

Franziska Paulmann

Positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden

**Eine gütertheoretische Untersuchung
der Pflichten kollektiver Akteure im Kontext
von Flucht**



Nomos

Schriftenreihe „Studien zur Politischen Soziologie“
The series „Studies on Political Sociology“

herausgegeben von
is edited by

Prof. Dr. Andrew Arato,
The New School for Social Research, New York

Prof. Dr. Hauke Brunkhorst,
Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Regina Kreide,
Justus-Liebig-Universität Gießen

Band 41

Wissenschaftlicher Beirat

Amy Allen (Dartmouth College, USA)

Gurminder K. Bhambra (University of Warwick, GB)

Craig Calhoun (Social Science Research Council an der New
York University, USA)

Sergio Costa (Freie Universität Berlin)

Robert Fine (University of Warwick, GB)

Gerd Grözinger (Universität Flensburg)

Christian Joerges (Universität Bremen)

Ina Kerner (Universität Koblenz-Landau)

Christoph Möllers (Humboldt-Universität Berlin)

Patrizia Nanz (Universität Bremen)

Marcelo Neves (Universität Brasilia, Brasilien)

Uta Ruppert (Goethe-Universität Frankfurt am Main)

Rainer Schmalz-Bruns (Leibniz Universität Hannover)

Franziska Paulmann

Positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden

Eine gütertheoretische Untersuchung der Pflichten kollektiver Akteure im Kontext von Flucht



Nomos

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Kassel, Univ., Diss., 2022

u.d.T.: Positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden –
Eine gütertheoretische Untersuchung der Pflichten kollektiver Akteure
im Kontext von Flucht

1. Auflage 2023

© Franziska Paulmann

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-7586-6

ISBN (ePDF): 978-3-7489-3719-7

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748937197>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Danksagung

Das vorliegende Buch ist die Publikation meiner Dissertationsschrift, die ich 2022 an der Universität Kassel verteidigt habe. Diese Arbeit wäre ohne die zahllosen Diskussionen, Feedbacks und unterstützenden Worte der nachfolgenden Personen und Institutionen nicht zustande gekommen, denen diese Danksagung gilt.

Zuerst möchte ich meinem Erstbetreuer Prof. Dr. Walter Pfannkuche danken. Er begleitete diese Arbeit seit ihren Ursprüngen 2016 mit viel Zeit, Diskussionsbereitschaft, Keksen und Witz. Seine kritischen Nachfragen zu meinem Vorhaben haben nicht zuletzt dazu beigetragen, meine Position zu verteidigen und mich Einwänden detailliert zu stellen. Ohne ihn wäre auch der Aufenthalt an der Brandeis Universität nicht zustande gekommen, zu dem er mich ganz entscheidend ermutigt hat. Dafür, dass er an das Projekt geglaubt hat und für seine anhaltende Unterstützung danke ich ihm sehr.

Auch meiner Zweitbetreuerin Prof. Dr. Corinna Mieth danke ich, insbesondere für die Unterstützung bei der Arbeit mit ihrem theoretischen Ansatz. Dieser hat mich von Anfang an beschäftigt und die Möglichkeit, mit ihr mein Vorhaben zu besprechen, war wahnsinnig hilfreich. Auch die Gelegenheit, in ihrem Kolloquium und in der Graduate School for Political Cohesion Teile der Arbeit vorstellen zu können, war sehr wertvoll.

Jens Schnitker-von Wedelstaedt danke ich dafür, mein Interesse an Philosophie erst richtig geweckt zu haben sowie dafür, mir als erster zu meinem Dissertationsvorhaben gut zuzureden und bis zuletzt Teil dieses Vorhabens gewesen zu sein. Ohne sein Wissen um das Fach aber auch um die Abläufe und Hürden einer Dissertation wäre ich sicher an der einen oder anderen Stelle verloren gewesen.

Ich danke auch den Teilnehmer_innen des Kolloquiums für Praktische Philosophie an der Universität Kassel sowie den zahlreichen Teilnehmer_innen von Kolloquien, Tagungen und Workshops, an denen es mir möglich war, Teile meiner Arbeit zu besprechen und meine Ideen an den kritischen Nachfragen dieses Publikums zu testen. Ich hoffe diejenigen, die ich hier nicht namentlich erwähne, sehen es mir nach.

Eine Reihe an Personen hat über die Jahre meine Arbeit bzw. Teile meiner Arbeit gelesen und kommentiert. Für die Mühe, die Anregungen und ihr Interesse danke ich Walter Pfannkuche, Corinna Mieth, Kate Moran, und

Danksagung

Marion Smiley sowie Linda Dippel, Marcel Frentzel, Marlene Göhl, Matthias Hoesch, Thorben Knoblauch, Herrissa Lamothe, Wolfgang Mletzko, Juliane Ottmann, Jens Schnitker-von Wedelstaedt, Katharina Scholz, Felix Thiele, Alex Thinius, Carol Vestena und Susanne Glösen-Paulmann. Einigen dieser Menschen danke ich für noch viel mehr, sie wissen, wen ich meine.

Kate Moran danke ich dafür, mir den Aufenthalt an der Brandeis Universität durch ihre Einladung im Rahmen der Fulbright Förderung ermöglicht zu haben. Mit ihr konnte ich ausgiebig über bestimmte Probleme sowie den Aufbau der Dissertation insgesamt sprechen. Meine Zeit dort war ein wahrer Wendepunkt für meine Arbeit, vielen herzlichen Dank.

Dem Promotionskolleg für Soziale Menschenrechte danke ich für die finanzielle Unterstützung und somit die Möglichkeit, diese Dissertation schreiben zu können. In ihm habe ich Personen gefunden, mit denen ich insbesondere die schweren Zeiten des Schreibprozesses teilen konnte.

Der Universität Kassel danke ich für die Annahme des Dissertationsvorhabens sowie die Förderung der Onlinepublikation durch die Bibliothek der Universität Kassel.

Ebenso danke ich der Geschwister Böhringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein für die Förderung dieses Drucks.

Zudem danke ich Prof. Dr. Hauke Brunkhorst, Prof. Dr. Andrew Arato und Prof. Dr. Regina Kreide für die Aufnahme meiner Arbeit in die Studien zur Politischen Soziologie sowie Sandra Frey und Miriam Moschner vom Nomos Verlag für die tolle Betreuung des Publikationsprozesses.

Zuletzt möchte ich einen besonderen Dank an Marcel Frentzel und Felix Thiele aussprechen, deren konstante Unterstützung und Freundschaft mich über die Jahre begleitet hat und die nach mir wohl die meiste Zeit mit dieser Arbeit verbracht haben. Für Kuchen und Tortellini an den Schreibtisch, Recherchen in der Nacht, Diskussionen auf dem Balkon und immer ein offenes Ohr möchte ich ihnen von Herzen danken!

Neben all diesen Personen und Institutionen gebührt besonderer Dank meiner Familie. Ohne meine Eltern Susanne und Rüdiger wäre ich nicht die Person, die ich heute bin und diese Arbeit hätte niemals entstehen können. Ihr moralischer Kompass hat den Weg geebnet, mich für ethische Fragen zu interessieren, sie waren und sind mir stets die größte Unterstützung. Meine Schwester Sofie ist die beste Schwester, die sich jemand nur wünschen kann und ich bin unendlich dankbar dafür, sie in meinem Leben zu haben.

Ihnen danke ich schlicht für alles!

Inhaltsverzeichnis

Das Gerechtigkeitsproblem	11
Teil I – Die theoretischen Grundlagen positiver Gerechtigkeitspflichten	23
1. Positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden?	23
1.1 Die Probleme negativer Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden	24
1.2 Positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden – Eine Bestandsaufnahme	30
2. Pflichten	32
2.1 Pflichtdimensionen	33
2.1.1 Gerechtigkeits- und Wohltätigkeitspflichten	34
2.1.2 Perfekte und imperfekte Pflichten	35
2.1.3 Spezielle Pflichten	37
2.2 Zwei Einwände gegen positive Gerechtigkeitspflichten	43
2.2.1 Überforderung	44
2.2.2 Unterbestimmtheit	48
2.2.3 Zur Asymmetriethese in der globalen Ethik	52
a) Die Imperfektheit einiger negativer Pflichten	53
b) Die Anforderungen einer Gerechtigkeitspflicht	54
c) Tun vs. Unterlassen	55
d) Abschluss	56
2.3 Positive Gerechtigkeitspflichten – ‚Easy Rescue‘ Fälle und die Kriterien zur Bestimmung positiver Gerechtigkeitspflichten nach Mieth	57
2.4 Fazit	62
3. Die gütertheoretische Begründung positiver Gerechtigkeitspflichten	63
3.1 Von Bedürfnissen zu Gütern	65
3.2 Gütertheorie	68
3.2.1 Von der Agency zum Moralprinzip – Der normative Ansatz Alan Gewirths	69

3.2.2	Notwendige Güter – Freiheit und „Wohlergehen“	73
3.2.3	Güterkorrelative Pflichten nach Gewirth	78
	a) Grundgüter	79
	b) Nichtminderungsgüter	80
	c) Zuwachsgüter	81
	d) Freiheit	83
3.3	Fazit	84
4.	Fazit Teil I	86
Teil II – Der Inhalt positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden		89
5.	<i>Objektive Notlage</i>	89
5.1	Die gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden	89
5.2	Alternative Konzeptionen von Flüchtenden	101
	5.2.1 Flüchtende im Völkerrecht	101
	5.2.2 Philosophische Konzeptionen von Flüchtenden	103
	a) Ein weites Konzept – Andrew Shacknove	105
	b) Ein enges Konzept – Matthew Lister	108
	c) Diskussion	111
	5.2.3 Eine politische Konzeption von Flüchtenden – Flüchtende als Aktivist_innen?	117
	5.2.4 Asyl, Sanctuary, and Refuge – Owens Vorschlag	123
5.3	Fazit	127
6.	Was Flüchtenden geschuldet ist	129
6.1	Aufnahme	130
6.2	Notrettung	138
	6.2.1 Zusätzliche Rahmung – Das Seenotrettungsgebot	138
	6.2.2 Zur Struktur der Notrettung	141
	a) Die Natürlichkeit der Notlage	141
	b) Die Dauer der Notlage	142
	c) Der Zustand quo ante	144
6.3	Der Einwand gegen Notrettungspflichten von Flüchtenden	145
	6.3.1 Eigenverantwortung	146
	6.3.2 Verantwortung für Andere – Der Fall der flüchtenden Kinder	155
6.4	Aufnahme – Ein Rückblick auf den Unterbestimmtheitseinwand	157

7. Fazit Teil II	160
Teil III – Die Bestimmung der zuständigen Akteure	163
8. Kollektive	164
8.1 Begriffliche Einordnung	168
8.2 Kollektive Akteure	172
8.2.1 Theoretische Ansätze kollektiver Akteure	174
8.2.2 Kollektive moralische Akteure	182
9. <i>Zuständigkeit</i> – Staaten als kollektive moralische Akteure	185
9.1 Die Voraussetzungen moralischer Staatskollektive	188
9.1.1 Kollektive Akteurschaft	188
9.1.2 Moralische Akteurschaft	189
9.2 Mitgliedschaft in Staaten – Der Status der Bürger_innen	192
9.2.1 Kontrolle	194
9.2.2 Einheit	196
9.2.3 Individueller Einfluss	198
9.3 Fazit	199
9.4 Exkurs: <i>Zuständigkeit</i> für Seenotrettung	201
10. <i>Zuständigkeit</i> – Die EU	205
10.1 Die EU als kollektiver moralischer Akteur	206
10.1.1 Die EU als kollektiver moralische Akteur: Pro	206
10.1.2 Die EU als kollektiver moralischer Akteur: Contra	207
10.2 Die EU als Gruppe	209
10.2.1 Gruppenpflichten: Aggregate und Koalitionen	209
10.2.2 Zwei Arten der Deliberation: ‚I-reasoning‘ und ‚we-reasoning‘	212
10.3 Die EU als Koalition	216
10.4 Eine gerechte Verteilung der Aufnahmepflicht	218
10.4.1 Das Problem einer gerechten Verteilung	219
10.4.2 Kriterien einer gerechten Verteilung	221
10.4.3 Mehr tun oder gerade genug tun – Besteht eine Pflicht zur Kompensation?	228
10.4.4 ‚Burden-sharing‘ in Koalitionen – Das Beispiel der EU	232
11. Fazit Teil III	237

Teil IV – Situative Merkmale: <i>Zulässigkeit, Zumutbarkeit</i> und <i>Aussicht auf Erfolg</i>	243
12. <i>Zulässigkeit</i>	243
12.1 Schädigung von Flüchtenden – Rettung	245
12.2 Schädigung von Flüchtenden – Aufnahme	250
12.3 Schädigung Dritter	254
12.3.1 Herkunftsstaaten: Das Problem des Brain Drains	255
a) Brain Drain – Fachkräfte	255
b) Brain Drain – Verbündete	256
12.3.2 Aufnahmestaaten – Das Problem der legitimen Umlage	258
12.4 Fazit	264
13. <i>Zumutbarkeit</i>	265
13.1 Überforderungsgrenzen bei kollektiven Akteuren	268
13.2 Finanzielle <i>Zumutbarkeit</i>	274
13.3 Soziale und politische <i>Zumutbarkeit</i>	280
13.4 Fazit	288
14. <i>Aussicht auf Erfolg</i>	290
14.1 <i>Aussicht auf Erfolg</i> und die Art der Notlage	291
14.2 Der Zustand quo ante und die Bekämpfung der Ursachen	292
14.3 <i>Aussicht auf Erfolg</i> als Linderung	297
14.4 <i>Aussicht auf Erfolg</i> der Aufnahme	299
14.5 Backlash	301
14.5.1 Eine vermeintlich tragische Wahl	304
14.5.2 Radikale vs. Moderate Backlashes	310
14.5.3 Schwierige Entscheidungen statt einer tragischen Wahl	311
a) Radikaler Backlash	311
b) Moderater Backlash	313
14.6 Fazit	317
15. Fazit Teil IV	320
16. Schlussbemerkungen	322
Literaturverzeichnis	331

Das Gerechtigkeitsproblem

Diese Arbeit ist in der Auseinandersetzung mit den Folgen des Sommers 2015 entstanden. Dieser Sommer, der hoffnungsvoll als Sommer der Migration beschrieben wurde und in dem sich selbst Angela Merkel mit ihrer prominenten Losung „Wir schaffen das!“¹ zunächst für eine humanitäre Politik in Bezug auf Flüchtende aus Syrien² aussprach, muss in der Rückschau aufgrund der weiteren Entwicklungen ambivalenter bewertet werden. Denn seit diesem Sommer hat sich das Phänomen der sogenannten Willkommenskultur stark verändert.³ Nicht nur wurde gerade die Aufnahmebereitschaft von nationalistischen politischen Kräften in allen europäischen Staaten instrumentalisiert, um Wähler_innenstimmen zu gewinnen. Sie spiegelt sich auch nicht in den Bemühungen der EU wider, ihre Außengrenzen gegen eine erneute „Flüchtlingskrise“⁴ zu sichern. Erst unlängst zeigte sich die europäische Grenzschutz Agentur *Frontex* kämpferisch, indem sie, in einer rechtlichen Grauzone, Abwehr- und Überwachungstechnologien einsetzt, um Fluchtrouten zu überwachen.⁵ Die Praxis der Push-Backs, bei der Flüchtende auf See in die territorialen Einzugsgebiete der Türkei oder Libyen zurückgedrängt werden, ist keine Seltenheit, wenn sie auch widerrechtlich ist.⁶ Hinzu treten fragwürdige internationale Abkommen zwischen europäischen und außereuropäischen Staaten, die das Ziel haben, Migration zu steuern und diese für einige Staaten bereits weit vor deren eigentlicher Territorialgrenze einzuschränken.⁷ Solche Abkommen führen

-
- 1 Angela Merkel auf der Bundespressekonferenz, 31. August 2015.
 - 2 Laut Schätzungen des UNHCR haben 2015 eine Millionen Menschen Schutz in Europa gesucht. UNHCR (2015). Davon haben schätzungsweise 800 000 Personen in Deutschland Schutz gesucht. Pro Asyl (2016).
 - 3 Zu einer Auseinandersetzung mit dem Konzept der Willkommenskultur siehe Goriahn (2020).
 - 4 Zum Verständnis der Krisenhaftigkeit von Flucht siehe Parekh (2020).
 - 5 Siehe Izuzquiza et al. (2021); allgemeiner zur Technologisierung von Grenzen und Grenzschutz siehe Longo (2018).
 - 6 Noch 2021 wurden solche Push-Backs durchgeführt: Gantenberg & López (2021), zur Lage in Libyen: Amnesty International (Hg.) (2015).
 - 7 So die stark in der Kritik stehende EU-Türkei Erklärung, aber auch andere Kooperationen zwischen der EU und afrikanischen Staaten, die seit 2016 durch das *EU Migration Partnership Framework* entstanden sind. Europäische Kommission (2016).

dazu, dass sich viele der aufnehmenden Staaten mit dem Problem konfrontiert sehen, die Verträge auch unter schwersten Bedingungen erfüllen zu müssen, um Unterstützungsgelder zu bekommen. Im Fall Jordaniens führte dies bspw. dazu, dass ägyptische Einwander_innen ihre Arbeitsstellen verloren und sie ausgewiesen wurden, um die Quote der Arbeitsangebote für syrische Flüchtlinge erhöhen zu können.⁸ Gleichzeitig besteht auch die Gefahr der Erpressbarkeit unter den Staaten, wie sich bspw. anhand des Ausspruchs von Recep Tayyip Erdoğan 2016 zur EU-Türkei Erklärung⁹ zeigen lässt: „We can open the doors to Greece and Bulgaria anytime and we can put the refugees on buses. [...] So how will you deal with refugees if you don't get a deal? Kill the refugees?“¹⁰

Unweigerlich sind viele Flüchtlinge von den Konsequenzen dieser Abkommen betroffen, sobald sie international migrieren und nicht auf eine faktische internationale Bewegungsfreiheit durch ihren Pass zurückgreifen können.¹¹ Auch andere Staaten wie die USA in der Amtszeit von Präsident Donald Trump oder Australien haben sich durch ihre zutiefst bedenklichen Methoden, Flüchtlinge davon abzuhalten, ihre Territorien zu erreichen, hervorgetan.¹² Diese Mechanismen zeigen, dass Flucht und Asyl zwar bereits seit 1951 international verrechtlicht sein mögen¹³, dass eine Zuständigkeit selbst von Staaten, die diese Abkommen ratifiziert haben¹⁴, dennoch häufig faktisch abgelehnt wird. Da die Möglichkeit der Asylantragsstellung in der Regel nur gegeben ist, wenn sich die Personen auf dem Territorium eines Staates aufhalten, gleichzeitig jedoch territorialer Grenzschutz sowie die durch bilaterale Verträge mögliche Externalisierung von Grenzen¹⁵ internationale erlaubte Praxis ist, wird das Asylsystem systematisch ausgehöhlt. So zeigt sich am Beispiel Nigers, durch das dreiviertel der in Italien anlan-

8 Hartnett (2018), S. 271.

9 Europäischer Rat (2016).

10 Tsourapas (2019).

11 Zu den faktischen Auswirkungen: Bjurström (2019). Zu einer theoretischen Auseinandersetzung mit Staatsbürgerschaft als Privileg: Shachar (2012); zu der vergescheitlichen Auswirkungen von Staatsbürgerschaft und sog. *Buisnessmigration*: Roth & Boatcă (2016).

12 Zu Trumps Asylpolitik: U.S. Department of Homeland Security (2019). Zu Australiens Asylpolitik: Human Rights Watch (2020).

13 Siehe UNHCR: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1951 sowie Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge 1967.

14 „Insgesamt 146 Staaten sind der Genfer Flüchtlingskonvention bis heute beigetreten, 147 Staaten dem Protokoll von 1967.“ BPB (2021).

15 Schulze Wessel (2017).

denden Flüchtende reisen, deutlich, wie eine Grenzverschiebung durch internationale Abkommen funktioniert. Im Mai 2015 hat Niger das Gesetz 36 ratifiziert, demzufolge es illegal ist, Fremden beim Durchqueren des Landes nördlich von Agadez zu helfen, also genau ab dort, wo die lebensbedrohliche Sahara-Wüste den vierfachen Raum des Mittelmeeres einnimmt und Niger von Libyen trennt. Zudem ist Niger eines der bestleistenden Länder des *EU Partnership Framework on Migration*¹⁶, welches Entwicklungshilfe von Migrationskontrolle abhängig macht. Und obwohl die Regierung Nigers als relativ korrupt gilt, fließen 2018 75% der EU Entwicklungsgelder nicht länger, wie vormals üblich, in Nichtregierungsorganisationen, sondern direkt in die Regierungsorganisationen Nigers.¹⁷ Gleichzeitig stellt der Transport von Menschen durch die Sahara nach wie vor eine weit verbreitete Möglichkeit des Einkommens für viele Nigerianer_innen in Agadez dar. Die von der EU versprochenen Kompensationen, so beklagen sie, erreichen sie nicht, sodass viele nach wie vor dem Transport von Menschen durch die Wüste nach Libyen nachgehen.¹⁸ Die Externalisierung von Grenzen ermöglicht es Staaten dennoch zunehmend, Flucht so zu begrenzen, dass ein Zugang zu Asyl nahezu unmöglich wird. Zudem zeigt sich aktuell anhand des Afghanistan-Falls nach der Machtübernahme der Taliban, dass fluchtursächliche Notlagen auch weitaus aktivere Handlungen erfordern können. Die Notlage vieler Afghan_innen begründet im Herbst 2021 Notrettungen mit Flugzeugen seitens der USA, Deutschland und einer Reihe ziviler Akteure.¹⁹ Gleichzeitig verdeutlicht das Beispiel die konkreten Probleme eines Ansatzes positiver Gerechtigkeitspflichten, der in dieser Arbeit entwickelt wird. Flucht ist, so zeigt sich nach wie vor, selbst ein Zustand voller Notlagen, denen sich die Flüchtenden häufig schutzlos ausgesetzt sehen bei ihrem Versuch, ihre Subsistenz autonom wiederherzustellen und den Umständen in ihren Herkunftsstaaten zu entfliehen. Diese Notlagen, die fluchtursächlichen sowie die Notlagen während der Flucht, sind zentral für die vorliegende Auseinandersetzung mit den Pflichten gegenüber Flüchtenden.

An diese faktisch bestehenden Notlagen von Flüchtenden schließt sich eine philosophische Diskussion an. Starke Notlagen stellen normative Handlungsgründe dar, wenn Akteure diese Notlagen beheben können. In

16 Europäische Kommission (2016).

17 Howden & Zandonini (2018).

18 Ebd. Insofern sind auch die externalisierten Grenzen porös, stoppen Migration also keinesfalls, beeinflussen diese aber zu Lasten der Flüchtenden.

19 So bspw. Luftbrücke Kabul.

der philosophischen Diskussion wird untersucht, inwiefern der Umgang mit Flüchtenden angesichts ihrer Notlagen gerechtfertigt ist und welche moralischen Versäumnisse es ihnen gegenüber ggf. zu beheben gilt. In dieser Arbeit wird die These vertreten, dass die bisherige philosophische Perspektive auf Pflichten gegenüber Flüchtenden vorrangig von negativen Gerechtigkeitspflichten, also Nichtschädigungspflichten, ausgegangen ist und diese Perspektive zu kurz greift. Gerechtigkeitspflichten erzeugen starke Verbindlichkeit für die adressierten Akteure und legitimieren aus diesem Grund die Sanktion der Akteure bei Nichteinhaltung der Pflichten. Doch die bei Flucht relevanten Gerechtigkeitspflichten beschränken sich schlicht nicht auf das Verbot der Abschiebung und das Recht von Flüchtenden, einen Antrag auf Asyl stellen zu können, wenn es ihnen gelingt, einen potenziell aufnehmenden Staat zu erreichen.

Um diese These zu stärken, müssen unter anderem folgende Fragen beantwortet werden. So stellt sich die Frage, welche Akteure angesichts der Notlagen adressiert werden. Ist es die Weltgemeinschaft, als „wir“ alle, die da etwas „schaffen“ kann und soll, sind es private Nichtregierungsorganisationen, sind es die Herkunftsstaaten der Flüchtenden, die schließlich zu den Notlagen beitragen und ihren Schutzpflichten nicht nachkommen, oder ist es die internationale Staatengemeinschaft und darin einzelne Staaten, welche die Notlagen beheben müssen? Zudem stellt sich auch die Frage, welche Handlungen die diversen Notlagen beheben können. Denn auch die Fluchtursachen sind divers und reichen von lebensbedrohlicher Verfolgung im Herkunftsstaat über extreme Armut bis hin zur klimabedingten Flucht. Besteht bloß eine Forderung, schädigendes Verhalten zu unterlassen oder besteht darüber hinaus eine Pflicht, Hilfe aktiv zu leisten? Ist angesichts dieser Notlagen eine Ursachenbekämpfung gefordert und Asyl zu gewähren überhaupt die passende Handlung, diesen Notlagen zu begegnen? Letztlich weist diese komplexe Gemengelage zurück auf die Frage, wer überhaupt als Flüchtende_r gelten sollte²⁰ und gerechtfertigten Anspruch auf Hilfe hat.

All diesen Fragen liegt die Leitfrage zugrunde, welche Pflichten gegenüber Personen in solchen Notlagen bestehen. Die Hauptthese dieser Arbeit lautet, dass potenziell aufnehmende Staaten gegenüber Flüchtenden im Sinne einer gütertheoretischen Konzeption positive Gerechtigkeitspflichten haben, insofern sie keine rechtfertigenden Gründe dagegen vorbringen können.

20 Shacknove (1985).

Motiviert wird die These positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden zu Beginn mit einer Untersuchung bisher einschlägiger Ansätze negativer Gerechtigkeitspflichten innerhalb der Migrationsethik. Es wird sich zeigen, dass die bisherige Perspektive allein unplausibel ist angesichts der mit Flucht zusammenhängenden Probleme. Ihr wird ein Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten zur Seite gestellt, die, so die These, Antworten auf diese Probleme liefern kann. Allerdings ist dieser Ansatz nicht frei von Einwänden. Im I. Teil der Arbeit werden zunächst das Konzept und die Probleme positiver Gerechtigkeitspflichten dargelegt, da in der Figur der positiven Pflicht bereits theoretisch angelegt ist, was sich praktisch bei den Pflichten gegenüber Flüchtenden deutlich zeigt: Eine potenzielle Unterbestimmtheit hinsichtlich der verpflichteten Akteure sowie mögliche Überforderung angesichts der notwendigen Handlungen. Positive Pflichten sind Leistungs- oder Handlungspflichten und gelten als schwache Pflichten, gerade weil sie sich den Einwänden ausgesetzt sehen, häufig unterbestimmt und überfordernd zu sein. Auf diese These baut auch Thomas Pogge in seiner Auseinandersetzung mit dem Weltarmutsproblem prominent auf.²¹ Einer solchen Charakterisierung zufolge gelten positive Pflichten im Gegensatz zu ihren starken Gegenspielern, den negativen Unterlassungspflichten, nicht als Gerechtigkeitspflichten. Der Überforderungs- und der Unterbestimmtheitseinwand bilden den Kern der Asymmetriethese, nach welcher positive Pflichten keine Gerechtigkeitspflichten sind. Vertreter_innen dieser These argumentieren deshalb, dass eine Untersuchung von Problemen globaler Ethik ihren Ausgang bei der Verletzung negativer Gerechtigkeitspflichten nehmen sollte.²²

Dieses Verständnis schwacher positiver Pflichten spielt auch bei dem philosophischen Umgang mit Flucht eine Rolle. So besteht eine faktische Unklarheit darüber, welche Akteure für die Behebung der Notleiden von Flüchtenden zuständig sind. Zudem wird, insbesondere in der öffentlichen und politischen Auseinandersetzung, der Überforderungseinwand bemüht, um zugeschriebene Pflichten abzuschwächen, bspw. wenn damit argumentiert wird, bereits einer hinreichenden Anzahl von Flüchtenden geholfen zu haben und eine zusätzliche Aufnahme nun die Grenzen des Machbaren zu überschreiten droht.²³ Vor diesem Hintergrund erscheint die Aufnahme von Flüchtenden zeitweise gar als reine Wohltätigkeit, auf deren

21 Pogge (2003, 2007, 2008).

22 So auch Pogge (2003, 2007, 2008).

23 Bewarder et al. (2015).

Ausführung ohnehin niemand Anspruch erheben könne. Aufgrund dieses Zusammenhangs zwischen der vermeintlich strukturell angelegten Unbestimmtheit positiver Pflichten und der Aktualisierung dieser Struktur im Umgang mit Flüchtenden ist es notwendig, positive Pflichten systematisch zu untersuchen. Es wird sich zeigen, dass der Schluss, positive Pflichten seien notwendigerweise überfordernd und/oder unterbestimmt, vorschnell ist.

Die Auseinandersetzung mit den Konditionen von Gerechtigkeitspflichten wirft die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen eine Handlung eine positive Gerechtigkeitspflicht ist bzw. welche Aspekte eine Pflicht einschränken könnten. Um diese Frage zu beantworten, werden mit Corinna Mieth neben dem Kriterium der *objektiven Notlage* auf Empfänger_innenseite die Kriterien *Zuständigkeit*, *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg*²⁴ eingeführt, welche eine Gerechtigkeitspflicht auf Geberseite einschränken können. Wenn diese Kriterien nicht erfüllt werden können, so muss die Pflicht zur Handlung eingeschränkt werden. Folglich können die genannten Kriterien auf Geberseite eine prima facie Gerechtigkeitspflicht so beeinflussen, dass die Hilfe als eine andere Pflicht, beispielsweise als eine Wohltätigkeitspflicht, verstanden werden muss.

Positive Pflichten können demnach auch Gerechtigkeitspflichten sein. Zentral für positive Gerechtigkeitspflichten ist ein Verständnis der betroffenen Güter, auf die eine Gerechtigkeitspflicht zielt. So sind negative Pflichten vor allem deshalb starke Pflichten, weil diese in der Regel besonders wichtige Güter betreffen und ihr Schutz besonders einfach, nämlich durch Unterlassung, herzustellen ist. Doch wie an Peter Singers Teichbeispiel²⁵ deutlich wird, können auch positive Pflichten auf grundlegende Güter, in seinem Beispiel auf das Leben, gerichtet sein. Der nachfolgenden Untersuchung wird der gütertheoretische Ansatz Alan Gewirths²⁶ zur Seite gestellt, der mit Mieths Kriterien kompatibel ist und positive Pflichten anhand betroffener Güter kategorisiert und eine hierarchische Ordnung zwischen Pflichten ermöglicht. Mithilfe dieser theoretischen Vorarbeit wird die Grundlage geschaffen, um die Frage zu beantworten, welche Handlungen Flüchtenden geschuldet sind.

Nachdem Teil I dieser Arbeit plausibilisiert, wie sich positive Pflichten als Gerechtigkeitspflichten verstehen lassen und unter welchen theoretischen

24 Mieth (2012).

25 Singer (1972). Dazu ausführlicher Kapitel 2.3.

26 Gewirth (1978).

schen Voraussetzungen eine Handlung eine positive Gerechtigkeitspflicht ist, widmet sich der Hauptteil der Arbeit dem Anwendungsfall der Flucht.

In Teil II wird entsprechend dem ersten Kriterium der *objektiven Notlage* gütertheoretisch untersucht, wie die diversen Notlagen bei der Flucht verstanden werden können. Eine *objektive Notlage* liegt dann vor, wenn für eine Person ein notwendiges Gut bedroht ist.²⁷ Ziel dieses Teils ist es, eine Systematik des Flüchtendenkonzeptes herauszuarbeiten, mit welcher aufgrund der betroffenen Güter und Notlagen von Flüchtenden begründet werden kann, wem eine Hilfshandlung geschuldet ist und worin diese Handlung bestehen sollte.

Kapitel 5.1 wird plausibilisieren, welchen Gruppen Flüchtender prima facie Hilfshandlungen geschuldet sind. Anschließend wird anhand etablierter Verständnisse der Frage, wer ein_e Flüchtende_r ist, untersucht, inwiefern die zuvor entwickelte Systematik anschlussfähig an bereits bestehende Ansätze ist und wo sie über diese hinausweist (Kapitel 5.2). Flucht nimmt innerhalb der Migrationsdebatte eine gesonderte Rolle ein. Innerhalb dieser Sub-Debatte stehen sich zwei Narrative gegenüber: Das humanitäre, weite und das politische, enge Narrativ von Flüchtenden. Beide leisten einen entscheidenden Anteil an unserem Verständnis von Flüchtenden und den ihnen geschuldeten Pflichten. Gleichzeitig scheinen sich aber auch beide Narrative gegenseitig auszuschließen. Es wird sich zeigen, dass die gütertheoretisch begründete Systematik in der Lage ist, den weiten und den engen Ansatz einander näher zu bringen und auf zentrale Einwände beider Seiten produktiv zu reagieren. Somit ist die Grundlage geschaffen, mit einer anschlussfähigen Konzeption von Flüchtenden die Frage der Adressierung positiver Pflichten zu behandeln.

In einem zweiten Schritt wird in Kapitel 6 der konkrete Inhalt der Pflichten gegenüber Flüchtenden vom gütertheoretischen Ansatz abgeleitet und die Frage beantwortet, was Flüchtenden geschuldet ist. Dabei unterscheiden sich insbesondere Aufnahme- von Rettungspflichten. In diesem Zusammenhang werden Fluchtursachen von den Notlagen während der Flucht getrennt und für beide Fälle untersucht, inwiefern sie hinreichend sind, das Kriterium der *objektiven Notlage* zu erfüllen. Die Pflicht zur Aufnahme wird sich als zentraler Inhalt einer positiven Gerechtigkeitspflicht erweisen und im weiteren Verlauf der Arbeit in den Fokus rücken (Kapitel 6.1). Die fluchtursächlichen Notlagen gehen zurück auf die mangelnde

27 Mieth (2012), S. 42.

Güterversorgung im Herkunftsstaat und begründen nicht bloß eine akute Rettungspflicht, sondern verlangen Aufnahme und andere, strukturelle Hilfshandlungen, um die Notlagen zu beheben. Aufgrund der entwickelten gütertheoretischen Systematik erfüllen nicht alle Personen, die ihren Herkunftsstaat verlassen, das Kriterium der *objektiven Notlage*. Entsprechend haben nicht alle von ihnen einen Anspruch auf Aufnahme. Dies ist selbst dann der Fall, wenn sich diese während ihrer Flucht in akuten Notlagen befinden, welche eine Rettungspflicht, jedoch keine Aufnahmepflicht, begründen können. Im Fall der Notlagen während der Flucht ist besonders der Fall der akuten Notlagen, wie bei Seenot, einschlägig. Inwiefern im Fall solcher akuter Notlagen eine Rettungspflicht besteht, wird in Kapitel 6.2 behandelt. Zusätzlich zu diesem Sonderfall der akuten Notlagen während der Flucht wird auch der strukturelle Charakter von Notlagen untersucht. Den Abschluss dieses zweiten Teils bildet die Auseinandersetzung über die *Agency*²⁸ der Flüchtenden selbst. Hier wird kritisch diskutiert, inwiefern die *Agency* von Flüchtenden Einfluss auf die ihnen gegenüber geschuldeten Pflichten hat und inwiefern eine kritische Reflexion über ihre *Agency* Pflichtenansätze bereichern kann. Im weiteren Verlauf wird sich die Arbeit verstärkt mit der Aufnahmepflicht befassen. Im Übergang zum anschließenden Teil III endet Teil II daher mit einem Rückgriff auf die Aufnahmepflicht und diskutiert den in Teil I vorgestellten Unterbestimmtheitseinwand für diese Pflicht.

Im darauffolgenden Teil III geht es darum, die für die Hilfshandlungen zuständigen Akteure zu untersuchen. Diese Untersuchung knüpft an den Unterbestimmtheitseinwand an. Hier wird zunächst ein theoretisches Verständnis kollektiver Akteure entwickelt und anschließend herangezogen, um liberale Staaten als Adressaten zu untersuchen, denen – so das Argument – eine Anteilspflicht zukommt.

Die Akteurstheorie bietet grundsätzlich eine Basis dafür, verschiedene Staatsformen, also liberale Demokratien sowie auch Autokratien und andere, als kollektive Akteure anzuerkennen. Wenn es darüber hinaus so ist, dass sich ein konkreter Staat als kollektiver moralischer Akteur qualifiziert, dann ist es auch so, dass er als Adressat der Notlagen von Flüchtenden als Mitglied der adressierten Staatengemeinschaft infrage kommt. Um das

28 Ich werde im weiteren Verlauf hauptsächlich den Begriff *Agency* verwenden, wenn es um individuelle Handlungsfähigkeit geht. Dabei verstehe ich unter *Agency* die Manifestation einer Handlungsfähigkeit, mit der die Möglichkeit einhergeht, moralische Verantwortung zuschreiben zu können. Siehe Schlosser (2019).

relevante Verständnis kollektiver Akteurschaft herauszuarbeiten, werden Kollektive in Gruppen, darunter in Aggregate und in Koalitionen, sowie in kollektive Akteure und in kollektive moralische Akteure unterschieden. Das Hauptaugenmerk liegt anschließend darauf, Staaten als kollektive moralische Akteure zu untersuchen, die *zuständig* für die Behebung der *objektiven Notlagen* Flüchtender sind.

Dieser Vorschlag reagiert sowohl auf den Unterbestimmtheits- als auch auf den Überforderungseinwand. Flüchtende adressieren die Staatengemeinschaft, an welche die Hilfsansprüche kollektiv gerichtet sind. Als Mitglieder der Staatengemeinschaft entfallen auf alle Staaten, die moralische Akteure sind, anteilig Pflichten dieser kollektiv adressierten Pflicht. In dieser Kollektivadressierung ist die Pflicht nicht unterbestimmt und daher auch nicht problematisch. Vielmehr entstehen, so die These, praktische Probleme durch eine fehlerhafte Verteilungsgerechtigkeit zwischen den zuständigen Staaten (Kapitel 6.4). Da die Pflichten gegenüber Flüchtenden zudem nicht als individuelle, sondern als kollektive Pflichten verstanden werden, reagiert der Vorschlag kollektiver Akteurschaft auf den Überforderungseinwand gegen positive Pflichten, der angesichts strukturell komplexer Probleme für individuelle Pflichten besonders naheliegend ist, für Kollektive jedoch eigens untersucht werden muss (Kapitel 13.1).

In Teil III werden insbesondere liberale Demokratien als kollektive Akteure untersucht. Auch Joseph Carens wendet seine Überlegungen zur Migration auf liberale demokratische Staaten an.²⁹ Er erklärt, dass er sich methodisch nicht deshalb auf diese Staatsform beschränkt, weil er denkt, dass für andere Staatsformen keine Pflichten gegenüber Migrierenden bestünden, sondern um den Rahmen seiner Untersuchung einzuschränken. Auch in der vorliegenden Arbeit werden vorrangig liberale Demokratien angesprochen, diese jedoch nicht weiter spezifiziert. Da die meisten europäischen Staaten als liberale Demokratien angesehen werden können, stehen zum einen insbesondere ihre Pflichten im Fokus dieser Arbeit. Zum anderen ist der Fokus auf liberale Demokratien in den Problemen begründet, denen liberale Demokratien als Akteure ausgesetzt sind und die sich vor dem Hintergrund der zu Beginn von Teil III ausgeführten Akteurstheorie auf eine besondere Art und Weise darstellen, die spezifische Probleme der *Zuständigkeit* beinhaltet.

Abschließend wird in Kapitel 10 der Staatenbund EU als möglicher Pflichtenadressat diskutiert. Der Fall ist komplex, sodass zwei mögliche

29 Carens (2013), S. 297–313.

Interpretationen des Akteursstatus der EU vorgeschlagen werden: Die EU als kollektiver Akteur und die EU als Koalition. Letztlich wird argumentiert, dass die EU nicht als kollektiver Akteur, sondern als Koalition verstanden werden sollte. Dies bedeutet hinsichtlich der *Zuständigkeit* der EU, dass wir die Mitgliedsstaaten als zuständige Akteure direkt adressieren sollten, da sie die Voraussetzungen für kollektive moralische Akteurschaft erfüllen. Die Kollektivierung der EU als Koalition beinhaltet Potenzial für eine gelingende Verteilung zwischen den Mitgliedsstaaten, die über diejenige der Staatengemeinschaft weit hinausgeht. Vor dem Hintergrund des Unterbestimmtheits Einwandes, der bereits viel mehr als ein Verteilungs- denn als ein Zuständigkeitsproblem verstanden wurde, schließt Teil III mit einer Diskussion um Möglichkeiten der fairen Anteilsermittlung für einzelne Staaten. Dort werden Kriterien für eine solche gerechte Verteilung besprochen und diskutiert, inwiefern die Nichteinhaltung der Anteilspflicht einiger Staaten den Umfang der Pflichten für andere Staaten erhöht (Kapitel 10.4). Durch die Untersuchung der Beziehung zwischen der Bevölkerung liberaler Staaten und den Staaten als kollektive moralische Akteure werden zentrale Dimensionen der Verantwortungsverteilung zwischen Bevölkerung und Staat gewonnen. Diese werden im weiteren Verlauf maßgeblich zu einer umfangreichen Diskussion der noch ausstehenden Kriterien *Zumutbarkeit*, *Zulässigkeit* und *Aussicht auf Erfolg* auf Geberseite beitragen.

In Teil IV werden diese noch ausstehenden Kriterien auf Geberseite untersucht. Den Anfang macht dabei das Kriterium der *Zulässigkeit* der Hilfeleistung. Eine Handlung ist dann zulässig, wenn durch sie keine Schädigung der beteiligten Akteure zustande kommt. *Zulässigkeit* wird zunächst knapp für die Rettungshandlung in akuten Notlagen diskutiert. Aufgrund der Struktur der adressierten Akteure wird die *Zulässigkeit* der Aufnahme für Flüchtende untersucht und gefragt, ob die Aufnahmehandlung für sie schädigend und somit unzulässig sein könnte. Eine weitere Dimension des Zulässigkeitskriterium ist eine mögliche Schädigung Dritter. Hier spielt nun die Struktur der kollektiven Akteure eine entscheidende Rolle. Die *Zulässigkeit* der internen Kostenumlage muss aufgrund der Beziehung zwischen liberalem Staat als Kollektivakteur und seiner Bevölkerung genauer betrachtet werden. Diese Perspektive ergibt sich erst aufgrund des theoretischen Zugangs zu kollektiven Pflichten. Dadurch kann auf einen zentralen Streitpunkt innerhalb der öffentlichen Debatte um Aufnahme zugegriffen

werden, nämlich inwiefern es Staaten gestattet ist, durch Migration entstehende Kosten auf ihre Bevölkerung umzulegen.³⁰

Diese Überlegungen führen zu der Auseinandersetzung mit dem Kriterium der *Zumutbarkeit*. Hier wird zunächst untersucht, inwiefern *Zumutbarkeit* bei kollektiven Akteuren angesichts ihrer speziellen Struktur überhaupt untersucht werden kann. Anschließend werden finanzielle sowie soziale und politische Kosten diskutiert. Diese Kosten sind es, die auch in der öffentlichen Diskussion herangezogen werden, um die Unzumutbarkeit einer Aufnahme von Flüchtenden zu unterstreichen. Das Kapitel kann zeigen, dass nur in besonderen Fällen ein Zumutbarkeitseinwand von Staaten vorgebracht werden kann, der in der Lage ist, ihre Aufnahmepflicht zu beschränken. Die Aufnahme ist für Staaten demnach nur dann unzumutbar, wenn sie ihre eigene Existenz durch die Aufnahme Flüchtender gefährden würden. Das Kapitel qualifiziert, was unter dieser Gefährdung zu fassen ist.

Den Abschluss der Untersuchung bildet das Kriterium der Erfolgsaussicht. So muss die Hilfshandlung letztlich erfolgreich darin sein, die Notlage zu bekämpfen, auf die sie zielt. Diese Diskussion führt zurück an den Anfang der Arbeit, auf die Art der Notlagen und auf die Passung einer Handlung zur Behebung von Notlagen. Aufbauend auf den zuständigen Adressaten sowie der Untersuchung der Art der Notlagen kann die Untersuchung des Erfolgskriteriums zunächst zeigen, dass Erfolg bei der Aufnahme von Flüchtenden moraltheoretisch gegeben ist, wenn Erfolg im Sinne einer Linderung der Notlagen verstanden wird und wenn die Aufnahmepflicht alternativlos ist. In Kapitel 14.5 wird anschließend das Problem der Backlashes behandelt, welches stärker praktisch-politischer Natur ist. Wurde der erste Teil der Auseinandersetzung um das Erfolgskriterium zunächst ideal unter der Annahme geführt, dass alle beteiligten Akteure willens sind, ihre prima facie Pflichten zu erfüllen, so tritt mit dem Problem der Backlashes ein nicht-ideales Problem hinzu. Ein Backlash liegt vor, wenn Teile der Bevölkerung eines aufnehmenden Staates die Aufnahme ablehnen, ohne dass ein gerechtfertigter Einwand der *Zulässigkeit* oder *Zumutbarkeit* vorliegt. Dieses Problem ist besonders relevant im Kontext der Beziehung zwischen liberalen Staaten und ihren Bürger_innen. Die Diskussion wird zeigen, dass ein moderater Backlash tatsächlich in der Lage ist, die Pflicht zur Aufnahme von Flüchtenden temporär einzuschränken, auch, wenn der Backlash selbst nicht moralisch gerechtfertigt werden kann.

30 Zur Auseinandersetzung in der medialen Öffentlichkeit Deutschlands mit diesem Punkt siehe Neuhann (2019).

Die Arbeit endet mit einer Übersicht der untersuchten Kriterien. Dabei wird deutlich werden, dass im Fall der Flucht nur in seltenen Fällen Kriterien gegen die Aufnahme von Flüchtenden sowie gegen die Rettungspflicht als positive Gerechtigkeitspflichten für Staaten sprechen, da alle Kriterien in der Regel als erfüllt angesehen werden können. Ausnahmen lassen einerseits höchstens temporäre Einschränkungen der Aufnahmepflicht zu und sind andererseits empirisch eher unwahrscheinlich. Zudem muss Flüchtenden aufgrund ihres starken gütertheoretischen Anspruchs Vorrang vor anderen Formen der Migration gegeben werden, sodass ihre Aufnahme Priorität gegenüber anderen Fällen eingeräumt werden sollte. Zwei Probleme stellen sich als besonders drängend heraus. Die faire Verteilung der Pflichten zwischen den Staaten gestaltet sich als praktisch schwierig. Zwar sind Verteilungsprobleme nicht in der Lage, die positive Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme bei irgendeinem dieser Staaten abzuschwächen, allerdings lässt sich die Übernahme eines gerechten Anteils kaum erzwingen. Staaten müssen alle mindestens so viele Flüchtende aufnehmen, bis sie wenigstens ihren fairen Anteil unter Umständen idealer Einhaltung der kollektiven Aufnahmepflicht erreicht haben. Ein Höchstanteil lässt sich durch die tatsächliche Bedrohung des Staatsakteurs im Einzelfall bestimmen (Kapitel 13). Die Pflicht zur Aufnahme aufgrund mangelnder Einhaltung anderer Staaten einzuschränken, zäumt entsprechend das Pferd von hinten auf und ist nicht in der Lage, eine Aufnahmepflicht abzuschwächen, wohl aber ein ernsthaftes Umsetzungsproblem. Ein weiteres Problem besteht in der faktisch häufig vorhandenen starken Ablehnung der Aufnahme durch die ansässige Bevölkerung. So muss das Problem des zunehmenden Autoritarismus als ernstzunehmende Gefahr für den internationalen Umgang mit Flüchtenden angesehen werden. Die aus ihm resultierende mangelhafte Aufnahme kann vor dem Hintergrund des hier entwickelten Argumentes nur als Pflichtverletzung angesehen werden und sollte daher mehr Aufmerksamkeit, sowohl international als auch aus der Zivilbevölkerung, erhalten, als es zum Entstehungszeitpunkt dieser Arbeit der Fall ist. Für die Erfolgsaussicht der Aufnahme stellen Backlashes somit das zentrale Problem im Umgang mit Flüchtenden dar.

Teil I – Die theoretischen Grundlagen positiver Gerechtigkeitspflichten

1. Positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden?

In diesem Kapitel wird die These vertreten, dass der konventionelle völkerrechtliche Ansatz der Pflichten gegenüber Flüchtenden als ein Ansatz negativer Gerechtigkeitspflichten verstanden werden sollte und dass mit diesem Verständnis einige praktische Probleme im Umgang mit Flüchtenden verbunden sind, die ein solcher Ansatz nicht zu lösen vermag. Innerhalb der Migrationsethik nimmt die Frage nach Pflichten gegenüber Flüchtenden einen gesonderten Platz ein.³¹ Dort wird vor allem die Frage behandelt, welche migrierenden Personen als Flüchtende gelten sollten und wem aufgrund dieses Status Asyl zusteht.³² Eine daran anknüpfende Debatte diskutiert weiter, wie die Vergabe von Asyl ausgestaltet werden kann.³³ Dabei orientiert sich auch die migrationsethische Debatte stark an bereits geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen. Das Völkerrecht sieht für die Vergabe von Asyl vor, dass sich die Flüchtenden für die Antragsstellung auf den Territorien der potenziell aufnehmenden Staaten aufhalten müssen.³⁴ Als für die Asylantragsstellung hinreichend wird aber auch die staatliche Einflussnahme auf Flüchtende kritisch diskutiert, welche in der Regel noch vor deren Betreten des Territoriums eines Zielstaates einsetzt.³⁵ Im Folgenden wird gezeigt, dass der Kern der völkerrechtlichen Bestimmungen aus dem Non-Refoulement Gebot sowie den praktisch gegebenen Möglichkeiten der Asylantragsstellung besteht. Es wird argumentiert, dass dieser Kern ein negatives Verständnis von Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden abbildet, welches im Anschluss kritisiert wird.

31 Davon unterscheidet sich die Frage nach der Legitimität von Grenzschutz. Dazu u.A.: Carens (2012, 2013); Cassee (2016, 2017); Miller (2007a, 2013, 2016); Walzer (2012); Wellman (2018). Spezieller zu Flüchtenden: Lister (2013); Miller (2019); Owen (2016, 2020a, 2020b); Shacknove (1985).

32 Siehe Kapitel 5.2.2.

33 Ferracioli (2014).

34 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 14, formuliert keine Pflicht von Staaten, Asyl zu gewährleisten, ausschließlich, es beantragen zu können.

35 Lauterpacht & D. Bethlehem (2003), S. 113–115.

1.1 Die Probleme negativer Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden

Das Non-Refoulement Gebot gewährleistet die Sicherheit der Asylantragssteller_innen während der Antragsprüfung sowie dass der betreffenden Person kein Leid durch die Abweisung in die Herkunfts- oder Transitstaaten wiederfährt.³⁶ Non-Refoulement ist ein „Prinzip des Gewohnheitsrechts“³⁷, welches es Staaten verbietet, Personen, die sich de facto sowie de jure³⁸ in ihrer Jurisdiktion befinden, in Staaten zurück zu senden, die die grundlegenden Menschenrechte dieser Personen nicht hinreichend schützen. Der Staat, in dem sich eine Person befindet, ist somit verpflichtet, sich nicht an der Kausalkette zu beteiligen, die zu Schädigungen der rückgeführten Person führen würde.³⁹ Das Non-Refoulement Gebot beinhaltet die gründliche Prüfung der Ansprüche von Personen, die Zuflucht, Schutz oder Asyl beantragen. Non-Refoulement gilt folgerichtig auch für sogenannte Asylbewerber_innen, ein Begriff, der den Zustand des bislang ungeklärten Status' während der Fallprüfung beschreibt. Das Gebot gilt für alle Asylbewerber_innen, unabhängig von den legalen Aufenthaltsansprüchen und unabhängig davon, ob ein für die Rückführung bestimmtes Territorium der Herkunftsstaat der Person oder für sie ein sogenannter Transitstaat ist. Zwar haben Staaten nationale Definitionshoheit darüber, welche anderen Staaten als sicher ausgewiesen werden und ob Flüchtende in diese Staaten rückgeführt werden dürfen, wenn ihr Antrag auf Asyl abgewiesen wird. Allerdings ist diese Definitionshoheit insofern eingeschränkt, als dass bspw. die International Maritime Organization, die IMO, eine Schwesterorganisation des UNHCR, deren Ziel die Förderung von Seenotrettungen ist, erklärt, dass sich ein sicherer Ort unter anderem dadurch auszeichnet, dass dort Rettungsmissionen enden dürfen, da „die Sicherheit der Überlebenden nicht mehr bedroht ist und [...] ihre menschlichen Grundbedürfnisse (wie Nahrung, Unterkunft und medizinische Versorgung) erfüllt werden

36 Das Non-Refoulement Gebot ist bereits in der 1951er Konvention über die Rechtstellung der Flüchtlinge enthalten. Es findet sich zudem in der Flüchtlingskonvention Artikel 33(1) sowie in der UN Antifolterkonvention Artikel 3. Das Schlüsselement des Non-Refoulement ist die Verwundbarkeit der Menschen gegenüber schädigenden Handlungen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure, wenn sie in ein Gebiet überstellt würden, auf dem sie solchen Bedrohungen ausgesetzt sind.

37 Dastyari & Ghezlbash (2020), S. 4, [Übersetzung FLP].

38 Dies. S. 5, FN 17.

39 Vgl. dies.

können.⁴⁰ Zwar ist die IMO nicht selbst zur Durchsetzung dieser Regel in der Lage, allerdings wird sie durch Ratifizierung zur nationalstaatlichen Gesetzgebung. Aktuell sind 174 Staaten an diese Regularien gebunden. In diesem Sinne ist es nicht erlaubt, Flüchtende auf ein Territorium rückzuführen, auf dem sie derartigen Bedrohungen ausgesetzt sind.

Das Non-Refoulement Gebot ist insofern als eine negative Pflicht zu verstehen, da es vorrangig die Unterlassung einer Schädigung fordert. Diese beinhaltet das Verbot, Flüchtenden Leid durch Abschiebung zuzufügen. Ferner beinhaltet es den daran anschließenden positiven Aspekt, dafür Sorge zu tragen, dass Flüchtende keiner Abschiebung durch Andere ausgesetzt sind. Aus der Logik des Abschiebungsverbots unter diesen Umständen folgt, dass das Non-Refoulement Gebot in der Regel erst dann greift, wenn sich Flüchtende auf den Territorien der potenziell aufnehmenden Staaten aufhalten oder wenigstens direkt an den Grenzen dieser Staaten Aufnahme beanspruchen.⁴¹ Asyl wird folglich klassisch durch eine Argumentation negativer Gerechtigkeitspflichten, deren Kern die Unterlassung von Schädigungen darstellt, begründet.

Durch die zusätzlich greifende Genfer Flüchtlingskonvention⁴² ergeben sich anschließend auch positive Pflichten, so die Durchführung des Asylverfahrens, die in der Gewährung von Schutz während des Verfahrens und zusätzlichen Leistungen besteht. Allerdings können diese positiven Leistungen erst in Anspruch genommen werden, wenn sich die Personen offiziell auf den Territorien der sie aufnehmenden Staaten befinden und sie die notwendigen Kriterien für eine Aufnahme in diesen Staaten besitzen. Dies führt zu einem weiteren zentralen Aspekt des bisherigen Umgangs mit Flüchtenden.

Ein solches Problem und Ausdruck des negativen Gerechtigkeitspflichtenansatzes ist der Umgang mit Asyl selbst. Denn im Völkerrecht besteht kein Recht auf Asyl, sondern ein Recht auf Asylantragsstellung, welches zunächst bloß die Prüfung des Anspruches beinhaltet. Tatsächlich wird Asyl nicht als individuelles Recht von Flüchtenden verstanden, sondern als Recht von Staaten, Asyl vergeben zu können.⁴³ Einen Asylantrag kön-

40 IMO (2004), [Übersetzt FLP].

41 Die USA haben 1993 das Non-Refoulement Gebot so verstanden, dass es erst dann gilt, wenn sich Personen auf ihrem Territorium befinden. Dazu die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes: Sale (1993).

42 UN: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sowie: Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (GFK).

43 Chetail (2014), S. 31.

nen Personen in der Regel erst dann stellen, wenn sie sich innerhalb der staatlichen Territorien aufhalten.⁴⁴ Zeitgleich ist es gängige politische Praxis von Staaten, aktiv Grenzschutz zu betreiben. Das Recht darauf lässt sich aus der nationalstaatlichen Souveränität ableiten und beinhaltet in der Praxis häufig die faktische Unmöglichkeit für viele Flüchtende, die Territorien potenziell aufnehmender Staaten erreichen zu können, um dort Non-Refoulement Gebot sowie eine Antragsprüfung zu beanspruchen. Da das Non-Refoulement Gebot an die territoriale Anwesenheit der Flüchtenden gebunden ist und Staaten aufgrund ihrer Souveränität beanspruchen, ihre Grenzen gegenüber „Fremden“⁴⁵ schließen zu dürfen, gilt diese Art des Grenzschutzes nicht als Verletzung des Non-Refoulement Gebotes. Grenzschutz muss dabei in all seinen Ausführungen verstanden werden. Praktisch bedeutet dies also nicht nur aktive Maßnahmen der Zugangsbeschränkung an den territorialen Außengrenzen der Staaten. Auch indirekte Maßnahmen der Grenzkontrolle, die durch, meist einseitig vorteilhafte, bilaterale Verträge entstehen⁴⁶ tragen zu einem hierarchischen internationalen Machtgefälle unter den Staaten bei, in dem aktiver Grenzschutz in einige Staaten, besonders sog. Transitstaaten, durch finanzielle Anreiz- und Sanktionssysteme ausgelagert wird.⁴⁷ Der aktive sowie der indirekte Grenzschutz gilt aufgrund des staatlichen Anspruchs auf Souveränität nicht als Verletzung des Rechtes auf Asylansatzstellung, denn, sobald Flüchtende auf dem Territorium sind, ist es ihnen auch möglich, den Antrag zu stellen.

Die praktische Umsetzung des Grenzschutzes und der negativen Pflichten gegenüber Flüchtenden führt dazu, dass die Anrainerstaaten von Krisenregionen, aus denen Personen fliehen, einen Großteil der Flüchtenden aufnehmen und die damit verbundenen Kosten für die Aufnahme, vor allem sozial und politisch, tragen.⁴⁸ Das Völkerrecht sieht in diesem Fall jedoch keine Pflicht zur Übernahme von Flüchtenden oder zur Kompensation der entstehenden Kosten durch andere, geographisch weiter entfernte Staaten vor. Das bedeutet, dass Staaten, die nicht Anrainer einer solchen

44 Diese widersprüchliche Praxis findet sich auch unter dem Stichwort des Asyl-Paradoxons. Siehe Oliveira (2016), S. 171.

45 Miller (2016).

46 FitzGerald (2020), S. 16.

47 MEDAM (2020).

48 Weltweit wurden Ende 2020 39% aller Flüchtenden von nur fünf Staaten aufgenommen, wobei 86% aller Flüchtenden von sog. Entwicklungsländern aufgenommen wurden, 73% aller fliehenden Personen befinden sich in Anrainerstaaten ihrer Herkunftsstaaten. Siehe UNHCR: Refugee Data Finder. Finanzielle Kosten werden auch vom UNHCR getragen.

Krisenregion sind, sich nicht falsch verhalten, wenn sie den belasteten Anrainerstaaten keine Flüchtenden abnehmen. Aus der bis hier skizzierten Argumentation folgt, dass potenziell aufnehmende Staaten nicht notwendigerweise gegen das Völkerrecht verstoßen, noch, dass sie sich gegenüber anderen Staaten falsch verhalten, wenn sie Flüchtende aktiv oder passiv davon abhalten, Asyl in ihren Staaten bekommen zu können.

Die bisherigen Ausführungen konnten den Schwerpunkt auf negative Gerechtigkeitspflichten in der völkerrechtlichen Praxis nachweisen. Diese Schwerpunktsetzung findet sich auch im theoretischen Diskurs um die Pflichten gegenüber Flüchtenden wieder, der starke Parallelen mit dem Menschenrechtsdiskurs aufweist. Aufgrund der mit dem Völkerrecht eingenommenen Perspektive der Pflichtverletzung liegt der Fokus bei der Frage nach Gerechtigkeitspflichten schnell auf den Herkunftsstaaten, welche der primären Schutzpflicht gegenüber ihren Bürger_innen nicht nachgekommen sind. Im Vergleich erscheinen die potenziell aufnehmenden Staaten als wohlätig, wenn sie Flüchtende noch vor deren Ankunft auf dem Territorium aktiv durch Resettlement-Programme⁴⁹ aufnehmen. Diese Perspektive legt sowohl beim Non-Refoulement Gebot als auch bei der Möglichkeit einer Asylantragsstellung das Schädigungsverbot als pflichtbegründend nahe. Damit nähert sich das geltende Flüchtlingsrecht dem Menschenrechtsdiskurs an und stellt zu diesem eine kausale Verbindung her, bei dem die Verletzung von Menschenrechten die Notwendigkeit eines spezifischen Rechts für Flüchtende überhaupt erst begründet.⁵⁰ Wie sich später noch zeigen wird, kann es in strukturell komplexen Kontexten problematisch sein, Schädigungen kausal zuzuweisen, um daraus Verantwortungsverhältnisse zu generieren.⁵¹ Dennoch wird häufig begründungslogisch die Position vertreten, dass Schädigungen kausal und moralisch adressiert werden können und ihre Unterlassung somit eine eindeutige Gerechtigkeitspflicht darstellt. Aufgrund dieser Prämisse wurde auch im Menschenrechtsdiskurs lange Zeit die These vertreten, positive Pflichten seien im Vergleich zu negativen Pflichten sowohl schwierig zu begründen als auch kaum umsetz-

49 Die mangelnde Verpflichtung zur Beteiligung an solchen Programmen könnte auch ihre schwache Nutzung erklären. Weltweit finden durch solche Programme nur ca. 1% der Flüchtenden einen neuen Aufenthaltsort, zudem sind die entsprechenden Programme massiv unterfinanziert. Siehe UNHCR: *Figures at a Glance*; UNHCR: *Executive Committee of the High Commissioner's Programme*.

50 Chetail (2014); Kimminich (1982).

51 Siehe Kapitel 2.2.3

bar.⁵² Indem im Völkerrecht gegenüber Flüchtenden ein ähnlicher negativer Begründungsansatz gewählt wird, werden als ihre Bürger_innen schädigende bzw. nicht schützende Akteure primär die Herkunftsstaaten adressiert. Aus dieser Perspektive scheinen aufnehmende Staaten ausschließlich von der sekundären Pflicht adressiert zu werden, den bereits bestehenden Schädigungen durch die Herkunftsstaaten keine weiteren hinzuzufügen. Die einzige Möglichkeit weiterer Unterstützung scheint sich, jedoch vor allem im Rahmen ihres Ermessens, durch kompensatorische Leistungen anzubieten. Schließlich lässt die Perspektive negativer Pflichten zu, dass Staaten, die von Flüchtenden kaum erreicht werden können, nicht adressiert und folglich auch nicht in die Verantwortung für den Schutz der Flüchtenden genommen werden. Ein solcher Begründungsansatz verstellt die Perspektive auf weitergehende Pflichten von potenziell aufnehmenden Staaten.

Angesichts des bestehenden Leids und zahlreicher damit verbundener Rechtsverletzungen von Flüchtenden „vor, während und nach der Flucht“⁵³ ist es vorschnell, anzunehmen, dass die Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden mit einem Ansatz negativer Gerechtigkeitspflichten hinreichend abgedeckt wären. Es ist intuitiv unplausibel, dass sich Flüchtende einerseits für die Asylantragsstellung innerhalb der Territorien potenziell aufnehmender Staaten aufhalten müssen, ihnen der territoriale Zugang andererseits jedoch systematisch von staatlicher Seite eingeschränkt werden darf. Zudem besteht weiterhin ein massives Problem der zusätzlichen Belastung von Anrainerstaaten, welches ebenfalls nicht mit den vorhandenen Mitteln negativer Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden aufgegriffen werden kann. Diese Belastung ist nicht zuletzt das Ergebnis der ungleichen Kollaboration zwischen Anrainer- bzw. Transitstaaten und den potenziell aufnehmenden Staaten des Globalen Nordens, die aufgrund internationaler Migration zustande kommt.

States often collaborate to control movement. States that are more powerful in the ‘hierarchy of sovereignty’ reach into other countries’ territories to try to shape outmigration and transit. The legitimacy of those efforts is contested, which is why extra-territorial state action is often conducted

52 Für eine solche Asymmetrie argumentiert O’Neill (1996), Kapitel 4. Gegen diese sogenannte Asymmetriethese: Ashford (2006).

53 Brock (2020), S. 112

in secret or publicly framed as friendly cooperation even when stronger states coerce the weaker.⁵⁴

Hinsichtlich der Effekte für Anrainer- und Transitstaaten droht, diese durch Flucht entstehenden Belastungen unabhängig von den Pflichten gegenüber Flüchtenden betrachten zu wollen und somit im Rahmen von Solidaritätsmaßnahmen zu behandeln, die beinahe von der Ursache der Flucht losgelöst scheinen und zudem den Anschein von reiner Wohltätigkeit erwecken.⁵⁵ Vor diesem Hintergrund ist es zumindest verwunderlich, die Frage einer internationalen Verteilung der Aufnahmespflicht von Flüchtenden nicht an die Pflichten gegenüber Flüchtende selbst zurückzubinden und diese folglich ausschließlich als eine Frage der Verteilungsgerechtigkeit zu behandeln.⁵⁶ In den Fokus tritt unter dieser Perspektive zwar, dass die faktische Verteilung der Aufnahmespflicht von Flüchtenden einigen Staaten gegenüber äußerst ungerecht ist, allerdings kaum, dass dies in direktem Zusammenhang mit dem zu kurz greifenden Verständnis der Pflichten gegenüber Flüchtenden selbst steht.

So ergeben sich aus dem Ansatz negativer Gerechtigkeitspflichten sowohl für die Rechte bzw. deren Einforderbarkeit seitens der Flüchtenden Desiderate vor dem Hintergrund der praktischen Probleme bei Flucht als auch für die Frage einer gerechten internationalen Verteilung von durch Flucht entstehenden Kosten. Die in diesem Kapitel vertretene These lautet deshalb, dass dieser klassische völkerrechtliche Ansatz negativer Pflichten zu kurz greift, wenn es um die Frage nach den Pflichten gegenüber Flüchtenden geht. Daher wird nachfolgend für einen Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden argumentiert. Es wird gezeigt, dass ein Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten in der Lage ist, die unplausiblen Konklusionen des Ansatzes vorrangig negativer Gerechtigkeitspflichten einzufangen und praktisch die bisherige Flüchtendenpolitik westlicher Staaten systematisch zu kritisieren.

Ziel ist es, ein detaillierteres und problemorientiertes Bild der tatsächlichen Herausforderungen und Chancen der Pflichten gegenüber Flüchtenden

54 FitzGerald (2020), S. 5.

55 Zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den praktischen Auswirkungen eines Konzeptes reiner Verteilungsgerechtigkeit bei Flucht siehe Crisp & Long (2016).

56 Zu einer kritischen historischen Untersuchung der Externalisierung von Grenzen und Grenzschutz als praktisch fast vollständig losgelöst von den gerechtfertigten Ansprüchen Flüchtender. Siehe FitzGerald (2020).

den zu zeichnen, welches sensibel sowohl für Flüchtende als auch für die adressierten Akteure ist.

1.2 Positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden – Eine Bestandsaufnahme

Bisher ist ein Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten in der Migrationsethik kaum ausdifferenziert worden.⁵⁷ Es scheint beinahe so zu sein, als seien positive Pflichten dann nicht mehr begründungsbedürftig, wenn es um Flüchtende geht⁵⁸ bzw. nur an solchen Stellen wirklich interessant, wo positive Pflichten im Sinne konkreter Rettungspflichten behandelt werden.⁵⁹ Das dahinterstehende Argument ist wohl, dass mit Klärung der Statusfrage auch die Begründung für eine Aufnahmepflicht geliefert wäre. Aus diesem Grund befasst sich ein Teil der Migrationsethik auch mit der Frage nach dem Status von Flüchtenden.⁶⁰ Neben dieser Frage besteht in der Migrationsethik die Frage nach der Legitimität von Grenzschutz, der dann jedoch gegenüber Migrationswilligen im Allgemeinen diskutiert wird und für Flüchtende Ausnahmeregelungen vorsieht.⁶¹

Eine zentrale Frage positiver Pflichten lautet, wer die mit ihnen einhergehenden Handlungen, im Fall der Flüchtenden vor allem die Aufnahme, erbringen soll. Diese Frage wird bislang innerhalb der Flüchtendendebatte im Zusammenhang mit Überlegungen gerechter Anteile zwischen den aufnehmenden Staaten behandelt.⁶² In der Folge verliert die Verteilungsfrage jedoch die Anbindung an eine Auseinandersetzung mit positiven Pflichten gegenüber Flüchtenden und führt zu den bereits geschilderten Nachteilen einer unklaren, ungerechten und kontingenten Verteilung. Verteilungsfragen werden bislang fast ausschließlich als Gerechtigkeitsprobleme zwischen den Staaten, nicht aber gegenüber den Flüchtenden betrachtet, für die eine

57 Eine Ausnahme stellt David Owens historischer Ansatz der Legitimität der Staatenordnung dar, die plausibler Weise als ein Ansatz auch positiver Gerechtigkeitspflichten verstanden werden kann. Siehe Owen (2020) sowie Kapitel 5.1 dieser Arbeit. Eine weitere Ausnahme stellt David Hollenbachs Arbeit dar, von der sich der im Folgenden dargestellte Ansatz jedoch hinsichtlich der Determinanten einer positiven Pflicht unterscheidet. Siehe Hollenbach (2016).

58 Vgl. Miller (2016); Walzer (2006); Wellman (2008).

59 Miller (2015); Oberman (2020).

60 Dazu mehr in Kapitel 5.2.2.

61 Miller (2016); Walzer (2006); siehe auch Kapitel 13.3.

62 Miller (2016); Owen (2016); Kuosmanen (2013).

gerechte Verteilung entscheidend ist und welche sich, so die These hier, aus dem Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten ergibt, nicht ausschließlich aus der davon auch unabhängig behandelbaren Frage internationaler Verteilungsgerechtigkeit.

Positive Gerechtigkeitspflichten decken im vorliegenden Kontext vor allem Rettungspflichten und Aufnahmepflichten gegenüber Flüchtenden ab. Auf der einen Seite betreffen sie Rettungspflichten während der Flucht, auf der anderen Seite betreffen sie ganz zentral die Aufnahme von Flüchtenden, deren notwendige Voraussetzung häufig eine Rettung ist. Insbesondere die Aufnahme stellt sich als Konsequenz des positiven Gerechtigkeitspflichtenansatzes anders dar, als es die derzeitige negativ begründete Praxis nahelegt. So wird sich zeigen, dass eine Aufnahmepflicht unabhängig vom Aufenthaltsort der Flüchtenden für Staaten besteht und dass damit verbunden aktive Maßnahmen zur Gewährleistung der Aufnahme international getroffen werden müssen, da der Anspruch auf Aufnahme die Staatengemeinschaft kollektiv adressiert. Damit direkt einher geht die Notwendigkeit zur gerechten Verteilung zwischen den aufnehmenden Staaten, sodass der Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten diese beiden bislang getrennten Gerechtigkeitsprobleme im Zusammenhang mit Flucht zusammenbringen kann. Innerstaatlich ergibt sich zudem die Forderung zur aktiven Bereitstellung der zur Aufnahme erforderlichen Güter, was die Aufnahmepflicht inhaltlich bestimmt.

Durch den Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten ergeben sich einige interessante Perspektiven auf das Verhältnis zwischen Staaten und Flüchtenden. Zum einen ergeben sich tiefergehende Möglichkeiten, eine Aufnahmepflicht zu konzeptualisieren und inhaltlich zu bestimmen. Dies schließt an Überlegungen innerhalb der Migrationsdebatte an, welche sich mit der Frage des Flüchtendenstatus' auseinandersetzen. Zum anderen findet eine perspektivische Verschiebung des Fokus' statt. Es wird sich zeigen, dass durch den Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten nicht mehr das Verhältnis zwischen Flüchtenden und konkreten Einzelstaaten Ausgangspunkt der Pflicht ist, sondern dass die Staatengemeinschaft und mit ihr Pflichten zur gemeinsamen Handlung in den Vordergrund treten. Damit einher geht die konzeptuelle Möglichkeit, nicht kooperierende Staaten begründet für die Unterlassung der von positiven Pflichten geforderten Handlungen verurteilen zu können. Zuletzt folgt aus einer gelungenen Umsetzung die hohe Wahrscheinlichkeit der Verringerung lebensgefährlicher Flucht.

Neben den Vorteilen dieses Ansatzes bestehen jedoch auch einige komplexe Probleme bei der Anwendung. Diese ergeben sich nicht zuletzt auf-

grund zweier klassischer Einwände gegen positive Gerechtigkeitspflichten. Zum einen betrifft das den Einwand, positive Pflichten seien überfordernd und fielen daher nicht in den Bereich von Gerechtigkeitspflichten. Dies spiegelt die eingangs angesprochene Haltung wider, der zufolge die Aufnahme von Flüchtenden durch Resettlement-Programme bloß einer wohl-tätigen Handlung entspricht, auf die kein Gerechtigkeitsanspruch besteht und die als Folge auch nicht erzwungen werden dürften. Zum anderen sehen sich Ansätze positiver Pflichten mit dem Unterbestimmtheitseinwand konfrontiert. Diesem Einwand folgend lassen sich bei positiven Pflichten nur unter besonderen Umständen konkrete Adressaten und/oder konkrete Inhalte der Pflicht festlegen. Dieses Problem wird im herkömmlichen negativen Ansatz durch das Territorialprinzip adressiert, welches die Zuständigkeit und den Inhalt der Pflicht klar bestimmt. Beide Einwände sind zentral und geben an, inwiefern eine positive Pflicht eine Gerechtigkeitspflicht sein kann. Als Gerechtigkeitspflicht erzeugen die Forderungen starke Verbindlichkeit für die adressierten Akteure und legitimieren ihre Sanktion bei Nichteinhaltung. Als Wohltätigkeitspflichten gehen diese Merkmale verloren. Um die Rettungspflicht sowie die Aufnahmepflicht von Flüchtenden im Folgenden als Gerechtigkeitspflichten herauszuarbeiten, ist es daher notwendig, beide Einwände zu adressieren und zu entkräften.

2. Pflichten

Nachfolgend wird die theoretische Grundlage für eine Untersuchung der konkreten Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden gelegt. Wie noch ausführlich zu zeigen sein wird, erschöpfen sich die Ansprüche von Flüchtenden nicht in den negativen Rechten der Unterlassung von Schädigungen. Für eine Untersuchung dieser konkreten Gerechtigkeitspflichten ist es notwendig, insbesondere den anscheinend problematischen Status positiver Pflichten zu bestimmen. Gegen den Status positiver Pflichten als Gerechtigkeitspflichten wird vor allem mit zwei Einwänden, dem Unterbestimmtheitseinwand und dem Überforderungseinwand, argumentiert.⁶³ Da entweder einer oder beide der Einwände auf positive, nicht aber auf negative Pflichten zuträfen, sollten positive Pflichten als die schwächeren und somit weniger verbindlichen Pflichten verstanden und aus der Gruppe der Gerechtigkeitspflichten ausgeschlossen werden.

63 O'Neill (1996, 2005); Pogge (2003, 2008, 2009).

Im vorliegenden Kapitel wird zunächst eine Unterscheidung zwischen Gerechtigkeits- und Wohltätigkeitspflichten und die damit zusammenhängende Unterscheidung zwischen perfekten und imperfekten Pflichten erläutert. Ziel ist es, anhand dieser Unterscheidungen zu überprüfen, ob der Forderung der Kritiker_innen zugestimmt werden muss und positive Pflichten tatsächlich nicht in den Bereich der Gerechtigkeitspflichten fallen. Anschließend werden die beiden Haupteinwände expliziert. Es wird sich zeigen, dass ein überarbeitetes Konzept positiver Pflichten dazu in der Lage ist, die Einwände gegen positive Pflichten als Gerechtigkeitspflichten zu entkräften. Anschließend soll ein weiterer Schritt in der Argumentation für die Pflichten gegenüber Flüchtenden darin bestehen, herauszuarbeiten, welcher Art solche Pflichten sind und welchen Verbindlichkeitsgrad diese Pflichten unter welchen Voraussetzungen haben. Zu diesem Zweck wird sich das Kapitel abschließend mit sog. ‚Easy Rescue‘ Fällen auseinandersetzen und zeigen, dass bei diesen Fällen positive Gerechtigkeitspflichten bestehen. In diesem Zusammenhang werden fünf Kriterien für positive Gerechtigkeitspflichten nach Corinna Mieth eingeführt.⁶⁴ Sie bilden die Grundlage für die im weiteren Verlauf der Arbeit folgende Auseinandersetzung um die Begründung der positiven Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden.

2.1 Pflichtdimensionen

Das zugrundeliegende Problem, mit dem sich alle Pflichtenansätze auseinandersetzen müssen, ist die Frage der Priorisierung verschiedener Pflichten und damit auch der entsprechenden Rechtsgüter, vor allem in Fällen konfligierender moralischer Forderungen. Um dem Sachverhalt gerecht zu werden, dass einige Pflichten stärkere Verbindlichkeit als andere Pflichten haben, werden in der Literatur verschiedene Unterscheidungen evoziert. In der Regel werden Pflichten dazu in Gerechtigkeits- und Wohltätigkeits- bzw. Tugendpflichten, in perfekte und imperfekte Pflichten sowie in negative und positive Pflichten unterschieden.⁶⁵ Diese Dichotomien beschreiben unterschiedliche Dimensionen von Pflichten und können dazu beitragen, die Frage nach der Verbindlichkeit einer Pflicht zu klären. Allerdings folgt

⁶⁴ Mieth (2012).

⁶⁵ Ashford (2006, 2007, 2008, 2011); Buchanan (1996); Mieth (2012); O’Neill (1996, 2016); Shue (1988, 1996).

aus der Anwendung dieser Unterscheidungen nicht notwendigerweise, dass die Hierarchie der zugehörigen Pflichten untereinander bereits entschieden ist. Eine Übereinstimmung der Dichotomien mit der binären Unterscheidung in starke und schwache Pflichten wird häufig angenommen, sodass aus diesem Grund gemeinhin gilt, starke Pflichten seien ausschließlich perfekte negative Gerechtigkeitspflichten und alle anderen Pflichten fielen in den Bereich weniger verbindlicher, folglich schwacher imperfekter Wohltätigkeitspflichten. Nachfolgend sollen kurz die Dichotomien Gerechtigkeits- und Wohltätigkeitspflichten sowie perfekte und imperfekte Pflichten vorgestellt werden. Die Unterscheidung zwischen negativen und positiven Pflichten wird nachfolgend vor allem handlungstheoretisch verstanden, sodass negativen Pflichten Unterlassungen und positiven Pflichten aktive Handlungen entsprechen. Wie sich zeigen wird, wird diese handlungstheoretische Unterscheidung teilweise normativ verstanden, wenn sie mit den anderen Dichotomien als notwendigerweise verbunden angesehen wird. Da sowohl Wohltätigkeits- als auch imperfekte Pflichten in der Regel positive Pflichten sind, deutet intuitiv vieles daraufhin, die Unterscheidung zwischen negativen und positiven Pflichten normativ zu verstehen. Diese These soll jedoch im Folgenden widerlegt werden.

2.1.1 Gerechtigkeits- und Wohltätigkeitspflichten

Die erste Unterscheidung beschreibt Pflichten als zu zwei unterschiedlichen Sphären zugehörig, der Sphäre der Gerechtigkeit und der Sphäre der Wohltätigkeit. Beide umfassen unterschiedliche geforderte Verhaltensweisen, die unterschiedliche politische und soziale Anwendungen erfordern. Zudem besteht zwischen ihnen eine inhärente Hierarchie, die all diesen praktischen Anwendungen zugrunde liegt. Gerechtigkeitspflichten decken Handlungen ab, die anderen unbedingt geschuldet sind, weil ihre Ausführung Teil dessen ist, was von einer Theorie der Gerechtigkeit gefordert wird. Ihre Ausführung kann mit Zwang belegt und ihre Unterlassung daher sanktioniert werden. Wohltätigkeit deckt hingegen eine andere Sphäre menschlichen Miteinanders ab.⁶⁶ Allgemein lässt sich sagen, dass Wohltätigkeitspflichten Handlungen beinhalten, die wir gemeinhin als gut und för-

66 Im Englischen als ‚beneficence‘ und ‚benevolence‘. Wohltätigkeit lässt sich von Wohlwollen unterscheiden. Dabei wird Wohlwollen als wohlwollende Haltung oder Einstellung gegenüber anderen verstanden. Wohltätigkeit hingegen bezieht sich auf aktive, das Wohl von anderen steigernde Handlungen. Murphy (2003), S. 3.

derlich für das Wohlergehen anderer bewerten, deren Ausführung jedoch von niemandem erzwungen werden kann. Wohltätigkeitspflichten gelten im Gegensatz zu ihrem Gerechtigkeitspendant als weniger verbindlich. Dafür werden in der Literatur mindestens drei Begründungen angegeben.

Eine erste Begründung dieser geringeren Verbindlichkeit drückt sich in der Vorstellung von Wohltätigkeit aus, jemandem im Sinne der Steigerung des gesamten Wohlbefindens wohl zu tun. Dies kann schon durch einfache Höflichkeit oder kleine Gesten geschehen. Solche Handlungen, wie das Bereitstellen eines Feuerzeuges können kaum als Gerechtigkeitspflicht interpretiert werden. Und zwar selbst dann nicht, wenn offenbar ein subjektives Bedürfnis nach einer solchen Wohlbefindenssteigerung kommuniziert wird. Andersherum würden wir die Unterlassung einer solchen Handlung auch nicht als Schädigung oder Unrecht begreifen, sondern eher als Unhöflichkeit, deren stärkste Auslegung noch auf einen schlechten Charakter hindeuten könnte.

Nach einer zweiten Begründung für die geringere Verbindlichkeit berühren Wohltätigkeitspflichten den Bereich der Supererogation. Nach diesem Konzept gibt es Handlungen, die gut und darüber hinaus als in höchsten Tönen lobenswert erscheinen, aber dennoch aufgrund ihrer hohen Kosten für den Handelnden von diesem nicht verlangt werden können. Selbstaufopferndes Verhalten wird aus diesem Grund für gewöhnlich nicht als einfordern verstanden.⁶⁷ Dies gilt selbst dann, wenn ganz zentrale Aspekte im Leben von Anderen betroffen sind und das Ziel der Handlung somit nicht bloß eine geringfügige Wohlbefindenssteigerung darstellt.

Eine dritte Begründung der Wohltätigkeitspflichten nimmt Bezug auf eine ebenfalls in der Pflichtendebatte einschlägige Unterscheidungsdimension von Pflichten, der von imperfekten und perfekten Pflichten, und setzt Wohltätigkeitspflichten mit imperfekten Pflichten gleich.

In dieser Unterscheidung sind bereits Ansätze der beiden Haupteinwände gegen positive Pflichten enthalten, die weiter unten erläutert werden.

2.1.2 Perfekte und imperfekte Pflichten

Neben der Unterscheidung zwischen Wohltätigkeits- und Gerechtigkeitspflichten tritt mit der Unterscheidung zwischen perfekten und imperfekten Pflichten eine zweite Dichotomie in den Fokus, die dazu herangezogen

67 Zur Supererogation siehe Heyd (2017); Mieth (2012); Raters (2017); Urmson (1958); Wessels (2002).

wird, die schwächere Verbindlichkeit einiger Pflichten zu begründen. Zugleich wird diese Unterscheidung, wie gezeigt wurde, ebenfalls für die im vorangegangenen Unterkapitel vorgestellte Unterscheidung zwischen Wohltätigkeits- und Gerechtigkeitspflichten herangezogen. Die kursierenden Dichotomien innerhalb der Pflichtendebatte werden folglich nicht immer trennscharf verwendet.

Diese zweite Unterscheidung innerhalb der Pflichtendebatte findet sich prominent bei Kant.⁶⁸ Kant verwendet sie, um einigen Pflichten den Status einer Gerechtigkeitspflicht, anderen den Status einer sogenannten Tugendpflicht zuzuweisen. Gerechtigkeitspflichten korrelieren dabei notwendig mit perfekten Pflichten, wohingegen Tugendpflichten imperfekt, also unvollkommen sind. Tugendpflichten stimmen zu großen Teilen mit dem überein, was im vorangegangenen Unterkapitel mit Wohltätigkeitspflichten beschrieben wurde, allerdings fokussieren Tugendpflichten stärker auf das Verhalten, nämlich tugendhaft *zu sein* und dementsprechend zu handeln. Eine solche Handlung wäre bspw., jemandem beim Tragen schwerer Einkäufe zu helfen. Tugendpflichten entsprechen nach Kant keinen konkreten Rechten, da sie von einer Handlungsmaxime wie „helfe anderen, wenn sie Hilfe benötigen“, begründet werden. Dies ist insofern interessant, als dass Kant den strengen Zusammenhang zwischen Pflichten und dazugehörigen Rechten auf Seiten der Tugendpflichten auflöst, den er bei Gerechtigkeitspflichten noch stark verteidigt. Entsprechend sind die Handlungen, die Tugendpflichten erfordern, mit starken Problemen der Einforderbarkeit konfrontiert. Doch obwohl kein Recht auf eine tugendhafte Handlung besteht, versteht Kant ihre Ausführung dennoch als Pflicht. Folglich würde jemand, der niemals nach den Maximen einer Tugendpflicht handeln würde, moralisch defizitär handeln und seine Tugendpflichten verletzen.⁶⁹

Tugendpflichten sind notwendigerweise unterbestimmt, wenn es um die Benennung konkreter Handlungen geht. Eine Tugendpflicht ist in diesem Sinne imperfekt, da eine Maxime, tugendhaft zu handeln, durch viele unterschiedliche Handlungen befriedigt werden und folglich keine einzelne konkrete Handlung eingefordert werden kann. So kann eine tugendhafte

68 MDS VI, 390.

69 Wie häufig Tugendpflichten nach Kant tatsächlich entsprochen werden muss, ist umstritten. Die meisten Kantianer_innen sind sich aber einig, dass es nicht hinreichend ist, bloß ein einziges Mal, bspw. kurz vor dem Tod, tugendhaft zu handeln: „That is, if we never (or seldom) act in ways to help needy persons, this is an indication that we are not committed to the end ‚help needy persons‘“ Igeneski (2006), S. 440.

Handlungsmaxime durch das Tragen des schweren Einkaufs aber auch durch andere Handlungen zum Ausdruck gebracht werden, bspw. durch die Unterstützung eines engen Freundes in schweren Zeiten. Im Gegensatz zu diesen imperfekten Pflichten gelten perfekte Pflichten als solche, die absolut transparent und eindeutig in all ihren Dimensionen sind; perfekte Pflichten gelten als einforderbar, da sie Korrelate moralischer Ansprüche zu ganz bestimmten Handlungen konkreter Akteure gegenüber anderen Akteuren darstellen. Sie lassen keinen Spielraum zu, weder in der Art der Handlung noch bezüglich des Zeitraums ihrer Ausführung. Sie sind eindeutig, absolut und bedingungslos. Imperfekte Pflichten hingegen verfügen über Spielraum in Bezug auf die geforderte Handlung sowie bezüglich des Ausführungszeitpunkts. Die Unterscheidung in perfekte und imperfekte Pflichten trägt also den Dimensionen von Pflichten Rechnung und fokussiert somit die Unsicherheiten einiger Pflichten in Bezug auf diese Dimensionen. Mit Kant nehme ich an, dass die Unterscheidung zwischen perfekten und imperfekten Pflichten nun mit der Unterscheidung in Gerechtigkeits- und Tugendpflichten zusammenfällt, da eine perfekte Pflicht zu sein das definitorische Merkmal von Gerechtigkeitspflichten darstellt. Tugendpflichten können nicht mit Zwang belegt werden, da nicht extern erzwungen werden kann, sich eine tugendhafte Handlungsmaxime anzueignen. Erzwingbarkeit ist folglich ein Merkmal von Gerechtigkeitspflichten.⁷⁰

2.1.3 Spezielle Pflichten

Bevor noch genauer auf die Besonderheiten positiver Pflichten im Vergleich zu negativen Pflichten anhand zweier Haupteinwände gegen positive Gerechtigkeitspflichten eingegangen wird, soll im Folgenden zunächst ein Sonderfall von Gerechtigkeitspflichten untersucht werden: die speziellen Pflichten. Sie stellen eine Möglichkeit dar, Handlungen, die unter den bisherigen Dichotomien zu den schwach verbindlichen Pflichten gerechnet wurden, in Gerechtigkeitspflichten zu transformieren. Dies betrifft insbesondere positive Pflichten, die bereits in den vorangegangenen Unterkapiteln als Beispiele für Wohltätigkeits- und imperfekte Pflichten herangezogen wurden. Für die Frage nach den Pflichten gegenüber Flüchtenden ist ein solcher Mechanismus entscheidend, um der Komplexität des Fluchtfalls gerecht werden zu können, in welchem Flüchtende, schädigende Akteure

70 Vgl. MDS VI, 231; Kersting (1983); Mieth (2012); O'Neill (1996).

sowie potenziell Helfende auf unterschiedliche Art und Weise miteinander verbunden sind.

Alle bisher behandelten Pflichten sind allgemeine Pflichten. Allgemein sind sie in dem Sinn, dass sie jeder Person unabhängig von der Beziehung zu Anderen und unabhängig vom Vorverhalten geschuldet sind. Dem stehen spezielle Pflichten gegenüber, die ausschließlich durch solche speziellen Beziehungen zwischen Pflichtenträger_in und Anspruchsträger_in oder durch ein bestimmtes Vorverhalten existieren.⁷¹ Handlungen, die unter anderen Umständen amoralisch sind, können durch eine solche Beziehung zu strengen Geboten werden, so bspw. mein Versprechen, am Samstag beim Umzug zu helfen. Die Verbindlichkeit solcher durch Vereinbarungen bzw. Beziehungen entstehenden Pflichten kann positive wie negative Handlungen erfordern. So kann auch die negative Pflicht, niemandem Schmerzen zuzufügen, durch eine Einigung zu der speziellen Pflicht werden, in einer konkreten Beziehung das Gegenteil zu tun.⁷²

Die besondere Verbindung zwischen den beteiligten Personen kann durch unterschiedliche Handlungen zustande kommen. Dabei sind insbesondere drei grobe Klassen der speziellen Pflichten zu unterscheiden: die institutionalisierten Pflichten, die Wiedergutmachungspflichten und die Pflichten gegenüber den uns Nahestehenden.

Einige Autor_innen⁷³, die positiven Pflichten dieselbe Verbindlichkeit wie negativen Pflichten absprechen, argumentieren, dass positive Pflichten eine inhärente Notwendigkeit zur Institutionalisierung haben. Dies kann sich im kleinen Rahmen auf Versprechen und Verträge unter Individuen, im Großen auf die Institutionalisierung ganzer Rechtskonzepte beziehen.⁷⁴ Institutionalisierung ist die legale Festsetzung von Pflichten. Als Prozess der Implementierung von Pflichten in ein legales Rahmenkonzept umfasst sie dabei Verträge aber auch Versprechen. Die Pflichtenzuweisung wird

71 Zu speziellen Pflichten im Konsequentialismus siehe Warmt (2013).

72 Dies zeigt sich bspw. in der Medizin, aber auch bei bestimmten Sexualpraktiken. Siehe Eyal (2019); Halwani (2020).

73 O'Neill (1996); Pogge (2008).

74 So lautet bspw. O'Neills Argument, dass die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechte nur als spezielle Pflichten Gerechtigkeitspflichten sein können und ohne die ihrer Meinung nach notwendige Institutionalisierung keine Gerechtigkeitsansprüche darstellen. Siehe O'Neill (2005).

dadurch geregelt, dass prozedurale Maßnahmen vereinbart werden, die die ehemals imperfekten Pflichten perfektionieren.⁷⁵

Spezielle Pflichten können sich auch aus vorangegangenem Verhalten ergeben, ohne dass sie die Form bewusster Versprechen oder Verträge haben. Dies ist der Fall bei Wiedergutmachungspflichten, bei denen die Kompensation für begangenes Unrecht eine spezielle Pflicht dessen ist, der getan hat.⁷⁶ Die Wiedergutmachungsforderungen für die Effekte der Kolonialisierung oder für die Effekte von ungerechten Handelsabkommen stellen einige besser bekannte Beispiele für Schädigungen durch die Verletzung negativer Pflichten dar. Wiedergutmachungsforderungen können dann die Verteilung der Pflichtenanteile unter den Pflichtenträger_innen beeinflussen.⁷⁷ Den Ansatz verfolgt auch Thomas Pogge in seinem einflussreichen Ansatz zur Debatte um globale Armut. Er argumentiert, dass, selbst wenn wir zugestehen würden, dass positive Pflichten schwache Kandidaten dafür sind, festzulegen, wer globale Armut bekämpfen soll, die reichen Staaten dieser Erde die Nichtschädigungspflicht durch ihre ausbeuterische Wirtschaftsweise verletzt haben. Pogge greift insbesondere das internationale Ressourcenprivileg sowie das Kreditprivileg an.⁷⁸ Da diese Praktiken globale Armut befördern und von den Staaten des Globalen Nordens aufrechterhalten werden, haben diese spezielle Wiedergutmachungspflichten gegenüber denjenigen, die aufgrund dieser Praktiken an Armut leiden. Bei diesem Verständnis von Wiedergutmachung geht es nicht nur um aktive Schädigung, sondern zusätzlich um das Profitieren von ungerechten

75 Ashford argumentierte im Zusammenhang mit der Sklaverei, dass alle Pflichten, sowohl die positiven als auch die negativen, institutionalisiert werden müssen, um ihre Einforderbarkeit in einem strukturell komplexen Umfeld zu gewährleisten. Ashford (2007), S. 201. Shue argumentiert, dass die Institutionalisierung einer Pflicht nicht verbindlicher macht, sondern dass die Perfektionierung einer imperfekten Pflicht durch die Institutionalisierung die relevante Beziehung zwischen einem_r konkreten Pflichtenträger_in und einem_r konkreten Anspruchsträger_in zuweist. Das bedeutet nicht, dass, wenn eine positive Pflicht noch nicht institutionalisiert ist, es einfach keine positive Pflicht gibt, sondern dass der_die Pflichtenträger_in einen Spielraum hat, wem er helfen kann, aber eben „ganz bestimmt nicht die Freiheit hat, niemandem zu helfen, dessen Rechte unerfüllt bleiben“ Shue (1988), S. 704. Insofern weisen beide Autor_innen darauf hin, dass eine Institutionalisierung den Inhalt einer Pflicht nicht normativ verstärkt, sondern vor allem dazu dient, ihre Verbindlichkeit zu erhöhen. Zur Institutionalisierung und ihrem Einfluss auf positive Pflichten siehe auch: Goodin (2017).

76 Beck (2016), S. 296f.

77 Owen (2020); Miller (1995).

78 Pogge (2003).

Strukturen als Begründung spezieller Pflichten, auch dann, wenn die schädigenden Konsequenzen nicht beabsichtigt sind und die Strukturen nicht von den profitierenden Akteuren installiert wurden.⁷⁹ Selbst wenn also ein allgemeines Argument positiver Pflichten nicht überzeugen kann, sind positive Wiedergutmachungspflichten im Sinne spezieller Pflichten gefordert. Diese Forderung geht über die bloße Unterlassung der schädigenden Praktiken hinaus.

Schädigungen können sich sowohl durch die aktive Verletzung einer negativen als auch durch das Unterlassen einer positiven Pflicht ergeben. Eine Schädigung durch Unterlassung einer positiven Pflicht zeigt sich besonders eingängig bei der Verletzung von speziellen Pflichten. Ein solches Szenario lässt sich anhand des Falls zweier Nachbarn illustrieren.⁸⁰ Nehmen wir an, immer, wenn einer der beiden längerfristig abwesend ist, kümmert sich der jeweils andere um die Blumen des Verreisten. Sie können dieses Arrangement aus unterschiedlichen Gründen getroffen haben, bspw. weil sie befreundet sind, weil sie es sich gegenseitig versprochen haben usw. Während nun einer der beiden Nachbarn abwesend ist, unterlässt der andere das Gießen der Blumen, in der Folge vertrocknen die Blumen. Dies stellt eine Schädigung durch die Verletzung einer positiven Pflicht dar. Viele von uns würden annehmen, dass in einem solchen Fall eine Entschuldigung das Mindeste wäre, was dem wiederkehrenden Nachbarn geschuldet ist. Tatsächlich könnte, je nach Schwere der Schädigung, aber auch eine größere kompensatorische Leistung angemessen sein, bspw. der Neukauf der Pflanzen.

Das Beispiel deutet die dritte Möglichkeit zur Entstehung spezieller Pflichten an. Es handelt sich um spezielle Pflichten aufgrund besonderer Nähebeziehungen zwischen den beteiligten Personen. So wird eine derartige Beziehung häufig herangezogen, um zu erklären, warum wir spezielle Pflichten gegenüber Mitgliedern unserer Familie, Freunden, oder sogar Mitbürger_innen⁸¹ haben. Das einschlägigste Beispiel solcher speziellen Pflichten ist die Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern, denen gegenüber spezielle aus der Beziehung entstandene Pflichten bestehen, wel-

79 Diese Vorstellung liegt auch Iris Marion Youngs Modell sozialer Verbundenheit zugrunde, welches über das Haftbarkeitsmodell der Verantwortung in diesem Sinne der speziellen Pflichten hinausweist. Young (2006).

80 Mieth (2012), S. 63f.

81 Das halte ich im Fall der Mitbürger_innen für nicht überzeugend, wenigstens nicht auf nationalstaatlichem Level. Siehe auch Cassee (2016).

che sie gegenüber den Kindern anderer Eltern nicht haben. Auch Freundschaften können spezielle Pflichten in diesem dritten Sinn begründen.⁸²

Spezielle Pflichten können alle möglichen Handlungen erfordern. Die Funktion dieser Pflichten ist es, auf der einen Seite die besondere Verbindung zwischen Pflichtenträger_in und Anspruchssteller_in zu betonen und zum anderen zu erklären, dass diese Pflichten gegenüber anderen, allgemeinen Pflichten besondere Dringlichkeit besitzen. Sie können im Konfliktfall den Ausschlag geben.

Allerdings sind auch spezielle Pflichten nicht absolut. Auch sie können übertrumpft werden, obwohl in vergleichbaren Fällen besondere Beziehungen im Konfliktfall widerstreitender Pflichten den Ausschlag geben können. Sind die Fälle nicht vergleichbar im Sinne annäherungsweise gleichwertiger Güter, so muss eine andere Abwägung vorgenommen werden. So im Fall meiner Verabredung mit einem Freund auf einen Kaffee: Auf meinem Weg zu meiner Verabredung komme ich als erste an einem Autounfall vorbei. Die Verletzten brauchen allem Anschein nach Erste Hilfe. Um diese leisten zu können, muss ich meine Verabredung ausfallen lassen. In solchen Fällen geschieht eine Abwägung. Diese Abwägung findet, so wird sich in Kapitel 3.2 noch genauer klären, zwischen den betroffenen Gütern, die durch die Handlung berührt werden, statt. Mir ist es in einem solchen Fall nicht erlaubt, meine Verabredung einzuhalten, ich bin verpflichtet, die Erste Hilfe zu leisten, da Menschenleben auf dem Spiel stehen.

Spezielle Pflichten entstehen in unserem ganz alltäglichen Leben und strukturieren die Art und Weise, wie wir unsere Beziehungen zu anderen organisieren. Spezielle Pflichten spielen darüber hinaus aber auch eine entscheidende Rolle in der globalen Ethik, eben insbesondere dann, wenn es um Wiedergutmachungspflichten geht. Nun scheint diese Beschreibung spezieller Pflichten, insbesondere vor dem Hintergrund vergangener negativer Pflichtverletzungen, dem in dieser Arbeit vertretenen Ansatz entgegen zu laufen. Dieser Ansatz befasst sich stärker mit prospektiven Pflichten und fokussiert nur nachgeordnet ein bestimmtes Verhältnis zwischen Flüchtenden und den Pflichtenträger_innen. Im Fall der Flüchtenden scheinen spezielle Pflichten die Aufmerksamkeit auf das Fehlverhalten der Herkunftsstaaten zu legen, die ihrer Schutzpflicht gegenüber ihren Bürger_innen

82 Dies lässt sich gut nachvollziehen anhand der Enttäuschung, die viele empfinden, wenn sie auf die Hilfe eines Freundes nicht bauen konnten, bspw. bei dem Blumenbeispiel. Eine Haltung, die gegenüber entfernten Bekannten wohl den meisten als unpassend erscheinen würde.

nicht nachkommen, schließlich sind es ihre schädigenden Handlungen, die eine Flucht notwendig werden lassen.⁸³ Aus dieser Perspektive tragen andere Staaten bloß eine sekundäre Pflicht, deren Stärke noch nicht bemessen wurde.

Doch aus der Schädigung durch das Verhalten der Herkunftsstaaten folgt nicht, dass ausschließlich diese Herkunftsstaaten Pflichten gegenüber ihren Bürger_innen haben. Flucht ist charakterisiert durch eine Vielzahl von Effekten, deren kausaler Einfluss auf das Leben der Flüchtenden nur äußerst selten auf eine_n konkretere_n Verursacher_in zurückverfolgt werden kann. Immerhin stehen internationale Handelsabkommen, transnationale Konzerne sowie der vom Menschen verursachte Klimawandel nicht allein unter dem Einfluss einzelner Regierungen oder gar einzelner Individuen.⁸⁴ Darüber hinaus entsteht die Bedürftigkeit einer Vielzahl Flüchtender heute nicht bloß durch die Fluchtursachen, sondern zusätzlich dadurch, Flüchtende innerhalb eines internationalen Grenzregimes⁸⁵ zu sein, welches essenziell internationalen Charakter hat.⁸⁶ Es ist daher nicht ohne weiteres möglich, andere Staaten neben den Herkunftsstaaten als primäre Pflichtenträger auszuschließen. Der Versuch der Bestimmung einer kausalen Verursacherbeziehung stellt sich folglich als problematisch heraus.⁸⁷

Neben den Schädigungsbeziehungen ist es aufgrund der Komplexität der Fluchtsituation und der damit verbundenen Schwierigkeit des Nachweises von Verursacherverbindungen lohnenswert, auch allgemeine positive Pflichten zu begründen. Spezielle Pflichten können die allgemeinen Pflichten ergänzen und dabei helfen, besondere Beziehungen zwischen den involvierten Akteuren herauszuarbeiten. Aus diesem Grund werden im restlichen Verlauf der Arbeit spezielle Pflichten weder als erste noch als einzige Möglichkeit behandelt, positive Pflichten gegenüber Flüchtenden zu begründen, sondern als zusätzliche argumentative Basis dafür herangezogen, die allgemeinen positiven Pflichten zu präzisieren.

Positive Pflichten werden häufig deshalb als schwach gegenüber negativen Pflichten verstanden, weil ihr Fokus auf dem aktiven Ausführen von Handlungen und dem Bereitstellen von Gütern liegt. Im Gegensatz dazu scheint die Ausführung negativer Pflichten sehr viel einfacher und daher

83 Dieses Argument weist Ähnlichkeiten mit dem von Pogge besprochenem und zurückgewiesenem RIAT Argument im Fall extremer Armut auf. Pogge (2007).

84 Caney (2014).

85 Hess et al. (2017).

86 Gibney (2018); S. 4 „relationships of harm“.

87 Dazu Kapitel 2.2.3.

auch dazu in der Lage zu sein, universelle Geltung beanspruchen zu können. Auch deshalb wird die Unterscheidung von negativen und positiven Pflichten häufig als normative Unterscheidung zwischen perfekten und imperfekten sowie Gerechtigkeits- und Wohltätigkeitspflichten herangezogen. Bei der Auseinandersetzung mit imperfekten und Wohltätigkeitspflichten hat sich gezeigt, dass sich neben den Kosten ein weiteres Problem bei positiven Pflichten ergibt. Denn wo negative Pflichten scheinbar mühelos dem Universalisierungsanspruch einer Gerechtigkeitspflicht entsprechen, sind positive Pflichten auf die Bestimmung einer konkreten Handlung unter einer Auswahl potenziell möglicher Handlungen angewiesen und müssen darüber hinaus an konkrete Adressat_innen gerichtet sein.

Die Systematisierung der Dichotomien und die Erläuterung spezieller Pflichten konnten dazu beitragen, den normativen Gehalt positiver Pflichten von diesen Unterscheidungen abzugrenzen und die rein handlungstheoretische Lesart positiver Pflichten zu plausibilisieren. Nachfolgend sollen die zwei Haupteinwände gegen positive Pflichten als allgemeine Gerechtigkeitspflichten diskutiert werden: der Überforderungseinwand sowie der Unterbestimmtheitsinwand.

2.2 Zwei Einwände gegen positive Gerechtigkeitspflichten

Bei der Unterscheidung zwischen positiven und negativen Pflichten handelt sich um eine Unterscheidung in der handlungstheoretischen Dimension von Pflichten. Negative Pflichten verlangen nach Unterlassungen wohingegen positiven Pflichten die aktive Bereitstellung eines Guts oder einer Leistung fordern. Diese Unterscheidung wird häufig selbst normativ und nicht rein deskriptiv verstanden, sodass die Definition als negative Pflicht bereits die normative Wertung als starke Pflicht beinhaltet.⁸⁸

Wie bereits angesprochen ist es weit verbreitet, die drei Unterscheidungen zwischen Gerechtigkeit und Wohltätigkeit, perfekt und imperfekt sowie negativ und positiv dafür heranzuziehen, schwach verbindliche von stark verbindlichen Pflichten zu unterscheiden, wobei die Unterscheidungen nicht trennscharf verwendet werden und sich teilweise überlappen. Es entsteht das Bild der dichotomen Zuordnung starker Pflichten als perfekte negative Gerechtigkeitspflichten, dem gegenüber die schwachen positiven, imperfekten Wohltätigkeits- oder Tugendpflichten gestellt werden.

88 Zu einer Kritik dieses normativen Verständnisses siehe Mieth (2012), S. 69.

Als solche werden sie nicht nur als zweitrangig gegenüber den Gerechtigkeitspflichten verstanden, sondern sind per definitionem als imperfekte Pflichten mit ernsthaften Problemen hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Adressierung verbunden. Aufgrund dieser Zuordnung ist es häufig der Fall, dass positiven Pflichten der Status einer Gerechtigkeitspflicht verwehrt wird.

Worin genau besteht nun der Vorbehalt gegen positive Pflichten als Gerechtigkeitspflichten, der sich sowohl in der analytisch philosophischen Auseinandersetzung als auch in der politischen sowie menschenrechtlichen Praxis wiederfinden lässt? Zwei Einwände stehen im Zentrum dieses Vorbehalts – zum einen der Überforderungseinwand, zum anderen der Unterbestimmtheitseinwand. Beide ergeben sich durch die mutmaßliche Asymmetrie zwischen Tun und Unterlassen, welche positiven und negativen Pflichten attribuiert wird. Nachfolgend werden beide Haupteinwände diskutiert und gezeigt, dass auch sie nicht kategorisch gegen positive Pflichten sprechen.

2.2.1 Überforderung

Der Überforderungseinwand besagt, dass eine von einer bestimmten Moraltheorie geforderte Handlung von einer Handelnden schlicht zu viel verlangt, als dass die geforderte Handlung eine allgemeine Pflicht sein kann.⁸⁹ Bei diesem Einwand handelt es sich nicht bloß um einen starken Einwand gegen positive Gerechtigkeitspflichten, er wird ebenfalls als prinzipieller Einwand herangezogen, um ganze Moraltheorien, wie bspw. den Utilitarismus, anzugreifen.⁹⁰ Einschlägig ist der Überforderungseinwand insbesondere dort, wo Moralprinzipien universelle Geltung beanspruchen und globaler Handlungsbedarf besteht. Der Einwand gegen die Theorie setzt auf der Ebene der Anforderungen an eine Handlung an. Wieviel genau überfordernd ist, wo also der Schwellenwert der Überforderung liegt, kann jedoch unterschiedlich beantwortet werden. Der Überforderungseinwand hat die Funktion, zu erklären, wieso moralisch wünschenswerte Handlungen nicht verpflichtend ausgeführt werden müssen. Akteure, die einen Überforderungseinwand vorbringen, begründen somit die Unterlassung der Handlung als gerechtfertigt und folglich nicht als Pflichtverstoß. Insofern das Anliegen dieses Textes ist, Pflichten gegenüber Flüchtenden

89 McElwee (2017).

90 Vgl. Murphy (2003), S. 9f.

auszuweisen, ist der Überforderungseinwand relevant. Denn es besteht die prinzipielle Möglichkeit, dass sich die Pflichten gegenüber Flüchtenden zwar als wünschenswerte Handlungen, jedoch als die Adressat_innen überfordernd herausstellen, sodass es sich letztlich nicht um strenge allgemeine Gerechtigkeitspflichten, sondern um Wohltätigkeitspflichten oder um Supererogation handeln könnte.

Die Frage, wann eine Handlung überfordernd ist, ist nicht ohne weiteres zu beantworten. Um den Überforderungseinwand zu plausibilisieren, wird nicht selten mit Beispielen gearbeitet, die ganz eindeutig überfordernde Forderungen beinhalten und die auf eine allgemeine Überforderungsgrenze verweisen sollen. Dieses Vorgehen ist insofern problematisch, als dass viele Beispiele vorrangig mit Intuitionen arbeiten und spätestens dort an ihre Grenzen geraten, wo Handlungen weniger intuitiv überfordernd erscheinen. Überforderung muss, wenigstens zu einem gewissen Teil, an dem_der adressierten Akteur_in bemessen werden. Eine Handlung kann nur dann verpflichtend verlangt werden, wenn es die Möglichkeit gibt, sowohl in Übereinstimmung als auch in Nichtübereinstimmung mit der Pflicht zu handeln. Handlungen, die ohnehin nicht machbar sind, wie bspw. das Anheben eines 40 Tonnen schweren LKW, weil dieser ein Kind zu überrollen droht, sind nicht überfordernd – sie sind, wenigstens individuell, schlicht nicht ausführbar, wenn auch moralisch wünschenswert. Um eine Überforderung auszuweisen, muss eine Handlung einem Akteur entsprechend grundsätzlich möglich sein, auch, wenn sie eine_n konkrete_n Adressat_in überfordern kann.

Der Überforderungseinwand betrifft vor allem Handlungen, von denen man annehmen kann, dass sie den meisten Akteur_innen möglich sind, aber eben nicht verlangt werden können. Ein solches Bsp. ist das Spenden einer Niere. Die meisten Personen besitzen zwei Nieren und können mit nur einer Niere leben, zudem ist eine Nierenentfernung und -transplantation inzwischen ein medizinisch gut geübter Eingriff. Dennoch würden viele von uns wohl sagen, dass aufgrund des Überforderungseinwandes nicht verlangt werden kann, immer dann eine Niere spenden zu müssen, wenn eine benötigt wird und wir noch über beide Exemplare verfügen. Von diesem intuitiv womöglich noch einleuchtenden Fall unterscheiden sich Fälle, die intuitiv weniger eindeutig sind, also Fälle, in denen Handlungen einigen Personen keine Mühen abverlangen, anderen aber sehr wohl. Solche Fälle lassen sich bei Phobien oder anderen psychologischen Dispositionen finden, die es einer Person schier unmöglich machen können, bestimmte, für andere Akteur_innen problemlose Handlungen auszuüben. So stellt sich

die Frage, ob von einer Arachnophobikerin verlangt werden kann, akut dringend benötigtes medizinisches Equipment aus einem Medizinschrank zu entnehmen, wenn an dessen Tür eine besonders große Spinne sitzt. Anderen Personen ist diese Handlung, trotz möglicherweise bestehendem Ekel, möglich, sie ist für diese Personen machbar und kann somit verlangt werden.

Der Rückgriff auf das Kriterium der Machbarkeit kann für den Überforderungseinwand instruktiv sein, da es erklären kann, wieso der Fall des LKW-Anhebens nicht in den Bereich der Überforderung fällt, der Fall der Arachnophobikerin jedoch womöglich schon und wieso der Fall der Nierenspende intuitiv so überfordernd ist. Im ersten Fall, der Forderung, einen LKW anzuheben, handelt es sich ohnehin um eine individuell nicht machbare Handlung, der im eigentlichen Sinne keine Überforderung zugrunde liegt, sondern eine Fehlinterpretation dessen, was für eine_n Akteur_in machbar ist. Überforderung muss also daran geprüft werden, ob ein_e Akteur_in rechtfertigende Gründe vorbringen kann, eine ihm_ihr mögliche Handlung nicht durchzuführen. Was dann überfordernd ist, kann aber nicht wieder mit Überforderung erklärt, sondern muss entsprechend inhaltlich qualifiziert werden. Diese inhaltliche Qualifikation kann durch einen Rückgriff auf den Diskurs um Machbarkeit näher illustriert werden.

Machbarkeit beinhaltet ein vierstelliges Prädikat darüber, „what a given agent can realistically do to accomplish something in a certain context.“⁹¹ Innerhalb der Debatte um Machbarkeit lassen sich mindestens drei Klassen von Ansätzen voneinander unterscheiden: sogenannte kostenbasierte Ansätze, möglichkeitsbasierte Ansätze und wahrrscheinlichkeitsbasierte Ansätze.⁹² Machbarkeit als kostenbasiert zu verstehen bedeutet, Handlungen normativ als nicht machbar und damit als nicht verpflichtend ablehnen zu können, wenn diese zu hohe Handlungskosten beinhalten würden. Möglichkeitsbasierte Ansätze verstehen Machbarkeit in einem limitierten Verständnis von Möglichkeit. Demnach ist es für eine_n Akteur_in nur dann machbar und für ihn möglich, einen Zustand unter bestimmten Umständen zu realisieren, wenn diese_r Akteur_in unter diesen Umständen über einen Bestand an Ressourcen verfügen kann, der es ihm_ihr ermöglicht, den Zustand auch wirklich zu realisieren.⁹³ Es muss also min-

91 Gilabert & Lawford-Smith (2012), S. 812.

92 Southwood (2018).

93 Für eine Kritik an diesem sehr komplexen Ansatz von David Wiens siehe Southwood (2018).

destens eine Welt geben, in der ein Zustand realisiert werden kann und die aufgrund der Möglichkeiten des_der Akteur_in aus seiner_ihrer jetzigen Situation heraus erreichbar ist. Die dritte Klasse von Ansätzen sind die wahrscheinlichkeitsbasierten Machbarkeitsverständnisse. Machbarkeit lässt sich diesen Ansätzen nach am plausibelsten als konditional bzw. dispositionale begreifen. Konditionale Ansätze verstehen Machbarkeit als konjunktivistische Konditionale, sodass die Herstellung eines Zustandes durch eine Handlung für eine_n Akteur_in genau dann als machbar angesehen werden muss, wenn dieser Zustand hinreichend wahrscheinlich erreicht wird, würde der_die Akteur_in die Handlung ernsthaft versuchen. Dispositionale wahrscheinlichkeitsbasierte Machbarkeit wird verstanden als machbar genau dann, wenn ein_e Akteur_in dazu dispositioniert ist, eine Handlung erfolgreich ausführen zu können, würde er_sie die Ausführung ernsthaft versuchen. Der Überforderungseinwand spiegelt alle drei Verständnisse von Machbarkeit wieder.

Überforderung kann entsprechend verstanden werden als Kostengrenze, wobei Kosten nicht bloß monetär zu verstehen sind, sondern ganz allgemein Handlungskosten ins Verhältnis zu dem Nutzen der Handlung gestellt werden.⁹⁴ Auch muss eine Handlung für eine_n konkrete_n Akteur_in realisierbar sein, insofern diese_r Akteur_in über die Ressourcen zur Umsetzung der Handlung verfügt. Entsprechend ist es einer Einzelperson nicht möglich, den LKW anzuheben, einer Gruppe jedoch womöglich schon. Insbesondere bei Handlungsforderungen für globale Probleme wird dem Überforderungseinwand häufig damit begegnet, kollektive Pflichten zu postulieren. Im Zusammenhang mit globalen Problemen stellt sich aufgrund der meist noch gegebenen kollektiven Machbarkeit die Frage, ob es sich überhaupt um einen Überforderungseinwand handelt. So argumentiert Goodin: „Monetary cost is not a major problem. No one can seriously pretend that a global tax levy of 1% to end poverty is ‚too demanding‘.“⁹⁵ Das letzte Verständnis von Machbarkeit weist auf die Dimension der Disposition hin, die im Fall der Arachnophobikerin einschlägig war. Diese unterschiedlichen Dimensionen müssen bei der Frage danach, wann eine Handlung überfordernd ist, berücksichtigt werden, um von der rein intuitiven Überzeugungskraft des Überforderungseinwandes zu qualifizierteren

94 Dieses Verständnis von Überforderung legt bspw. Felix Pinkert zugrunde in Pinkert (2018).

95 Siehe Goodin (2009), S. 10. Zu kollektiven Pflichten siehe Teil III. Außerdem Pinkert (2018). Zu kollektiver Überforderung siehe Kapitel 13.1.

Aussagen über konkrete Forderungen zu gelangen. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird sich zeigen, dass die Dimensionen des Überforderungseinwands auf verschiedene Weise in den Kriterien zur Beurteilung einer positiven Gerechtigkeitspflicht wiederzufinden sind. Ein ganz allgemeiner Einwand der Überforderung ist daher häufig nicht hinreichend, um zu erklären, wieso konkrete Forderungen für konkrete Akteur_innen nicht verpflichtend sein sollen. Dies trifft auf auch die Pflichten gegenüber Flüchtenden zu.

2.2.2 Unterbestimmtheit

Der Unterbestimmtheitseinwand beinhaltet ein zentrales Problem der globalen Ethik, wenn es darum geht, konkreten Akteur_innen konkrete Handlungen zuzuschreiben. In einer Reihe von Problemen globaler Ethik gibt es erhebliche Schwierigkeiten, eine_n singuläre_n Akteur_in als Adressat_in einer Pflicht ausmachen.⁹⁶ Dieses Problem trifft ebenfalls auf die Pflichten gegenüber Flüchtenden zu. Insbesondere, wenn positive Pflichten zugerechnet werden sollen und es darum geht, Leistungen einzufordern, führt der Akteurspluralismus im Rahmen der globalen Ethik schnell zum Unterbestimmtheitsproblem. Im Gegensatz zum Überforderungseinwand, der konkrete Akteur_innen mit ihren limitierten Ressourcen konfrontiert, fokussiert der Unterbestimmtheitseinwand auf die Schwierigkeit, angesichts komplexer Handlungsprobleme und einer Vielzahl potenziell zuständiger Akteur_innen, Pflichten zu adressieren. Das Problem der Unterbestimmtheit setzt entsprechend dort an, wo im Fall der Pflichten gegenüber Flüchtenden die Frage ist, was genau getan werden muss, wenn es nicht hinreichend ist, dass eine einmalige Handlung vorgenommen wird, sondern wenn mehrere Akteur_innen mit einem kollektiven Handlungsproblem konfrontiert sind. In solchen Fällen ist es, auch vor dem Hintergrund einer Fairnessdimension zwischen den adressierten Akteur_innen, nicht ohne weiteres klar, welche Akteur_innen handeln müssen und weiter, wie groß der Handlungsanteil für diese Akteur_innen individuell ist.

Der Unterbestimmtheitseinwand wird neben dem Überforderungseinwand dazu herangezogen, positiven Pflichten den Status der Gerechtig-

96 Der Unterbestimmtheitseinwand spielt neben migrationsethischen Fragen auch bei der Klimaethik, in feministischen Perspektiven auf Globalisierung, im Menschenrechtsdiskurs oder bei der Weltarmutsdebatte eine zentrale Rolle.

keitspflicht absprechen zu wollen.⁹⁷ Dabei stehen zwei Befürchtungen im Zentrum des Unterbestimmtheitseinwandes gegen positive Gerechtigkeitspflichten. Zum einen besteht die Sorge, dass alle Handlungen, die wir als wünschenswert klassifizieren können, nun wie Gerechtigkeitspflichten behandelt werden müssen. Die Folge wäre, dass alle möglichen Höflichkeiten und Nettigkeiten nun Gegenstand von Gerechtigkeitsanforderungen wären und die Sphäre der Gerechtigkeit zu inklusiv ist. Zum anderen wird als problematisch betrachtet, dass die Pflichten, diesen Rechten gemäß zu handeln, nicht adressiert werden können und somit auch die strengen negativen Gerechtigkeitspflichten geschwächt werden, da der Bereich der Gerechtigkeit unscharf wird.⁹⁸ Da positive Pflichten insbesondere bei Problemen globalen Ausmaßes selten konkreten Akteur_innen zugeordnet werden können, sollten negative Pflichten, so die Forderung, analytisch von positiven Pflichten getrennt werden, um ihren Geltungsbereich streng und klar handlungsleitend zu fassen.⁹⁹

Der Unterbestimmtheitseinwand ist auch im Menschenrechtsdiskurs einschlägig. So argumentiert Onora O’Neill¹⁰⁰ in diesem Zusammenhang, dass vorinstitutionelle Menschenrechte nur mit negativen Pflichten korrelieren können und dass Menschenrechte, die mit positiven Pflichten korrelieren, der Institutionalisierung bedürfen, um dem Unterbestimmtheitseinwand zu entgehen und diese Pflichten somit zu „perfektionieren“¹⁰¹. O’Neill unterstützt folglich die sogenannte Asymmetriethese innerhalb des Menschenrechtsdiskurses. In diesem wird traditionell zwischen den sogenannten Freiheits- und Wohlfahrtsrechten unterschieden. Als Wohlfahrtsrechte gelten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte, denen positive Pflichten entsprechen.¹⁰² Indem O’Neill Wohlfahrtsrechte mit Freiheitsrechten kontrastiert, kommt sie auf das – ihrer Analyse nach – entscheidende Problem von Wohlfahrtsrechten zu sprechen. Wohlfahrtsrechte drücken ein Recht auf bestimmte Güter und Dienstleistungen aus. Das Problem ist, dass diese Güter und Dienstleistungen von jemandem zur Verfügung gestellt werden müssen. In der aktuellen globalisierten Welt ist ein_e konkrete_r Akteur_in vor der Institutionalisierung der Pflicht

97 O’Neill (1996).

98 Vgl. O’Neill (1996, 2005); Narveson (2003).

99 Mieth (2012), S. 130; O’Neill (1996).

100 O’Neill (2005).

101 Buchanan (1996).

102 Krennerich (2007).

schwerlich auszumachen. Die Asymmetriethese besagt nun, dass negative Pflichten auch ohne eine vorangegangene Institutionalisierung zugewiesen werden können, bei positiven Pflichten sei dies nicht der Fall. Auch hier wird folglich die These imperfekter positiver Wohltätigkeitspflichten vertreten, wie sie bereits im vergangenen Unterkapitel besprochen wurde. O’Neill stützt diese These *ex negativo*, indem sie Menschenrechtsverletzungen in den Blick nimmt. Die Verletzung einer Pflicht zum Respekt eines Freiheitsrechtes könne jedem zugeordnet werden, der dieses Recht faktisch verletzt. Daher wissen wir, dass dieser Akteur unter der perfekten Pflicht stand, dieses Recht zu respektieren und dass dieser Akteur der Pflichtverletzung schuldig ist. Andersherum kann jede_r seine_ihre negative Pflicht problemlos und simultan zu anderen Handlungen erfüllen.¹⁰³ Wenn nun aber Wohlfahrtsrechte unerfüllt bleiben, so ist zunächst unklar, wer dafür verantwortlich ist: die dazugehörigen Pflichten sind laut O’Neill notwendig imperfekt. O’Neill argumentiert im Zusammenhang mit Menschenrechten entsprechend deutlich für die Asymmetriethese zwischen positiven und negativen Pflichten, die sie auch bei den menschenrechtskorrelierenden Pflichten erkennt.

Auch beim vorliegenden Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden kann die Asymmetriethese vorgebracht werden. Sie weist negativen Gerechtigkeitspflichten eine Bestimmtheit zu, die allgemeine positive Pflichten in der Regel nicht aufweisen würden. Der Unterbestimmtheitsseinwand scheint zu greifen. Bestimmtheit kann über verschiedene Determinanten zustande kommen. Meist sind diese situativ begründet. Ein Mangel dieser Determinanten sorgt dafür, dass für eine bestimmte Handlung zuständige Akteur_innen nicht konkretisiert werden können und die Handlungspflicht daher unterbestimmt bleibt. Mögliche Determinanten für die situative Bestimmung sind die Nähe bzw. Distanz zur Situation¹⁰⁴ oder eine kausale Verursacherverantwortung für das Zustandekommen der Situation. Das Problem im Fall der Pflichten gegenüber Flüchtenden scheint nun zu sein, dass die Anwendung der Bestimmtheitsdeterminanten zu einer unfairen Belastung von Anrainer- und Transitstaaten führt. Es ist jedoch nicht einzusehen, wieso territoriale Nähe für Pflichten gegenüber Flüchtenden normative Relevanz haben sollte, wenn diese Nähe ohne weiteres her-

103 Häufig erfüllen wir allerdings nicht aktiv negative Pflichten sondern handeln in Übereinstimmung mit ihnen.

104 Singer (1972); Kamm (2000); Igeneski (2001).

gestellt werden kann.¹⁰⁵ Zudem führt die Verursacherverantwortung zurück auf die Schädigung durch die Herkunftsstaaten, was für die Bestimmung der Rettungs- und Aufnahmepflichten keine Relevanz hat – diese können von den ihre Bürger_innen schädigenden Staaten schlechterdings nicht eingefordert werden.

Im Fall der Flüchtenden scheint der Unterbestimmtheitseinwand daher einschlägig. Die direkt anschließend vertretene These ist, dass sich der Unterbestimmtheitseinwand nicht nur auf positive Gerechtigkeitspflichten anwenden lässt, sondern auch bei negativen Gerechtigkeitspflichten wirksam ist. So stellt sich auch nach dem konventionellen Ansatz negativer Gerechtigkeitspflichten im Umgang mit Flüchtenden die Frage, welche Handlung ihnen aufgrund welcher Voraussetzungen genau geschuldet ist und wer diese Handlung ausführen sollte. Dies hängt mit komplexen Problemen in strukturell vielseitigen Situationen zusammen. Die nachfolgende Auseinandersetzung mit der Asymmetriethese zeigt entsprechend, wie es in strukturell komplexen Zusammenhängen dazu kommen kann, dass auch negative Gerechtigkeitspflichten mit dem Unterbestimmtheitseinwand konfrontiert sein können.

Die in Kapitel 6.4 und Teil III vertretene erweiterte These lautet, dass mit dem Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten eine Möglichkeit geschaffen wird, dem ohnehin unter dem Konventionsverständnis vorliegenden Unterbestimmtheitsproblem zu begegnen. Dort wird argumentiert, dass die Ansprüche von Flüchtenden die internationale Staatengemeinschaft kollektiv adressieren. Dies liegt entscheidend daran, dass mit dem Perspektivwechsel auf positive Pflichten die Betonung auf verursachende Schädigungen in den Hintergrund gerät.¹⁰⁶ Daraus ergibt sich eine kollektive Adressierung der Staatengemeinschaft, die das Problem der Unterbestimmtheit jedoch nicht vergrößert, wie zunächst angenommen werden könnte, sondern die Möglichkeit beinhaltet, positive Gerechtigkeitspflichten als Anteilspflichten unabhängig von einzelstaatlicher Verursachung zuzuweisen. Demnach handelt es sich nicht primär um ein Problem der Zuweisung selbst, sondern vielmehr um ein Problem der Verteilung unter denen, die ohnehin von der Pflicht adressiert werden.

¹⁰⁵ Motomura (2020), S. 131f.

¹⁰⁶ Zur normativen Relevanz der Unterscheidung zwischen Tun und Geschehenlassen und der damit korrespondierenden Stärke negativer Rechte: Foot (1978, 1984, 1985); Quinn (1989). Gegen die Signifikanz der Unterscheidung: Rachels (1975).

Nachfolgend soll die Asymmetriethese dadurch entkräftet werden, dass die vermeintliche Bestimmtheit negativer Pflichten bei Problemen globaler Ethik infrage gestellt wird. Dies liefert zwar kein Argument für die Stärke positiver Gerechtigkeitspflichten in solchen Kontexten, kann aber plausibel machen, wieso eine genaue Untersuchung eines strukturell komplexen Problemfeldes bei *allen* allgemeinen Pflichten innerhalb der globalen Ethik notwendig ist, so auch bei den Pflichten gegenüber Flüchtenden.

2.2.3 Zur Asymmetriethese in der globalen Ethik

Den Einwänden gegen die Stärke positiver Pflichten liegt zumeist die implizite These der universellen und unbedingten Stärke negativer Pflichten zugrunde. Stark wird in diesem Zusammenhang bereits normativ verstanden. Da ausschließlich negative Pflichten als Gerechtigkeitspflichten verstanden werden, bedeutet dies auf der einen Seite, dass Gerechtigkeitspflichten unbedingten Vorrang gegenüber anderen Handlungsalternativen genießen, aber auch, dass andere Pflichten eine grundsätzlich schwächere Verbindlichkeit haben und zudem schwerlich sanktioniert werden können. Negative Gerechtigkeitspflichten gelten in diesem Sinne als stark. Positive Pflichten gelten konzeptuell nachrangig gegenüber negativen Pflichten und könnten daher in keinem Fall eine vergleichbare Verbindlichkeit erreichen.¹⁰⁷ In diesem Unterkapitel soll diese These entkräftet werden. Eine solche Entkräftung kann dazu beitragen, besonders in komplexen Kontexten kritischer auf die unterschiedlichen Pflichten der beteiligten Akteure zu fokussieren. Die Diskussion wird zeigen, dass auch negative Pflichten in einigen Fällen, die besonders in globalen Verantwortungszusammenhängen vorkommen, mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind, wie die vermeintlich schwachen positiven Pflichten. Diese Erkenntnis bedeutet, dass sich die Asymmetriethese nicht kategorisch halten lässt. Das intuitiv plausible Bild der „Einfachheit“ negativer Gerechtigkeitspflichten weicht somit letztlich dem Bild komplexer moralischer Zusammenhänge in sowohl negativen als auch positiven Handlungserfordernissen, die den Bereich der globalen Gerechtigkeit realistischer abdecken.

107 O'Neill (1996), S.129–133; Beck (2016); Pogge (2008). Dagegen u.a.: Stemplowska (2009); Lichtenberg, (2011).

a) Die Imperfekteit einiger negativer Pflichten

Um die Asymmetriethese anzugreifen, bietet sich ein Blick auf den unhinterfragten Status negativer Pflichten bei Problemen der globalen Ethik an. So untersucht Elizabeth Ashford¹⁰⁸ das Problem der Zuordnung negativer Pflichten bei Pflichtverletzungen. Um ihr Argument zu illustrieren, führt sie das von Thomas Pogge übernommene fiktive Beispiel zweier Fabriken an, die durch die Mischung ihrer Abwässer einen Fluss verschmutzen.¹⁰⁹ Keine der beiden Fabriken würde durch ihr Abwasser allein den Fluss verschmutzen, da sich die giftige Substanz erst durch die Verbindung mit den Abwässern der anderen Fabrik im Fluss bildet. Nun argumentiert Ashford, dass die Verschmutzung des Flusses nicht ohne weiteres einer der beiden Fabriken zugeschrieben werden kann. Tatsächlich kann die Verschmutzung keiner der beiden Fabriken zugeschrieben werden, da keine Fabrik für sich genommen schädigt. Allerdings richtet die Verschmutzung bei den Anwohner_innen des Flusses dennoch gravierenden Schaden an. Die Menschen leiden unter Mangelernährung aufgrund der gesunkenen Fischbestände, werden krank und viele von ihnen sterben an den Folgen der Umweltverschmutzung. Ashford schlägt daher vor, die Flussverschmutzung als Menschenrechtsverletzung zu verstehen. Das Beispiel zeigt, dass eine simple Unterlassung der Abwasserentsorgung nicht ohne weiteres gefordert sein kann. Da beiden Firmen ein Nachteil entstünde, wenn nur eine von ihnen ihre Abwasserentsorgung umstellt und keine der beiden allein für die Schädigung verantwortlich ist, muss der Umgang mit negativen Pflichten in solchen Kontexten neu verhandelt werden. Die negative Pflichtverletzung kann in diesem Fall nicht individuell zugerechnet werden, in diesem Sinn ist die Situation und somit auch die Pflicht unterbestimmt. Beide Firmen müssen sich auf ein gemeinsames Vorgehen einigen und dieses Verhalten muss dann institutionalisiert werden. Wenn es um die Zuschreibung von Menschenrechtsverletzungen geht, sind auch negative Pflichten unter bestimmten strukturell komplexen Umständen mit dem Unterbestimmtheitseinwand konfrontiert.

108 Ashford (2013).

109 Pogge (2007).

b) Die Anforderungen einer Gerechtigkeitspflicht

Ein etwas anders gelagertes Argument gegen die Asymmetriethese findet sich ebenfalls bei Ashford.¹¹⁰ Diese Argumentation fokussiert nicht auf negative Pflichten, sondern auf den allgemeinen Charakter von Gerechtigkeitspflichten und dem Umfang ihrer Erfordernisse. Ashford begründet ihr Argument anhand des Falles von Kinderarbeit. Kinderarbeit ist mit O’Neills Beschreibung einer Gerechtigkeitspflicht, niemanden zwingen zu dürfen, laut Ashford ein klassischer Fall negativer Menschenrechtsverletzung. Allerdings ist in einem solchen Fall überhaupt nicht klar, wer für diese Menschenrechtsverletzung verantwortlich und somit zuständig ist.¹¹¹ So stehen zum einen die Eltern zur Auswahl, die ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen, die aber auch auf die Arbeit des Kindes angewiesen sind, um die Familie am Leben zu erhalten. Ein_e weitere_r Kandidat_in für die Schädigung des Kindes ist der Fabrikbetreiber_in, der_die das Kind für sich arbeiten lässt. Jedoch stellt sich nun direkt die Frage, ob drittens nicht viel eher die Mutterfirma verantwortlich ist, da sie die Auftraggeberin von Arbeiten zu Dumping-Löhnen ist. Ein vierter möglicher Verantwortlicher findet sich mit dem Staat, der solchen Firmen keinen Einhalt gebietet und stillschweigend die Menschenrechtsverletzung duldet. Das Beispiel zeigt, dass die Zuständigkeit hier unklar ist, obwohl es sich um eine negative Gerechtigkeitspflicht handelt, die hier verletzt wird. Darüber hinaus kann die Gerechtigkeitspflicht zur Unterlassung der Schädigung nicht einfach fordern, die Praxis der Kinderarbeit zu verbieten, wenn nicht zur selben Zeit ein soziales Sicherheitsnetz besteht, welches das Kind und respektive dessen Familie vor einer Verschlimmerung der Lebenssituation oder dem Hungertod bewahrt.¹¹² Eine simple Unterlassung der Praxis könnte also leicht zu noch größerem Schaden führen. Eine Gerechtigkeitspflicht erfordert in derart komplexen Zusammenhängen also mehr als eine bloße Unterlassung. Notwendig scheinen vielmehr sowohl positive Handlungen als auch Unterlassungen von schädigendem Verhalten, um einen gerechten Zustand herzustellen.

110 Ashford (2011).

111 Das Problem der *Zuständigkeit* wird in Kapitel 9 diskutiert.

112 Damit ist die Frage, ob Opfern von Menschenrechtsverletzungen nicht zusätzlich eine Kompensation zusteht, noch nicht berührt.

c) Tun vs. Unterlassen

Ein letzter Einwand gegen den behaupteten unproblematischen Status von negativen Pflichten fokussiert die Höhe des Schadens einer Rechtsverletzung. Hier wird die bisherige Diskussion gewissermaßen auf den Kopf gestellt: Indem wir eine Pflichtverletzung durch eine Rechtsverletzung feststellen, können wir untersuchen, ob die Verletzung einer negativen Pflicht schlimmer ist als die Verletzung einer positiven. Denn die Verletzung einer negativen Pflicht besteht in einer Handlung, die Verletzung einer positiven Pflicht in einer Unterlassung. Nicht die Verantwortung für eine Rechtsverletzung wird also in Frage gestellt, sondern der Status von negativen Rechtsverletzungen als schwerwiegender. Ganz intuitiv lässt sich ein Rechtsverstoß darüber ermitteln, ob wir jemanden für eine unterlassene Hilfeleistung für schuldig halten würden. Dieser Argumentationsstrang findet sich prominent in der Diskussion um Töten und Sterbenlassen bzw. weiter gefasst in der Diskussion um Tun und Unterlassen.¹¹³ Die These lautet, dass es moralisch weniger verwerflich ist, Schaden zuzulassen als denselben Schaden aktiv beizufügen. Hier interessiert der Begriff der Rechtsverletzung, wenn entweder gegen eine negative Pflicht gehandelt oder eine positive Pflicht nicht erfüllt wird. Die Debatte um Tun und Unterlassen ist sehr komplex, sodass an dieser Stelle nur auf ein Beispiel innerhalb der Debatte hingewiesen werden soll, welches die Plausibilität einer Rechtsverletzung durch aktives Handeln gegenüber der Unterlassung infrage stellt. Einschlägig ist hier der Vergleichsfall von James Rachels'.¹¹⁴ In diesem könnten sowohl Smith als auch Jones eine große Summe erben, wäre da nicht der Enkel, der in der Erbfolge priorisiert wird. Durch den Tod des Kindes würden sowohl Smith als auch Jones erstbegünstigt. Nun entsteht folgende Situation: Der Enkel nimmt ein Bad. Smith nutzt die Gelegenheit und ertränkt das Kind. Jones hat denselben Plan. Als er ins Bad kommt, sieht er, dass das Kind bereits am Ertrinken ist. Er schreitet nicht ein und ist bereit, das Kind zu ertränken, wenn das Kind nicht von allein ertrinkt. Sowohl in Smiths als auch in Jones' Fall stirbt das Kind. Die Fälle sind fast vollständig analog, der einzige Unterschied besteht darin, dass in Smiths Fall eine aktive Tötung vorliegt, in Jones' Fall eine Unterlassung. Das Beispiel zeigt intuitiv, dass die Beurteilung der Fälle nicht davon abhängt, dass es sich im einen Fall um eine Unterlassung handelt. Weder

113 Birnbacher (2014).

114 Rachels (1975).

Smith noch Jones handelt moralisch besser oder schlechter als der jeweils andere. Die Schädigung durch Unterlassung ist nicht schwerwiegender, daher kann das Beispiel dazu herangezogen werden, diese Asymmetrie zwischen Tun und Unterlassen zu hinterfragen. Insbesondere in Fällen, in denen einfach Unterstützung und Hilfe zur Verfügung gestellt werden können, aber nicht gegeben werden, erscheint uns die Rechtsverletzung als besonders gravierend.¹¹⁵ Darüber hinaus ist eine Unterlassung keine bloße Inaktion, sondern eine aktive Entscheidung, von einer möglichen Handlung abzusehen. An dieser Stelle muss vorweggenommen werden, was sich in Kapitel 3 noch zeigen wird: Die Schwere der Schädigung nimmt sowohl bei aktiven Handlungen als auch bei Unterlassungen Bezug auf das geschädigte Gut. Entsprechend können wir im Fall der Grundrechtsverletzungen gegen die These, negative Rechtsverletzungen seien schwerwiegender oder grundlegender, einwenden, dass jedes Mal, wenn jemandem grundlegende Güter genommen werden oder jemand nicht mit ihnen ausgestattet wird, obwohl ein_e Akteur_in dies ohne größere Mühen tun könnte, diese_r Akteur_in schädigt und diese Schädigung ebenso schwerwiegend sein kann wie Schädigungen durch aktive Handlungen.¹¹⁶

d) Abschluss

Wie in den kommenden Kapiteln noch genauer diskutiert wird, adressieren Flüchtlinge die globale Staatengemeinschaft, da ihre Herkunftsstaaten nicht in der Lage dazu sind, ihren Schutz zu gewährleisten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, sowohl für positive als auch für negative Pflichten im Kontext strukturell komplexer Probleme einen kollektiven Ansatz der Adressierung solcher Pflichten zu wählen. Es ist keine Alternative, jegliche Verbindlichkeit und Stärke positiver sowie negativer Pflichten in solchen Zusammenhängen grundsätzlich zu verwerfen. Das zeigt sich auch daran, dass wenigstens einige Staaten Menschenrechtsdokumente und Rechte von Flüchtlingen ratifiziert und sich somit auch auf die Erfüllung positiver Pflichten geeinigt haben. Das Problem bei strukturell komplexen Gerechtigkeitsproblemen besteht häufig nicht darin, dass niemand wirklich angesprochen wird, sondern dass alle angesprochen werden. Noch komplizier-

115 Das zeigt sich auch an dem Intuitionstest für die Pflichtverletzung, demzufolge eine Verletzung vorliegt, wenn wir Vergeltungsgefühl oder Empörung als gerechtfertigt empfinden.

116 Vgl. Mieth (2012), S. 115.

ter wird es, wo nur einige, und zwar nur ein Staat, tätig werden müsste, um den einzelnen Anspruch auf Schutz zu erfüllen, die Flüchtenden jedoch so zahlreich sind, dass nicht ein Staat alle Ansprüche bewältigen kann. Das Problem der Pflichten gegenüber Flüchtenden stellt sich daher auch als ein Problem der Verteilungsgerechtigkeit im Zusammenhang mit positiven Gerechtigkeitspflichten, nicht aber als ein Einwand gegen positive Gerechtigkeitspflichten.

2.3 Positive Gerechtigkeitspflichten – ‚Easy Rescue‘ Fälle und die Kriterien zur Bestimmung positiver Gerechtigkeitspflichten nach Mieth

In diesem Kapitel soll nun ein Fall starker positiver Gerechtigkeitspflichten diskutiert werden. Der Fall soll plausibilisieren, dass in einigen Fällen positive Gerechtigkeitspflichten bestehen, die weder überfordernd noch unterbestimmt sind und somit dieselbe Stärke entfalten, wie es allgemein hin von negativen Gerechtigkeitspflichten angenommen wird. Innerhalb der Debatte um Gerechtigkeitspflichten gibt es neben speziellen Pflichten eine Klasse von Fällen, die sich unter dem Begriff ‚Easy Rescue‘ Fälle versammeln und die beanspruchen, positive Gerechtigkeitspflichten begründen zu können. Ein solcher ‚Easy Rescue‘ Fall lässt sich klassisch anhand von Peter Singers bekanntem Teichbeispiel illustrieren. Ein Kind ist in einen flachen Teich gefallen und droht zu ertrinken. Ein Spaziergänger kommt am Teich vorbei und sieht das ertrinkende Kind. Um es zu retten, könnte er problemlos in den Teich waten und das Kind herausholen, dabei würde nur der Anzug nass und schmutzig werden. Singer behauptet nun, dass es schon intuitiv einleuchtend ist, dass der Spaziergänger eine Rettungspflicht dem Kind gegenüber hat. Er argumentiert, dass wir das Kind zu einem vergleichsweise niedrigen Preis retten könnten und dass wir es aufgrund des gefährdeten Gutes, dem Leben des Kindes, auch tun sollten. Singer entwirft diese Analogie, um zu demonstrieren, dass, wenn wir eine starke Pflicht im Teichbeispiel haben, wir eine ebenso starke Pflicht im Armutsfall haben, bei dem wir eine weit entfernte Person zu vergleichsweise geringen Kosten vor dem Hungertod bewahren können.¹¹⁷ Die Überforderungsgrenze zieht Singer dort, wo der/die helfende Akteur_in selbst vergleichbare moralische Kosten in Kauf nehmen müsste. Solche Fälle begründen eine

117 Singer (1972). Diese These wird u.a. von Peter Unger gestützt und hat die Debatte um globale Armutsbekämpfung stark beeinflusst. Siehe Unger (1996).

sogenannte Jedermannspflicht, denn in der Situation, sich in der Rolle des Retters wiederzufinden, kann sich jede_r wiederfinden. Zudem besteht in solchen ‚Easy Rescue‘ Fällen keine spezielle Verbindung zwischen Opfer und Helfer_in, sodass es sich bezogen auf solche Fälle um allgemeine positive Pflichten handelt.

Das Teichbeispiel hat offensichtliche Ähnlichkeit mit dem Rettungsfall bei Flüchtenden, die über den Seeweg oder durch Wüsten fliehen, er weist aber auch entscheidende Unterschiede auf. Zunächst soll daher das Argument für allgemeine positive Gerechtigkeitspflichten anhand des Analogiefalls gestärkt werden. In den späteren Kapiteln wird anschließend auf einige der Disanalogien zwischen Teich- und Fluchtfall eingegangen. Es wird sich herausstellen, dass diese Unterschiede im Fluchtfall Ähnlichkeiten mit denen in der Armutsdebatte haben, jedoch nicht deckungsgleich mit ihnen sind.¹¹⁸ Doch zunächst zum Teichbeispiel.

Wieso denken wohl die meisten von uns, dass wir in einem solchen ‚Easy Rescue‘ Szenario zur Rettung verpflichtet sind? Ein simpler Test kann diese Intuition weiter stützen. In diesem fragen wir, ob es gerechtfertigt ist, jemanden für die unterlassene Hilfeleistung im Teichbeispiel anzuklagen. Auf die Erklärung, das Kind nicht gerettet zu haben, um den Anzug nicht zu ruinieren, würden schon intuitiv die meisten Menschen zu Recht mit großer Empörung reagieren. Diese Reaktion wird zudem von einigen Rechtssystemen gestützt, die diese Person auch strafrechtlich verfolgen würden.¹¹⁹ Dass unter den verschiedenen Rechtssystemen keine Einigung über den Umgang mit schädigenden Unterlassungen herrscht und nicht alle Staaten diese sogenannte „bad samaritan laws“¹²⁰ institutionalisiert haben, spricht gegen die These, dass die Intuitionen von diesen Gesetzgebungen beeinflusst sind. Vor diesem Hintergrund sieht es nicht so aus, dass unsere Intuition in diesem Fall von der Rechtsprechung beeinflusst ist.¹²¹ Die Rettung des Kindes scheint unabhängig von vorliegenden Rechtsprechungen normative Bedeutung zu haben, auf die intuitiv mit Tadel reagiert werden

118 Wie sich im Verlauf dieser Arbeit zeigen wird, ist das Teichbeispiel grundsätzlich zwar dafür geeignet, die Struktur positiver Pflichten zu untersuchen, als Analogiefall zur Lösung von globalen Problemen, die kollektive Handlungen erfordern, ist er jedoch unterkomplex. Zu diesem Vorwurf in Bezug auf kollektive Handlungen zu Bekämpfung struktureller Ungerechtigkeit siehe Schwenkenbecher (2020), S. 6.

119 Strafgesetzbuch (StGB), §323c (1): Unterlassene Hilfeleistung.

120 Singer (1972), S. 229 -243; Feinberg (1992), S. 175–196; Miller (2015); Wellman (2002).

121 Siehe Patricia Smith für eine gegenteilige Ansicht: Smith (2005).

sollte. Eine Erklärung für diese Intuition ist, dass die unterlassene Rettung des Kindes eine Schädigung darstellt.

Um der Unterlassung im Teichbeispiel die normative Beurteilung als Schädigung zuschreiben zu können, muss es einem_r Akteur_in möglich sein, die Notwendigkeit der Rettungshandlung zu erkennen und danach zu handeln. Wird diese Rettungshandlung dann wissentlich nicht vollzogen, handelt es sich aufgrund der physischen Konstitution, die Handlung ausführen zu können, sowie der situativen Möglichkeit zur Handlung um eine normativ relevante Unterlassung und nicht um einfache Inaktion.¹²²

Eine Unterlassung kann demnach eine Schädigung darstellen, auch dann, wenn angenommen werden kann, dass keine ursächliche Verbindung zwischen dem ertrinkenden Kind und dem Retter besteht, wie sie bspw. dadurch entstanden wäre, hätte der Spaziergänger das Kind in den Teich geschupst. An dieser Stelle stellt sich die Anschlussfrage, wieso die Ursache der Notlage für die Unterlassung als Schädigung irrelevant ist. Die Erklärung dafür liefert eine gütertheoretische Perspektive auf das Teichbeispiel. Das Leben des Kindes stellt ein Grundgut für seine Agency dar, wohingegen der Anzug des Spaziergängers bloß eine Art zusätzliches materielles Gut darstellt, dem der Spaziergänger zwar einen Wert beimessen, welches Anderen aber keine Pflichten auferlegen kann.¹²³ Auf die Intuition bezieht sich auch Singer, wenn er letztlich einen Gütervergleich zur Begründung dieser Intuition heranzieht. Der Grund, wieso wir das Überleben des Kindes und nicht den sauberen Anzug priorisieren, ist, dass wir das Kind mit der Rettung als uns gleichgestellten Träger von Rechten respektieren und anerkennen.

Solche ‚Easy Rescue‘ Fälle sind häufig durch ganz bestimmte situative Determinanten gekennzeichnet, die auch unsere Intuitionen stark beeinflussen und aufgrund derer infrage steht, ob situativ abweichende Fälle auch eine abweichende normative Beurteilung erfordern. Eine solche Determinante scheint örtliche Nähe bzw. Distanz zu sein. Das Kind droht in dem Teich zu ertrinken, an dem der Spaziergänger zufällig entlang kommt. Die Beantwortung der Frage, wer die Rettung ausführen soll, erlaubt daher keinen Spielraum; es ist dieser Spaziergänger, der in die spontane Situati-

122 Birnbacher (2014), S. 37f.

123 Dies gilt wenigstens, wenn es sich bei dem Anzug, und das scheint Singers Beispiel nahezulegen, nicht um das einzige Kleidungsstück des Spaziergängers handelt. Und selbst dann würde das Leben des Kindes den Anzug trumpfen. Zu einer genauen Auseinandersetzung mit verschiedenen Gütern und deren Priorisierung siehe Kapitel 3.

on gerät. Es gibt außerdem keine institutionalisierte Hilfe, um das Kind zu retten. So handelt es sich im Teichbeispiel nicht um ein öffentliches Schwimmbad mit Bademeister_in. Eine weitere Besonderheit der ‚Easy Rescue‘ Fälle besteht darin, dass der Zustand quo ante der bedürftigen Person bloß wiederhergestellt werden muss, es bestehen darüber hinaus keine weiteren positiven Pflichten; die Rettung ist ausreichend, um die Agency des Kindes vollumfänglich wieder herzustellen. All diese Determinanten definieren den Rettungsfall deshalb als leichte Rettung -als ‚Easy Rescue‘.

Um zu überprüfen, inwiefern solche situativen Besonderheiten unsere Pflichten beeinflussen, hat Corinna Mieth fünf Kriterien entwickelt, die in einer gegebenen Situation erfüllt sein müssen, um von einer starken positiven Gerechtigkeitspflicht wie in klassischen ‚Easy Rescue‘ Fällen ausgehen zu können. Der Ausgangspunkt ihrer Überlegungen ist ebenfalls das Teichbeispiel. Ihre Überlegungen knüpfen an die Einschränkungen positiver Pflichten ausgehend vom Überforderungs- und Unterbestimmtheitswand an.

Das erste Kriterium ist das der (1) *objektiven Notlage*. Es ist das einzige Kriterium, in welchem ausschließlich die Perspektive der Bedürftigen eingenommen wird. Diesem Kriterium zufolge muss eine *objektive Notlage* vorliegen, um einem_r anderen Akteur_in eine Gerechtigkeitspflicht aufzuerlegen. Subjektive Bedürftigkeit ist hier nicht hinreichend. Zudem muss festgestellt werden, wie stark eine Notlage ist, um zum einen die erforderliche Handlung zu deren Beseitigung auszumachen und zum anderen zu entscheiden, ob eine Hilfshandlung notwendig ist. Mit der Frage der *objektiven Notlagen* von Flüchtenden wird sich Teil II auseinandersetzen.

Die anderen Kriterien nehmen vorrangig den_die Pflichtenträger_in in den Blick. Mieth nimmt in ihrer Definition an, dass es jemandem, damit er_sie eine Pflicht haben kann, möglich sein muss, Hilfe zu leisten. Diese Möglichkeit entwickelt sie nicht als eigenständiges Kriterium, denn es ist offensichtlich, dass da, wo keine Hilfe geleistet werden kann, auch niemand zur Handlung verpflichtet ist. Mit Hilfe von Mieths Kriterien soll herausgearbeitet werden, in welchen Fällen trotz *objektiver Notlage* keine starke Pflicht vorliegt, bspw. weil die Handlung aufgrund der situativen Umstände überfordernd oder unterbestimmt ist. Diese beiden Haupteinwände gehen in den folgenden vier Kriterien auf. Das zweite Kriterium neben der *objektiven Notlage* ist das der (2) *Zuständigkeit*, es geht also um die Frage, ob ein_e für die Handlung zuständige_r Akteur_in ausfindig gemacht werden kann. *Zuständigkeit* kann anhand unterschiedlicher Variablen festgestellt

werden. Mieth entscheidet sich dafür, *Zuständigkeit* anhand situativer Determinanten zu bestimmen und somit andere Variablen wie Nähe und Distanz als „Proxy“ für situative Bestimmtheit zu verstehen.¹²⁴ Die Handlung selbst muss, so das dritte Kriterium (3) der *Zulässigkeit*, erlaubt sein. Dieses Kriterium bezieht sich nach Mieth vor allem auf mögliche Langzeiteffekte der Handlung. So können manche Handlungen langfristig nicht nur ineffizient, sondern sogar schädigend für den_die Empfänger_in der Handlung sein. Eine zweite Möglichkeit, die *Zulässigkeit* einer Handlung festzustellen, besteht laut Mieth darin zu prüfen, ob Rechte von Dritten durch die Handlung auf unzulässige Art und Weise eingeschränkt oder verletzt werden.¹²⁵ Ein viertes Kriterium ist (4) die *Zumutbarkeit* für den_die Handelnde_n, in diesem Kriterium spiegeln sich am deutlichsten die Herausforderungen des Überforderungsproblems wider. Die Untersuchung dieses Kriteriums beantwortet die Frage, ob eine Handlung für den_die konkrete_n Adressat_in aufgrund seiner_ihrer Konstitution sowie der mit der Handlung verbundenen Kosten zumutbar ist. Im einfachen Rettungsfall besteht nach der Anwendung dieser Kriterien eine allgemeine positive Gerechtigkeitspflicht. Das letzte Kriterium (5) *Aussicht auf Erfolg* bemisst, ob eine bestimmte Handlung erfolgreich ist, „sodass, wenn möglich, eine Beseitigung der Ursachen, die zur objektiven Gefährdung (...) geführt haben, geleistet wird.“¹²⁶ Die fünf Kriterien konzentrieren sich sowohl auf die Flüchtenden, in dem die *objektive Notlage* als erstes Kriterium die Grundlage einer positiven Gerechtigkeitspflicht darstellt, als auch auf die verschiedenen Determinanten, die sich auf der Seite des_der potentiellen Pflichtenträger_in ergeben. Sie ermöglichen eine genauere analytische Untersuchung einer gegebenen Notlage, des_der Pflichtenträger_in und der situativen Umstände. Dabei ist es laut Mieth entscheidend, die Art der Notlage genau zu untersuchen. ‚Easy Rescue‘ Fälle sind akute Notlagen, wohingegen der Fall der Weltarmut, den Mieth untersucht, eine strukturelle Notlage darstellt. Welcher Art die Notlagen der Flucht sind, wird noch zu untersuchen sein.¹²⁷

Im weiteren Verlauf dieses Textes wird sich das Problem der Definition von Erfolgsaussicht als Ursachenbekämpfung verschärfen und bereits eine,

124 Mieth (2012), S. 189.

125 In Teil IV werde ich auf das Zulässigkeitskriterium zurückkommen und es auf die Legitimität einer internen Kostenumlage innerhalb liberaler Demokratien hin untersuchen, ein spezifischer Zugang, der bei Mieth so nicht vorliegt.

126 Mieth (2012), S. 157.

127 Siehe Kapitel 5.1.

noch untergeordnete, Rolle bei der Beurteilung der unterschiedlichen Notlagen von Flüchtenden spielen. Es wird sich zeigen, dass *Aussicht auf Erfolg* im Gegensatz zu den vorherigen Kriterien kein rein moralisches Kriterium ist, sondern dass hier auch hochgradig nicht-ideale Sachverhalte Einfluss auf den Erfolg von Pflichten haben.

2.4 Fazit

In diesem ersten Abschnitt der Arbeit wurde argumentiert, dass der konventionelle völkerrechtliche Ansatz der Pflichten gegenüber Flüchtenden als ein Ansatz vorrangig negativer Gerechtigkeitspflichten nicht dazu in der Lage ist, einige praktische Probleme im Umgang mit Flüchtenden überhaupt zu adressieren. Dabei wurde vor allem das Leid der Flüchtenden aber auch die für einige Staaten unfaire Verteilung der mit Flucht verbundenen Kosten angeführt. Dem wurde ein Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten gegenübergestellt, der, so die These, besonders gut dazu geeignet ist, auf diese Probleme im Zusammenhang mit Flucht zu reagieren. Nachdem diese These in Abgrenzung zum konventionellen Ansatz der Pflichten gegenüber Flüchtenden plausibilisiert wurde, wurde anschließend vertiefend auf klassische Ansätze und Probleme allgemeiner positiver Gerechtigkeitspflichten eingegangen. Neben der Unterscheidung in Gerechtigkeits- und Wohltätigkeitspflichten sowie perfekte und imperfekte Pflichten wurden auch spezielle Pflichten besprochen. Diese wurden einbezogen, um auf der einen Seite unvollkommene positive Pflichten durch Institutionalisierung zu vervollkommen sowie auf der anderen Seite, um Wiedergutmachungspflichten aufgrund besonderer Beziehungen zu begründen. Da spezielle Pflichten nur unter besonderen Umständen vorliegen, konnte mit ihrer Hilfe noch nicht für allgemeine positive Gerechtigkeitspflichten argumentiert werden.

Gegen einen Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten wurde mit der Asymmetriethese argumentiert. Dort wurde eine logische Asymmetrie zwischen negativen und positiven Pflichten behauptet, die in zwei Haupt Einwänden, dem Überforderungs- und dem Unterbestimmungseinwand, dargestellt wurde. Der Einwand der Überforderung machte geltend, dass positive Pflichten den die Einzelne_n überfordern und überlasten und daher nicht eingefordert werden könnten. Der Unterbestimmtheitseinwand wurde besonders hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage für Probleme der globalen Ethik herangezogen. Er besagt, dass positive Pflichten entweder in Bezug auf ihre_n Träger_in oder in Bezug auf ihren Umfang unterbestimmt

sind. Nach Einführung dieser beiden Haupteinwände wurden Zweifel an den angenommenen unproblematischen negativen Pflichten im Kontext strukturell komplexer Gerechtigkeitsprobleme der globalen Ethik geäußert. Mithilfe dreier Einwände wurde die Asymmetriethese angegriffen. Mit Ashford wurde für die Unvollkommenheit einiger negativer Pflichten argumentiert, anschließend wurden die Anforderungen von Gerechtigkeitspflichten diskutiert. Zuletzt wurde die Unterscheidung zwischen Tun und Unterlassen in Bezug auf Schädigungen untersucht und somit schließlich die Annahme perfekter negativer Pflichten geschwächt.

Mithilfe der Analyse von Singers Teichbeispiel konnte anschließend gezeigt werden, dass es wenigstens einen eindeutigen Fall für starke positive Gerechtigkeitspflichten gibt, der sich durch die vorliegenden situativen Determinanten erklären und auf andere Fälle übertragen lässt.

Mithilfe der von Mieth entwickelten Kriterien *objektive Notlage*, *Zuständigkeit*, *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg* wird im Folgenden analysiert, ob im Fall der Flüchtenden positive Gerechtigkeitspflichten vorliegen. Dieses Verfahren wird der notwendigen feinkörnigen Beschreibung der Fälle gerecht, die bereits in der Besprechung der Einwände gegen positive Pflichten angeklungen ist. So sind positive Pflichten nicht in jedem Fall starke Gerechtigkeitspflichten, dies schließt jedoch nicht aus, dass sie es in einigen Fällen sein können. Diese genauere Beschreibung wird von der Auseinandersetzung gestützt, dass auch negative Pflichten nicht in jedem Fall perfekte Gerechtigkeitspflichten zu sein scheinen, sodass eine Fallanalyse anhand konkreter Kriterien bei starken Gerechtigkeitspflichten grundsätzlich notwendig ist. Bereits angeklungen ist die gütertheoretische Grundlage von positiven Gerechtigkeitspflichten. Im Anschluss an Mieths Kriterien wird daher nachfolgend eine solche gütertheoretische Begründung von Gerechtigkeitspflichten vorgenommen. Das nächste Kapitel befasst sich mit den Fragen, wieso einige positive Pflichten Gerechtigkeitspflichten sein, und welche Güter eine Gerechtigkeitspflicht begründen können.

3. Die gütertheoretische Begründung positiver Gerechtigkeitspflichten

The infant and the aged do not need to be assaulted in order to be deprived of health, life, or the capacity to enjoy active rights. The classic

liberal's main prescription for the good life – do not interfere with thy neighbor – is the only poison they need.¹²⁸

Im vorliegenden Kapitel wird eine Begründung positiver Gerechtigkeitspflichten vorgenommen. Es wird gezeigt, inwiefern sich aus Bedürfnissen Gerechtigkeitspflichten zu deren Erfüllung begründen lassen.

Eine Untersuchung dieser Pflichten muss mit der Frage beginnen, warum gegenüber Flüchtenden überhaupt Pflichten bestehen könnten bzw. allgemeiner, inwiefern die Bedürfnisse Anderer in der Lage sind, Pflichten des Respekts und der Befriedigung zu generieren. Insbesondere in einer Welt, in der in erster Linie Staaten für den Rechtsschutz und die Sicherheit ihrer Bürger_innen zuständig sind, muss untersucht werden, inwiefern Flüchtende Ansprüche auf Pflichterfüllung außerhalb des Herkunftsstaates gegenüber anderen Akteur_innen geltend machen können. Diese Begründung ist ein zentraler Schritt weg von dem Ansatz negativer Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden, wie er im ersten Kapitel dieser Arbeit entwickelt und kritisiert wurde. In diesem Kapitel wird gezeigt, inwiefern bestimmte Bedürfnisse von Menschen dazu in der Lage sind, Anderen Pflichten aufzuerlegen. Zu diesem Zweck wird ein gütertheoretischer Zugang gewählt. Bestimmte Güter, so die hier vertretene These, sind notwendig dafür, menschliche Grundbedürfnisse zu befriedigen. Auf diese notwendigen Güter haben Menschen grundlegende Rechte, sodass die (Wieder-)Herstellung dieser Güter im Zentrum des Begründungsansatzes von Gerechtigkeitspflichten steht. Diese können sowohl positiv als auch negativ sein. Das Kapitel folgt dem Ansatz von Alan Gewirth¹²⁹, der eine solche gütertheoretische Begründung vorgelegt hat.

Im Fall der Pflichten gegenüber Flüchtenden ist ein solcher gütertheoretischer Ansatz aus mehreren Gründen sinnvoll. Zum einen zeigen die Notlagen, in denen sich Flüchtende befinden, deutlich an, welche konkreten Bedürfnisse diesen Notlagen zugrunde liegen und weisen somit bereits auf die notwendigen Handlungen zur Güterbefriedigung hin. Anhand dieser Bedürfnisse lassen sich entsprechend nicht nur unterschiedliche Notlagen voneinander unterscheiden. Auch der Inhalt von Pflichten gegenüber Flüchtenden lässt sich durch diesen Zugang entsprechend nachvollziehbar begründen und von Pflichten gegenüber anderen Notleidenden abgrenzen, wie Kapitel 5.1 zeigen wird.

128 Shue (1996), S. 19.

129 Gewirth (1978).

Zum anderen können gütertheoretische Ansätze Hierarchien unter den Bedürfnissen erklären und somit mögliche Konflikte zwischen den aus diesen Bedürfnissen erwachsenen Pflichten lösen. Darin besteht ein Vorteil gegenüber einer Reihe alternativer Theorien zur Pflichtbegründung. Bei diesen können Priorisierungen konfligierender Pflichten entweder nur schwerlich überhaupt vorgenommen werden, sodass eine Wahl zwischen zwei Pflichten häufig ein Dilemma darstellt, oder aber sie beziehen sich bei der Hierarchisierung auf andere Unterscheidungsmerkmale zwischen Pflichten, womit häufig Schwierigkeiten verbunden sind, diese Priorisierung überhaupt erklären zu können, ohne nicht wiederum auf die Bedürfnisse bzw. Güter zurückzugreifen. Eine Auseinandersetzung mit einigen Ansätzen zur Konkretisierung positiver Pflichten und zur Schärfung ihrer gütertheoretischen Grundlage folgt in diesem Kapitel.

Zuletzt ist ein Zugang über Bedürfnisse in der Lage, Pflichten unabhängig von sozialer und politischer Zugehörigkeit zu begründen. Eine Pflichtbegründung unabhängig von dieser Zugehörigkeit ist angesichts der Fluchtsituation vorteilhaft, um sich der Zuständigkeitsfrage breiter nähern zu können und von der monokausalen *Zuständigkeit* der Herkunftsstaaten zu abstrahieren. Diese Abstraktion ist notwendig, um Flucht als das globale Problem systematisch erfassen zu können, welches es letztlich auch politisch darstellt. Mit der Frage der *Zuständigkeit* befasst sich Teil III.

3.1 Von Bedürfnissen zu Gütern

Bei der vorliegenden Analyse handelt es sich um eine moralphilosophische Pflichtbegründung auf der Grundlage von menschlichen Bedürfnissen und notwendigen Gütern, die, so wird die nachfolgende Diskussion zeigen, bei Flüchtenden den Anspruch auf Hilfe begründen. Die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung können die menschenrechtlichen Forderungen des Völkerrechts erweitern und sind mit ihnen kompatibel.

Zwischen Bedürfnisansätzen und Güteransätzen besteht ein enger Begründungszusammenhang dergestalt, dass Bedürfnisse – genauer Grundbedürfnisse – die normative Grundlage für den Respekt und die Befriedigung der dafür notwendigen Güter darstellen. Die für den Respekt und die Befriedigung dieser Bedürfnisse notwendigen Güter werden entsprechend als Grundgüter gehandelt, sodass sich von gütertheoretischen Ansätzen sprechen lässt. Nachfolgend soll ein solcher Bedürfnis- bzw. Güteransatz vorgestellt werden.

Vertreter_innen eines breiten Grundbedürfnisansatzes vertreten die These, dass Grundbedürfnisse solche sind, die erfüllt sein müssen, um von einem *guten* Leben sprechen zu können.¹³⁰ Folglich enthalten Grundbedürfnisse nach dieser breiten Konzeption mehr Güter als solche Konzeptionen, die das bloße Überleben absichern. Eine Möglichkeit, die Grundgüter eines breiten Grundbedürfnisansatzes zu begründen, wurde von Gillian Brock vorgelegt.¹³¹ Sie entwickelt den Umfang ihrer Grundgütertheorie anhand eines an Rawls angelehnten Gedankenexperiments. In diesem treffen sich zufällig gewählte Abgeordnete auf einer Art Weltkonferenz, um darüber zu beraten, was ein gerechter internationaler Rahmen für die Interaktionen und Beziehungen zwischen den Erdbewohner_innen wäre.¹³² Die Abgeordneten sind rationale Akteure, sind sich aber nicht darüber bewusst, welche soziale oder politische Position sie in der zukünftigen Gesellschaft einnehmen würden. Sie entscheiden sich in diesem Sinne hinter einem Schleier des Nichtwissens. Laut Brock kommen die Abgeordneten zu zwei vorläufigen Richtlinien, aus denen sich ein Set von Grundgütern ableiten lässt. Erstens sollte jede_r einige grundlegende liberale Freiheiten genießen können, zweitens sollte jede_r vor realen oder in einem hohen Maße wahrscheinlichen ernsthaften Schädigungen geschützt werden. Dieser Zugang soll eine hinreichende Objektivität der von ihr entwickelten Grundgüter gewährleisten. Daraus folgt, dass wir alle in die Lage versetzt werden sollten, ein Leben genießen zu können, das sich an dem orientiert, was notwendig ist, um unsere Grundbedürfnisse und die unserer Angehörigen zu befriedigen sowie unsere grundlegenden Freiheiten garantiert.¹³³ Laut Brock ist ein Bedürfnis dann ein Grundbedürfnis, wenn es eine notwendige Bedingung für menschliche Handlungsfähigkeit ist. Durch diese Methode ergibt sich eine Liste objektiver Güter.¹³⁴

[T]o be an agent one must be able to deliberate and choose. In order to deliberate and choose one will need at least a certain amount of (1) physical and mental health, (2) sufficient security to be able to act, (3) a sufficient level of understanding of what one is choosing between, and (4) a certain amount of autonomy. Because of its important role

130 Vgl. Brock (2005).

131 Brock (2005).

132 Dies. S. 52 f.

133 Dies. S. 56.

134 Zu objektiven Listentheorien siehe Fenner (2007); Fletcher (2013, 2016); Rice (2013); Nussbaum (1998, 1999).

in developing (and maintaining) (1) – (4), I also add a fifth basic need which underlines the importance of our social needs, namely, (5) decent social relations with at least some others.¹³⁵

Da Grundbedürfnisse dazu herangezogen werden, die Pflicht zu deren Schutz und, dort wo sie nicht erfüllt sind, zu deren Bedürfnisbefriedigung zu begründen, muss gezeigt werden, dass diese Grundbedürfnisse hinreichend für diese Pflichtbegründung sind. Nur solche Bedürfnisse, die Rechte begründen, sind Gegenstand von Pflichten, die Andere einfordern können.¹³⁶

Ein Einwand, der gegen eine solche Rechtsbegründung durch Grundbedürfnisse häufig vorgebracht wird, ist, dass nicht klar sei, wie diese breiter gefassten Grundbedürfnisse zueinander gewichtet werden müssen. Bei breiten Grundbedürfnisansätzen stellt sich die Frage, ob alle entwickelten Grundbedürfnisse zusammen hinreichend sind, um von einem guten Leben sprechen zu können oder ob nur einige und, wenn dies der Fall ist, wie viele Bedürfnisse befriedigt sein müssen, um von einem guten Leben sprechen zu können. Zudem ergibt sich auch immer die Frage, wie genau das Vorliegen von Bedürfnissen für andere Akteur_innen eine Pflicht zu deren Respekt und Befriedigung begründet.

Gegen die These, dass alle zusammen hinreichend sind, ein gutes Leben zu gewährleisten, lässt sich das Beispiel des Asketen¹³⁷ anführen, der keine sozialen Kontakte wünscht. Sein Leben verstößt also gegen das Bedürfnis (5) bei Brock, dennoch lässt sich nicht überzeugend darlegen, dass sein Leben aufgrund seiner selbstgewählten Entscheidung kein gutes Leben sei.¹³⁸ Und mehr noch, laut Peter Schaber zeigt ein solches Beispiel außerdem, dass der (Menschen-)Rechtsbegründung ein ganz anderes moralisches Konzept zugrunde liegt. So seien es nicht die Grundbedürfnisse, die ein Recht begründen und anderen Pflichten auferlegen können, sondern die „normative Autorität“ jedes Einzelnen.

‘Normative authority’ [...] is the authority to do what one wants with regard to whatever falls within the purview of one’s authority. It is not simply the capacity to do what one wants, but the right to do so, and so

135 Brock (2005), S. 63.

136 Schaber (2014), S. 114.

137 Ders. S. 113.

138 Ders. S. 114.

encompasses the right not to be obstructed in one's actions as carried out within the sphere of one's authority.¹³⁹

Diese ist, laut Schaber, in der Agency einzelner Akteur_innen begründet, in die nicht ohne weiteres eingegriffen werden darf. Dieser Einwand ist zentral. Denn wenn es so ist wie Schaber sagt, dann sind es nicht Grundbedürfnisse, die Pflichten begründen. Grundbedürfnisse könnten dann zwar eine Rolle in der Diskussion um grundlegende Rechte spielen, aber nur insofern sie zurückgeführt werden können auf andere normative Konzepte, welchen die eigentliche Begründungsfunktion der Pflichten und Rechte zukommen würde.

Bisher konnte plausibilisiert werden, dass Grundbedürfnisse und Grundgüter eine zentrale Rolle innerhalb von Moralthorien einnehmen. Allerdings hat die bisherige Diskussion gezeigt, dass ein entscheidender Schritt innerhalb der Argumentation einer gütertheoretischen Pflichtbegründung noch nicht getan ist. Denn bisher blieb unklar, welche Stellung Grundgüter innerhalb eines Begründungsansatzes tatsächlich einnehmen. Auf dieses Begründungsdefizit spielt auch Schabers Einwand an. Das nachfolgende Unterkapitel wird sich mit dieser Begründung befassen.

3.2 Gütertheorie

Den beiden Einwänden der Hierarchisierung und der Begründung bzw. Stellung von Gütern innerhalb einer Pflichtbegründung kann begegnet werden. Zunächst einmal sind nicht alle objektiven Bedürfnisansätze auch objektive Listentheorien und deshalb mit dem Einwand der unklaren Bedürfnisgewichtung konfrontiert. Innerhalb von Grundbedürfniskonzeptionen lassen sich durchaus Hierarchien und unterschiedliche Ebenen der Bedürfnisse und der damit verbundenen Grundgüter ausmachen, die nicht durch eine bloße Auflistung der Güter insgesamt nachvollzogen werden können und die trotzdem nicht in die enge Grundbedürfnisauffassung fallen. Es wird sich zeigen, dass ein plausibler Bedürfnisansatz in der Lage ist, eine normative Begründung für Rechte und Pflichten zu liefern. Eine solche komplexe Begründung stammt von Alan Gewirth, der in seiner Grundlegungsschrift *Reason and Morality* das Handeln einzelner Akteure zum Ausgangspunkt nimmt. Die Begründung von Pflichten über Grundgüter ausgehend von Agency nähert Gewirths Konzeption systematisch dem

139 Ders. S. 115.

Einwand an, den Schaber gegen Grundbedürfnisansätze vorbringt, da dessen Ansatz der normativen Autorität des Einzelnen ebenfalls eine normativ gehaltvolle Konzeption von Agency zugrunde liegt.

Im Folgenden soll Gewirths Theorie der Grundgüter vorgestellt werden, um zu zeigen, inwiefern Grundgüter in der Lage sind, anderen Pflichten aufzuerlegen. Gewirths Theorie reflektiert eine breite Grundbedürfnisauffassung. Eine solche komplexe Konzeption bildet die Grundlage für die in Teil II folgende Untersuchung der Notlagen von Flüchtenden und den daraus erwachsenen Ansprüchen auf Hilfe.

3.2.1 Von der Agency zum Moralprinzip – Der normative Ansatz Alan Gewirths

Gewirth nimmt sich zur Aufgabe, ein oberstes Moralprinzip¹⁴⁰ zu begründen. Dieses Prinzip, das Prinzip der konstitutiven Konsistenz (PGC)¹⁴¹, erfordert, dass jede_r Akteur_in die notwendigen Bedingungen des Handelns seiner Handlungsempfänger_innen und seines eigenen Handelns respektiert. Zu diesem Zweck liegt der Untersuchung die Agency von Einzelnen als Ausgangspunkt zugrunde. Agency ist deshalb so zentral für Moral, weil im Konzept der Handlung sowohl der Inhalt als auch der_die Adressat_in aller moralischen Forderungen zum Ausdruck kommen.¹⁴² Im Folgenden wird erläutert, welchen Stellenwert Güter innerhalb dieser Moralkonzeption einnehmen. Es wird sich zeigen, dass es für den Argumentationsgang von der Agency zu einem obersten Moralprinzip sinnvoll ist, von unterschiedlichen Gruppen von Gütern auszugehen, unter denen eine Hierarchie erkennbar wird. Es ist diese Hierarchie von Gütern und deren jeweiliger Inhalt, der zentral für die Bestimmung von Pflichten ist und der später dazu herangezogen werden kann, mögliche Konfliktfälle zwischen Pflichten zu lösen.

Die Herausforderung, vor der Gewirths Ansatz steht, ist, von der Anerkennung der bloßen Agency zu einem normativen moralischen Prinzip zu gelangen, ohne bereits moralische Prämissen in die Agency einzuschreiben. Das Konzept der Handlung muss also selbst moralisch neutral sein.

140 Gewirth (1978), S. 7.

141 Übersetzt nach: Steigleder (1999), S. 113. In der Abkürzung PGC wird auf den englischen Namen des Prinzips referiert: „Principle of Generic Consistency“ Gewirth (1978).

142 Vgl. Steigleder (1999), S. 34.

Gewirth argumentiert nun, dass Handeln und dessen „generic features“ allen Moraltheorien zugrunde liegen, dass diese den zentralen Stellenwert von Handeln jedoch nicht anerkannt hätten.¹⁴³ „Generic features“ sind unveränderliche Merkmale des Handelns. Die beiden Aspekte Freiwilligkeit und Intentionalität decken den Bereich dieser Merkmale ab. Handeln wird entsprechend nicht ausschließlich als Tun, sondern ebenso als Unterlassen begriffen, da sich Akteur_innen für Unterlassungen ebenso freiwillig und intentional entscheiden. Für eine_n Akteur_in „stellt [...] Handeln einen *unhintergehbaren* Zusammenhang dar. Damit geht einher, dass eine Handlungsfähiger nicht *entscheiden* kann, *ob* er handelt, sondern allein, *wie* er handelt.“¹⁴⁴ Entsprechend muss der Status des_der Handelnden als „Grundwort aller Praxis“ verstanden werden und ist nicht arbiträr.¹⁴⁵ Freiwilligkeit weist eine Handlung als frei von äußeren Zwängen aus. Zwänge können Handlungen extern beeinflussen, eine derart beeinflusste Handlung ist nicht mehr frei, da sie nicht ausschließlich der Kontrolle der_des Handelnden unterliegt. Intentionalität bezieht sich auf die Zielgerichtetheit der Handlung. Das Handlungsziel stellt den Grund der Handlung für den_die Handelnde_n dar. Freiwilligkeit und Intentionalität bilden die logische Grundlage des obersten Moralprinzips¹⁴⁶, in der Agency besteht somit bereits die „normative Struktur“, die letztlich für die Begründung des obersten Moralprinzips entscheidend sein wird.

Um das Prinzip konstitutiver Konsistenz (PGC) zu begründen, gibt Gewirth eine „Sequenz notwendiger Urteile“ an, an deren Anfang das Handeln und an deren Ende das oberste moralische Prinzip steht.¹⁴⁷ Güter, insbesondere Grundgüter, treten als Teil dieser Sequenz in die Argumentation für das Moralprinzip ein. Um genauer untersuchen zu können, welchen Stellenwert Güter in Gewirths Theorie einnehmen und wie sie als Teil der Sequenz letztlich zu Pflichten führen, diese Güter zu respektieren, soll nachfolgend knapp die Sequenz nachgezeichnet werden, die das oberste Moralprinzip, ausgehend vom Handeln, begründet.

Gewirths Argumentation liegt die These zugrunde,

[...] dass jeder Handelnde aufgrund der Tatsache, dass er handelt, logisch genötigt ist, ein in seinem Gehalt festumrissenes oberstes moralisches

143 Gewirth (1978), S. 26.

144 Steigleder (1999), S. 29.

145 Ders. S. 139.

146 Gewirth (1978), S. 27.

147 Vgl. Steigleder (1999), S. 27.

Prinzip anzuerkennen. Da jeder Handelnde, der dieses Prinzip in Abrede stellt oder verletzt, sich in einen Selbstwiderspruch verwickelt, stellt das Prinzip unbestreitbar das Kriterium moralischer Richtigkeit dar, und es ist kategorisch verpflichtend, ihm zu entsprechen.¹⁴⁸

Die Sequenz, die diese These verifizieren soll, ist eine Sequenz dialektisch notwendiger Urteile.¹⁴⁹ Nachfolgend wird vor allem die erste Stufe der Sequenz ausführlich analysiert. In ihr zeigt Gewirth die evaluative Struktur der Urteile, die ihren Ausgang bei dem_der Akteur_in nimmt. Dialektisch ist diese Methode, da der_die Akteur_in die Schritte der Sequenz aus dem jeweils vorangegangenen notwendig schlussfolgern muss. Es handelt sich also weder um willkürliche oder subjektive Urteile, noch um assertorische, behauptende Urteile¹⁵⁰ über die objektive Güte des Handlungsziels.¹⁵¹ Ein Urteil als dialektisch notwendig zu definieren bedeutet, dass ein Handlungsziel von einem_einer Urteilenden notwendig für gut gehalten werden muss und nicht, dass das Handlungsziel auch objektiv gut ist.¹⁵² Das Handlungsziel ist notwendig gut, weil der_die Urteilende „logisch genötigt“¹⁵³ ist, dieses Handlungsziel für gut zu *halten*. Entsprechend benennt Gewirth die Methode, seine These durch die Sequenz notwendiger dialektischer Urteile zu beweisen „the dialectically necessary method“¹⁵⁴. Die Methode verfährt so, dass ein_e Akteur_in aus einem dialektisch notwendigen Urteil zu einem weiteren genötigt wird und somit schrittweise weitere Urteile als notwendig akzeptieren muss, wenn er_sie sich nicht in einen Selbstwiderspruch verwickeln will. Gewirth definiert alle Handelnden, die ihr zielgerichtetes Handeln ohne Zwang kontrollieren können als rational Handelnde. Bei der zugrunde gelegten Rationalitätsanforderung handelt es sich um „minimale deduktive Rationalität“, „welche die Konsistenz oder die Vermeidung von Widersprüchen bei der Feststellung oder Annahme dessen, was logisch mit dem eigenen Zweckhandeln und den damit verbundenen Konzepten verbunden ist, umfasst.“¹⁵⁵ Innerhalb dieser Urteilssequenz neh-

148 Gewirth (1978), S. 48, Übersetzt: Steigleder (1999), S. 27.

149 Gewirth (1978), S. 42.

150 Gewirth (1978), S. 152.

151 Für eine sehr detaillierte Auseinandersetzung zu diesem gelungenen Übergang von dialektischen zu assertorischen Urteilen im dritten Schritt der Sequenz siehe Steigleder (1999), S. 123–139.

152 Vgl. Steigleder (1999), S. 31.

153 Ebd.

154 Gewirth (1978), S. 42.

155 Gewirth (1978), S. 46.

men Güter eine zentrale Stellung ein, wie die nachfolgende Erläuterung der Urteilssequenz zeigen wird.

Gewirth baut seine Argumentation in drei Stufen auf, wobei die erste Stufe durch die nachfolgende Urteilssequenz bestimmt wird. In der ersten Stufe behandelt er die evaluative Struktur von Handeln, in der zweiten Stufe die deontische Struktur und in der dritten Stufe das logische Universalisierungsprinzip. Ausführlicher wird die erste Stufe analysiert. Sie ist für diese Arbeit von besonders großer Bedeutung und behandelt die evaluative Struktur der logisch notwendigen Urteile. In ihr erläutert Gewirth den zentralen Stellenwert von Gütern für die Agency, die er zum Ausgangspunkt der Sequenz nimmt.

- (1) „Ich tue H um (ein) Z willen.“
- (2) „Ich will Z.“
- (3) „Z ist gut.“
- (4) „Z ist ein Gut.“
- (5) „Ich will, dass H erfolgreich ist.“
- (6) „Mein Handlungserfolg ist ein Gut.“
- (7) „Meine Handlungsfähigkeit ist ein Gut.“
- (8) „Meine Freiheit und die (weiteren) grundsätzlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen meiner erfolgreichen Zielverfolgung sind notwendige Güter.“
- (9) „Meine Freiheit und mein ‚Wohlergehen‘ sind notwendige Güter.“¹⁵⁶

Die Argumentationssequenz beginnt mit dem Urteil jedes_r Akteur_in, dass eine Handlung H um des Handlungsziels Z willen getan wird.¹⁵⁷ Handeln besitzt entsprechend für jede_n Handelnde_n eine „evaluative Struktur“.¹⁵⁸ Ist eine Handlung freiwillig und intentional geschehen, dann muss angenommen werden, dass diese Handlung auf ein konkretes, durch die Handlung zu erreichendes Ziel gerichtet ist. Dieses Ziel muss von dem_der Handelnden logisch notwendig positiv verstanden werden, denn ein solches Ziel ist es dem_der Handelnden wert, es handelnd erreichen zu wollen.¹⁵⁹ Handlungsziele werden folglich als Güter betrachtet, die

156 Steigleder (1997), S. 255.

157 Ders. S. 253.

158 Ebd.

159 Gewirth (1978), S. 49.

ein_e Akteur_in wertschätzt und darum entsprechend handelt.¹⁶⁰ Weil Handlungsziele Güter sind, ist ein_e Akteur_in des Weiteren logisch genötigt, auch die Voraussetzungen seiner_ihrer Handlungsfähigkeit, also seiner_ihrer Agency, diese Güter überhaupt handelnd erreichen zu können, für gut zu halten. Gewirth hat als zentrale Merkmale von Handlungen bereits Freiwilligkeit, also die Freiheit zu handeln, sowie die Intentionalität ausgewiesen und in gewisser Weise fallen an dieser Stelle die Agency und ihre Voraussetzungen mit diesen konstitutiven Merkmalen einer Handlung zusammen. „Die Freiheit und die [weiteren] Voraussetzungen und Fähigkeiten zur Zweckverfolgung stellen für einen Handelnden [...] nicht nur notwendig *Güter*, sondern darüber hinaus auch *notwendige Güter* dar.“¹⁶¹ Diese notwendigen Güter lassen sich weiter untergliedern. Mit diesen notwendigen Gütern ist die Grundlage von Gewirths Gütertheorie geschaffen, die nachfolgend vorgestellt wird.

3.2.2 Notwendige Güter – Freiheit und „Wohlergehen“

Aufgrund der logischen Notwendigkeit, die eigenen Handlungsziele als positiv zu bewerten, ergibt sich in der Folge, auch die Voraussetzungen der eigenen Agency als positiv zu begreifen. Diese Voraussetzungen der Agency sind notwendige Güter.¹⁶² Gewirth gliedert diese notwendigen Voraussetzungen in Güter der Freiheit und des „Wohlergehens“¹⁶³.

Freiheit bezieht sich innerhalb der notwendigen Bedingungen auf die prozeduralen Aspekte von Agency. Sie beinhaltet sowohl die Kontrolle über konkrete Einzelhandlungen als auch die Voraussetzung für Agency und langfristige Kontrolle, Freiheit umfasst in diesem Sinne also sowohl konkrete als auch dispositionale Nichteinmischung.¹⁶⁴ Die Notwendigkeit von Freiheit ist entsprechend graduell zu verstehen, da die langfristige Agency

160 Auf dieser Ebene entsprechen Güter einer großen Menge an Handlungszielen. Unter ihnen findet sich auch die Befriedigung subjektiver Bedürfnisse, die nicht hinreichend für eine Moralbegründung sind.

161 Steigleder (1999), S. 51.

162 Gewirth (1978) spricht von ‚generic goods‘ S. 52.

163 Im Englischen ‚well-being‘. Gewirth (1978), S. 60f. Steigleder weist daraufhin, dass es sich hierbei um einen Terminus technicus handelt, der explizit die drei im Weiteren vorgestellten notwendigen Güterklassen umfasst. Aus diesem Grund wird „Wohlergehen“ auch hier in Anführungszeichen gewählt. Siehe Steigleder (1997), S. 253.

164 Im Englischen ‚occurrent and dispositional‘. Gewirth (1978), S. 52.

Voraussetzung für alle konkreten Handlungen ist. Der Wert der Freiheit ist sowohl instrumentell als auch intrinsisch. Freiheit hat einen instrumentellen Wert, da sie notwendig zur Erreichung konkreter Handlungsziele ist, die ein_e Handelnde_r als gut bewertet. Neben dem instrumentellen Wert von Freiheit zur Erreichung konkreter Handlungsziele ist Freiheit auch ein intrinsisches Gut, was sich an negativen Reaktionen auf Freiheitsentzug durch bspw. Zwang, Gewalt oder Täuschung zeigt.¹⁶⁵

Unter dem Terminus technicus „Wohlergehen“ unterscheidet Gewirth drei Klassen von Gütern. Dieses zweite Set notwendiger Bedingungen stellt die notwendigen Güter zur Zweckverfolgung dar, sie sind im Vergleich zu Freiheit substantzieller.¹⁶⁶ Die erste Klasse beinhaltet Grundgüter, sogenannte ‚basic goods‘, welche grundlegende Voraussetzungen für Handeln darstellen. Solche Güter umfassen bestimmte physische und psychische Dispositionen, angefangen mit dem Leben der Handelnden und den dafür notwendigen Rechtsgütern wie Obdach, Kleidung und Nahrung, bis hin zu psychischem Wohlbefinden und einem allgemeinen Vertrauen darin, die eigenen Ziele potenziell erreichen zu können. Die zweite Klasse umfasst Nichtminderungsgüter¹⁶⁷, die dritte Klasse umfasst Zuwachsgüter¹⁶⁸. Diese beiden letzten Klassen notwendiger Güter sind Güter zweiter Ordnung und stehen relational zu den Gütern, über die ein_e Handelnde_r bereits verfügt. Es ist also möglich, dass in einigen Fällen, in denen Grundgüter nur teilweise erfüllt sind, die Nichtminderungsgüter oder Zuwachsgütern selbst aus Grundgütern bestehen.¹⁶⁹ Nichtminderungsgüter sind solche, die dazu dienen, die zur Zielerreichung bereits vorhandenen Güter erhalten zu können. Wenn also zum Zeitpunkt t ein Handelnder A über X Gütereinheiten verfügt und zum Zeitpunkt t_1 weiterhin über X Gütereinheiten verfügt, dann hat er nicht nur keine Gütereinheiten verloren; dass er weiterhin über dieselbe Menge an Gütereinheiten verfügt, stellt für den Handelnden A ein Nichtminderungsgut dar.¹⁷⁰ Ein Nichtminderungsgut besteht entsprechend bspw. darin, „nicht bestohlen oder belogen zu werden“.¹⁷¹ Zuwachsgüter hingegen beziehen sich auf Güter, die dazu in der Lage sind, die Zielerreichung des_der Handelnden zu erweitern. Sie kommen

165 Ebd.

166 Vgl. Steigleder (1997), S. 254.

167 Im Englischen ‚nonsubtractive goods‘.

168 Im Englischen ‚additive goods‘.

169 Siehe auch Steigleder (1999), S. 54.

170 Gewirth (1978), S. 55.

171 Steigleder (1997), S. 253.

den bereits vorhandenen Gütern additiv hinzu. Ein solches Gut ist bspw. Bildung. Die Grundgüter, Nichtminderungsgüter und Zuwachsgüter stehen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander, wobei die Grundgüter als grundlegende Voraussetzungen der Agency überhaupt angesehen werden müssen. Agency ist hinreichend, einen Rechtsanspruch auf diese Güter zu begründen.

Den Übergang von diesem ersten Teil der Sequenz, welche sich bislang ausschließlich mit den gütertheoretischen Voraussetzungen des obersten Moralprinzips aus der internen Perspektive eines_r Handelnden auseinandersetzt, zu einem Rechtsanspruch auf die Rechtsgüter gegenüber anderen Handelnden, geschieht auf der zweiten Stufe der Sequenz.

Auf der zweiten Stufe der Sequenz ist Gewirths Vorschlag nun, aus der Notwendigkeit der Bedingungen Freiheit und „Wohlergehen“ für unsere Agency konstitutive Rechte auf die notwendigen Güter zum Erhalt dieser Agency abzuleiten. Neben der evaluativen Struktur, aus der sich sein gütertheoretischer Ansatz ableiten lässt und welche die erste Stufe der Sequenz ausmacht, besteht dieser zweite Schritt seiner Sequenz darin zu zeigen, dass Handeln auch eine deontische Struktur hat. Auf dieser Ebene der Sequenz wird zum ersten Mal das Verhältnis von Handelnden zu anderen Akteur_innen relevant. Dieses Verhältnis ist jedoch limitiert und verbleibt innerhalb der Perspektive des_der urteilenden Handelnden. Andere Akteur_innen treten folglich zunächst als Einflussfaktoren auf die eigene Agency auf. Die Bedingungen Freiheit und „Wohlergehen“, die unserer Agency zugrunde liegen, sind potenziell gefährdet durch diesen Einfluss anderer Akteur_innen, welche dazu in der Lage sind, unserer Freiheit und „Wohlergehen“ massiv einzuschränken. Da jedoch jede_r Handelnde seine_ihre Agency als ein Gut ansieht und positiv bewertet, kann kein_e Handelnde_r indifferent gegenüber diesem potenziell einschränkenden Einfluss sein. Daraus folgt, dass jede_r Handelnde auf dieser Stufe der Sequenz entsprechend rational dazu genötigt ist, die Bedingungen seiner_ihrer eigenen Agency gegenüber anderen Akteur_innen normativ zu beanspruchen und die notwendigen Güter seiner_ihrer Agency als Rechtsansprüche gegenüber anderen zu verstehen.

Auf dieser Ebene der Sequenz ist damit noch nicht gezeigt, dass sich Andere deshalb auch für verpflichtet halten müssen.¹⁷² Diese konstitutiven Rechte sind zunächst noch keine moralischen Rechtsansprüche, sondern

172 Vgl. Steigleder (1999), S. 76.

solche, zu denen Handelnde als rationale Akteur_innen logisch genötigt sind. Solche Rechte nennt Gewirth „prudential rights“.¹⁷³ Dies folgt aus seiner dialektisch notwendigen Methode. Erst im dritten und letzten Schritt der Sequenz entwickelt er im Fortgang moralische Rechtsansprüche und sein moralisches Prinzip.

Auf dieser letzten Stufe der Sequenz findet sich die Anwendung des „logischen Prinzips der Universalisierung“.¹⁷⁴ Es besagt, dass „if A has X because A has quality Q, where this ‚because‘ signifies a sufficient condition or reason, then every other entity B, C, and so forth that has quality Q must also have X.“¹⁷⁵ Da dem_der Handelnden die notwendigen Güter, auf die er Rechtsansprüche gegenüber anderen geltend macht, nur aus dem Grund zukommen, dass er_sie ein_e Handelnde_r ist, ist er in diesem letzten Argumentationsschritt logisch dazu genötigt, dieselben Rechtsansprüche auch bei anderen anzuerkennen. Denn seine_ihre eigene Agency ist der hinreichende Grund dafür, diese Rechte für sich zu beanspruchen. Da ausschließlich die Agency als Begründung der Rechtsansprüche herangezogen werden kann, muss diese aufgrund des Universalisierungsprinzips auch bei allen anderen Handlungsfähigen hinreichend sein, ihre Rechte auf die notwendigen Güter zu begründen. Alles andere würde einem Selbstwiderspruch gleichkommen. Der_die Akteur_in ist nun logisch dazu genötigt, die „prudential rights“; die sogenannten „klugheitsmäßigen Rechte“¹⁷⁶ und Interessen anderer Handelnder in seine_ihre Deliberation mit einzubeziehen, hierin liegt der Schritt zu moralischen Rechten auf die notwendigen Güter begründet.¹⁷⁷

Die Rede von sogenannten „prudential rights“, den „klugheitsmäßigen Rechten“ ist dabei entscheidend für das Verständnis der Art dieser Rechte. Diese Rechte ergeben sich aus der Perspektive des_der Handelnden auf die Voraussetzungen der eigenen Agency, sie beinhalten die Interessen des_der Akteur_in und nicht schon die Interessen anderer Akteur_innen, somit handelt es sich nicht um moralische Rechte, deren Respekt Anderen aus der Perspektive des_der Handelnden eine Pflicht auferlegt. „This ought-judgment is made from within the agent’s own standpoint in purposive action:

173 Gewirth (1978), S. 69; 71–73.

174 Steigleder (1999), S. 35.

175 Gewirth (2007), S. 220.

176 Steigleder (1999), S. 77.

177 Gewirth (1978), S. 147.

what grounds his judgement is his own agency-needs, not those of the persons about whom he makes the judgement.“¹⁷⁸

Erst unter Anwendung des logischen Prinzips der Universalisierung folgt aus der Anerkennung der klugheitsmäßigen Rechte die moralische Anerkennung derselben Rechte bei anderen Handelnden. Denn eine Weigerung der Anerkennung der Rechte anderer Handelnder würde dazu führen, dass sich der_die Akteur_in in einen Selbstwiderspruch verwickeln würde, da er_sie seine_ihre eigenen Rechte ausschließlich aus seiner_ihrer Agency heraus begründet hat und diese daher als hinreichende Bedingung seiner_ihrer Rechtsansprüche versteht. „On pain of self-contradiction, the agent must move from rights-claims and ‘ought’-judgements concerned with upholding his own prudential purposes to right-claims and ‘ought’-judgements concerned with upholding the prudential purposes of all other prospective purposive agents.“¹⁷⁹ Hier findet der Perspektivwechsel statt, der den_die Akteur_in logisch notwendig dazu führt, Interessen und klugheitsmäßige Rechte Anderer in seine_ihre Deliberation einzuschließen. Die Sequenz läuft hier auf eine reziproke Anerkennung der klugheitsmäßigen Rechte hinaus, die dazu führt, dass der Handelnde seine_ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen Handelnden als moralische Pflichten begreifen muss, deren Inhalt die Freiheit und das „Wohlergehen“ der Anderen sind. Dies ist der entscheidende Schritt aus der Innenperspektive des_der Akteur_in und der Herleitung der gütertheoretischen Rechtsansprüche jedes Einzelnen hin zur „Entgrenzung“¹⁸⁰ dieser Perspektive. Gewirth schließt seine Argumentationssequenz mit dem obersten moralischen Prinzip (PGC): Handle in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten deiner Handlungsempfänger_innen sowie deiner eigenen.¹⁸¹ Das Prinzip erfordert sowohl handlungstheoretisch positive wie negative Handlungen.

Gewirths gütertheoretischer Ansatz kann zeigen, wieso und wann einige Güter, die Grundgüter, Vorrang gegenüber anderen Gütern einnehmen und wie diese in einem Fall, in dem verschiedene Güter bei dem_der Handelnden sowie bei dem_der Handlungsempfänger_in betroffen sind, hierarchisiert werden müssen. Hierin liegt ein klarer Vorteil dieses Ansatzes gegenüber einer reinen Listentheorie der Güter, die Schwierigkeiten damit hat, eine Hierarchie der Güter zu rechtfertigen. Zudem hat sich gezeigt,

178 Ders. S. 71.

179 Ders. S. 147.

180 Steigleder (1999), S. 110.

181 Gewirth (1978), S. 135. „Act in accordance with the generic rights of your recipients as well as of yourself.“ [Übersetzung FLP].

dass Güter als notwendige Bedingungen von Agency Rechte und daher auch korrelative Pflichten begründen können, ohne auf ein anderes moralisches Prinzip referieren zu müssen, wie Stemmer argumentierte.

Im Folgenden sollen die aus Gütern erwachsenen Pflichten näher untersucht werden.

3.2.3 Güterkorrelative Pflichten nach Gewirth

Im vorangegangenen Unterkapitel hat sich gezeigt, dass die Gütertheorie Gewirths eine Hierarchisierung der notwendigen Güter möglich macht. Die mit den Gütern korrelierenden Pflichten sind entsprechend nicht konklusiv, sondern müssen als *prima facie* Pflichten verstanden werden.¹⁸² Eine solche Hierarchie ist notwendig, um im Konfliktfall eine Handlungsdirektive anzeigen zu können. Die durch das oberste moralische Prinzip begründeten Pflichten beziehen sich auf die beiden Bereiche Freiheit und „Wohlergehen“, wobei die drei Güterklassen innerhalb des „Wohlergehens“, die Grundgüter, die Nichtminderungsgüter und die Zuwachsgüter, jeweils eigene korrelierende Pflichten anzeigen. Diese Pflichten folgen einem Gleichheitsprinzip¹⁸³, welches sich aus der Gleichheit des_der Handelnden und des_der Handlungsempfänger_in und den notwendigen Bedingungen ihrer Agency ergibt.

Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Pflichtklassen, die sich aus den verschiedenen Gütern ergeben, dargestellt werden. Pflichten werden hier als strenge bzw. starke Pflichten behandelt.¹⁸⁴ Starke Pflichten lassen sich als Gerechtigkeitspflichten bezeichnen, da sie den Rechten der Handlungsempfänger_innen streng entsprechen und ihnen in diesem Sinne geschuldet sind.¹⁸⁵ Der Fokus liegt vor allem auf sogenannten negativen Pflichten, also solchen, denen handlungstheoretisch Unterlassungen entsprechen, allerdings ergeben sich aus den Gütern ebenso positive Handlungsdirektiven. Zunächst sollen die Pflichten, die sich aus den Grundgütern ergeben, näher untersucht werden, angefangen mit den Pflichten, die den Grundgütern entsprechen. Die universelle Forderung der Gütertheorie lautet: Immer dann, wenn jemand in seinen_ihren Grundgütern nicht gesichert ist, muss dieser Grundgüterschutz wiederhergestellt werden. Diese

182 Vgl. Gewirth (1978), S. 206.

183 Ders. S. 206 ‚Equality of generic rights‘.

184 Ders. S. 189.

185 Ders. S. 201; daran anschließend auch Mieth (2012).

Forderung ist bei den Pflichten gegenüber Flüchtenden relevant. Die Herausforderung, die der Überforderungseinwand in diesem Zusammenhang stellt, ist, ob alles für die Wiederherstellung des Grundgüterschutzes getan werden muss oder ob die Forderungen an Adressat_innen begrenzt werden können, gerade, um diese nicht zu überfordern. Die Herausforderung des Unterbestimmtheitseinwandes ist festzustellen, wer von den Forderungen der Flüchtenden adressiert wird.

a) Grundgüter

Grundgüter sind die Vorbedingungen für Agency und stellen die wichtigste Güterklasse innerhalb des „Wohlergehens“ dar. Zu ihnen zählt das Leben selbst, grundsätzliche Freiheit, psychische Gesundheit und weitere Voraussetzungen dafür, ein_e zielgerichtet Handelnde_r sein zu können. Auf diese Grundgüter hat ein_e Handlungsempfänger_in entsprechend Grundrechte.¹⁸⁶ Sie entsprechen am ehesten dem, was unter einer engen Grundbedürfnisauffassung verstanden wird. Eine Verletzung dieser Grundrechte besteht darin, eine_n Handelnde_n davon abzuhalten, die für ihn_sie notwendigen Bedingungen des Handelns zu erlangen oder zu nutzen. Es besteht daher eine starke Pflicht, Handlungen, die eine solche grundlegende Verletzung darstellen, zu unterlassen. Zu solchen Handlungen zählen „Tötung, Verstümmelung und andere Formen der körperlichen Verletzung, wie der Entzug von Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Sie umfassen auch Gehirnwäsche, Terrorisierung und andere Formen extremen psychologischen Drucks“¹⁸⁷, ihre Unterlassung stellt eine negative Gerechtigkeitspflicht dar.

Die Grundgüter können auch positive Pflichten begründen, die Gewirth gleichermaßen als Gerechtigkeitspflichten anerkennt. Diese Pflichten ergeben sich ebenfalls aus dem Respekt gegenüber anderen Handelnden und den Voraussetzungen ihrer Agency, welche in den Grundgütern bestehen. Wenn ein_e Handelnde_r nicht in der Lage ist, diese Güter für sich zu sichern oder herzustellen oder wenn jemand in diesen Gütern bedroht ist, dann besteht eine positive Pflicht, diese Güter zu schützen, bei der Herstellung dieser Güter zu helfen oder so zu handeln, dass ein Verlust dieser Güter verhindert wird.¹⁸⁸ Allerdings begrenzt Gewirth den Umfang dieser

186 Ders. S. 212 ‚Basic Rights‘.

187 Ebd. [Übersetzung FLP].

188 Ders. S. 217.

Pflichten. Zum einen beinhaltet das oberste moralische Prinzip (PGC) nicht, dass anderen konkrete Zuwachsgüter zukommen müssen, um deren Wohlbefinden zu steigern.¹⁸⁹ Vielmehr geht es um die Pflicht zur Bereitstellung von Grundgütern. Dies ist genau dann der Fall, wenn „eine Person weiß, dass, würde sie nicht auf eine bestimmte Weise handeln, eine andere Person *grundlegenden Schaden* nehmen wird, und diese Person *zur Hilfe in der Lage ist, ohne sich selbst vergleichbare Kosten* auferlegen zu müssen“.¹⁹⁰ Solche Kosten bemessen sich an den Einschränkungen der eigenen Güter durch die Ausführung der Hilfshandlung und sind somit in die Formel des PGC „Handele in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten deiner Handlungsempfänger *sowie deiner eigenen*“¹⁹¹ eingeschrieben. Eine Unterlassung einer solchen bestehenden Pflicht entspricht einer Beteiligung an der Verletzung der Grundrechte und konstituiert eine Schädigung. Nachfolgend sollen die korrelativen Pflichten der Nichtminderungsgüter sowie der Zuwachsgüter und der Freiheit untersucht und ins Verhältnis zu den Pflichten gegenüber den Grundgütern gesetzt werden.

b) Nichtminderungsgüter

Ein Nichtminderungsgut liegt laut Gewirth dann vor, wenn der Status der Güterversorgung einer Person erhalten bleibt und ihr keine Güter genommen werden. Auch Nichtminderungsgüter können verletzt werden, solche spezifischen Schädigungen¹⁹² bestehen darin, dass eine Person bereits vorhandene Güter durch die Handlungen einer anderen Person verliert. Ein solcher spezifischer Schaden kann sich auch auf Grundgüter beziehen, sodass es zwischen den Grundgütern und den Nichtminderungsgütern auf der zweiten Ebene eine Überlappung geben kann. Unabhängig von dieser Überschneidung zu Grundgütern sind jedoch auch Nichtminderungsgüter

189 Ders. S. 226.

190 Ders. S. 217. [Übersetzung FLP]. Als Basislinie für eine solche Schädigung gilt nun, dass auch eine Unterlassung der Hilfeleistung eine Schädigung darstellt, die das Recht des Hilfsbedürftigen verletzt, selbst dann, wenn eine Schädigung ohne das Zutun des Handelnden bereits im Gang ist. Eine solche Unterlassung stellt nach Gewirth ebenfalls eine freiwillige und intendierte Duldung der Schädigung dar, die das Recht des_der Empfänger_in auf den Respekt seines Wohlergehens verletzt. Ders. S. 224f.

191 Ders. S. 135. [Hervorhebung FLP].

192 Ders. S. 230.

verallgemeinerbar insofern, als dass sie sich auf die Bedingungen zielgerichteten Handelns beziehen, unabhängig davon, welche Handlungen und welche damit konkret verbundenen Güter ein_e Handelnde_r subjektiv wertschätzt. Nichtminderungsgüter umfassen daher die Bewahrung der Fähigkeiten, die ein_e Handelnde_r für bestimmte Handlungen benötigt. „Wenn Handlungen universell dazu tendieren, diese Fähigkeiten anzugreifen oder zu vermindern, verursachen sie nicht willkürliche Schäden in der Sphäre der Nichtminderungsgüter, die über die grundlegenden Schäden hinausgehen, die dadurch entstehen, dass die eigenen grundlegenden Güter angegriffen werden.“¹⁹³ Eine Verletzung solcher Nichtminderungsgüter stellt eine Verletzung von Nichtminderungsrechten dar. Handlungen, die diese Rechte verletzen, sind bspw. angelogen, bestohlen, verleumdet, beleidigt oder betrogen zu werden. Auch der Bruch eines Versprechens stellt eine Verletzung eines Nichtminderungsrechtes dar. Darüber hinaus können auch gefährliche, erniedrigende oder „übermäßig schwächende“ Lebensumstände solche Verletzungen darstellen, wenn Ressourcen für eine Verbesserung dieser Umstände vorhanden wären aber nicht bereitgestellt werden.¹⁹⁴ Die entsprechende Pflicht besteht darin, andere nicht in ihren Nichtminderungsgütern zu verletzen und sie darüber hinaus, wenn sie nicht in der Lage sind, solche Schädigungen selbstständig zu vermeiden, zu unterstützen. Auch bei Nichtminderungsgütern gilt für diese positive Pflicht, dass sie an den durch diese Unterstützung auftretenden Kosten für den_die Unterstützer_in bemessen werden müssen. Wenn die Kosten nicht zu hoch sind und ein Handelnde_r trotzdem keine Unterstützung leistet, so beteiligt er_sie sich analog zum Fall der Grundrechtsverletzung an der Schädigung der Nichtminderungsrechte.

c) Zuwachsgüter

Auch die Zuwachsgüter sind, wie die Nichtminderungsgüter, Güter zweiter Ordnung und stehen daher relational zu den Grundgütern. Zuwachsgüter sind solche, die es einem_r Handelnden ermöglichen, die Fähigkeiten der eigenen Zielverfolgung weiter auszubauen. Diesen Zuwachsgütern gegenüber sind Handelnde vorrangig zum Respekt verpflichtet, der sich aus der Anerkennung des Wertes eines Handelnden ergibt. Aus dem obersten

193 Ders. S. 233. [Übersetzung FLP].

194 Ebd.

Moralprinzip folgt, dass jede_r Handelnde gleiche Rechte auf sein_ihr „Wohlergehen“ hat, nicht, dass jeder gleiche Rechte auf die konkreten Zuwachsgüter beanspruchen kann. Entsprechend haben alle Handelnden ein Recht auf den Erwerb und den Besitz von Selbstbewusstsein, Freiheit, Wissen und Bildung, aber nicht auf die gleiche Verteilung dieser Güter. Es geht also nicht darum, die konkreten Zuwachsgüter gleich zu verteilen, sondern darum, die Mittel zu deren Erwerb möglichst gleich zu verteilen.¹⁹⁵

Wie bereits bei den Nichtminderungsgütern und den Grundgütern ergeben sich die Rechte auf Zuwachsgüter aus den Bedingungen des Handelns, die jede_r Handelnde ohne Selbstwiderspruch jedem_r anderen Handelnden zugestehen muss. Bei der Bemessung der Wichtigkeit konkreter Zuwachsgüter kommt es auf die einzelnen Handelnden an. Gegenüber Zuwachsgütern sind entsprechend eine Haltung wechselseitiger Akzeptanz und Toleranz verpflichtend sowie die Bereitschaft zur wechselseitigen Unterstützung. Zudem sollten Beschimpfungen sowie bevormundendes oder diskriminierendes Verhalten unterlassen werden. Insgesamt zeigen Zuwachsgüterhaltungen gegenüber anderen Handelnden an, diese lassen sich aber ohne weiteres in Handlungsdirektiven umformen. Die primären Pflichten liegen bei Zuwachsgütern jedoch nicht in den Handlungen einzelner Individuen, sondern in der Ausgestaltung passender Institutionen, um Zugang zu diesen Zuwachsgütern bereitzustellen.¹⁹⁶

Grundgüter, Nichtminderungsgüter und Zuwachsgüter stellen die verschiedenen, hierarchisch geordneten Klassen des „Wohlergehens“ dar, mit denen jeweils negative Unterlassungspflichten und positive Handlungspflichten verbunden sind. Zu den notwendigen Voraussetzungen des Handelns zählt neben dem „Wohlergehen“ auch die Freiheit.

Zwischen Nichtminderungsgütern und Grundgütern sowie innerhalb der Güterklassen lassen sich Hierarchien zwischen den einzelnen Gütern und der Schwere ihrer Verletzungen erklären. Grundlegende Schädigungen sind schwerwiegender als spezifische Schädigungen, da sie die Bedingungen des Handelns einer Person stärker negativ beeinflussen und somit eine größere Schädigung darstellen. Umso notwendiger die Bedingungen des Handelns, umso schwerwiegender sind ihre Verletzungen und umso eher muss ihnen situativ der Vorrang vor anderen Gütern gegeben werden. Ent-

195 Ders. S. 246.

196 Solche Institutionen sind nach Gewirth bspw. öffentliche Schulen, unterstützende Familien, freie Kommunikationsmedien, eine hierarchieflache Sozialstruktur, eine freiheitliche staatliche Grundordnung und ein entsprechendes Justizsystem sowie die Möglichkeiten zur Eigentumsanschaffung. Siehe ders. S. 248f.

sprechend lässt sich eine stärkere Gewichtung von Grundgütern gegenüber Nichtminderungsgütern sowie von Nichtminderungsgütern gegenüber Zuwachsgütern begründen.

d) Freiheit

Zuletzt begründet auch die Handlungsbedingung der Freiheit Pflichten, auch, wenn Freiheit im Gegensatz zu „Wohlergehen“ keinen Bezug auf Güter nimmt. Freiheit bezieht sich auf die Prozesshaftigkeit des Handelns und stellt somit einen unabhängigen Wert neben dem „Wohlergehen“ dar. Ein Eingriff in die Freiheit beeinträchtigt entsprechend den prozeduralen Aspekt des Verhaltens, nicht bloß die betroffenen Güter, auch, wenn es Überschneidungen gibt.¹⁹⁷ Drei Variablen müssen bei Freiheitseinschränkungen berücksichtigt werden. Zum einen gibt es die Variable der Prozessarten der Einschränkung, von denen wiederum die drei Arten Gewalt, Zwang und Täuschung voneinander unterschieden werden können. Alle drei Modi beschränken die Freiheit des_der Handlungsempfänger_in auf unterschiedliche Art, sodass auf Seiten des_der Handelnden eine Pflicht besteht, solche Handlungen zu unterlassen. Die zweite Variable betrifft die Dauer der Freiheitseinschränkung, welche dispositional als dauerhafte Einschränkung oder kurzfristig auftreten kann. Zuletzt betrifft die dritte Variable der Freiheitseinschränkung den Wichtigkeitsgrad des Zwecks, auf welchen die eingeschränkte Handlung gerichtet ist und in welchem Freiheit wieder eng an die Güter für den_die Handlungsempfänger_in rückgebunden wird.¹⁹⁸ Alle prospektiv Handelnden haben Rechte auf eine Reihe verschiedener Handlungen, so die Freiheit auf physische Bewegung, Redefreiheit und andere Ausdrucksformen wie Versammlungsfreiheit. Hinzukommen Rechte, nicht getötet, verstümmelt oder verleumdet zu werden. Auch hier gibt es starke Überschneidungen zu den Gütern des „Wohlbefindens“, von denen sich Freiheit jedoch konzeptuell trennen lässt.

Eine Untersuchung der Rechte und Pflichten, die sich aus Freiheit ergeben, macht zudem Gebrauch von der Unterscheidung von Handelnde_ und Handlungsempfänger_in innerhalb einer Handlungssequenz, die Gewirth Transaktion nennt. Aus dieser Rollenverteilung innerhalb einer Handlungs-

197 Ders. S. 251.

198 „For example, if someone is prevented from eating his favorite apple pie, this would be less serious than if he is prevented from eating at all.“ Ders. S. 255.

sequenz ergeben sich auf Seiten des_der Handelnden und des_der Handlungsempfänger_in unterschiedliche Rechte und Pflichten in Bezug auf Freiheit. Als Handelnde_r begründet Freiheit als essentielle Vorbedingung für Handeln die Pflicht, in der eigenen Zielsetzung und im Handeln nicht eingeschränkt zu werden. Für die Rolle des_der Handlungsempfängers_in ist Freiheit allerdings keine notwendige Vorbedingung der Transaktion, er_sie ist Empfänger_in einer Handlung, die er_sie nicht initiiert hat. Der_die Handlungsempfänger_in ist folglich reaktiv und passiv und hat daher ein Recht darauf, von Anderen in Ruhe gelassen zu werden, dies schließt Privatsphäre und personale Autonomie mit ein.¹⁹⁹ Jede_r Handelnde innerhalb einer Transaktion hat daher die Pflicht, von einer Transaktionshandlung abzusehen, solange der_die Handlungsempfänger_in nicht seine_ihre freiwillige Zustimmung zur Handlung gegeben hat.²⁰⁰ Es besteht entsprechend eine Asymmetrie zwischen Handelndem_r und Handlungsempfänger_in während einer Transaktion, sodass diese dem_der initiativ Handelnden die Pflicht auferlegt, die Zustimmung des_der Handlungsempfänger_in zu dieser Transaktion einzuholen. Das Einholen der Zustimmung kann somit als positive Pflicht verstanden werden, die Unterlassung einer Transaktion ohne vorherige Zustimmung als negative Pflicht.

3.3 Fazit

Das moralische Prinzip (PGC) „Handle in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten deiner Handlungsempfänger_innen sowie deiner eigenen“²⁰¹ wurde von Gewirth aus der Sequenz notwendiger Urteile von dem Ausgangspunkt der Agency logisch abgeleitet. Innerhalb der drei Stufen dieser Sequenz, der evaluativen, der deontischen, und der logischen Stufe, ist es die erste Stufe, auf welcher die Gütertheorie angesiedelt ist. Auf der zweiten Stufe werden die Rechte auf diese Güter begründet, welche dann auf der dritten Stufe verallgemeinert werden. Folgt man der Gütertheorie Gewirths, so lässt sich zeigen, dass einige Güter Vorrang gegenüber anderen Gütern einnehmen, wenn sie, auch in ihrem jeweiligen Kontext, notwendiger als andere für die Agency eines_einer Akteur_in sind. Eine

199 Ders. S. 256.

200 Zustimmung beinhaltet die drei Merkmale der Zwanglosigkeit, des Wissens um die Transaktion und ihrer Umstände sowie der Ruhe. Ders. S. 258.

201 Ders. S. 135. „Act in accordance with the generic rights of your recipients as well as of yourself.“ [Übersetzung FLP].

grobe Hierarchisierung folgt dabei den Rängen der Grundgüter, auf welche die Nichtminderungsgüter und schließlich die Zuwachsgüter aufbauen, die durch Freiheit ergänzt werden. Dies macht es möglich, Konflikte unter den Pflichten anhand der Gütergewichtung zu lösen. Hierin besteht ein großer Vorteil gegenüber den Listentheorien, die sich mit dem Einwand der unklaren Gewichtung der Güter untereinander konfrontiert sehen. Zudem kann Gewirths Ausgangspunkt der logischen Sequenz, den er im Handeln festmacht, dem Einwand Schabers begegnen. Tatsächlich zeigt sich, dass dessen Grundlegung eines Moralprinzips in der normativen Autorität recht gut vereinbar mit Gewirths Ansatz ist, der bis zur dritten Stufe der Sequenz das Moralprinzip ausschließlich aus der Agency des_der individuellen Akteur_in ableitet. Zuletzt zeigt die auf Stufe zwei entwickelte deontische Struktur, dass nicht nur negative Unterlassungspflichten, sondern auch positive Handlungspflichten aus den Grundrechten, den Nichtminderungsrechten, den Zusatzrechten und den Freiheitsrechten folgen.

Positive Gerechtigkeitspflichten werden durch das oberste moralische Prinzip (PGC) eingeschränkt. Denn schließlich soll jede_r in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Handlungsempfänger_innen sowie der eigenen handeln. Für positive Handlungen entwickelt Gewirth entsprechend vier Variablen, die es für den Ausweis als positive Gerechtigkeitspflichten zu beachten gilt. So müssen

1. die Art oder der Grad des bevorstehenden Schadens für den_die Empfänger_in,
2. das Wissen des_der Handelnden um diesen Schaden,
3. die Fähigkeit des Handelnden, den Schaden abzuwehren und
4. die daraus für den_die Handelnden entstehenden Kosten²⁰²

in einer konkreten Situation berücksichtigt werden. Für positive Pflichten gegenüber Flüchtenden stellen sich nun alle vier Variablen als interpretationsbedürftig heraus. Nicht nur ist bislang nicht klar, welche Handlung gegenüber Flüchtenden die erforderliche Handlung ist, um Schaden abzuwehren. Es ist auch noch unklar, welche Akteur_innen hier adressiert werden müssen, wenn nach konkreten Fähigkeiten zur Schadensabwehr gefragt wird. Zuletzt setzt die letzte Variable der entstehenden Kosten eine Grenze, die sich bei Gewirth vor allem aus der Vergleichbarkeit der durch die Ausführung der Hilfsbehandlung betroffenen Güter ergibt. Auch hier ist nicht klar, welche Kosten welche Handlung genau beinhaltet und welche

202 Ders. S. 230.

Güter seitens der Pflichtadressat_innen für einen solchen Gütervergleich berührt werden. Ähnlich wie Mieth schränkt also auch Gewirth positive Gerechtigkeitspflichten kriteriell ein, geht jedoch in seinen Kriterien nicht auf die außerdem wichtigen Kriterien der *Zulässigkeit* und *Aussicht auf Erfolg* ein. Andere Kriterien wie die *objektive Notlage*, *Zuständigkeit* und *Zumutbarkeit* spiegeln sich zwar in Gewirths Kriterien wider, sind jedoch insgesamt weniger weit entwickelt.

Solche positiven Pflichten sind bei der Beantwortung der Frage nach den Pflichten gegenüber Flüchtenden von Bedeutung. Für positive Pflichten ist der Status als Gerechtigkeitspflicht in einem strukturell so komplexen Fall wie der Flucht, bei dem es diverse Fluchtursachen, verschiedene Notlagen und unterschiedliche betroffene Güter sowie verschiedene beteiligte Akteure gibt, besonders kontrovers. Zwar können nach Gewirth prinzipiell auch positive Pflichten Gerechtigkeitspflichten sein. Nun gilt es jedoch zu untersuchen, inwiefern Flüchtenden gegenüber positive Gerechtigkeitspflichten bestehen. Liegen positive Gerechtigkeitspflichten vor, so bedeutet dies, dass ihre Erfüllung den Flüchtenden geschuldet ist und sie Rechte auf deren Erfüllung haben. Daraus folgt, dass jeder Akteur, der diesen Pflichten nicht nachkommt, ein moralisches Unrecht begeht, welches gerechtfertigt sanktioniert werden dürfte.

4. Fazit Teil I

Ausgangspunkt dieses ersten Teils war die These, dass mit dem herkömmlichen Verständnis negativer Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden zentrale Probleme mit Flucht nicht adressiert werden können. Dabei war insbesondere der Fokus auf das Non-Refoulement Gebot sowie die Praxis der Asylantragsstellung Gegenstand der Kritik, aber auch Fragen der Verteilungsgerechtigkeit unter Staaten wurden bereits angesprochen. Aufgrund dieser identifizierten Problembereiche wurde vorgeschlagen, einen Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten heranzuziehen, um die Pflichten gegenüber Flüchtenden in ihrem strukturell komplexen globalen Kontext zu untersuchen.

Mit einem Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten sind jedoch auch konzeptionelle Probleme verbunden, die in Kapitel 2 systematisch untersucht wurden. Zentral bei dieser Untersuchung war die sogenannte Asymmetriethese, der zufolge positive Pflichten aufgrund des Überforderungs- sowie des Unterbestimmtheitseinwandes kategorisch schwächer wären als

negative Pflichten. Mit Mieth wurde vor dem Hintergrund des Singer'schen Teichbeispiels argumentiert, dass auch positive Pflichten Gerechtigkeitspflichten sein können, wenn eine Situation die Kriterien der *objektiven Notlage*, der *Zuständigkeit*, der *Zulässigkeit*, der *Zumutbarkeit* und der *Aussicht auf Erfolg* erfüllt.

Um eine Begründung für Gerechtigkeitspflichten zu entwickeln, die erklären kann, wieso aus manchen Bedürfnissen Rechte auf deren Schutz und Befriedigung erwachsen sowie eine erste Grundlage für den Inhalt der Pflichten gegenüber Flüchtenden bereitzustellen, wurde anschließend in Kapitel 3 die Gütertheorie nach Gewirth vorgestellt, die es ermöglicht, Flüchtende als Akteure anzuerkennen, denen unter Umständen des mangelnden Güterschutzes die Bereitstellung von Gütern zusteht. Der Ansatz lässt zudem eine erste Hierarchisierung der betroffenen Güter zu, indem unterschieden wurde zwischen Grundgütern, Nichtminderungsgütern und Zuwachsgütern sowie Freiheit. Da der Genuss dieser Güter nicht bloß Unterlassungen fordert, begründet die Gütertheorie auch positive Pflichten als Gerechtigkeitspflichten.

Im folgenden Teil II wird nun eine gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden entwickelt und, anschließend an die Gütertheorie, das Kriterium der *objektiven Notlage* für den Anwendungsfall der Flucht genauer untersucht. Ziel dieses folgenden Teils ist es, den Inhalt positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden zu begründen und somit einen ersten Schritt in der Untersuchung der ihnen geschuldeten Handlungen zu unternehmen. In diesem Zusammenhang wird deutlich werden, dass der akute Rettungsfall von Flüchtenden nur einen speziellen Fall positiver Pflichten gegenüber Flüchtenden darstellt. Dieser sollte unabhängig von der Frage nach Pflichten zur Aufnahme betrachtet werden, die den Schwerpunkt der weiteren Arbeit bilden. Beide Pflichten, Rettungspflichten sowie Aufnahmepflichten, werden vor dem Hintergrund der Kriterien nach Mieth und dem gütertheoretischen Ansatz besprochen und bilden den Schwerpunkt des kommenden Teil II. In diesem Zusammenhang wird auch die Agency der Flüchtenden selbst untersucht. Abschließend wird auf den Unterbestimmtheitseinwand zurückkommen, der anschließend in Teil III expliziert werden soll.

Teil II – Der Inhalt positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden

5. Objektive Notlage

Das folgende Kapitel wird die Erkenntnisse der vorangegangenen Diskussionen sammeln und das erste von Mieths Kriterien für starke positive Gerechtigkeitspflichten erörtern: das Kriterium der *objektiven Notlage*. Dieses Kriterium fokussiert die Situation der Bedürftigen, während die anderen vier Kriterien vorrangig die Situation der potenziell helfenden Akteure_innen in den Blick nehmen. Mithilfe der Gütertheorie soll nun analysiert und kategorisiert werden, welche Notlage(n) bei Flüchtenden objektiv vorliegen und welche Handlungen durch andere Akteure zu ihrer Behebung notwendig sind. Anschließend wird die zu Beginn dieses Kapitels entwickelte gütertheoretische Konzeption²⁰³ mit der völkerrechtlichen sowie anderen philosophischen und politischen Konzeptionen von Flüchtenden kontrastiert. Es wird sich zeigen, dass sie auf der einen Seite die Konventionsdefinition erweitern kann und auf der anderen Seite eine normative Begründung des einzigartigen Status von Flüchtenden im Vergleich zu anderen Gruppen Notleidender leistet. Zudem weist sie perspektivisch bezüglich des Fokus' auf die Agency von Flüchtenden in entscheidenden Schritten über diese Konzeptionen hinaus.

5.1 Die gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden

Im vorangegangenen Teil wurde gezeigt, dass aus den zum Handeln notwendigen Bedingungen „Wohlergehen“ und Freiheit folgt, dass Handelnde Rechte auf diese Bedingungen beanspruchen können und andere Handelnde korrespondierende Pflichten haben, die sie aufgrund des andernfalls vorliegenden Selbstwiderspruchs nicht negieren können. Es wurde ein erster Schritt zur Begründung allgemeiner positiver Pflichten gegenüber Flüchtenden getan, insofern gezeigt werden konnte, dass verletzte Grund-

203 Da in der philosophischen Debatte von Flüchtendenkonzeptionen in Anknüpfung zu Shacknove (1985) gesprochen wird, schließe ich mich mit der Verwendung des Konzeptionenbegriffs an diese Debatte an.

bedürfnisse bzw. Grundgüter Pflichten begründen können, diese Grundgüter zu schützen oder, wenn dies den Handelnden nicht selbst möglich ist, notwendige Güter bereitzustellen. Die diesen Gütern korrespondierenden Pflichten können als Gerechtigkeitspflichten verstanden werden, welche anderen geschuldet sind und deren Nichteinhaltung sanktioniert werden darf. Gerechtigkeitspflichten wurden aufgrund dieser beiden Charakteristika als starke Pflichten ausgewiesen. Daraus folgt, dass nicht nur negative Pflichten, sondern auch positive Pflichten als Gerechtigkeitspflichten begründet werden können. Mithilfe der Gütertheorie konnten verschiedene Klassen von Gütern voneinander unterschieden und hierarchisch geordnet werden. Diese Unterscheidung wird nun dazu herangezogen, herauszuarbeiten, aufgrund welcher situativen Voraussetzungen Flüchtenden positive Gerechtigkeitspflichten geschuldet sind. Dabei wird sich eine Klassifizierung unterschiedlicher Status von Flüchtenden aufgrund verschiedener Notlagen ergeben. Zunächst geht es also darum, Gruppen von betroffenen Gütern herauszuarbeiten, anhand derer sich die Gruppe der Flüchtenden identifizieren lässt und anhand derer sich ihr Schutzanspruch von den Ansprüchen anderer Notleidender unterscheiden sowie gegenüber den Adressat_innen rechtfertigen lässt. Auf der einen Seite wird deutlich werden, warum Flüchtenden Aufnahme aufgrund ihrer besonderen Notlagen geschuldet ist und wieso Verfolgung hinreichend aber nicht notwendig ist, um eine Aufnahmepflicht zu begründen. Auf der anderen Seite kann mithilfe des gütertheoretischen Ansatzes aber auch erklärt werden, wieso eine Kategorisierung unterschiedlicher Notleiden möglich ist und wieso vor diesem Hintergrund eine Aufnahmepflicht nicht auf alle Notleidenden zutrifft. Was genau eine Aufnahmepflicht beinhaltet, wird in Kapitel 6 diskutiert.

Die folgende Auseinandersetzung um die gütertheoretische Begründung von Pflichten gegenüber Flüchtenden ist relevant unabhängig von der Frage, ob Staaten ein allgemeines Recht auf Ausschluss haben. Im Folgenden gestehe ich zu, dass Staaten ein prinzipielles Recht haben, Nicht-Staatsbürger_innen von der Einreise in diese Staaten auszuschließen. Dass ein Recht auf Ausschluss nicht notwendigerweise einen territorialen Ausschluss nach sich zieht, wird von Andreas Cassee 2016 eingehend argumentiert.²⁰⁴ Dieses Zugeständnis mache ich weder, weil ich grundsätzlich der Ansicht wäre, dass Staaten vor dem Hintergrund der möglichen Theorien, um so ein

204 Cassee (2016).

Recht zu begründen, tatsächlich über ein Recht auf Ausschluss verfügen²⁰⁵, noch, weil ich grundsätzlich der Ansicht wäre, dass die Ausübung dieses zugestandenem Rechts zulässig und gerecht sei. Vielmehr handelt es sich um ein Zugeständnis zum Status Quo des Grenzschutzes, bei dem die Ausübung dieses Rechts auf Ausschluss gängige Praxis unter Staaten ist, von der ich annehme, dass sie sich in absehbarer Zeit nicht zugunsten eines globalen Rechts auf Bewegungsfreiheit ändern wird. Da ich mich mit den Pflichten gegenüber Flüchtenden befassen möchte, halte ich es zunächst für sinnvoll, Staaten ein prinzipielles Recht auf Ausschluss zuzugestehen, um den besonders geschützten Flüchtlingsstatus vor diesem Hintergrund zu untersuchen und so die besonderen Rechte von Flüchtenden fokussieren zu können. Dass Flüchtenden ein besonderer Status zukommt, ist auch innerhalb der Migrationsdebatte konsensfähig, sodass auch diejenigen, die ein Recht auf geschlossene Grenzen verteidigen, Ausnahmeregelungen für Flüchtende vertreten.²⁰⁶ Zudem bin ich nicht der Ansicht, dass die Forderungen von Flüchtenden in einer Welt mit offenen Grenzen grundsätzlich an Überzeugung verlieren würden. Wie in den folgenden Unterkapiteln deutlich werden wird, haben Flüchtende unterschiedliche Bedürfnisse, die sich aus verschiedenen Fluchtursachen ableiten lassen. Einige dieser Bedürfnisse werden auch in einer Welt mit offenen Grenzen weiter Bestand haben. Folglich ist eine Untersuchung der Pflichten gegenüber Flüchtenden für beide mögliche Welten, mit offenen Grenzen oder mit einem Recht auf Ausschluss, sinnvoll, da einige Bedürfnisse in beiden Welten akut bestehen bleiben.

Flucht liegen unterschiedliche Ursachen zugrunde. Diese Ursachen kennzeichnen sich durch die verschiedenartige Beeinträchtigung von Gütern. Aufgrund der Beeinträchtigung verschiedener Güter ergeben sich, je nach betroffenen Gütern, andere Inhalte einer Pflicht zur Wiederherstellung dieser Güter. Nachfolgend wird für eine Unterteilung in drei Gruppen von Flüchtenden argumentiert, die gütertheoretisch begründet wird. Die Trennung der drei Gruppen von Flüchtenden orientiert sich an den beeinträchtigten Gütern und beinhaltet Anknüpfungspunkte zu bestehenden völkerrechtlichen Konzeptionen.

205 Siehe Wellman (2008) für ein Argument der Assoziationsfreiheit; für ein Recht auf Ausschluss aufgrund kultureller Ähnlichkeit siehe Walzer (2012); zu kollektiven Eigentumsrechten siehe Pevnick (2009).

206 Miller (2016); Stilz (2019); Walzer (2006).

Die These lautet, dass alle Personen, die in ihren Grundgütern geschädigt sind, unter bestimmten noch näher zu bestimmenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme haben. Da es verschiedene Grundgüter gibt, ergeben sich aus dem Mangel der konkret betroffenen Güter verschiedene Dimensionen einer Aufnahmepflicht. Die Dimensionen der Aufnahme beziehen sich auf die Handlungen, die notwendig sind, um die konkret betroffenen Güter wieder herzustellen. Flucht selbst ist zu verstehen als ein „weg von“. Ich verstehe Flucht als ein „weg von“ Standardbedrohungen²⁰⁷, die sich sowohl auf Sicherheit als auch auf Subsistenz beziehen können. Standardbedrohungen sind dabei nicht bloß tatsächliche Bedrohungen, sondern gerade auch solche, die Personen vulnerabel in ihren grundlegenden Bedürfnissen zurücklassen. Sind Personen Standardbedrohungen ausgesetzt, sind sie nicht davor geschützt, ihre Grundgüter eintauschen zu müssen und in der Folge nicht mehr in der Lage, ihre Grundrechte effektiv wahrzunehmen.²⁰⁸

Die erste Gruppe Flüchtender ist konkret in den Grundgütern Leben, Nahrung und Obdach durch politische Verfolgung und den Entzug politischer sowie sozialer Teilhabe durch ihren Herkunftsstaat bedroht. Sie soll nachfolgend *Asylbedürftige* genannt werden. Durch Vertreibung und Enteignung sind ihre Nichtminderungsgüter bedroht. Durch den Ausschluss aus dem Bildungswesen und dem Arbeitsmarkt sind ihre Zuwachsgüter geschädigt. Diese Gruppe bedarf, insbesondere aufgrund der Schädigung ihrer sozialen und politischen Teilhabe und der sich daraus ergebenden Schädigungen weiterer Grund-, Nichtminderungs-, und Zuwachsgüter, langfristige Aufnahme in Form von Asyl.

Eine zweite Gruppe ist von dieser bezüglich der konkret betroffenen Güter zu unterscheiden. Bei ihr handelt es sich um *subsidiär schutzbedürftige Personen*. Da sie in denselben Grundgütern wie *Asylbedürftige* bedroht sind, steht ihnen ein gleichwertiger Schutz zu. Die Grundgüter *subsidiär Schutzbedürftiger* sind jedoch, anders als bei *Asylbedürftigen*, nicht durch politische Verfolgung bedroht, sondern durch den Zusammenbruch der politischen Ordnung in ihren Herkunftsstaaten. Im Fall der *Asylbedürftigen* ist der Herkunftsstaat intakt, verfolgt jedoch aktiv einige seiner Bürger_innen, sodass diese faktisch keinen Grundgüterschutz mehr besitzen. Im Fall *subsidiär Schutzbedürftiger* ist der Herkunftsstaat nicht mehr in der Lage, seine Bürger_innen vor Standardbedrohungen, auch durch andere

207 Zu Standardbedrohungen siehe Shue (1996), S. 191.

208 So auch Ashford (2018) in Erweiterung an Shue (1996).

Bürger_innen, zu schützen. Gefordert ist auch hier die Aufnahme in einen anderen Staat.

Die dritte Gruppe ist die der *wirtschaftlich Bedürftigen*. Sie unterteilt sich auf der einen Seite in diejenigen, die aufgrund wirtschaftlicher Notlagen in ihren Grundgütern bedroht und stark vulnerabel für Ausbeutung sind (Gruppe 3a)) und auf der anderen Seite in diejenigen, die ausschließlich in ihren Zuwachsgütern bedroht sind, weil ihnen sozialer Aufstieg sowie bessere Bildung und Arbeitsmarktchancen verwehrt bleiben (Gruppe 3b)).

Die Einteilung verweist auf drei unterschiedliche Bedürfnisse: Das Bedürfnis nach politischer und folglich auch sozialer Zugehörigkeit (1), das Bedürfnis nach Schutz der Grundgüter bei fehlender öffentlichen Ordnung (2) und zusätzliche wirtschaftliche Bedürfnisse (3). In dieser letzten Gruppe kann noch einmal unterteilt werden in die Bedrohung bzw. Verletzung von Grundgütern (a) wie es bspw. bei extremer Armut der Fall ist, und in die Bedrohung von Zuwachsgütern (b), wobei die wirtschaftliche Not darin besteht, dass es keine Möglichkeit gibt, aus einem Zustand minimaler Grundversorgung aufzusteigen.

Aufgrund der für alle Gruppen potenziell bestehenden Bedrohung der Nichtminderungsgüter, die sich auf Grundgüter beziehen können, haben alle Flüchtenden zudem unter bestimmten empirischen Gegebenheiten das Recht, in einem Staat temporär zu verbleiben, wenn und solange ihnen durch Rückführung in den Herkunfts- oder einen Transitstaat Leid geschehen würde. Dies entspricht einer Nichtschädigungspflicht und weniger einer positiven Aufnahmepflicht, steht mit dieser jedoch in einem engen Begründungszusammenhang.²⁰⁹

Der gütertheoretisch begründete Vorschlag sieht wie folgt aus:

209 Ab wann eine Rückführung eine Nichtschädigungspflicht verletzt und unter welchen konkreten Umständen eine Rückführung zumutbar ist, kann hier nicht abschließend geklärt werden. Dies hängt nicht zuletzt an der Schwere der zu erwartenden Schädigung durch Rückführung, bei der es eindeutige Fälle gibt, so bspw. die Abschiebung nach Afghanistan. Eine bloß geringfügige Verschlechterung der Lebensumstände sind hingegen nicht hinreichend. Zwischen diesen Extremen gibt es ein Spektrum, welches im Einzelfall zu prüfen ist.

Status von Flüchtenden	Betroffene Güter	Ursachen	Anspruch auf...
1. Asylbedürftige Personen	Grundgüter: Leben, Nahrung, Obdach, Nichtminderungsgüter: Vertreibung, Enteignung, Zuwachsgüter: Bildungswesen, Arbeitsmarkt,...	Politische Verfolgung, keine politische Teilhabe (durch staatliche Verfolgung auch Verhinderung sozialer Teilhabe), Arbeitslager, ...	Aufnahme
2. Subsidiär Schutzbedürftige Personen	Grundgüter: Leben, Nahrung, Obdach, Nichtminderungsgüter: Vertreibung, Enteignung, Zuwachsgüter: Bildungswesen, Arbeitsmarkt,...	Mangelnder Rechtsschutz durch fehlende öffentliche Ordnung/fehlende Durchsetzung öffentlicher Ordnung, keine soziale Teilhabe, Gefährdung durch andere Bürger_innen (Bürgerkriegszustand), Entführungen, ...	Aufnahme
3. Wirtschaftlich bedürftige Personen			
3.a)	Grundgüter: Leben, Nahrung, Obdach Nichtminderungsgüter: Vulnerabilität für Ausbeutung, Versklavung	Dürre, Wassermangel permanent (Klimawandel), extreme Armut: keine Möglichkeit, hinreichend Einkommen zu generieren, um Subsistenz zu erhalten, ...	Aufnahme
3. b)	Zuwachsgüter: Bildung, sozialer Aufstieg	keine/kaum/schlechte Aufstiegschancen Arbeitsmarkt, ...	Keine Aufnahme
+ Nichtschädigungspflicht	Auf Grundgüter bezogene Nichtminderungsgüter, Freiheit	Schädigung durch Abschiebung/Rückführung	Abschiebungsverbot

Gruppe 1 *Asylbedürftigkeit*: Bei dem Bedürfnis nach Asyl zeigt sich, dass die politische Zugehörigkeit in dem Herkunftsstaat nicht gewährleistet ist, durch die ein politisches Subjekt in den Genuss der von Staaten normalerweise gesicherten Rechte kommt. Ein Bedürfnis nach politischer und sozialer Zugehörigkeit ist insbesondere deshalb so stark, da der Herkunftsstaat selbst aktiv handelt, um diese Zugehörigkeit zu unterminieren. Verfolgung stellt in diesem Fall eine Standardbedrohung dar, die es unmöglich macht, in den effektiven Genuss auch weiterer Rechte zu gelangen. Daher ist es tatsächlich so, dass Verfolgung für den Flüchtendenstatus einen besonderen Stellenwert hat, aber nicht vorrangig aufgrund der politischen Historie

von Verfolgung und bereits etablierter Asylgesetze, sondern aufgrund der Tatsache, dass Staaten sowohl die Garanten als auch die größte Bedrohung dieser Rechte darstellen. Staatliche Verfolgung stellt somit notwendig eine Verletzung von Grundgütern dar. Wenn nun ein Staat diese Rechte nicht nur nicht schützt, sondern aktiv beschränkt, so besteht die Notwendigkeit, dieses Grundbedürfnis nach Rechtsschutz und politischer Zugehörigkeit durch andere Staaten gewährleistet zu bekommen.²¹⁰ In dieser Hinsicht beinhaltet das Recht auf Asyl direkt die Notwendigkeit der politischen Mitgliedschaft. Das bedeutet allerdings nicht, dass sich Flüchtende deshalb gegen ihre Herkunftsstaatsbürgerschaft aussprechen müssen, wenn sie die Hoffnung und den Wunsch haben, bei Möglichkeit die Mitgliedschaft ihres Herkunftsstaates wieder in Anspruch nehmen zu können. Eine Möglichkeit besteht entsprechend in doppelter Staatsbürgerschaft oder, wenn die Aufnahme nicht dauerhaft sein sollte, in lokalen Mitbestimmungsmöglichkeiten. Hinzu kommt, dass bisher nicht geklärt wurde, ob überhaupt einzelne Nationalstaaten politische Zugehörigkeit gewährleisten müssen oder ob dies auch durch entweder lokale oder supranationale Zugehörigkeit, wie einer EU-Bürgerschaft, erreicht werden könnte. Diese Frage wird in Teil III genauer untersucht.

Gruppe 2: *Subsidiäre Schutzbedürftigkeit* bezieht sich auf ähnliche Güter wie *Asylbedürftigkeit*. Hier ist es ebenfalls so, dass Personen in ihrem Herkunftsstaat willkürlicher Gewalt ausgesetzt sind, nur liegt in diesem Fall keine Verfolgung vor, da die Gewalt nicht vom Staat selbst ausgeht. Allerdings sind die Konsequenzen der vorliegenden Bedrohungen dieselben. Der Staat, der eben auch dafür da ist, gegen diese willkürlichen Eingriffe *von anderen* zu schützen, kommt hier seiner Aufgabe willentlich oder aufgrund seiner begrenzten Möglichkeiten nicht nach. Er kann seine Bürger_innen folglich nicht effektiv vor Standardbedrohungen schützen. Den betroffenen Bürger_innen ist es nicht möglich, unter diesen Umständen ihre Grundgüter oder Zuwachsgüter wahrzunehmen, da diese sowie

210 Das Bedürfnis nach Teilhabe und politischer Mitgliedschaft zeigt sich auch an den Daten, denen zufolge der Großteil aller Flüchtenden hofft, in ihren Herkunftsstaat zurückkehren zu können und auch deshalb in geographischer sowie sprachlicher Nähe verbleibt. Daher migriert ein Großteil derer, die nicht in Resettlement-Programmen unterkommen, lieber dorthin, wo eine sprachliche/kulturelle Ähnlichkeit vorliegt und/oder familiäre Bindungen bestehen. Das kann dazu führen, dass sich der Großteil aller Flüchtenden nicht nur aus bloßer Notwendigkeit, sondern auch aus freien Stücken in den Nachbarländern der Krisenregionen niederlässt. Siehe Parekh (2020).

ihre Nichtminderungsgüter nicht durch den Staat gesichert werden. Diesen Personen ist die soziale Teilnahme verwehrt. Es ist also auch bei dieser Gruppe ein Bedürfnis nach Schutz, was ihren Anspruch auf diesen Status ausmacht. Schutz muss hier als ein Grundbedürfnis verstanden werden, was als Voraussetzung für den Genuss anderer Güter notwendig ist. Dass hier zwar theoretisch kein zusätzliches Bedürfnis nach politischer Zugehörigkeit besteht, weil ohne die Verfolgung durch den Staat kein Ausschluss aus der politischen Mitgliedschaft stattfindet, ist insofern nebensächlich, als dass dieses Recht auf politische Mitbestimmung und politische Zugehörigkeit *de facto* wirkungslos bleibt, wenn der Staat diesem Status nicht auch schützend gerecht werden kann. So liegt hier zwar eine theoretische Unterscheidung zur Gruppe der *asylbedürftigen Personen* vor, die sich praktisch jedoch als irrelevant für die Notwendigkeit zur Aufnahme erweist. Allerdings kann sich die Dauer der Aufnahme daran bemessen, ob es Flüchtenden möglich ist in ihre Herkunftsstaaten zurückzukehren. An diese Dauer ist folglich auch das Angebot politischer Mitgliedschaft geknüpft.²¹¹ Diese Situation kann, je nach rechtlicher Ausgestaltung dieses Status, dann problematisch werden, wenn Flüchtende in diesem Zustand über Jahre hinweg der Möglichkeit beraubt sind, langfristige Lebenspläne zu machen und diese zu verfolgen. Rechtlich hängt dieses Problem vorwiegend damit zusammen, dass geflüchtete Personen, selbst wenn sie eine lange Zeit in einem aufnehmenden Staat leben und dort ihre sozialen Netzwerke knüpfen und sich ein Leben aufbauen, schließlich dennoch in ihren Herkunftsstaat rückgeführt werden können, sobald sich die dortige Situation oder die Einschätzung des aufnehmenden Staats zum Herkunftsstaat ändert. Mithilfe des gütertheoretischen Ansatzes kann nun argumentiert werden, dass diese Rechtspraxis einer späten Rückführung zu einer Schädigung der Nichtminderungsgüter führen kann. Daher sollte diesen Menschen nach einer gewissen Zeit der Zugang zur politischen Mitgliedschaft ermöglicht werden, um sie abzusichern vor unfreiwilliger Rückführung in Staaten, in denen sie über Jahre nicht gelebt haben. Insofern muss auch dieser Gruppe, wenigstens nach einiger Zeit, politische Mitgliedschaft angeboten werden.²¹²

Gruppe 3 *wirtschaftlich bedürftige Personen*: Bislang wurden mit den ersten beiden Gruppen unterschiedliche Aspekte des Bedürfnisses nach

211 Siehe Kapitel 6.1.

212 Zur Frage danach, wann Personen eine politische Mitgliedschaft angeboten werden sollte siehe Goppel (2012).

Schutz untersucht; politische Teilhabe als Schutz vor staatlicher Verfolgung und subsidiärer Schutz vor nichtstaatlichen Bedrohungen, welche die Herkunftsstaaten nicht verursachen, von ihnen jedoch auch nicht verhindert werden (können). Der Status der *wirtschaftlich Bedürftigen* fokussiert nun einen weiteren Aspekt von Schutz: den Schutz vor wirtschaftlicher Not und sich daraus ergebener Subsistenzbedrohung. In dieser Gruppe finden sich nun zwei voneinander gütertheoretisch unterscheidbare Gruppen. Gruppe 3a) beinhaltet aufgrund von Armut und aufgrund einiger natürlicher Ursachen Flüchtende. Mit dem gütertheoretischen Ansatz lässt sich hier eine theoretisch fundierte Differenzierung vornehmen. In Gruppe 3a) sind, ebenso wie in Gruppe 1 und 2, Grundgüter betroffen, sodass eine Aufnahmepflicht unter bestimmten Umständen begründet werden kann. Gruppe 3b) beinhaltet Personen, die ihre wirtschaftliche Situation verbessern wollen. Hier sind nun keine Grund-, sondern Zuwachsgüter betroffen, die eine Aufnahmepflicht nicht begründen können. Für Gruppe 3a) ist die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Absicherung der Subsistenz relevant. Subsistenz ist ebenso eine Ermöglichungsbedingung für andere grundlegende Rechte wie effektiver Rechtsschutz eine solche Ermöglichungsbedingung darstellt²¹³, wobei Subsistenz eine besondere Rolle zukommt. Ashford zeigt dies anhand des Rechts gegen häusliche Gewalt.²¹⁴ Frauen, die ihre eigene Subsistenz und womöglich die ihrer Kinder nicht gewährleisten können, sind besonders vulnerabel für solche Tauschgeschäfte und aufgrund ihrer Vulnerabilität nicht in der Position, ihr Recht gegen häusliche Gewalt zu verteidigen, wenn sie auf die Subsistenzsicherung durch einen Partner angewiesen sind. Das Beispiel zeigt, dass eine Bedrohung der Subsistenz Personen anfällig dafür macht, ihre Grundrechte im Tausch für andere Güter aufzugeben, wenn sie dafür Unterstützung erhalten können.²¹⁵

Der gütertheoretische Ansatz enthält Implikationen für die Priorisierung der verschiedenen Gruppen von Flüchtenden. Nun ist es zwar analytisch sinnvoll, zwischen den drei Gruppen zu unterscheiden. Das bedeutet allerdings nicht, dass sich unter den verschiedenen Gruppen Abstufungen in Bezug auf ihren Schutzanspruch je nach Gruppenzugehörigkeit ausmachen

213 Shue (1996), S. 31.

214 Ashford (2009).

215 Das Beispiel kann auch Pogges Einwand, einige Bedrohungen wären individuell zwar stark, könnten jedoch nicht als Standardbedrohungen angesehen werden, entkräften, denn die Option, irgendein Recht wahrzunehmen, ist vor dem Hintergrund ungesicherter Subsistenz nicht nachhaltig. Siehe Pogge (2009).

ließen. Die Zuordnung zu den Gruppen sagt etwas darüber aus, welche Güter bei den Flüchtenden betroffen sind. Die gewählte Einordnung gewichtet aber nicht die Pflichten zwischen allen drei Gruppen und weist somit auch nicht gegenüber der ersten Gruppe Gerechtigkeitspflichten aus, die den anderen Gruppen nicht auch zustehen würden.²¹⁶ Die Gewichtung liegt da vor, wo die betroffenen Güter wenigstens theoretisch keine Gerechtigkeitspflichten mehr begründen können. Diese analytische Trennlinie verläuft gütertheoretisch innerhalb der Gruppe 3 zwischen 3a) und 3b). Allerdings macht es die gütertheoretische Kategorisierung möglich, bei der Notwendigkeit einer Priorisierung aufgrund begrenzter Ressourcen die erste Gruppe der zweiten usw. gegenüber zu bevorzugen. Dies ergibt sich jedoch aufgrund der Fähigkeit des adressierten Akteurs, seinen Pflichten nachkommen zu können und folgt nicht aus den prima facie bestehenden gütertheoretisch gerechtfertigten Ansprüchen der unterschiedlichen Gruppen 1 bis 3a).²¹⁷

Aus gütertheoretischer Perspektive ist in den Fällen 1 bis 3a) eine Pflicht zur Aufnahme in andere politische Gemeinschaften begründet, wenn es so ist, dass die betroffenen Güter nicht von den Herkunftsstaaten der Flüchtenden bereitgestellt werden können. Dieser Konditional ist für den Fall 3 empirisch nicht immer eindeutig. Eine Aufnahmepflicht kann nur dann vorliegen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, die Notlage ohne Aufnahme in einen anderen Staat zu beheben. Ein solcher Fall ist beispielsweise dann gegeben, wenn Gebiete aufgrund des Klimawandels unbewohnbar werden.²¹⁸ Etwas komplexer ist der Armutfall, der ebenfalls unter wirtschaftliche Not fällt. Bei ihm ist es empirisch häufig nicht der Fall, dass

216 Hierin unterscheidet sich der gütertheoretische Ansatz vom völkerrechtlichen. Siehe Kapitel 5.2.1.

217 Zum Umgang mit mangelnden Ressourcen bzw. Fähigkeiten zur Pflichtübernahme siehe Teil IV.

218 Doch selbst in solchen Fällen ist es theoretisch möglich, innerhalb des Staates zu migrieren, sodass eine Aufnahme in einen anderen Staat für die Gruppe 3. nur in einigen Fällen notwendig dafür sein wird, ihre Notlage zu beheben. Insbesondere für den Fall der intern durch die Folgen des Klimawandels Vertriebenen gelten Hilfs- oder unter Umständen spezielle Wiedergutmachungspflichten derjenigen Akteure, die für die Schäden des Klimawandels verantwortlich gemacht werden können. Darüber hinaus ist bei diesen Flüchtenden auch in Erwägung zu ziehen, ihnen als politische Gemeinschaft zu begegnen, sodass es unter Umständen angebracht sein könnte, ihnen Territorium abzutreten, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, ihre politische Gemeinschaft zu erhalten. Speziell zu der Frage territorialen Verlustes durch Klimawandel siehe Wündisch (2019).

sich extreme Armut ohne weiteres innerhalb der betroffenen Staaten bekämpfen lässt.²¹⁹ Dass lokale Armutsbekämpfung theoretisch möglich und hinreichend dafür ist, die Notlage zu beheben, ist in der Praxis nicht notwendigerweise hinreichend dafür, die Aufnahme dieser Personen abzulehnen. Dass Aufnahme kein Mittel gegen Armutsbekämpfung ist mag wahr sein²²⁰, kann aber ohne das faktische Vorhandensein einer funktionierenden Armutsbekämpfung keine Ablehnung derjenigen begründen, die der Armut entfliehen. Aufgrund der gütertheoretisch begründeten Nichtschädigungspflicht und dem daraus folgenden Rückweisungsverbot gilt zudem für alle Gruppen, dass sie unter der Voraussetzung, durch die Rückführung in ihren Grundgütern geschädigt zu werden, auf dem Territorium bzw. innerhalb der Jurisdiktion eines Staates bleiben dürfen, selbst wenn zuvor keine Aufnahmepflicht begründet werden konnte. Die einzige Ausnahme dieser Regel stellt Gruppe 3b) dar. Gruppe 3b) ist ausschließlich in Nichtminderungsgütern bedroht, die sich auf Zuwachsgüter und nicht auf die Grundgüter der Personen beziehen. Ihre Grundgüter können Personen der Gruppe 3b) entsprechend auch innerhalb ihrer Herkunftsstaaten wahrnehmen.²²¹ Die Strapazen der Flucht können allerdings selbst auch für Gruppe 3b) Gerechtigkeitspflichten begründen, die sich jedoch ausschließlich auf die weiter unten besprochene Rettungspflicht sowie die Möglichkeit, sich von den Strapazen erholen zu können, beziehen.

Aus den gütertheoretischen Voraussetzungen der hier dargestellten Flüchtendenkonzeption ergibt sich hinsichtlich der Perspektive auf Flücht-

219 Zudem ist Armut selbst strukturell bedingt, das bedeutet, sie entsteht durch verschiedene soziale, politische, natürliche und internationale Umstände und ist von diesen beeinflusst. Insofern handelt es sich bei der Entstehung von Armut nicht um ein nationales Phänomen, sondern selbst schon um ein global beeinflusstes, welches ebenfalls struktureller Maßnahmen bedarf. Pogge (2008); World Bank (2021).

220 Dies muss allerdings nicht zutreffen. Auf der einen Seite senden Migrant_innen Teile ihres Geldes zurück an ihre Familien, um diese so effektiv zu unterstützen. Hier ist allerdings zu beachten, dass dieses Geld ebenfalls mit Problemen behaftet sein kann, bspw. wenn es aus ausbeuterischen Verhältnissen stammt. Dies ist insbesondere für Frauen problematisch, die trotz geringeren Einkommens ebenso viel Geld an ihre Familien überführen und wesentlich häufiger Geld durch Sexarbeit und schlecht bezahlte Berufe beziehen. Siehe Jaggar (2009), S. 44; IOM: Gender, Migration, and Remittances.

221 Da es hier um starke pflichtenbegründende Notlagen geht, fallen Mitglieder der Gruppe 3b) nicht mehr in die Kategorie *objektive Notlage*. Dennoch ist es Staaten freigestellt, diese Personen aufzunehmen, wenn sie es wollen. Dies ist sogar recht häufig der Fall, bspw. wenn es um die Aufnahme sogenannter qualifizierter Fachkräfte geht.

tende ein weiterer relevanter Aspekt. Die Agency von Flüchtenden ist begründungstheoretischer Ausgangspunkt ihres Anspruchs auf die Güter, welche der Aufnahme- und Rettungspflicht zugrunde liegen. Flüchtende sind somit immer als reziproke handlungsfähige Akteure zu verstehen, die gerade aufgrund des Status als Gleiche diese Güter beanspruchen. Dies beinhaltet eine zusätzliche perspektivische Dimension, die in dieser Form innerhalb der Frage nach den Pflichten gegenüber Flüchtenden häufig unterrepräsentiert ist. Insbesondere vor dem Hintergrund eines Ansatzes positiver Gerechtigkeitspflichten ist diese Perspektivierung auf Flüchtende als Handelnde von Bedeutung. Positive Gerechtigkeitspflichten werden häufig von ‚Easy Rescue‘ Fällen wie dem klassischen Teichbeispiel abgeleitet, in dem die Agency des Kindes gerade keine Rolle spielt, im Gegenteil: Das Beispiel ist vor allem deshalb intuitiv plausibel, weil weder das Kind noch der Spaziergänger ursächlich für das Zustandekommen der Notlage verantwortlich sind. So lautet eine Kritik am Teichspiel auch, dass es aufgrund dieser Vorverhaltensunabhängigkeit nicht in der Lage sei, die wesentlich komplexeren Zusammenhänge seiner Analogiefälle zu begreifen.²²² Mithilfe der gütertheoretischen Grundlage treten Flüchtende nun nicht mehr als passive Empfänger_innen von Hilfsleistungen in den Blick, sondern als aktive Inanspruchnehmende ihrer Rechte. Ebenfalls in den Blick geraten die Entscheidungen der Flüchtenden für Flucht sowie für bestimmte Fluchtrouten. Auf diesen Aspekt wird im weiteren Verlauf dieses Teils eingegangen werden.

In diesem Kapitel wurde der gütertheoretische Ansatz von Flüchtenden entwickelt. Diesem Ansatz zufolge lassen sich Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden anhand der betroffenen Güter und den ihnen korrespondierenden Handlungen zur (Wieder-)Herstellung des Güterschutzes begründen. In diesem Zusammenhang wurden die Gruppen *Asylbedürftige* (1), *subsidiär Schutzbedürftige* (2) und *wirtschaftlich Bedürftige* (3) voneinander unterschieden. Die analytische Trennlinie zwischen den Gütern, die Gerechtigkeitspflichten begründen können und denen, die dazu nicht mehr in der Lage sind, wurde innerhalb der Gruppe 3 zwischen 3a) und 3b) gezogen.

222 Miller, R. W. (2004); Cullity (2004).

5.2 Alternative Konzeptionen von Flüchtenden

Nachdem nun mithilfe des gütertheoretischen Ansatzes begründet werden konnte, welche notleidenden Personen als Flüchtende gelten sollten, soll in einem weiteren Schritt überprüft werden, wie sich diese Konzeption zu bereits institutionalisierten völkerrechtlichen und philosophischen Konzeptionen verhält. Ziel der Diskussion ist es, das gütertheoretische Verständnis gegen mögliche Einwände zu verteidigen und seine Anschlussfähigkeit sowie seine Vorteile gegenüber diesen Konzeptionen herauszustellen. Nachfolgend soll mithilfe der rechtlichen sowie philosophischen Definitionen überprüft werden, ob die im Vorangegangenen entwickelte gütertheoretische Konzeption kompatibel mit den bestehenden Konzeptionen ist und inwieweit sie über diese hinausweist.

5.2.1 Flüchtende im Völkerrecht

Im internationalen Recht finden sich unterschiedliche Definitionen des Flüchtlingsstatus. Diese reichen von eher engen bis eher weiten Definitionen. Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das Zusatzprotokoll von 1967 (GFK) stellen wahrscheinlich die beiden bekanntesten und wohl auch einflussreichsten Instrumente für die Feststellung des Flüchtlingsstatus dar. Bei ihnen handelt es sich um enge Definitionen. In ihnen ist festgehalten, inwiefern Staaten als Unterzeichner der Verträge Pflichten gegenüber Flüchtenden haben: „States owe certain obligations under international human rights and refugee law to individuals in their *de facto* or *de jure* jurisdiction, including at sea.“²²³. Darunter befindet sich zentral das bereits diskutierte Non-Refoulement Gebot, welches es Staaten verbietet, unabhängig von den Fluchtursachen Personen in Staaten zurückzuweisen, in denen ihnen wahrscheinlich Schaden wiederfahren wird.

Der Konventionsdefinition von 1951 wurde das 1967 ratifizierte Zusatzprotokoll hinzugefügt. Das 1967 Protokoll übernahm die Flüchtlingsdefinition der 1951er Konvention, weitete den Anwendungskreis jedoch über Europa und über die zeitliche Limitation hinweg aus.²²⁴ Diese enge Konventionsdefinition erkennt nur solche Personen als Flüchtende an, die

223 Dastyari (2020), S. 2.

224 Nicholson & Kumin (2017), S. 16.

aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.²²⁵

Dieser engen rechtlichen Definition stehen auch schon innerhalb des Völkerrechts weite Definitionen gegenüber. So hat die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) 1969 eine weitere Definition des Flüchtlingswesens adaptiert. Zuflucht gilt demnach

to every person who, owing to external aggression, occupation, foreign domination or events seriously disturbing public order in either part or the whole of his country of origin or nationality, is compelled to leave his place of habitual residence in order to seek refuge in another place outside his country of origin or nationality.²²⁶

Auch die 1984 Cartagena Konvention erweitert die 1951er Konvention. Sie fasst auch jene „Persons who flee their countries ‘because their lives, safety or freedom have been threatened by generalized violence, foreign aggression, internal conflicts, massive violation of human rights or other circumstances which have seriously disturbed public order’“²²⁷ Auch wenn diese Erklärung nicht rechtsverbindlich ist, haben doch die meisten zentral- und südamerikanischen Staaten diese Definition in ihre nationale Rechtsprechung übernommen und wenden sie faktisch an.²²⁸ Noch weiter ist die Definition der Arabischen Konvention, die der Konventionsdefinition von 1951 „persons fleeing disasters or other grave events“²²⁹ hinzufügt. Diese Definition ist allerdings nicht legal verbindlich.²³⁰

225 Art. 1 (A) Abs. 2 (GFK).

226 African Commission on Human and Peoples' Rights.

227 Nicholson & Kumin (2017), S. 18.

228 Dies. S. 21.

229 Ebd.

230 Diese internationalen Abkommen werden begleitet von unterschiedlichen menschenrechtlichen Abkommen, die für alle fliehenden Personen gelten, unabhängig

Der gütertheoretische Ansatz, der in dieser Arbeit entwickelt wurde, hat in Bezug auf Gruppe I starke Ähnlichkeit zur Konventionsdefinition, die einen besonderen Fokus auf Verfolgung legt. Gleichzeitig geht die gütertheoretische Konzeption über diese enge Konzeption hinaus, indem sie, ähnlich zur Konzeption der OAU Verfolgung nicht als notwendiges, sondern als hinreichendes Kriterium für den Flüchtendenstatus anerkennt. Indem Standardbedrohungen von Grundgütern die Aufnahmepflicht begründen, fängt die gütertheoretische Konzeption ein, was in der Cartagena Konvention und der Arabischen Konvention nur beispielhaft oder sehr oberflächlich als hinreichend angesprochen wird.

An diesen unterschiedlichen rechtlichen Definitionen zeigen sich die großen bestehenden Unterschiede innerhalb der rechtlichen Sphäre. Diese finden sich in der nachfolgenden philosophischen Auseinandersetzung wieder.

5.2.2 Philosophische Konzeptionen von Flüchtenden

Eine mit der völkerrechtlichen Varianz vergleichbare Tendenz zwischen einer engen und weiten Definition des Flüchtendenkonzepts lässt sich auch innerhalb der bisherigen philosophischen Auseinandersetzung um das

von ihrem festgestellten Status als Flüchtling, Migrant_in, oder anderer. Dazu gehören das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Bundesgesetzblatt (1990)), die Konvention über die Rechte des Kindes (UN (1989)) sowie Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der jedem ein Recht zugesteht, Asyl zu suchen und vor Verfolgung sicher zu sein. Zusätzlich bestehen Rechte zum Schutz von Flüchtenden in nationalen und regionalen Gesetzgebungen. So hat bspw. die EU ein System institutionalisiert, welches in allen Mitgliedstaaten Anwendung findet und welches rechtlich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Europarat unterstützt wird. Wie sowohl Owen als auch Shacknove anmerken, lassen sich die unterschiedlichen legalen Definitionen auf unterschiedliche historische Entwicklungen innerhalb der Regionen zurückführen. Übereinstimmen sie aber alle in dem Punkt, dass, legal gesprochen, ein Flüchtling jemand ist, dessen grundlegende Menschenrechte ungeschützt sind, „(w)hether or not we adopt a narrow or a broad account of who counts as a refugee.“ (Brock (2020)). Dieser Grundkonsens wurde 2016 noch einmal von der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten unterstrichen, die von der UN Generalversammlung verabschiedet wurde, den menschenrechtlichen Fokus in der Fluchtdebatte betont und noch einmal auf die erschwerten Anforderungen im Umgang mit einem wachsenden internationalen Phänomen zu sprechen kommt, die sich so sehr von den Anforderungen des 20sten Jahrhunderts unterscheiden.

Konzept der Flüchtenden finden. Die philosophische Debatte um Flucht unterscheidet sich von der Debatte um Migration im Allgemeinen vor allem durch die scheinbare Eindeutigkeit der Positionierung der beteiligten Philosoph_innen. Wo innerhalb der Migrationsethik die Frage nach der Rechtmäßigkeit offener bzw. geschlossener Grenzen²³¹ im Mittelpunkt steht und kontrovers diskutiert wird, sind sich Vertreter_innen beider Lager im Fall von Flüchtenden einig: Selbst solche, die ein Recht auf geschlossene Grenzen verteidigen, setzen dieses Recht gegenüber den Rechten von Flüchtenden auf Asyl aus.²³² Flüchtende bilden somit den Ausnahmefall innerhalb der Migrationsdebatte, ihr Status scheint zu genügen, die beiden Lager in diesem Fall einander anzunähern. So gilt ein Recht auf Ausschluss eben nur bedingt und nicht gegenüber Flüchtenden. Entsprechend ist die Auseinandersetzung in Bezug auf Flüchtende wesentlich kleiner, da ihnen gegenüber scheinbar Konsens herrscht.

Doch der vordergründige Konsens gegenüber Flüchtenden hängt davon ab, welche Definition des Flüchtendenkonzeptes angewendet wird. Der Diskurs um Flüchtende befasst sich somit vor allem mit der Frage, wer sich für den Status als Flüchtende_r qualifiziert. Das Leitproblem ist hier, festzustellen, wer und aufgrund welcher Voraussetzungen den Sonderstatus der Flüchtenden rechtmäßig für sich beanspruchen kann, um das innerhalb der unterschiedlichen Migrationsformen besondere Privileg der Aufnahme wahrnehmen zu können. Über dieses Konzept besteht allerdings keine Einigkeit, sodass letztlich die Frage, welche Pflichten gegenüber Flüchtenden bestehen, damit beantwortet werden muss, welche Personen diese Pflichterfüllung gerechtfertigt beanspruchen können.²³³

231 Carens (2013); Cassee (2016); Miller (2016); Walzer (2006).

232 Miller (2016); Stilz (2019); Walzer (2006).

233 Diese Diskussion ist auch in der öffentlich-politischen Migrationsdebatte der vergangenen Jahre seit dem Sommer 2015 einschlägig, wenn medial darüber diskutiert wird, ob es sich tatsächlich um Flüchtende oder nicht vielmehr um Menschen handelt, die unter dem Deckmantel der Flucht rücksichtslos alles aufs Spiel setzen, um ihre Chancen zu verbessern oder gar die angestrebten Wohlfahrtsstaaten ausnutzen wollen. Siehe Plickert (2018). Gegen dieses mediale Narrativ: Caritasverband Brilon e.V.: Flucht im Fokus – Argumentationshilfe gegen Vorurteile. So stellt dann auch Dana Schmalz fest, wie sehr sich die „Wirkmächtigkeit des Flüchtlingsbegriffs [...] auch in Formulierungen wie ‚wirkliche Flüchtlinge‘ oder ‚Etikettenschwindel‘ [zeigt]. Sie suggerieren, der Begriff könne fälschlich verwendet werden und dies sei unbedingt zu vermeiden. Das ist unsinnig, denn entweder geht es um einen rechtlichen Status, der in vorgesehenen Verfahren festgestellt wird, oder um eine nicht-rechtliche Verwendung des Begriffs, die dann nicht der Regulierung bedarf.

Nachfolgend werden die beiden einschlägigen philosophischen Definitionen von Flüchtenden, die weite sowie die enge Konzeption, besprochen und mit dem gütertheoretischen Ansatz verglichen, um diesen relational zu verorten. Es wird sich zeigen, dass beide wichtige Punkte für die Frage nach den Pflichten gegenüber Flüchtenden beinhalten, jedoch auch konflikthaft zueinander stehen. Die im vorangegangenen Kapitel entworfene gütertheoretische Konzeption ist hingegen an beide Positionen anschlussfähig und verbindet einige ihrer zentralen Elemente. In dieser verbindenden und über die weite und enge Definition hinausweisenden Konzeption ähnelt der gütertheoretische Ansatz dem historischen Ansatz von David Owen, der später²³⁴ vorgestellt wird.

Innerhalb der philosophischen Auseinandersetzung über ein Flüchtlendenkonzept haben sich inzwischen eher Ansätze durchgesetzt, die eine weite Konzeption vertreten. Weit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mehrere Merkmale hinreichend sind, um einer Person den Status als Flüchtende zuschreiben zu können. Als Kontrastfolie einer solchen weiten Konzeption gilt die Konventionsdefinition von 1951, welche den Flüchtlendenstatus vorrangig an der Verfolgung der betroffenen Person festmacht, die aufgrund dieser Verfolgung der Mitgliedschaft in einem sie schützenden Staat bedarf. Enge Definitionen werden entsprechend meist als „politisch“, weite Definitionen als „humanitär“ gelesen.²³⁵ Mit dieser Zuschreibung kann eine implizite normative Wertung der beiden Konzeptionen einhergehen, auf die im weiteren Verlauf noch genauer eingegangen wird.

a) Ein weites Konzept – Andrew Shacknove

Die weite Definition hält verschiedene Notlagen für hinreichend, um den Status als Flüchtende begründen zu können. Darunter fällt Verfolgung ebenso wie klimabedingte Flucht oder eine begründete Furcht vor körperlicher Schädigung. Die weite Definition argumentiert bedürfnisorientiert, dass es keine sinnvolle Hierarchie zwischen dem Bedürfnis nach Mitgliedschaft aufgrund von Verfolgung und dem Bedürfnis nach anderen grundlegenden Gütern gibt, wenn keines der Bedürfnisse im Herkunftsstaat befrie-

Doch diese Vermischung verweist darauf, dass der Flüchtlingsbegriff an grundlegende Fragen von Legitimität rührt.“ Schmalz (2020), S. 62.

234 Siehe Kapitel 5.2.4.

235 Owen (2020a).

digt werden kann. Einen solchen weiten Bedürfnisansatz vertritt Andrew Shacknove²³⁶, indem er sich vor dem Hintergrund der Konventionsdefinition die Frage stellt, was so besonders an Verfolgung ist, dass sie ein notwendiges Kriterium für die Flüchtendeneigenschaft darstellt. Er argumentiert, dass „Verfolgung nur eine Manifestation eines umfassenderen Phänomens ist: das Fehlen eines staatlichen Schutzes der Grundbedürfnisse des Bürgers“²³⁷. Sein Ansatz begründet, dass ein enger Flüchtlingsbegriff, wie er in der Definition der Konvention von 1951 enthalten ist, Menschen, die aus in der Konvention nicht genannten Gründen in Not geraten sind, nicht berücksichtigen kann. Die durch den Herkunftsstaat ungeschützten Grundbedürfnisse bilden folglich die normative Grundlage der Flüchtendeneigenschaft. Verfolgung stellt in solchen weiten Definitionen kein notwendiges Kriterium des Flüchtendenkonzepts mehr dar. Vielmehr ist Verfolgung nur eine von vielen Erscheinungsformen dieses fehlenden Grundbedürfnisschutzes, welcher die zentrale Aufgabe des Staates gegenüber seinen Bürger_innen darstellt.

Shacknove nimmt die Verwundbarkeit durch Standardbedrohungen zur Grundlage seiner Überlegungen. Er argumentiert, dass Menschen innerhalb von Staaten Schutz vor Standardbedrohungen bedürfen, die von Teilen dieser Zivilgesellschaft selbst ausgehen.²³⁸ Nur dann, wenn ein Staat seine Bürger_innen tatsächlich vor von Menschen gemachten Standardbedrohungen schützt, und zwar sowohl vor Bedrohungen durch Mitbürger_innen als auch durch ausländische Mächte, ist dieser Staat ein legitimer Staat. Shacknove bindet also die Legitimität des Staates an dessen Zweck und die Ausübung von Handlungen, die diesen Zweck erfüllen. Vor diesem Hintergrund bezieht Shacknove nicht nur Bürgerkrieg, Terrorismus, Folter, Entführung und ähnliche von Menschen gemachte Standardbedrohungen in sein Konzept ein. Er stellt in Anlehnung an Shue²³⁹ fest, dass auch Naturkatastrophen einen Anspruch auf Zuflucht begründen können. Dies ist dann der Fall, wenn ein Staat aus Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit oder Unvermögen nicht auf die Bedürfnisse nach der Wiederherstellung der betroffenen Güter seiner Bürger_innen eingeht, die durch Naturkatastrophen entstehen. Wenn zum Beispiel eine Dürre die Ernte unmöglich macht und die lokale Bevölkerung hungert, liegt dies oft nicht nur an der Dürre,

236 Shacknove (1985).

237 Ders. S. 277. [Übersetzung FLP].

238 Ders. S. 278.

239 Shue (1996).

sondern daran, dass staatliche Ressourcen, die die Not beheben könnten, aufgrund von Korruption und Gier zurückgehalten werden. In den meisten Fällen von Naturkatastrophen ist es also nicht wirklich die Katastrophe selbst, sondern dass der Staat den Schutz vor einer solchen Bedrohung unterlässt bzw. die Konsequenzen der Katastrophen nicht behebt. Mit Shue argumentiert Shacknove, dass in solchen Fällen auch alle anderen (Menschen-)Rechte nicht ausreichend geschützt und die damit verbundenen Güter nicht genossen werden können. Diese argumentative Figur liegt auch Ashfords Argument der Subsistenz im Beispielfall der häuslichen Gewalt zugrunde.²⁴⁰

Shacknoves Konzept von Flüchtenden baut auf der Beziehung zwischen Bürger_in und Staat auf, welche auf der einen Seite die Legitimität des Staates selbst, und auf der anderen Seite die Legitimität des Asylanspruchs begründet, wenn die Bedingungen des Schutzes vor Standardbedrohungen nicht erfüllt sind. Daraus ergibt sich, dass intern Vertriebene, Bürgerkriegsflüchtende sowie Klimaflüchtende bzw. vor Naturkatastrophen Fliehende alle einen Anspruch auf Asyl haben. Dieser bedürfnisorientierte Ansatz wird ergänzt durch die Ausarbeitung der Rolle der Staaten beim Schutz dieser Bedürfnisse. Um sein Konzept von anderen Formen unerfüllter Bedürfnisse abzugrenzen, nimmt er die Bedingung hinzu, dass eine „wohl begründete Furcht besteht, dass der Rückgriff auf die eigene Regierung zwecklos“ ist und dass sich die betroffenen Personen „außerdem in physischer Reichweite der internationalen Gemeinschaft“ befinden.²⁴¹ Daraus ergibt sich ein zweites notwendiges Kriterium für den Flüchtendenstatus, welches in der physischen Erreichbarkeit der Person durch die internationale Gemeinschaft liegt, welche anstelle des Herkunftsstaates die Bedürfnisse der Personen schützen und erfüllen können muss. Shacknove argumentiert, dass die Konventionsdefinitionen entweder von Verfolgung oder wenigstens starker Entfremdung zwischen dem Herkunftsstaat und seinen Bürger_innen ausgehen müsse. Sein bedürfnisorientierter Ansatz schließt jedoch auch intern Vertriebene in das Konzept der Flüchtenden mit ein. Entfremdung stellt entsprechend nur einen möglichen Ausdruck des zweiten notwendigen Merkmals der „physischen Reichweite der internationalen Gemeinschaft zu der ungeschützten Person“²⁴² dar. Flüchtende haben demnach keine anderen Berechtigungen auf Grundgüter als andere bedürftige Personen,

240 Ashford (2009).

241 Shacknove (1985), S. 282.

242 Ebd.

aber sie stehen aufgrund der geschädigten Beziehung zu ihrem Heimatstaat in einer anderen objektiven Position, diese Güter zu beanspruchen.

Aus den beiden notwendigen Kriterien der bedrohten Grundbedürfnisse und der damit einhergehenden Schutzlosigkeit durch den Staat sowie der Erreichbarkeit durch die internationale Gemeinschaft ergibt sich die weite Flüchtendendefinition. So sind

Flüchtende im Wesentlichen Personen, deren Grundbedürfnisse von ihrem Herkunftsstaat nicht geschützt werden, die keine andere Möglichkeit haben, als sich um internationale Wiedergutmachung ihrer Bedürfnisse zu bemühen, und die sich in einer solchen Lage befinden, dass internationale Hilfe möglich ist.²⁴³

Von besonderer Bedeutung ist die theoretische Perspektive auf die Flüchtenden und ihre Bedürfnisse. Insofern ist Shacknoves weite Konzeption durchaus anschlussfähig an die oben entwickelte gütertheoretische Konzeption, die ebenfalls den hohen Stellenwert von Grundgütern und ihrer Gewährleistung betont. Es wird sich im Kontrast zu der nun folgenden engen Konzeption zeigen, inwiefern Shacknoves weite Konzeption Probleme aufweist und wie der hier vertretene gütertheoretische Ansatz mit den Problemen der weiten Konzeption umgehen kann.

b) Ein enges Konzept – Matthew Lister

Dem Vorschlag, die Konventionsdefinition zu erweitern, halten Vertreter_innen einer engen Definition entgegen, dass eine weite Definition den besonderen Status von Flüchtenden vage werden lässt, weil zum einen eine Überforderung der Adressaten drohe und zum anderen die Ansprüche von Konventionsflüchtenden abgeschwächt würden. Eine solche Perspektive und eine daraus resultierende Befürwortung der engen Definition vertritt Matthew Lister.

Lister konzentriert sich speziell auf die Frage, was Flüchtenden geschuldet ist, eine Frage, mit der sich Shacknove nicht explizit auseinandersetzt. Die Bedürfnisse der Flüchtenden treten begründungstheoretisch zurück. Vielmehr rückt das Verhältnis zwischen potenziell aufnehmenden Staaten und Flüchtenden in den Fokus. Mit dieser Schwerpunktsetzung nähert

243 Ders. S. 277. [Übersetzung FLP].

sich Listers Konzeption dem gütertheoretischen Ansatz an, der ebenfalls zentral die Pflichten gegenüber Flüchtenden fokussiert. Mit einer derartig gelagerten Perspektivierung der Konzeption von Flüchtenden werden deren Bedürfnisse in ein Verhältnis zu dem gesetzt, was von Staaten verlangt werden kann, um diesen Bedürfnissen zu entsprechen. Indem er die engere Definition verwendet, beansprucht Lister, die „Natur und den Umfang unserer Pflichten gegenüber Flüchtenden“²⁴⁴ besser zu verstehen.

Ein Verständnis der Pflichten gegenüber Flüchtenden ist laut Lister ein notwendiger Schritt um anschließend einen plausiblen Ansatz einer Verteilung der durch Aufnahme entstehenden Kosten²⁴⁵ unter den adressierten Akteuren aufstellen zu können. Die Notwendigkeit einer plausiblen Kostenverteilung ist der Grund, weshalb Lister die Konventionsdefinition für geeignet hält. Die Genfer Flüchtlingskonvention und das politische Verständnis von Flucht fokussieren primär Staaten als Adressaten und als verantwortlich für den Schutz der Flüchtenden. Da die Konvention jedoch keine direkte Eins-zu-Eins-Beziehungen zwischen bestimmten Staaten und konkreten Flüchtenden herstellen kann, müssen sich die Staaten untereinander auf eine Verteilung einigen, sodass kein einzelner Staat allein für den Schutz all jener sorgen muss, die sich als Flüchtlinge qualifizieren. Ein Flüchtendenkonzept muss entsprechend so gestaltet sein, dass es eine solche Einigung möglich machen kann.

Zudem argumentiert Lister, dass der besondere Status der Konventionsflüchtenden geschützt werden muss. Um ihnen das zu geben, was ihr besonderer Status gerechtfertigt erfordert, muss eine Definition in der Lage sein, zwischen den Menschen zu unterscheiden, die sich für diesen spezifischen Status qualifizieren, und denen, denen auf andere Weise als durch Asyl geholfen werden kann.²⁴⁶ Denn, so der Vorwurf an weite Definitionen, es sei unklar, was Notleidende von Flüchtenden unterscheidet, wenn außer den in der Konvention festgehaltenen Gründen weitere Bedürfnisse ein Recht auf Aufnahme begründen können.²⁴⁷ Daraus folge eine aufgrund

244 Lister (2013), S. 647. [Übersetzung FLP].

245 Darin sind sowohl finanzielle als auch soziale und politische Kosten enthalten. Siehe auch Kapitel 13.

246 Vgl. Lister (2013), S. 645.

247 Eine solche Begründung lässt sich folglich auch nicht aus Freizügigkeitsargumenten der Migrationsdebatte entwickeln. Lister: „wenn wir denken, dass Flüchtlinge, wer auch immer sie sind, normativ unterschiedlich sind, brauchen wir etwas anderes als ein allgemeines Recht auf Freizügigkeit, um dies zu begründen.“ Ders. S. 653, FN 26. [Übersetzung FLP].

begrenzter Ressourcen nicht praktikable und den Konventionsflüchtenden gegenüber auch ungerechte Ausweitung der Aufnahmepflicht. Vielmehr sollte das Flüchtendenkonzept für solche Personen reserviert bleiben, denen ausschließlich mit der Aufnahme in einen anderen Staat geholfen werden kann. Diese Voraussetzung erfüllt bspw. absolute Armut nicht, sodass sie auch nicht als Aufnahmebegründung qualifiziert werden sollte.²⁴⁸

Lister fordert Shacknoves Ansatz auf zweierlei Weisen heraus. Zum einen greift er Shacknoves Behauptung auf, dass Flüchtende keine internationalen Grenzen überschritten haben müssen, um als Flüchtende zu gelten, vielmehr sei es hinreichend, sich in Reichweite eines unterstützenden anderen Staates zu befinden. Lister spricht sich gegen den Einbezug dieser intern Vertriebenen aus, da diesen entweder innerhalb ihrer Staaten geholfen werden kann, sodass sie keiner Aufnahme bedürfen, oder aber die zum Schutz notwendigen Handlungen gegenüber intern Vertriebenen den Proportionalitätstest nicht bestehen würden.²⁴⁹ Flüchtende sind laut Lister folglich nur Personen, die eine internationale Grenze übertreten haben.²⁵⁰ Zum anderen greift er das Argument an, Verfolgung sei nur eine von vielen Möglichkeiten, Personen vulnerabel gegenüber Rechts- und Grundbedürfnisverletzungen zu machen. Shacknove unterscheidet am Ende seines Textes noch einmal Flüchtende von anderen Bedürftigen und schreibt:

[W]hat is essential for refugees' status, distinguishing refugees from all other similarly deprived persons, is either the willingness of *the home state to allow them access to international assistance or its inability to prevent such aid from being administered.*²⁵¹

Tatsächlich ist die Behauptung Shacknoves, dass sich Personen in Reichweite der internationalen Gemeinschaft befinden müssten, um als Flüchtende zu gelten, verwirrend. Lister stellt berechtigterweise fest, dass diese Definition auch den besonders kontra-intuitiven Fall beinhalten würde,

248 Wie Shacknove bereits bemerkte, ist genau hieran zu sehen, dass „[i]ronically, for many persons on the brink of disaster, refugee status is a privileged position.“ Shacknove (1985), S. 276.

249 Lister (2013), S. 666.

250 Dass Shacknove den Fall der intern Vertriebenen mit diesem Ansatz nicht erfolgreich behandelt hat, bedeutet jedoch nicht, dass der Grenzübertritt selbst als notwendiges Kriterium für den Flüchtendenstatus re-etabliert werden konnte, so wie Listers Definition fordert. Ich werde weiter unten erläutern, wieso wir zögern sollten, dieses Kriterium zu etablieren.

251 Shacknove (1985), S. 283 [Hervorhebung im Original].

dass diejenigen, die von schwachen Staaten bedroht werden, Flüchtende wären, während diejenigen, die von starken Staaten bedroht werden, es nicht wären, da letztere die internationale Hilfe verhindern könnten während erstere dazu nicht in der Lage sind.²⁵²

Er wirft Shacknoves Ansatz eine mangelnde praktische Anwendbarkeit vor. Um eine solche Anwendbarkeit zu garantieren, bräuchten wir, so Lister, ein ausgearbeitetes und wechselseitig vereinbartes Verständnis davon, „wann und wie sogenannte humanitäre Interventionen erforderlich“ sind.²⁵³ Ohne ein solches Verständnis sei mit Shacknoves Ansatz nicht klar, wie Flüchtenden, die keine internationale Grenze überschritten haben, praktisch geholfen werden könne.

Die enge Konzeption hat dem weiten Bedürfnisansatz voraus, dass er den besonderen Status von Flüchtenden im Gegensatz zu Bedürftigen allgemein einfangen kann, ohne auf die Erreichbarkeit durch die internationale Gemeinschaft zurückgreifen zu müssen. Allerdings kann dieser Ansatz nicht erklären, wieso eine Aufnahmepflicht nur gegenüber Konventionsflüchtenden, nicht aber bspw. auch gegenüber Klimaflüchtenden gelten sollte. Der vorgestellte gütertheoretische Ansatz kann diese normative Grundlage liefern und mit ihr zeigen, dass die Flüchtendenkonzeption der Konventionsdefinition zu eng ist, weil sie Gruppen von Flüchtenden definitiv ausschließt, die einen gütertheoretisch gerechtfertigten Anspruch auf Aufnahme haben. Die nachfolgende Diskussion des weiten Bedürfnisansatzes und des engen Konventionsansatzes soll die Vorteile, aber auch die Grenzen der jeweiligen Ansätze zeigen, um relational zu beiden die Vorteile der gütertheoretischen Konzeption herauszustellen.

c) Diskussion

Die enge Konzeption bezieht die Adressaten der Aufnahmepflicht mit ihren begrenzten Ressourcen mit ein. Da Staaten nur eine bestimmte Belastung zugemutet werden kann, besteht mit der weiten Definition die Gefahr, dass das besondere Bedürfnis nach Aufnahme der Konventionsflüchtenden gegen die Bedürfnisse von anderen Flüchtenden aufgerechnet wird und diese aufgrund der limitierten Ressourcen der aufnehmenden Staaten keine

252 Lister (2013), S. 656f. [Übersetzung FLP].

253 Lister (2013), S. 657. [Übersetzung FLP].

Möglichkeit haben, ihren Anspruch nach Aufnahme einzufordern. Eine zusätzliche Befürchtung von Vertreter_innen einer engen Konzeption ist, dass das Bedürfnis nach Aufnahme aufgrund von Verfolgung einem globalen Kosten-Nutzen Kalkül unterworfen wird, in dem diese mit anders gelagerten Bedürfnissen, wie dem Weltarmutsproblem, konkurrieren, weil keine klare Unterscheidung zwischen den Bedürfnissen vorgenommen wird.²⁵⁴ Das Hauptproblem ist, dass der Bedürfnisansatz weder den spezifischen Status von Flüchtenden noch die damit verbundenen spezifischen Pflichten gegenüber Flüchtenden vom Status und den Pflichten gegenüber Notleidenden unterscheiden kann.

Die enge Konzeption hält daher entgegen, dass durch Verfolgung eine besondere Vulnerabilität besteht, sodass auch andere Rechte aufgrund der wahrscheinlichen Verfolgung nicht vollumfänglich genossen werden können. Der entscheidende Punkt ist, dass Personen aufgrund ihrer „begründeten Furcht vor Verfolgung“²⁵⁵ einen Anspruch auf den Schutz eines anderen Staates haben und dass dieses Bedürfnis ausschließlich mit Aufnahme in einen neuen Staat befriedigt werden kann. Dies begrenzt zudem den Umfang der geschuldeten Handlungen gegenüber Flüchtenden auf die Handlung der Aufnahme derjenigen, deren Aufnahme aufgrund von Verfolgung notwendig ist, um ihrer Vulnerabilität zu begegnen und sie in eine Position versetzt, ihre Grundrechte vollumfänglich genießen zu können. Folglich hat die enge Konzeption den Vorteil, sowohl die geschuldete Handlung klar auszuweisen, als auch zeigen zu können, wem gegenüber diese Handlung geschuldet ist. Dies kommt der Anwendbarkeit des Flüchtendenkonzepts zugute, welche die Adressat_innen der Pflicht stärker in den Blick nimmt als die bedürfnisorientierten Ansätze.

Trotz der Vorteile kann der Konventionsansatz nicht zeigen, wieso eine Aufnahmepflicht ausschließlich für Konventionsflüchtende gelten sollte. Die Konventionsdefinition liefert keine normative Erklärung dafür, wieso bedrohte oder verletzte Grundbedürfnisse nicht ebenfalls eine Aufnahmepflicht begründen, wenn diese nicht im Herkunftsstaat befriedigt werden können. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die betroffenen

254 Lister kritisiert in diesem Zusammenhang auch Thomas Pogge. Dieser räumt Verfolgung ähnlich wie Shacknove keinen besonderen Stellenwert ein. Folglich gewichtet er die Pflichten gegenüber den häufig wohlhabenderen Konventionsflüchtenden als weniger stark im Vergleich zu den Pflichten gegenüber Menschen in extremer Armut.

255 Es muss sich also nicht um tatsächliche Verfolgung handeln, wie Lister bemerkt. Ders. S. 667. [Übersetzung FLP].

Bedürfnisse den Genuss von Grundrechten einschränken und eine Vulnerabilität besteht, Grundrechte für die Befriedigung der betroffenen Bedürfnisse einzutauschen. Was Lister zeigen kann, ist, dass Verfolgung ein besonderes Bedürfnis neben solchen Grundbedürfnissen ist, die ohne eine Aufnahme in einen neuen Staat auskommen. Verfolgung ist folglich ein *hinreichendes* Kriterium einer Flüchtendenkonzeption. Er hat jedoch nicht zeigen können, wieso andere Bedürfnisse, die eine Aufnahme ebenfalls notwendig werden lassen, nicht ebenfalls dazu in der Lage sein sollten. Bedürfnisse, so hat die gütertheoretische Konzeption gezeigt, begründen dann eine Aufnahmepflicht, wenn ihnen Grundgüter entsprechen, auf die Personen einen gerechtfertigten Anspruch haben und wenn diese Güter nur durch Aufnahme bereitgestellt werden können. Durch die Anwendung der Gütertheorie auf den Fall der Fluchtursachen sowie der Notlagen während der Flucht zeigte sich, dass eine Priorisierung unter den betroffenen Gütern vorgenommen werden kann, die dennoch über die Priorisierung der Konventionsflüchtenden hinausgeht. Statt Verfolgung als *notwendiges* Kriterium auszuweisen hat Lister vielmehr gezeigt, was Shacknoves Bedürfnisansatz noch fehlt: Eine Qualifikation innerhalb der zahlreichen Bedürfnisse nach Hilfe, welche eine Aufnahme notwendig machen, sowie das ernstzunehmende Problem einer möglichen Überforderung seitens der Adressat_innen dieser Pflichten. Eine solche theoretische Priorisierung ist vor dem Hintergrund begrenzter staatlicher Ressourcen ein Vorteil gegenüber der weiten Definition nach Shacknove. Der klare Vorteil von Listers engen Definition ist die theoretische Möglichkeit einer Priorisierung von Notleidenden. Allerdings ist die Möglichkeit einer Priorisierung eben nicht auf die enge Konventionsdefinition und auf Verfolgung als notwendiges Kriterium angewiesen, wie der gütertheoretische Ansatz mithilfe seiner Binnendifferenzierung zeigen konnte.

Ein weiteres Problem von Listers Ansatz ergibt sich zudem in der Praxis. Denn nur weil eine theoretische Priorisierung aufgrund des Verfolgungskriteriums möglich ist, bedeutet dies nicht, dass die Bestimmung der Notlage in der Praxis unproblematisch wäre.²⁵⁶ Hinzukommt, dass durch Listers Fokus auf die Aufnahmekriterien unterbestimmt bleibt, wie mit Personen umgegangen werden sollte, die sich nicht für den Status einer Flüchtenden

256 So stellt insbesondere Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung ein Problem für die Nachweisbarkeit des Asylanspruchs dar. Hinzukommt, dass die prüfenden Institutionen häufig stereotype Ansichten über Sexualität und Geschlecht in der Verfahrensprüfung beinhalten, vor deren Hintergrund eine faire Prüfung umso schwieriger wird. Siehe Leitner (2004); Morgan (2006); Weßels (2011).

qualifizieren, die aber, bspw. aufgrund illegaler Einreise oder aufgrund unterlassener Ausreise nach dem Ablauf eines Visums, in einem Staat leben und dort ein Leben aufgebaut haben. Listers Theorie nach müsste es diesen Personen gegenüber legitim sein, sie dennoch abzuschieben, da sie sich nicht für den Aufenthalt qualifizieren und in diesem Sinne keine Flüchtenden sind. Der gütertheoretische Ansatz kann zeigen, wieso diese Praktik auch ohne die Statusqualifikation als Flüchtende höchst problematisch ist. Die Abschiebung solcher Personen beinhaltet die Grausamkeit des Entzugs ihres privaten und beruflichen Lebens. Mit Listers Ansatz lässt sich diese Grausamkeit nicht erfassen. Hier stellt der gütertheoretische Ansatz einen klaren Vorteil dar, da mithilfe der betroffenen Nichtminderungsgüter erklärt werden kann, dass die Abschiebung einer solchen Person schädigend und somit unzulässig ist, weil ihr zentrale Grundgüter wieder genommen werden. Der hier vertretene Ansatz beinhaltet also den theoretischen Vorteil der Priorisierung, den Lister hervorhebt, er ist jedoch auch dazu in der Lage, die Anwendungsfälle beurteilen zu können, die sich aus den praktischen Zusammenhängen von Flucht ergeben und welche von der Statusfrage getrennt auftreten.

Hinzu kommt das Problem, dass Lister den Grenzübertritt als notwendiges Kriterium für den Flüchtenden-Status aufrechterhalten möchte. Er argumentiert gegen Shacknove

[I]f in fact we are rarely able to provide refuge to those who have not crossed an international border, then Shacknove's definition is not a significant challenge to the UNHCR definition, but has less ability to guide action and provide clarity.²⁵⁷

Aber Shacknoves Konzept kann der Tatsache Rechnung tragen, dass der Grenzübertritt selbst weniger wichtig ist als die Bedürfnisse, die unsere Pflichten gegenüber Flüchtenden begründen, sobald diese Menschen die Grenze überqueren würden. Selbst wenn wir mit Lister darin übereinstimmen würden, dass die in der Konvention von 1951 beschriebene Furcht vor Verfolgung ein notwendiges Kriterium für den Schutzstatus ist, erkennen wir, dass der Grenzübertritt den Charakter dieses Bedürfnisses nicht ändert. Es bleibt bei Lister unklar, worin die normative Signifikanz des Grenzübertritts für die Aufnahmepflicht besteht. Lister selbst führt kein normatives Argument gegen diese Pflicht an, sondern argumentiert mit

257 Lister (2013), S. 664.

dem Proportionalitätseinwand gegen die Kosten einer Aufnahme aus dem Herkunftsstaat heraus.²⁵⁸ Dieses Argument kann jedoch nicht zeigen, dass eine solche Aufnahmepflicht nicht dennoch bestünde, würden sich keine derartigen Kosten ergeben. Hinzu kommt, dass Menschen besonders verletzlich sind, wenn sie in ihren Herkunftsstaaten bleiben müssen oder, wie es oft der Fall ist, zunächst illegale und irreguläre Fluchtwege einschlagen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht plausibel, ihre erhöhte Vulnerabilität mit dem Proportionalitätsaspekt bei der normativen Begründung der Aufnahmepflicht außen vor zu lassen.

Zu schnell weist Lister außerdem die aktive Rolle der potenziell aufnehmenden Staaten bei der Mitgestaltung der Fluchttrouten zurück. Da Staaten, wie auch in der von Lister favorisierten Definition der 1951 Konvention beschrieben, Garanten von Menschenrechten sind, ergibt sich aufgrund ihrer territorialen Festlegung, dass sie zunächst auf ihrem Hoheitsgebiet für den Respekt, die Gewährleistung und den Schutz von Menschenrechten zuständig sind. Staaten sind aber zweitens auch Garanten der Menschenrechte derjenigen, auf die sie extraterritorial effektive Kontrolle ausüben. Somit bleibt „[a]uch das Verständnis extraterritorialer Hoheitsgewalt [...] also eng an einen physischen Bezug zwischen dem Staat und der Person gebunden. Für den Zugang zu Territorium und die Legalität von Abwehrmaßnahmen bedeutet das eine Kluft.“²⁵⁹

Beide Ansätze, der bedürfnisorientierte sowie der Konventionsansatz enthalten zentrale Bestandteile dessen, was auch intuitiv sowie rechtlich wichtig für den Umgang mit Flüchtenden ist. Der bedürfnisorientierte Ansatz fokussiert die Flüchtenden und zeigt die schwerlich zu rechtfertigende Begrenzung der Konventionsdefinition mit ihrem Schwerpunkt auf Verfolgung als notwendige Bedingung für eine Aufnahmepflicht. Der Konventionsansatz bezieht direkt die Adressaten der Pflichten gegenüber Flüchtenden in die Untersuchung mit ein und untersucht diese Pflichten, weniger die Flüchtenden als Gruppe. Beide Perspektiven, die der Flüchtenden sowie die der Adressat_innen, sind notwendig, um ein umfassendes Bild über den Gegenstand der Pflichten gegenüber Flüchtenden zu erhalten, welches die Anspruchsträger_innen sowie die Adressat_innen gleichermaßen mit einbezieht.

Innerhalb ihrer eigenen Prämissen scheinen beide Perspektiven nicht zusammen zu kommen. Die bedürfnisorientierten Ansätze sind aufgrund der

258 Ders. S. 663.

259 Schmalz (2020), S. 73.

zahlreichen Bedürfnisse sowie der unklaren Handlungsdirektiven diesen Bedürfnissen gegenüber unterbestimmt, wenn es um die Frage nach konkreten verpflichtenden Handlungen geht. Zudem sind sie nicht in der Lage, die spezifischen Pflichten gegenüber Flüchtenden von Pflichten gegenüber anderen Notleidenden zu unterscheiden. Wie gezeigt wurde, war der Hinweis Shacknoves auf internationale Einflussnahme wenig überzeugend. Zudem scheint seine Konzeption schnell überfordernde Ansprüche zu enthalten. Hier konnte mit dem gütertheoretischen Ansatz gezeigt werden, dass sich die Pflichten gegenüber Flüchtenden kategorisieren lassen, indem ihre Notlagen gütertheoretisch untersucht und argumentiert werden konnte, dass neben der Verfolgung, die Listers Ansatz zugrunde liegt, auch andere Notlagen aufgrund ihrer Bedrohung und Verletzung von Grundgütern positive Gerechtigkeitspflichten begründen können. Die Notwendigkeit der Aufnahme, um den Genuss dieser Güter zu gewährleisten, unterscheidet die Aufnahmepflicht von anderen Gerechtigkeitspflichten, die durch andere Handlungen innerhalb der Herkunftsstaaten vorgenommen werden können.

Die Konventionsdefinition hat den Nachteil, dass sie fast willkürlich an Verfolgung festhält, wo doch andere Konventionen ein weites Verständnis beinhalten und zudem nicht klar ist, was Verfolgung dann noch von anderen Bedrohungen unterscheidet, wenn auch diesen nur mit Aufnahme begegnet werden kann, so bspw. im Fall derjenigen, deren Staaten nicht in der Lage sind, sie vor Standardbedrohungen zu schützen. Zudem war ebenfalls nicht klar, wieso der Grenzübertritt ein notwendiges Kriterium für den Anspruch auf Unterstützung und Aufnahme sein sollte, insbesondere, wenn dieser häufig faktisch mit einer Ausweitung der Vulnerabilität der Betroffenen zusammenfällt.

Das aus beiden Ansätzen resultierende Problem wird von Owen treffend beschrieben:

das Vorhandensein sowohl zu enger als auch zu breiter Vorstellungen im öffentlichen Diskurs ermöglicht die politische Ausnutzung der Unbestimmtheit darüber, wer ein Flüchtender ist, durch staatliche und nicht-staatliche Akteure gleichermaßen.²⁶⁰

Die gütertheoretische Konzeption kann beide Ansätze einander annähern, indem sie auf der einen Seite die enge Konventionsdefinition erweitern, auf der anderen Seite aber auch den normativ einzigartigen Status von Flücht-

260 Owen (2020a), S. 29. [Übersetzung FLP].

tenden im Vergleich zu anderen Notleidenden begründen kann. Da die gütertheoretische Konzeption zentral auf Agency als Grundlage wechselseitig geschuldeter Pflichten aufbaut, soll das anschließende Unterkapitel sich noch einmal dezidiert mit der Agency von Flüchtenden auseinandersetzen. Diese liegt der gütertheoretischen Begründung der ihnen geschuldeten Pflichten zugrunde und erweitert die bisher vorgestellten Konzeptionen perspektivisch.

Nachfolgend wird daher der dialektische Status von Flüchtenden als Bedürftige auf der einen, und als Kontestator_innen des Grenzregimes auf der anderen Seite diskutiert.

5.2.3 Eine politische Konzeption von Flüchtenden – Flüchtende als Aktivist_innen?

An die philosophischen Konzeptionen schließt ein weiterer Punkt an, der bereits in der Darlegung der gütertheoretischen Begründung der Pflichten gegenüber Flüchtenden zentral war. Flüchtenden ist die Bereitstellung der betroffenen Grundgüter deshalb geschuldet, weil sie handlungsfähige Akteure sind. Dies entspricht nicht der herkömmlichen Perspektive auf Flüchtende, welche zunehmend Kritik erfährt, da sie Flüchtende ganz in der Analogie des Teichbeispiels infantilisiert und ihnen Agency und somit legitimen Rechtsanspruch an ihren Forderungen größtenteils abspricht. In Abgrenzung zu diesem humanitären Bild ergibt sich nun das Erfordernis, die Agency und das emanzipatorische Potenzial der Flüchtenden zu betonen. Eine solche Debatte findet sich in politikwissenschaftlichen Kontexten und ist vor allem aus zwei Gründen relevant für das Thema der vorliegenden Arbeit.

Zum einen sind Flüchtende die Hauptakteur_innen in Auseinandersetzungen um Flucht. Sie sind aktiv handelnde Protagonist_innen und nicht bloß passiv Beteiligte an Flucht. Insofern ist es geboten, ihre Subjektposition in einem Diskurs zu stärken, der sowohl im politischen als auch im humanitären Bild dazu neigt, Flüchtende als homogene Gruppe zu objektivieren und zu kollektivieren.

Zum anderen geht es insbesondere vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit philosophischen Konzeptionen nicht nur um abstrakte Konzeptualisierung von Personen, sondern um die Anerkennung von Flüchtenden als sich selbst definierende Subjekte, indem sie ihre Agency einsetzen und ihre Rechte politisch erkämpfen. Dies zeigt sich sowohl

anhand der Kontestation von territorialen Grenzen im Moment des illegalisierten Grenzübertritts, eine Handlung, die auch demokratietheoretisch bedeutsam ist, als auch in der Vernetzung von Flüchtenden aktivistisch untereinander und transnational.²⁶¹

Im Folgenden soll diese Debatte mit dem Ziel skizziert und kritisch diskutiert, die Rolle von Flüchtenden innerhalb des strukturell komplexen Fluchtfalles zu bestimmen. Diese Debatte ist anschlussfähig an die gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden, da dieser die Agency von Flüchtenden begründungstheoretisch zugrunde liegt.

Ein neuerdings häufig vorgetragenes Argument gegen das humanitäre Verständnis Flüchtender kommt aus kritischen politikwissenschaftlichen Zusammenhängen.²⁶² Die dortige Kritik an dem sogenannten humanitären Bild ist, dass Flüchtende häufig ausschließlich in der passiven und machtlosen Rolle der Opfer und Fürsorge-Objekte dargestellt werden. Diese Darstellung unterminiere die Agency von Flüchtenden als politischen Akteur_innen und führe zu einer Verzerrung von Flüchtenden als rein Bedürftigen und nicht als Rechtsträger_innen. Zu Beginn dieser Arbeit wurde in Kapitel 3 auf den Rechte begründenden Stellenwert von Agency hingewiesen. Diese tritt insbesondere dort in den Fokus, wo Pflichten aus der Agency abgeleitet werden. Durch die wechselseitige Einflussnahme von Handelnden auf die für Agency notwendigen Güter begründen sich die universellen Pflichten zum Erhalt derselben. Diese Pflichten erfordern sowohl positive Handlungen als auch negative Unterlassungen. Der enge Zusammenhang von Agency und Pflichten spiegelt sich nun auch in der Frage nach der Agency von Flüchtenden wider. Gerade weil Pflichten anfänglich aus der Agency selbst hergeleitet wurden, tritt das Verständnis von Flüchtenden als Akteur_innen umso drängender zutage.

Auf der einen Seite findet sich das humanitäre Bild von Flüchtenden, mit welchem, so seine Kritiker_innen, die Vorstellung von Flüchtenden als passiven Opfern ihrer Umstände verbunden ist, die in Lagern auf ihre Umsiedlung oder Rückführung warten. „These are the ‘neediest’ of the needy such that ‘a refugee’s plight appears morally tantamount to that of a baby who has been left on one’s doorstep in the dead of winter.“²⁶³ Das Problem dieses humanitären Bildes ist, dass eine solche Vorstellung von Flüchtenden nahelegt, sie als Opfer zu behandeln und nicht als solche, die

261 Vgl. Balibar (1996).

262 Krause & Schmidt (2020); Skran & Easton-Calabria (2020); Lenard (2020).

263 Cherem (2016), S. 18; Owen (2020a), S. 21.

einen echten Anspruch darauf haben, ihre Rechte wahrzunehmen.²⁶⁴ „Sie drücken Not und Lebensgefahr aus, werden in der Sprache der Humanität, aber nicht der Politik angesprochen.“ Diese Verengung auf eine humanitäre Perspektive kann dazu führen, dass

Flüchtlinge [...] damit als apolitische Figuren konzipiert und jenseits von Politik und Gemeinschaft, jenseits eigener Handlungsmacht angesiedelt [werden]. Sie sind passiv, bringen nichts hervor, sind reduziert auf sich, auf ihren Körper, auf ihr Überleben – sie sind uneingebundene ‚bare lifes‘.²⁶⁵

Auf der anderen Seite hat sich aber auch politisch ein anderer Schwerpunkt in der Betrachtung der Flüchtenden herausgearbeitet. So versuchen bspw. die UNHCR Richtlinien zu Eigenständigkeit und Resilienz die Perspektive von Flüchtenden als Akteuren zu stärken und fokussieren stärker auf ihre Fähigkeiten, sich selbst zu versorgen sowie auf die breiter angelegte Fähigkeit, mit Krisen und schwierigen Situationen umzugehen.²⁶⁶ Diese seit den 1990er Jahren zu beobachtende Entwicklung reagiert auf das humanitäre Bild der Flüchtenden als passive Opfer ihrer Umstände. Vermehrt wird daher ein Ansatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ verfolgt, der auch wirtschaftliche Anleihen beinhaltet.²⁶⁷ Doch auch diese Perspektive ist problematisch. Ihr liegt ein binäres Bild von passiver Schwäche auf der einen, und starker Agency auf der anderen Seite zugrunde, welches Flüchtende als „Actors-to-be“²⁶⁸ versteht. Mit der Mission, die Ausbildung dieser Eigenständigkeit zu fördern, unterstützt der UNHCR dieses binäre Bild der Potenzialität von der einen hin zu der anderen Rolle. Flüchtende bleiben so grundsätzlich verhaftet in einem humanitären Verständnis. Dieser knappe Umriss zeigt bereits, wie schwierig die Balance zwischen der Anerkennung der Agency von Flüchtenden als Rechtsträger_innen und Rechtserkämpfer_innen ist, ohne auf der anderen Seite vollständig ihre faktische Bedürftigkeit zu negieren oder diese als übergeordnete Kategorie über den Ansatz der Agency zu legen.

264 Dieses Bild ist kein Phänomen der Fluchtbewegungen seit 2015, sondern war bereits in den 1970ern in der Berichterstattung über vietnamesische ‚boat people‘ einschlägig und wurde kritisch rezipiert. Zu einem historischen Rückblick siehe Frontier (2020).

265 Schulze Wessel (2020), S. 211.

266 UNHCR EXCOM (2017).

267 Vgl. Krause et al. (2020), S. 23.

268 Dies. S. 22.

In der politischen Theorie erfährt das Bild der Flüchtenden als Akteure aber noch eine weitere Schwerpunktsetzung. Diese fokussiert auf die Agency von Flüchtenden und das emanzipatorische bzw. kontestatorische Potenzial ihrer Handlungen im internationalen Raum.

Dem Flüchtling als Opfer werden Figuren entgegengesetzt, die sich zusammenschließen, gemeinsam handeln, Grenzen und Grenzziehungen in Frage stellen und herausfordern. Als Fragende, Protestierende und Fordernde haben sie Anteil an einer Gemeinschaft, deren Mitglieder sie nicht sind.²⁶⁹

Hier geht es weniger um die Selbstsuffizienz der Flüchtenden und ihren handelnden Einfluss auf die Gestaltung des eigenen Lebenswegs, wie es der UNHCR betont, als vielmehr um Flüchtende in ihrer aktiven Rolle als Inanspruchnehmende ihrer Rechte und als Kontestator_innen internationaler Grenz- und somit Machtverhältnisse. Ihnen wird eine Rolle in der Ausgestaltung internationaler Kräfteverhältnisse attestiert, welche Einfluss auf die (Re-)Produktion von Grenzen nimmt. So werden Grenzen nicht bloß territorial verstanden, sondern als externalisierte Räume der machtvollen Einflussnahme von Staaten, um Flüchtende auch weit vor den staatlichen Territorien zu begrenzen. Diese Grenzräume sind porös und werden durch Flüchtende fortlaufen handelnd infrage gestellt. In diesem Sinne bezieht sich Agency nicht, wie im vom UNHCR fokussierten Agency-Verständnis, auf die Gestaltung des eigenen Lebens der Flüchtenden, sondern auf die Agency als Normkontestator_innen bis hin zu einem Verständnis von Flüchtenden als Mitgestalter_innen der internationalen Grenzverhältnisse. So schreibt bspw. Sabine Hess im Anschluss an Bernd Kasperek und Maria Schwertl von der Autonomie der Migration als Methode, Flüchtende als eigenständige politische Subjekte erkennen zu können und sie aus dem humanitären Bild weiter herauszulösen.²⁷⁰

Dabei geht es allerdings nicht darum, Flüchtenden die leidvollen Erfahrungen auf der Flucht abzusprechen, noch geht es darum, ein Grenzregime zu entschuldigen, welches diese Erfahrungen begünstigt.

[T]he ‘autonomy of migration’ approach enables us to understand migration and mobility as social movements and thus inherently as political, social, transformative practices. Through migration, social actors escape

269 Schulze Wessel (2020), S. 211.

270 Hess (2017).

their normalized representations; they reconfigure themselves and their conditions of existence (...) Migration is thus to be conceived of as a world-making practice, an active transformation of social space.²⁷¹

Migration, insbesondere in ihrer Form der Flucht und in ihrer irregulären Praxis, wird geradezu emanzipatorisch gedeutet, nicht aber in erster Linie gegen den Herkunftsstaat, sondern insbesondere gegen eine internationale Staatengemeinschaft, die Migration begrenzt. Das Verständnis von Flüchtenden in dieser Perspektive ist ein klarer Gegenpol zum humanitären Bild und kann dazu beitragen, Flucht systematisch umfassender sowohl in der politikwissenschaftlichen, als auch in der moraltheoretischen Debatte zu verstehen. Insbesondere der Fokus auf die Agency der Flüchtenden bildet ein normativ gehaltvolles Gegengewicht zum humanitären Bild, welches schnell mit der bereits angesprochenen Problematik konfrontiert ist, Pflichten als Wohltätigkeit zu missverstehen.²⁷² Durch die Betonung Flüchtender als Opfer gerät die Perspektive der aktiven Rechtsinhaber_innen und Rechtseinfordernden leicht in den Hintergrund, dagegen nimmt auf Seite der Helfenden die Wahrnehmung zu, es handele sich um lobenswerte, nicht aber um verpflichtende Handlungen. Insofern kann die Perspektive auf Agency dazu beitragen, das humanitäre Bild zu begrenzen, zu rahmen, und zu gewichten. Allerdings ist auch dieser Zugang mit mindestens zwei Problemen konfrontiert, die hier abschließend angeführt werden sollen.

Zum einen lässt sich an der von Hess beschriebenen Perspektive kritisieren, dass eine zu starke Schwerpunktsetzung auf Flüchtende als Akteure wieder zu einer Reduzierung führt, dieses Mal auf die Reduzierung als Aktivist_innen. Durch diese Fokussierung verliert die berechtigte Kritik an der humanitären Perspektive einiges an ihrer Schlagkraft, denn sie fasst Flüchtende wieder als homogene Gruppe auf, die als internationaler Akteur antritt, um Normen zu hinterfragen. Die individuell unterschiedlichen Fluchtursachen sowie die damit verbundenen Rechtsansprüche und individuellen Bedürfnisse verschwinden hinter der Funktion, die Flucht als Kontestation zukommt.²⁷³ Damit gehen auch die unterschiedlichen Bedürfnisse, die sich aus den verschiedenen Fluchthistorien ergeben, verloren, sodass eine Analyse der geschuldeten Handlungen *nach* der Flucht in dieser Hin-

271 Dies. S. 94.

272 Auch Singer (1972) hat in seinem Aufsatz einen ähnlichen Aspekt im Blick, wenn er darauf hinweist, dass viele Handlungen fälschlicherweise als Wohltätigkeit gelobt werden, so ihre Erfüllung doch Pflicht ist.

273 Kersting (2020), S. 29.

sicht unterbestimmt bleibt. Zudem geht die Perspektive der Flüchtenden selbst verloren. Denn ebenso wie ein humanitäres Bild, welches ausschließlich auf Flüchtende als Opfer fokussiert, überlässt es eine Perspektive der Agency, die als Aktivismus verstanden wird, allein den Flüchtenden, sich ihre Rechte zu erstreiten und somit als internationales Korrektiv aufzutreten. Der Stellenwert sowohl der Verursacher_innen des Leids als auch der potenziell zur Hilfe Verpflichteten tritt somit in den Hintergrund.

Ein weiterer Punkt ist grundsätzlicher Art, er betrifft den Vorwurf an effektive Altruisten, Hilfe sei paternalistisch.²⁷⁴ Ein ähnliches Bild zeichnen auch die Kritiker_innen des humanitären Bildes, wenn sie es auf die Opferperspektive reduzieren. Ashford hält dem entgegen, dass wir nicht versucht sein sollten, eine wie auch immer entstandene Abhängigkeit oder Hilfsbedürftigkeit als Degradierung zu verstehen. Nur ein solches Verständnis des_der Hilfsbedürftigen als durch seine_ihre Bedürftigkeit degradierte Person lässt es aber zu, Hilfe als paternalistisch aufzufassen. Vielmehr fokussiert der Begriff der Hilfsbedürftigkeit die Tatsache, dass die Notlage der betreffenden Personen in relevantem Sinne unverschuldet ist.²⁷⁵ Da jede Person in ihrem Leben einmal in eine hilfsbedürftige und verwundbare Situation kommen kann, sollten wir Hilfe lieber als etwas Solidarisches verstehen, was wir anwenden, weil wir uns als alle ebenbürtig verwundbar (an-)erkennen.²⁷⁶ Die Perspektive des Aktivismus lässt die Hilfsbedürftigkeit der Flüchtenden dagegen beinahe verschwinden hinter dem emanzipatorischen Potenzial der irregulären Migration. Damit soll ein Gegenpol zur Hilfsbedürftigkeit und zur Viktimisierung²⁷⁷ aufgebaut werden, die Hilfsbedürftigkeit von Flüchtenden bleibt jedoch zentral und schließt Agency dabei nicht aus. Vielmehr ist es so, dass das wechselseitige Anerkennen der Verwundbarkeit bereits impliziert, dass Andere handlungsfähige Akteure sind.

Wenn auch eine Perspektive von Flucht als Soziale Bewegung zu viel fordert und darüber hinaus auch nicht den ontologischen Anforderungen für Soziale Bewegungen gerecht wird²⁷⁸, so lässt sich kaum von der Hand weisen, dass Flucht als Phänomen auch durch die Entscheidungen und

274 Siehe Ashford (2018).

275 Stemplowska (2016), S.2.

276 Vgl. Ashford (2018), S. 140ff.

277 Hess, S. (2017), S. 92

278 Zu diesen Anforderungen siehe Teil III.

Handlungen von Flüchtenden geformt wird.²⁷⁹ Zudem macht die Perspektive von Flüchtenden als Rechtserstreiter_innen und Normkontestator_innen den Weg frei, Flüchtende wieder stärker als Anspruchsträger_innen zu verstehen und somit auch zusätzliche Faktoren, wie bspw. die Wahl des Zielstaates, als möglichen Rechtsinhalt zu diskutieren sowie die Grenzregimeforschung grundsätzlich zu bereichern. Agency ist ein essentieller Teil von Flucht, wenn auch nicht ausschließlich emanzipatorisch, wie es bspw. Hess nahelegt, sondern auch und insbesondere durch die *strukturell* entstehende Hilfsbedürftigkeit, die sich von der Hilfsbedürftigkeit des Kindes im Teichbeispiel deutlich abgrenzt.

5.2.4 Asyl, Sanctuary, and Refuge – Owens Vorschlag

Einen etwas anders gelagerten Ansatz vertritt David Owen. Ähnlich wie der zuvor erarbeitete gütertheoretische Ansatz beansprucht auch Owen, die Opposition von weiter und enger bzw. humanitärer und politischer Konzeption zu überwinden. Dabei er seine Konzeption historisch her. Auch Owen unterscheidet dafür drei verschiedene normative Status „–Asyl, Sanctuary, and Refuge – that [...] should be differentiated under the general institution of refugeehood and what is owed to each of these types of refugee.“²⁸⁰ Interessant ist Owens Ansatz deshalb, weil dieser den Fokus noch stärker als Lister auf die internationale staatliche Ordnung legt, die von Flüchtenden adressiert wird. Insofern soll an dieser Stelle zuletzt Owens Vorschlag vorgestellt werden, dessen verschiedene Status innerhalb seiner Flüchtendenkonzeption Ähnlichkeit mit dem gütertheoretischen Ansatz haben, jedoch nicht gütertheoretisch begründet, sondern historisch hergeleitet sind. Aus Owens Ansatz folgt im Detail eine unterschiedliche Gewichtung der verschiedenen Status, die es erlaubt, die drei Gruppen untereinander zu priorisieren. Auch Owens Vorschlag überwindet die klassische Trennung zwischen weiter und enger Konzeption und betrachtet Flucht als strukturell komplexe Institution. Auch mit seinem Ansatz „in loco civitatis“²⁸¹ lassen sich somit Pflichten gegenüber Flüchtenden begrün-

279 Vgl. Amayo-Castro (2015); Benli (2018); Celikates (2019); Johnson (2014). Dieser Aspekt wird in Kapitel 6.3 wieder aufgegriffen, wenn die Agency von Flüchtenden bei der Frage nach den ihnen geschuldeten Rettungspflichten diskutiert wird.

280 Owen (2020a), S. 31.

281 Die Bezeichnung ‚in loco civitatis‘ bedeutet „an obligation on the international order of states to take up the task of standing in this civic relation to persons whose

den, die kompatibel mit dem gütertheoretischen Ansatz sind und diesem ein für die Auseinandersetzung mit dem Unterbestimmtheitseinwand instruktives Argument hinzufügen.²⁸²

Owen weist Staaten als primäre Adressaten der Ansprüche von Flüchtenden aus, da sie es sind, die „in loco civitatis“ den Flüchtenden gegenüberstehen und die normative Ordnung der internationalen Staatenordnung reproduzieren, wobei diese normative Ordnung

im Wesentlichen durch die folgenden staatlichen Normen gekennzeichnet ist: (1) die Zuweisung der Autorität über, und die primäre Verantwortung für die nationalen Bürger_innen an die Staaten als souveräne politische Akteure, die ihre eigenen Mitgliedschaftsregeln festlegen, und (2) die Nichteinmischung der Staaten in die territoriale Zuständigkeit der jeweils anderen Staaten.²⁸³

Owen nähert sich seiner Dreiteilung über die funktionale Rolle des modernen Flüchtlingsregimes. Dieses setzt sich zusammen aus der internationalen Staatenordnung und dem universellen Menschenrechtsregime. Gemeinsam führen beide Aspekte zu einer grundsätzlichen Verantwortungsteilung zwischen Staaten sowie zu Legitimitätskonditionen für die internationale Staatenordnung. Die drei verschiedenen Schutzformen betrachtet er in ihrer institutionellen Funktion innerhalb dieses Kontextes.

Flüchtende versteht Owen in diesem Zusammenhang als Personen, deren Grundrechte nicht von ihrem Herkunftsstaat geschützt werden und die ausschließlich von der internationalen Staatenordnung (durch einzelne Staaten oder internationale Organisationen) geschützt werden können. Owen stützt sich auf die These, dass die legalen Vorgaben für das Flüchtlingsrecht zu kurz greifen, wenn diese ausschließlich auf Asyl als einzigen adäquaten Reparaturmechanismus eingehen. Auch historisch sind die Reaktionen auf Flucht vielfältiger als Asyl, sodass Owen vorschlägt, die drei Bereiche *Asyl*, *Sanctuary*, und *Refuge* voneinander zu unterscheiden und diese in der Institution des Flüchtlingswesens zu verorten.

Asyl bezieht sich auf solche Grundrechte, die durch Verfolgung bedroht sind. Hierin spiegelt sich das klassische Konventionsmodell von Asyl wider. Zudem weist Owen darauf hin, dass die Gewährleistung von Asyl interna-

basic rights are unprotected by their state and can be effectively protected only through recourse to the international society of states.“ Owen (2016b), S. 20, FN 4, siehe auch Owen (2020a, 2020b).

282 Siehe Kapitel 6.4.

283 Owen (2016b), S. 269f. [Übersetzung FLP].

tional eine Verurteilung des Verfolgerstaates und seiner Praktiken darstellt. Bei der Gewährleistung von Asyl, so Owen, geht es zentral darum, neue Mitgliedschaft anzubieten, um somit den legitimen Anspruch auf politische Teilhabe der geflüchteten Person wieder herzustellen.

Im Gegensatz zu *Asyl* fokussiert *Sanctuary* bei Owen auf einen anderen Bereich betroffener Grundrechte. *Sanctuary* ist denen geschuldet, die willkürlicher Gewalt oder dem Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung ausgesetzt sind. Bürger_innen dieser Staaten sind aufgrund dieser Umstände Standardbedrohungen²⁸⁴ ausgesetzt, die sich sowohl auf ihre grundlegende Sicherheit, Freiheit als auch auf ihr Wohlergehen auswirken. Zwar sind diese Personen nicht direkt Ziele eines Verfolgerstaates, sie sind aber dennoch die (womöglich nicht intendierten) Leidtragenden eines mangelnden staatlichen Schutzes. In dieser Begründung decken sich der gütertheoretische Ansatz und Owens Ansatz. Für Owen ergibt sich daraus ebenfalls, dass diesen Personen Zuflucht gewährt werden muss. Der Unterschied zu den Forderungen, die sich aus dem Anspruch auf *Asyl* ergeben, liegt in der Frage der Mitgliedschaft in einem aufnehmenden Staat.²⁸⁵ Der Anspruch auf *Asyl* ergibt sich dadurch, dass das Recht auf politische Zugehörigkeit nicht gewährleistet wird. Bei *Sanctuary* sind primär andere Grundrechte gefährdet. Daraus folgt bei Owen nicht, dass ebenfalls Mitgliedschaft angeboten werden muss.

Mitgliedschaft als Teil einer Aufnahmepflicht ist bei *Sanctuary* Flüchtenden komplizierter als bei Asylberechtigten. Owen identifiziert mindestens drei unterschiedliche Überlegungen, die zentral für Mitgliedschaft unter *Sanctuary* Bedingungen sind. Zunächst macht er einen Punkt stark, den Matthew Gibney²⁸⁶ prominent verteidigt. Dieser gibt zu bedenken, dass alle Flüchtenden grundsätzlich nicht bloß des staatlichen Schutzes beraubt sind, sondern auch ihrer sozialen Welt. Unabhängig ihrer weiteren Bedürfnisse gilt entsprechend für alle Flüchtenden, dass sie aufgrund der Entfremdung durch die Flucht ein zusätzliches und grundlegendes Bedürfnis nach sozialen Strukturen und Beziehungen haben. Die Stärke dieses Bedürfnisses folgt auch aus den gütertheoretischen Überlegungen. Die Verbindung zwischen Bedürfnissen und Rechten wurde vor dem Hintergrund sozialen Miteinanders begründet und für individuelle moralische Akteurschaft auf-

284 Owen spricht von Bedrohungen, bezieht sich dabei aber auf Shues Verständnis. Siehe Owen (2016b), S. 33; Shue (1996), S. 191.

285 Owen (2020a), S. 33.

286 Gibney (2015).

grund sozialer Beziehungen argumentiert. Die soziale Teilhabe und Einbindung in eine soziale Welt ist entscheidend für individuelle moralische Akteurschaft.²⁸⁷

Zweitens ist das Bedürfnis nach *Sanctuary* häufig ein zeitlich langfristiges, da sich die Situation im Herkunftsstaat meist über Jahre hinweg nicht ausreichend stabilisiert. Owen diskutiert, dass aufnehmende Staaten nach den drei einschlägigsten Theorien für Staatsbürgerschaft, der *subjection*, *social membership*, und *stakeholder*-Theorie, nach einer gewissen Zeit verpflichtet sind, *Sanctuary* Flüchtenden Mitgliedschaft anzubieten. Drittens ist es für Owen umso zentraler, ein internationales System der Verantwortungsteilung in den Blick zu nehmen, welches nicht darin bestehen kann, dass einige Staaten ausschließlich finanziell unterstützen, während andere Staaten tatsächlich Personen aufnehmen, da Aufnahme und Mitgliedschaft den Staat verändern kann.

Von *Sanctuary* und *Asyl* differenziert Owen zuletzt *Refuge*. Dies entspricht akuten Notfällen wie Naturkatastrophen und Hungersnöten und ist besonders auf akute und kurzfristige Unterstützung angelegt. *Refuge* besteht im Kern darin, humanitäre Hilfe zuzugestehen, ohne dass sich weitere politische Ansprüche ergeben würden. Hier muss ähnlich wie bei *Sanctuary* hinzugefügt werden, dass, wenn sich *Refuge*-Flüchtende gegen alle Erwartungen langfristig in einem aufnehmenden Staat aufhalten, diesen ebenfalls Mitgliedschaft angeboten werden muss.²⁸⁸

Owens Einteilung weist starke Gemeinsamkeiten mit der gütertheoretisch entwickelten Konzeption auf, begründet diese jedoch vor einem historisch gewachsenen Verständnis staatlicher Legitimität und kodifizierten Menschenrechten. Insofern kann seine Untersuchung die Ergebnisse der gütertheoretischen Analyse durchaus stützen und ihr zusätzlich begründende Kraft geben, ist jedoch nicht selbst in der Lage, die Begründung der geschuldeten Pflichten moraltheoretisch zu leisten. Aus seinem historischen Ansatz heraus entwickelt auch Owen Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden, die er ebenfalls kategorisiert, um die ihnen jeweils geschuldeten Aufnahmepflichten inhaltlich zu bestimmen. Die von ihm entwickelte Konzeption von Flüchtenden ist ebenfalls weiter, da auch sie nicht ausschließlich politisch Verfolgte als Flüchtende anerkennt. Gleichzeitig ist sein Ansatz, allerdings aufgrund seines historischen Argumentes, ebenfalls stark begründungstheoretisch mit der Rolle der Pflichtadressaten verbun-

287 Brock (2020), S. 21ff; Gewirth (1987).

288 Zu diesem sog. ‚social membership view‘ siehe Lister (2014); Miller (2020), S. 100.

den, sodass diese ähnlich wie schon in Listers Ansatz berücksichtigt werden. Owens historisch-normative Herleitung der Gerechtigkeitspflichten ist also kompatibel mit dem gütertheoretischen Ansatz und zeigt Ähnlichkeiten in Bezug auf die Kategorisierung der Flüchtenden, in der Schwerpunktsetzung auf die Pflichtenadressaten sowie in der Überwindung des Konflikts zwischen humanitärem und politischem Bild.

Des Weiteren ergeben sich aus der normativen Ordnung der globalen politischen Gesellschaft Legitimitätskonditionen für die internationale Staatenordnung.²⁸⁹ Staaten sind kollektiv verantwortlich für die Sicherung von Konditionen unter denen individuelle Staaten grundsätzlich fähig sind, die dreiteilige Pflichtenrelation der Menschenrechte²⁹⁰ einzuhalten. Staaten werden als die primären Akteure verstanden, durch welche die normative Ordnung der globalen politischen Gesellschaft als eine internationale Ordnung reproduziert wird. In dieser Ordnung werden Akteure als Träger des distinkten normativen Status der Staatlichkeit anerkannt, der seinerseits mit weitreichenden territorialen Hoheitsrechten sowie Nicht-interventionspflichten in andere territoriale Jurisdiktionen einhergeht. Daher ist Owens Auseinandersetzung insbesondere im Zusammenhang von Flucht als sogenanntem Legitimitäts-Reparaturmechanismus aufschlussreich. Dieser Gedanke ist anschlussfähig an die bereits erfolgte Auseinandersetzung um Flüchtende als Akteure, welche die internationale Legitimität der bestehenden Grenzregimes als gütertheoretisch berechnete Anspruchsträger_innen kontestieren.

5.3 Fazit

In diesem Kapitel wurde die Gütertheorie auf Flüchtende angewendet und eine gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden entwickelt. Dieser Konzeption zufolge lassen sich Flüchtende anhand der gefährdeten Güter in drei Gruppen unterteilen: 1. Asylbedürftige Personen, 2. Subsidiär Schutzbedürftige Personen, 3. Wirtschaftlich bedürftige Personen, wobei Gruppe 3. sich noch in Gruppe 3a) und Gruppe 3b) unterscheiden lässt. Die Gruppen 1 bis 3a) sind zwar aus unterschiedlichen Gründen in ihren Grundgütern bedroht, ihre Notlagen können jedoch alle eine Aufnahme-

289 Einen Punkt, den bereits Shacknove (1985) stark gemacht hat.

290 UN Human Rights: What are Human Rights? „Obligations to respect, protect, fulfil“.

pfligt begründen. Gruppe 3b) ist in ihren Zuwachsgütern bedroht, sodass für sie keine Aufnahmepflicht begründet werden kann. Ein Abschiebeverbot gilt für alle Gruppen, wenn durch eine Abschiebung auf Grundgüter bezogene Nichtminderungsgüter geschädigt werden. Aufnahme ist der entwickelten gütertheoretischen Konzeption dann geschuldet, wenn sie die notwendige Handlung ist, um den Grundgüterschutz faktisch zu gewährleisten. Aufnahme darf dabei nicht davon abhängig sein, ob es Flüchtende schaffen, selbstständig die Territorien der potenziell aufnehmenden Staaten zu erreichen, da die gütertheoretische Begründung bereits hinreichend für eine Aufnahmepflicht ist. Daraus folgt, dass Teil der Aufnahmepflicht ist, Flüchtenden die Aufnahme aktiv zu ermöglichen.

Wie bereits zu Beginn der Arbeit angesprochen, greift die etablierte völkerrechtliche Konzeption in entscheidenden Aspekten zu kurz. Einige dieser Probleme spiegeln sich auch in der bisherigen philosophischen Debatte wider. Auf der einen Seite wurde in dieser Debatte argumentiert, dass als Flüchtende nur gilt, wer eine internationale Staatsgrenze überquert hat, sodass intern vertriebene Personen nicht als Flüchtende gelten sollten. Diese Position vertritt Lister. Auf der anderen Seite argumentiert Shacknove für die Einbeziehung intern Vertriebener. Er ist jedoch mit dem Problem konfrontiert, wie eine Differenzierung zwischen Flüchtenden im Besonderen und Notleidenden im Allgemeinen vorgenommen werden könnte, wenn das Kriterium der Verfolgung bloß hinreichend ist. Die gütertheoretische Konzeption ist zu dieser Binnendifferenzierung in der Lage, ohne eine enge Konzeption vertreten zu müssen. In der gütertheoretischen Konzeption ist zudem die Perspektive von Flüchtenden als aktiv Handelnden enthalten, die ihre Ansprüche gegen ihnen aktiv schädigende staatliche Migrationspolitiken durchzusetzen versuchen. Die entwickelte gütertheoretische Konzeption kann diese Perspektive stärker in den Blick nehmen und Flüchtende subjektivieren ohne dabei in das Extrem zu fallen, die Hilfsbedürftigkeit der Flüchtenden aus dem Blick zu verlieren und sie, wie bei der politischen Konzeption diskutiert, als bloße Aktivist_innen wiederum zu objektivieren. Abschließend wurde mit Owen ein historisches Konzept von Flüchtenden besprochen, welches ebenfalls Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden entwickelt und die gütertheoretische Konzeption somit zusätzlich stärken kann. Im Zusammenhang mit den von Owen angesprochenen Legitimitäts-Reparaturmechanismen wurde ein erster Schritt in Richtung der adressierten Staaten getan, die als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft eine zentrale Rolle einnehmen. Im folgenden Kapitel

wird sich zeigen, dass auch diese kollektive Adressierung mit dem hier vertretenen Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten nicht nur kompatibel ist, sondern aus diesem Ansatz notwendig folgt.²⁹¹

6. Was Flüchtenden geschuldet ist

While someone is an asylum seeker or refugee, they are also more vulnerable to having their human rights violated. Asylum seekers and refugees experience many threats to their lives, liberty, and security. Indeed, refugees as a group must be among the most vulnerable people in the world, with their rights threatened *before, during, and after* fleeing their countries of residence.²⁹²

In diesem Kapitel sollen nun vertiefend die Aufnahme- sowie die Rettungspflichten gegenüber Flüchtenden nach dem gütertheoretischen Ansatz betrachtet werden. Von Bedeutung ist dabei vor allem der empirische Zusammenhang zwischen Rettung und Aufnahme auf der einen sowie die unterschiedlichen Inhalte und Konditionen beider Pflichten auf der anderen Seite. Bislang wurde Aufnahme dann als notwendiger Inhalt der gütertheoretisch begründeten Gerechtigkeitspflicht ausgemacht, wenn die Güter nur durch Aufnahme bereitgestellt werden können. Vertiefend sollen auch die unterschiedlichen Arten von Aufnahme behandelt werden. Da die Aufnahmepflicht im weiteren Verlauf der Arbeit größere Gewichtung deshalb bekommen wird, weil sie direkt auf die fluchtursächlichen Notlagen referiert, wird zunächst über die Konditionen von Aufnahme gesprochen. Staaten spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Anschließend wird der Rettungsfall besprochen, der augenscheinlich größere Ähnlichkeit mit den bereits besprochenen ‚Easy Rescue‘ Fällen aufweist. Dort wird in Kapitel 6.2 zunächst anhand einiger Disanalogien zu Singers Teichbeispiel diskutiert, inwiefern diese in der Lage dazu sind, die im Teichbeispiel vorliegenden starken Gerechtigkeitspflichten zur Rettung zu schwächen. Anschließend rückt mit diesen Überlegungen die Agency der Flüchtenden selbst erneut als Untersuchungsgegenstand in den Fokus. Denn im Gegensatz zum Teichbeispiel handelt es sich bei Flüchtenden

291 Siehe Kapitel 6.4.

292 Brock (2020), S. 112 [Hervorhebung FLP].

nicht um Kinder oder Altersschwache²⁹³, deren Bedürftigkeit in einer akuten Notlage besteht, in der wir uns alle wiederfinden könnten und die daher eine Jedermannspflicht begründen kann. Das vorangegangene Kapitel hat gezeigt, dass Flüchtende mit einem Grenzregime konfrontiert sind, welches sie neben den fluchtursächlichen Gründen daran hindert, ihre Leben autonom und gleichberechtigt zu gestalten. Vor diesem Hintergrund wird anschließend geklärt, inwiefern Flüchtende aktiv Flucht mitgestalten und wie wir ihre Agency normativ in die Gerechtigkeitsüberlegungen der ihnen geschuldeten Pflichten aufnehmen sollten. Den Abschluss dieses Kapitels bildet die Diskussion in Unterkapitel 6.4 zur Adressierbarkeit der Staatengemeinschaft mit der Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme vor dem Hintergrund des Unterbestimmtheits Einwandes aus Teil I. So stellt sich insbesondere aufgrund des Ansatzes allgemeiner positiver Gerechtigkeitspflichten die Frage, wie die bisherige Argumentation dem Einwand der Unterbestimmtheit begegnet und inwiefern die Rede von Staaten als Adressaten weiterverfolgt werden kann.

6.1 Aufnahme

Aufnahme ist Inhalt der Gerechtigkeitspflicht gegenüber Flüchtenden. Sie besteht darin, Flüchtenden der verschiedenen Gruppen (1 bis 3a) in Zielstaaten den Güterschutz zu gewährleisten, dessen Mangel fluchtursächlich war. Da sich die Gruppen in den konkret betroffenen Gütern unterscheiden, erfordert Aufnahme, je nach aufzunehmender Person, verschiedene Handlungen. Diese reichen von dem Angebot der Staatsbürgerschaft hin zur Gewährleistung eines temporären Aufenthalts. Staaten sind die primären Adressaten einer Aufnahmepflicht, weil Aufnahme der Schutz der verletzten und bedrohten Güter gewährleisten soll. Dieser Schutz kann effektiv vor allem durch die Rechtssysteme von Staaten hergestellt werden. Dies gilt insbesondere für die politische Aufnahme, die über eine territoriale Aufnahme und einhergehende Schutzverantwortung hinausgeht und auch die Aufnahme in die politische Gemeinschaft beinhaltet. Staaten spielen in dieser Beschreibung eine zentrale Rolle, da sie als die Garanten des Grundgüterschutzes auftreten. Dies zeigt sich auch in den menschenrechtlichen

293 Shue (1996), S. 19.

Verpflichtungen „to respect, fulfil, and protect“²⁹⁴ die innerhalb von Staaten für alle auf ihren Territorien ansässigen Personen gelten. Die Dimension des Respektes für Menschenrechte ist global zu verstehen, ihr Schutz und ihre Gewährleistung werden jedoch in der Regel lokal verstanden.²⁹⁵ Staaten sind allerdings nicht die einzigen Akteure, die dazu in der Lage sind, politische Zugehörigkeit und Rechtsschutz zu gewährleisten, sodass an dieser Stelle noch offen bleiben muss, ob ausschließlich Staaten oder auch supranationale Institutionen Aufnahmepflichten haben können. Nach Owen stellen Staaten, die ihren Verantwortungen nicht nachkommen, ein Legitimitätsproblem sowohl für ihren eigenen Souveränitätsanspruch als auch für die globale Staatenordnung dar. Letzteres generiert die Notwendigkeit für sog. „Legitimitäts-Reparaturmechanismen“²⁹⁶ auf Seiten der an dieser Praxis beteiligten Akteure. Nach Owen stellt ein funktionierendes internationales Flüchtlingsregime einen solchen Reparaturmechanismus dar. Indem Staaten die effektive Möglichkeit auf Aufnahme bereitstellen sowie Flüchtende nicht in ihre schädigenden Herkunftsstaaten zurückweisen, legitimieren diese Staaten „in loco civitatis“ die internationale Ordnung, ohne dabei die Grundnorm staatlicher Souveränität zu beschädigen.

Mit der Forderung nach Aufnahme wiederum geht die Notwendigkeit einher, nicht erst darauf zu warten, dass faktisch tatsächlich internationale Grenzen überquert wurden, um einen Anspruch auf Aufnahme geltend machen zu können. Die Pflicht zur Aufnahme beinhaltet also mehr als die bloße Unterlassung der Ablehnung und der Zugangsbeschränkungen zu staatlichen Territorien. Sie beinhaltet, denjenigen diese Aufnahme aktiv zu ermöglichen, deren Notlage einen Anspruch auf Aufnahme rechtfertigt. Dies ergibt sich durch die gütertheoretisch begründete Pflicht zur Bereitstellung fehlender Grundgüter.²⁹⁷ Eine solche Bereitstellung ist vor allem – aber nicht notwendigerweise ausschließlich – Staaten vorbehalten. Hierfür gibt es zwei Gründe: Auf der einen Seite, da sie ihre Territorien und Grenzen faktisch kontrollieren und andere Akteure somit schwerlich über diesen Fakt hinweg Aufnahme garantieren könnten, und auf der anderen Seite,

294 Vgl. UN Human Rights: International Human Rights Law; UN Human Right: What are Human Rights?

295 Blake (2013), S. III. Allerdings hat sich mit Hirsi gegen Italien gezeigt, dass dieses Verständnis zu kurz greift, nämlich dann, wenn staatliche Macht extraterritorial ausgeübt wird. Siehe Rechtssache Hirsi Jamaa u. a. gegen Italien, Nr. 27765/09.

296 Owen (2020a), S. 29.

297 Und aus der Ablehnung von Listers Argument des notwendigen Grenzüberttritts. Siehe Kapitel 5.2.

weil dieser Grenzschutz vor dem Hintergrund der Legitimität der internationalen Ordnung gerechtfertigt ist.²⁹⁸ Zusätzlich ist es durchaus denkbar, dass die Infrastruktur der Aufnahme durch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) unterstützt wird. Auch private Anbieter können in eine Kooperation einbezogen werden, sodass bspw. die Reisemöglichkeiten vervielfältigt werden.

Unter Aufnahme können verschiedene Handlungen verstanden werden. Dabei lässt sich unterscheiden zwischen der Erstaufnahme, also der ersten offiziellen Aufnahme einer flüchtenden Person in einen Staat, die unabhängig davon ist, ob diese Person auf ihrem Weg in diesen Staat bereits sogenannte Transitstaaten durchquert hat. Da eine solche Durchquerung in der Regel wenigstens anteilig inoffiziell ist, lässt sich von der ersten offiziellen Aufnahme als Erstaufnahme in einem konkreten Staat sprechen.²⁹⁹ Im Folgenden wird Aufnahme entsprechend als die offizielle Erstaufnahme bzw. als länger- und langfristige Aufnahme, womöglich durch ‚Resettlement‘, verstanden. Aufnahme beinhaltet folglich die Anerkennung der geflohenen Person auf dem Territorium des aufnehmenden Staates sowie die Anerkennung als Person, deren Güterschutz diesem aufnehmenden Staat offiziell zukommt.

Die häufig auf die Erstaufnahme folgende Unterbringung in Flüchtlingscamps ist eine Art der Aufnahme, die der Idee nach wenigstens temporär eine anteilige Grundgütersicherung herstellen kann. Dabei stehen vor allem Nahrung, Obdach und medizinische Versorgung im Fokus. Der Schutz dieser Grundgüter ist jedoch schon theoretisch nicht hinreichend, um ein autonom handelnder Akteur im gütertheoretischen Sinne zu sein. Im Kapitel zur Gütertheorie wurde bereits angesprochen, dass Freiheit temporär eingeschränkt werden darf. So ist es vorstellbar, Flüchtlingscamps weiterhin zu nutzen, um eine akute und schnelle Unterstützung bereitzustellen. Diese dürfen aber keinesfalls, so wie es derzeit der Fall ist, als langfristige Aufnahmelager verwendet werden, in denen Autonomie vorenthalten wird. Weitere soziale und politische Güter können in Camps in der Regel nicht bereitgestellt werden. Sie können daher theoretisch kurzfristige Aufnahme

298 So können auch Staatenverbände ihre Außengrenzen gemeinsam kontrollieren, wie es aktuell in der EU gehandhabt wird.

299 Der Großteil der Flüchtenden, die eine Erstaufnahme in europäischen Staaten haben, mussten für die Aufnahme illegalisiert auf die Territorien gelangen, da rechtliche Möglichkeiten, eine Aufnahme außerhalb der Staatsterritorien zu beantragen, fast vollständig eingeschränkt wurden. Siehe Parekh (2020), Kapitel 5.

für Flüchtende bieten, die auf Resettlement in einen anderen Staat warten. Allerdings ist das Problem der Camps unabhängig von der theoretischen Möglichkeit, einen gewissen Grundgüterschutz zu bieten, die Praxis. So zeigen Beispiele bestehender Camps, dass zentrale Bedürfnisse der Flüchtenden nicht erfüllt werden können, so die Möglichkeit, sich selbst zu versorgen.³⁰⁰ Zudem stellen solche Lager häufig eine Sackgasse dar, aus denen Flüchtende kaum ausbrechen können, sind sie einmal dort. Dies hängt in der Praxis vor allem mit den finanziell nicht hinreichend ausgestatteten Resettlement-Programmen zusammen.³⁰¹ Zudem bietet das legal installierte Non-Refoulement Gebot vielen Staaten einen Anreiz, Flüchtende möglichst von ihren Territorien auszuschließen, um einer langfristigen Aufnahme entgegen zu können, die sich bei vielen Flüchtenden aufgrund eines rechtlich begründeten Asylanspruchs ergeben würde. Dies führt dazu, dass die für eine kurzfristige Unterbringung und anschließende Umverteilung gedachten Camps die Hauptlast der Unterbringung von Flüchtenden übernehmen, woraufhin entscheidende Güter der Flüchtenden langfristig unerfüllt bleiben. Aufnahme ist in der Regel länger- bzw. langfristig, sodass die Unterbringung in Camps nicht dazu in der Lage ist den notwendigen Güterschutz zu gewährleisten. Länger- und langfristige Aufnahme muss entsprechend außerhalb solcher Camps innerhalb der aufnehmenden Staaten stattfinden.

„Resettlement“ ist ein Mechanismus, der eine langfristige Aufnahme in einen Staat vorsieht. Dabei setzt „Resettlement“ in der Regel eine internationale Umverteilung voraus, bei der Flüchtende zunächst in einem Staat, in der Regel in Flüchtlingscamps, offiziell erstaufgenommen werden, um von dort aus in den langfristig aufnehmenden Staat umgesiedelt zu werden. Diese internationalen Resettlement-Programme ermöglichen es allerdings aktuell nur äußerst wenigen Flüchtenden, einen neuen Heimatstaat zu fin-

300 Ein Mangel an Nahrungsmitteln sowie an Hygieneartikeln zeigt sich bspw. Im Camp Moria. Siehe dazu das Projekt: *Now_You_See_Mee_Moria*.

301 Der aktualisierte Finanzbericht des UNHCR (2019) spricht von einer Finanzierungslücke von ca. 45%: „When comparing the final annual budget for 2019 to the provisional funds available, the funding gap amounts to \$3,854.1 million, or 45 per cent.“ Executive Committee of the High Commissioner’s Programme. Standing Committee 77th meeting.

den. So wurden 2018 weniger als 1% der internationalen Flüchtenden mithilfe eines solchen Programmes umgesiedelt.³⁰²

Aufgrund der prekären Aufnahmeverhältnisse ist ein Teil der Flüchtenden nicht offiziell aufgenommen, sondern lebt ohne offizielle Anerkennung der Staaten in Ballungsräumen des Globalen Südens, wo auf der einen Seite zwar Arbeitsmöglichkeiten sowie Möglichkeiten der sozialen Teilhabe bestehen, auf der anderen Seite der Schutz dieser und weiterer Güter jedoch nicht vorhanden ist. Entsprechend haben diese Staaten die Flüchtenden nicht aufgenommen, sondern gewähren stillschweigend eine Art Aufenthalt. Ein solcher Aufenthalt außerhalb von Flüchtlingslagern betrifft den Großteil aller Flüchtenden weltweit.³⁰³ Personen, die sich auf diese Weise außerhalb ihres Herkunftsstaates aufhalten sind vulnerabel für Ausbeutung, da sie insbesondere ohne den legalen Konventionsstatus Gefahr laufen, abgeschoben zu werden, wenn sie sich aufgrund von Ausbeutung oder Gewalt an den Staat wenden. Insofern ist ihr Grundgüterschutz nicht gewährleistet.

Sowohl die Praxis der langfristigen Unterbringung in Camps als auch die Praxis der stillschweigenden Duldung ohne Gewährleistung von Schutz sprechen dafür, die Aufnahmepflicht von Staaten inhaltlich stärker zu qualifizieren. Denn beide aktuellen Aufnahmepraktiken, die Unterbringung in Flüchtlingslagern auf der einen und ein geduldetes aber nicht gesichertes Aufenthalt in Ballungsräumen auf der anderen Seite, führen dazu, dass jeweils Anteile eines umfangreichen Güterschutzes nicht gewährleistet werden. In Flüchtlingslagern verbringen die Menschen im Durchschnitt 12 Jahre³⁰⁴ in denen sie zwar in ihren Grundgütern gesichert werden und, wenigstens teilweise, Zugang zu Bildung für ihre Kinder haben.³⁰⁵ Innerhalb der Camps fehlen jedoch die Ermöglichung eines autonomen Lebens und einer Eigenversorgung. In urbanen Zentren steht es den Flüchtenden zwar

302 2019 wurden von 26,3 Millionen Konventionsflüchtlingen 107.800 Personen über ein Resettlement-Programm in insgesamt 26 Staaten umgesiedelt. UNHCR: Figures at a Glance.

303 Laut UNHCR befinden sich 78% aller Flüchtenden außerhalb von Flüchtlingslagern. UNHCR: Refugee Fact: Camps.

304 Parekh (2020), S. 110.

305 Es ist statistisch schwierig zu bestimmen, wie lange sich Flüchtende in von Flüchtlingslagern aufhalten. Insbesondere durch die erst seit 2015 aufgekommene Fluchtbewegung aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien sind inzwischen viele Personen seit geringerer Zeit in Flüchtlingslagern und es ist schwierig zu bemessen, wie lange diese Flüchtenden dort verbringen werden. Zur Kritik an einer Studie, der zufolge Flüchtende 17 Jahre in Flüchtlingslagern verbringen, siehe Devictor (2019).

meist frei, sich autonom zu bewegen und für sich zu sorgen, dennoch sind sie dort nicht in ihren Grundgütern gesichert, sind von ungerechtfertigten Abschiebungen³⁰⁶ bedroht und können Bildungsangebote für ihre Kinder nicht wahrnehmen. Parekh sieht diese Situation als Dilemma, dessen einziger Ausweg darin zu bestehen scheint, Asyl in westlichen Ländern zu bekommen.³⁰⁷ Diese knappe Diskussion um Aufnahme zeigt, dass Aufnahme aktuell sehr unterschiedlich verstanden wird, in der Praxis vielfältig aussehen kann und mit unterschiedlichen Einschränkungen einhergeht.

Aufgrund der praktischen Erfahrung mit diesen unterschiedlichen Formen der Aufnahme muss die für die Gruppen 1–3a) geforderte Aufnahme eine potenziell langfristige Aufnahme beinhalten, während derer es den Flüchtenden möglich ist, ihre Grundgüter, aber auch ihre Nichtminderungsgüter, Zuwachsgüter sowie ein bestimmtes Maß an Freiheit zu genießen. Die Unterbringung in Flüchtlingslagern ist daher, wenigstens in ihrer aktuellen Ausführung, ungeeignet, da sie Flüchtende zu lange in einer zu eingeschränkten und autonomieverletzenden Weise betrifft.

Parekh schlägt deshalb vor, auch für kurzfristige Aufnahme urbane Konzepte zu nutzen, die es den Flüchtenden ermöglichen, am sozialen Leben der aufnehmenden politischen Gemeinschaften teilhaben zu können, ihnen Möglichkeiten eröffnet, auch selbst für ihre Subsistenz zu sorgen und für Kinder Bildungsangebote zur Verfügung stellt.³⁰⁸ Gleichzeitig muss ein aktiver Schutz dieser Personen gewährleistet sein, sodass sie sich bei Ausbeutung an die Institutionen wenden können und während ihres Aufenthaltes in ihren Grundgütern geschützt sind, ohne Angst vor ungerechtfertigten Abschiebungen haben zu müssen.

Hinzu kommt die Notwendigkeit funktionierender Resettlement-Programme, die auch dazu beitragen würden, die internationale Verteilung unter den Staaten fairer zu gestalten. So befinden sich 90% der Flüchtenden in Staaten des Globalen Südens, deren Aufnahmemöglichkeiten von den im Schnitt wohlhabenderen Staaten des Globalen Nordens nur zu einem Bruchteil finanziert werden, wohingegen der Großteil der finanziellen Unterstützung die 10% der Flüchtenden betrifft, die auf teils lebensgefährlichen Wegen in den Staaten des Globalen Nordens unterkommen

306 Vgl. Biermann & Polke-Majewski (2018).

307 Parekh (2020), Kapitel 4.

308 Dies. S. 187.

konnten.³⁰⁹ Ein weiteres Problem des aktuellen Asylsystems besteht darin, dass Flüchtende, bevor sie bspw. eine neue Staatsbürgerschaft bekommen, Jahre auf deren Ausstellung warten müssen, ohne sich frei zwischen Staaten bewegen zu können. So ist es ihnen nicht möglich, Angehörige in anderen Staaten zu besuchen.³¹⁰

Aufnahme im hier geforderten Verständnis muss also praktisch in der Lage sein, die Grund-, Nichtminderungs-, und Zuwachsgüter sowie Freiheit der Flüchtenden zu gewährleisten. Daraus folgt ein Verständnis von Aufnahme, was es Flüchtenden problemlos ermöglicht, ihre Ansprüche auch außerhalb der potenziell aufnehmenden politischen Gemeinschaften stellen zu können und dann, in einem weiteren Schritt, sichere Möglichkeiten zu haben, diese sie aufnehmenden Gemeinschaften auch zu erreichen. Eine denkbare Möglichkeit sind humanitäre Visa, mit denen sich Notleidende, die sich auf die in den Gruppen 1–3.a) vorgestellten Notleiden berufen können, bereits innerhalb ihrer Herkunftsstaaten für Aufnahme in einem anderen Staat qualifizieren können. Eine solche Lösung würde sich positiv auf die bisher eingeschlagenen Fluchtrouten auswirken, die aktuell notwendig sind, um aufnehmende Staaten zu erreichen.³¹¹ Zudem hat dieses Vorgehen den Vorteil, dass Institutionen bereits früh in den Auswahlprozess des Ziellandes eingebunden werden, sodass zum einen lebensbedrohliche Fluchtrouten umgangen werden können und zum anderen nicht durch Schmuggler festgelegt werden würde, welche Staaten mit den Asylansprüchen konfrontiert werden.³¹² Hinzu kommt die Notwendigkeit, diesen und sich bereits außerhalb ihrer Herkunftsstaaten aufhaltenden Flüchtenden die

309 Dies. „[G]lobally, we spend \$75 billion a year on the 10 percent of refugees who make it to the West, and \$5 billion on the 90 percent of refugees who remain in the Global South.“ S. 104.

310 Dieses Problem trifft auch die indigene Bevölkerung einiger Gebiete, bspw. im Süden der USA, deren Gebiete durch die Grenze zu Mexiko durchkreuzt wird und die keine Möglichkeit haben, innerhalb ihrer ursprünglichen Herkunftsgebiete frei zu reisen. Ein Vorschlag, ihnen mehr Bewegungsfreiheit ohne Mitgliedschaft zu geben wäre eine Art moderner Nansen-Pass. Zu diesem Vorschlag siehe Bauböck & Džankić (2021).

311 Einen ähnlichen Vorschlag zur internationalen Mobilität haben auch Bauböck & Džankić (2021), sie beziehen sich aber nicht in erster Linie auf Flüchtende, sondern besonders auf die während der Covid-19 Pandemie beeinträchtigten Arbeitskräfte, die ohne eine Mehrfachstaatszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit in einem Staatenbund wie der EU in Staaten gestrandet sind, ohne ausreisen oder zurückkehren zu können. Dazu auch: Asthana (2021).

312 Noll (2015).

Reisemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die ohne eine zusätzliche Gefährdung sicherstellen, dass der Schutz der betroffenen Güter gewährleistet werden kann. Dies ist aktuell für die Einreise in europäische Staaten nicht möglich, da Personen aus Krisengebieten entweder nicht die infrastrukturelle Möglichkeit haben, eine einfache und im Vergleich zu Schleppern günstigere Flugreise anzutreten, oder weil sie aufgrund der ohne Visum getätigten Einreise noch aus den Zielflughäfen in ihre Herkunftsstaaten abgeschoben werden können.³¹³ Die Notwendigkeit auf Seiten der Flüchtenden, illegale Reisemöglichkeiten wahrnehmen zu müssen, ergibt sich auch aus der massiven Einschränkung alternativer und sicherer Möglichkeiten zur Einreise in viele Staaten des Globalen Nordens.

Durch die systematische Beschränkung legaler Fluchtmöglichkeiten entsteht auf der Flucht bzw. durch die Flucht eine zusätzliche, unabhängig von der Fluchtursache relevante Notlage. Diese fluchtspezifische Not ist unabhängig von der Frage des Status der Flüchtenden und den damit zusammenhängenden Bedürfnissen der Personen innerhalb ihres Herkunftsstaates zu sehen. Bei Lister taucht diese Not als Teil des Phänomens Flucht nicht auf. Allerdings stellen diese Notlagen ebenfalls eine Grundlage für positive Gerechtigkeitspflichten sowie für Unterlassungspflichten dar, indem künstliche Einschränkungen der sicheren Aufnahmeantragsstellung unterlassen werden sollten und denen, die bereits aufgrund der Struktur des Grenzregimes notleidend sind, aktiv Hilfe zukommen sollte. Diese Hilfe sollte von allen Staaten anteilig finanziert werden.³¹⁴ Dabei können auch Nichtregierungsorganisationen in die Durchführung solcher Hilfen eingebunden werden.

Zuletzt muss auch zwischen den Gütern unterschieden werden, die eine Gerechtigkeitspflicht der Erstaufnahme begründen können und solchen, die sich aus dem (langfristigen) Aufenthalt in einem neuen Staat erst ergeben. Mitgliedschaft ist hier spezifisch, da sie sich sowohl langfristig ergeben kann, als sich auch direkt in die nach der Ankunft geschuldete Handlung übersetzen lässt, wenn es sich um Flüchtende der ersten Gruppe handelt. Dennoch kann Mitgliedschaft ein Grundgut auch für Flüchtende aus Gruppe 2 oder 3a) werden, wenn diese langfristig innerhalb des aufnehmenden

313 Zur Visumpflicht siehe EU Verordnung 2018/1806.

314 Zu der Frage nach finanziellem Ausgleich einiger Staaten für die Aufnahme anderer Staaten siehe Kapitel 10.4 und 13.2.

Staates verbleiben.³¹⁵ Andere Güter sind in der Regel nicht zwangsläufig statusbegründend, sind aber nach der Aufnahme dennoch verpflichtend geschuldet. So ist bspw. Bildung oder höhere medizinische Versorgung ein Gut, welches keinen der drei Flüchtlingsstatus allein begründen kann, welches aber dennoch gewährleistet werden muss für diejenigen, die sich für eine Aufnahme qualifizieren. Dass diese Güter zur Verfügung gestellt werden müssen, ergibt sich aus der Anerkennung der Flüchtenden als den Bürger_innen innerhalb der aufnehmenden Staaten gegenüber moralisch Gleichen. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass Staaten und auch die Bevölkerung aufnehmender Länder durch die Aufnahme von Flüchtenden zu Folgeleistungen verpflichtet sein können, die über die Grundgüter- und Erstversorgung hinausgeht.

6.2 Notrettung

In diesem Unterkapitel soll nun die Notlage während der Flucht behandelt werden. Aus dieser ergibt sich eine Rettungspflicht, die sich von der Aufnahmepflicht dahingehend unterscheidet, dass die ihr zugrunde liegende Notlage nicht notwendig mit den fluchtursächlich betroffenen Gütern zusammenhängt. Um die Rettungspflicht im Fall der Flucht zu untersuchen, wird nachfolgend die Analogie des Singer'schen Teichbeispiels herangezogen. Fluchtsituationen, die eine Rettung notwendig machen, sind lebensbedrohliche Überquerung von Barrieren wie Wüsten oder Meeren. Exemplarisch für einen solchen Fall wird die Seenotrettung im Mittelmeer herangezogen.

6.2.1 Zusätzliche Rahmung – Das Seenotrettungsgebot

Für die Notlage während der Flucht im Anwendungsfall der Flucht über das Mittelmeer ist der Fall der Seenotrettung einschlägig. Auch, wenn es bisher keine kodifizierte Pflicht zur Rettung von Flüchtenden in Seenot gibt, gibt es bereits eine rechtliche Rahmung für den Fall der Seenotrettung allgemein. Praktisch erfüllt daher das Seenotrettungsgebot eine zentrale

315 Solche Personen leben dann häufig aufgrund ungeklärter Status in besonders prekären Umständen. Siehe Wyss (2019). Weitere Literatur zum sogenannten ‚deportation gap‘; also zu Personen, die keinen legalen Aufenthaltsstatus haben aber dennoch in den Staaten verbleiben siehe Rosenberger et al.

Funktion bei der Rettung von Flüchtenden. Dieses ist nicht dezidiert für den Fall von Flucht entwickelt worden, spielt jedoch aufgrund der Fluchtrouten eine immer größere Rolle bei der Rettung von Flüchtenden. Rein rechtlich entspricht das Seenotrettungsgebot internationalem Völkergewohnheitsrecht.³¹⁶ Es bringt zum Ausdruck, dass Rettung eine unabhängig vom Vorverhalten geschuldete Pflicht ist, die sich auf die Grundgüter einer jeden Person bezieht. Die akute Gefährdung der Grundgüter einer hilfsbedürftigen Person in Seenot bildet folglich die Grundlage der Seenotrettungspflicht. Entsprechend gilt das Seenotrettungsgebot unabhängig vom gütertheoretisch begründeten Status der Flüchtenden für jede in Seenot geratene Person. Die Interpretation von Rettungspflichten ist zudem offen für zivile Akteure als Adressaten³¹⁷, da die Pflichten selbst nicht aus der Fluchtursache, sondern der Notsituation heraus begründet werden und somit prinzipiell geeignet dafür sind, alle möglichen fähigen Akteure anzurufen. Aufgrund der Struktur der Notlage ist es allerdings nicht hinreichend, auf die Helfenden zu setzen, die sich zufällig vor Ort befinden. Daher muss Rettung institutionalisiert werden. Mit Institutionalisierung ist hier eine strukturelle Implementierung von Rettungsmissionen gemeint, deren Ausführung allerdings nicht notwendigerweise eine ausschließlich staatliche Angelegenheit sein muss.

Rettungspflichten adressieren die Akteure, die mit der Notlage konfrontiert sind. So verpflichtet das internationale Seerecht die Crew jedes Schiffes, Schiffbrüchige zu retten. Die Situation, in der ein Schiff auf Schiffbrüchige trifft, ist somit hinsichtlich der *Zuständigkeit* klar determiniert. Dieser Logik folgt Singers Teichbeispiel, in dem der Spaziergänger die Pflicht hat, das Kind zu retten, einfach weil er es ist, der das Kind als erster sieht.

Wie bereits anhand des Teichbeispiels gezeigt wurde, enthalten Notrettungsszenarien den Inbegriff starker positiver Gerechtigkeitspflichten. Die Analogie zum Fall der Flucht ist naheliegend, denn viele Flüchtende bedürfen während ihrer Flucht auf lebensgefährlichen Routen Rettung. Rettung ist somit unabhängig vom Flüchtlingsstatus geschuldet und wirkt doch auf Flucht ein, indem sie häufig die Bedingung für die Inanspruchnahme weiterer Rechte durch den Flüchtendenstatus darstellt. Insofern ist Rettung

316 Siehe Deutscher Bundestag (2017).

317 Im Folgenden werden Akteure dann nicht gegendert, wenn auch kollektive Akteure angesprochen werden, um die Aufmerksamkeit auf diese Adressaten zu lenken. Sind nur Individuen gemeint, wird die neutrale Form ‚Akteur_innen‘ verwendet.

auch instrumentell als Ermöglichungsbedingung des Genusses anderer statusbedingter Güter relevant.

Notrettung wurde für das Teichbeispiel am Ende von Teil I als eine paradigmatische starke positive Gerechtigkeitspflicht ausgewiesen. Unter Zuhilfenahme der fünf Kriterien *objektive Notlage*, *Zuständigkeit*, *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg*³¹⁸ nach Mieth konnte für das Teichbeispiel gezeigt werden, dass in diesem Fall starke positive Gerechtigkeitspflichten vorliegen und dass es folglich Situationen gibt, in denen positive Pflichten grundsätzlich stark verbindlich sind und somit als Gerechtigkeitspflichten anerkannt werden müssen. Nun stellt sich hinsichtlich der entwickelten Kriterien die Frage, inwiefern dies auch für den komplexeren Fall der Notrettung von Flüchtenden gilt.

Aus dem Vergleich mit dem Analogiefall ergeben sich ausgehend von dem hier entwickelten gütertheoretischen Ansatz mehrere zentrale Disanalogien, die nachfolgend besprochen werden sollen. So ist im Teichbeispiel weder das in den Teich gefallene Kind noch der Spaziergänger ursächlich für die Notlage verantwortlich. Das Kind ist es wohl deshalb nicht, weil es ein Kind ist, dem wir keine volle Verantwortung für seine Handlungen zuschreiben würden, der Spaziergänger ist es nicht, weil er zufällig am Geschehen vorbeikommt und in keinerlei Beziehung zum Kind oder zum Ort steht, einem Ort, der auf natürliche Weise gefährlich für das Kind ist. Hinzukommt, dass der Fall als akute Notsituation besteht, die mit einer einmaligen Hilfshandlung vollumfänglich behoben werden kann. Auch die Dauer der Notlage erscheint nicht vergleichbar.

Wird die Pflicht zur Rettung von Flüchtenden aus Notsituationen anhand einer Analogie mit dem Teichbeispiel begründet, treten vor allem zwei problematische Disanalogien auf. So ist es, erstens, nicht der Fall, dass die zur Rettung verpflichteten Akteure, vor allem Staaten, am Zustandekommen der Notlage keinen Anteil hätten. Zweitens kann auch nicht analog zum Teichbeispiel gesagt werden, dass sich die Flüchtenden wie Kinder ohne eigenes Zutun in einer Notlage befinden würden. Es könnte anhand dieser zwei Disanalogien also behauptet werden, dass das vom Teichbeispiel ausgehende Analogieargument der strukturellen Komplexität der Notrettung von Flüchtlingen nicht angemessen Rechnung trägt und im Gegensatz zum generellen Aufnahmefall, wo die Notlage nicht von den Flüchtenden mitverursacht ist, keine Gerechtigkeitspflichten für die Notsituationen 'auf der Flucht' begründet werden können. Im Folgenden

318 Mieth (2012), S. 50.

soll diesem Einwand dadurch begegnet werden, dass zunächst die Struktur der Notlage eingehender analysiert wird. Zunächst (a) wird auf das Zustandekommen der Notlage Bezug genommen und die vermeintliche Natürlichkeit der Umstände von Notlagen vor dem Hintergrund moderner Reisemöglichkeiten genommen. Des Weiteren wird (b) die Dauer der Notlage zwischen Teichbeispiel und Fluchtfall verglichen, um anschließend (c) die von Mieth in Anschlag gebrachte Disanalogie des Zustandes quo ante nach der Rettung auf den Fall der Flucht anzuwenden. In Kapitel 6.3 wird dann das Argument widerlegt, dass solchen Flüchtenden gegenüber, die eigenverantwortliche lebensbedrohliche Fluchtrouten nutzen, eine verminderte Rettungspflicht bestünde.

6.2.2 Zur Struktur der Notrettung

a) Die Natürlichkeit der Notlage

In diesem Unterkapitel soll zunächst die vermeintliche Natürlichkeit der Notlage untersucht werden. Indem bestimmte geographische Gegebenheiten als natürlich gefährlich dargestellt werden, wird häufig verschleiert, dass sich ihre konkrete Gefahr nicht ebenfalls natürlich ergibt. Viele Menschen können Ozeane, Wüsten und Gebirge völlig problemlos und sogar mehrmals jährlich überqueren, ohne dass dabei von einer lebensbedrohlichen Reise gesprochen werden müsste. Sie können dies, weil ihre Pässe sie dazu berechtigen, internationale Reisemöglichkeiten vollumfänglich wahrzunehmen. Das betrifft dann Transportmittel wie Züge, Schiffe, Autos oder Flugzeuge. In der heutigen Welt sind geographische Hindernisse nur dann lebensbedrohlich, wenn diese Mittel nicht genutzt werden können. Dies hängt entscheidend mit der Abschreckungspolitik westlicher Staaten zusammen, aufgrund derer Zugang zu Aufnahme systematisch erschwert wird. Denn „the stronger the deterrence policy, the more deadly the journey.“³¹⁹

Die Anforderung an potenziell Helfende hängt entscheidend mit der bereits angesprochenen Ausgestaltung der Fluchtrouten zusammen.

Destination states themselves enhance the problem of mixed flows through indiscriminate policies of closure that push migrants with different motives and claims towards the remaining small doors of family

319 Parekh (2020), S. 139.

reunification and asylum, which have not been designed for large flows, or towards the backdoor of irregular entry.³²⁰

Insofern entsteht die Notwendigkeit zur Rettung auch durch die vorangegangene Verletzung einer negativen Nichtschädigungspflicht. Diese Verletzung entsteht, wenn faktisch das Recht, Asyl zu beanspruchen, so beschränkt wird, dass es nicht mehr wahrgenommen werden kann.

While it could appear that only the ruthless smugglers who overcrowded unseaworthy boats to the point of collapse are to blame, in light of the sequence of events and policy decisions we have reconstructed in our report, we can see another level of political responsibility that created the conditions in which these tragedies were bound to occur. The EU's policy of retreat of state-operated rescue at sea left ill-adapted commercial vessels to bear most of the responsibility for rescuing and this, in turn, led to assistance becoming deadly. Death by rescue was thus the outcome of the EU's policies of non-assistance.³²¹

Ohne derartige Zugangsbeschränkungen ist anzunehmen, dass sich auch der Aufwand für die verbleibenden Rettungen verringern würde, weshalb eine Rettungspflicht, viel eher als eine Aufnahmepflicht, mit der Forderung verbunden ist, negative Pflichtverletzungen zu unterlassen. Insofern besteht vor dem Hintergrund der künstlich hergestellten Gefahren während der Flucht nicht bloß eine positive Rettungspflicht, sondern zunächst auch die negative Pflichtverletzung, die unterlassen werden sollte und die zudem positive Wiedergutmachungsforderungen begründen kann.³²²

b) Die Dauer der Notlage

Eine weitere Disalogie zwischen Teichbeispiel und Fluchtfall betrifft die bereits angesprochene Dauer der Notlage. So ist es im Teichbeispiel hinreichend, die akute und einmalige Notrettung auszuführen, um einen Zustand ohne Notlage herbeizuführen. Da im Fluchtfall jedoch eine andauernde Rettungsnotwendigkeit besteht, ließe sich womöglich ein Argument gegen eine positive Gerechtigkeitspflicht zur Rettung darin begründen, dass permanente Rettungshandlungen ungleich kostenintensiver und aufwändiger

320 Bauböck (2019), S. 13.

321 Forensic Oceanography (2021).

322 Vgl. Pogge (2008).

wären, sodass diese an die Grenzen oder über die Grenzen des Zumutbaren hinaus gingen.

Die Notlage der Flüchtenden auf der Flucht kann aus zwei Perspektiven betrachtet werden: aus der Perspektive des fliehenden Individuums und aus der Perspektive der potenziellen Helfenden. Aus der einen Perspektive, die der notleidenden Person, ist die Notlage akut. Die Rettung aus der Notlage erfordert aus ihrer Perspektive eine einmalige Handlung, die diese Notlage vollständig beseitigt. In dieser Hinsicht gleicht der Rettungsfall Flüchtender dem Teichbeispiel. Aus der Perspektive der Helfenden stellt sich die Situation jedoch anders dar. Ihnen gegenüber präsentiert sich der Hilfsanspruch als ein permanentes Phänomen immer neuer in Notlagen geratener Flüchtender.

Aus dieser Perspektive ähnelt der Rettungsfall also stärker dem strukturell begründeten Armutsfall. Die Fälle des ertrinkenden Kindes und der unter Armut leidenden Person weisen asymmetrische Strukturen und daher unterschiedliche Konditionen für ihre Erfüllung auf.³²³ Diese strukturellen Unterschiede wirken sich darauf aus, dass die Pflichten im zweiten Fall als weniger stringent beschrieben werden. So argumentiert letztlich auch Mieth unter Zuhilfenahme ihrer Kriterien dafür, aufgrund der strukturellen Unterbestimmtheit des Armutsfalles sowie der mangelnden Institutionalisierung individuelle, sogenannte W2 Wohltätigkeitspflichten gegenüber den unter Armut Leidenden anzunehmen. Die Kriterien, die ihrer Untersuchung nach den Ausschlag für diese Einschätzung geben, sind eine mangelnde *Aussicht auf Erfolg* sowie eine unterbestimmte *Zuständigkeit*. Es scheint nun so zu sein, dass aufgrund ähnlicher Asymmetrien im Fall der Flucht ebenfalls ein Argument dafür gewonnen werden kann, die Rettungspflicht aufgrund dieser Kriterien einzuschränken. Der infrastrukturelle Aufwand der Rettung von Flüchtenden ist wesentlich größer als im Teichbeispiel, da es auf Seiten der Helfenden nicht bei einer einmaligen Hilfsbedürftigkeit bleibt. Allerdings, wie in Teil III noch genauer zu zeigen sein wird, werden im Fall der Rettung von Flüchtenden Staaten und keine Individuen adressiert. Für die *Zuständigkeit* wurde bereits die Staatengemeinschaft ausgewiesen, wenn auch noch zu zeigen ist, inwiefern sich aus dieser kollektiven Adressierung konkrete Adressaten ableiten lassen. *Aussicht auf Erfolg* muss für die Rettung darin bemessen werden, dass die akute Notlage durch Rettung behoben werden kann, sodass dieses Kriterium als erfüllt angesehen werden kann. Zusammen mit dem bereits

323 Ighneski (2006), S. 439.

diskutierten Argument für die Unterlassung negativer Pflichtverletzungen zeigt sich, dass sich auch aus der Dauer der Notlage kein Argument gegen eine Rettungspflicht generieren lässt, auch wenn noch offen bleiben muss, wie genau *Zuständigkeit* und *Aussicht auf Erfolg* bemessen werden sollen (Teil IV).

c) Der Zustand quo ante

Eine weitere Disanalogie zwischen dem Teicheispiel und dem Fluchtfall zeigt sich anhand der Herstellung des Zustandes quo ante der Rettung. Diesen Punkt bringt auch Mieth für den Fall der Weltarmut prominent in Stellung. Das Teichbeispiel ist überzeugend, da durch die Rettung der Not-freie Zustand des Kindes wiederhergestellt wird, der bereits vor der akuten Notlage bestand. Der Spaziergänger hat demnach keine Anschlussverpflichtungen dem Kind gegenüber.³²⁴ Anschlussverpflichtungen können potenziell überfordernd sein, sodass die Frage besteht, ob aufgrund einer überfordernden Anschlussverpflichtung die initiale Rettungspflicht geschwächt wird.

Analog zum Teichbeispiel ist im Fall der Flucht eine Rettung zwar in der Lage, die akute Notlage der Flüchtenden *während* der Flucht zu beheben, disanalog ist jedoch, dass Zustand der Flüchtenden aufgrund der oben genannten normativen Status ebenfalls eine Notlage darstellt, die eine Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme generiert. Nach bzw. aufgrund der Rettung sieht sich der helfende Akteur daher mit dem Anspruch durch den Fluchtstatus konfrontiert. Aufnahme- und Rettungspflicht hängen zwar praktisch miteinander zusammen, aber nur aufgrund der aktuellen Handhabe, welche bspw. durch unfaire internationale Abkommen wie die Dublin Regulierung innerhalb der EU unterstützt wird. Faktisch können im Fall der Flucht also Rettungspflicht und Aufnahmepflicht, wenn es sich um Personen der Gruppen 1 bis 3a) handelt, ineinander fallen. Hinzu kommt, dass einige Gerettete aufgrund des Non-Refoulement Gebotes temporär aufgenommen werden müssen. Hinter diesem Ansatz steckt der Gedanke, dass es illegitim ist, Flüchtende gegen ihren Willen an Orte zu schicken, in denen sie in ihren Grundgütern bedroht sind. So gilt auch das Non-Refou-

324 Analog zum Samariterfall, an den das Teichbeispiel angelehnt ist, würde es über das als Gerechtigkeitspflicht Geschuldete hinausgehen, dem Armen noch die Herberge zu zahlen.

lement Gebot unabhängig vom legalen Status der Personen: Niemand darf gegen seinen Willen an Orte gebracht werden, an denen für seinen_ihren Schutz keine Gewähr übernommen werden kann. Die Rückführung oder Abschiebung an einen solchen Ort entspricht einer Mitschuld am zukünftigen Leid der geflüchteten Person.³²⁵ Das Zurückführen einer Person in unsichere Gebiete ebenso wie internationale Push-Backs stellen Ermöglichungsbedingungen für das Leid dar, welches Flüchtenden an diesen Orten wiederfahren kann.

Bedeutet das Argument des Zustandes *quo ante nun*, dass im Fall der Rettung von Flüchtenden aufgrund der Anschlussverpflichtung zur Aufnahme keine Pflicht besteht? Ein solcher Schluss lässt sich vor dem Hintergrund der theoretischen Trennbarkeit zwischen Rettungs- und Aufnahmepflicht nicht ziehen. Denn die Kosten der Aufnahmepflicht lassen sich durch einen funktionierenden Verteilungsmechanismus von den Kosten für die Rettung trennen, sodass der Umgang mit Flucht und die Adressaten der Pflichten diverser gedacht werden können. Dazu müssten funktionierende Resettlement-Programme installiert werden, sodass die Rettung und die kurzfristige Aufnahme in einem Staat nicht mit der Anschlussverpflichtung der Aufnahme ineinander fallen. Die Möglichkeiten, eine solche Verteilung zu gestalten sowie das Problem möglicher Überforderung durch Aufnahme werden weiter unten besprochen.³²⁶ Die Rettung zu unterlassen, weil eine solche Einigung nicht erfolgt, geht zu Lasten der Flüchtenden, indem diese trotz ihres doppelten Anspruchs auf Rettung und Aufnahme ihr Leben gefährden und stellt zudem eine Verletzung dieser Gerechtigkeitspflichten zur Aufnahme und zur Rettung dar.

6.3 Der Einwand gegen Notrettungspflichten von Flüchtenden

„The price to be paid for this agency is high, but, for many, one worth paying.“³²⁷

Nachfolgend soll nun zuletzt der Zusammenhang zwischen der Agency von Flüchtenden und der Eigenverantwortung für die Notlagen während der Flucht untersucht werden. Diese Untersuchung ergibt sich aus der Disanalogie zwischen dem Kind im Teichbeispiel und den Flüchtenden als Akteuren.

325 Vgl. Blake (2019), Kapitel 5.

326 Siehe Kapitel 10.4.

327 Parekh (2020), S. 145.

6.3.1 Eigenverantwortung

Vor dem Hintergrund des hier stark gemachten Verständnisses von Flüchtenden als Akteur_innen, welches der Gütertheorie zugrunde liegt, ergibt sich der Einwand der Eigenverantwortung für die Notlage während der Flucht. Hinter diesem Einwand steht das Argument, dass Eigenverantwortung für das Zustandekommen einer Notlage die Pflicht für Andere vermindern kann und dass somit gegenüber Flüchtenden eine geringere Notrettungspflicht besteht, als es analog im Teichbeispiel der Fall ist. Dieses Argument findet sich auch im entscheidungstheoretischen Diskurs über die Eigenverantwortung für eingegangene Risiken.³²⁸ So hält Ronald Dworkin für den Fall des Spielers fest:

The life chosen by someone who gambles contains, as an element, the factor of risk; someone who chooses not to gamble has decided that he prefers a safer life. We have already *decided that people should pay the price of the life they have decided to lead*, measured in what others give up in order that they can do so.³²⁹

In Bezug auf die Rettungspflichten entsteht vor diesem Hintergrund ein Problem, welches im Folgenden als das Problem der Eigenverantwortung diskutiert werden soll.³³⁰ Das Argument besagt, dass bestimmte Routen natürlicherweise dennoch *gefährlicher* sind als andere, auch wenn sich die Gefahr der Routen nicht vollständig natürlich ergibt.³³¹ Flüchtende als handlungsfähige, d.h. eigenverantwortlich handelnde, Akteure entscheiden sich dennoch für diese Routen. Folglich wären sie auch verantwortlich für ihre Notlage. Daher bestehen ihnen gegenüber zwar Pflichten, diese sind jedoch schwächer als bspw. Pflichten gegenüber Personen, die unverschuldet in Not geraten sind.³³² Zwischen der humanitären Lesart, die dem Analogiefall des Teichbeispiels naheliegt, und der Betonung auf die Agency von Flüchtenden als Kontestator_innen und Erkämpfer_innen ihrer Rechte, welches von den gütertheoretischen Voraussetzungen von Flüchtenden als Rechtsträger_innen gestützt wird, ergibt sich nun ein scheinbarer Wi-

328 Hansson (2018).

329 Dworkin (1981), S. 294.

330 Das Argument der Eigenverantwortung wird manchmal mit dem Argument des Anreizes kombiniert. Siehe Miller (2019). Zum Anreiz-Argument siehe Kapitel 12.

331 Siehe Kapitel 6.2.2.

332 Miller vergleicht die Not eines havarierten Tankers mit der Not einiger schiffbrüchiger Flüchtender vor diesem Hintergrund.

derspruch. Auf der einen Seite muss Flüchtenden möglichst geringe eigene Verantwortung für das Zustandekommen ihrer Notlagen zugeschrieben werden, um vor dem Hintergrund des Analogiebeispiels eine belastbare Grundlage für die Pflichten ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten. Auf der anderen Seite sollen sie nicht als bloße Opfer ihrer Umstände, sondern als aktive Einkläger_innen ihrer Rechte auftreten, deren Entscheidungen autonom sind und respektiert werden sollen. Es gilt also zu untersuchen, inwiefern Flüchtende für ihre Notsituation in einem Maße verantwortlich sind, dass es rechtfertigen würde, die prima facie starke Rettungspflicht einzuschränken.

Eine erste Variante dieses Arguments sieht wie folgt aus:

- P1: Flüchtende sind handlungsfähige Akteure.
- P2: Agency beinhaltet Verantwortung für die eigenen Handlungen.
- P3: Agency von Flüchtende zeigt sich anhand der Wahl bestimmter Fluchtrouten.
- K: Die Agency von Flüchtenden beinhaltet die Verantwortung für die Wahl der eigenen Fluchtroute.
- P4: Manche Fluchtrouten sind gefährlicher als andere.
- P5: Die Wahl gefährlicherer Fluchtrouten erhöht das Risiko einer Notsituation.
- K: Durch die Wahl einer bestimmten Fluchtroute sind Flüchtende verantwortlich für das mit dieser Fluchtroute verbundene Risiko einer Notsituation.
- P6: Notsituationen beinhalten aus Risiken entstehende Kosten.
- P7: Wer ein Risiko eigenverantwortlich wählt, muss die damit verbundenen Kosten selbst tragen.
- K: Als handlungsfähigen Akteuren besteht Flüchtenden gegenüber keine Pflicht zur Rettung aus Notsituationen, die aus eigenverantwortlich gewählten Risiken entstehen.

Prämisse 1 und 2 folgen aus der im ersten Teil der Arbeit vertretenen Position. Ihr zufolge sind Agency und moralische Beurteilbarkeit eng miteinander verbunden, beides gründet im Tragen und dem wechselseitigen Anerkennen von Bedürfnissen, denen Güter entsprechen. Flucht ist in diesem Sinne selbst Ausdruck der Agency Flüchtender, indem sie aktiv den Schutz ihrer unerfüllten bzw. verletzten Grundgüter einklagen. Flucht lässt sich also interpretieren als der Anspruch auf Wiederherstellung der Sicherung dieser Güter, der von gleichwertigen moralischen Akteuren an andere

gestellt wird. Mit dieser Perspektive entspricht das Bild der Flüchtenden stärker dem politischen Bild von Flüchtenden. Die Agency Flüchtender drückt sich durch die Flucht und somit durch die Wahl der Fluchtrouten aus, indem sie auch eine politische Stellung beanspruchen, welche wenigstens einem Teil von ihnen vorenthalten wird.³³³

Einige andere Prämissen lassen sich angreifen. So zunächst Prämisse 4. Denn „The seas and deserts where migrants perish may be natural, but the policies that direct them there are not.“³³⁴ Dass einige Fluchtrouten lebensbedrohlich sind, liegt nicht zuletzt an ihrer Ausgestaltung, an der Flüchtende nicht beteiligt sind bzw. der sie als Kontestator_innen gegenüberstehen und so dynamisch zwar mitformen, aber sie in der Regel nicht zu ihren Gunsten gestalten können. Im Gegenteil ergibt sich häufig durch diese Kontestation ein verstärkter Grenzschutz³³⁵ und zusätzliche Abschreckungsmaßnahmen, die es Flüchtenden weiter erschweren, ihre Rechte zu beanspruchen. Hinter der Prämisse der lebensgefährlichen Fluchtrouten steckt also immer schon die Frage nach der Gestaltung dieser Routen durch Akteure. „(A)ny dependency or vulnerability is arguably created, shaped or sustained, at least by existing social arrangements. None is wholly natural“³³⁶ Selbst wenn zugestanden würde, dass P4 haltbar ist, gibt es weitere Einwände gegen das Argument.

Auch P3 lässt sich angreifen, denn die Auswahl der Fluchtrouten ist kein alleiniger Ausdruck der Agency von Flüchtenden ist, wenigstens nicht in dem Maße, in dem es von Prämisse 3 suggeriert wird. Der Einwand gegen P3 ist ähnlich wie der gegen P4, bezieht dabei jedoch stärker die Vielzahl der beteiligten Akteure mit ein. Dass diese Routen genommen werden, hängt maßgeblich mit der Ausgestaltung von Fluchtmöglichkeiten durch andere Akteure zusammen. So bspw. durch Staaten und ihren Grenzschutz, der andere Optionen der Flucht bereits einschränkt, aber auch von Schleusern und Milizen, die aus finanziellen Anreizen heraus Fluchtmöglichkeiten eröffnen aber auch gestalten. Daraus folgt, dass die Auswahl der Fluchtrouten nicht *alleiniger* Ausdruck der Agency Geflüchteter ist. Ihre Agency wird in einem relevanten Maß durch die Handlungen anderer Akteure mitbestimmt. In diesem Sinne lässt sich die Konklusion wie folgt abwandeln:

333 Vgl. Owen (2020b), S. 30.

334 Oberman (2020), S. 82.

335 Auch verstärkt durch neue digitale Formen der Grenzkontrolle. Siehe Longo (2018).

336 Goodin (1985), S. 191.

K': Die Agency von Flüchtenden beinhaltet eine Teilverantwortung für die Wahl der eigenen Fluchtroute.

Vielmehr ist es so, dass Flüchtende durch unterschiedliche andere Akteur_innen und die strukturelle Ausgestaltung der Routen, nicht aber durch natürliche Ursachen mit einer begrenzten Auswahl an alternativen Fluchtmöglichkeiten konfrontiert sind.

Hiergegen ließe sich einwenden, dass Personen selbst dann noch als Akteur_innen wahrgenommen werden, wenn sie unter großem Zwang handeln. So argumentiert auch Elizabeth Ashford:

Even in cases of extreme coercion in which the coercer threatens to kill the victim's child unless the victim complies with the coercer's demand, the victim's choice of complying is an expression of one of his most fundamental values, as a parent. In one important sense, then, coerced choices are a deeply important „expression of agency“.³³⁷

Das Problem bei der Beurteilung von Eigenverantwortung hängt essentiell mit der moralischen Akteurschaft zusammen und zielt auf Pl. Denn tatsächlich ist nicht jede Handlung eines moralischen Akteurs auch eine Handlung, für die der Akteur moralisch verantwortlich ist. So können Handlungen unter Zwang zwar Ausdruck von moralischer Akteurschaft sein, gerade weil der_die Handelnde in Ashfords Beispiel das Wohlergehen seines_ihres Kindes mitberücksichtigt.

Diesen Handlungen fehlt allerdings die für Eigenverantwortung notwendige Freiwilligkeit zur Handlung, die erst unter einer angemessenen Anzahl von Handlungsalternativen entstehen kann.³³⁸ Die Handlung ist demnach zwar einem_einer moralischen Akteur_in zuzuschreiben und auch Ausdruck dessen_derer Agency, es besteht jedoch keine moralische, sondern bloß kausale Verantwortung für die Konsequenzen dieser Handlung.³³⁹ Insofern können Flüchtende nicht vollumfänglich moralisch verantwortlich für ihre Lage sein, weil ihre Grundbedürfnisse in der Fluchtsituation als nicht gesichert gelten, und sie daher auch ihre weiteren Rechte nicht

337 Ashford (2015), S. 524.

338 Vgl. Thomson (1986); Wertheimer (1989).

339 Der Zusammenhang zwischen kausaler Verantwortung und moralischer Verantwortung ist komplex und wird sowohl in der Ethik als auch der Handlungstheorie besprochen. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass kausale Verantwortung nicht notwendiger Weise moralische Verantwortung impliziert. Siehe Sartorio (2007); Talbert (2019).

genießen können. In diesem Sinne ist ihre Agency von vorneherein eingeschränkt, wenn auch durchaus vorhanden.³⁴⁰ Da sich Flüchtende nicht freiwillig für ihre prekäre Situation entschieden haben, muss diese als Ausweg aus einem Mangel an Bedürfnissicherung verstanden werden. Allerdings lässt sich in diesem Fall dennoch das Motivationsprinzip in Anschlag bringen.

Motivation Principle: a consideration which constitutes an agent's motivating reason for phi-ing must be one which the agent rightly or wrongly treats as being a (normative) reason for the action – a consideration in the light of which there is something in favour of (to be said for) the action.³⁴¹

Das bedeutet auch, dass die Einschätzung der Flüchtenden derart ist, dass sie die Flucht über für sie lebensbedrohliche Routen als eine Handlung verstehen, für die im Vergleich zu den vorhandenen Alternativen etwas Positives spricht, selbst wenn sie nicht unter Zwang handeln, sondern ihre Wahl „nur“ unter eingeschränkten Optionen stattfindet. Daraus ergibt sich

K“: Die Agency von Flüchtlingen beinhaltet die kausale Teilverantwortung für die Wahl der eigenen Fluchtroute.

Zentral ist hier, dass die anderen Akteure, die an der Ausgestaltung der Fluchtrouten außerdem beteiligt sind, durchaus zusätzlich zur kausalen auch moralische Verantwortung tragen. Nicht trotz, sondern gerade wegen der limitierten Optionen erkämpfen sich Flüchtende häufig den Zugang zu ihren Rechten dort, wo er ihnen nicht durch eine angemessene Auswahl an Optionen bereitgestellt wird – angemessen im Sinne einer minimalen Bedingung der nicht lebensbedrohlichen oder für die Ausgestaltung eines Lebens untragbaren Handlungsoptionen. Da ihre Agency in einem normativen Sinne nicht freiwillig, sondern unter den von anderen Akteuren limitierten Optionen stattfindet, sind sie demnach zwar kausal teilverantwortlich für die auf der Flucht entstehenden Notlagen, aber nicht auch moralisch für diese verantwortlich. Was also tatsächlich relevant ist, ist, dass Agency moralische Verantwortung zwar beinhaltet, aber diese nicht notwendig impliziert. „Man muss frei von lähmender Angst sein, und man braucht einen einigermaßen sicheren Raum, in dem man handeln kann, und die Gewissheit, dass das Handeln nicht blockiert wird oder mit einem

340 Vgl. Ashford (2008).

341 Bermúdez & Millar (2002), S. 117.

hohen Preis verbunden ist³⁴² um vollwertiger eigenverantwortlicher moralischer Akteur zu sein.

Das Argument der Eigenverantwortung steht nun schon auf einem etwas weniger stabilen Fundament. Um es zu retten, muss eine zusätzliche Prämisse für den besonderen Fall der Not aufgrund des gewählten Fluchtweges hinzugenommen werden:

P 0: Zum Zeitpunkt der Wahl des Fluchtweges stand dem_der Handelnden eine angemessene Auswahl an Optionen offen.

Diese zusätzliche Prämisse behauptet nun, dass sich Flüchtende, die sich aus der akuten Not in ihren Herkunftsstaaten befreien konnten, nun in einem Staat befinden, in dem sie mit ausreichend alternativen Optionen ausgestattet sind. Daraus folgt, dass keine Notwendigkeit dazu besteht, eine weitere lebensbedrohliche Fluchtroute zu wählen. Diese Situation würde bspw. dann zutreffen, wenn Flüchtende auch in diesem Staat bleiben könnten, aber einen anderen Staat bevorzugten. Eine ähnliche Argumentation liegt der Regelung der sicheren Drittstaaten zugrunde. Die Wahl ihres Fluchtweges wird unter dieser zusätzlichen Prämisse nun auch moralisch relevant, denn ohne die limitierten Optionen liegt nun nicht nur eine kausale, sondern auch eine moralische Teilverantwortung vor. Es kann sich allerdings nach wie vor nur um eine Teilverantwortung handeln, da andere Akteure wie Staaten und Schleuser sowie Milizen weiterhin ebenfalls unter einer angemessenen Auswahl anderer Optionen Fluchtrouten gestalten. Dieses Argument hat Bestand, wenn die Bedingungen zutreffen, dass a) es den Flüchtenden nicht zusteht, frei zu entscheiden, in welchem Staat sie ihre Rechte beanspruchen wollen.³⁴³ Und wenn es außerdem empirisch der Fall ist, dass b) die Aufenthaltsstaaten den Schutz der Grundgüter sowie die sich zusätzlich ergebenden Zuwachsgüter, wie bspw. Bildung für die Kinder, Arbeitsmöglichkeiten sowie letztendlich das Angebot einer vollumfänglichen politischen Mitgliedschaft usw. sichern können. Insbesondere dieser zweite Aspekt ist entscheidend, da empirische Daten zeigen, dass dies unter den derzeitigen Umständen kaum je zutrifft.³⁴⁴

342 Brock (2020), S. 22. [Übersetzung FLP].

343 Für ein Argument zur Einbeziehung der Wünsche zu konkreten Aufnahmestaaten siehe Kapitel 13.

344 Siehe für die Türkei im UNHCR Report sowie die Quellen in Oberman (2020), S. 87 und die Ausbeutung der Arbeitskraft sowie die begrenzten bis aufgehobenen Möglichkeiten, dort bspw. seine Kinder zur Schule zu schicken usw.

Darüber hinaus stellt sich immer noch die Frage der Konsequenz einer moralischen Verantwortung für die Pflichtenträger_innen. Bis hierher konnte gezeigt werden, dass es sich selbst für Flüchtende, die unter einer angemessenen Auswahl von Optionen handeln, nur um eine Teilverantwortung handeln kann, da andere Akteure die Fluchtrouten einschränkend mitbestimmen und so erst lebensgefährliche Fluchtrouten kreieren.

Was folgt für die Strenge der Rettungspflicht aus dieser Teil- oder Mitverantwortung der Flüchtenden für ihre auf der Flucht entstehende Not? Mindestens zwei Konsequenzen sind vorstellbar:

1. Der vollständige Wegfall der Pflicht. Hilfe ist dann reine Supererogation und wird damit begründet, dass Flüchtende sich auch hätten anders entscheiden können. Dieses Verständnis ist jedoch wesentlich zu stark. Mit Obermans Argument, dass wir dem_der Drogenabhängigen auch helfen, obwohl wir wissen, dass er_sie es wieder tut und selbst in die Situation kam, lässt sich noch einmal die Relevanz akuter Gefährdung grundlegender Bedürfnisse erkennen, und dies auch in Fällen, in denen die Rettung dazu beitragen wird, dass der Rettungsfall häufiger wieder eintritt:

In analogous cases, such as drug overdose, people do think there is special reason to rescue those in current danger. Even if rescuing people from drug overdose encouraged more drug taking, causing more deaths overall, few would endorse a policy of simply letting overdose victims die.³⁴⁵

Der Parallellfall liegt genau da, wo bei Drogenmissbrauch davon ausgegangen werden kann, dass der Tod zwar zur Risikokalkulation gehört, nicht aber intendiert ist und vor allem, dass Drogenmissbrauch eine Suchterkrankung ist und dass deshalb die Konsument_innen nur teilverantwortlich gemacht werden können. Noch deutlicher ist womöglich das Beispiel des in Not geratenen Bergsteigers, den wir trotz seines eingegangenen Risikos aus einer entstandenen Notlage retten.³⁴⁶ In solchen Fällen sieht sich der_die potenziell verpflichtete Akteur_in wieder mit der moralischen Bedeutung des grundlegendes Gutes konfrontiert, welches sich, ähnlich wie im Teichbeispiel, ohne die vergleichbare moralische Gefährdung eigener Güter beheben lässt. Eine Rettungspflicht bleibt folglich auch unter Einbezug einer

345 Oberman (2020) S. 81.

346 Die Rettungspflicht wird nicht infrage gestellt, wohl ließe sich aber finanzielle Kompensation für die Rettungskosten fordern. Siehe Paulmann (2020).

Eigenverantwortung bestehen, der reine Verweis auf die Eigenverantwortung ist nicht hinreichend, um einen vollständigen Wegfall der Pflicht zu rechtfertigen.

2. Eine zweite Konsequenz könnte darin bestehen, zwar keine vollständige Aufgabe der Rettungspflicht, aber eine veränderte Gewichtung zwischen den verschiedenen moralischen Ansprüchen anzunehmen. Folglich ist es denkbar, aufgrund von Eigenverantwortung eine veränderte Priorisierung zwischen denjenigen vorzunehmen, denen Pflichten geschuldet werden und diese Hilfe aufgrund der Aktualität der gefährdeten Güter auch benötigen. Ein solches Argument vertritt David Miller in seiner Auseinandersetzung mit den Pflichten gegenüber Bootsflüchtenden. Das Argument, Flüchtende seien durch die Wahl ihrer Fluchtrouten wenigstens teilverantwortlich, führt er im Zusammenhang mit anderen Disanalogien zwischen Singers Teichbeispiel und dem Seenotrettungsfall an. Insgesamt bettet er den Punkt der Eigenverantwortung in das größere Argument der Pull-Faktoren³⁴⁷ ein. Das begrenzte Argument der Teilverantwortung ist laut Miller dazu in der Lage, die Kraft des Hilfsanspruches zu vermindern. Er entwirft folgenden Intuitionstest:

A test of intuition here is to ask whether a ship that has to choose between going to the aid of a vessel crippled by an unexpected storm and a listing boat overloaded with migrants should decide simply on the basis of the number of endangered lives involved, or whether it can also give some weight to the source of the peril as well.³⁴⁸

Miller argumentiert dafür, die Ursache der Notlage miteinzubeziehen. Im Fall derjenigen, die keine Notwendigkeit hatten, diese Route zu wählen, ist die Rettungspflicht schwächer als gegenüber der Gruppe Fischer_innen, die aufgrund eines unvorhersehbaren Zufalls in Seenot geraten sind.³⁴⁹ Das bedeutet, dass sich die Rettungspflicht schwächen kann, wenn es um einen Konfliktfall geht. Zwar merkt Miller an, dass sich dies auch auf die zeitlich entzerrte Planung von staatlicher Seite auf Rettungspflichten beziehen kann, es bleibt aber unklar, inwiefern dies über den Fall hinausgehen sollte, die Koordination von Rettungsschiffen im tatsächlichen Konfliktfall

347 Siehe Kapitel 12.

348 Miller (2015), S. 11; Miller (2020).

349 Miller bemüht hier zwar die eingeschränkten Alternativen, fokussiert aber darauf, dass auch unter diesen Alternativen eine normativ relevante Wahl stattfindet. Miller (2015).

zu gestalten. Hinzu kommt, dass Millers eigener Priorisierungsvorschlag aufgrund seiner Vorannahmen dafür spricht, die Flüchtenden zu retten. Denn Flüchtende sind aufgrund der künstlichen Einschränkungen sicherer Migrationsrouten dazu genötigt, diese Fluchtrouten zu wählen. Eine derartige Notwendigkeit liegt bei Schiffbrüchigen durch natürliche Ursachen oder Zufälle nicht vor. Sie hatten *bad luck*, aber vor dem Hintergrund der natürlicherweise lebensgefährlichen Routen lässt sich auch für sie sagen, dass sie mit ihrer Überfahrt ein Risiko eingegangen sind. Und tatsächlich lassen sich beide Fälle, der des_der Schiffbrüchigen und der des_der Flüchtenden unter Bezugnahme auf das erlaubte Eingehen eines Risikos untersuchen. Nur ist es dann so, dass die Gründe, prioritär Flüchtende zu retten, auch vor dem Hintergrund eines eingegangenen Risikos überwiegen. Denn die Fischer_innen sind auf See, um einer Tätigkeit nachzugehen, zu der es sehr wahrscheinlich Alternativen gäbe, wohingegen die Flüchtenden auf See sind, um einer Notlage zu entfliehen und darüber hinaus zu dieser Art der Flucht genötigt sind.

Was Millers Auseinandersetzung zeigen kann, ist, dass eine Abschwächung der Rettungspflicht nur dann infrage kommt, wenn es sich um Priorisierung in einem Konflikt zwischen vergleichbaren Fällen handelt. Das lässt sich theoretisch vertreten, entscheidet praktisch aber kaum jemals über die tatsächliche Priorisierung der Pflicht, die sich nur vor dem gütertheoretischen Rahmen rechtfertigen lässt. Denn faktisch besteht weiterhin die Schwierigkeit, dass sich, wie einleitend schon geschildert, Personen mit verschiedenen Vorbedingungen in den Booten befinden.³⁵⁰ Das gilt auch für die unterschiedlich zustande gekommene Wahl der Fluchtroute. Zudem ist oftmals ebenfalls unbekannt, wie es im Einzelfall zu der Seenot gekommen ist.³⁵¹ Aufgrund der Unwissenheit *vor* dem Rettungsfall müssen ohnehin beide Fälle gleich behandelt werden. Dann werden womöglich andere moralisch kontingente Faktoren relevant, wie bspw. die Nähe zu den Notleidenden oder deren Anzahl, die über die Priorisierung entscheiden müssen.

In beiden skizzierten Konsequenzen auf Eigenverantwortung bleibt die Rettungspflicht als starke Gerechtigkeitspflicht grundsätzlich bestehen, allerdings lässt sich im zweiten Fall dafür argumentieren, dass im Konfliktfall

350 Vgl. Kersting (2020).

351 So haben auch andere Fälle von Seenot dieses Problem. Siehe bspw. der Fall der Costa Concordia 2012, deren Havarie dem Kapitän Francesco Schettino zugeschrieben wird. dpa (2017).

theoretisch andere Pflichten derselben Stärke vorgezogen werden dürften. Das schwächt die Pflicht aber nicht prinzipiell, denn auch Gerechtigkeitspflichten sind in komplexen Kontexten nicht absolut. Praktisch bedeutet dies, dass bei verminderten Ressourcen abgewägt werden muss. In solchen Fällen ist die Argumentation offen dafür, bspw. Effizienzerwägungen mit einzubeziehen. Ohne einen konfligierenden Hilfsanspruch besteht jedoch auch unter den Voraussetzungen der Teilverantwortung für das Zustandekommen der Notlage eine Gerechtigkeitspflicht zur Rettung.

6.3.2 Verantwortung für Andere – Der Fall der flüchtenden Kinder

Bisher konnte gezeigt werden, dass sich die Eigenverantwortung für die während der Flucht entstehenden Notlagen höchstens als eine moralische Teilverantwortung begreifen lässt und das auch nur, solange Flüchtenden kein Recht zugestanden wird, ihren Aufenthaltsort selbst mitzubestimmen und es der Fall ist, dass sie in dem Staat ihres aktuellen Aufenthaltes tatsächlich den Schutz ihrer Grundgüter erfahren. Doch wie verhält es sich, wenn in die Überlegungen über Eigenverantwortung mit aufgenommen wird, dass viele Flüchtende nicht nur sich, sondern auch ihre Kinder den Gefahren der Flucht aussetzen? Ändert dieser Sachverhalt etwas an den Pflichten gegenüber Flüchtenden bzw. folgt daraus etwas für den Umgang mit den flüchtenden Erwachsenen?

Kinder verdienen besonderen Schutz, da sie von ihren Eltern unabhängig von ihrem Status mitgenommen wurden und in Abhängigkeit zu ihren Eltern stehen.³⁵² Ihre Migration ist in diesem Sinne der Abhängigkeit erzwungene Migration. Hinzu kommen viele minderjährige Alleinreisende, die in besonderem Maße vulnerabel für Ausbeutung sind. Minderjährige können nicht im selben Maße für ihre Subsistenz sorgen, wie es Erwachsene tun können. Darüber hinaus bestehen gegenüber Minderjährigen besonders nach der Aufnahme Pflichten zur Bereitstellung eines Bildungszugangs, die für Erwachsene nicht in einem ähnlichen Maße gelten. Dieser besondere Stellenwert wird im internationalen Recht dadurch gestützt, dass für Kinder besondere Rechte installiert werden, um ihrem vulnerablen Status gerecht zu werden, so bspw. in der UN-Kinderrechtskonvention von

352 Die Verwendung des Begriffes *forced migrants*, der hier naheliegt, ist indes schwierig, da er nicht einheitlich verwendet wird und, je nach Positionierung, unterschiedliche Gruppen von Flüchtenden beinhaltet.

1989, deren Vorbehalt offiziell 2010 von Deutschland zurückgenommen wurde.³⁵³ Kindern fehlt im relevanten Sinne eine annehmbare Alternative, ihnen fällt somit auch keine Teilverantwortung zu. Daraus ergibt sich, dass ihnen Hilfe als starke Gerechtigkeitspflicht geschuldet ist, da ihre Handlungen die für Verantwortung notwendige Freiwilligkeitskondition nicht erfüllen.³⁵⁴

Flucht stellt vor diesem Hintergrund insbesondere für Kinder eine große Gefahr dar, der sie vor allem durch ihre Eltern ausgesetzt sind. Folgt aus der moralischen Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern nun irgendetwas für die Pflichten gegenüber den Eltern? Ein Argument wäre, dass es aufgrund der Abhängigkeit der Kinder zu ihren Eltern gerechtfertigt ist, die Eltern und somit auch ihre Kinder von lebensgefährlicher Flucht abhalten zu dürfen, um die Kinder nicht zu gefährden. Doch dieses Argument der Kindeswohlgefährdung ist kaum plausibel. Ein ganz zentraler Grund dafür ist, dass Flucht in vielen Fällen auch für die Kinder die einzige sinnvolle Option ist, um ihre Grundgüter wieder herstellen zu können. Eltern übernehmen somit Verantwortung für ihre Kinder, indem sie versuchen, deren Grundgüterschutz durch Flucht zu gewährleisten. Dass dies häufig nur durch lebensgefährliche Fluchtrouten möglich ist, ist wiederum nicht Teil der Verantwortung der Eltern. Flucht von Eltern mit ihren Kindern als Kindeswohlgefährdung zu rahmen missversteht, dass Eltern durch Flucht auch ihren Kindern den Grundgüterschutz bereitstellen wollen, der ihnen sowie ihren Kindern zusteht und für den sie als Eltern verantwortlich sind. Im vorangegangenen Unterkapitel führte das Argument der Eigenverantwortung von Flüchtenden zu dem Ergebnis, dass im Konfliktfall zweier ähnlicher Fälle unter begrenzten Ressourcen, wie in Millers Bootbeispiel, zugunsten derjenigen gehandelt werden darf, die unverschuldet in die Notlage geraten sind. Dieses eigene Unverschulden trifft auf Kinder zu. Da sie häufig mit ihren Eltern fliehen, dürfen sie nicht Leidtragende einer Priorisierung sein, die ihnen gegenüber nicht gerechtfertigt werden kann. Daraus folgt für den praktischen Fall der Seenotrettung, dass die Anwesenheit von flüchtenden Kindern die von Miller vorgeschlagene Priorisierung erneut zugunsten der Flüchtenden verschiebt.

Allerdings kann mit P (0) argumentiert werden, wenn es gerade nicht der Fall ist, dass Eltern weiter reisen müssen als in den Staat des aktuellen Aufenthalts, um für sich und ihre Kinder einen hinreichenden

353 Pro Asyl: Kinderrechte Ernst Nehmen.

354 Oberman (2020), S. 87.

Güterschutz zu erfahren. Die Kinder dem Risiko weiterer Routen auszusetzen erscheint unter dieser Voraussetzung durchaus fahrlässig und zu beanstanden. Wenn diese Gefährdung entsprechend nicht gütertheoretisch aufgrund der Fluchtursachen gerechtfertigt werden kann, ist eine Sanktion der Eltern für diese Gefährdung denkbar. Denn nochmal: All diese Argumente gelten ausschließlich für den Fall, in dem eine weitere Flucht faktisch nicht notwendig ist, weil Grundbedürfnisse in einem hinreichenden Maß erfüllt sind (siehe P 0). Doch wie könnte eine solche Sanktion überhaupt aussehen? Ein Beispiel ist das Vorgehen der US Behörden an der US-mexikanischen Grenze, an der Eltern abgeschoben werden, ihre Kinder jedoch auf US Territorium verbleiben können. Diese Art der Strafe der Eltern bestraft die Kinder mit und ist daher unzulässig. Die Kinder abzuschieben ist jedoch ebenfalls häufig nicht zu rechtfertigen. Zudem scheinen auch finanzielle Sanktionen der Eltern immer negativ auf die Kinder zurückzufallen, deren Notlagen unter allen Umständen als unverschuldet gelten müssen und insofern keine Leidtragenden ihrer Umstände sein dürfen. Praktisch gibt es demnach kaum eine Möglichkeit, Eltern für das Risiko der Flucht, dem sie ihre Kinder aussetzen, zu sanktionieren, selbst, wenn sich dies theoretisch rechtfertigen ließe.

6.4 Aufnahme – Ein Rückblick auf den Unterbestimmtheitseinwand

Im vorangegangenen Kapitel konnte gezeigt werden, dass Flüchtende als Mitglieder der Gruppen 1–3a) nach der gütertheoretischen Konzeption einen Anspruch auf Aufnahme haben. Ein Vorteil des gütertheoretischen Ansatzes ist, dass dieser Ansatz bereits auf der Begründungsebene das Wechselspiel von Rechts- und Pflichtenträger_innen voraussetzt. Daher stellt sich im Anschluss an die gütertheoretisch Begründung der Pflichten gegenüber Flüchtenden direkt die Frage, wer Adressat dieser Pflichten ist. Immer wieder wurde dabei schon von staatlichen Pflichten gesprochen, insbesondere wenn es um Aufnahmepflichten ging. Im ersten Teil der Arbeit wurden die beiden Haupteinwände gegen positive Gerechtigkeitspflichten erläutert, der Überforderungs- sowie der Unterbestimmtheitseinwand. Dort wurde die These aufgestellt, dass auch negative Gerechtigkeitspflichten in strukturell komplexen Zusammenhängen unterbestimmt sein können. Allerdings wurde bis zu diesem Punkt kein positives Argument dafür erbracht, ob und, wenn ja, inwiefern im Fall der Flüchtenden das Problem der Unterbestimmtheit vorliegt. Insbesondere aufgrund der bereits

häufig vorgebrachten These, Staaten kämen als Adressaten der Pflichten gegenüber Flüchtenden infrage, soll nun plausibilisiert werden, inwiefern der Unterbestimmtheitseinwand im Zusammenhang mit positiven Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden verstanden werden sollte und welche Herausforderungen dieses Verständnis beinhaltet.

Nachdem die positiven Gerechtigkeitspflichten gütertheoretisch begründet wurden, muss nun gezeigt werden, wie der Unterbestimmtheitseinwand in diesem Fall verstanden werden sollte. Bei diesem Argument ist der Ansatz positiver Pflichten vorteilhaft, da er ohne kausale Verursachung und deren notwendigen Nachweis auskommt. So lautet die hier vertretene These, dass die Aufnahmepflicht die Staatengemeinschaft adressiert und darin keinen einzelnen Staaten mehr oder weniger. Dies mag zunächst wie ein Nachteil erscheinen, da nun alle Staaten gleichwertig adressiert werden und unter ihnen unterbestimmt ist, wer nun handeln soll. Doch durch die gleichwertige Adressierung aller Staaten stellt sich nicht die Frage, welcher Staat handeln soll, es stellt sich vielmehr die Frage, wieviel einem bestimmten Staat unter einem Verteilungsschema noch zufällt und wie mit den Handlungsanteilen umgegangen werden sollte, die durch Nichteinhaltung einiger anderer adressierter Staaten entstehen. Die Herangehensweise über kollektive positive Gerechtigkeitspflichten bietet den Vorteil, dass die Aufnahmepflicht schlicht aus dem gerechten Anteil der an alle Staaten adressierten Pflicht besteht. Die inhaltliche Bestimmung, wie dieser Anteil bemessen werden kann, wird in Teil III behandelt, kann aber nicht konzeptionell gegen die Pflicht selbst herangezogen werden, da sich dieser Anteil bestimmen lässt.³⁵⁵

Dafür, die Staatengemeinschaft als Gruppe mit der Aufnahmepflicht zu adressieren, gibt es mindestens drei Gründe, die in der bisherigen Argumentation bereits besprochen wurden und hier noch einmal zusammengefasst werden sollen.

Zum einen gibt es keinen normativ signifikanten Unterschied zwischen Nähe und Distanz im Falle einer Aufnahmepflicht gegenüber Flüchtenden, mit dem es gerechtfertigt werden könnte, einige Staaten eher zu adressieren als andere. Da Transportmittel prinzipiell zur Verfügung stehen und Staaten global vernetzt sind, ist es prinzipiell möglich, Aufnahme problemlos auch ohne individuell erkämpfte körperliche Anwesenheit auf einem Territorium zu erhalten. Zu diesem Zweck müssen Staaten die Möglichkeiten ausbauen und vor allem die Hindernisse abbauen, die einer solchen Bewe-

355 Siehe Kapitel 10.4.4.

gungsfreiheit von Flüchtenden zum Zweck der Aufnahme im Weg stehen. Dieses Argument wurde bereits in der Auseinandersetzung um sogenannte ‚Easy Rescue‘ Fälle angesprochen und wird in Teil IV bei der Anwendung auf die Kriterien der *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg* ebenfalls angebracht werden.

Ein weiterer Punkt findet sich in der Verursacherverantwortung. Was bei der Zuschreibung negativer Pflichten vorteilhaft ist, entpuppte sich bezüglich der Aufnahmepflichten von Flüchtenden als nicht praktikabel, da die Ursache der Notlagen meist, wenn auch wiederum global beeinflusst, in den Herkunftsstaaten der Flüchtenden zu finden war und diese nicht mit der Aufnahmepflicht adressiert werden können. Vergleichbare Probleme finden sich auch in anderen Fällen globaler Ethik und struktureller Zusammenhänge, wie in Teil I im Zusammenhang mit der Asymmetriethese besprochen wurde. Da bei den verbleibenden Staaten nur in Einzelfällen spezielle Pflichten, bspw. in Form von Wiedergutmachungspflichten, vorliegen, kann unter den verbleibenden Staaten keine Priorisierung vor dem Hintergrund einer negativen Pflichtverletzung vorgenommen werden. Diese Staaten stehen entsprechend gleichwertig den Ansprüchen der Flüchtenden gegenüber.³⁵⁶

Zuletzt wurde mit Owen zum Abschluss der Auseinandersetzung mit alternativen Flüchtendenkonzeptionen gezeigt, dass potenziell aufnehmende Staaten auch unter dem Blick internationaler Legitimität kollektiv adressiert werden.³⁵⁷ Die Aufnahme von Flüchtenden wurde von Owen als ein Reparaturmechanismus verstanden, der die internationale Staatenordnung legitimiert. In dieser Staatenordnung stehen sich die beteiligten Staaten zunächst als gleiche Adressaten gegenüber, die ein wechselseitiges Interesse am Erhalt der internationalen Staatenordnung haben, in denen sich ihr Platz findet und aus der sich ihre Legitimität speist. Insofern die Aufnahme von Flüchtenden einen Legitimations-Reparatur Mechanismus darstellt, sind alle Staaten gleichermaßen von der Aufnahmepflicht adressiert, um die internationale Ordnung aufrechtzuerhalten, deren legitimer Teil jeder einzelne Staat durch die Ausführung dieses Mechanismus' ist.

Alle drei Gründe sprechen dafür, dass die bereits gütertheoretisch begründeten Aufnahmepflichten gegenüber Flüchtenden diese Staatenge-

356 Für den Fall, dass sich eine kausale Verursachung der Flucht durch einen anderen Staat nachweisen lässt, spricht dies dafür, dass dieser Staat Wiedergutmachungspflichten gegenüber den Flüchtenden hat. Dies ist jedoch auch in scheinbar eindeutigen Fällen komplex. Siehe Kapitel 10.4.2.

357 Owen (2020b).

meinschaft als Gruppe adressieren. Das bedeutet, dass sich zu diesem Punkt der Argumentation sagen lässt, die Staatengemeinschaft ist Adressat der Pflicht zur Aufnahme Flüchtender. Doch diese Formulierung erscheint mindestens irritierend, denn so fragt sich, inwiefern die Staatengemeinschaft eine Pflicht zur Aufnahme überhaupt haben kann. Dass eine solche Adressierung eine sinnvolle Adressierung konkreter Akteure beinhaltet und nicht bloße Rhetorik ist, bleibt in Teil III durch die detaillierte Auseinandersetzung mit kollektiver Akteurschaft zu zeigen.

Die im weiteren Verlauf der Arbeit vertretene These ist vor dem Hintergrund der bisherigen Erläuterungen, dass sich der Unterbestimmtheitseinwand nicht ohne weiteres halten lässt. Denn es ist nicht der Fall, dass kein Adressat der Pflicht ausgemacht werden kann. Vielmehr liegt eine gleichwertige Adressierung einer Gruppe von Akteuren, der Staatengemeinschaft, vor. Für die Aufnahmepflicht bedeutet dies zunächst weder Unterbestimmtheit hinsichtlich der Adressierung noch des Inhalts der Pflicht. Zum jetzigen Stand der Argumentation deutet die Art der Adressierung vielmehr auf das bereits mehrfach angesprochene Verteilungsproblem unter den Staaten der Staatengemeinschaft hin. Dieses Problem ist jedoch nicht deckungsgleich mit dem Unterbestimmtheitseinwand, der behauptet, die Pflicht könne nicht adressiert werden. Mit der konkreten Ausgestaltung einer kollektiv adressierten Aufnahmepflicht und der Verteilung dieser an die Staatengemeinschaft befasst sich Teil III, in dem das Zuständigkeitskriterium behandelt wird.

7. Fazit Teil II

Dieser Teil hat sich mit der Anwendung des ersten Kriteriums für das Vorliegen positiver Gerechtigkeitspflichten auseinandergesetzt und die objektive(n) Notlagen(n) von Flüchtenden betrachtet. Mit Rückgriff auf die gütertheoretischen Annahmen positiver Gerechtigkeitspflichten aus Teil I wurde eine gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden entwickelt. Flüchtende lassen sich dieser Konzeption nach anhand der gefährdeten Güter in 1. asylbedürftige Personen, 2. subsidiär Schutzbedürftige Personen und 3. wirtschaftlich bedürftige Personen unterteilen, wobei Gruppe 3. sich noch in Gruppe 3a) und Gruppe 3b) unterscheiden lässt. Die Notlagen der Gruppen 1–3a) können alle eine Aufnahmepflicht begründen. Die Grundgüter dieser Gruppen sind durch politische Verfolgung, mangelnde Subsistenz oder starke Armut gefährdet oder verletzt, die nur durch die

Aufnahme in einen anderen Staat bereitgestellt und gesichert werden können. Die Fluchtursachen von Flüchtenden der Gruppen 1–3a) sind in der Lage, Gerechtigkeitspflichten zu begründen, da sie das Kriterium der *objektiven Notlage* erfüllen. Da Gruppe 3b) in ihren Zuwachsgütern bedroht ist, kann für sie keine Aufnahmepflicht begründet werden. Ein Abschiebeverbot kann für alle Gruppen 1–3b) gelten, wenn die dadurch betroffenen Nichtminderungsgüter Grundgüter sind. Dieser gütertheoretische Ansatz kann die bisher in der philosophischen Diskussion vorherrschenden Ansätze vermitteln und ist mit den bereits institutionalisierten völkerrechtlichen Regularien kompatibel, weist jedoch über diese hinaus.

Der begründungstheoretische Kern der gütertheoretischen Konzeption Flüchtender fokussiert zudem die Agency der Flüchtenden. Damit ist die gütertheoretische Konzeption näher an der politischen Konzeption von Flüchtenden, die sich mit ihrer Rolle von Flüchtenden als Kontestator_innen des Grenzregimes und der internationalen Staatenordnung auseinandersetzt. Es wurde diskutiert, inwiefern Flüchtende als Handelnde subjektiviert werden sollten, ohne dass die Rolle als Aktivist_innen übernommen werden muss, da diese ihrerseits problematisch ist.

Anschließend wurde der Inhalt der Pflichten gegenüber Flüchtenden aufgrund der Notlagen bestimmt. Sowohl das breite Konzept der Aufnahme als auch Rettung unabhängig vom normativen aufnahmebegründenden Status wurden als Pflichtinhalte identifiziert.

Inhalt der Gerechtigkeitspflicht sind die Aufnahme sowie die Notrettung. Da sich die weitere Arbeit vorrangig mit der Aufnahmepflicht befassen wird, wurde in diesem Kapitel vor allem die Rettungspflicht näher untersucht. Im Zusammenhang mit der Rettungspflicht aufgrund von Notlagen während der Flucht wurden Disanalogien zum Teichbeispiel diskutiert. Es wurde untersucht, inwiefern die Disanalogien der Natürlichkeit der Notlage, der Dauer der Notlage und der Wiederherstellung des Status quo ante durch Rettung eine Rettungspflicht im Fluchtfall einschränken könnten. Hier wurde besonders der Einfluss der Staaten auf die Entstehung der Notlagen während der Flucht fokussiert, um die Einwände gegen eine Rettungspflicht zu entkräften. Anschließend wurde unter Rückgriff auf die Agency der Flüchtenden gefragt, inwiefern ihre Eigenverantwortung für die Notlagen dazu herangezogen werden könnten, die Rettungspflicht auf Seiten der potenziellen Helfenden einzuschränken. Letztlich konnte gezeigt werden, dass zwar eine kausale Verantwortung durchaus besteht, dass diese jedoch maximal eine anteilige moralische Verantwortung für die Notlagen während der Flucht beinhaltet. Diese ist ihrerseits nicht in der Lage, die

Rettungspflicht prinzipiell zu schwächen, sie kann jedoch dazu herangezogen werden, im Konfliktfall den Ausschlag für die Rettungspflicht gegenüber unverschuldet in Not Geratenen zu geben. Praktisch trägt dieses Argument jedoch kaum etwas aus, da auf das epistemische Wissen über die Selbstverschuldung der Notlage nicht zugegriffen werden kann und in den Notlagen sowohl Personen mit als auch ohne Eigenverantwortung an ihrer Situation sowie Kinder Hilfe bedürfen, sodass eine Rettungspflicht uneingeschränkt vorliegt.

Abschließend wurde im Zusammenhang mit der Aufnahmepflicht und anknüpfend an Owens Verständnis von Flucht als internationaler Legitimitäts-Reparaturmechanismus das Problem der Adressierbarkeit angesprochen. In diesem Zusammenhang konnte nun der in Teil I vorgebrachte Unterbestimmtheitseinwand näher analysiert werden, demzufolge im Fall der den Flüchtenden geschuldeten Aufnahme- und Rettungspflichten keine zuständigen Akteure ausgemacht werden können. Unter anderem aufgrund der mangelnden Zurechenbarkeit einer Verursachung der Flucht wurde argumentiert, dass Flüchtende die Staatengemeinschaft kollektiv adressieren und dass dem Unterbestimmtheitseinwand dadurch begegnet werden kann, dass jedem Staat eine Anteilspflicht zur Aufnahme Flüchtender zufällt. Wie eine kollektive Adressierung der Staatengemeinschaft verstanden werden kann, wird nachfolgend in Teil III besprochen.

Teil III – Die Bestimmung der zuständigen Akteure

Nachdem im vorangegangenen Teil II das Kriterium der objektiven Notlage untersucht und mithilfe der in Teil I vorgestellten Gütertheorie eine gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden entwickelt wurde, wird sich der vorliegende Teil III mit dem Kriterium der *Zuständigkeit* befassen. *Zuständigkeit* wurde, wie auch die Kriterien der *objektiven Notlage*, der *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg*, von Mieth als notwendiges Kriterium einer positiven Gerechtigkeitspflicht ausgemacht. Im Weltarmutsfall wurde, in Analogie zum Teichbeispiel, der Fokus auf individuelle Pflichten gelegt. Mieth argumentiert in diesem Zusammenhang, dass individuelle Pflichten in strukturellen Notlagen nicht als Gerechtigkeitspflichten verstanden werden können, wenn keine vorangegangene Institutionalisierung der Pflicht besteht. Diese versteht Mieth als verrechtlichten Allokationsmechanismus, der individuelle Pflichten adressierbar macht. Individuen sehen sich in Fällen ohne vorangegangene Institutionalisierung angesichts der strukturellen Notlagen damit konfrontiert, dass die ihnen möglichen Handlungen nicht zumutbar und auch nicht erfolgsversprechend sind, um die Notlage zu beheben. Die vorliegende Untersuchung des Zuständigkeitskriteriums geht nun einen anderen Weg, indem Kollektive als zuständige Akteure untersucht werden sollen. Bei der Zuweisung positiver Gerechtigkeitspflichten zur Rettung und zur Aufnahme handelt es sich aufgrund des strukturell komplexen Charakters der Situation um einen Fall sogenannter *joint necessity*, der kollektives Handeln notwendig werden lässt und der sich auf die Analyse der noch ausstehenden Kriterien auswirkt. Der Frage, welche Akteure adressiert werden, soll folglich systematisch nachgegangen werden. So muss zunächst untersucht werden, welche Arten von Akteuren überhaupt im Zusammenhang mit Flucht eine Rolle spielen (können) und welche dieser Akteure moralische Akteure sind, die daher auch unabhängig von vorangegangenen vertraglichen Verpflichtungen als kollektive moralische Akteure und somit als Adressaten der Pflichten infrage kommen. Insbesondere, da die Staatengemeinschaft als bisheriger Adressat der positiven Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden ausgemacht wurde, ist es notwendig, genau zu untersuchen, wie eine solche kollektive Adressierung akteurstheoretisch aussehen kann. Hierin unterscheidet sich die Behandlung des Zuständigkeitskriteriums grundsätzlich von Mieths An-

satz. Staaten werden im Folgenden unter den Gesichtspunkten kollektiver Akteurschaft untersucht. Dabei stehen die Bedingungen für *Zuständigkeit* im Zentrum der Untersuchung, um ein weiteres Kriterium für positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden ausweisen zu können.

8. Kollektive

In Kapitel 5 wurden unterschiedliche Konzeptionen des Verständnisses von Flüchtenden diskutiert und ein gütertheoretischer Ansatz vor dem Hintergrund der humanitären und der politischen Konzeption verteidigt. Damit sowohl die Rettung als auch die statusabhängigen Forderungen der Flüchtenden tatsächlich Gerechtigkeitspflichten entsprechen, müssen die Kriterien der *Zuständigkeit*, *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg* hinreichend erfüllt sein. Bezüglich der statusabhängigen Güter wurde festgestellt, dass Flüchtende der Gruppen 1. bis 3a) das Kriterium der *objektiven Notlage* erfüllen, Flüchtende der Gruppe 3b) erfüllen dieses Kriterium abgesehen vom Rettungsfall nicht. Hinzu traten *objektive Notlagen* während der Flucht, welche unabhängig vom Status der Flüchtenden als hinreichend drängend ausgewiesen wurde, um eine Notrettungspflicht begründen zu können.

Im vorliegenden Kapitel sollen nun unterschiedliche Akteure untersucht werden, um das Zuständigkeitskriterium zu qualifizieren. Im vorangegangenen Teil wurde die normative Grundlage von Forderungen der Flüchtenden untersucht, dieser Teil wird sich mit der Perspektive der Adressaten befassen. Bezüglich der in Teil I entwickelten Kriterien nach Mieth wird in diesem Kapitel daher die *Zuständigkeit* für die Beseitigung der *objektiven Notlagen* von Flüchtenden untersucht. Als Adressaten für die Pflichten gegenüber Flüchtenden wurden zunächst Staaten angesprochen. Mit dem humanitären Bild trat zudem auch der UNHCR legal als Adressat der Ansprüche von Flüchtenden in den Blick. Sowohl beim UNHCR als auch bei Staaten handelt es sich, so die in diesem Teil vertretene These, um kollektive moralische Akteure. Der diesem Teil zugrunde liegende Ansatz ist sozialontologisch und untersucht verschiedene Kollektive als zuständig. Dabei qualifizieren sich nicht alle Gruppen oder Ansammlungen von Individuen für den besonderen Status kollektiver moralischer Akteure.

Häufig wird *Zuständigkeit* unter dem weiterreichenden Konzept der Institutionalisierung begriffen. Doch eine gelungene Institutionalisierung ist ihrerseits auf bereits fähige (kollektive) Akteure angewiesen, damit

Handlungen in einem institutionellen Setting wirksam umgesetzt werden können. Kollektive moralische Akteure sind besonders gut dazu geeignet, *objektive Notlagen* in strukturellen Kontexten zu beheben und werden daher bereits in der Praxis mit entsprechenden Aufgaben adressiert. Die Institutionalisierung kann in rechtlichen bzw. völkerrechtlichen Festlegungen bestehen, sie ist jedoch nicht notwendige Voraussetzung dafür, Pflichten zu adressieren und die zuständigen Akteure ausfindig machen zu können. Kollektive moralische Akteure sind bereits vor einer gelungenen Institutionalisierung der Pflichten fähige Adressaten in strukturell komplexen Kontexten. So sind es in der Regel auch kollektive Akteure wie Staaten oder Organisationen, die in Institutionalisierungsprozessen die entscheidenden Akteure darstellen. Dies trifft auch auf den bisherigen internationalen Umgang mit Flüchtenden zu. Aus diesem Grund ist es lohnend, diese Akteure nicht bloß im Rahmen einer bereits geschehenen Institutionalisierung, sondern auch als singuläre Adressaten moralischer Forderungen zu untersuchen. Durch diese Perspektive singulärer Akteurschaft ist es möglich, die von Mieth entwickelten Kriterien unter Berücksichtigung der dezidiert kollektiven Handlungsfähigkeit anzuwenden, um so kollektive Akteure gemäß ihrer eigenen Struktur und ihrer eigenen Fähigkeiten zu analysieren und die Pflichten gegenüber Flüchtenden zu konkretisieren.

Die Untersuchung von Staaten, insbesondere von liberal-demokratischen Staaten, als kollektive moralische Akteure hat mindestens zwei Vorteile. Ein Vorteil besteht darin, dass sie anders als Individuen in einem noch näher zu untersuchenden Maße dem Überforderungseinwand ausgesetzt sind. Der Überforderungseinwand findet sich auch in den Kriterien nach Mieth wieder, wo er vor allem im Zumutbarkeitskriterium verhandelt wird. Staaten als kollektive moralische Akteure zu adressieren bedeutet, diese Kriterien an die ihnen eigene Struktur und Handlungsfähigkeit anzulegen, die, wie sich zeigen wird, nicht reduzierbar auf die Handlungsfähigkeit ihrer Mitglieder ist. Der zweite Vorteil ergibt sich aus dem Fokus speziell auf liberale demokratische Staaten. Eine liberale Demokratie zeichnet sich durch eine funktionierende Gewaltenteilung, einen Rechtsstaat und ein repräsentatives System aus.³⁵⁸ Die Struktur liberaler Demokratien ist in zweierlei Weise instruktiv für die Untersuchung der *Zuständigkeit* für

358 Vgl. Cristiano (1997); Habermas (1994); Rawls (1997). Dieses Konzept liberal-demokratischer Staaten ist relativ breit und bezieht sich vor allem auf die institutionelle Organisationsstruktur der Staaten. Später wird der Fokus auf die Möglichkeiten der Mitbestimmung in solchen Staaten gelegt und gezeigt, dass besonders deliberative Modelle für Mitgliedschaft einschlägig sind. Siehe Kapitel 9.2.

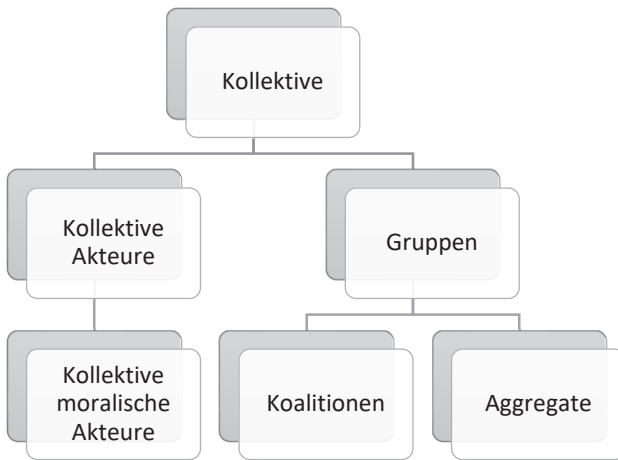
die Pflichten gegenüber Flüchtenden. Auf der einen Seite ist eine moralische Adressierbarkeit bei liberalen Demokratien aufgrund ihrer internen Verfasstheit überhaupt möglich, die sich in den Forderungen der Flüchtenden bspw. nach politischer und sozialer Teilhabe sowie dem Genuss von Grundgütern widerspiegelt. Insofern kann die *Zuständigkeit* dieser Staaten neben anderen Staatsformen zusätzlich plausibilisiert werden. Auf der anderen Seite ist bei liberalen Demokratien das Verhältnis zwischen der staatlichen Kollektivebene und der Mitglieder- bzw. Bürger_innenebene von Bedeutung. Denn, so die These, durch die Möglichkeiten der Mitbestimmung der Bürger_innen in liberalen Demokratien qualifizieren sich diese in normativ relevanter Weise als Mitglieder, sodass es für liberale Demokratien legitim ist, die durch Pflichtübernahme entstehenden Kosten intern unter den Bürger_innen zu verteilen.

Um diese Thesen zu stützen wird zunächst grundsätzlich geklärt, was hier unter kollektiver Akteurschaft bzw. kollektiver moralischer Akteurschaft verstanden wird und wieso sich einige Kollektive als kollektive, und weiter, als kollektive moralische Akteure qualifizieren. Diese Unterteilung ist notwendig, um bestimmte organisierte Kollektive als eigenständige Adressaten moralischer Forderungen verstehen zu können. Da es sich bei den Pflichten um Korrelate der moralischen Ansprüche der Flüchtenden handelt, müssen sich ihre Adressaten als moralische Akteure qualifizieren, also als solche, die moralische Ansprüche verstehen, moralische Gründe für ihr Handeln anerkennen können und in der Lage sind, ihr Verhalten entsprechend anzupassen, wenn dies von ihnen gefordert ist.³⁵⁹ Diesem theoretischen Zugang liegt die Vorstellung zugrunde, dass Staaten und andere Organisationen, wie der bereits angeführte UNHCR, aber auch private NGOs, moralische Akteure sind, die von normativen Gründen bzw. moralischen Forderungen direkt und ohne vorangegangene Institutionalisierung adressiert werden.

Im weiteren Verlauf der Arbeit werden auch andere Gruppenformen relevant werden. Diese treten insbesondere dann in den Fokus, wenn die Übernahme der Pflichten seitens kollektiver moralischer Akteure nicht ausreichend stattfindet und zusätzliche Maßnahmen diskutiert werden müssen, um kollektive Handlungsprobleme zu lösen. In diesem Zusammenhang werden nachfolgend zwei Arten von Gruppen unterscheiden:

359 Diese Kondition ist unabhängig davon, ob moralische Akteure diese Gründe dann auch anerkennen und sich ihnen entsprechend verhalten. In dieser Hinsicht gilt für kollektive Akteure dasselbe wie für individuelle Akteure.

Aggregate, welche die loseste Form der Gruppen darstellen, und Koalitionen, deren interner Zusammenhalt durch das Tragen gemeinsamer Ziele gewährleistet ist, die aber anders als kollektive Akteure nicht über eigene Entscheidungsfindungsprozeduren verfügen.³⁶⁰ Beide Gruppen unterscheiden sich nicht nur durch das Tragen gemeinsamer Ziele, sondern auch durch die Möglichkeiten der gemeinsamen Deliberation über Handlungsoptionen. Wie sich noch zeigen wird, können mithilfe dieser beiden Verständnisse von Gruppenhandeln Aussagen über supranationale Gruppen wie die EU getroffen werden. Dies ist insbesondere dann hilfreich, wenn es um die Diskussion einer fairen Kostenverteilung durch die Übernahme von Pflichten geht und wie mit Nichteinhaltung der Pflichten innerhalb einer supranationalen Organisation wie der EU umgegangen werden kann.³⁶¹ Da in der sozialontologischen Debatte verschiedene Begriffe für dieselben Phänomene verwendet werden, schlage ich für den weiteren Verlauf der Arbeit folgende Schematisierung von Kollektiven vor³⁶²:



360 Held (1970).

361 Zu solchen kollektiven Verantwortungslücken siehe Collins (2018).

362 Alle dargestellten Begriffe finden sich auch in der Debatte, allerdings bezeichnen sie je nach Autor_innen andere kollektive Konstellationen. Um nur einige zu nennen sprechen bspw. List & Pettit (2011) von „group agents“ und meinen, was ich unter kollektiven Akteuren verstehe. Collins & Lawford-Smith (2016, 2019) verwenden ebenfalls den Begriff „collective agents“, Pasternak (2013) hingegen verwendet den Begriff „corporate agents“, ebenso wie Frech (1979). Gilbert (1989) spricht von „plural subjects“, wenn sie über kollektive moralische Akteure spricht.

Des Weiteren werden Ansätze gemeinsamen Handelns in nicht-idealen Zusammenhängen zentral, um zu untersuchen, inwiefern und wann Individuen möglicherweise Pflichten haben, sich zusammenzuschließen, um auf die Bedürfnisse von Flüchtenden kollektiv reagieren zu können. Ganz ähnlich lässt sich auch die häufig in strukturellen Kontexten geforderte Institutionalisierungspflicht verstehen.³⁶³

Der nachfolgende Teil III ist wie folgt aufgebaut. Zunächst wird eine kurze Darstellung der unterschiedlichen Positionen der aktuellen Debatte um kollektive Handlungen und eine Einordnung der innerhalb dieser Debatte verwendeten Begriffe gegeben, um die in dieser Arbeit vertretenen Positionen relational zu verorten. Darauf folgt die Auseinandersetzung mit der Theorie kollektiver Akteure, respektive kollektiver moralischer Akteure. Um Staaten als dezidiert kollektive Akteure wird es im anschließenden Teil gehen. Liberale Demokratien werden als kollektive moralische Akteure untersucht, die sich als Adressaten von Pflichten aus mehreren Gründen qualifizieren. Abschließend wird die Frage der *Zuständigkeit*, insbesondere die *Zuständigkeit* der Staaten diskutiert. Nachdem die Analyse von Staaten als kollektive moralische Akteure abgeschlossen ist, wird in einem weiteren Schritt die EU hinsichtlich ihrer Akteursstruktur untersucht. Diese Untersuchung bildet den Übergang von einem idealen Verständnis liberaler Staaten hin zur Auseinandersetzung mit einem nicht-idealen Verständnis und den Möglichkeiten des Umgangs mit den Forderungen von Flüchtenden in diesen Umständen.

8.1 Begriffliche Einordnung

Zunächst folgt an dieser Stelle die Einordnung der unterschiedlichen Positionen innerhalb der breiten Debatte um kollektives Handeln anhand der häufig mehrdeutig verwendeten Begriffe zur Benennung dieser Positionen.

Ausgangspunkt der Debatte um kollektive Handlungen ist das Phänomen gemeinsamen Handelns, welches im täglichen Alltag des sozialen Lebens zu beobachten ist. In der Literatur zum gemeinsamen Handeln werden daher häufig Phänomene wie gemeinsames Spazierengehen, das Singen eines Duets oder das Heben schwerer Gegenstände herangezogen, um gemeinsamen Handlungen und den dazugehörigen Intentionen auf den

363 Vgl. Ashford (2006); Buchanan (1996); Kuosmanen (2013); Shue (1988).

Grund zu gehen.³⁶⁴ So lassen sich einige Phänomene überhaupt nur als kollektive Handlungen hinreichend beschreiben, bspw. das Singen eines Duettts oder Heiraten. Fälle, die eine gemeinsame bzw. kollektive Handlung notwendig machen, werden in der Literatur als sogenannte *joint necessity* Fälle beschrieben. Als solche werden im Anschluss an Teil II auch die Pflichten gegenüber Flüchtenden verstanden.

Sogenannte Emergentist_innen stellen das eine Extrem des Spektrums innerhalb der Debatte dar, indem sie behaupten, dass (wenigstens einige) Kollektive Akteure „in their own rights“ sind und zusätzlich „over and above“³⁶⁵ ihrer Mitglieder bestehen. Ein Kollektiv ist in dieser Vorstellung ein eigenständiger Akteur, der aus seinen Mitgliedern + X besteht. Häufig wird hier die Vorstellung einer zusätzlichen „life force“ bemüht, einem *vis vitalis*. Da diese Vorstellung unplausibel ist³⁶⁶, müssen Vertreter_innen eines Kollektivismus häufig gegen diesen Plausibilitätseinwand antreten, der sich jedoch im Grunde an Emergentist_innen richtet und dem sich die Mehrheit der kollektivistischen Positionen längst nicht aussetzen muss, wie sich weiter unten zeigen wird.

Auf der anderen Seite des Spektrums befindet sich der sogenannte Eliminativismus. Seine These lautet, dass wir zwar so sprechen, als gäbe es genuin gemeinsame Handlungen, dass diese jedoch pure Fiktion seien und dass sich alle Phänomene, die sich zunächst als gemeinsame Handlungen darstellen, letztlich durch individuelle Handlungen und individuelle Intentionen erklären lassen.³⁶⁷ Vertreter_innen dieser Position stellen also schon grundsätzlich die Existenz kollektiver Phänomene infrage. Margaret Gilbert prägte für diese Position den Begriff des Singularismus³⁶⁸, die ähnlich aber auch als Reduktionismus³⁶⁹ zu finden ist. Der Reduktionismus ist nicht deckungsgleich aber doch eng verwandt mit der eher unpopulären These des Eliminativismus. Vertreter_innen eines Reduktionismus leugnen nicht das Phänomen kollektiver Handlungen selbst, sondern behaupten, dass es sich entweder ontologisch und/oder logisch reduzieren lässt. Ein logischer Reduktionismus behauptet, dass Aussagen über Gruppen logisch zu Aussagen über die einzelnen Individuen reduziert werden können. Ein ontologischer Reduktionismus behauptet indes, dass Kollektive selbst nur Sets aus Indivi-

364 Gilbert (1990).

365 List & Pettit (2011), S. 73.

366 Ebd.

367 Miller, S. (1997, 2006).

368 Gilbert (1990); auch Schweikard (2011).

369 Siehe List & Pettit (2011).

duen sind. Parallel zu dieser Definition findet sich innerhalb der Debatte um verschiedene Formen des Individualismus noch die Unterscheidung zwischen ontologischem und methodologischem Individualismus.

Der ontologische Individualismus, der behauptet, dass nur Individuen tatsächlich existieren, impliziert nicht notwendigerweise einen methodologischen Individualismus, der die Meinung vertritt, dass jedes soziale oder kollektive Phänomen auf befriedigende Weise erklärt werden kann, indem es auf die Individuen, die dieses Phänomen in irgendeiner Weise konstituieren, reduziert wird.³⁷⁰

Die bisher eingeführten Begriffe dienen dazu, einen groben und einführenden Blick auf die Debatte um kollektives Handeln zu bekommen. Ganz grundlegend sind innerhalb dieser Debatte die Positionen der Individualist_innen und der Kollektivist_innen. Individualistische Positionen behaupten dabei grundsätzlich, dass es keine kollektiven Akteure gibt, wohingegen im Kollektivismus die gegenteilige These vertreten und von einem Realismus kollektiver Akteure gesprochen wird. Individualist_innen vertreten daher in der Regel einen Reduktionismus wohingegen Kollektivist_innen behaupten, dass wenigstens in einigen Fällen, das bedeutet bei einigen Kollektiven, kein Reduktionismus angebracht ist.

Die meisten Positionen befinden sich zwischen den Extremen. So vertreten die meisten Kollektivist_innen einen ontologischen Individualismus auch für kollektive Akteure, indem sie nicht von einem *vis vitalis* ausgehen, sondern anerkennen, dass Gruppen letztlich auf die Beiträge ihrer Mitglieder, sowohl im Entscheidungsprozess als auch in der Ausführung, ange-

370 Gerber (2008), S. 4. Die Verwendung dieser Konzepte ist indes nicht immer transparent. So besteht durchaus Uneinigkeit darüber, inwiefern die Aussage von List & Pettit in *Group Agency*, sie würden einen methodologischen Individualismus vertreten, tatsächlich nicht vielmehr so zu verstehen ist, dass sie einen ontologischen Individualismus vertreten. Dahingegen behauptet Hindricks (2019), dass List & Pettit in Bezug auf ihre Gruppenakteure auch keinen ontologischen Individualismus vertreten, sondern ihre Supervenienztheorie nicht als ontologischer Individualismus verstanden werden könne. Ich werde mich im weiteren Verlauf nicht mit der Klärung einzelner begrifflicher Unklarheiten innerhalb der unterschiedlichen Theorien auseinandersetzen, sondern werde sie systematisch nach den Begriffen einordnen, die ich hier definiert habe. Demzufolge vertreten List & Pettit einen ontologischen Individualismus insofern, als dass ihre „group agents“ letztlich auf die Beiträge sowohl im Deliberationsprozess sowie in der Ausführung von Individuen angewiesen sind und kein *vis vitalis* zu ihrem Konzept der holistischen Supervenienz hinzukommt.

wiesen sind. Um dennoch eine kollektivistische These aufrechtzuerhalten, wird einem logischen Reduktionismus widersprochen. Bestimmte Kollektive, sogenannte kollektive Akteure, verfügen über hinreichend funktionale Ähnlichkeit mit Individuen, sodass zwar die Beitragshandlungen und Inputs der Entscheidungsfindung von Individuen beigesteuert werden, die Handlungen und Entscheidungen aber dennoch nicht auf diese reduziert werden können, sondern dezidiert dem kollektiven Akteur entsprechen. Die Handlungen kollektiver Akteure können dabei auch nicht-materielle Objekte miteinschließen.³⁷¹ Ein kollektiver Akteur trifft seine Entscheidungen durch festgelegte Prozeduren und durch die Inputs von Individuen, die konkrete Positionen innerhalb der internen Organisationsstruktur einnehmen und ausgehend von diesen, nicht von ihren privaten Überzeugungen, gemeinsam im Namen des Kollektivs entscheiden und handeln.³⁷² Solche Kollektive werden somit selbst zum Subjekt der Intentionalität, die den Handlungen des Akteurs vorausgeht. Aus diesem Grund hat sich in den vergangenen Jahren die Tendenz entwickelt, die Struktur solcher kollektiven Akteure genauer zu untersuchen und die Konditionen, unter denen sich ein Kollektiv als ein solcher Akteur qualifiziert, zu bestimmen. Individualist_innen sehen sich mit der Problematik konfrontiert, die sozialen Phänomene zu erklären, ohne in einen ebenfalls unplausiblen Eliminativismus zu verfallen. Sie befassen sich daher vermehrt mit der Frage nach gemeinsamem Handeln, meist jedoch ohne schon so weit zu gehen, kollektive Akteure „in their own rights“ zu untersuchen. Zentrale Autoren wie Michael Bratman oder Seumas Miller verorten Intentionalität immer zentral in Individuen, sodass kollektive Akteure wie von List & Pettit oder French angesprochen mit dem Instrumentarium ihrer Theorien kollektiver Intentionalität nicht erfasst werden können.³⁷³

In den letzten Jahren hat sich vor diesem Hintergrund herausgestellt, dass kollektive Akteure ein eigenes Untersuchungsfeld darstellen, welches in der Regel weniger über Intentionalität als vielmehr über interne Strukturen und Prozesse analysiert wird. Zentral in dieser Debatte ist die Frage nach der Rationalität von kollektiven Akteuren, die über längere Zeiträume hinweg konsistente Entscheidungen treffen und Handlungen ausführen müssen. Moralisch schwierig ist in dieser Debatte ist die Frage, wie Pflich-

371 Siehe Epstein (2015); Hess (2020).

372 List & Pettit (2011); Pettit & Schweikard (2016); French (1979, 1984); Hindriks (2019); Hess (2018a); Lawford-Smith (2019).

373 Vgl. Bratman (2004); Miller (1997). Dagegen French (1984); List & Pettit (2011).

ten innerhalb der Organisation auf die Mitglieder eines solchen kollektiven Akteurs verteilt werden können. Vor dem Hintergrund der Annahme kollektiver Akteure erklärt es sich, dass in der Auseinandersetzung mit diesen Akteuren häufig kollektivistische Positionen zu finden sind, wohingegen sich insbesondere in der Debatte um Gruppen auch individualistische sowie reduktionistische Positionen wiederfinden.

8.2 Kollektive Akteure

In Teil II wurden als primäre Adressaten der Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden Staaten angesprochen. Allerdings fehlte bisher der Nachweis, Staaten ontologisch als solche moralischen Akteure unabhängig ihrer bereits rechtlich eingegangenen Verpflichtungen verstehen zu können. Dieser Nachweis soll nun erbracht werden, da eine genaue Betrachtung der Akteursstruktur von Staaten als kollektive moralische Akteure³⁷⁴ dazu beitragen kann, sowohl die internen Möglichkeiten der Pflichtendistribution zwischen den Mitgliedern dieses Akteurs zu untersuchen, als auch den realen Forderungen analytisch nachgehen zu können, die eine Verteilung von Pflichten gegenüber Flüchtenden zwischen den Staaten fordert. Zudem lässt sich so plausibilisieren, wieso insbesondere liberale Demokratien unabhängig der bereits verrechtlichten Forderungen Pflichten gegenüber Flüchtenden haben. Dass liberale Demokratien untersucht werden liegt auch daran, dass sie in Bezug auf den europäischen Fall der Flucht adressiert werden, der dieser Arbeit zugrunde liegt. So sind es in der Regel liberale Demokratien, die als Garanten der Menschenrechte auftreten und somit insbesondere für diejenigen, die ein Bedürfnis nach politischer Teilhabe haben, zu primären Adressaten dieser Forderungen werden. Allerdings handelt es sich dabei um dieselben Staaten, die den Zugang zu ihren Territorien und somit zur Wahrnehmung der Rechte so häufig und so rigoros einschränken und mit diesen Politiken den Grundsätzen des Völkerrechts häufig widersprechen. Diese Gründe sprechen dafür, den Fall der liberal demokratischen Staaten genauer zu betrachten.

374 Im Folgenden ist für Kollektive, die sich also solche moralischen Akteure qualifizieren, der Begriff kollektiver, respektive kollektiver moralischer Akteure verwendet. In der englischsprachigen Literatur findet sich darüber hinaus häufig der Begriff der ‚corporate agents‘ (French (1984); Hess (2018)) aber auch der ‚group agents‘ (List & Pettit (2011)) die dasselbe bezeichnen.

Auch aus der Sicht der Handlungstheorie spricht einiges für die Anwendung auf liberale Demokratien. Denn der Fall liberaler Demokratien ist insbesondere deshalb spannend, weil er aus handlungstheoretischer Sicht den schwierigeren Fall eines singulären kollektiven Akteurs darstellt, da in ihm das Verhältnis zwischen Regierung und Bevölkerung besondere Gewichtung bekommt.³⁷⁵ Liberale demokratische Staaten stellen nicht den einzigen Fall kollektiver Akteurschaft innerhalb der Staatsformen dar, im Gegenteil. Eine Autokratie lässt sich ebenfalls und sogar leichter als ein kollektiver Akteur fassen, da in ihr nur eine kleine elitäre Gruppe in der Rolle der Entscheider_innen angesehen werden kann. Besonders eindeutig sind ein-Personen Diktaturen, da in ihnen die Entscheidung des kollektiven Akteurs in der Entscheidung eines_einer Einzelnen liegt.³⁷⁶ Gerade die Beziehung zwischen Regierung und Bevölkerung ist aber sowohl für das Verständnis des kollektiven Staatsakteurs selbst als auch für dessen legitime Möglichkeiten, die an ihn adressierten Pflichten intern umzuverteilen, von größter Bedeutung. Durch die Analyse liberaler Demokratien unter Theorien kollektiver Akteurschaft können demnach Rückschlüsse auf die Pflichten der Bevölkerung gezogen werden, welche sich ohne diese Untersuchung allein vor dem Hintergrund der legalen Praxis des Völkerrechts analytisch nicht erschließen lässt. Vor diesem Hintergrund lassen sich moralische Forderungen an liberale demokratische Staaten dann womöglich auch als Forderungen an die Bevölkerung verstehen. Dies ist bei Autokratien, wie noch gezeigt werden wird, nicht der Fall.

Zunächst wird eine theoretische Herleitung angeführt, unter welchen Umständen Staaten als kollektive moralische Akteure verstanden werden können. Dafür wird zunächst ein vertiefender Einblick in die theoretischen Voraussetzungen kollektiver Akteure gegeben. In einem weiteren Schritt werden dann Staaten und insbesondere liberale Demokratien als solche kollektiven Akteure untersucht. Inwiefern liberale Demokratien ihre Bür-

375 Siehe auch Lawford-Smith (2019).

376 Es stellt sich natürlich die Frage, ob Diktaturen überhaupt als kollektive Akteure betrachtet werden sollten, wenn es sich nicht einmal um irgendeine Art der koordinierten oder aggregierten Entscheidungsfindung handelt. Dies ist allerdings möglich, da sich das in diesem Teil vorgestellte Verständnis kollektiver Akteurschaft strukturell beschreiben lässt. Der handelnde Akteur ist auch in der Diktatur ein Staat, welcher über ausgeprägte, vielleicht die ausgeprägtesten hierarchischen Strukturen verfügt. Der Unterschied zu Demokratien besteht nur darin, wie die Deliberation für diese Handlungen vollzogen wird. In idealtypischen Diktaturen entspringen sie dem ungeteilten Willen einer einzigen Person. Siehe Lawford-Smith (2019), Kapitel: What is the state?

ger_innen als Mitglieder verstehen können und was das für die in Teil II untersuchten Forderungen von Flüchtenden bedeutet, wird anschließend untersucht. Um es vorwegzunehmen wird argumentiert, dass liberale Demokratien inklusive ihrer Bürger_innen als kollektive moralische Akteure verstanden werden können, dass sich aber die EU nicht ohne weiteres als kollektiver Akteur begreifen lässt, sodass für die EU ein Verständnis als Koalition vorgeschlagen wird.

8.2.1 Theoretische Ansätze kollektiver Akteure

Damit eine Handlung überhaupt als solche ausgewiesen werden kann, ist es notwendig, dass der_die Akteur_in die Kontrolle über diese Handlung innehat. Handlungen unterscheiden sich in diesem Sinne von bloßen körperlichen Bewegungen, die zwar auch, wie das versehentliche Umstoßen einer Blumen vase, Konsequenzen haben können, die aber nicht beabsichtigt und daher auch nicht im selben Maße wie bewusste, intendierte Handlungen, Gegenstand von handlungstheoretischen Überlegungen sind. Bei moralischen Akteuren kommt hinzu, dass Handlungen, wie das Umstoßen der Vase, auch Gegenstand moralischer Aushandlung sein können.³⁷⁷ Nach Donald Davidson ist eine Handlung etwas, das jemand unter einer bestimmten Beschreibung intentional tut.³⁷⁸ Der Akteur hat in diesem Sinne Kontrolle über die Ausführung der Handlung. Bei kollektiven Handlungen stellt sich das Kriterium der Kontrolle der handelnden Entität noch einmal zentraler. Die Frage ist, inwiefern eine Gruppe eine Handlung kontrollieren kann, deren Anteile von den jeweiligen Individuen ausgeführt werden bzw. inwiefern eine Gruppe eine gemeinsame Handlung intendieren kann. Um diese Frage zu beantworten besteht, wie selten innerhalb der Debatte um kollektive Intentionalität, Einigkeit darüber, dass die geteilten Handlungsabsichten, die geteilten Intentionen, das zentrale Merkmal dessen sind, was eine gemeinsame Handlung von einer parallel individuellen Handlung unterscheidet.³⁷⁹ Intentionalität umfasst dabei nicht nur Absichten,

377 So leiten List & Pettit ihre Untersuchung von Handlungen mit dem Beispiel eines Roboters ein, anhand dessen Fähigkeit zum Erkennen und gezielten Wiederaufstellen umgefallener Kegel sie Kriterien für Akteurschaft ausarbeiten und gleichzeitig aufzeigen, inwiefern reine Handlungsfähigkeit noch nicht die Fähigkeit zum moralischen Handeln beinhaltet.

378 Davidson (1980).

379 Schmid & Schweikard (2009), S. 13.

sondern auch Wünsche, Überzeugungen und andere geistige Zustände, die handlungsanleitend sein können und eine Handlung unter Rückgriff auf diese Zustände erklärbar machen. Kontrolle stellt also die erklärende Verbindung³⁸⁰ zwischen den Intentionen und den Handlungen eines Akteurs dar. Bei kollektiven Akteuren verläuft diese Kontrolle seitens der Mitglieder graduell. Einzelne Mitglieder können innerhalb eines solchen Akteurs also mehr Kontrolle als andere Mitglieder haben. Grundsätzlich ist es für einen kollektiven Akteur auch nicht notwendig, über alle möglichen Dinge Kontrolle ausüben zu können, sondern dass er eine Auswahl an Optionen hat, aus denen er wählen kann und über deren Ausführung er Kontrolle hat. Das Kontrollkriterium wird später noch einmal detaillierter für den Fall demokratischer Staaten diskutiert.

Die am häufigsten betrachteten Kollektive in der Debatte um kollektive Akteure sind zweifelsfrei Unternehmen.³⁸¹ Doch auch andere Kollektive finden sich häufig in der Auflistung für die Anwendungsfälle kollektiver Akteurstheorien.

Corporations — or firms or companies or businesses, as we may also call them — are a species of corporate organization, on a par with clubs, churches, universities, voluntary associations, political parties and indeed political states. Like such other organizations [...], they count as agents: that is what distinguishes them from informal groups.³⁸²

Den gelisteten Akteuren ist unter anderem gemein, dass diese Kollektive unabhängig ihrer konkreten Mitglieder und teils wesentlich länger als ein Menschenleben Bestand haben (können). Kollektive Akteure scheinen insofern teilautonom von konkreten Mitgliedern zu sein. Im Gegensatz zu Aggregaten und Koalitionen ist ein weiteres Merkmal kollektiver Akteure, dass die in ihm als Mitglieder befindlichen Individuen in der Regel nicht egalitär zueinander stehen, sondern hierarchisch in die Struktur des Akteurs eingebunden sind.³⁸³ Individuen innerhalb kollektiver Akteure bezie-

380 „explanatory link“ Collins & Lawford-Smith (2019).

381 Den Startpunkt dieser Debatte bildet French (1979). Andere Anwendungen auf Unternehmen finden sich u.a. bei Hess (2013a, 2013b, 2018a); Pettit (2017); Schweikard (2011); List & Pettit (2011).

382 Pettit (2017), S. 15.

383 Meistens werden die Individuen in Aggregaten oder Koalitionen nicht hierarchisch verstanden, gerade weil die Gruppe nicht durch eine Struktur zusammengehalten wird, sondern durch die gemeinsamen Ziele und Intentionen der Mitglieder oder, im Fall der Aggregate, einfach in ihren je individuellen Fähigkeiten hinsichtlich

hen Positionen innerhalb der Struktur, in Firmen bspw. in Form bestimmter Arbeitsplätze, in Staaten in den vielfältigen Bereichen der Exekutive, Judikative, Legislative und als Bürger_innen,³⁸⁴ mit denen bestimmte Aufgaben, Einfluss- und Entscheidungsumfänge verbunden sind und die nach ihrem Ausscheiden als Mitglied von einem anderen Individuum ausgeführt werden können. Mit den unterschiedlichen hierarchischen Status der Mitglieder eines kollektiven Akteurs geht auch die Beobachtung einher, dass einige Mitglieder wenigstens intuitiv wesentlich weniger Mitsprache bzw. Einfluss auf die Entscheidungen des kollektiven Akteurs haben als andere. So steht bspw. außer Frage, dass die deutsche Bundeskanzlerin mehr Einfluss auf die Politik Deutschlands hat als es einzelne Bürger_innen in der Regel haben. Gleichzeitig ist es allerdings ebenso wahr, dass Bürger_innen insgesamt, also überzeitlich und in ihrer Funktion als Wählende, mehr Einfluss auf die Politik Deutschlands haben dürften, als Angela Merkel, nämlich solange, wie es sich um eine liberale Demokratie handelt. Dies hängt damit zusammen, dass die Bundeskanzlerin zwar bis 2021 Angela Merkel war, sie jedoch nicht persönlich, sondern als Bekleiderin der Rolle „Bundeskanzlerin“ innerhalb der Struktur des kollektiven Akteurs diesen Einfluss geltend machen konnte. Sobald Sie diese Rolle also nicht mehr bekleiden wird, wird auch ihre Einflussmöglichkeit auf die Entscheidungen des kollektiven Akteurs „deutscher Staat“ zurückgehen.

Kollektive Akteure lassen sich allerdings nicht ausschließlich über den Einfluss einzelner Akteure charakterisieren – entscheidend ist der Einfluss von Mitgliedern. Bloßer Einfluss auf das Handeln ist nicht hinreichend, um eine Handlung zu begründen. Demnach kann der Einfluss einer anderen Person zwar in Zusammenhang mit einer Handlung stehen. So nehmen

eines gemeinsamen Handlungsziels. Zwar ist es den Autor_innen der Debatte um kollektive Intentionalität ein Anliegen, auch hierarchisch organisierte Gruppen zu untersuchen, die Anwendung auf Kollektive wie Staaten wurde jedoch unter dieser Voraussetzung meines Wissens nicht geführt. Dafür gibt es gute Gründe, denn die Theorien kollektiver Intentionalität haben Schwierigkeiten, solche Gebilde einzufassen. Aus diesem Grund wird sich solchen hierarchischen Gruppen mit gemeinsamer Entscheidungsfindung vor dem Hintergrund theoretischer Überlegungen zu kollektiven Akteuren genähert.

384 Diese grobe Einteilung ist entnommen Collins & Lawford-Smith (2019). Zwar ist eine feingliedrigere Auflösung der Rollenverhältnisse in liberalen Demokratien möglich, so soll jedoch vor allem der Fokus der allgemeinen Frage gewahrt bleiben, inwiefern Bürger_innen im relevanten Sinne Mitglieder des Staates verstanden als kollektiver moralischer Akteur sind und es aufgrund dessen legitim ist, Pflichten intern zu verteilen sowie die Pflichten von Staaten aufzufassen.

die Anfeuerungsrufe oder die gesetzte Siegesprämie sicher Einfluss auf die Leistung eines Marathonläufers im Wettkampf. Dennoch sind es nicht die Wettenden, das Publikum und der Läufer zusammen, als kollektiver Akteur, die das Rennen machen, sondern ausschließlich der – dadurch womöglich besonders motivierte – Läufer. Die Einflussnahme ist dem Akteur in diesem Sinne äußerlich.³⁸⁵ Ähnlich verhält es sich im Fall kollektiver Akteure. So nehmen auch andere Politiker_innen wie bspw. der russische oder amerikanische Präsident oder international agierende Konzerne Einfluss auf die politischen Entscheidungen des Kollektivakteurs Bundesrepublik Deutschland. Das bedeutet jedoch nicht, dass der amerikanische oder der russische Präsident oder ein bestimmter Konzern Mitglied dieses Akteurs sind bzw. dass deren Einfluss als Handlung des Akteurs *deutscher Staat* verstanden werden könnte.³⁸⁶ Die Bundeskanzlerin hingegen ist ein ganz entscheidendes Mitglied dieses Kollektivakteurs.

Im Folgenden soll ein Verständnis kollektiver Akteurschaft herausgearbeitet werden, welches den Zusammenhang von Mitgliedschaft auf der einen, und Autonomie bzw. Singularität des kollektiven Akteurs auf der anderen Seite erklären kann. Nach Kendy Hess ist ein kollektiver Akteur (1) ein Kollektiv das (2) von einer Struktur zusammengehalten/vereinheitlicht wird, welches (3) einen rationalen Standpunkt verkörpert.³⁸⁷ (1) Ist ein eindeutiges Kriterium und lässt sich verstehen als zwei oder mehr Individuen³⁸⁸, wobei diese theoretisch selbst kollektive Akteure sein können. Kollektive dieser Art unterscheiden sich von Gruppen also nicht bereits auf dieser rein numerischen Ebene. Die Unterschiede ergeben sich in den Kriterien (2) und (3).

Das zweite Kriterium der zusammenhaltenden Struktur bedarf einiger Erläuterung. In der Struktur finden sich die komplexen Ziele und Pläne eines Kollektivs sowie die Mechanismen, die dieses Kollektiv nutzt, um

385 Hess (2020).

386 Tatsächlich entwickelt sich im Zusammenhang des wachsenden Einflusses transnationaler Unternehmen in bestimmten Staaten, bspw. auf die regionale Gesundheitsversorgung, ein Fall, in welchem diese Aussage womöglich nicht mehr in dieser Form zutrifft und der kollektive Akteur nicht mit dem zusammenfällt, was traditioneller Weise in den Blick gerät, wenn staatliches Handeln untersucht wird. Hierin liegt ein methodischer Vorteil des Zugangs über kollektive Akteure, da es mit ihrer Hilfe auch möglich ist, den Einfluss zwischen diesen unterschiedlichen kollektiven Akteuren aufeinander innerhalb der Globalisierung näher zu untersuchen.

387 Hess (2020).

388 Auch wesentlich kleinere Kollektive können demnach kollektive Akteure bilden. So bspw. die *Blue Man Group*.

auf der Basis ihrer Ziele und Pläne zu handeln. Die Struktur beinhaltet, wie Peter French prominent für Unternehmen zeigen konnte, Entscheidungsfindungsprozeduren sowie die interne Organisationsstruktur, die den unterschiedlichen Rollen und Positionen, welche ihrerseits von Mitgliedern bekleidet werden, Sinn verleihen.³⁸⁹ French nennt diese Struktur die corporate internal decision structure, die korporative interne Entscheidungsstruktur (CID Struktur). Die CID Struktur besteht aus den Organisations- und Verantwortungsflüssen zwischen den unterschiedlichen Stationen und hierarchischen Ebenen innerhalb der Machtstruktur des Kollektivakteurs. Gleichzeitig finden sich in den CID Strukturen auch die unternehmerischen Entscheidungsanerkennungsregeln, also die sogenannte Firmenpolitik. Die Funktion dieser Struktur für den kollektiven Akteur ist es, die Erkenntnisse aus den verschiedenen Ebenen in einen einheitlichen Entscheidungsfindungsprozess einzubetten und somit zu einer aus den einzelnen Inputs synthetisierten singulären Entscheidung des kollektiven Akteurs zu gelangen. Dabei funktioniert die CID Struktur wie die Spielregeln in einem Spiel.³⁹⁰ In diese Struktur sind die Ziele und Überzeugungen des kollektiven Akteurs in gewisser Weise schon eingespist, sodass die Struktur die Ziele des Kollektivakteurs unterstützt, so bspw. durch besondere Anreizsysteme aber auch durch Sanktion unerwünschten Verhaltens. Häufig beschränkt sich die Literatur zu kollektiven Akteuren auf gewissermaßen öffentliche bzw. offizielle Strukturen.³⁹¹ Hess weist darauf hin, dass

389 French verwendet die Bezeichnung *Person* für kollektive Akteure, die eine solche Struktur besitzen, um auf den moralischen Stellenwert dieser Kollektive einzugehen. Damit einher geht die teilweise explizite Forderung, dass diesen Personen auch dieselben Rechte zukommen müssten wie natürlichen Personen. In dieser Arbeit wird für solche Kollektive der Begriff *kollektive Akteure* verwendet. Zu der Frage, welche Unterschiede auch innerhalb eines kollektivistischen bzw. holistischen Ansatzes dafür sprechen können, diesen kollektiven Akteuren nicht dieselben Rechte zukommen zu lassen wie Individuen, siehe Hess (2013a).

390 French (1979), S. 213.

391 Dies lässt sich anhand eines Unternehmens zeigen. Ein Unternehmen X hat bspw. das Ziel, seinen Umsatz zu steigern. Dafür muss der Absatz bei jungen umweltbewussten Konsument_innen erhöht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das Unternehmen verschiedene Informationen aufnehmen und evaluieren. So bspw. verschiedene Möglichkeiten, die eigenen Produkte umweltschonender herzustellen, eine geeignete Marketingstrategie zu entwerfen, Kosten einzusparen usw. Diese Informationen werden an unterschiedlichen Stellen innerhalb des Unternehmens erhoben und von diesen Positionen innerhalb der Organisationsstruktur weitergeleitet und zusammengebracht. Auf dem Weg durch diese Struktur werden sich einige Handlungsmöglichkeiten herauskristallisieren während andere ausgeschlossen

inoffizielle Strukturen innerhalb kollektiver Akteure ebenso wichtig wie offizielle Strukturen innerhalb der Entscheidungsfindung sind und die Handlungen kollektiver Akteure ebenso konsistent erklären können.³⁹² Demnach sind es nicht bloß die offiziellen Dienstwege, die erklären können, wie Entscheidungen innerhalb eines kollektiven Akteurs getroffen werden, sondern auch inoffizielle Verfahren, „wie wir das hier machen“, die Einfluss nehmen.³⁹³ Auch soziale Strukturen und inoffizielle Gepflogenheiten sind somit Teil der Struktur eines kollektiven Akteurs. Die Struktur eines kollektiven Akteurs ist der Ort, an dem die Deliberation eines solchen Akteurs stattfindet, in ihr findet sich, analog zum individuellen Deliberationsprozess, die Intentionalität des kollektiven Akteurs.

Das dritte Kriterium des rationalen Standpunktes bedarf ebenfalls genauerer Erklärung. Nicht nur muss ein kollektiver Akteur in der Lage sein, Intentionen zu haben, um sinnvoll von Handlungen dieses Akteurs sprechen zu können. Seine Intentionen müssen darüber hinaus in einem gewissen, dem Individuum ähnlichen, Maße rational sein. Ansätze, die mit individueller Akteurschaft vergleichend vorgehen, lassen sich als funktionalistische Ansätze beschreiben. Sie stellen über die funktionale Ähnlichkeit zu individuellem Handeln und individuellen Deliberationsprozessen Kriterien für kollektive Akteure auf.³⁹⁴ Rationalität bedeutet dann, dass ein kollektiver Akteur über eine gewisse Zeit und über seine Ziele und Einstellungen hinweg kohärent zu handeln in der Lage sein muss, sodass sein Handeln seine Überzeugungen über Fakten und Werte widerspiegelt. Die Schwierigkeit kollektiver Rationalität besteht darin, zeigen zu können, dass kollektive Akteure trotz wechselnder und sich gegenseitig größtenteils unbekannter Mitglieder überzeitlich dazu in der Lage sind, in diesem Sinne rational zu handeln. Dies stellt für die nachfolgende Anwendung des Ansatzes kollektiver Akteure auf liberale Demokratien auch eine demokratietheoretische Herausforderung dar. Denn vor dem Hintergrund eines faktischen Wertpluralismus unter den Mitgliedern des Staates ist eine einfache Aggregatfunktion, bspw. durch schlichte Mehrheitsprinzipien,

werden, ohne dass diese Prozesse zu jeder Zeit jedem Mitglied des Unternehmens bekannt wären. Die Entscheidung zwischen einigen wenigen Auswahlmöglichkeiten ist somit der letzte Schritt in einem größeren korporativen Verfahren der Entscheidungsfindung für eine bestimmte unternehmerische Handlung.

392 Hess (2020).

393 Zwar pflegt French diese inoffiziellen Kanäle nicht prominent in seine Theorie ein, er lehnt diese Art der sozialen Strukturen aber auch nicht ab. Siehe Hess (2020).

394 List & Pettit (2011); Pettit (2007); Rovane (1998, 2014); Collins (2020).

anfällig für irrationale, das bedeutet für gegenüber den eigenen staatlichen Überzeugungen widersprüchliche, Entscheidungen. Das Rationalitätskriterium ist insofern für kollektive Akteure herausfordernd, weil nicht alle Entscheidungsfindungsprozesse diesem Rationalitätsstandard gerecht werden können. So verwenden List und Pettit einen sehr großen Anteil ihrer Auseinandersetzung zu kollektiven Akteuren darauf zu zeigen, dass kollektive Akteure trotz ihrer besonderen Schwierigkeiten den Rationalitätsanforderungen von kollektiven (moralischen) Akteuren gerecht werden können.³⁹⁵ Der rationale Standpunkt formt sich durch ein logisch kohärentes Set an Überzeugungen über Fakten und Werte, welches rationale Handlungen hervorbringt. Diese werden durch die Mitglieder des Akteurs in Form von Inputs in die Entscheidungsfindungsprozedur des Akteurs hineingetragen und dort verarbeitet. Es handelt sich um die Ansammlung von Handlungsgründen, die zusammengenommen (aber nicht bloß aggregiert) den Standpunkt bilden, „from which deliberation proceeds“³⁹⁶. Es handelt sich dabei um den rationalen Standpunkt des kollektiven Akteurs, der seine eigenen, singulären Intentionen und Ziele hat.³⁹⁷

Given that [collective agents] can't rely on shared goals and intentions to motivate member behavior in accordance with those corporate goals and preferences, they have structures of imperatives and incentives that co-opt the individual (un-shared) goals and preferences of their members for corporate purposes. They connect with the members via the member's self-interest, offering to satisfy certain needs in exchange for the necessary behaviors.³⁹⁸

395 Siehe List & Pettit (2011) und die darin enthaltene Diskussion um sog. diskursive Dilemmata, an denen die Problematik einfacher Entscheidungsfindungsverfahren in kollektiven Kontexten spieltheoretisch erklärt wird. Siehe ebenfalls: Schweikard (2011). Zur Erstbehandlung eines solchen Dilemmas siehe Kornhauser & Sager (1986).

396 Rovane (1998), S. 23.

397 Das bedeutet, dass, im Gegensatz zu den Koalitionen, dieser Standpunkt von den individuellen Überzeugungen und Einstellungen der Mitglieder abweichen kann. Koalitionen sind entscheidend dadurch charakterisiert, dass ihre Mitglieder gemeinsame Ziele teilen und diese durch gemeinsame Handlungen zu erreichen trachten. Der dafür notwendige rationale Standpunkt wird in Koalitionen demnach unter den Mitgliedern geteilt, da jedes Mitglied denselben Standpunkt hinsichtlich einer gemeinsamen Handlung vertritt. Siehe Gilbert (2015).

398 Hess (2018a).

Kollektive Akteure sind notwendigerweise auf die Existenz von Mitgliedern angewiesen, um überhaupt zu bestehen, handeln und deliberieren zu können. Insofern lässt sich eine solche Position mit einem ontologischen Individualismus vereinbaren.³⁹⁹ Allerdings sind weder die Handlungen noch die Entscheidungen des kollektiven Akteurs in irgendeiner Weise reduzierbar auf die Handlungen oder Entscheidungen seiner Mitglieder. Insofern ist diese Position holistisch.⁴⁰⁰ Denn wie sich auch meine Handlung, meinen Durst zu stillen dadurch beschreiben ließe, dass mein Arm in die Richtung eines Wasserglases gestreckt wird, meine Finger hinreichend Druck auf das Glas ausüben, um es anzuheben, mein Magen einen Durstreiz an mein Hirn sendet, usw., so liegt dennoch der Handlungsgrund und somit die Handlungserklärung auf einer anderen Ebene, nämlich der Ebene des Akteurs, der, weil er Durst hat, zum Wasserglas greift. Die Handlung ist mit Rückgriff auf meine intentionale Tätigkeit hinreichend als Handlung beschrieben.⁴⁰¹ Ebenso verhält es sich bei kollektiven Akteuren, deren Handlungen mit Verweis auf die dem Akteur eigenen Ziele, Einstellungen, Überzeugungen usw. erklärt werden müssen, um vollständig zu sein.⁴⁰²

Kollektive Akteure sind somit nicht vollkommen von ihren Mitgliedern abgetrennt oder mystisch, ebenso wenig wie das Anheben des Wasserglases vollkommen losgelöst vom Druck meiner Hand auf das Glas ist. Kollektive Akteure sind auf Mitglieder angewiesen, die sich in den Strukturen handelnd an den internen kollektiven Entscheidungsfindungsprozessen sowie an der Ausführung der Handlung beteiligen. Gleichzeitig sind kollektive Akteure jedoch hinreichend autonom, um als singuläre Akteure zu gelten, deren Entscheidungen und Handlungen nicht auf die Entscheidungen und Handlungen ihrer Mitglieder reduziert werden können. Sie sind keine bloßen Aggregate, da ihr Entscheiden und Handeln einen die Mitglieder verbindenden Charakter hat und das Handeln der Individuen in ihren Rollen innerhalb der Organisationsstruktur anleitet. Vom rationalen Standpunkt des kollektiven Akteurs geht sein Handeln aus, auch wenn dieser

399 List & Pettit (2011).

400 Hess vertritt gar einen ontologischen Holismus für kollektive Akteure. Sie merkt an, dass diese These trotz sehr ähnlicher Ergebnisse bisher kaum einer der *Holist_innen* (French, Pettit, Gilbert) in dieser Form vertreten hat (zu dieser Vermutung Hess (2020)).

401 Vgl. Davidson (1980).

402 So argumentierte auch schon French (1979).

sich von den (privaten) Zielen und Einstellungen seiner Mitglieder stark unterscheiden kann.⁴⁰³

8.2.2 Kollektive moralische Akteure

Im vorangegangenen Unterkapitel wurden kollektive Akteure als Handelnde „in their own rights“ ausgewiesen. Als besonders zentral haben sich die Rationalitätsanforderungen an kollektive Akteure herausgestellt. Über die Entscheidungsfindungsstruktur und den rationalen Standpunkt wurde argumentiert, dass kollektive Akteure in der Lage sind sowie sich sogar dadurch definieren, kohärentes rationales Deliberieren und Handeln auszuführen. Doch die Fähigkeit, rational kohärent zu handeln sagt selbst noch nichts darüber aus, ob ein Akteur auch ein moralischer Akteur ist.⁴⁰⁴

Um einen kollektiven Akteur auch mit prospektiven moralischen Forderungen und, rückwirkend, mit Verantwortung für dessen Handlungen zu adressieren, muss dieser Akteur nicht nur als Akteur, sondern auch als moralischer Akteur ausgewiesen werden.⁴⁰⁵ Das bedeutet, dass der Akteur in der Lage sein muss, moralische Gründe für sein Handeln (anzu)erkennen, moralische Gründe zu bewerten und seine Handlungen an diesen Gründen auszurichten.⁴⁰⁶ Da kollektive Akteure letztlich auf die individuellen Mitglieder angewiesen sind und von ihnen die Inputs stammen, die für rationales Handeln notwendig sind, ist nicht einzusehen, wieso ein kollektiver Akteur nicht ebenso moralische Gründe verarbeiten können sollte. Ähnlich argumentiert auch Hess:

If the members gather and report information relevant to pleasure and pain, rights and duties, excellence and inferiority, etc. such that the representations include that information, then the corporate agent will have beliefs and desires that take such morally relevant information into account. [...] If a corporate agent is capable of doing X instead of Y *because* X causes less pain, respects rights, exemplifies an excellence, etc., then it is a moral agent. If it then fails to do X it acts not *amorally* but *immorally*.⁴⁰⁷

403 Hess (2014), das ACME Beispiel.

404 Albertzart (2017).

405 French & Wettstein (2014).

406 Ähnlich: Pettit (2007) sowie Lawford-Smith (2019).

407 Hess (2014), S. 216.

Genauso, wie ein Kollektiv nicht-moralische Gründe aufnehmen und dennoch rückwirkend eine nachteilige Entscheidung getroffen haben kann, kann das Verhalten kollektiver moralischer Akteure fehlbar sein. In der Tat ist der Vorwurf des unmoralischen Verhaltens gegenüber kollektiven Akteuren ein Indiz dafür, dass sich der Akteur moralisch hätte verhalten können und dazu auch verpflichtet gewesen wäre. Die Fehlbarkeit kollektiver moralischer Akteure ist vollkommen vereinbar mit den funktionalistischen Prämissen. Denn auch Individuen sind moralisch fehlbar. Wäre Unfehlbarkeit ein Kriterium für moralische Akteurschaft, so würden sich auch Individuen nicht als moralische Akteure qualifizieren.⁴⁰⁸

Die einzige Möglichkeit, die in der Literatur für den Fall kollektiver unmoralischer Akteure behandelt wird, ist, dass die Entscheidungsfindungsstruktur beabsichtigt so aufgebaut bzw. begrenzt ist, dass sie es per Design unmöglich macht, moralische Gründe für das Handeln zu integrieren.⁴⁰⁹ Diese Möglichkeit scheint jedoch bezüglich kollektiver Akteure sehr künstlich und vor allem dafür geschaffen, unmoralisches Verhalten als amoralisches Verhalten verkaufen zu wollen. Denn im Gegensatz zu einem *r* Soziopath_in, der_die zwar in der Lage ist, rational zu handeln, jedoch schlicht nicht fähig ist, moralische Gründe zu erkennen, sind die Mitglieder von kollektiven Akteuren selbst moralische Akteure⁴¹⁰ und somit durchaus in der Lage, moralische Gründe als Handlungsgründe zu erkennen und nach ihnen zu handeln. Da Informationen durch diese moralischen Akteure in den kollektiven Akteur eingebracht werden, der aus ihnen besteht, ist es unwahrscheinlich, dass diese Struktur moralische Gründe explizit ausschließt.⁴¹¹ Zudem kann es bei moralischer Akteurschaft nicht darum gehen, moralische *Zuständigkeit* bspw. aus finanziellen Interessen ablehnen zu wollen. Sicher macht es aus wirtschaftlicher Sicht Sinn für ein Unternehmen, zu behaupten, moralische Bedenken wegen Kinderarbeit in einem Land, in dem diese nicht explizit verboten ist (und somit aufgrund möglicher Sanktionen nicht im wirtschaftlichen Interesse des

408 Siehe auch Collins (2017).

409 Rönnegard (2013, 2017).

410 Dies ist wenigstens dann der Fall, wenn der kollektive Akteur nicht ebenfalls ausschließlich aus Mitgliedern besteht, die ihrerseits nicht in der Lage dazu sind, moralische Gründe zu erkennen.

411 Es scheint vor dem Hintergrund einer gewünschten Anerkennung des kollektiven Akteurs durch seine Mitglieder darüber hinaus geradezu selbstmanipulativ, diese Gründe auszuschließen, wenn Mitglieder sie einbringen und in ihrer Ausführung der Handlungen des kollektiven Akteurs geltend machen wollen.

Unternehmens läge), könne es nicht berücksichtigen. Dennoch würden wir sagen, dass dasselbe Unternehmen dazu in der Lage ist, diese Gründe anzuerkennen, bspw. weil seine Mitglieder dazu in der Lage sind, weil andere Unternehmen ebenfalls klar dazu in der Lage sind und weil, selbst wenn dies bisher nicht in die Struktur des Unternehmens eingebracht wurde, diese Strukturen auf Dauer veränderbar sind.⁴¹² Ähnliche Veränderungen lassen sich auch innerhalb von Staaten erkennen, wenn diese bspw. Arbeitnehmerschutz oder Minderheitenschutz in ihren Zuständigkeitsbereich aufnehmen.

Die Veränderbarkeit dieser Struktur ist es, die es kollektiven Akteuren ermöglicht, über lange Zeitspannen hinweg zu existieren. Nicht selten sogar so lang, dass die Position jedes einzelnen Mitglieds mehrfach besetzt wurde und sich somit die Mitglieder mindestens einmal vollständig ausgetauscht haben. Die Ziele, Schwerpunktsetzungen und Ausgestaltung der Struktur können sich dabei durch öffentlichen Druck ergeben, sei es durch die eigenen Mitglieder oder von außerhalb, durch interne Auseinandersetzungen, aber auch durch unbewusste bzw. nicht intendierte Veränderungen durch die unterschiedliche Zusammensetzung der Mitglieder und die Akkumulation bestimmter Entscheidungen über eine bestimmte Zeit hin.⁴¹³ Insofern die Handlungen eines kollektiven Akteurs unmoralisch sind oder werden ist es die Pflicht der Mitglieder, Anstrengungen zu unternehmen, den Akteur so zu verändern, dass er schädigendes Verhalten einstellt.

Kollektive Akteure sind zwar nicht auf ihre konkreten Mitglieder reduzierbar und von ihnen zu einem bestimmten Grad autonom, allerdings sind kollektive Akteure sehr wohl auf Mitglieder angewiesen. Da kollektive Akteure auf ihre Mitglieder angewiesen sind, muss zu jedem Zeitpunkt eine hinreichende Menge an Mitgliedern innerhalb der Struktur vertreten sein, um diese aufrechtzuerhalten. Das bedeutet auch, dass die Existenz kollektiver Akteure durch ihre Mitglieder beendet werden kann, wenn bspw. entweder die Mindestanzahl der benötigten Individuen unterschritten wird

412 Eine solche Entwicklung lässt sich bei vielen Textilunternehmen seit dem Brand im Rana Plaza 2013 feststellen, die vermehrt sogenannte *Code of Conducts* in ihre Firmenrichtlinien aufgenommen haben und somit explizit moralische Beweggründe in ihr Handeln integrieren. Dass dies auch auf öffentlichen Druck zurückgeführt werden kann unterminiert nicht das Argument, welches hier gemacht wird. Dieses lautet, dass diese Akteure moralische Gründe erkennen und danach handeln können. Dass sie es ohne öffentlichen Druck nicht tun bzw. taten zeigt hingegen nur an, dass sie sich unmoralisch verhalten haben.

413 Vgl. Hess (2020); Collins (2020).

und sich die Organisationsstruktur nicht mehr aufrechterhalten lässt oder wenn die Mitglieder sich so zusammenschließen, dass die Organisationsstruktur des Akteurs selbst so umfangreich geändert wird, dass sich nicht mehr von demselben Akteur sprechen lässt.⁴¹⁴

9. Zuständigkeit – Staaten als kollektive moralische Akteure

The state [...] is an agent that presents itself to other agents – its own citizens, the organizations that operate within its boundaries, as well as other states and international bodies – as an entity with which it is possible to do business: an entity that is conversable in the manner of an individual human being.⁴¹⁵

In diesem Kapitel wird die *Zuständigkeit* für die in Teil II argumentierten Aufnahme- und Rettungspflichten untersucht. Nach Mieth lässt sich das Zuständigkeitskriterium plausibel so verstehen, dass die Bestimmtheit einer Situation anzeigt, ob in einer Situation *Zuständigkeit* ausgemacht werden kann.⁴¹⁶ Bestimmtheit wird hier so verstanden, dass für den Handelnden – das ist der Akteur, dem die Handlung situativ „möglich ist“⁴¹⁷ – „klar ist, welche Mittel [er] ergreifen muss, um dem Opfer zu helfen bzw. eine Bedrohung von ihm abzuwenden.“⁴¹⁸ Bestimmtheit einer Notlage gegenüber einer_m Hilfsbedürftigen lässt sich demnach zweidimensional verstehen. Zum einen muss klar sein, von welchem Akteur bzw. welchen Akteuren die Rede ist, zum anderen muss Klarheit über die notwendigen Mittel bestehen, um die Notlage zu beheben.

Beide Dimensionen der Bestimmtheit wurden in dieser Arbeit bereits berührt. Zum einen konnte gütertheoretisch für konkrete Aufnahme- und Notrettungspflichten gegenüber Flüchtenden argumentiert werden. Wie in Teil II besprochen wurde, ist allen Kategorien gemein, dass ein Rechtsschutz sowie Subsistenzsicherung gegeben sein muss. Die unbefriedigten Bedürfnisse, die den Gruppen 1 bis 3a) zugrunde liegen, wurden als hinreichend ausgewiesen, um das Kriterium der *objektiven Notlage* zu erfüllen.

414 Bspw. wenn auf einem Territorium vollständig die Staatsform gewechselt wird oder ein Unternehmen vollständig in einem anderen Konzern aufgeht.

415 Pettit (2014), S. 133.

416 Mieth (2012), S. 189–195.

417 Dies. S. 157.

418 Dies. S. 191.

Für *Asylbedürftige* gilt darüber hinaus ein Recht auf politische Teilhabe, welches sich im Angebot der Staatsbürgerschaft erfüllt sieht. Für *subsidiärer Schutzbedürftige* ist politische Teilhabe zwar auf dem Papier gegeben, jedoch faktisch irrelevant, weil die Zugehörigkeit zu einem Staat diese Menschen nicht vor Verfolgung durch andere Staatsbürger_innen schützt. Insofern ist auch ihnen, wenn sich eine Änderung im Herkunftsstaat nicht abzeichnet, die Staatsbürgerschaft anzubieten. Wenigstens halten sie sich jedoch langfristig in dem aufnehmenden Staat auf, sodass sie auch ohne die direkte Staatsbürgerschaft in diesem Staat umfangreiche Grund- und Zuwachsüter in Anspruch nehmen können sollten. Unter anderem gilt dies für Bildung, medizinische Versorgung, Wohnmöglichkeiten, Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit zur Arbeit. Für *wirtschaftlich Bedürftige* der Gruppe 3a) gilt dasselbe wie für *subsidiär Schutzbedürftige*, nur gegenüber Flüchtenden der Gruppe 3b) hat ein Staat einen Spielraum, ihren Forderungen nachzukommen. Ihre Bedürftigkeit ist, wie argumentiert wurde, nicht in der Lage, eine *objektive Notlage* zu begründen, die eine Aufnahme und die damit einhergehende Gewährleistung weiterer Rechte zum Gegenstand einer positiven Gerechtigkeitspflicht begründen können. An den Kategorien selbst zeigt sich entsprechend, welche Mittel Staaten konkret einsetzen können, um den Forderungen nachzukommen. Insofern liegt bezüglich der Bestimmtheit der Mittel keine Unklarheit vor.⁴¹⁹

Zum anderen konnte in Teil II mit dem Rückgriff auf das Unterbestimmtheitsargument plausibel gemacht werden, dass die gütertheoretisch begründeten Ansprüche auf Aufnahme und Rettung die Staatengemeinschaft kollektiv adressieren. Allerdings stellte sich in Kapitel 6.4 noch die Frage, wie wir eine solche Adressierung der Staatengemeinschaft verstehen sollten. Die hier vertretene These lautete, dass Staaten Anteilspflichten dieser gemeinschaftlich adressierten Pflichten tragen. Zu diesem Zweck wird nun zunächst ein Argument dafür entwickelt, Staaten als kollektive moralische Akteure zu verstehen.

Staaten als singuläre Akteure in den internationalen Beziehungen anzusehen hat eine lange sowie konsistente Tradition in der politischen Theorie sowie politischen Philosophie.⁴²⁰ Im Ansatz des Realismus in den Internationalen Beziehungen findet sich bspw. die Charakterisierung von Staaten als Akteuren, die permanent über ihren eigenen Fortbestand und

419 Dies. S. 192.

420 Collins (2019); O'Neill (2016); Erskine (2001).

ihr eigenes Wohl rational deliberieren und entsprechende Handlungen international umsetzen.⁴²¹ In diesem Ansatz wird Staaten allerdings nicht zugestanden auch moralische Akteure zu sein. Staaten seien zweckrationale kollektive, aber nicht auch moralische Akteure. Dies sei unabhängig davon, welche innere Konstitution ein Staat aufweist, also ob es sich um eine Demokratie, Autokratie oder eine Diktatur handelt. Doch auch das widerstreitende Bild von Staatsakteuren, die normative Gründe für ihr Handeln einbeziehen, ist in den Theorien der internationalen Beziehungen vertreten.⁴²² In internationalen Abkommen werden Staaten häufig mit normativen Forderungen konfrontiert, die sowohl retrospektiv als auch prospektiv sind. Beispiele für diese Adressierung finden sich retrospektiv bei den Wiedergutmachungsforderungen indigener Völker gegenüber ihren vormaligen Kolonisator_innen. Prospektive Verantwortung wird an Staaten und von Staaten untereinander eingefordert bspw. in dem Pariser Abkommen von 2015, in dem sich 197 Staaten auf eine gemeinsame Klimapolitik geeinigt haben, um die negativen Folgen des Klimawandels für die Menschheit möglichst gering zu halten. Die folgende Untersuchung soll dazu beitragen, diese beiden widersprüchlichen Narrative zu klären und moralische staatliche Akteurschaft zu begründen. Die interne Struktur und das Verhältnis zwischen Staaten und Mitgliedern werden dabei im Bereich der idealen Theorie verortet.⁴²³ Der Umfang der untersuchten staatlichen Handlungen ist auf die Aufnahmepflicht begrenzt, bei der es sich um eine paradigmatische staatliche Handlung handelt, die nicht von anderen Gruppen oder Individuen durchgeführt werden kann.⁴²⁴ In einem ersten Schritt wird nachfolgend näher untersucht, inwiefern Staaten allgemein als moralische Akteure gelten können, die auch ohne voangegangene vertragliche Festlegung zuständig in Sinne einer Aufnahmepflicht sind. Zweitens wird das Verhältnis von Staaten zu ihren Mitgliedern angesprochen und diskutiert, inwiefern Bürger_innen Mitglieder im relevanten Sinne einiger konkreter Staatsformen sind.

421 Korab-Karpowicz (2018).

422 Vgl. Deitelhoff (2006); Ulbert et al. (2018).

423 Unter idealen Voraussetzungen zwischen Kollektivakteuren und ihren Mitgliedern verstehe ich Verhältnisse, die durch hinreichend motivierte Akteure und eine umfassende Einhaltung der Pflichten gekennzeichnet sind. Stilz (2019), S.196.

424 Eine ähnliche Handlung ist bspw. das Führen von Kriegen. Siehe Collins & Lawford-Smith (2016).

9.1 Die Voraussetzungen moralischer Staatskollektive

Aus der Diskussion um kollektive moralische Akteurschaft ergaben sich für kollektive Akteure folgende Desiderate: ein kollektiver Akteur wurde dadurch definiert, dass es sich um ein Kollektiv handelt (das aus zwei oder mehr Individuen besteht), welches von einer vereinheitlichenden Struktur zusammengehalten wird, die einen rationalen Standpunkt verkörpert.⁴²⁵ Diese Desiderate werden nun auf Staaten übertragen, um zu überprüfen, inwiefern eine Anwendung auf sie stimmig ist. Dabei werden im Folgenden nur solche Staaten und Staatsformen untersucht, die eine funktionierende Organisationsstruktur aufweisen. Staaten ohne eine funktionierende Organisationsstruktur lassen sich als gescheiterte Staaten bezeichnen und sind keine kollektiven Akteure nach dem hier vertretenen Verständnis.⁴²⁶

9.1.1 Kollektive Akteurschaft

Ein Staat ist ein kollektiver Akteur, wenn er über Mitglieder im relevanten Sinne verfügt, deren Inputs von einer vereinheitlichenden Struktur zusammengehalten werden und die zu einem staatlichen kohärenten, rationalen Standpunkt führen, von dem aus der Staat deiberieren und handeln kann.

Die Funktionsfähigkeit von Staaten ist dabei noch vollkommen unabhängig von der in den Staaten vertretenen Staatsform. So finden sich sowohl Diktaturen als auch Demokratien unter den Staaten, die sich als kollektive Akteure qualifizieren. Denn zentral für die kollektive Akteurschaft eines Staates ist zunächst, dass ein Staat über eine interne Organisationsstruktur verfügt, innerhalb derer über Entscheidungen deliberiert werden kann und der dazu in der Lage ist, auf der Grundlage der getroffenen Entscheidungen zu handeln. Staaten brauchen somit einen rationalen Standpunkt⁴²⁷, dessen Inputs über die Mitglieder in die Struktur hineingetragen werden und der kollektiv ausgeführt wird. Unter Mitgliedern lassen sich dann je nach Staatsform eine kleine Elite oder die Gesamtheit der Bürger_innen verstehen.

425 Vgl. Hess (2014).

426 Erskine spielt den Fall der moralischen Akteurschaft für ‚failed‘ und ‚quasi-states‘ durch und weist die moralische Akteurschaft für beide zurück. Collins Ansatz versteht auch ‚quasi-states‘ noch als kollektive moralische Akteure. Erskine (2001); Collins (2019).

427 Vgl. Rovanne (1998).

Ein Staat hat darüber hinaus ihm eigene Ziele, die von den privaten Zielen seiner Mitglieder und den Zielen anderer Staaten abweichen können. Diese Ziele sind in seiner internen Struktur repräsentiert und bilden die Spielregeln der Organisation des Staates. Als grobe aber zentrale Anknüpfungspunkte einer solchen funktionierenden, jedoch verschiedentlich auslegbaren Struktur können zunächst die Bereiche der Exekutive, der Legislative und der Judikative gelten.⁴²⁸ Diese Spielregeln gestalten sowohl die nationale als auch die Außenpolitik des Staates mit. So kann ein Staat bspw. eine besonders sozialstaatliche Innenpolitik sowie eine aggressive Außenpolitik der Annexion betreiben. Auch Diktaturen und Monarchien können kollektive Akteure sein. Kollektiv ist ein solcher Staat deshalb, weil es sich um einen Machtapparat handelt, der eine kollektive Handlung ausführen kann und über eine funktionierende interne Organisationsstruktur verfügt. So argumentiert Holly Lawford-Smith, dass die Staatsform Diktatur tatsächlich den klaren Fall kollektiver Akteurschaft darstellt, weil in ihr eine klare, hierarchische und sanktionsgestützte Deliberations- und Ausführungsorganisation vorliegt.⁴²⁹ Eine Diktatur führt Handlungen kollektiv durch den Beitrag von Individuen aus. Gleichzeitig sind diese Individuen in den seltensten Fällen an den Entscheidungsfindungsprozeduren, die zu diesen Handlungen führen, beteiligt. In der Entscheidungsfindung ist meist nur eine Person bzw. ein kleiner Kreis von Personen involviert, die in dem hier vertretenen Sinne Mitglieder des kollektiven Akteurs sind und als dessen Führungselite, nicht als Privatpersonen, deliberieren. Zentral ist, dass der jeweilige Staat, um ein kollektiver Akteur zu sein, diese politischen Handlungen entscheiden und umsetzen kann.

9.1.2 Moralische Akteurschaft

Staaten sind dann moralische Akteure, wenn sie als kollektive Akteure in der Lage sind, moralische Gründe zu erkennen, zu verarbeiten und nach ihnen zu handeln. Das bedeutet nicht, dass Staaten ebenso wie andere moralische Akteure nicht auch unmoralisch handeln könnten. Dass einige Staaten unmoralisch handeln bedeutet folglich nicht, dass sie keine moralischen Staatsakteure sind, sondern dass sie sich moralisch verwerf-

428 Vgl. Collins & Lawford-Smith (2019), S. 4. Die Autorinnen untersuchen zudem die Rolle der Wähler_innen als eine diesen Bereichen vorrangige, aber faktisch häufig weniger einflussreiche Rolle innerhalb der Organisationsstruktur.

429 Lawford-Smith (2019), S. 4.

lich verhalten und dafür auch moralisch verantwortlich gemacht werden können. Sogenannte gescheiterte Staaten verfügen nicht über eine funktionierende Organisationsstruktur und qualifizieren sich weder für kollektive Akteurschaft noch für moralische Akteurschaft. Aus diesem Grund ist es in solchen Staaten umso schwieriger, Verantwortung für begangene Übel zuzuweisen, da diese individuell bzw. für kleinere Gruppen ausgemacht werden muss.

Die Theorie kollektiver moralischer Akteure lässt zwei Möglichkeiten zu, moralische Gründe in staatliche Deliberationsprozesse einzuspeisen. Zum einen, wenn staatliche Organisationsstrukturen moralische Gründe in Form von Inputs durch die Mitglieder (qua individueller moralischer Akteurschaft) zulassen oder zum anderen, wenn bereits in der internen Verfasstheit der Staaten moralische Gründe in die Organisations- und Deliberationsprozesse eingespeist sind und als Teil des rationalen Standpunktes gelten können, zum Beispiel durch die Anerkennung grundlegender Menschenrechte in der Verfassung.

Da die Möglichkeiten der Inputgebung in Kapitel 9.2 noch detaillierter erläutert werden, soll an dieser Stelle die interne Verfasstheit als Ort moralischer Deliberation betrachtet werden. Liberale Demokratien lassen Inputs ihrer Mitglieder, das bedeutet ihrer Bürger_innen, durch Wahlen und andere Formen der politischen Mitbestimmung zu. Zudem besteht eine Verfassung sowie völkerrechtliche Abkommen als Teil der Organisationsstruktur, die der rationalen Deliberation der Staaten, den demokratischen Inputs durch die Bürger_innen sowie den Amtsinhaber_innen Grenzen setzt. Die Verfassungen, insbesondere in liberalen Demokratien, nehmen daher bei der Beurteilung dieser Staaten eine besondere Rolle ein. Sie sind essenzieller Teil der Organisationsstruktur demokratischer Staaten und begrenzen den Einfluss der Bürger_innen. Insofern haben Verfassungen nicht nur die Funktion der Rechtsausgestaltung und -sicherung für die Bürger_innen, sondern fungieren zugleich als Schutz vor demokratischer Willkürherrschaft. Von solchen Staaten kann also behauptet werden, dass sie kollektive moralische Akteure sind. Staaten als moralischen Akteuren sind in Teil II entwickelten gütertheoretischen Grundlagen für die Pflichten gegenüber Flüchtenden somit grundsätzlich zugänglich.

Darüber hinaus können auch Diktaturen kollektive moralische Akteure sein, denn die Mitglieder, die Entscheidungshoheit haben, sind ihrerseits moralische Akteure und somit in der Lage, moralische Gründe in die Deli-

beration aufzunehmen.⁴³⁰ Einem Staat muss es, um kollektiver moralischer Akteur zu sein, möglich sein, moralische Gründe durch seine Mitglieder in die Entscheidungsfindung einzuspeisen. Es ist also prinzipiell möglich, von einer moralischen kollektiven Alleinherrschaft zu sprechen und dennoch den gesamten Staat als diesen Akteur zu verstehen. Idealtypisch ließe sich hier die Philosophenherrschaft⁴³¹ anführen, in der die Entscheidung bei Einzelnen liegt, jedoch der ganze Staat als Akteur verstanden werden kann, der diesen Entscheidungen unterworfen ist und sie umsetzt. Die Frage, ob es in solchen Fällen auch gerechtfertigt ist, durch diese Handlungen entstehende Kosten auf die Bevölkerung umzulegen, ist von der Akteurschaft des Staates zu trennen und noch nicht entschieden.

Es mag zunächst kontraintuitiv erscheinen, solche Akteure dennoch als wenigstens potenziell moralische Akteure zu verstehen, da ihre Handlungen in der Praxis häufig unmoralisch sind. In der faktischen Ausgestaltung kommt es regelmäßig dazu, dass Diktaturen der großen Mehrheit ihrer Bürger_innen gegenüber unmoralisch handeln.⁴³² Die Verantwortung dafür liegt aber individuell bei denen, die diese Struktur aus ihrer Machtposition heraus erhalten.⁴³³ Sie können bereits dafür moralisch verantwortlich gemacht werden. Im Vergleich zwischen moralischen kollektiven Akteuren, deren Organisationsstruktur bereits moralisch aufgeladen ist, und solchen kollektiven Akteuren, die moralisch ausschließlich aufgrund der Inputs ihrer Mitglieder sind, lässt sich festhalten, dass von der ersten Gruppe zuverlässiger und stabiler moralisches Handeln erwartet werden kann.

Insofern lässt sich nun erkennen, dass die Verfassungen und die darin enthaltenen Festlegungen des Flüchtlingschutzes nicht bloß als rechtliche Festlegungen verstanden werden können, denen zufolge Staaten als Adressaten der Verantwortung gelten, weil und wenn sie diese Abkommen ratifiziert haben. Mehr noch weisen sie eine interne Organisationsstruktur auf und verfügen über ein Selbstverständnis, welches sich in ihrem rationalen Standpunkt repräsentiert und an dem sich Staaten als moralische

430 Ich möchte hier nicht die Frage behandeln, ob es dennoch grundsätzlich unmoralisch ist, Macht über Personen auszuüben, die nicht durch einen demokratischen Prozess an der Ausgestaltung der sie betreffenden Regeln teilhaben.

431 Platon: *Politeia*.

432 Rawls spricht hier von sog. ‚Outlaw States‘. Rawls (1999).

433 Eine weitere Möglichkeit ist der Umsturz der Diktatur von Seiten der Bürger_innen. Da diese aus den genannten Gründen nicht als Mitglieder verstanden werden, lässt sich eine solche Handlung als ein Umsturz von einem dem kollektiven Staatsakteur Äußeren verstehen.

Akteure messen lassen müssen.⁴³⁴ Neben einem rein pragmatischen Verständnis von Staaten als zuständigen Akteuren ist somit ein tiefergehendes Argument gegeben: Staaten sind auch als moralisch zuständige Akteure zu verstehen.

Das Verhältnis zwischen Staaten und ihren Mitgliedern ist je nach Staatsform unterschiedlich, sodass daraus verschiedene Konsequenzen für die *Zuständigkeit* konkreter Staaten erwachsen. Im Folgenden wird dieses Verhältnis näher untersucht und ein besonderes Augenmerk auf den Fall liberaler Demokratien gelegt.

9.2 Mitgliedschaft in Staaten – Der Status der Bürger_innen

Bei der Frage der Mitgliedschaft im Sinne des kollektiven Akteursverständnisses in Anwendung auf liberal-demokratischen Staaten geht es explizit darum, inwiefern Bürger_innen als Mitglieder im kollektiven Akteursverständnis betrachtet werden können, um legitimer Weise⁴³⁵ einen Teil der staatlichen Pflichten auf die Bevölkerung umlegen zu können. Das Mitgliedsverständnis mit dem theoretischen Zugang über kollektive Akteure ist nicht notwendig deckungsgleich mit anderen Mitgliederverständnissen innerhalb der politischen Theorie und kann sich aufschlussreich von solchen Mitgliedschaftsverständnissen unterscheiden, die Mitgliedschaft dadurch festlegen, dass Mitglieder eines Staates einen Pass und somit Staatsbürgerschaft besitzen.⁴³⁶ Die Analyse der Mitgliedschaft ist innerhalb der vorliegenden Systematik entscheidend für die Diskussion in Teil IV, wenn es um die Frage der Legitimität der Umverteilung und um das Problem der Backlashes geht.⁴³⁷ Nachfolgend soll untersucht werden, unter welchen Umständen Bürger_innen Mitglieder in diesem Verständnis sind.

434 Dies weist Ähnlichkeit mit der internationalen Legitimität von Staaten auf, wie sie Owen entwirft. Siehe Owen (2020b).

435 Inwiefern diese Umlage legitim bzw. zulässig ist, wird noch einmal im Kapitel 12 diskutiert.

436 Insbesondere in der Demokratietheorie ist darüber hinaus die Frage danach, wer Mitglied einer Demokratie sein *sollte*, schwierig zu beantworten. So nähert sich die Debatte um das ‚all-subjected‘ bzw. das ‚all-coerced‘ Prinzip der im Folgenden geführten Diskussion an. Zu diesen Prinzipien siehe Näsström (2007, 2011); Goodin (2007); Song (2012).

437 Siehe Kapitel 12.3; 14.6.

Um Bürger_innen als Mitglieder zu verstehen, müssen die Möglichkeiten zur Inputgebung hinreichend sein. Möglichkeiten zur Inputgebung bestehen u.a. in „Wahlen, Abstimmungen, Volksentscheiden“ sowie in der „Gewährleistung der (öffentlichen) Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit“.⁴³⁸ In Demokratien sind Bürger_innen durch ihre Möglichkeiten zur Inputgebung durch die diesen Input fördernden Strukturen Mitglieder der kollektiven moralischen Staatsakteure, in Diktaturen sind sie es aus denselben Gründen nicht.⁴³⁹ In liberalen Demokratien ist es aufgrund der Möglichkeiten der Mitgestaltung staatlicher Entscheidungen angemessen, Bürger_innen den Mitgliederstatus in den moralischen kollektiven Akteuren zuzugestehen. Obwohl Bürger_innen in Diktaturen der Macht ihrer Staaten faktisch unterworfen sind, sind sie keine Mitglieder des kollektiven Akteurs Staat, da sie in keiner Hinsicht an der Entscheidungsfindung des Staats beteiligt sind.

Für liberale Demokratien ist es zunächst naheliegend, Mitgliedschaft über die Rolle der Wähler_innen zu definieren.⁴⁴⁰ Allerdings ist die Wahl keine notwendige Bedingung für Mitgliedschaft in dem kollektiven Akteur liberale Demokratie, da diese noch weitere Möglichkeiten der politischen Mitbestimmung zulässt und darüber hinaus auch die Unterlassung des Wählens als eine Form politischer Partizipation verstanden werden kann.⁴⁴¹ Zentral ist außerdem, dass es nicht darum geht, die einzelnen Individuen als Privatpersonen zu verstehen. Hier geht es darum, inwiefern die Bürger_innen Mitglieder des kollektiven Staatsakteurs sind. Somit stellt sich die Frage grundsätzlicher: Sind Bürger_innen Mitglieder des liberaldemokratischen Staatsakteurs unabhängig davon, welche Person die kon-

438 Böckenförde (1991), Kapitel 4. III.

439 Diese These ist, wenigstens in ihrer Anwendung auf aktuell existierende Demokratien, umstritten. So argumentiert bspw. Lawford-Smith dafür, dass die Partizipationsmöglichkeiten von Bürger_innen in aktuellen liberalen Demokratien nicht hinreichend sind, um ein robustes Mitgliedsverständnis zu etablieren (Lawford-Smith (2019)). Ich vertrete die These, dass Wahlmöglichkeiten sowie Möglichkeiten der öffentlichen Kundgebung, Lobbyarbeit und Pressefreiheit dazu beitragen, die Stimmen der Bürger_innen hinreichend in das Strukturverständnis liberaler Demokratien einzubeziehen. Mit Lawford-Smith & Collins (2016, 2019) lässt sich jedoch festhalten, dass, je mehr Einflussmöglichkeiten ziviler Bürger_innen auf die Entscheidungen des Staates gegeben sind, umso besser lässt sich für die Mitgliedschaft dieser Personen in dem kollektiven moralischen Staatsakteur argumentieren.

440 Vgl. Collins & Lawford-Smith (2019).

441 Die Frage der intergenerationalen Gerechtigkeit muss hier außen vor gelassen werden.

krete Position besetzt?⁴⁴² Inwiefern Bürger_innen Mitglieder sind, hängt entscheidend von drei Dimensionen des Verhältnisses zwischen Kollektiv- und Mitgliederebene ab, Staatsbürgerschaft allein ist nicht hinreichend, um ein relevantes Mitgliederverhältnis zu begründen.

Anhand der Dimensionen der *Kontrolle*, der *Einheit* und des *individuellen Einflusses* lässt sich überprüfen, inwiefern Bürger_innen als Mitglieder anzusehen sein können.⁴⁴³ Die Kriterien sind dabei graduell zu verstehen und können mehr oder weniger erfüllt sein. Dies bedeutet nicht, dass mithilfe dieser Desiderate auf gemeinsame Handlungen der Bürger_innen abgezielt wird. Wie Collins und Lawford-Smith treffend bemerken, ist die Wahl eines_r Präsident_in oder eines_r politischen Vertreter_in selbst keine staatliche Handlung. Unter staatlichen Handlungen fallen gerade solche, denen Bürger_innen nicht unmittelbar zugestimmt haben müssen. Dies gilt insbesondere in internationaler Politik.⁴⁴⁴ Hier interessieren die Handlungen, die Staaten gegenüber Flüchtenden verpflichtend ausführen müssten.

9.2.1 Kontrolle

Kontrolle ist handlungstheoretisch entscheidend dafür, eine Handlung einem Akteur zurechnen zu können. Sie stellt die Verbindung zwischen den Intentionen und den Handlungen eines Akteurs dar. Dies gilt auch für kollektive Akteure. Als Kriterium zur Feststellung der Mitgliedschaft von Bürger_innen in demokratischen Staaten erfragt das Kontrollkriterium zweierlei. Zum einen erfragt es, inwiefern die Bürger_innen über die Entscheidungsoptionen des Staates mitbestimmen, zum anderen erfragt es, inwiefern die Bürger_innen dann diese Entscheidung des Staates beeinflussen können. Collins und Lawford-Smith nennen diese beiden Dimensionen weite und enge Kontrolle.⁴⁴⁵ Umso stärker Bürger_innen das Kontrollkriterium erfüllen, umso eher lassen sie sich als Mitglieder des Staates begreifen.

442 Die Besetzung der Wähler_innenposition ist damit ebenso dem Wechsel unterworfen wie andere Positionen innerhalb der Struktur. So ist die Position der Kanzlerin derzeit mit Angela Merkel, bald jedoch mit einer anderen Person besetzt, ohne dass dadurch der kollektive Staat Deutschland aufhören würde zu existieren.

443 Diese Desiderate sind entnommen: Collins & Lawford-Smith (2019).

444 In dieser Hinsicht unterscheidet sich die vorliegende Untersuchung nicht von der Untersuchung anderer staatlicher Handlungen wie bspw. das Schließen internationaler Handelsabkommen oder humanitärer Interventionen.

445 Collins & Lawford-Smith (2019), S. 11.

Ad Weite Kontrolle: In diesem Punkt geht es um die Kontrolle über die Inhalte, über die der Staat entscheiden können soll. Es geht also darum, wer Teil an der Agendasetzung hat. Weite Kontrolle kann nur dann gegeben sein, wenn sie nicht als die Kontrolle über eine Wahl einer einmaligen Legislaturperiode verstanden wird, sondern als die Kontrolle über einen längeren Zeitraum, nämlich der, in dem ein Individuum die Rolle der Bürger_in bekleidet. Durch die andauernde Betätigung der Bürger_innenrolle kann so Kontrolle darüber ausgeführt werden, welche Themen zentral vom Staat verhandelt werden sollen. Hinzu kommt, dass es in Demokratien Möglichkeiten neben den Wahlzeitpunkten gibt, Inhalte in den Deliberationsprozess des Staates einzubringen. So fasst denn auch Hess ganz diverse Wege der Einflussnahme als Teile der internen Entscheidungsstruktur eines kollektiven Akteurs auf, die von transparenten Wahlen unabhängig sein können.⁴⁴⁶

In Demokratien ist es zudem offiziell möglich, durch Aktivismus verschiedenster Formen Einfluss auf die Agendasetzung zu nehmen. Aktivismus als demokratische Einflussnahme ist insofern spannend bezüglich des Mitgliederverständnisses, als dass Aktivismus eine die Bürger_innen trennende Funktion einnehmen kann.⁴⁴⁷ Denn theoretisch lassen sich diejenigen, die sich aktivistisch betätigen und diejenigen, die dies nicht tun als zwei verschiedene Gruppen verstehen. Von beiden üben nur die Aktivist_innen auch Kontrolle aus und erfüllen somit ihre Mitgliederrolle. Ob diese Trennung aufrechterhalten werden sollte hängt davon ab, ob die Entscheidung einiger Bürger_innen, sich nicht aktivistisch zu beteiligen, als Teil der Entscheidungsoptionen aller Bürger_innen verstanden werden kann oder nicht. Nur, wenn sowohl Aktivist_innen als auch Nicht-Aktivist_innen Teile derselben Gruppe sind, bleibt die weite Kontrolle für Bürger_innen bestehen. Um diese unterschiedlichen Verhaltensweisen als zu einer Gruppe gehörig zu verstehen, muss die Unterlassung einiger Bürger_innen, sich nicht aktivistisch zu betätigen, als bewusste Unterlassung verstanden werden.⁴⁴⁸ Dies ist nur dann möglich, wenn solche Aktivismus-

446 Hess (2014, 2020).

447 Young (2001).

448 Das bedeutet nicht, dass sich nicht aus anderen Gründen Aktivist_innen als eine eigenständige Koalition herausstellen könnten. Das bedeutet in diesem Zusammenhang nur, dass sich in Bezug auf die Möglichkeiten der Einflussnahme bzw. Inputgebung alle Bürger_innen als Gruppe verstanden werden können, die das Kontrollkriterium erfüllt, unabhängig, wie die einzelnen Mitglieder dieser Gruppe ihre Kontrolle faktisch ausüben.

formen einfach zugänglich sind und nicht Teile der Bürger_innen von ihnen ausgeschlossen werden. Idealerweise bietet sich in liberalen Demokratien diese Möglichkeit durchaus, da Meinungs- und Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich vom Staat geschützt sind, sodass gerade solche Wege, Themen auch abseits von Wahlen in die Entscheidungsfindung des Staates einzuspeisen, für alle Bürger_innen möglich sind.

Ad Enge Kontrolle: Enge Kontrolle bezieht sich auf die tatsächliche Wahl der Inhalte, die über die weite Kontrolle in den Entscheidungsprozess eingebracht wurden. Diese Wahl wird in Demokratien in der Regel von gewählten Repräsentant_innen übernommen, die im Tagesgeschäft der Politik entscheiden. Idealerweise stimmen diese Repräsentant_innen im Namen ihrer Wähler_innen und in Hinblick auf die Wünsche der Bürger_innen ab, sodass die Bürger_innen indirekt an der Entscheidungsfindung auch im politischen Tagesgeschäft des Staates beteiligt sind. Umso weniger Ermessensspielraum Repräsentant_innen in diesen Entscheidungen haben, umso eher lassen sie sich als Vertreter_innen der Bürger_innen verstehen und umso eher können ihre Entscheidungen auch als Entscheidungen dieser Bürger_innen begriffen werden, sodass diese als Mitglieder des Staates angesehen werden können.

9.2.2 Einheit

Bereits zuvor wurde darauf hingewiesen, dass sich die Mitglieder eines kollektiven Akteurs nicht als die Privatpersonen mit ihren individuellen Wünschen, Überzeugungen und Glauben an den Handlungen oder gar Entscheidungen des kollektiven Akteur beteiligen, sondern dass der Mitgliedsmodus mit gewissen Rollen bzw. Positionen innerhalb des kollektiven Akteurs verbunden ist, welche diesen Akteur handlungsfähig machen. In diesem Prozess kann es durchaus dazu kommen, dass Mitglieder im Rahmen des kollektiven Entscheidungsprozesses anders entscheiden, als sie es als Privatpersonen tun würden.⁴⁴⁹ Nun ist das Besondere an der Position der Bürger_innen, dass diese in einem hohen Maße individuelle Wünsche und Überzeugungen in die Ausgestaltung des Staates einfließen lassen, sodass es, insbesondere in Demokratien, zu einem auffälligen Pluralismus innerhalb der Bevölkerung kommt. Dies spiegelt sich sodann auch in den entgegengesetzten Ausrichtungen unterschiedlicher Parteien wider. Vor diesem Hintergrund stellt sich natürlich die Frage, wie das Einheitskriterium

449 List & Pettit (2011); Collins (2019); Rovane (2014); Björnsson & Hess (2016).

bei Bürger_innen als Mitglieder verstanden werden kann, wenn doch offenkundig eine derart große Uneinigkeit unter ihnen bezüglich der politischen Entscheidungen des Staates besteht. Die naheliegende Möglichkeit, von einem allen Bürger_innen gemeinsamen geteilten Ziel auszugehen, muss daher von vorneherein abgelehnt werden. Drei alternative Verständnisse des Einheitskriteriums bieten sich folglich an.

Das erste Verständnis des Einheitskriteriums nimmt komplexe Supervenienzrelationen zwischen der Kollektiv- und der Mitgliederebene an, bei der die Entscheidungen der Mitglieder intern vor dem Hintergrund bisheriger Entscheidungen des Kollektivakteurs, Rationalitätsanforderungen sowie interner Bearbeitungsprozesse vereinheitlicht werden.⁴⁵⁰ Eine zweite Möglichkeit besteht darin, vorrangig auf den Prozess der Entscheidungsfindung zu fokussieren und diesen selbst als das vereinheitlichende Moment anzunehmen.⁴⁵¹ Wieder eine weitere Möglichkeit besteht darin, eine wesentlich breitere Form sozialer Verknüpfung unter den Bürger_innen anzunehmen, die zwar individuell in unterschiedlichen Meinungen und Überzeugungen bestehen kann, die aber als übergeordnete soziale Struktur alle Bürger_innen vereinigt.

Das zweite Verständnis der Einheit im Prozess ist am zielführendsten bezüglich der Frage, ob Bürger_innen Mitglieder ihrer demokratischen Staaten sind. Es kann gegen das erste Verständnis plausibel machen, inwiefern die Umlage der (moralischen) Kosten des Staates legitim ist. Gegen das letzte Verständnis zielt es konkret auf die Rolle von Staaten und weniger auf die sozialen gesellschaftlichen Gefüge ab, die grundsätzlich in verschiedenen Staatsformen unterschiedlich ausfallen können⁴⁵², dann aber nicht mehr mit der Frage der staatlichen Pflichten zusammen gehen.

Nach diesem zweiten Verständnis besteht also Einheit der Bürger_innen bezüglich der demokratischen Verfahrensweisen der Deliberationsprozesse. Hier bieten sich wiederum zwei verschiedene Interpretationen an. Auf der einen Seite lässt sich diese Einheit in der Zustimmung zu den Prozessen finden. Insofern ist die Einheit von der empirischen Wahrheit dieser Zustimmung abhängig. Auf der anderen Seite lässt sich aber auch, in einem schwächeren Sinn, die prozessuale Einheit als den Bürger_innen auferlegt verstehen. Diese Verfahren sind dann gerade dafür da, die Unstimmigkeiten

450 Eine solche, sehr komplexe Vorstellung liegt der Theorie von Gruppenakteuren nach List & Pettit (2011) zugrunde.

451 So bspw. Collins (2019); Lawford-Smith (2015); Stilz (2019); Pasternak (2013).

452 Zu einem solchen Vorschlag siehe Hess (2020).

in den unterschiedlichen individuellen Überzeugungen und Wünschen zu überkommen, um zu einer Entscheidung des Staates zu gelangen. Dieser Prozess lässt sich auch bei individuellen Akteuren beobachten, die in sich widerstreitende Wünsche und Interessen vereinen und durch einen Deliberationsprozess in der gegebenen Situation notwendig einige ihrer Wünsche frustrieren, indem sie eine Entscheidung fällen. Somit ist dieses Verständnis sehr gut mit dem pluralistischen Grundverständnis von Demokratie vereinbar. Aus diesem letzten Verständnis folgt, dass ein solcher Prozess zwar von oben auferlegt sein mag, dass er jedoch, um tatsächlich zu einer möglichst starken Einheit der Bürger_innen zu führen, möglichst deliberativ sein muss.⁴⁵³

9.2.3 Individueller Einfluss

Das Kriterium des individuellen Einflusses fußt laut Collins und Lawford-Smith auf zwei möglichen Verständnissen des Einflusskriteriums. Zum einen besteht essenziell das Problem des sogenannten ‚difference making‘⁴⁵⁴, also der Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit, mit der individuellen Beteiligung einen Unterschied in der kollektiven Entscheidung oder Handlung herbeiführen zu können.⁴⁵⁵ In Bezug auf die vorliegende Frage der Mitgliedschaft von Bürger_innen stellt sich aus Bürger_innenperspektive die Frage, inwiefern ihre Stimme einen Unterschied für die staatliche Entscheidung macht. Das zweite Verständnis bezieht sich nicht auf die Möglichkeit, einen Unterschied zu machen, sondern darauf, ob der individuelle Beitrag zu einer Entscheidung oder Handlung Berücksichtigung findet, auch, wenn dann aufgrund der prozessualen Verfahrenslogik eine davon abweichende Entscheidung getroffen wird. Im ersten Fall liegt Einfluss nur dann vor, wenn die Handlungsbeschreibung besonders feingliedrig vorgenommen wird oder aber, und dies ist der entscheidendere Fall, wenn nicht nur Wahlen, sondern auch andere Möglichkeiten der Einflussnahme betrachtet werden. Schon im ersten Kriterium wurden diese zusätzlichen Möglichkeiten der Inputgebung hervorgehoben, sodass Bürger_innen dann

453 Die Frage, ob das erste Szenario tatsächlich derart unwahrscheinlich ist, bleibt empirisch zu prüfen. Allerdings deutet bspw. die US Wahl 2020 daraufhin, dass eine hohe Zustimmung zum Prozess trotz besonders starker Differenzen der Bürger_innen zu legitimen und (mehrheitlich über die Lager hinweg) anerkannten Entscheidungen führen können. Siehe Collins & Lawford-Smith (2019).

454 Zu ‚difference-making‘ und Kausalität siehe Lewis (1973); Menzies & Beebe (2020).

455 Siehe z.B. Kagan (2011); Pinkert (2015); Schwenkenbecher (2019).

umso eher als Mitglieder des Staates gelten können, desto stärker ihre Beteiligung auch „etwas bewegen“ kann. Dem zweiten Verständnis wird Rechnung getragen, wenn die Intentionen von Bürger_innen wenigstens Beachtung finden und die Möglichkeit besteht, dass sie sich durchsetzen könnten.

9.3 Fazit

In den bisherigen Überlegungen konnte *Zuständigkeit* weiter konkretisiert werden, indem mithilfe des sozialontologischen Ansatzes kollektiver Akteure gezeigt werden konnte, dass sie analog zu Individuen singuläre moralische Akteure sein können und daher Träger von Pflichten sind. Die Staatengemeinschaft ist nach der eingangs in Teil III entworfenen Systematik kein solcher Akteur und verfügt daher nicht über eigene moralische *Zuständigkeit*. Dieser Ansatz hat in Bezug auf den Anwendungsfall entscheidende Vorteile gegenüber der Anwendung auf individuelle Pflichtenträger_innen, wie sie Mieth entwickelt. Mieth argumentiert zurecht, dass individuelle Pflichten gegenüber strukturellen Notlagen nicht als Gerechtigkeitspflichten verstanden werden können, da es bei diesen Notlagen der Institutionalisierung bedarf. Diese wird dabei als verrechtlichter Allokationsmechanismus verstanden, der individuelle Pflichten adressierbar macht. Nun liegt ein Problem dort vor, wo eine Institutionalisierung noch nicht erfolgt ist. In solchen Fällen geht Mieth wieder auf die Untersuchung der individuellen Pflichten zurück. Individuen sehen sich jedoch angesichts der strukturellen Notlage nach wie vor damit konfrontiert, dass die ihnen möglichen Handlungen in dem Ausmaß für den Einzelnen nicht zumutbar sowie darüber hinaus nicht erfolgsversprechend sind, um die Notlage zu beheben. Die angesprochenen Institutionen scheinen eine doppelte Funktion anzunehmen. Einerseits sind sie der Locus einer individuellen Pflichtverteilung. Andererseits ist eine fehlende Institutionalisierung von Pflichten per definitionem Merkmal struktureller Notlagen. Da Institutionen bei Mieth nicht den Status eigenständiger Akteure einnehmen, sondern in Form einer Institutionalisierung als Mechanismus der individuellen Pflichtverteilung und Pflichtübernahme verstanden werden können, treten Staaten und andere kollektive Akteure hinter diese Distributionsfunktion individueller Pflichten zurück. Staaten als singuläre Akteure zu verstehen hat demgegenüber den Vorteil, die Pflichten auch ohne eine bereits erfolgte

bzw. funktionierende Institutionalisierung zu adressieren, ohne direkt mit den Problemen *individueller* Unzumutbarkeit und mangelnder Erfolgsaussicht konfrontiert zu sein.⁴⁵⁶ Zusätzlich lassen sich so auch weitere Aussagen über die notwendigen Mittel treffen, da Staaten als singuläre Akteure andere Möglichkeiten haben, Klarheit über die ihnen eigenen Mittel zu erlangen und diese anzuwenden. Mit der Perspektive kollektiver Akteure gehen interessante Herausforderungen für die konkrete Adressierbarkeit von Staaten einher. So setzen sich Staaten als kollektive moralische Akteure durch ihre Mitglieder zusammen, die ihrerseits moralische Akteure sind und Ansprüche gegenüber ihrem Staat geltend machen können.

Die drei Kriterien *Kontrolle*, *Einheit* und *individueller Einfluss* lassen erkennen, dass sich tatsächlich existierende Demokratien in der Ausdeutung dieser Kriterien deutlich vom idealtypischen Fall unterscheiden können. Dies hat Einfluss darauf, in welchem Verhältnis Bürger_innen zu den über sie Zwang ausübenden Staaten stehen. Das Verständnis von Legitimität, welches hier herangezogen wird, beruht auf einem Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten seitens der Bürger_innen zur Ausgestaltung des sie zwingenden Staates. Es ist dieses Zwangsmonopol des Staates, welches eine Umlage der Kosten auch in Diktaturen möglich, aber eben auch illegitim werden lässt. Wie die vorliegenden Überlegungen verdeutlichen, ergänzen sich die Theorie kollektiver moralischer Akteure mit demokratietheoretischen Überlegungen zur Mitbestimmung der Bürger_innen einerseits sowie zum Schutz der Bürger_innen durch den Staat und dessen interner Verfasstheit andererseits.

Der Staat kann vor dem Hintergrund dieser Mechanismen also auch im relevanten Maße autonom von seinen Bürger_innen als singulärer Akteur verstanden werden. Er ist insofern mehr als die Gesamtheit seiner Bürger_innen. Ein solches kollektives Akteursverständnis kann den Widerspruch zwischen den Bürger_innen bezüglich voneinander abweichender Vorstellungen konzeptuell auffangen und ist nicht darauf angewiesen, dass seine Mitglieder in allen Entscheidungen Konsens ihrer persönlichen Einstellungen finden. Der Staat selbst stellt die interne Struktur bereit, die Inputs seiner Mitglieder zu verarbeiten. Ein Staat, der sich als kollektiver moralischer Akteur inklusive seiner Bürger_innen auszeichnet, ist prozedu-

456 Zu den Problemen, die sich aus einer solchen Anwendung der Kriterien hinsichtlich der Nichteinhaltung dieser Pflichten auf staatlicher Seite ergeben, siehe Teil IV.

ral besonders deliberativ⁴⁵⁷, sodass die Bürger_innen durch ihre Partizipationsmöglichkeiten als Mitglieder im relevanten Sinne verstanden werden können, ohne dass für staatliches Handeln eine Einigung aller Bürger_innen zu jeder Entscheidung notwendig wäre.⁴⁵⁸

Libérale demokratische Staaten sind kollektive moralische Akteure und als solche Adressaten der gütertheoretisch begründeten Aufnahmepflichten. Zudem ist es in solchen Staaten aufgrund der Möglichkeiten der Mitgestaltung staatlicher Entscheidungen angemessen, Bürger_innen den Mitgliederstatus in den moralischen kollektiven Akteuren zuzuschreiben.⁴⁵⁹ Das bedeutet wiederum, dass es zulässig ist, die mit der Übernahme der Pflichten verbundenen Kosten auf die Bürger_innen umzulegen, wenn diese faktisch den Mitgliedsstatus besitzen. Staaten, in denen eine innere Kostenumlage legitim ist, können gegenüber denjenigen Staaten, in denen eine solche Umlage zwar möglich, jedoch illegitim ist, unterschieden und priorisiert werden. In dieser Kombination aus legitimer Umlage und interner Neuverteilung liegt dann auch das gegenüber dem Aggregat aller Bürger_innen vorhandene höhere Handlungspotenzial von demokratischen Staaten. Sie haben gerade durch diese interne Neuverteilung Möglichkeiten, mit den vorhandenen Ressourcen zu verfahren, die über die aggregierten finanziellen Möglichkeiten derselben Bürgerschaft hinausreichen. Insofern werden diese Überlegungen in Teil IV dafür instruktiv sein, das Zulässigkeitskriterium sowie auch das Zumutbarkeitskriterium genauer zu untersuchen.

9.4 Exkurs: *Zuständigkeit* für Seenotrettung

Bezüglich der *Zuständigkeit* für Seenotrettung ergibt sich ein noch etwas differenzierteres Bild. Ein Weg, die Zuständigkeitsfrage zu klären, ist selbstverständlich, eine territoriale *Zuständigkeit* auszumachen, sobald

457 Zu diesem Ergebnis kommt auch Anna Stiliz, die sich der Akteurschaft des Staates jedoch von einer anderen kollektiven Handlungstheorie nähert. Stiliz zufolge sind Staaten essenziell ein Zusammenschluss der Bürger_innen, ihr Fokus liegt auf kollektiver Selbstbestimmung des Volkes. In der Konsequenz führen Stiliz' Ausführungen zu ähnlichen Konklusionen wie der hier vertretene Ansatz. Stiliz (2019).

458 Ähnlich auch: Collins & Lawford-Smith (2016) sowie Lawford-Smith (2019), die jedoch hier argumentieren, dass das Ausmaß an deliberativer Demokratie in bestehenden Demokratien faktisch nicht hinreichend ist.

459 Dies ändert sich auch nicht dadurch, dass Personen politische Mitgliedschaft im Sinne der Staatsbürgerschaft zunächst unfreiwillig, nämlich mit Geburt, zuteilwird.

dies durch den Eintritt in Hoheitsgewässer eines Staates möglich ist. Eine konkrete territoriale Zuordnung ist allerdings nicht immer gegeben, insbesondere, wenn Staaten in unübersichtlichen oder in kaum von neutralen Beobachter_innen überwachten Territorien weiterhin Zugänge beschränken.⁴⁶⁰ Hier wurde bereits in Teil II auf die nicht-idealen Umstände der Ausgestaltung von Fluchtrouten durch ebendie Staaten hingewiesen, die im vorangegangenen Teil als Adressaten für die Forderungen von Flüchtenden ausgewiesen wurden. Dieselben Staaten, die als Adressaten der Forderungen von Flüchtenden infrage kommen, sind demnach auch diejenigen, die die Möglichkeiten einer sicheren Migration und Asylantragstellung zunehmend beschränken. Dies hat Konsequenzen für die Interpretation der *Zuständigkeit*.

Zunächst ist Staaten als kollektiv Adressierten die Unterlassung der Hilfeleistung zuzurechnen. Im Fall der Seenotrettung sind es nicht alle liberalen Demokratien weltweit, sondern vor allem die, die sich ähnlich wie in Singers Teichbeispiel in direkter Nähe und Möglichkeit zur Hilfe befinden und diese Hilfe unterlassen. Dabei ist es allerdings nicht die geographische Nähe selbst, welche die *Zuständigkeit* determiniert, da Nähe in diesem Fall als ein Proxy für die situative Bestimmtheit der konkreten Situation betrachtet werden kann.⁴⁶¹ Wesentlich stärker noch ist die *Zuständigkeit* aufgrund der negativen Pflichtverletzung, die durch die Ausgestaltung der Fluchtrouten vorliegt. Dass derart viele Menschen in eine *objektive Notlage* während ihrer Flucht geraten, ist klar den Staaten zurechenbar, die diese Fluchtrouten durch ihre Politiken ausgestalten. *Zuständigkeit* ist in diesem Fall nicht unbestimmt, da anhand der vertraglichen Regelungen und der an der Schaffung dieser Regelungen beteiligten Staaten Eindeutigkeit sowie Nachvollziehbarkeit besteht.⁴⁶² Insofern trägt die nicht-ideale Ausgestaltung der Fluchtrouten sogar dazu bei, die Zuständigkeitsfrage näher zu bestimmen, als es bei idealen, das heißt in Zuständen ohne schädigenden Grenzschutz, der Fall wäre. Vor dem Hintergrund der Feststellung der moralischen Akteurschaft dieser Staaten können diese Handlungen prinzipiell die Grundlage für Wiedergutmachungsforderungen darstellen.

460 An Land wie auch auf See gibt es noch immer zahlreiche Berichte über sogenannte Push-Backs. Siehe Pro Asyl Pressemitteilung: Kroatien;_DW: UNHCR beklagt Push-Backs in Griechenland. Gleichzeitig wird auch die Überwachung der Gebiete durch NGOs systematisch beschränkt. Siehe Garelli & Tazzioli (2019).

461 Vgl. Mieth (2012), S. 189.

462 Zur Rolle der EU und ihrer Flüchtlendenpolitik siehe Kapitel 10.

An dieser Stelle treten nun spätestens nicht-ideale Umstände der Nicht-einhaltung ein, denn weder sieht es danach aus, dass Staaten ihre schädigenden Praxen einstellen, noch, dass sie für den begangenen Schaden in irgendeiner Weise Wiedergutmachung leisten würden. Für die Seenotrettung ist dies daher ein Argument nicht idealer Umstände, denn würden Staaten die Migrationsrouten nicht derart beschränken, käme es nicht oder wesentlich weniger verheerend zu dem Problem der wiederkehrenden akuten Notlagen auf See. In Teil II wurde dafür argumentiert, den Zusammenhang von Seenotrettungspflichten und Aufnahmepflichten zu trennen. Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit kollektiven moralischen Akteuren ergibt sich daher für die Pflichten zur Seenotrettung ein stärkerer Akteurspluralismus, als es für die Aufnahmepflichten der Fall war. Waren für diese aufgrund der konkreten Aufnahmebedürfnisse Staaten zuständig, können für Seenotrettung prinzipiell auch andere kollektive Akteure in den Kreis derjenigen rücken, die zuständig sind.⁴⁶³

Da die Pflicht zur Rettung nicht davon abhängt, welchen Flüchtlingsstatus die notleidenden Personen haben, muss die Notrettung auch nicht direkt mit der Gewährleistung der mit diesem Status verbundenen Bedürfnisse einhergehen. Daher ist es auch anderen Akteuren prinzipiell möglich, das Bedürfnis nach Rettung zu befriedigen, die nicht in der Lage dazu sind, bspw. politische Teilnahme zu gewährleisten. Die Argumentation für kollektive moralische Akteure hat gezeigt, dass bestimmte Kollektive aufgrund ihrer Organisationsstruktur dazu in der Lage sind, Handlungen auszuführen, die lose Gruppen nicht derart koordinieren können. Da Notlagen während der Flucht von Staaten mehr forciert als behoben werden und dennoch strukturell komplexe Phänomene sind, erfordert die Notrettung eine strukturelle Antwort, wie sie nur durch kollektive Akteure gegeben werden kann. NGOs sind vor diesem Hintergrund die naheliegenden Adressaten einer Notrettungspflicht in nicht-idealen Umständen. Sie qualifizieren sich aufgrund ihrer Organisationsstruktur als kollektive moralische Akteure und sind in der Lage, Informationen zu erhalten und zu bearbeiten, die es ihnen ermöglichen, in wesentlich größerem Umfang Notrettung zu betreiben als es Individuen könnten.⁴⁶⁴

463 Zudem stellt sich angesichts dieses Problem auch die Frage, welche Möglichkeiten bzw. Pflichten Individuen haben, um die Notlagen bestmöglich zu bekämpfen. Dazu siehe Hidalgo (2016).

464 Zur Rolle transnationaler NGOs. Siehe Balboa (2015).

Durch die Einbeziehung dieser nichtstaatlichen Organisationen und die Nichteinhaltung der Rettungspflichten seitens der Staaten treten nun auch wieder individuelle Pflichten in den Fokus. Denn Bürger_innen von liberalen Demokratien haben gewissen Einfluss auf die Handlungen ihrer Staaten und sind selbst moralische Akteure. Wenn ihre Staaten also offenkundig unmoralisch handeln, so begründet dies eine Pflicht seitens der Mitglieder, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ihren Staat unter Druck zu setzen, damit er seine Praktiken einstellt. Gleichzeitig bieten NGOs die Möglichkeit, ja sogar die Notwendigkeit, der individuellen Partizipation durch Unterstützung, sodass individuelle Pflichten hinsichtlich der Überforderung direkter Hilfeleistung nicht vollkommen unzumutbar sind und darüber hinaus auch nicht an staatliches Handeln geknüpft sein müssen. Da Staaten einer allgemeinen Rettungspflicht nicht nachkommen, sondern stattdessen tendenziell versuchen, Lücken im internationalen Seerecht zu nutzen und die Verantwortung für Flüchtende auf externalisierte Grenzschützer_innen an den nordafrikanischen Küsten abzugeben, treten zivile Rettungsmissionen wieder verstärkt in den Vordergrund. Vor dem Hintergrund, dass das internationale Seerecht sowie völkerrechtliche Verträge das Handeln ziviler Akteure auf See nicht verbieten, sondern solche zivilen Akteure explizit mit ihrer Rettungspflicht adressieren, rückt eine zivile, wenn auch kollektive Rettungspflicht nicht-staatlicher Akteure in den Fokus⁴⁶⁵, die an dieser Stelle jedoch nicht vertiefend ausgeführt werden kann.⁴⁶⁶

Nahfolgend soll noch der Sonderfall der EU besprochen werden. Insbesondere aufgrund der bereits diskutierten Adressierung der Staatengemeinschaft sowie der konkreten Grenzpolitik der EU stellt sich die Frage, inwiefern nicht eigentlich die EU zuständig für die Pflichten gegenüber Flüchtenden sein könnte. Insbesondere, da die Notlage der Flüchtenden die Staatengemeinschaft adressiert, ist es naheliegend, einen Staatenbund, der bereits eine Reihe an liberalen Demokratien vereint, welche gemeinsam in Bezug auf Flüchtende agieren, genauer zu betrachten. Diese Betrachtung wird anschließend um eine Diskussion der Verteilungsgerechtigkeit ergänzt, die sich an die bereits erfolgte Auseinandersetzung mit dem Unterbestimmtheitseinwand anschließt.

465 Siehe auch: Moreno-Lax et al. (2019), S. 27, FN 161.

466 Siehe Reiners & Liese (2015).

10. Zuständigkeit – Die EU

Flüchtende adressieren mit ihrer Forderung auf Aufnahme die internationale Staatengemeinschaft. Diese Adressierung legte zunächst das Problem der Unterbestimmtheit bzw. *Zuständigkeit* nahe. Im vergangenen Kapitel wurde argumentiert, dass Staaten als kollektive moralische Akteure Anteilspflichten dieser kollektiv adressierten Pflicht tragen. Eine zusätzliche Entgegnung auf den Unterbestimmtheitseinwand ist der Blick auf bereits vorhandene supranationale Akteure wie die EU, in denen sich bereits mehrere Staaten befinden und die zusätzlich über institutionalisierte Verteilungsmechanismen verfügen. Die Anschlussfrage lautet, ob in diesen Fällen nicht bloß einzelne Staaten, sondern supranationale Staatenbünde Adressaten der Pflichten sind. Unter solchen Staatenbünden ist die EU ein besonders interessanter Fall eines eigenständigen möglichen Pflichtenadressaten, da sie bereits über eine gemeinsame Flüchtlendenpolitik verfügt und sich teilweise als singulärer internationaler Akteur präsentiert.⁴⁶⁷ So kennt auch die Theorie der Internationalen Beziehungen nicht bloß Staaten, die als Akteure in den Fokus rücken. Auch suprastaatliche Kollektive wie die UN oder die EU werden als eigenständige Akteure adressiert, auch, wenn sich diese in ihren unterschiedlichen Organisationsniveaus durchaus voneinander unterscheiden.⁴⁶⁸ Nachfolgend soll die EU als Kollektivakteur untersucht werden, um die Frage nach der *Zuständigkeit* der EU zu beantworten. Die handlungstheoretische Idee hinter suprastaatlichen kollektiven Akteuren ist simpel⁴⁶⁹: Ebenso, wie sich Individuen zu kollektiven Akteuren zusammenschließen können, so können sich auch kollektive Akteure in übergeordnete Kollektive zusammenschließen. Als singuläre Akteure verstanden sind sie in der Lage, auf einer weiteren Ebene einen Zusammenschluss einzugehen. Dieser Zusammenschluss kann in der Form eines wiederum eigenständigen suprakollektiven Akteurs vollzogen werden, wenn sich die beteiligten Akteure einer Entscheidungsfindungsprozedur, gemeinsamen Handlungen sowie einem singulären rationalen Standpunkt anschließen. Von „nested agency“⁴⁷⁰ ist dann die Rede, wenn sich innerhalb eines singulären kollektiven Akteurs weitere kollektive Akteure befinden, die ihn realisieren. In

467 Europäisches Parlament: Fact Sheets on the European Union; Rankin (2020).

468 Erskine (2002).

469 Sie findet sich, allerdings an ganz anderer Stelle, auch in der Migrationsdebatte wieder. Siehe „Territorialstaaten als Container-Assoziationen“, in: Cassee (2016), Kapitel 3.3.3.

470 Lawford-Smith (2019), S. 139.

diesem Kapitel sollen zunächst Gründe dafür diskutiert werden, die EU als kollektiven Akteur zu begreifen, anschließend wird jedoch die These vertreten, dass die EU kein kollektiver Akteur ist und dass die EU besser als Koalition begriffen werden sollte.

10.1 Die EU als kollektiver moralischer Akteur

Um die EU oder vergleichbare Staatenbünde als kollektive moralische Akteure und somit als direkte Adressaten der Aufnahmepflicht zu verstehen, muss der Akteur die bereits eingeführten Voraussetzungen kollektiver moralischer Akteurschaft erfüllen. Nachfolgend soll sowohl diskutiert werden, was dafür spricht, die EU als einen solche Akteur zu verstehen als auch was gegen eine solche Interpretation sprechen könnte.

10.1.1 Die EU als kollektiver moralische Akteur: Pro

Dafür, die EU als kollektiven moralischen Akteur zu verstehen, spricht, dass sie eigene Ziele verfolgt, eine Agenda hat, um diese Ziele umzusetzen und faktisch eine europäische Politik betreibt. Die EU als kollektiven moralischen Akteur zu verstehen scheint zunächst naheliegend und wird durch ihre Behandlung als Akteur unterstrichen, bspw. darin, dass die EU 2012 den Friedensnobelpreis unter anderem für ihren Kampf für Menschenrechte erhielt. Die EU tritt als geschlossener singulärer Akteur auf, der auch in internationalen Verhandlungen als solcher wahrgenommen wird. Zudem entspricht die Möglichkeit, sich in diesen Bereichen zu betätigen, auch der inneren Struktur der EU, in der es Wege der Mitgliedstaaten gibt, Inputs gelten zu machen, die aber durch gemeinsame Entscheidungsfindungsmechanismen zu einschlägig der EU zuzurechnenden Entscheidungen werden und die bindende Kraft über die Mitgliedsstaaten haben. Und auch bezüglich der Flüchtlendenpolitik gibt es Hinweise darauf, die EU als einen kollektiven Akteur zu verstehen. Nicht zuletzt wurde in Teil II auf einige Mechanismen europäischer Grenzpolitik hingewiesen, die eine Lesart der EU als kollektiven Akteur nahelegen. Die Mitglieder der EU sind selbst kollektive Akteure, sodass es den Anschein funktionaler Ähnlichkeit zum Fall liberal-demokratischer Staaten und ihrer Mitglieder hat. Darüber hinaus spricht die limitierte Mitgliederanzahl der EU im Vergleich zu anderen Akteuren dafür, dass gemeinsame Entscheidungsfindung sowie Handlungen sogar relativ einfach möglich sind. Aus dieser Perspektive scheint sich

die EU als eigenständiger Akteur zu qualifizieren. Ein solches kollektives moralisches Akteursverständnis der EU hinsichtlich ihrer Migrationspolitik überwindet die Pflichtadressierung aufgrund der geographischen Lage der einzelnen Mitgliedsstaaten und macht somit auch eine retrospektive Verursacherverantwortung der EU für die Konsequenzen dieser Politik möglich. Daher scheint es mithilfe eines kollektiven Akteursverständnisses der EU einleuchtend, gerechte Verteilungsmechanismen unter den Mitgliedern zu etablieren. Die Übernahme der Aufnahmespflicht ließe sich nicht mehr damit zurückweisen, auf die geografische Lage oder die eigene Staatspolitik zu verweisen.

Trotz der Vorteile, die ein solches Verständnis der EU beinhaltet, um für eine ohnehin politisch geforderte Pflichtenverteilung zu argumentieren, qualifiziert sich die EU wenigstens hinsichtlich ihrer Flüchtlendenpolitik (noch) nicht hinreichend als singulärer Akteur „in its own right“. Das bedeutet auch, dass weiterhin die Staatengemeinschaft und in ihr einzelne Staaten Adressaten der Aufnahmespflicht sind. Dass supranationale Gruppen wie die EU dennoch einen analytischen Vorteil gegenüber der Staatengemeinschaft aufweisen, wird nachfolgend plausibilisiert. Doch zunächst soll diskutiert werden, wieso ein kollektives Akteursverständnis der EU analog zum kollektiven Akteursverständnis von Staaten derzeit nicht plausibel erscheint.

10.1.2 Die EU als kollektiver moralischer Akteur: Contra

Die These gegen die EU als kollektiver moralischer Akteur wird primär durch die faktische Ausformung der aktuellen europäischen Flüchtlendenpolitik gestützt. Die EU ist, so wie sie momentan zusammengesetzt ist, nicht in der Lage, kohärent rational korporativ zu handeln, wenn es um die Ausgestaltung einer moralisch zulässigen Flüchtlendenpolitik geht. Um als kollektiver moralischer Akteur zu gelten, müssen, wie weiter oben ausgeführt, moralische Gründe in die CID Struktur des Akteurs eingebunden sein und/oder ausreichend Inputmöglichkeiten geschaffen sein, diese Gründe in den Deliberationsprozess des Akteurs einzuspeisen. Momentan scheint die EU bezüglich einer funktionierenden Flüchtlendenpolitik keine hinreichende Fähigkeit zur Deliberation und Durchsetzung gemeinsamer Politiken zu besitzen. Hinweise auf ein häufiges Scheitern von Entscheidungsfindungsprozessen und Handlungen finden sich in den der EU teils widerstreitenden nationalstaatlichen Flüchtlendenpolitiken. So weigert sich Ungarn als Mitgliedsstaat der EU seit Jahren, seiner Aufnahmespflicht nach-

zukommen. Auf diese Weigerung hin ist die EU ebenfalls seit Jahren nicht in der Lage, ein System unter den anderen kooperierenden Mitgliedsstaaten zu etablieren, diesen Anteil aufzufangen und/oder Ungarn als Mitglied zu sanktionieren. Ähnliches gilt und galt in den vergangenen Jahren auch für andere Mitgliedsstaaten.

Zwar verfügt die EU über Entscheidungsfindungsprozeduren und darüber hinaus ist ebenfalls geregelt, inwiefern europäische Entscheidungen in Form von Gesetzen zu nationaler Gesetzgebung stehen. Stephanie Collins⁴⁷¹ argumentiert, dass diese Gesetzgebungen dezidiert der EU zuzuschreiben sind und nicht reduzierbar auf einzelne Mitgliedsstaaten wären. Insofern ist das Argument gegen die EU als kollektiven Akteur nur über die Funktionalität dieser Strukturen zu führen, nicht über das Vorhandensein dieser Strukturen. Es ist daher auch nicht ausgeschlossen, dass sich die EU in der Vergangenheit oder Zukunft tatsächlich als kollektiver Akteur qualifiziert oder sich zukünftig als solcher qualifizieren wird.

Die EU stellt eindeutig einen kontroversen Fall dar. So ist es durchaus möglich, jene durch innere Transformation so umzugestalten, dass sie gemeinsame Entscheidungen in der Flüchtlendenpolitik treffen kann und dass diese Entscheidungen auch durch alle Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Zwar deutet die existierende Infrastruktur darauf hin, dass die EU ein solcher Akteur, wenigstens bezüglich einiger Bereiche, ist, die Funktionalität ist jedoch insbesondere beim Umgang mit Flüchtenden nicht auf der kollektiven Ebene gegeben. Es fehlt schlicht an Verbindlichkeit zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten. Einzelne Staaten können ohne wirksamen Druck durch Sanktionen gegen eine europäische Flüchtlendenpolitik handeln und dringend benötigte Entscheidungen zu einer fairen Verteilung kommen seit Jahren nicht oder höchst unzureichend zustande. Daran zeigt sich, dass sowohl bezüglich der Entscheidungsfindung als auch in der Ausführung Probleme bestehen, die es vor dem Hintergrund der hier entwickelten Analyse kollektiver moralischer Akteurschaft abwegig erscheinen lassen, die EU als singulären moralischen Akteur zu verstehen.

Die EU entgegen dieser empirischen Indizien als kollektiven Akteur verstehen zu wollen hat darüber hinaus einen entscheidenden Nachteil. Denn dieses Verständnis verschiebt den Fokus hin auf eine interne Aushandlung der EU bezüglich des Umgangs mit Flüchtenden und weg von den begründeten Aufnahmeansprüchen der Flüchtenden. So ist das Verständnis der EU als kollektiver Akteur praktisch mit dem Anspruch nach einer internen

471 Collins (2020).

Aushandlung und Einigung verbunden, die eine Flüchtlendenpolitik unabhängig dieser europäischen Aushandlung unmöglich zu machen scheint und insofern Forderungen an Mitgliedsstaaten kaschiert und als fehlgeleitet missinterpretiert. Dies wiederum bietet den Mitgliedsstaaten eine Möglichkeit, sich hinter den scheiternden Aushandlungen zu verstecken und die an sie als kollektive moralische Akteure adressierten Pflichten zu verdrängen.

Ein alternatives Verständnis der EU kann auf diese ausbremsenden Tendenzen europäischer Flüchtlendenpolitik reagieren. Eine solche Alternativkonzeption der EU soll nachfolgend vorgestellt werden.

10.2 Die EU als Gruppe

Im Gegensatz zu den Pflichten kollektiver Akteure sind Pflichten von Gruppen als Pflichten der Mitglieder dieser Gruppen zu verstehen. Zentral ist, dass Mitglieder einer Gruppe selbst kollektive Akteure sein und innerhalb von Gruppen als singuläre Mitglieder auftreten können. Dieses Verständnis ist entscheidend für die Untersuchung des Akteursstatus der EU. Das im Folgenden vorgestellte Verständnis von Gruppen lässt sich sowohl auf Gruppen anwenden, die aus einzelnen Individuen zusammengesetzt sind, als auch auf Gruppen, die ihrerseits aus kollektiven Akteuren bestehen.⁴⁷² Im weiteren Verlauf sind daher singuläre Mitglieder gemeint, wenn von Individuen oder individuellen Anteilen die Rede ist.

10.2.1 Gruppenpflichten: Aggregate und Koalitionen

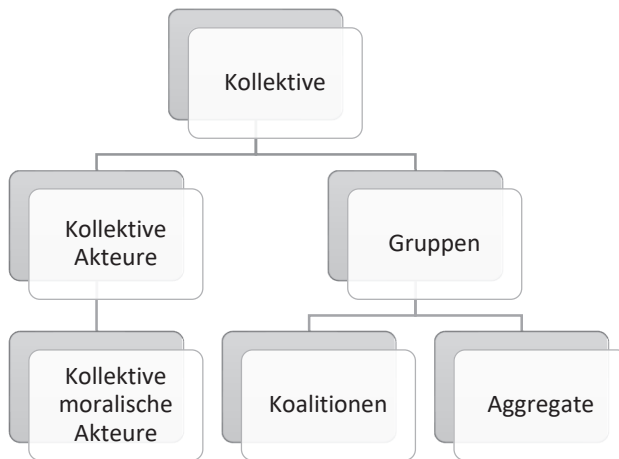
Gruppen verfügen über ein höheres, nämlich kollektives, Handlungspotenzial als einzelne Individuen. Pflichten von Gruppen ergeben sich in bestimmten Situationen, wenn gemeinsames Handeln notwendig für die Ausführung der erforderlichen Handlung ist.⁴⁷³ Allerdings verorten sie sich nicht auf der Ebene des kollektiven Subjekts, wie es bei kollektiven Akteu-

472 Insgesamt ist das Feld sowohl bei kollektiven Akteuren als auch in den Gruppenformen komplexer, da es durchaus auch Formen sogenannter ‚nested agency‘ gibt, bei denen innerhalb kollektiver Akteure oder Gruppen Mitglieder sowohl Individuen als auch kollektive Akteure wie Organisationen sind. Beispiele dafür sind: Entscheidungsfindungen, bei denen nicht nur Staaten, sondern auch Bill und Melinda Gates vertreten sind. Siehe Unmüßig (2017).

473 Im Englischen ‚joint necessity‘.

ren der Fall ist, sondern sind individuelle Pflichten, gemeinsam zu handeln. Dies hängt entscheidend mit der Struktur der Gruppe zusammen.

Der Begriff der Gruppen grenzt sich besonders deutlich von kollektiven Akteuren ab, die einen singulären rationalen Standpunkt vertreten. Innerhalb der Kategorie Gruppe lässt sich weiter differenzieren zwischen Aggregaten und Koalitionen, also losen Gruppen und solchen, deren Mitglieder durch das Tragen gemeinsamer Ziele verbunden sind.⁴⁷⁴ Folgende bereits eingeführte Einteilung der unterschiedlichen Kollektive verdeutlicht das Verhältnis zwischen den verschiedenen Kollektiven:



Die Struktur von Kollektiven wirkt sich direkt darauf aus, wie wir sie als Adressaten von Pflichten verstehen können, wie sie Pflichten intern bearbeiten und wie das Verhältnis zwischen der kollektiven und der individuellen Ebene ausgestaltet ist. Die Struktur von Gruppen macht es nicht

474 Anne Schwenkenbecher bezieht sich in ihrer Unterscheidung der distributiven kollektiven Handlungen („distributive collective action“) und den gemeinsamen geteilten Handlungen („cooperative joint action“) auf eine ganz ähnliche Unterscheidung. Auch sie versteht beide Arten dieses kollektiven Handelns als Möglichkeiten von Gruppen und merkt an, dass beide Handlungsmöglichkeiten die jeweiligen Endpunkte eines skalaren Verständnisses kollektiver Handlungen in solchen Gruppen darstellen. Für die Handlungsart, die ich als konstitutiv für Koalitionen ausweise, sind die epistemischen Voraussetzungen anspruchsvoller. Insofern ist der hier vorgestellte Vorschlag mit Schwenkenbechers kompatibel. Siehe Schwenkenbecher (2020).

möglich, Pflichten auf der kollektiven Subjektebene zu verorten, wie es bei kollektiven moralischen Akteuren der Fall ist.

Der konkrete Inhalt von Gruppenpflichten hängt davon ab, ob ein Individuum Mitglied eines Aggregats, oder ob das Individuum Mitglied einer Koalition ist. Mitglieder von Aggregaten teilen keine gemeinsamen Handlungsziele, verfügen aber über ein kollektives Handlungspotenzial. Koalitionen hingegen verfügen darüber hinaus über unter den Mitgliedern wechselseitig bekannte gemeinsamer Ziele, ihnen fehlt jedoch eine eigene Entscheidungsfindungsprozedur für kollektives Handeln, wie es bei kollektiven Akteuren vorliegt.

In einigen Fällen gemeinsamer notwendiger Ausführung ist es hinreichend, dass jedes Individuum den einzelnen Handlungsanteil ausführt, um aggregiert mit Anderen ein moralisches Problem zu lösen. Hier sind Fälle einschlägig, in denen ein Schwellenwert, bspw. einer gewissen finanziellen Summe, erreicht werden muss und jedes Individuum seinen fairen Anteil der Summe spenden kann. In anderen Fällen reichen solche aggregierten Handlungen nicht aus, um ein Problem zu lösen. Die Individuen müssen, um das Problem lösen zu können, Koordination betreiben. Koordination ist allerdings nur innerhalb von Koalitionen möglich, da es bestimmter Deliberationsmechanismen bedarf, um auch ohne eine gemeinsame Entscheidungsfindungsprozedur, die ihrerseits nur in kollektiven Akteuren vorliegt, koordiniert zu handeln. In beiden Fällen entfallen auf die Individuen Pflichten, wenn es wahrscheinlich ist, dass das Problem durch die kollektive Handlung gelöst werden kann.

Da es sich um essenziell individuelle Pflichten handelt, sind Individuen, besonders angesichts strukturell komplexer Probleme, schnell mit dem Überforderungseinwand konfrontiert, wenn es direkt um die Lösung des vorliegenden Problemfalles geht.

Abhängig von der Problemlage (also ob sie eine aggregierte oder koordinierte Anstrengung bedarf, um gelöst zu werden) und abhängig von der Art der adressierten Gruppe ist der Inhalt der Pflicht entweder, einen individuellen Anteil zu leisten oder Koordination zu betreiben und den daraus resultierenden⁴⁷⁵ und notwendigen Anteil zu leisten. Pflichten in Fällen notwendiger gemeinsamer Ausführung sind daher zu allererst individuelle

475 Unter zugewiesenen Handlungen verstehe ich hier nicht explizit verbalisierte Handlungsaufforderungen, sondern auch solche Handlungen, die sich aus der bestimmten Deliberation des Mitglieds einer Koalition hinsichtlich eines Problems und in (auch non-verbaler) Absprache mit den anderen Mitgliedern für das konkrete Mitglied ergibt.

Pflichten, auf eine bestimmte, den unterschiedlichen Gruppen eigene Art und Weise über eine angemessene Problemlösungsstrategie zu deliberieren. Diese Deliberation findet allerdings ungleich zu kollektiven Akteuren nicht auf Gruppenebene, sondern individuell statt.

Problemstruktur	Erfordert	Notwendige Gruppenart	Art der Pflicht	Art der Deliberation
Einfach, Schwellenwertkonzept	Aggregierte Handlungsanteile	Aggregat	individuell	I-reasoning
Strukturell komplex	Kooperation/Koordination	Koalition	individuell	We-reasoning

Die Frage ist nun, unter welchen Voraussetzungen welche Art individueller Deliberation eingefordert werden kann. Zu diesem Zweck wird im Folgenden dargelegt, wie sich auf Grundlage der beiden Gruppenarten die aggregierten Einzelhandlungen von den Koordinationshandlungen als verpflichtend unterscheiden lassen und wieso wir in beiden Fällen jeweils erwarten können, dass eine solche Handlung ausgeführt wird.

Es wird argumentiert, dass Individuen in Aggregaten nur Ich-Urteile fällen können, also sogenanntes ‚I-reasoning‘ betreiben, und vor diesem Hintergrund Unsicherheit über die Handlungen anderer Individuen besteht. Unabhängig davon, ob andere ihren Anteilen auch nachkommen, sind sie daher nur in Situationen, in denen eine aggregierte Kollektivhandlung prinzipiell in der Lage ist, das kollektive Handlungsproblem zu lösen, zur Leistung des Anteils verpflichtet. In Koalitionen besteht für die Mitglieder bereits ein stärkerer Zusammenhalt durch ein oder mehrere gemeinsame Ziele. Ihnen ist es durch Wir-Urteile, sogenanntes ‚we-reasoning‘, möglich, sich zu koordinieren und sich somit strukturell komplexeren Notlagen anzunehmen. Im Folgenden wird nun knapp das Konzept des ‚we-reasonings‘ vorgestellt und dem des ‚I-reasonings‘ gegenüber erläutert. Anschließend wird die EU als Koalition untersucht, deren Mitglieder angesichts des vorliegenden Koordinationsproblems auch ohne (funktionierende) Absprache verpflichtet sind, we-reasoning zu betreiben.

10.2.2 Zwei Arten der Deliberation: ‚I-reasoning‘ und ‚we-reasoning‘

In der Philosophie ist insbesondere die Debatte um kollektive Intentionalität einschlägig, wenn es um Erklärungen gemeinsamen Handelns in

Gruppen geht.⁴⁷⁶ Doch mit diesem Fokus auf Intentionen geht auch ein Problem einher, nämlich dass Fälle, in denen Gruppenmitglieder keine Möglichkeit zur Absprache haben, aus dem Blick geraten. Die implizite Notwendigkeit einer Absprache, die auch non-verbal stattfinden kann, ergibt sich bei den individualistischen Theorien kollektiver Intentionalität dadurch, dass Intentionen letztlich „in den Gehirnen der Gruppenmitglieder“⁴⁷⁷ verankert sind. In diesem Zusammenhang lässt sich auch von einem „mentalen Individualismus“⁴⁷⁸ sprechen. Um also von Gruppenhandeln und geteilter Intention sprechen zu können, müssen sich die beteiligten Individuen schon als eine Gruppe verstehen bzw. sich darauf verständigen, eine Gruppe zu sein. Dieser Herausforderung, Gruppenhandeln ohne die Möglichkeit der Absprache zu erklären, stellen sich Ansätze, die sich nicht zentral mit Intentionen auseinandersetzen, sondern ein anderes Paradigma individuellen Handelns aufgreifen: die Rationalität von Akteuren.⁴⁷⁹

Insbesondere in den Wirtschaftswissenschaften und von der Spieltheorie herrührend kommt die Debatte um kollektive Rationalität. Im Kern werden soziale, politische oder wirtschaftliche Zusammenhänge als ein Spiel modelliert, bei dem sich zwei oder mehr Individuen für eine Handlung entscheiden müssen. Die leitende Idee ist, dass sich die beteiligten Individuen für die bestmögliche, das bedeutet nutzenbringendste, Handlung entscheiden müssten.

In spieltheoretischen Ansätzen sind zwei Grundannahmen zentral. Zum einen wird davon ausgegangen, dass die Individuen in ihrem eigenen Interesse nach ihrem Glauben und ihrem situativen Wissen handeln und in diesem Sinne instrumentell rational handeln. Zum anderen wird davon ausgegangen, dass das Wissen um diese Rationalität geteiltes Wissen unter den Individuen ist, also dass alle Spieler_innen dieses Wissen haben und wissen, dass alle anderen dieses Wissen haben und alle wissen, dass alle wissen, dass sie dieses Wissen haben und so weiter. Anhand scheinbar einfacher Spiele wie dem Gefangenendilemma, dem Hi-Lo Spiel oder dem Stag Hunt Spiel wird deutlich, dass eine Mehrheit der Teilnehmer_innen kooperative Lösungsstrategien dieser Spiele wählt.⁴⁸⁰ Was empirisch zunächst trivial wirkt, ist auf theoretischer Ebene höchst interessant, denn die

476 Chant, Hindriks & Preyer (2014).

477 Searle (2009), S. 100.

478 Petersson (2016), S. 202.

479 Diesen Ansatz wählen innerhalb der Debatte um kollektive Akteure dann auch List & Pettit (2011), wenn sie sich mit diskursiven Dilemmata befassen.

480 Gold & Colman (2020); Gold & Sugden (2007).

klassische, auf individuelle Rationalität ausgelegte Spieltheorie kann dieses kooperative Verhalten unter den beiden Prämissen des eigenen rationalen Interesses sowie des wechselseitigen Wissens um das Wissen usw. nicht hinreichend erklären. Unter der Frage: Was soll ich tun? Lässt sich dieses Verhalten nicht erklären.

Eine mögliche Reaktion auf dieses Verhalten wäre, das Rationalitätskriterium bei kollektivem Handeln abzuschwächen. Doch diese Option scheint unattraktiv vor dem Hintergrund, dass die Wahl der kooperativen Handlungsoption nicht weniger rational ist, sondern sich im Gegenteil als die vorteilhafte Wahl für alle Beteiligten präsentiert.⁴⁸¹ Daher untersuchen einige Autor_innen die Art der Deliberation und formulieren in diesem Sinne die handlungsleitende Frage um.⁴⁸² Laut diesen Wir-, oder Team-Überlegungsansätzen lautet die Frage bei solchen Problemen für rationale Akteure: „Was sollen wir tun?“ Der Kerngedanke der Handlungstheorie ist hier, sich mit dem Modus der Deliberation auseinanderzusetzen. Sie ist in diesem Sinne nicht äquivalent zu der Frage „Was soll ich für uns tun?“⁴⁸³ Die Frage „Was sollen wir tun?“ in dieser Form zu formulieren ist also weder banal, noch lässt sie sich ausschließlich mit Verweis auf Intentionalität oder individuelle Rationalität beantworten. Laut Sugden und Gold geht der gemeinsamen Intentionalität der Modus der Deliberation voraus, aus dem sich eine Intention dann formt.

The basic idea is that, when an individual reasons as a member of a team, she considers which combination of actions by members of the team would best promote the team's objective, and then performs her part of that combination. The rationality of each individual's action derives from the rationality of the joint action of the team. In the same way that individual reasoning leads to individual intentions, it is natural to suppose that team reasoning leads to collective intentions.⁴⁸⁴

Um dieses we-reasoning oder team-reasoning zu betreiben, muss sich ein Individuum als ein Mitglied einer Gruppe verstehen. Michael Bacharach spricht in diesem Zusammenhang von der Identifikation mit einer Gruppe als einem psychologischen Zustand.⁴⁸⁵ Robert Sugden versteht die Iden-

481 Dies.

482 Sugden (2015); Sugden & Gold (2007), Bacharach (1999).

483 Petersson (2016), S. 204.

484 Gold (2007), S. 121.

485 Bacharach (1999).

tifikation hingegen als eine Selbst-Versicherung („assurance“), dass man sich auf die anderen Mitglieder der Gruppe in gemeinsamen Handlungen verlassen kann.⁴⁸⁶ Diese weniger psychologisch anspruchsvolle Deutung lässt sich gut mit Michael Bratmans Ansatz geteilter Intentionalität verbinden, der in seinen Kriterien für geteiltes kooperatives Handeln eine Art wechselseitige Versicherung und Verlässlichkeit im Kriterium des Aufeinandergehens festhält.⁴⁸⁷

Die Unterteilung von Gruppen in Aggregate und Koalitionen kann durch den Fokus auf gemeinsame Ziele in Koalitionen erklären, wieso diese Gruppenart *we-reasoning* betreiben kann, wohingegen Aggregate dazu nicht in der Lage sind. Insofern ist die Auseinandersetzung mit den Gruppenarten und den Deliberationsformen instruktiv, um in einem weiteren Schritt Pflichten gemäß diesen Unterschieden adressieren zu können. Denn je nach Problemlage und angesprochener Gruppe ist entweder *I-reasoning* oder *we-reasoning* einforderbar, da die jeweilige Gruppe zu diesen Deliberationsformen sowie zur kollektiven Handlung, entweder aggregiert oder koordiniert, fähig ist. Insofern liegen die Gründe, entweder *I-reasoning* oder *we-reasoning* zu betreiben, nicht in der Rationalität selbst, sondern finden sich in der Problemlage und in der Art der adressierten Gruppe begründet. Entsprechend unterscheiden sich auch die Pflichten der Mitglieder dieser Gruppen abhängig von den Möglichkeiten der Deliberation.⁴⁸⁸

Mit der Analyse des *we-reasonings* ist also ein entscheidender Schritt in Richtung der Bestimmung der Pflichten von solchen Gruppen getan. Die klassische Spieltheorie konnte nicht hinreichend erklären, wie Gruppenverhalten in Fällen ohne Absprachemöglichkeit zu erklären ist.⁴⁸⁹ *We-reasoning* kann diese theoretische Lücke schließen, indem es den besonderen Modus der Deliberation individuell verortet, somit also keinen unplausiblen oder gar mystischen Kollektivgeist beschwören muss. Gleichzeitig lassen sich nun auch individuelle Pflichten in Koalitionen im Vergleich zu Pflichten innerhalb von Aggregaten genauer analysieren.

Wenn die Mitglieder in Gruppen nicht nur rationale Akteure, sondern auch moralische Akteure sind, sind sie die natürlichen Adressaten moralischer Forderungen.⁴⁹⁰ In komplexen Situationen, die eine gemeinsame Handlung entweder aggregiert oder koordiniert erfordern, ist es daher

486 Sugden (2015).

487 Bratman (2004).

488 Vgl. Collins (2019); Schwenkenbecher (2020).

489 Dasselbe Problem stellt sich auch für die Theorie kollektiver Intentionalität.

490 Dies gilt, wie Kapitel 9 zeigen konnte, für alle Staaten der EU.

sinnvoll, zwischen den Möglichkeiten des Handelns bei Aggregaten und Koalitionen zu unterscheiden. Aus dieser Unterscheidung folgt, dass Individuen in Koalitionen verpflichtet sind, *we-reasoning* zu betreiben, wenn das Problem nicht durch aggregierte Einzelhandlungen gelöst werden kann.

10.3 Die EU als Koalition

Die EU als Koalition zu verstehen bedeutet vor diesem Hintergrund, dass die Rede von einer europäischen Verantwortung nicht bloß ein leeres Konzept ist. Mithilfe der Untersuchung kollektiver Handlungen und Verantwortung konnte gezeigt werden, dass es verschiedene Formen der Kollektivität gibt, die ihrerseits mit unterschiedlichen Möglichkeiten verbunden sind, Pflichten unter den Mitgliedern zuzuweisen. Die hier im Weiteren vertretene These ist, dass die EU zwar nicht als kollektiver moralischer Akteur zu fassen ist, jedoch als eine Koalition. Dies wird unterstützt durch eine Betrachtung der EU hinsichtlich der faktisch genutzten Möglichkeiten zum *we-reasoning*. Hieraus folgt, dass die EU als Koalition auch die Pflicht hat, als Koalition *we-reasoning* hinsichtlich einer gemeinsamen Flüchtlendenpolitik zu betreiben, sodass alle Mitgliedsstaaten in den Prozess einbezogen werden und die Wahrscheinlichkeit für eine faire Verteilung unter den Mitgliedsstaaten gewährleistet werden kann.

Als Koalition lässt sich die gemeinsame europäische Flüchtlendenpolitik erklären und zwar sowohl deskriptiv in ihren kollektiven negativen Auswirkungen als auch in ihren Problemen der gemeinsamen Ausführung und Einigung. Der analytische Zugang zum Verständnis der EU als Koalition ist darüber hinaus in der Lage, Solidaritätsforderungen zu formulieren und Politiken gemeinsamer Zielsetzung zu begründen. Vor diesem Hintergrund lässt sich Verantwortung an die Mitgliedsstaaten der EU adressieren, obwohl die EU kein kollektiver moralischer Akteur ist. Einzelne Mitgliedsstaaten sollten ihr Handeln als Teil einer Koalition an die Frage „was sollen wir tun?“ anpassen und so ihre Anteile ermitteln. Entsprechend können sie weiterhin als Gruppe verantwortlich für eine gemeinsame Flüchtlendenpolitik sein. Allerdings sind die Mitgliedsstaaten prioritär individuell für ihre Handlungen verantwortlich, was sowohl für ihre Handlungen als Teil der Koalition als auch außerhalb dieser gilt.

Diese Perspektive ist für die Zuweisung und Analyse von Pflicht- und Verantwortungsrelationen keinesfalls nachteilig. Denn vor dem Hin-

tergrund einer gemeinsamen Zielsetzung, die die europäischen Staaten durchaus haben (so bestehen trotz dieser Perspektive eine europäische Agenda⁴⁹¹ und ein wechselseitig anerkanntes Selbstverständnis der europäischen Staaten, sich bspw. menschenrechtskonform zu verhalten⁴⁹²), kann erklärt werden, warum es überhaupt zu einer gemeinsamen Politik kommt und kommen sollte. Gleichzeitig können aber auch einzelne Staaten als die kollektiven moralischen Akteure, die sie sind, direkt für ihren Umgang mit Flüchtenden verantwortlich gehalten werden und nicht bloß als teilverantwortlich für die Taten des supranationalen Staatenbundes. Ihre Anteile sind innerhalb einer gemeinsamen Politik reduzierbar, auch, wenn dies empirisch aufwendig ist. So ist es möglich, Staaten sowohl für ihre europäische Politik als auch für ihre nationalstaatliche Politik hinsichtlich des Umgangs mit Flüchtenden zu adressieren.

Zentral ist hier, dass die *europäische Politik der Staaten* selbst, und nicht die Politik der EU, Gegenstand moralischer Untersuchung sein muss. Die Aufnahmepflicht von Flüchtenden ist eine an die Staaten kollektiv adressierte Pflicht, sie ist kein zugewiesener Anteil der Pflicht des supranationalen Kollektivakteurs EU. Eine europäische Politik lässt sich daher verstehen als eine auf interne Unterstützung und Zielorientierung bauende gemeinsame Handlung der Mitgliedsstaaten, für die jeder Mitgliedsstaat individuell und direkt verantwortlich ist.

Bezüglich der Flüchtlendenpolitik bedeutet dies, dass die Pflichten also nicht an die EU adressiert werden können, sondern dass europäische Politik als ein Mechanismus verstanden werden muss, die Kosten der Pflichtübernahme unter einem Solidaritätsverständnis der Mitgliedsstaaten für die einzelnen Staaten möglichst gering zu halten. Das bedeutet aber auch, dass, wenn keine Einigung in der Flüchtlendenpolitik hergestellt werden kann, wenn also faktisch nicht hinreichend *we-reasoning* betrieben wird, um zu einer Lösung zu kommen, Mitgliedsstaaten individuell gemessen an ihren Möglichkeiten adressiert werden.

Bezüglich der Schädigungen, die durch die bisherige europäische Flüchtlendenpolitik entstanden sind, ist das Verständnis der EU als Koalition ebenfalls hilfreich. Denn als gemeinsame Handlung der Koalition können Wiedergutmachungsanteile gleichermaßen an die Mitglieder verteilt werden, da alle Mitgliedstaaten an dieser Politik gemeinsam beteiligt waren und sind. Andere Wiedergutmachungsforderungen, bspw. durch eine kon-

491 Vgl. Europäischer Rat (2019).

492 Vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1950).

krete Kolonialhistorie einzelner Mitgliedsstaaten, lassen sich davon unabhängig weiterhin an diese Staaten adressieren.

Das bisherige Argument könnte den Eindruck erwecken, dass insgesamt weniger effektiv gehandelt werden kann, als es mit einem wahrhaft funktionierenden gemeinsamen europäischen Handlungspotenzial eines kollektiven Akteurs EU möglich wäre. Dies ist durchaus möglich. Ein Vorteil dieser Perspektive besteht jedoch dennoch darin, die einzelnen Mitgliedsstaaten in ihren prospektiven Pflichten direkt adressieren zu können, die prospektiven Pflichten stärker von den Wiedergutmachungspflichten und den negativen Pflichten einer gemeinsamen europäischen Flüchtlendenpolitik zu trennen und somit differenzierter auf die Pflichten einzelner Staaten zu fokussieren, welches praktisch instruktiv für eine Untersuchung der Aufnahme- und Rettungspflichten Flüchtender ist.

10.4 Eine gerechte Verteilung der Aufnahmepflicht

Die in dieser Arbeit vorgestellte Perspektive auf die Pflichten gegenüber Flüchtenden legt nahe, die Legitimität von Staaten daran zu binden, wie sehr sie die Rechte, welche sich aus einer gütertheoretischen Konzeption ergeben, schützen. In Teil I wurde gezeigt, dass die Staatengemeinschaft von einer solchen Schutzpflicht adressiert wird und im vorangegangenen Teil konnte gezeigt werden, dass sich diese Pflicht anteilig auf Staaten, die Mitglieder dieser Gemeinschaft, verteilt. Durch die Verletzung der Grundgüter einiger Personen, die nun auf den Schutz eines anderen Staates angewiesen sind, entsteht eine kollektive Verantwortung der Staatengemeinschaft, auch diesen Menschen Schutz zu gewähren.⁴⁹³ Owen spricht im Zusammenhang mit der Übernahme von Pflichten gegenüber Flüchtenden auch von „Legitimitäts-Reparaturmechanismen.“⁴⁹⁴ Da Staaten als Beschützer sowie als Schädiger dieser Rechte angesehen werden können, sollte einzelstaatliche Legitimität nicht ausschließlich daran bemessen werden, ob ein Staaten die Rechte seiner Bürger_innen und von anderen im Territorium anwesenden Personen schützt. Denn auch der Umgang der Staatengemeinschaft mit Flüchtenden wirkt zurück auf die Legitimität der Einzelstaaten, die diesen Schutz bereitstellen können und kollektiv adres-

493 Zum Legitimitätspunkt von Staaten als Beschützer von Flüchtenden: Bauböck (2018); Carens (2013); Owen (2016).

494 Owen (2020a), S. 29.

siert werden. Legitimität wird so wechselseitig unter den Staaten, die diesen Rechtsschutz bieten, anerkannt und zugestanden.

Da Flüchtende selten einen Anspruch auf Aufnahme gegenüber konkreten einzelnen Staaten geltend machen können und Nähe zu einem Krisengebiet bezüglich der Möglichkeit zur Hilfe keine relevante Rolle spielt, adressiert ihre Notlage die Staatengemeinschaft kollektiv.⁴⁹⁵ Aufgrund dieser kollektiven Adressierung entsteht die Notwendigkeit, eine Verteilung unter den adressierten Staaten zu organisieren, um auf der einen Seite dem Anspruch auf Schutz durch Aufnahme gerecht zu werden und auf der anderen Seite, um eine einseitige Belastung einzelner Staaten zu vermeiden und gleichzeitig die Legitimität der internationalen Staatengemeinschaft respektive die Legitimität der Einzelstaaten aufrechtzuerhalten.

Nachfolgend geht es in einem ersten Schritt darum, zu diskutieren, welche Kriterien bei einer gerechten Verteilung der Pflicht zwischen den Staaten berücksichtigt werden müssen. Anschließend wird die Frage diskutiert, ob andere Staaten zu einer Übernahme der durch Nichteinhaltung zusätzlich entstandenen Anteile verpflichtet sind. In diesem Unterkapitel geht es nicht darum, zu untersuchen, welche Gründe Einzelstaaten gegen die grundlegende Pflicht zur Aufnahme vorbringen können.⁴⁹⁶ Stattdessen werden die grundlegenden Aufnahmepflichten und ihre Verteilung zwischen den potenziell aufnehmenden Staaten behandelt.

10.4.1 Das Problem einer gerechten Verteilung

Flucht entsteht als Reaktion auf das Problem, dass Herkunftsstaaten die politische und soziale Teilhabe, die öffentliche Ordnung oder den Grundgüterschutz ihrer Bürger_innen nicht mehr effektiv wahrnehmen können oder wollen. Der daraus resultierende Anspruch auf Aufnahme adressiert die Staatengemeinschaft. Aufgrund dieser Adressierung stellt sich nun die Frage, wie der sich daraus ergebende Aufnahmeanteil einzelner Staaten bemessen werden kann.

In diesem Zusammenhang ergeben sich zwei Fragen hinsichtlich der Kostenverteilung. Die erste Frage lautet, wie eine gerechte Verteilung der durch Flucht entstehenden Kosten zwischen den nun zuständigen Staaten aussehen sollte. Dabei ist zweierlei zu bedenken. Zum einen, dass eine ge-

495 Siehe Kapitel 6.4.

496 Diese Diskussion findet sich in Teil IV.

rechte Verteilung für alle Beteiligten untersucht werden muss. So stellt sich eine gerechte Verteilung sowohl als Gerechtigkeitsfrage unter den aufnehmenden Staaten als auch gegenüber bzw. unter Einbezug der Perspektive der Flüchtenden dar. Zum anderen müssen die Kosten für Staaten hier zunächst sehr breit verstanden werden.⁴⁹⁷ So ergeben sich für aufnehmende Staaten finanzielle, politische und soziale Kosten durch die Aufnahme von Flüchtenden. Wenn Aufnahmepflichten durch individuelle Staaten nicht erfüllt werden, resultiert daraus zweitens das Problem, was sich in der englischsprachigen Debatte unter dem Slogan „taking up the slack“ findet. Die zweite Frage lautet entsprechend, inwiefern die noch verbleibenden Staaten für die Nichteinhaltung anderer Staaten kompensatorisch verpflichtet sind, einen höheren Anteil an der Gesamtverantwortung zu übernehmen, als sie es unter den idealen Umständen der Pflichterfüllung aller adressierten Staaten hätten tun müssen. Wie bereits zu Beginn der Arbeit erläutert, investieren unter anderem europäische Staaten viel Mühe darin, Zugänge zu ihren Staatsterritorien zu begrenzen. Dies hängt nicht zuletzt auch damit zusammen, dass es zwischen den Staaten keinen funktionierenden Mechanismus der Kostenverteilung gibt, sodass die aktuelle Flüchtlingspolitik eher dem Versuch gleicht, womöglich entstehende Kosten durch Abschottung präventiv zu verhindern, um nicht als einzelner europäischer Staat einen wesentlich höheren Anteil der Kosten tragen zu müssen als andere europäische Staaten.⁴⁹⁸ Diese potenziell ungleiche Verteilung unter den Staaten und die damit einhergehenden nationalen Veränderungen durch Zuwanderung scheinen erklären zu können, wieso sich die europäischen Staaten derart abschotten, dafür aber bereit sind, besonders hohe finanzielle Kosten zu tragen, denn diese können anscheinend problemlos unter den Staaten verteilt werden. Die Abschottungspolitik, welche das Leid auf den Fluchtrouten (mit)verursacht, ist also auch Ausdruck eines Problems, welches Staaten anscheinend lösen müssen, um, auf der einen Seite, dem Leid auf den Fluchtrouten, und auf der anderen Seite den Aufnahmeansprüchen der Flüchtenden begegnen zu können. Derweil scheint die europäische Flüchtlingspolitik stärker darauf zu setzen, ein negatives Anreizsystem

497 Siehe Kapitel 13.

498 Dies sagt nichts darüber aus, dass diese Staaten nicht in der Lage dazu wären, wesentlich höhere Kosten zu tragen, unabhängig davon, was andere Staaten tun. Es geht hier noch nicht darum, mehr zu verlangen, als es unter einem Prinzip des *fair share* ohnehin wäre. Es scheint viel eher darum zu gehen, den Anteil insgesamt niedrig zu halten.

zu etablieren, was den eigenen kodifizierten Flüchtlingsrechten teilweise widerspricht.⁴⁹⁹ Sie betreiben hinsichtlich ihrer Flüchtendenpolitik das, was als „security lense“⁵⁰⁰ beschrieben wird. Dabei handelt es sich um die Verengung der staatlichen Perspektive auf den Grenzschutz unter dem Vorwand von Sicherheitsaspekten, mit deren Hilfe international gültige Abkommen zum Schutz von Flüchtenden so ausgelegt werden können, dass legale Lücken ausgenutzt werden, um Migration zu begrenzen. Diese Art des ‚Cherry-pickings‘ führt nicht bloß dazu, dass Flüchtende systematisch ihrer bereits legal installierten Rechten enthoben werden, sondern auch dazu, dass ein solches Rechtssystem international zu erodieren droht, da es faktisch zu einer ungerechten Lastenverteilung unter den Staaten selbst beiträgt. Potenzielle Aufnahmestaaten tragen demnach selbst einen entscheidenden Teil zu der Ausgestaltung von internationaler Flucht bei, der schon vor dem Hintergrund bereits installierter Rechtsvorschriften zu Ungerechtigkeiten gegenüber Flüchtenden aber auch zu Verstößen gegen das Fairnessprinzip unter den partizipierenden Staaten führt.

Nachfolgend soll sich mit beiden Fragen, den Kriterien einer gerechten Verteilung und der Frage nach Pflichten bei Nichteinhaltung der Aufnahmepflicht anderer Staaten, auseinandergesetzt werden. Anschließend werden die Überlegungen konkret am Fall der EU weiter ausgeführt, da ihre Koalitionstruktur theoretisch besonders gut dazu in der Lage ist, ein funktionierendes und gerechtes System der Verteilung unter den Mitgliedsstaaten zu etablieren.⁵⁰¹

10.4.2 Kriterien einer gerechten Verteilung

Die Verteilung von Flüchtenden wird sowohl theoretisch als auch in der praktisch-politischen Diskussion von unterschiedlichen Überlegungen beeinflusst. Ein relationales Konzept gerechter Verteilung sucht nach vergleichbaren Konstanten innerhalb der Einzelstaaten, um individualisierte Aufnahmekapazitäten zu ermitteln, da sich die adressierten Staaten in ihrer individuellen Kapazität zur Aufnahme stark voneinander unterscheiden können. Anne Schwenkenbecher⁵⁰² schlägt in Anlehnung an Iris Marion

499 Amnesty International Pressemitteilung (2021).

500 Moreno-Lax et al. (2019), S. 717.

501 Siehe auch Bauböck (2018).

502 Schwenkenbecher (2011).

Youngs Konzept der sozialen Beziehungen⁵⁰³ vor, den Anteil einzelner Staaten anhand dreier Kriterien zu untersuchen: I. der „Kapazität“ eines Staates, II. der „moralischen Korrelationen“ zwischen konkreten Staaten und dem Entstehen der Hilfsbedürftigkeit und III. der „Bekennnis zur Hilfe“, die konkrete Staaten abgegeben haben.

Ad I: Das Kriterium der Kapazität fragt, wieviel Macht, Einfluss und Leistungsvermögen ein konkreter Staat hat, die Notlagen der Flüchtenden zu beheben. Zur Aufnahmekapazität konkreter Staaten ist zu klären, welche Kriterien herangezogen werden können, um eine Vergleichbarkeit potenziell aufnehmender Staaten herzustellen. Innerhalb der bisherigen Diskussion unter den EU-Mitgliedsstaaten sowie innerhalb philosophischer Diskussionen zu Vorschlägen zu einem gerechten Verteilungsmechanismus wurden, um den gerechten Aufnahmeanteil für einen konkreten Staat auszuweisen, das Bruttoinlandsprodukt, die Bevölkerungsgröße, die Anzahl an Asylträgern und die Arbeitslosigkeit des potenziell aufnehmenden Staates herangezogen, um den einzelnen Staat in Relation zu den Aufnahmekapazitäten von anderen Staaten zu setzen.⁵⁰⁴ Eine an diesen Kriterien bemessene „integrative Kapazität“⁵⁰⁵ eines Staates zur Aufnahme von Flüchtenden liegt auch bereits bestehenden Institutionen wie dem UNHCR zugrunde, der solche Vergleichsvariablen verwendet.⁵⁰⁶ Diesen Überlegungen liegen auch Kosten- und Nutzenerwägungen durch Zuwanderung zugrunde, sodass Migration in einigen Staaten durchaus als willkommener, besonders wirtschaftlicher Nutzen angesehen werden kann. Mit der Perspektive eines Kosten-Nutzen-Verständnisses von Migration befasst sich Kapitel 13.

Auf die Aufnahmekapazität eines Staates können noch weitere Faktoren einwirken. Eine weitere international vergleichbare Konstante ist die vorherrschende historische Aufnahmekultur einzelner Staaten. So gelten einige Staaten, wie bspw. die USA⁵⁰⁷, als Einwanderungsgesellschaften, wohingegen andere Staaten historisch lange als Emigrationsgesellschaften angesehen werden konnten, so bspw. Deutschland.⁵⁰⁸ Die Tatsache, dass einige Gesellschaften historisch gesehen mehr Menschen aufgenommen haben, wird innerhalb der Migrationsdebatte sowohl für als auch gegen

503 Young (2006).

504 EU Commission (2016).

505 Gibney (2015), S. 450.

506 Ders. S. 457.

507 Migration Policy Institute tabulations of U.S. Department of Homeland Security.

508 Oltmer (2016).

eine zusätzliche Aufnahme angeführt. So argumentiert David Miller, dass diejenigen Staaten, die in der Vergangenheit bereits viele Menschen aufgenommen haben, aufgrund ihres relational größeren Anteils einer insgesamt bestehenden Menge an Personen zukünftig weniger Personen aufnehmen müssten. Dieser Vorstellung liegt ein Bild zugrunde, demzufolge Staaten eine maximale Aufnahmekapazität haben, die bei Aufnahmegesellschaften bereits zu einem höheren Anteil ausgelastet ist, als dies bei anderen Staaten der Fall ist. Miller plädiert daher dafür, dass zunächst andere Staaten ihren Anteil erhöhen sollten.⁵⁰⁹ Joseph Carens hält dem entgegen, dass Aufnahmegesellschaften aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen mit Aufnahme besser dafür gerüstet sind, mehr Personen aufzunehmen, da kulturelle Bindungen zwischen bereits ansässigen und neu ankommenden Personen anderer Herkunftsstaaten bestehen, diese eher auf Netzwerke und Jobs zurückgreifen können und sich somit einfacher in den aufnehmenden Staat und dessen Gesellschaft einfügen können.⁵¹⁰ Die historische Aufnahme kann eine erhöhte Aufnahmekapazität einiger Staaten erklären, da die Mechanismen zur Aufnahme relational zu anderen, weniger aufnahmeerfahrenen Staaten weniger Kapazitäten beanspruchen. Millers Argument, dass dennoch auch Staaten, die historisch wenig Menschen aufgenommen haben, ihre Aufnahme erhöhen sollen, um eine Gleichmäßigkeit zu wahren, fokussiert einen anderen Punkt der Aufnahmekapazität und ihrer historischen Beeinflussung. Miller geht es darum, dass Staaten dennoch irgendwann an ihre maximale Aufnahmekapazität stoßen und dass, bevor dies geschieht, andere Staaten ihre Aufnahme erhöhen sollten.⁵¹¹ Dies ist mit Carens' Modell kompatibel. Problematisch an Millers Argument ist, dass es die Kapazität vergangener Aufnahme mit dem aktuellen Aufnahmebedarf verrechnet. So entsteht der Eindruck, dass auch die in der Vergangenheit liegende Aufnahme aktuell Kapazitäten beansprucht, die für die Neuaufnahme nicht zur Verfügung stünden. Hierauf reagiert Carens, indem er den dynamischen Charakter der Aufnahmekapazität selbst hervorhebt. Ziel dieses Unterkapitels ist es, für ein solches dynamisches Konzept bei der Frage nach fairer Verteilung zu argumentieren.⁵¹² Die historische Aufnahme kann entsprechend eines solchen Modells bei der Berechnung von

509 Miller (2016), S. 86 -88.

510 Carens (2013), S. 215.

511 Miller (2016).

512 Carens (2013).

Aufnahmekapazitäten herangezogen werden, um für eine erhöhte Kapazität einiger Staaten zu argumentieren.

Auch das Argument der territorialen Größe eines aufnehmenden Staates wird von manchen Autor_innen im Rahmen der Kapazitätsfrage herangezogen, um einen höheren oder niedrigeren Aufnahmeanteil für konkrete Staaten zu fordern.⁵¹³ Diesem Argument zufolge sollten größere Staaten mehr Menschen aufnehmen als territorial kleinere Staaten. Dieses Argument kann nur mit Rückgriff auf eine Idee des „ursprünglichen Gemeinbesitzes“⁵¹⁴ überzeugen. Diesem Argument zufolge haben alle Menschen ein Anrecht auf einen Anteil der begrenzten Erdoberfläche. Da Staaten einen „besonderen Anspruch“⁵¹⁵ auf große Teile dieser Oberfläche haben, müssen sie, um diesen Anspruch zu legitimieren, zulassen, dass Personen, die in ihren Herkunftsstaaten keine Möglichkeit zur Nutzung ihres Anteils haben, in ihre Territorien migrieren. Es handelt sich dabei um ein ursprüngliches „paritätisches Recht auf Nutzung der Erdoberfläche.“⁵¹⁶ Das Argument ist in der Lage, aufgrund eines Territorialkriteriums einen allgemeinen Verpflichtungsgrund für die Aufnahme zu generieren. Es ähnelt darin dem Legitimitätsargument von Owen. In Bezug auf die gerechte Verteilung von Flüchtenden ist es jedoch wenig zielführend, denn bei Flüchtenden handelt es sich nicht um koloniale Siedler.⁵¹⁷ Ihnen mangelt es nicht bloß an einem territorialen Anteil der Erdoberfläche, sondern an der Bereitstellung fehlender Grundgüter und, insbesondere bei längerfristiger Aufnahme, der sozialen und politischen Teilhabe in bestehenden Gemeinschaften. Aus dem territorialen Größenargument lässt sich ableiten, was Staaten als soziale Kosten ihrer individuellen Aufnahmekapazität in Anschlag bringen können, nämlich dass es durch Zuwanderung zu infrastrukturellen Herausforderungen kommen kann, bspw. auf einem ohnehin umkämpften Wohnungsmarkt. Diese infrastrukturellen Probleme ergeben sich jedoch nicht allein aufgrund der territorialen Größe eines konkreten Staates, sondern sind ihrerseits beeinflusst durch städtebauliche Maßnahmen, Mietregularien und andere demographische Faktoren der aufnehmenden Staaten.

513 Zu einer empirischen Diskussion um die Auswirkung des Einbezugs territorialer Größe bei der Bemessung einer gerechten Verteilung von Flüchtenden innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten siehe Angeloni (2019), S. 329. Für den Einbezug der territorialen Größe. Siehe Owen (2016), S. 160f.

514 Hoesch (2016), S. 19.

515 Ebd.

516 Ders. S. 20.

517 Bauböck (2018), S. 145.

Ad II: Das Kriterium der „Korrelation“ zwischen konkreten Staaten und Flüchtenden lässt die Möglichkeit zu, den Staaten, die an den Ursachen der Flucht oder deren Fortbestehen kausal beteiligt sind, einen höheren Pflichtenanteil als anderen Staaten zuzuweisen. Unter dem Konzept der Verursacherverantwortung wird die besondere Aufnahmespflicht von Staaten diskutiert, die am Zustandekommen der Notlage beteiligt waren. Einige Staaten haben, bspw. durch Kriegsführung, durch unterlassene Hilfeleistung oder durch andere Formen der Schädigung einen Anteil an der Flucht aus konkreten Staaten, sodass diesen eine (Teil-)Verursacherverantwortung für die Flucht zukommt. Solche Staaten sollten im Vergleich zu anderen Staaten, die nicht ursächlich an der Entstehung einer konkreten Fluchtbewegung Anteil hatten, einen höheren Anteil der Flüchtenden aufnehmen.⁵¹⁸ Dieser Mehranteil ergibt sich nicht aus einer allgemeinen Aufnahmespflicht, der den Staaten als Gemeinschaft zukommt, er kann diesen jedoch numerisch beeinflussen und somit die Aufnahmeanforderung an andere Staaten relational mindern. Der erhöhte Anteil ergibt sich aus einer Kompensationspflicht aufgrund vorangegangener schädigender Handlungen, die auf konkrete Staaten aufgrund der kausalen Mitverursachung entfällt. Da diese Kompensationspflicht dieselbe Handlung zum Inhalt hat wie die allgemeine positive Gerechtigkeitspflicht – nämlich die Aufnahme – ergibt sich aus der Kompensationspflicht ein zusätzlich zur allgemeinen Gerechtigkeitspflicht entstehender Aufnahmeanteil, der angesichts des Bedarfs verrechnet werden kann. Inwiefern diese zusätzliche Aufnahmespflicht jedoch praktisch festgelegt werden kann, bleibt schwierig. Mindestens vier Aspekte sollten bei der Festlegung einer Verursacherverantwortung berücksichtigt werden.⁵¹⁹ Zunächst ist die kausale Beziehung zwischen konkreten Flüchtenden und konkreten Aufnahmestaaten bei strukturell komplexen Fluchtursachen schwierig zu determinieren. Zweitens kann es Beziehungen zwischen potenziellem Aufnahmestaat und Flüchtenden geben, die keine zusätzliche Kompensationsverantwortung rechtfertigen können, bspw. wenn ein konkreter Staat aufgrund seiner Verpflichtung zur Verhinderung eines Genozids in einen Bürgerkrieg eingegriffen hat und somit zwar am Entstehen der Flucht beteiligt war, eine Unterlassung dieser Beteiligung jedoch ebenfalls problematisch gewesen wäre. Drittens spielt trotz der theoretisch gerechtfertigten Forderung einer zusätzlichen Aufnahme die Kapazität des Staates eine Rolle, dieser Aufnahmespflicht nachkommen zu können. Wenn

518 Für Verursacherverantwortung argumentiert bspw. Miller (2015), S. 44.

519 Diese Aspekte finden sich bei Holtug (2016), S. 285f.

ein Staat diese Kapazität nicht hat, dann kann er der Forderung trotz kausaler Verursachung nicht nachkommen. Zuletzt muss berücksichtigt werden, dass es unter den Flüchtenden unterschiedlich starke Ansprüche auf Aufnahme gibt, vor deren Hintergrund es im Fall beschränkter Ressourcen gerechtfertigt sein kann, diejenigen zu priorisieren, die einen besonders starken gütertheoretischen Anspruch auf Aufnahme in einem Staat haben und nicht diejenigen, die in einem kausalen Verursacherverhältnis zu dem Staat stehen.

Ad III: Zuletzt kann auch eine öffentlich gegenüber anderen Staaten geäußerte Verpflichtung zur Hilfe Einfluss darauf nehmen, welcher Anteil von einem Staat verlangt werden kann.⁵²⁰ Eine solche Verpflichtung gegenüber anderen spielt insofern eine Rolle, als dass sie zurückverweist auf das eingangs beschriebene Verhältnis zwischen Legitimation und Handlungspflicht. Staaten, die sich gegenüber anderen Staaten der Staatengemeinschaft verpflichten, einen hohen Hilfsanteil zu leisten, müssen damit rechnen, diesen Anteil zugewiesen zu bekommen. Beispielhaft für einen solchen Fall sind die Staaten, welche die völkerrechtlichen Abkommen zum Flüchtlingsschutz ratifiziert haben. In diesem Fall wird aus der öffentlich geäußerten Selbstverpflichtung eine Verpflichtung gegenüber den anderen Staaten innerhalb der Staatengemeinschaft, den angekündigten Anteil auch zu erfüllen. Dieser Punkt ist insbesondere dann relevant, wenn es sich um Staatenkoalitionen handelt, unter denen solche Verpflichtungen institutionell bereits bestehen. All diese Überlegungen finden aus der Perspektive der aufnehmenden Staaten statt.

Dieser Perspektive gegenüber steht die Perspektive der Flüchtenden selbst. Inwiefern ihr Wunsch, in konkreten Staaten aufgenommen zu werden, berücksichtigt werden sollte, wird als zusätzliches Kriterium für Aufnahme in konkrete Staaten diskutiert.⁵²¹ Im Kapazitätsargument findet sich bereits ein Schritt in Richtung der Einbeziehung der Perspektive von Flüchtenden. Dort werden historische Einwanderungsgesellschaften, welche bereits bestehende Beziehungen zwischen möglichen Einwander_innen und ansässigen Personen aufweisen, besprochen. Hier wird ein möglicherweise bestehender Wunsch von Flüchtenden antizipiert, dorthin zu migrieren, wo sich bereits andere Personen desselben Herkunftsstaates aufhalten. Daraus ergibt sich die zusätzliche Frage, ob einige Staaten besser für die Integration

520 Schwenkenbecher (2011).

521 Gibney (2015, 2018); Carens (2012), S. 216; Ferracioli (2019), S. 193f.; Miller (2016).

sorgen können, gerade weil bereits Erfahrungen mit Immigration gemacht wurden. Die Perspektive der Flüchtenden kommt in diesen Überlegungen vermittelt zum Ausdruck, wird jedoch nicht direkt einbezogen. In Erweiterung zum Kapazitätsargument betont das Argument des konkreten Immigrationswunsches von Flüchtenden jedoch die Perspektive der Flüchtenden selbst. Diese Erweiterung ergibt sich durch die Maßgabe einer *gerechten* Verteilung, die allen Beteiligten gegenüber gerechtfertigt werden können sollte.⁵²² Insbesondere dieses letzte Argument für die Einbeziehung der Perspektive der Flüchtenden zeigt, dass die Frage nach einer gerechten Verteilung auf ganz unterschiedliche und vielseitige Kriterien zurückgreifen kann, welche ihrerseits moralisch relevant für die Auswirkung von Aufnahme für die beteiligten Akteure sind. So gibt auch Bauböck zu bedenken:

Refugees are not a global public bad similar to carbon emissions the costs for which have to be shared fairly between states in relation to their capacities and involvement. They are human agents with particular ties, needs and plans and these point them often towards particular destinations.⁵²³

Diese Perspektive wird gestärkt durch den hier gewählten gütertheoretischen Ansatz, der die Agency der Flüchtenden in den Vordergrund stellt und ihren Bedürfnissen deshalb normative Kraft verleiht. Die vorliegenden Kriterien sollten die Perspektiven der aufnehmenden Staaten auf der einen Seite und die Perspektive der Flüchtenden auf der anderen Seite einbeziehen, um zu einer fairen theoretischen Verteilung kommen zu können. Dabei sind einige Überlegungen nicht relevant für eine faire Verteilung, bspw. die territoriale Größe eines potenziell aufnehmenden Staates, welche als Platzhalter für die infrastrukturelle Aufnahmekapazität eines Staates herangezogen wurde. Noch zu klären bleibt neben diesen theoretischen Überlegungen zu den Kriterien einer fairen Verteilung, wie Staaten untereinander mit der Nichteinhaltung der Aufnahmepflicht einiger Staaten umgehen sollten. Konkret besteht die Frage, ob Staaten bloß dazu verpflichtet sind, ihren Anteil unter der idealen Voraussetzung vollkommener Einhaltung der Aufnahmepflicht zu erfüllen, selbst wenn sich nicht-ideal ein höherer Aufnahmepressure aufgrund von Nichteinhaltung anderer Staaten ergibt, oder ob sie darüber hinaus dazu verpflichtet sind, den entstehenden zusätzlichen Anteil zu kompensieren.

522 Abizadeh (2017); Cassee (2016), S. 12; Forst (2007); Maffei (2019).

523 Bauböck (2018), S. 144f.

10.4.3 Mehr tun oder gerade genug tun – Besteht eine Pflicht zur Kompensation?

Voraussetzung der Frage nach einer gerechten Verteilung ist, dass durch die Nichteinhaltung der Aufnahmespflicht einiger Staaten ein zusätzlicher durch die einhaltenden Staaten zu erfüllender Aufnahmebedarf entsteht, wenn allen Flüchtenden, die einen gütertheoretischen Anspruch auf Aufnahme haben, Aufnahme gewährleistet werden soll. Unter dem Slogan *taking up the slack* ist das Problem zu verstehen, dass einige Akteure, um das kollektive Handlungsziel noch erreichen zu können, die metaphorische Leine aufnehmen müssen, die andere durch mangelnde Pflichterfüllung fallen gelassen haben.⁵²⁴ Die entsprechende Diskussion befasst sich mit der Frage, ob die die Aufnahmepflicht erfüllenden Staaten nun dazu verpflichtet sind, diesen zusätzlichen Pflichtenanteil zu übernehmen.⁵²⁵ Es handelt sich hierbei um ein zentrales Problem moralischer Handlungspflichten im Zusammenhang mit der Debatte um ideale und nicht-ideale Theorie.

Ein besonders gut ausgearbeitetes Argument innerhalb der Migrationsdebatte für eine Pflichtbegrenzung auf den idealen Anteil auch unter Bedingungen der Nichteinhaltung stammt von David Miller.⁵²⁶ Drei zentrale Aspekte sind für sein Konzept entscheidend. Erstens muss die Pflicht auf mehrere Akteure entfallen, zweitens muss klar sein, was eine gerechte Verteilung der Pflicht beinhaltet und drittens muss die potenzielle Übernahme eines Mehranteils über den gerechten Anteil hinaus für die verbleibenden Akteure möglich sein.⁵²⁷

524 Diese Diskussion findet sich sowohl unter dem Stichwort der *fair share* Einwände als auch unter dem Slogan *taking up the slack*. Die nachfolgende Diskussion wird davon ausgehen, dass die Aufnahmepflicht verteilt werden muss und dass Staaten andere, nicht einhaltende Staaten, nicht zur Übernahme der Pflicht zwingen können, was eine tatsächliche Übernahme von deren Anteilen hinfällig lassen würde. Zur Pflicht, *slack taking* bei Problemen globaler Ethik zu betreiben, siehe Karnein (2014).

525 Diese Frage, inwiefern Pflichten an das Höchstmaß des gerechten Anteils unter vollkommener Pflichterfüllung aller adressierten Akteure gebunden sind, findet sich nicht nur in der Migrationsdebatte wieder. Siehe Murphy (2003).

526 Miller (2007, 2016).

527 Owen (2016), S. 150. Von dieser Frage ist zu unterscheiden, ob die Pflichtübernahme nichteinhaltender Staaten zunächst sanktioniert werden sollte und inwiefern eine mögliche Sanktion sich auf die Pflicht zur Übernahme des Mehranteils auswirken könnte. Auf dieses Problem werde ich nicht weiter eingehen. Festzuhalten ist hier bloß, dass die Sanktion der nichteinhaltenden Staaten nicht zu Lasten der Flüchtenden geschehen darf, sodass bis zur Übernahme der Aufnahmepflicht ohnehin

Das erste Kriterium ist durch die Adressierung der Staatengemeinschaft erfolgt. Der zweite Aspekt ergibt sich aus den bisher erläuterten Kriterien einer gerechten Verteilung. Der dritte Aspekt stellt sicher, dass eine Pflicht zur Übernahme zusätzlicher Pflichtenanteile nicht deshalb als Pflicht abgelehnt wird, weil die Akteure nicht dazu in der Lage wären, diese zusätzliche Aufnahme zu leisten. Es geht somit ausschließlich um die Frage, ob Staaten, die in der Lage sind, diesen Mehranteil zu leisten, zu dieser Leistung verpflichtet sind, oder ob sie diesen zusätzlichen Anteil zwar großzügiger Weise übernehmen können, jedoch keine Pflicht dazu besteht. Miller argumentiert, dass Staaten nur zu dem Anteil einer kollektiv adressierten Aufnahmepflicht verpflichtet sind, den sie unter idealen Umständen⁵²⁸ der Einhaltung aller anderen adressierten Akteure hätte. Folglich ist die zusätzliche Aufnahme von Flüchtenden, die sich aus der Weigerung zur Aufnahme anderer Staaten ergibt, nicht mehr Bestandteil der Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme.⁵²⁹

In diesem Unterkapitel soll Millers Argument wiederlegt und stattdessen dafür argumentiert werden, dass sich eine Pflicht zu einer höheren Aufnahme dann ergeben kann, wenn einzelne Staaten ihrer Aufnahmepflicht nicht nachkommen. Millers Argument lässt sich entgegensetzen, dass seine Bemessung des gerechten Anteils aus zwei Gründen problematisch ist. Erstens werden bei der Beurteilung idealer Einhaltung nur die potenziell aufnehmenden Staaten berücksichtigt. Vor dem Hintergrund einer idealen Pflichteinhaltung müssten jedoch auch die Herkunftsstaaten der Flüchtenden berücksichtigt werden. Da diese den Pflichten gegenüber ihren eigenen Bürger_innen nicht nachkommen, befinden sie sich bereits in einem Zustand der Nichteinhaltung. Um für den Schutz dieser Personen Sorge zu tragen, werden nun andere Staaten adressiert. Unter dieser Beschreibung ist jedoch nicht klar, wieso die Nichteinhaltung der Herkunftsstaaten eine andere Rolle in der Zuschreibung einer Gerechtigkeitspflicht für potenziell aufnehmende Staaten spielen sollte als partielle Nichteinhaltung unter den aufnehmenden Staaten. Aber wenn sowohl die Nichteinhaltung der Herkunftsstaaten als auch die Nichteinhaltung einiger potenziell aufneh-

die Notwendigkeit besteht, ihre Nichteinhaltung zu kompensieren. Ob zu dieser Kompensation eine Pflicht besteht, ist der Sanktionsfrage insofern notwendig vorgeklagt. Zudem gebe ich zu bedenken, dass die Möglichkeit zur Sanktion besonders international schwierig ist und von weiteren Faktoren abhängig gemacht werden muss, bspw. von Notwendigkeit und Proportionalität.

528 Vgl. Valentini (2012).

529 Miller (2013), S. 206–227.

menden Staaten gleich behandelt wird, dann sieht es mit Miller so aus, als sei die Aufnahmepflicht grundsätzlich keine Gerechtigkeitspflicht, da sie aus der Nichteinhaltung der Pflicht von Herkunftsstaaten gegenüber ihren Bürger_innen resultiert.⁵³⁰

Zweitens ist das entscheidende Argument gegen Millers Vorstellung einer gerechten Verteilung, dass die Bemessung des gerechten Anteils außer Acht lässt, wie viele Flüchtende tatsächlich der Aufnahme bedürfen. Die Anzahl der Flüchtenden ist dynamisch und verändert sich je nach weltpolitischer Lage. Der Sachverhalt dynamischer Veränderung beinhaltet zwei leicht verschiedene Aspekte gegen Millers Argument. Zum einen wird der Pflichtenanteil festgelegt, ohne zu wissen, wie viele adressierte Staaten die Pflicht einhalten werden.⁵³¹ Eine mögliche Veränderung dieser hypothetischen Zahl wird dann als Abweichung eines gerechten Anteils verstanden, nicht als zugehörig zu einer immer schon dynamischen Entwicklung. Zum anderen lässt Miller unberücksichtigt, dass sich der Pflichtenanteil an die veränderte Aufnahmenotwendigkeit anpasst. Demnach ist es problematisch, bei einer eintretenden erhöhten Aufnahmenotwendigkeit aufgrund unterschiedlicher Fluchtursachen an einem zuvor festgelegten Anteil festzuhalten. Dies liegt vor allem daran, dass die kollektive Aufnahmepflicht gütertheoretisch begründet ist und die einzelstaatliche Aufnahmepflicht an diesem kollektiven Bedarf bemessen werden muss. Es ist nicht klar, wieso der einzelstaatliche Anteil dieser Pflicht ausschließlich und prioritär an Überlegungen geknüpft sein sollte, die weder die dynamische Entwicklung des Bedarfs erfassen, noch die gütertheoretischen Voraussetzungen des Aufnahmeanspruchs hinreichend berücksichtigen. Entsprechend fragt sich „why must the constraint for the derivation of individual duties be that of fairness rather than, in lexical priority, effectiveness, and fairness?“⁵³² Wenn die Veränderungen in der Gesamtzahl der Flüchtenden aufgrund der bereits bestehenden Fluchtursachen den Anteil für einzelne Staaten verändern kann, dann ist unklar, wieso die Nichteinhaltung einiger Staaten keinen Einfluss auf die Aufnahmepflicht der verbleibenden Staaten haben sollte, wenn beiden Entwicklungen starke gütertheoretisch begründete Ansprüche zugrunde liegen.⁵³³

530 Owen (2016a), S. 152.

531 Ebd.

532 Stemplowska (2016), S. 6.

533 Bauböck (2018).

Zudem war Millers Punkt, dass potenziell aufnehmenden Staaten nicht überfordert von der zusätzlichen Aufnahme sind, der durch die Nichteinhaltung einer Pflicht anderer Staaten entsteht. Dies ist der dritte Aspekt in der Problemexposition. Bei Überlegungen zu einer gerechten Verteilung der Aufnahmepflicht unter partieller Nichteinhaltung einiger Staaten spielen daher die empirischen Voraussetzungen eine zentrale Rolle. Hier zeigt sich, dass einige Staaten einen wesentlich höheren Anteil der weltweit Flüchtenden aufnehmen, sodass derzeit nicht von einer gerechten Verteilung unter idealen Umständen gesprochen werden kann. Ein Argument gegen eine zusätzliche Aufnahme Flüchtender, welche sich aus einer solchen Nichteinhaltung ergibt, kann entsprechend überhaupt erst dann vorgebracht werden, wenn wenigstens der ideale Anteil übernommen worden ist. Für die meisten Staaten des Globalen Nordens trifft dies nicht zu.⁵³⁴ Entsprechend kann Millers Argument unter den empirisch gegebenen Voraussetzungen nicht angeführt werden, um seitens dieser Staaten eine zusätzliche Aufnahme abzulehnen. Miller kommt zu dem Schluss, dass, wenn der Großteil der Staaten ihre gerechten Anteile erfüllt, manche Staaten jedoch keinen Pflichtenanteil übernehmen, einige Flüchtende vor dem schweren Problem stünden, keine Aufnahme gewährleistet zu bekommen. Diese Konklusion ist unstimmg, da nun die Flüchtenden, die einen gütertheoretisch begründeten Gerechtigkeitsanspruch auf Aufnahme haben, die Kosten dafür tragen, dass einige Staaten ihren Aufnahmepflichten nicht nachkommen und dass andere Staaten, obwohl sie die Fähigkeit zu einer zusätzlichen Aufnahme haben, diese ablehnen.⁵³⁵ Diese Umlage auf Flüchtende ist, insbesondere angesichts ihrer Situation, im höchsten Maße ungerecht und illegitim. Wird jedoch der faktische und der sich dynamisch verändernde Anteil der Flüchtenden unter einem gerechten Verteilungskonzept, welches die eingangs diskutierten Kriterien erfüllt, berücksichtigt, so kann es nicht dazu kommen, dass einigen die Aufnahme verwehrt bleibt. Dies bedeutet, dass Staaten dynamisch auf steigende Zahlen reagieren und ihren individuellen Aufnahmeanteil fortlaufend daran anpassen müssen.⁵³⁶ Vor dem Hintergrund des dritten Kriteriums nach Miller, welches Überforderung ausschließt, lässt sich abschließend argumentieren, dass Staaten dazu ver-

534 Amnesty International: The World's Refugees in Numbers.

535 In Teil IV wird untersucht, unter welchen Umständen Staaten Aufnahme ablehnen dürfen.

536 Hinzu kommt die eingangs diskutierte Aufnahmekapazität, die sich ebenfalls dynamisch mit der zunehmenden Aufnahme verändert.

pflichtet sind, einen höheren Anteil der Aufnahme zu gewährleisten, als es unter idealen Umständen vollständiger Einhaltung der Fall wäre.

Der Vorschlag eines dynamischen Aufnahmebedarfs als Ausgangspunkt kann bereits etwas besser auf das Problem der gerechten Verteilung eingehen, es jedoch nicht lösen. Denn praktisch bleibt das Problem fortbestehen, dass einige Staaten die Nichteinhaltung der Pflichten anderer Staaten kompensieren müssen. Problematisch wird diese Kompensation dann, wenn zu wenige Staaten der Aufnahmepflicht nachkommen und dabei mit dem Problem konfrontiert sind, eine besonders hohe Anzahl Flüchtender aufnehmen zu sollen und letztlich an eine mögliche Überforderungsgrenze stoßen. Praktisch würde dies bedeuten, dass sehr wenige Staaten dem eingangs beschriebenen Kriterium der Legitimität entsprechen würden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Optionen die verbleibenden Staaten haben. Die Überlegungen einer gerechten Verteilung enden bei einem solchen Fall, in dem Verteilung praktisch nicht mehr hinreichend vorgenommen werden kann, weil eine Überforderungsgrenze erreicht wird. In einem solchen Fall geht es darum, so gut es geht der einzelstaatlichen Pflicht zur Aufnahme gemessen an rein innerstaatlichen Kriterien gerecht zu werden und zugleich zu versuchen, andere Staaten zur Einhaltung ihrer Pflicht zu bewegen.⁵³⁷ Diese Kollektivierung einer „Koalition der Willigen“⁵³⁸ ist besonders gut dazu geeignet, innerhalb der kleineren, pflichteinhaltenden Gruppen für eine effiziente Übernahme und Verteilung der Pflichten seitens der Einzelstaaten zu sorgen.

10.4.4 ‚Burden-sharing‘ in Koalitionen – Das Beispiel der EU

“Attractively void of precise meaning, the notion of ‘solidarity’ or ‘burden-sharing’ continue to linger in the debate on asylum and migration in Europe.”⁵³⁹

Wie bereits gezeigt, gibt es innerhalb der Staatengemeinschaft Koalitionen, innerhalb derer bereits Verteilungsmechanismen zu finden sind und die gegenüber den anderen Staaten der Staatengemeinschaft bessere Voraussetzungen einer gelingenden Verteilung haben. Nachfolgend soll zunächst das Verhältnis der EU im internationalen Zusammenhang betrachtet werden, bevor anschließend die Verteilung innerhalb der EU in den Blick

537 Bauböck (2018).

538 Von Marschall (2020).

539 Noll (2003).

genommen wird. Wichtig ist, dass international betrachtet insbesondere die Nachbarstaaten von Konfliktregionen einen Großteil der aus diesen Regionen stammenden Flüchtenden aufnehmen. Die Staaten der EU sind derzeit keine Anrainerstaaten eines solchen Konfliktes. Das bedeutet, dass ihre Pflicht zur Aufnahme beinhaltet, mit diesen Nachbarstaaten in eine gerechte Verteilung der Flüchtenden zu treten. Ein häufig vertretener Vorschlag ist, dieser Pflicht durch finanzielle Ausgleichszahlungen nachzukommen. Für diesen Vorschlag spricht zunächst, dass einige Flüchtende in örtlicher Nähe zu ihren Herkunftsstaaten Aufnahme suchen. Gründe dafür können die kulturelle oder sprachliche Ähnlichkeit sein oder auch die Möglichkeit, möglichst schnell und problemlos wieder einreisen zu können, sobald sich die krisenhafte Situation entspannt.

Wenn der Wunsch der Flüchtenden Gewicht in der Verteilungsfrage hat und wenn es so ist, dass einige Flüchtende tatsächlich lieber in den Nachbarstaaten ihrer Herkunftsregionen verbleiben möchten, dann kann der finanzielle Ausgleich durch potenziell andere Aufnahmestaaten wie den Staaten der EU zulässig sein, um die Kapazitäten vor Ort zu erhöhen, gerade weil der Wunsch der Flüchtenden Gewicht bekommt. Zudem scheint es ein Argument dafür zu geben, die Flüchtenden innerhalb dieser Nachbarstaaten nicht mehr als Flüchtende, sondern als im Grunde abgesicherte Personen zu verstehen, die sich nicht länger in Situationen befinden, die eine Aufnahme seitens der EU oder anderer, geographisch weiter entfernter Staaten rechtfertigen könnte.⁵⁴⁰ Insofern ließe sich womöglich zusätzlich dafür argumentieren, dass zum Zeitpunkt des Aufenthalts in einem Nachbarstaat gar kein Aufnahmeanspruch in einem anderen Staat bestünde.

Gegen diese Argumentation spricht die empirische Situation der Flüchtenden in den Nachbarstaaten, wenn sich diese mit besonders hohen Flüchtendenzahlen konfrontiert sehen.⁵⁴¹ Die finanzielle Kompensation dieser Staaten seitens bspw. der EU oder den USA ist häufig nicht hinreichend, um die Kostenlast dieser Aufnahme in diesen Staaten auszugleichen. Dies liegt vor allem daran, dass die Kosten der Aufnahme einer derart großen Anzahl an Flüchtenden nicht bloß finanzieller Natur sind, sondern auch zu Stabilitätsproblem, einem Anstieg an Gewalt und sexueller Ausbeutung führen können.⁵⁴² Diese Entwicklung spricht zudem für den Wunsch vieler Flüchtender, in stabilere Regionen zu migrieren und nicht in den direkten

540 Miller (2016), S. 168.

541 Vgl. UNHCR (2021).

542 Siehe Holtug (2016), S. 281; Owen (2020a), S. 35.

Anrainerstaaten zu verbleiben. Die vergleichsweise hohe Belastung durch die Aufnahme vieler Flüchtender in kurzer Zeit kann dazu führen, dass die Aufnahmekapazität der Nachbarstaaten in einer Art beeinträchtigt wird, die weder den Schutz der Flüchtenden garantieren kann, noch langanhaltend ist. Denn durch eine dauerhafte Überbelastung dieser Staaten sieht sich deren Aufnahmekapazität mit einem Zusammenbruch konfrontiert, der wiederum zu einem Anstieg der hilfsbedürftigen Flüchtenden führen würde⁵⁴³ und welche darüber hinaus zunehmend auf lebensgefährliche Routen ausweichen müssten. Dies ist aus der Perspektive einer internationalen Verteilungsgerechtigkeit nicht wünschenswert, da somit weniger Staaten verbleiben, um den angestiegenen Bedarf befriedigen zu können.

Ein Aspekt internationaler Verteilungsgerechtigkeit betrifft entsprechend die gesamte Staatengemeinschaft. Eine gerechte internationale Verteilung funktioniert aktuell nicht, da, wie beschrieben, vor allem die Nachbarstaaten von Konfliktregionen einen ungleich höheren Anteil der Flüchtenden aufnehmen. Zwar wird sich diese Situation wohl kaum zeitnah ändern, dennoch sollten Staaten, die weniger Flüchtende aufnehmen, ihre Aufnahmezahlen erhöhen, um zum einen der internationalen Verteilungsgerechtigkeit näher zu kommen und somit zum anderen die Staaten so zu entlasten, dass diese ihrer Aufnahme noch hinreichend nachkommen können. Denn bei der Frage einer gerechten Verteilung muss klar sein, dass der Mehranteil, den die Nachbarstaaten übernehmen, sich zu einem relevanten Anteil aus der Weigerung besonders der Staaten des Globalen Nordens ergibt, ihrem fairen Anteil unter idealen Umständen nachzukommen. Letztlich ist es analytisch sinnvoll, den aktuellen internationalen Verteilungsfall so zu verstehen, dass die Nachbarstaaten ‚slack taking‘ betreiben, also den Mehranteil der Staaten des Globalen Nordens kompensieren, die ihren Pflichtanteil zu Lasten der Nachbarstaaten begrenzen.⁵⁴⁴

Die EU als Koalition verfügt in einigen Bereichen bereits über rechtlich institutionalisierte Verteilungsmechanismen. Außerhalb solcher bereits bestehender Koalitionen auf internationaler Ebene fehlt es häufig an Mechanismen, um eine Verteilung sowohl logistisch vornehmen als auch rechtlich absichern zu können. Dort bleibt das Problem bestehen, dass eine Verteilung zwar aufgrund des kollektiven Handlungspotenzials möglich wäre, jedoch keine hinreichende Koordination betrieben wird, um das struktu-

543 Vgl. Holtug (2016), S. 282.

544 Vgl. UNHCR (2021).

rell komplexe Verteilungsproblem unter den beteiligten Akteuren fair zu lösen.⁵⁴⁵ Die Staatengemeinschaft ist ein Aggregat ihrer Mitglieder, weshalb an Stelle einer Koordination zwischen allen Staaten meist bilaterale Verträge treten, die aus Ich-Urteilen hervorgehen. Solche Verträge sind häufig von einem Machtungleichgewicht der Vertragspartner gekennzeichnet, sodass sie nur sehr begrenzt dazu in der Lage sind, eine internationale gerechte Verteilung voranzutreiben. Innerhalb von Koalitionen bestehen auch abseits von solchen bilateralen Verträgen Mechanismen, um eine gemeinsame Politik verfolgen zu können. Die EU als Koalition zeichnet sich genau durch solche Mechanismen aus.⁵⁴⁶

Die Verteilung von Flüchtenden innerhalb einer Koalition entspricht einem Gefangenendilemma, bei dem das beste Ergebnis für alle Beteiligten dann erzielt werden kann, wenn sich die Mitglieder koordinieren und Wir-Urteile angestellt werden, wo direkte Kommunikation (noch) nicht etabliert wurde.⁵⁴⁷ Die EU verfügt über Kommunikationswege, die es zumindest prinzipiell ermöglichen, eine faire Verteilung unter den Mitgliedsstaaten auszuhandeln – Kommunikationswege, die im Fall der internationalen Staatengemeinschaft nicht vorliegen.

Das praktische Problem, wieso eine solche interne gerechte Verteilung innerhalb der EU in den vergangenen Jahren nicht funktioniert hat, liegt an der Dublin-Verordnung, welche die Verantwortung für Flüchtende den Staaten der europäischen Außengrenze zuweist.⁵⁴⁸ Diese geographische Zuordnung bedient sich nicht den anderweitigen Möglichkeiten einer internen gerechten Verteilung und belastet die Staaten der Außengrenze überproportional im Vergleich zu den Staaten im Inneren der EU. Diese Staaten stellen entgegen ihrer Pflicht Ich-Urteile an und belasten dadurch die anderen Mitgliedsstaaten der EU. Zudem bestehen innerhalb der Staaten unterschiedliche legale Regelungen im Umgang mit Flüchtenden, sodass, je nach Staat, Flüchtende aus bestimmten Herkunftsstaaten ihren Anspruch auf Asyl in einem Mitgliedsstaat der EU bestätigt bekommen und sich in einem anderen Mitgliedsstaat nicht für diesen legalen Status

545 Siehe Kapitel 10.2.

546 Da die EU international in Hinblick auf Flüchtendenpolitik als kollektiver Akteur auftritt (siehe Kapitel 10.1.1), führen ihre bilateralen Verträge aufgrund des Machtungleichgewichts zu ihren Gunsten in der Regel zu einer Externalisierung der europäischen Grenzen und zu einer Verknüpfung von Entwicklungshilfe und externalisiertem Grenzschutz. Vgl. Buckel (2018).

547 Vgl. Bauböck (2018), S. 150.

548 Vgl. EU (2013): Dublin III Verordnung.

qualifizieren.⁵⁴⁹ Diese praktischen Probleme bei einer internen Verteilung innerhalb einer Koalition zeigen, wie zentral die Bestimmung gerechter Verteilungskriterien sowie eine funktionierende Verteilung sowohl für die Flüchtenden als auch für die Mitgliedsstaaten sind. Auf der einen Seite trägt eine gerechte Verteilung dazu bei, den Notlagen der Flüchtenden zu begegnen. Auf der anderen Seite ist eine gerechte Verteilung entscheidend dafür, die Legitimität der einzelnen Mitgliedsstaaten sowie den zentralen internen Zusammenhalt solcher supranationalen Koalitionen zu erhalten, auf den die EU auch abseits der Flüchtlendenpolitik angewiesen ist.

Obwohl die gerechte Verteilung auch innerhalb von Koalitionen praktisch äußerst problematisch scheint, verfügen Koalitionen wenigstens über Möglichkeiten zur Absprache und gemeinsamer Politik, über die die gesamte Staatengemeinschaft nicht verfügt. Zudem gibt es innerhalb von Koalitionen, die zusätzlich zu einer gemeinsamen Flüchtlendenpolitik durch andere Handlungen, bspw. eine gemeinsame Währungspolitik, internen Handel, und bestimmte Privilegien für die Bürger_innen aller Mitgliedsstaaten, verbunden sind, die Möglichkeit zur Sanktion unter den Mitgliedsstaaten bei Nichteinhaltung der gemeinsamen Pflicht. Dies beinhaltet das Potenzial, eine gerechte Verteilung innerhalb dieser Koalitionen zu erreichen, die sich auch darauf auswirken würde, den Anteil, den Koalitionen und ihre Mitgliedsstaaten übernehmen, im internationalen Vergleich zu vergrößern.

Der Punkt hier ist nicht zu behaupten, dass die Flüchtlendenpolitik der EU beispielhaft für eine effektive und gerechte Verteilung steht – leider ist zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Textes das Gegenteil der Fall. Der Punkt ist vielmehr zu sagen, dass, aufgrund der Struktur der EU als Koalition, eine effektive und gerechte Verteilung innerhalb der Koalition in einem Maße möglich wäre, wie sie es in der internationalen Staatengemeinschaft nicht ist. Wie bereits in Kapitel 10.2 angesprochen, geht es darum, dass die EU, weil ihre Mitgliedsstaaten dazu in der Lage sind, Wir-Urteile anzustellen und sich direkt abzusprechen und zu koordinieren, eine gemeinsame und gerechte Flüchtlendenpolitik organisieren sollte, selbst, wenn die bisherige Politik weder intern noch international gegenüber anderen Staaten oder den Flüchtenden gerecht ist. Aufgrund der bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Absprache und der rechtlichen gegenseitigen Festlegung auf Vereinbarungen innerhalb der EU ist eine solche Koalition praktisch in der Lage, ein kollektives Handlungsproblem wie das der gerechten Vertei-

549 Murray (2021).

lung unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Verteilungskriterien zu lösen. Auch, weil ein Unterlassen einer solchen Einigung momentan zu Lasten der Flüchtenden ausgetragen wird, stellt die Einigung auf eine gerechte interne Verteilung eine Gerechtigkeitspflicht dar.

11. Fazit Teil III

In diesem Teil wurden ausgehend von der in Teil I entwickelten gütertheoretischen Begründung positiver Gerechtigkeitspflichten und der in Teil II vorgestellten gütertheoretischen Konzeption von Flüchtenden die Adressaten der Aufnahme- und Rettungspflichten näher untersucht. Bereits in Teil II wurde dafür argumentiert, dass Flüchtende insbesondere bezüglich der Aufnahmepflichten die Staatengemeinschaft adressieren.

In Teil III wurde argumentiert Staaten als Adressaten der Anteilspflichten zu verstehen. Die Argumentation für diese Anteilspflichten erfolgte in mehreren Schritten. Ausgehend von der Prämisse, dass Pflichten nur von moralischen Akteuren getragen werden können, wurde argumentiert, dass einige kollektive Akteure zudem moralische Akteure sein können, wenn sie die handlungstheoretischen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Zu diesem Zweck wurden zunächst sozialontologisch zu unterscheidende Akteursformen analysiert. Zunächst wurde für die moralische Akteurschaft einiger Kollektive, den sogenannten kollektiven Akteuren, argumentiert. Sie können aufgrund ihrer Struktur und den darin enthaltenen Entscheidungsfindungsprozeduren sowie ihrer Handlungsfähigkeit als rationale Akteure betrachtet werden. Darüber hinaus wurde argumentiert, dass einige von ihnen als kollektive moralische Akteure gelten und folglich Adressaten moralischer Gründe sind. Diese Untersuchung schuf die theoretische Grundlage dafür, solche kollektiven Akteure als potenzielle Adressaten der Notlagen von Flüchtenden zu verstehen.

Anschließend wurde gezeigt, dass Staaten diese Voraussetzungen erfüllen, die Staatengemeinschaft jedoch nicht. In diesem Zusammenhang wurden liberale Demokratien als kollektive Akteure untersucht und argumentiert, dass sie als kollektive Akteure inklusive ihrer Bürger_innen verstanden werden können. Bürger_innen dieser Staaten sind im relevanten Sinne Mitglieder der Akteure, sodass eine Umlage der für den Staat entstehenden Handlungskosten auf seine Mitglieder interne Legitimität hat. Entscheidend für die Festlegung liberaler Demokratien als kollektive Akteure inklusiver ihrer Bürger_innen sind die Kriterien Kontrolle, Einheit und

individueller Einfluss. Diese drei Kriterien sind graduell gegeben, ebenso graduell ist das Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Bürger_innen und Staat zu verstehen.

Kontrolle erfasst den Aspekt einer Handlung, der für die Zuschreibung von Verantwortung notwendig ist. Eine Handlung muss, um eine echte Handlung zu sein, vom Akteur kontrolliert werden. Bürger_innen haben Kontrolle über die Handlungen ihres Staates, wenn sie wählen können und wenn ihr Staat ihnen zusätzliche Möglichkeiten lässt, die Politik zu beeinflussen bspw. durch Lobbyarbeit, Aktivismus und Protest. Je mehr Kontrolle die Bürger_innen über die Handlungen ihres Staates haben, desto eher können Bürger_innen als Mitglieder des Staates betrachtet werden.

Das Kriterium der Einheit wurde verstanden als Einheit durch eine Entscheidungsstruktur, welche keine Bevorzugung bestimmter Bürger_innen gegenüber anderen vornimmt und die in der Lage ist, individuelle Konflikte zu überwinden, um eine staatliche Entscheidung zu generieren. Je deliberativer eine solche Entscheidungsfindungsstruktur ist, desto eher ist das Kriterium der Einheit erfüllt und desto mehr lässt sich sagen, dass Bürger_innen eines Staates wirklich Mitglieder des Staates sind.

Bei dem letzten Kriterium des individuellen Einflusses wurde argumentiert, Einfluss nicht als Differenzierung innerhalb der Entscheidungsprozesse zu verstehen, sondern als Einfluss im Sinne einer prozessualen Berücksichtigung. Idealerweise zeichnen sich liberale Demokratien einerseits dadurch aus, dass sie Mitbestimmung über die offiziellen Kanäle staatlicher Institutionen ermöglichen, zum Beispiel durch Wahlen, Aktivismus oder Lobbying. Andererseits schützt der liberale Staat seine Bürger_innen durch seine Verfassung auch vor demokratischer Willkür und ermöglicht damit Räume des Dissenses der Bürger_innen gegenüber dem Staat. In liberalen Demokratien sind diese Räume durch Grundrechte wie die Meinungsfreiheit oder die Versammlungsfreiheit geschützt. Auch hier gilt dabei ein graduelleres Verständnis von Einfluss. Umso vielfältiger die Räume für die individuelle Einflussnahme sind, desto eher können Bürger_innen als vollwertige Mitglieder in dem kollektiven Akteur Staat angesehen werden. Vor dem Hintergrund dieser Kriterien wurde dafür argumentiert, Bürger_innen liberaler demokratischer Staaten als Mitglieder zu verstehen. In dieser Hinsicht konnte gezeigt werden, inwiefern sich ihr Handlungspotenzial vom Aggregat der Bürger_innen sowie von anderen Staaten, die als kollektive Akteure exklusive Bürger_innen gelten müssen, unterscheidet. Sie wurden als zuständige Adressaten der Notlagen ausgewiesen.

In Kapitel 6.4. wurde argumentiert, dass ein Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden die Staatengemeinschaft kollektiv adressiert, weil in der Regel andere Determinanten der *Zuständigkeit* fehlen, die es ermöglichen würden, einzelne Staaten direkt zu adressieren. Da die Staatengemeinschaft, wie erläutert, jedoch nicht die Kriterien für moralische Akteurschaft erfüllt, sind ihre Mitglieder die direkten Träger der sich aus der kollektiv adressierten Ansprüche ergebenden Aufnahmepflicht, die sich anteilig auf alle Staaten der Staatengemeinschaft gleichermaßen verteilt. Gegen den Einwand, dass mit dieser Argumentation ein unnötiger Umweg über die Staatengemeinschaft gemacht wurde, wenn letztlich einzelne Staaten die Pflichten übernehmen, lässt sich mit dem in Teil I vorgestellten Unterbestimmtheitsinwand argumentieren. Denn wenn die Staatengemeinschaft adressiert wird und die einzelnen Staaten Mitglieder dieser Gemeinschaft sind, dann ist ihre Pflicht nicht unterbestimmt, da der Inhalt der Pflicht in der Aufnahme Flüchtender besteht. Der Umfang der Pflicht ist schlicht der Anteil der insgesamt an die Staatengemeinschaft adressierten Ansprüche.

In Kapitel 10 wurden die entwickelten handlungstheoretischen Grundlagen auf den supranationalen Kontext übertragen und untersucht, ob sich die EU ebenfalls als singulärer kollektiver Akteur qualifiziert und somit gegenüber der Staatengemeinschaft der naheliegende zuständige Akteur sein könnte. Mithilfe der sozialontologischen Differenzierung anderer Kollektive wurde gezeigt, dass die EU in Bezug zur Ausgestaltung ihrer Fluchtpolitik als eine Koalition zu verstehen ist. Zu diesem Zweck wurde zwischen I-reasoning und we-reasoning unterschieden und argumentiert, dass die Mitgliedsstaaten der EU we-reasoning betreiben können. Dies hat zur Folge, dass die Pflichten zur Behebung der Notlagen nicht an die EU adressiert werden können, sondern dass europäische Politik als ein Mechanismus zur Etablierung einer solidarischen Kostenteilung verstanden werden kann. Zudem konnte gezeigt werden, dass sich die durch die aktuelle europäische Flüchtlingspolitik entstehenden Wiedergutmachungspflichten gleichermaßen unter den Mitgliedsstaaten verteilen lassen. Die Zusammensetzung der EU in einem Koalitions-Setting beinhaltet ein im Vergleich zu kollektiven Akteuren geringeres kollektives Handlungspotenzial, allerdings können dennoch die einzelnen Mitgliedsstaaten direkt adressiert werden. Die Auseinandersetzung mit den sozialontologischen Voraussetzungen kollektiver Akteurschaft kann so letztlich dazu beitragen, unter Berücksichtigung der gegebenen internen Strukturiertheit der EU prospektive Pflichten von Wiedergutmachungspflichten und von negativen

Pflichten einer gemeinsamen europäischen Flüchtlendenpolitik zu trennen und dabei zusätzlich die Pflichten einzelner Staaten zu konkretisieren.

Zuletzt wurde das Problem der gerechten Verteilung der Aufnahme-pflichten diskutiert. Zur Berechnung des individuellen Anteils ist eine Analyse individueller Kapazitäten notwendig. Zunächst wurden unterschiedliche Kriterien diskutiert, anhand derer eine gerechte Verteilung der Aufnahme-pflicht bemessen werden kann. Dabei spielte die „integrative Kapazität“ der aufnehmenden Staaten eine entscheidende Rolle. Ebenfalls besprochen wurde, inwiefern der Wunsch der Flüchtlenden selbst in die Zuweisung der Aufnahme-pflicht einfließen sollte. Dieser Punkt ist praktisch schwierig, jedoch ein wichtiger Punkt bezüglich der Implementierung in nicht-ideale Verhältnisse. Auf Grundlage des gütertheoretischen Fokus auf die Agency der Flüchtlenden und um sie nicht als bloße Last zu verstehen, die international verteilt werden muss, sollten die Wünsche von Flüchtlenden zukünftig Eingang in Verteilungsüberlegungen finden, um eine wirklich gerechte Verteilung zu ermöglichen. Dies bedeutet dabei auch eine Verteilung, die gerecht in Hinblick auf die Bedürfnisse der Flüchtlenden selbst ist. Anschließend wurde dafür argumentiert, dass Staaten dazu verpflichtet sind, den zusätzlichen durch Nichteinhaltung anderer Staaten entstandenen Anteil der Aufnahme-pflicht zu übernehmen, wenn sie nicht durch individuelle Überforderung daran gehindert sind. In diesem Zusammenhang wurde am konkreten Beispiel der Koalition EU die Frage der internationalen Verteilung diskutiert.

Drei Aspekte müssen im Folgenden noch geklärt werden. Nach Mieths Kriterien liegt eine positive Gerechtigkeitspflicht nur dann vor, wenn neben der *objektiven Notlage* und der *Zuständigkeit* auch die Kriterien der *Zulässigkeit*, der *Zumutbarkeit* und der *Aussicht auf Erfolg* geklärt wurden. Diese drei Kriterien können die einzelstaatlichen Pflichten einschränken und konkretisieren, sodass eine nähere Bestimmung des individuellen Anteils auch durch sie beeinflusst werden kann. Nach wie vor stellt sich also die Frage, ob die in diesem Kapitel herausgearbeiteten Akteure unter Rückgriff auf die noch zu untersuchenden Kriterien Gründe gegen die Pflichten als Gerechtigkeitspflichten vorbringen können. Mit dem hier gewonnenen analytischen Zugriff auf die Akteure können im Folgenden auch die noch ausstehenden Kriterien akteursrelativ untersucht werden. In diesem Zusammenhang werden auch nicht-ideale Probleme der Nichteinhaltung von Pflichten besprochen. Es ist ein Ergebnis dieses Kapitels, dass wir eine solche Weigerung moralisch verurteilen können, wo wir zuvor

eine *Zuständigkeit* aufgrund ungeklärter moralischer Zurechenbarkeit nur vermuten konnte.

Teil IV – Situative Merkmale: *Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Aussicht auf Erfolg*

In diesem letzten Teil werden die noch ausstehenden Kriterien der *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg* besprochen. Sie können Gründe für Staaten beinhalten, den positiven Pflichten zur Aufnahme nicht nachkommen zu müssen. Aufgrund der im vorangegangenen Teil III erarbeiteten internen Struktur liberaler demokratischer Staaten muss zudem die konkrete Anwendbarkeit der Kriterien überprüft werden. So wird im Zusammenhang mit dem Kriterium der *Zulässigkeit* noch einmal detailliert die Legitimität einer internen Kostenumlage, bei *Zumutbarkeit* die bereits mehrfach angesprochenen finanziellen sowie sozialen und politischen Kosten besprochen. Den Abschluss dieses Teils bildet das Kriterium der *Aussicht auf Erfolg*, welches sich mit der eingangs bereits angesprochenen Art der Notlage und der Passung zwischen der Pflicht zur Aufnahme sowie der Behebung der Notlage(n) Flüchtender auseinandersetzt und als stärker realpolitisches Kriterium das nicht-ideale Problem von Anti-Immigrations-Backlashes diskutiert.

12. Zulässigkeit

In diesem Kapitel geht es darum, die gegenüber Flüchtenden verpflichtenden Handlungen daraufhin zu überprüfen, ob sie die Empfänger_innen der Handlung oder Dritte unzulässig schädigen. *Zulässigkeit* ist demnach nicht graduell zu verstehen, sondern binär – eine Handlung ist entweder zulässig oder sie ist es nicht. Dabei gibt es nach Mieth mindestens zwei Möglichkeiten, eine Handlung als unzulässig auszuweisen. Eine Handlung ist dann unzulässig, wenn sie a) langfristige schädigende Folgen für den/die Empfänger_in der Handlung hat, und/oder b) wenn sie Dritte in einem unzulässigen Maße schädigt. Es geht also darum, zu überprüfen, ob die Art der Hilfshandlung schädigend ist, nicht darum, ob Hilfe grundsätzlich schädigt. Denn, und auch dies zeigte sich bereits, eine Unterlassung jeglicher Hilfshandlung kann ebenfalls als unzulässige Schädigung ausgewiesen

werden.⁵⁵⁰ Insofern wird *Zulässigkeit* auf der einen Seite durch die Unzulässigkeit der Unterlassung und auf der anderen Seite durch potenzielle Schädigungen durch die Art konkreter Hilfsaktionen begrenzt. Unzulässigkeit könnte darüber hinaus auch so verstanden werden, dass die ausgeführte Handlung den die Empfänger_in zwar nicht direkt schädigt, aber in Bezug auf die Notlage ineffizient oder kontraproduktiv ist.⁵⁵¹ Eine Handlungsbewertung bezüglich der Effizienz wird jedoch in das Kriterium der *Aussicht auf Erfolg* verschoben. Unter schädigenden Folgen lassen sich verschiedene Effekte fassen. Im vorliegenden Kontext sowie auch im Kontext des Weltarmutproblems, welches Mieth untersucht, ist die Voraussetzung, dass die Handlungen aus „integren Motiven“⁵⁵² geleistet werden. Es geht dabei also um eine Hilfsaktion „die dem Helfenden nichts nützt und die er auch durchaus aus integren Motiven leistet“⁵⁵³ und dennoch dem der Empfänger_in schaden kann. Sie lassen sich insofern von beabsichtigt schädigenden Handlungen unterscheiden.

Vor dem Hintergrund des in Teil I und II stark gemachten Akteursverständnisses ist vor allem die Verletzung der Autonomie von Flüchtenden bzw. die potenziell entstehende Abhängigkeit durch konkrete Aufnahmepraktiken entscheidend. Zusätzlich relevant wird der Effekt der strukturellen Diskriminierung, der im Fall des Weltarmutproblems anders zutage tritt; hier bespricht Mieth vor allem demütigende Effekte finanzieller Abhängigkeit. Im Kontext der temporären bzw. teils langfristigen Aufnahme von Flüchtenden spielt soziale Abhängigkeit eine größere Rolle. Im Fokus stehen hier Diskriminierung und ihre Prävention, da Flüchtende mit den Bürger_innen der sie aufnehmenden Staaten direkt konfrontiert sind und ihre sozialen Güter von dem Verhältnis zu der bereits ansässigen Bevölkerung entscheidend abhängen

Im Folgenden werden zunächst die *Zulässigkeit* der Rettungspflicht und anschließend die *Zulässigkeit* der konkreten Aufnahmeaktionen für Flüchtende sowie für die anderen involvierten Akteure untersucht. Als potenziell geschädigte Akteure kommen sowohl Flüchtende als auch die in Teil III besprochenen Staaten infrage. In diesem Zusammenhang wird Mieths Überlegungen der Schädigung Dritter eine weitere Dimension hinzugefügt, die sich aus der Beziehung zwischen Staaten und ihren

550 Siehe Kapitel 2. 2.3; 3.

551 Mieth (2012), S. 205.

552 Dies. S. 206.

553 Ebd.

Bürger_innen ergibt. Daraus resultiert die zusätzliche Dimension der *Zulässigkeit* der internen Kostenumlage, welche unter dem Stichwort der Legitimität in den Blick genommen wird.

12.1 Schädigung von Flüchtenden – Rettung

Es lassen sich keine Zulässigkeitseinwände gegen eine Rettung der Flüchtenden finden, die nicht mindestens als zynisch betrachtet werden müssen. Vielmehr ist es der Umgang mit Flüchtenden im Zusammenhang ihrer Rettung, der Gegenstand der Zulässigkeitsuntersuchung sein muss, nicht, ob Rettung selbst zulässig ist. Dass Rettung nicht nur zulässig, sondern geboten ist, wurde schon im Teichbeispiel deutlich. Somit treten die faktisch bestehenden Umstände und Konsequenzen von Rettung in den Fokus der Zulässigkeitsuntersuchung. In Teil II wurde dafür argumentiert, Rettung und fluchtursächliche Notlagen systematisch voneinander zu trennen, jedoch folgt auf die Rettung die Klärung des Flüchtendenstatus, der sich seinerseits durch die bereits besprochenen Notlagen begründet. Aktuell beinhaltet die Determinierung eines gerechtfertigten Asylanspruchs einen meist über Jahre andauernden Aufenthalt in Lagern an der Außengrenze der EU⁵⁵⁴, in denen es den Flüchtenden häufig an den basalen Grundgütern mangelt. So spricht Serena Parekh im Zusammenhang mit den Schädigungen der Flüchtenden durch die Fluchtumstände von einer strukturellen Ungerechtigkeit. Diese strukturelle Ungerechtigkeit beschreibt sie als die zweite Flüchtlingskrise, die Krise der Flüchtenden.⁵⁵⁵ Dieser Zustand des Limbus, in dem es den Menschen meist weder möglich ist, in einen anderen Staat weiterzureisen noch in ihren Herkunftsstaat zurückzukehren, stellt eine immense Schädigung der Flüchtenden dar. Allerdings kann diese faktisch häufig bestehende Schädigung nicht dazu herangezogen werden, die Rettungspflicht selbst als unzulässig auszuweisen. Denn Alternativen zu diesen Umständen sind denkbar. Zudem widerspricht der aktuelle Um-

554 Oder, um andere Fälle zu nennen, in den Nachbarstaaten von Krisenregionen, teils sogar auf entlegenen Inseln, wie es Australien lange Zeit praktizierte und woran sich jüngst Großbritannien ein Beispiel nehmen wollte.

555 Diese tritt laut Parekh häufig hinter die Krise der Staaten zurück, die einen Umgang mit Flüchtenden suchen. In diesem Zusammenhang versteht sie auch die europäische Flüchtlingskrise seit dem sogenannten Sommer der Migration 2015 als Flüchtlingskrise der Staaten, die häufig verschleiert, dass es eine zweite Krise gibt und dass demokratische Staaten an der Entstehung sowie Aufrechterhaltung dieser zweiten Krise einen entscheidenden Anteil haben. Parekh (2020).

gang mit Flüchtenden der Prämisse, dass es sich um nicht-intendierte Folgen von Handlungen aus „integren Motiven“ handeln muss, um einen Zulässigkeitseinwand zu begründen. Vielmehr scheint diese Politik der Abschreckung und Ausgrenzung mit dem Motiv installiert, es Flüchtenden möglichst schwer zu machen, ihren Forderungen überhaupt erst Gehör zu verschaffen und, auf den Territorien der Adressaten, Aufnahme zu beanspruchen.

Das Argument um Abschreckung als legitime Maßnahme innerhalb der Migrationspolitik führt zu einem gesonderten Argument der *Zulässigkeit*. Häufig wird sowohl in der öffentlichen als auch in der philosophischen Debatte das Argument vorgebracht, die Rettung von Flüchtenden, bspw. im Mittelmeer, wäre einen Anreiz dafür, solchen lebensgefährlichen Fluchtrouten besonders häufig zu wählen.⁵⁵⁶ Ein Anreiz ist dann schlecht, wenn er zu selbst- oder fremdschädigendem Handeln motiviert, welches den die Handlungsempfänger_in schlechter stellt, als er_sie ohne die Handlung stünde. Proponent_innen des Anreizargumentes schreiben Rettungsmissionen zu, solche selbst- bzw. fremdschädigenden Handlungen zu motivieren. Da einige geographische Gegebenheiten wie Meere, hohe Berge oder Wüsten natürliche Migrationsbarrieren darstellen würden, ist die Flucht über solche Routen selbst- oder, wenn durch Schleuser forciert, fremdschädigend. Das Argument rekurriert auf eine Spielart des sogenannten Pull-Faktors⁵⁵⁷ und geht davon aus, dass die Anwesenheit von Rettungsmissionen einen Anreiz entweder für Flüchtende selbst oder aber für Schleuser schaffen würde, eine Route zu wählen, die ohne das Vorhandensein von Rettungsmissionen nicht gewählt worden wäre.

Vor dem Hintergrund andernfalls faktisch langwieriger und wenig erfolgversprechender Asylverfahren einiger Staaten behauptet das Anreizargument, dass durch das Wissen um die wahrscheinliche Rettung und das damit verbundene Gebot des Non-Refoulements mehr Flüchtende über diese Routen fliehen würden, als es ohne die Anwesenheit der Missionen und unter natürlichen Voraussetzungen der Fall wäre. So argumentiert auch Frontex: „SAR missions close to, or within, the 12-mile territorial

556 So berichtet Reuters (2017): BND sieht Seerettung im mittelmehr als Anreiz zur Flucht; in der ZEIT fragen sich die Autor_innen 2018 provokativ: Oder soll man es lassen? Siehe: Lau & Lobenstein (2018).

557 Ein guter Überblick über dieses Modell findet sich in: Lenhart (2018). Das Push/Pull-Modell als individualistisches Entscheidungsmodell eingeführt hat: Lee (1972).

waters of Libya ... influence smugglers' planning and act as a pull factor."⁵⁵⁸ Dieses Argument wird in diesem Statement dadurch ergänzt, dass das Vorhandensein von Rettungsmissionen nicht zwangsläufig die Flüchtenden selbst, aber wenigstens doch die Schleuser dazu anreizen würde, diese Routen einzuschlagen. Durch diesen Zusatz werden Rettungsmissionen faktisch als Komplizen oder Unterstützer von Schleusern gerahmt.⁵⁵⁹ Die Praxis, Flüchtende auf von vorneherein untüchtigen Booten auf das offene Meer zu senden, wird dann oft als Beleg für ein solches schädigendes Anreizsystem herangezogen.⁵⁶⁰ In dieser Form hat das Argument die Funktion, Rettungsmissionen grundsätzlich in ein schlechtes Licht zu rücken. Es verbindet sie mit den gefährlichen Praktiken von Schmugglern und behauptet eine Mitschuld an deren Verfahren.

Ein etwas anderer Fokus aufgrund derselben normativen Prämissen wird gelegt, wenn behauptet wird, dass viele Flüchtende nicht wissen, worauf sie sich bei der Flucht über solche Routen einließen. Die Existenz von Rettungsmissionen ließe Flüchtende in dem falschen Glauben, dass es sich bei den natürlicherweise lebensbedrohlichen Routen um weniger gefährliche Wege handele. Dadurch entstünde der Anreiz, diese Wege einzuschlagen, obwohl für die Rettung keinerlei Garantie übernommen werden könne. Rettungsmissionen stellen also einen Anreiz für eine unbewusste Selbstschädigung dar. Aus diesem Argument wird dann abgeleitet, dass es nur fair gegenüber den Flüchtenden wäre, ihnen gegenüber eine eindeutig ablehnende Position zu vermitteln, sodass sie gar nicht erst das Risiko eingehen, über Wege zu fliehen, auf denen sie möglicherweise nicht gerettet werden. Hinter diesen Ausführungen des Anreizargumentes stecken problematische

558 Frontex (2017).

559 Es ist jedoch wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Schleuser oder Schmuggler nicht dasselbe sind wie Menschenhändler, die Personen gegen ihren Willen, bspw. für Prostitution, in andere Länder verschleppen. Denn auch, wenn die Flucht mithilfe von Schmugglern sehr gefährlich ist, stellt sie aktuell nahezu die einzige Möglichkeit dar, in die EU zu gelangen, um dort einen Asylantrag stellen zu können. Siehe dazu: Parekh (2020), S. 142–146. Zusätzlich verkompliziert wird die Situation dadurch, dass bspw. in Niger Sicherheitskräfte, die nun in die Bekämpfung von Flucht eingebunden sind, ebenfalls als Schleuser tätig sind. "According to an E.U. official who followed the program, 'the law (Law 36 in Niger May 2015) was imposed in a brutal way, without any prior consultation, in a process where the government of Niger was heavily pressured by the E.U., France and Germany, with a minimal consideration of the fact Nigerien security forces are involved in this traffic.'" Zitiert in: Howden & Zandonini (2018).

560 Zu einer umfangreichen und detaillierten Aufarbeitung der Entwicklung der Fluchtrouten im Mittelmeer siehe *Death by Rescue*.

Prämissen, denen ich mich nun zuwenden möchte, um das Anreizargument zu entkräften.

Zur vermeintlichen Gegebenheit natürlicher Migrationsbarrieren wurde bereits in Kapitel 6.2 argumentiert, dass die Gefahr dieser Barrieren erst durch die Begrenzung alternativer Fluchtrouten durch einige Staaten entsteht. Insofern muss erneut darauf hingewiesen werden, dass die Basis für das Urteil über eine Schädigung durch Notrettung bereits beeinflusst ist durch die Schädigung der begrenzten Alternativrouten. Insofern stellt die Abwesenheit von Rettungsmissionen mitnichten eine natürliche Fluchtvoraussetzung dar. Abgesehen von dieser im Anreizargument nicht berücksichtigten Vorbedingung ist das Anreizargument auch empirisch nicht zu halten.⁵⁶¹ Anhand des Falles der Flüchtenden im Mittelmeerraum vor dem Einsatz der Rettungsmission *Mare Nostrum* und nach ihrer Beendigung lässt sich zeigen, dass nach Beendigung der Mission mehr Menschen über das Mittelmeer geflohen sind.⁵⁶² Auch die weiteren Einschränkungen, wie die Verringerung der SAR Zone sowie die Kooperation mit der libyschen Küstenwache hatten keinen signifikanten Einfluss auf die Zahlen der Flüchtenden über diese Route. Allerdings hatte die Einstellung von *Mare Nostrum* sowie das immer wieder eingesetzte Verbot gegen einige zivile Rettungsmissionen zur Folge, dass die Zahl der Todesfälle dramatisch angestiegen ist.⁵⁶³ Die Dunkelziffer dürfte oftmals wesentlich höher liegen, da durch die Verbote von zivilen Rettungsmissionen auch zunehmend Möglichkeiten der unabhängigen Beobachtung und Kontrolle der Routen wegfallen. Abgesehen von diesem schlagenden empirischen Argument ist auch die Prämisse falsch, Schmuggler würden gewissermaßen mit Rettungsmissionen kooperieren und ihre Handlungen an diese anpassen. Viel eher ist es so, dass sich sowohl Rettungsmissionen als auch die Schmuggler an die strukturellen Gegebenheiten anpassen, die sich vor allem aufgrund politisch staatlicher Entscheidungen ergeben. So reagieren Schmuggler in erster Linie auf die faktische Unmöglichkeit vieler Staaten, auf legalem Weg Asyl oder kurzzeitigen Schutz zu beantragen. Die Wege, die sie dafür wählen, sind dabei ganz vielfältig, wie sich anhand der fatalen Schmuggel-

561 Steinhilper & Gruijters (2018); Heller & Pezzani (2017).

562 Siehe *Death by Rescue*.

563 „[E]nding MN was not leading to less crossings or deaths at sea, but to continuing crossings in more dangerous conditions. The peak in mortality rate observed in February 2015 clearly indicated that what had been sound predictions were now an unfolding reality, of which the first signs announced more tragedies to come.“ Siehe *Death by Rescue*.

versuche⁵⁶⁴ in Tanklastern oder Schiffscontainern zeigen lässt. Eine Verbindung zwischen (zivilen) Rettungsmissionen und Schmugglern kann zudem weder bezüglich finanzieller Vorteilsnahme der Rettungsmissionen durch Schmuggler, noch darüber hergestellt werden, Rettungsmissionen würden, ähnlich wie Schmuggler, Gewalt und Zwang anwenden.⁵⁶⁵ Zudem warten viele Flüchtende häufig in untragbaren Umständen auf ihre Chance, über Resettlement-Programme Hilfe zu erlangen. Der Anteil der Flüchtenden, die über solche Resettlement-Programme umgesiedelt werden, ist im Vergleich zu der Vielzahl an Menschen, die Asyl oder andere Formen temporärer Aufnahme und Unterstützung bedürfen, verschwindend gering.⁵⁶⁶ Ihre Not ist dringend und die Programme sind schlicht nicht dafür ausgerichtet, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Insofern ist auch ein mit dem Anreizargument verwandtes Argument der *Zulässigkeit* hinfällig, demzufolge Flüchtende, welche die lebensgefährlichen Routen unter der Annahme einer Rettung und vor dem Hintergrund des Non-Refoulement Gebots eingehen, anderen Flüchtenden Unrecht tun, indem sie sich gewissermaßen vordrängeln würden.⁵⁶⁷ Dieses Argument der unzulässigen Schädigung hätte nur dann Bestand, wenn die Aufnahmeprogramme ohne die Inanspruchnahme dieser Fluchtrouten funktionieren würden. Dass sie es nicht tun, liegt nicht an denjenigen, die sich „vordrängeln“, sondern wiederum in der Ausgestaltung des Asyl-Systems und, erneut, an der Unwilligkeit einiger Aufnahmestaaten, sich zu schnellerer Aufnahme und höheren Aufnahmezahlen zu bekennen.⁵⁶⁸

Es lässt sich also festhalten, dass das Anreizargument empirisch nicht haltbar ist und zudem die empirische Prämisse der staatlich begrenzten Alternativrouten außer Acht lässt. Es operiert entsprechend mit Annahmen, welche die tatsächlichen Rahmenbedingungen von Flucht nicht berücksichtigen.

564 Die Grenze zum Menschenhandel ist in der Praxis fließend. Siehe Patterson & Zhuo (2018); Rah (2009); auch: Mieth & Williams (forthcoming).

565 Moreno-Lax et al. (2019).

566 Siehe UNHCR: Figures at a Glance.

567 Gibney (2020).

568 Ders. S. 149.

12.2 Schädigung von Flüchtenden – Aufnahme

Wie bereits diskutiert, besteht eine Tendenz, Flüchtende im humanitären Verständnis eine Opferrolle zuzuweisen, welche ihren Status als gleichberechtigte Personen unterminiert und gleichzeitig die helfenden Handlungen als wohltätig ausweist.⁵⁶⁹ Es ist besonders der zweite Aspekt dieser Hilfshandlungen, der aufmerksam hinterfragt werden sollte. Dass Flüchtende als gleichberechtigte Personen anerkannt und behandelt werden wollen, ist nicht bloß irgendein Bedürfnis, es ist vielmehr gütertheoretisch begründet. Daher ist es der daraus folgenden Aufnahmepflicht inhärent, diese Gleichberechtigung herzustellen. Handlungen, die eine (dauerhafte) Abhängigkeit und einen Verlust der Autonomie der Flüchtenden beinhalten, sind nicht bloß schädigend, sondern verfehlen auch ihren Zweck, die fluchtursächlichen Notlagen zu beheben. In diesem Zusammenhang sind einige gängige Praxen demokratischer Staaten gegenüber Flüchtenden als unzulässig zurückzuweisen. Sie produzieren zusätzliche Schädigungen auf Seiten der Flüchtenden und sprechen diesen den gleichberechtigten Akteursstatus ab, der Grundlage aller Rechte ist.

Diese Ausführung scheint nun die kontraintuitive Konsequenz zu haben, dass alle Handlungen, selbst jene, die tatsächlich aus integren Motiven heraus vorgenommen werden, unterlassen werden sollten, wenn sie langfristig oder indirekt schädigen. Dies würde den höchst problematischen Anreiz beinhalten, dass Staaten, deren Handhabung diese Schädigungen beinhaltet, nun einen weiteren Grund haben, die Pflicht gegenüber Flüchtenden abzulehnen. Eine pro tanto gebotene Handlung als unzulässig zu qualifizieren, weil sie eine Abhängigkeit oder Demütigung erzeugt, scheint entsprechend zu viel zu fordern. Schließlich sind viele Flüchtende während und nach ihrer Flucht temporär notwendigerweise von der Hilfe anderer abhängig und die Unterlassung jeglicher Hilfshandlungen wurde bereits als unzulässig zurückgewiesen. Es scheint also nicht hinreichend, eine Hilfshandlung als unzulässig zu qualifizieren, weil sie irgendwie schädigt oder weil sie zusätzlich schädigt. Durch zwei Einschränkungen muss Schädigung als Unzulässigkeit folglich qualifiziert werden.

Eine pro tanto gebotene Handlung ist entsprechend dann unzulässig schädigend, wenn sie a) den_die Empfänger_in schlechter stellt als dieser ohne Hilfshandlung dastehen würde und b) muss es zu einer pro tanto gebotenen Handlung, die den_die Empfänger_in besser stellt und wohlbe-

569 Siehe Kapitel 5.2.3.

absichtigt ist, diese_n jedoch demütigt oder in eine Abhängigkeit zum_zur Helfenden drängt, eine weniger schädigende Alternativhandlung geben, um die erste Hilfshandlung als unzulässig qualifizieren zu können. Aus a) ergibt sich die Unzulässigkeit einer Unterlassung der Hilfshandlung. Keine Hilfe zu leisten ist entsprechend keine zulässige Alternative, unabhängig davon, dass die alternativen Hilfshandlungen selbst mehr oder weniger schädigend sein können. Aus b) folgt, dass unter diesen Alternativen die am wenigsten schädigende Hilfshandlung gewählt werden sollte und nicht, dass aufgrund einer gewissen Schädigung keine Pflicht zur Hilfshandlung bestünde. Welches Maß der Schädigung zulässig ist, ergibt sich aus einem Gütervergleich zwischen den Optionen Unterlassung und gewählter Art der Hilfe.

Die Kritik am aktuellen Umgang mit Flüchtenden ist vor allem deshalb berechtigt, weil ein alternativer Zustand denkbar ist, der sie nicht in eine derart langfristige Abhängigkeit und Demütigung nötigt. Dieser Aspekt wird noch darüber verstärkt, dass eine bloße Unterlassung einer Aufnahme nicht vor dem Hintergrund rein natürlicher Gegebenheiten untersucht werden sollte. Vielmehr formt internationale staatliche Politik Flucht und beschränkt Zugänge zu Sicherheit, Arbeit und der Einforderbarkeit von Rechten.⁵⁷⁰ Entsprechend müssen diese Voraussetzungen in eine Untersuchung der *Zulässigkeit* einbezogen werden. Sie beeinflussen die Autonomie von Flüchtenden bereits massiv durch Begrenzung der Asylantragsstellung, demütigen Flüchtende in Aufnahmelagern und perpetuieren Abhängigkeiten durch eine Beschränkung des Arbeitsmarktzugangs.⁵⁷¹ Die *Zulässigkeit* von Aufnahme muss folglich daran gemessen werden, wie schädigend die Unterlassung einer Aufnahme auch deshalb ist, weil Staaten Autonomie ohnehin bereits aktiv einschränken. Aus diesem Grund sind die hier geschilderten Praktiken abzulehnen, nicht aber die Hilfeleistung als per se unzulässig zu deklarieren. Weniger schädigende Aufnahmeverfahren sowie eine Umgestaltung der Aufnahmeumstände sind denkbar.

Kurzfristige Abhängigkeiten sind häufig nicht vermeidbar, bspw. wenn es darum geht, juristischen Beistand zu benötigen, wenn die Sprache noch nicht beherrscht wird, oder wenn noch keine finanziellen Mittel vorliegen, um selbst für die Erfüllung der Grundbedürfnisse zu sorgen. Eine solche temporäre Abhängigkeit darf allerdings nicht zu dem langfristigen Verlust

570 Siehe Kapitel 6.2.2.

571 Siehe auch: Mieth & Williams (08.09.2021): Beyond (Non)-Instrumentalization: Migration, Poverty and Dignity within a Kantian Framework.

der Autonomie führen.⁵⁷² Aufgrund des zentralen Stellenwertes der Autonomie der Flüchtenden sowie ihrem Anspruch auf gleichberechtigte soziale wie politische Teilhabe und der gleichzeitig bestehenden Möglichkeit, genau diese Bereiche schädigen zu können, ist die konkrete Ausgestaltung der Aufnahmepflicht essentiell. Der Zugang zum Arbeitsmarkt, einem Wohnort sowie zur medizinischen und weiteren Versorgung kann vor diesem Hintergrund nur dann schädigend sein, wenn er so gestaltet ist, dass dadurch langfristige Abhängigkeit erzeugt und aufrechterhalten werden. Nachfolgend soll knapp skizziert werden, wie solchen längerfristigen Schädigungen entgegengewirkt werden kann

In Bezug auf eine schnelle Aufnahme als Resettlement sind Bewegungen wie die Seebrücke, die darauf hinwirkt, dass Städte sich zur Aufnahme von Flüchtenden bereiterklären, ein Ansatzpunkt. So haben sich im September 2020 170 Kommunen und Städte in Deutschland zur Aufnahme von Personen aus dem Lager Moria bereiterklärt.⁵⁷³ Eine schnellere Aufnahme und ein sogenanntes Resettlement wären also prinzipiell möglich. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch im Arbeitssektor. Die Möglichkeit zur Einkommensbeschaffung trägt maßgeblich dazu bei, Abhängigkeiten zu minimieren und somit zur Selbstwirksamkeit beizutragen.⁵⁷⁴ Zudem gibt es in einigen Staaten wie Deutschland einen Fachkräftemangel, wo Flüchtende dazu beitragen können, diesen Staat aktiv zu unterstützen. Bezüglich der ökonomischen Einbindung von Geflüchteten stellt Uganda einen interessanten Fall dar. Auch wenn Uganda aufgrund seiner Behandlung von Mitgliedern der LGBTQI selbst häufig ursächlich für die Flucht dieser Menschen ist, zeigt die Einbindung von Flüchtenden in den Arbeitsmarkt einen vielversprechenden Ansatz. Die Regierung in Uganda erlaubt es Flüchtenden, sich frei innerhalb des Staates zu bewegen, eine Niederlassung zu finden und zu arbeiten. Diese Möglichkeit, die unter der ‚self-reliance‘ Strategie zusammengefasst wird, ermöglicht es Flüchtenden nicht nur, für ihren

572 Dies gilt übrigens im selben Maße für Staatsbürger_innen.

573 Tatsächlich ist es aktuell in der EU häufig die einzelstaatliche Regierungspolitik, die diese Möglichkeiten nicht nutzt, obwohl dies offenkundig kommunal als machbar eingeschätzt und aktiv gefordert wird. Siehe Seebrücke. Ein historisches Beispiel einer gelungenen Aufnahme findet sich in der Aufnahme und im Resettlement der 200000 nach Österreich geflüchteten Ungarn 1956. Dort war es unter der Maßgabe internationaler Zusammenarbeit nach nur zehn Wochen möglich, mehr als die Hälfte der Flüchtenden in anderen Staaten wiederanzusiedeln. Siehe Clemens (2017).

574 Zur Frage der Kosten von Staaten siehe Kapitel 13.

eigenen Lebensunterhalt aufzukommen. Sie fördert damit direkt die Unabhängigkeit der Flüchtenden von staatlichen Hilfen und stärkt gleichzeitig die lokale Wirtschaft des Landes.⁵⁷⁵ Dies sind vielversprechende Ansätze dafür, unter den verschiedenen Arten der Aufnahme so zu verfahren, wie es für die Flüchtenden am wenigsten schädigend ist.⁵⁷⁶

Eine langfristige Abwesenheit solcher unzulässigen Schädigungen kann jedoch nur gelingen, wenn auch Diskriminierung vorgebeugt wird. Strukturelle Diskriminierung von staatlicher Seite beinhaltet sowohl demütigende als auch autonomiegefährdende Anteile und ist nicht auf die anfängliche Aufnahmehandlung beschränkt. So ist es gut möglich und häufig zu beobachten, dass Personen, die geflüchtet sind und deren fluchursächliche Bedürfnisse inzwischen befriedigt sind, die weder in der Art der Aufnahme gedemütigt noch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Helfenden verharren, struktureller Diskriminierung ausgesetzt und durch diese gedemütigt werden. Diese Diskriminierung kann institutionell sein, bspw. wenn die Staatsorgane rassifizierte Vorurteile an Geflüchteten aushandeln. Diese können sich aber auch in den sozialen Beziehungen innerhalb der Gesellschaft zeigen. Rassismus ist auch deshalb ein zentrales Problem, weil soziale Teilhabe ein Grundbedürfnis der Flüchtenden ist, vor allem, wenn sie länger- und langfristig in einem Staat leben. Wenn sich Rassismus strukturell auswirkt, wie es faktisch in vielen liberalen Demokratien der Fall ist, dann ist nicht nur die soziale, sondern auch die politische Teilhabe nicht gewährleistet und weitere Grundgüter gefährdet. Werden diese Aspekte mit einbezogen, so lässt sich durchaus von einer Schädigung, die womöglich nicht individuell intendiert, jedoch strukturell inhärent ist, sprechen.⁵⁷⁷

Diese Schädigung muss als eine Verletzung einer qualifizierten und erfolgsversprechenden Aufnahmepflicht verstanden werden, welche eine funktionierende Teilhabe gewährleisten sollte. Die Aufnahmepflicht beinhaltet folglich diverse strukturelle Maßnahmen, wie die antirassistische und antidiskriminierende Arbeit innerhalb der aufnehmenden Gesellschaft.

575 Allerdings muss auch ein solcher Ansatz in seiner praktischen Umsetzung kritisch betrachtet werden. Denn es müssen auch weitere Lösungen für Flüchtende, wie letztlich das Angebot einer Staatsbürgerschaft, zur Verfügung stehen. Zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Praxis des Modell Ugandas: Hovil (2018).

576 Siehe Kapitel 13.

577 Diese Schädigung lässt sich ihrerseits gütertheoretisch begründen, indem die von Rassismus betroffene Person nicht als gleiche Trägerin von Rechten und Pflichten anerkannt wird. Zur Auswirkung von Rassismus auf die Wahrnehmung anderer Grundgüter siehe Crenshaw (2018).

ten und der Staatsorgane, sodass die soziale und politische Teilnahme tatsächlich ermöglicht wird.

Eine Schädigung von Flüchtenden kann hier nur bedeuten, dass die Hilfeleistung, die den Flüchtenden tatsächlich zukommt, *diese* Personen schädigen könnte. Es konnte gezeigt werden, dass sowohl Rettung als auch Aufnahme aufgrund ihrer gütertheoretischen Grundlage geboten sind und dass bloß die Art der Umsetzung Gegenstand einer Zulässigkeitsanalyse sein darf. In diesem Zusammenhang wurde dafür argumentiert, dass eine Aufnahmepflicht langfristige Antidiskriminierungsbemühungen beinhalten sollte, um keine zusätzlichen Schädigungen durch Aufnahme zu produzieren. Ein etwas anderer Einwand, der auf das Phänomen der Flucht abzielt, ist, dass zwar die Hilfe nicht die Flüchtenden schädigt, wohl aber diejenigen, denen es tendenziell noch schlechter geht, nämlich den Mitbürger_innen der Flüchtenden, die selbst nicht flüchten können. Dieser Einwand führt zu dem zweiten Verständnis der *Zulässigkeit*, nämlich zu der Frage, ob die Hilfeleistung Dritte in einer unzulässigen Weise schädigt.

12.3 Schädigung Dritter

Die andere Möglichkeit, die eine Handlung als unzulässig ausweist, ist die durch die Handlung entstehende Schädigung Dritter. Hier muss zunächst gefragt werden, wer als Dritte infrage kommen und wie eine mögliche Schädigung durch Hilfe hier entstehen bzw. aussehen könnte. In Teil III wurden als zuständige Akteure Staaten, genauer, liberale Demokratien ausgemacht. Empfänger_innen der Handlungen sind Flüchtende. Mieth bespricht im Zusammenhang mit der Schädigung Dritter vor allem die Verletzung von Eigentumsrechten Dritter.⁵⁷⁸ In der Migrationsethik werden zudem die Mitbürger_innen von Flüchtenden fokussiert. Nachfolgend soll die Schädigung der zurückgelassenen Mitbürger_innen untersucht werden.⁵⁷⁹

578 Eigentumsrechte werden später relevant, wenn es um die *Zulässigkeit* der internen Umverteilung geht, die hier unter dem Stichwort der Legitimität verhandelt wird.

579 Eine sehr spannende Diskussion ist auch die Schädigung von anderen Migrant_innen auf dem Gebiet aufnehmender Staaten. Hier scheint es, bspw. in Jordanien, zu einem Konkurrenzkampf zwischen Flüchtenden und Migrant_innen in bestimmten Niedriglohnssektoren zu kommen, der noch dadurch verstärkt wird, dass Jordanien für die Aufnahme und Arbeitsmarktintegration von Flüchtenden Entwicklungsgelder bekommt, die es für Migrant_innen, in diesem Fall vor allem Ägypter_innen, nicht bekommt. Dieser Zusammenhang ist spannend, kann hier jedoch nicht

12.3.1 Herkunftsstaaten: Das Problem des Brain Drains

Das Argument der möglichen Schädigung der zurückgelassenen Bevölkerung in den Herkunftsstaaten der Flüchtenden ist innerhalb der Migrationsdebatte einschlägig. Eine Variante dieses Arguments ist das viel besprochene Brain Drain Argument, welches sich vor allem auf die Abwanderung von Fachkräften fokussiert. Das zweite weist mit diesem strukturelle Ähnlichkeit auf, fokussiert aber die politischen Zustände bzw. die Arbeit an der (Wieder-)Herstellung politisch annehmbarer Zustände in den Herkunftsländern.

a) Brain Drain – Fachkräfte

Beim Brain Drain Argument wird davon ausgegangen, dass durch die Abwanderung von Fachkräften Personen das Land verlassen, die notwendig für eine funktionierende Infrastruktur sind.⁵⁸⁰ Besonders einschlägig ist dieses Phänomen im medizinischen Sektor. Diesem Argument zufolge ist der Herkunftsstaat zum einen in seiner Funktionsfähigkeit geschädigt und zum anderen schädigt diese Unterversorgung dann auch die zurückgelassenen Mitbürger_innen, da diese die Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen können.⁵⁸¹ Beides ist bei Flüchtenden aber nicht zwangsläufig der Fall, bei ihnen handelt es sich, wenigstens theoretisch, um alle möglichen Berufsgruppen sowie um bisher unausgebildete Kinder. Das Brain Drain Argument ist vor allem dort einschlägig, wo es gerade nicht um Flüchtende, sondern um andere Formen der Migration geht. Vor allem Migration von Mitgliedern der Gruppe 3b), Wirtschaftsflüchtende aus nicht subsistenzbedrohenden Gründen, sind hier anzutreffen. Auch in dieser Debatte ist unklar, wie stark die staatlichen und die Mitbürger_inneninteressen in die Lebensgestaltung Einzelner eingreifen können dürfen. In der Regel ist das

ausführlich diskutiert werden. Ich nehme an, dass aus der Schädigung bereits anwesender Migrant_innen kein Zulässigkeitsargument gegen die Aufnahme von Flüchtenden gewonnen werden kann, dass jedoch auch dies für eine international ausgeglichene Verteilung spricht, bei der einzelne Staaten nicht einen derart hohen Anteil der Flüchtenden aufnehmen. Siehe Hartnett (2019).

580 Carens (2012); Oberman (2013); Kapur & McHale (2006).

581 Dies zeigt sich insbesondere während der Corona Pandemie. So sind seit 2007 aus Rumänien und Bulgarien 53000 Ärzt_innen in westliche EU-Staaten ausgewandert, die nun in Zeiten der Gesundheitskrise in den Ländern spürbar fehlen. Siehe Limpert (2020).

Problem eher, dass Staaten die Bewegungsfreiheit ihrer Bürger_innen nicht einschränken dürfen und diese daher nicht von der Migration abhalten können. Inwiefern deshalb potenziell aufnehmende Staaten dazu angehalten sind, die Ersuche dieser Personen abzulehnen, ist fragwürdig. Im Fall der Flüchtenden liegen die Ursachen der Migration jedoch in dem Mangel an Grundgütern verortet, im schwersten Fall in Verfolgung. Ihre Arbeitskraft fehlt also nicht zwangsläufig in ihren Herkunftsländern. Im Gegenteil ist es gerade bei verfolgten Minderheiten häufig so, dass sie in ihren Herkunftsländern von der Teilhabe am Arbeitsmarkt bewusst ausgeschlossen werden. Da Flüchtende zudem das in Teil II ausgewiesene Kriterium der *objektiven Notlage* erfüllen, ist es nicht möglich, sie auf der Grundlage einer Schädigung durch Brain Drain abzuweisen.

b) Brain Drain – Verbündete

Ein zweites, verwandtes Argument ist, dass durch die Aufnahme von Flüchtenden Menschen in den Herkunftsstaaten geschädigt werden, da die geflohenen Personen nicht mehr aktiv als Verbündete für einen Regimewechsel eintreten können. Ein solches Argument behandelt auch Michael Blake in seiner Auseinandersetzung mit einem Recht auf Ausschluss.⁵⁸² Hier fällt der Aspekt der Schädigung des Herkunftsstaates weg. Die Annahme ist vielmehr, dass durch die Aufnahme der Flüchtenden die zurückgelassene restliche Bevölkerung geschädigt wird, weil ihnen wichtige Verbündete im Privaten und Politischen gegen ihren Herkunftsstaat verloren gehen. Dieses Argument gibt es auch im populistischen Diskurs, demzufolge die Menschen ihre Kämpfe in den eigenen Ländern ausfechten sollen, um die dort offenkundig fluchtbegründende Situation zu ändern.⁵⁸³ Zwar scheint dieser Einwand auf den ersten Blick tatsächlich Bestand zu haben, da diejenigen, die zurückbleiben, tatsächlich schlechter dazustehen scheinen als sie es täten, würden mehr Mitbürger_innen mit ihnen verbleiben, um das System zu ändern. Allerdings spricht dies nicht gegen eine Pflicht zur Aufnahme, sondern direkt gegen die Zustände in den betreffenden Staaten. Eine ganz ähnliche Entgegnung liefert auch Blake, der betont, dass fliehende Personen keine spezielle Verbindung zu ihren Herkunftsstaaten

582 Blake (2020), S. 84ff.

583 UNO Flüchtlingshilfe Faktencheck: „Wer soll denn die Herkunftsländer aufbauen, wenn die alle hierherkommen?“

haben und somit auch nicht begründet werden kann, wieso sie mehr Pflichten haben sollten als andere Akteure, die ungerechten Zustände in diesen Staaten zu ändern. Hinzu kommt die allgemeine Schwierigkeit, von den unterdrückten Personen innerhalb eines solchen Staates allein zu verlangen, das Regime zu ändern. „The collective action problems inherent in organizing against a despotic regime, when there are no recurring elections to serve as focal points, are too formidable.”⁵⁸⁴ Diese sind ursächlich für das dortige Leid, nicht die Hilfe, die Flüchtenden zukommt. Das Argument der Verbündeten kann also eher dazu herangezogen werden, humanitäre Interventionen oder Androhung von Sanktionen⁵⁸⁵ zu begründen, als dass er gegen Pflichten denjenigen gegenüber spricht, die fliehen. Zudem unterminiert dieses Argument die Ansprüche der Flüchtenden auf Mitbestimmung ihres eigenen Schicksals auf eine paternalistische Weise, die ihnen zumutet, weiterhin in Mangelsituationen auszuharren, unabhängig davon, wie realistisch eine Änderung dieser Situation durch ihr Bleiben tatsächlich ist. Dies berührt die schon eingangs in diesem Kapitel diskutierten unzulässigen Autonomieeinschränkungen durch die internationale Ausgestaltung von Fluchtmöglichkeiten. Und zuletzt stellt sich auch empirisch die Frage, ob Exilbürger_innen ihren Mitbürger_innen nicht auch aus der Sicherheit anderer Staaten heraus Hilfe zukommen lassen können, indem sie bspw. internationale Aufmerksamkeit auf die Zustände in ihren Herkunftsstaaten lenken, finanzielle Ressourcen bereitstellen und sich vernetzen.

Nach der vorliegenden Auseinandersetzung scheint keine der diskutierten Schädigungen hinreichend dem Zulässigkeitskriterium zu widersprechen. So konnte weder gezeigt werden, dass die angedachten Handlungen zu Demütigungen oder alternativlosen, dauerhaften Abhängigkeiten der Empfänger_innen führen. Noch ergeben sich Schädigungen Dritter, die kausal auf die Art der Hilfeleistung zurückführbar wären und die aus diesem Grund hinreichend relevant wären, um die Hilfshandlungen selbst als unzulässig zu qualifizieren. Bislang sieht es so aus, als ob auch der Aspekt der *Zulässigkeit* als erfüllt angesehen werden muss. Doch bevor die beiden noch ausstehenden Kriterien der *Zumutbarkeit* und der *Aussicht auf Erfolg* näher untersucht werden, folgt zunächst die Untersuchung eines weiteren

584 Marinov & Nili (2015), S. 774.

585 Die Androhung von Sanktionen scheint empirisch häufig eher dazu in der Lage, die Situation in Diktaturen für die Bevölkerung zum Besseren zu wenden als es tatsächliche Wirtschaftssanktionen vermögen. Zu einer kritischen Diskussion von Sanktionen siehe Armstrong (2020).

Aspekts der *Zulässigkeit*, der in Mieths ursprünglicher Analyse in dieser Form nicht vorhanden ist.

12.3.2 Aufnahmestaaten – Das Problem der legitimen Umlage

Der Diskussion um die *Zulässigkeit* der Hilfeleistung wird die zusätzliche Dimension der internen Legitimität der Kostenumlage hinzugefügt, die sich aus der Struktur der betrachteten kollektiven Akteure ergibt. Staaten sind auch für die Umsetzung moralischer Forderungen, seien es prospektive Forderungen oder aufgrund von vergangenem Unrecht bestehende Wiedergutmachungsforderungen, auf die Ressourcen ihrer Bürger_innen angewiesen. In Teil III wurde dafür argumentiert, dass Staaten, insbesondere demokratische Staaten, die zuständigen Akteure für die Pflichtübernahme sind. Zudem wurde diskutiert, ob autoritäre Staaten, deren Bürger_innen nicht als Mitglieder dieser Staaten gelten können, womöglich hinter liberale Demokratien zurücktreten sollten, wenn es um die Frage der *Zuständigkeit* geht, weil die Umlage der entstehenden Kosten auf Nichtmitglieder unzulässig ist. Für die Zuschreibung einer Pflicht kann es problematisch sein, wenn der adressierte Staat die entstehenden Kosten illegitimer Weise auf Bürger_innen umlegt, die nicht Mitglieder dieses Staates sind. Ein solches Verständnis von Legitimität entwickelt auch Phillip Pettit in „On the People’s Terms“⁵⁸⁶, wo er seine republikanische Demokratietheorie entwirft. Entscheidend sind diese Überlegungen hier vor dem Hintergrund des internen Zusammenhangs zwischen kollektivem moralischen Akteur und seinen Mitgliedern, wenn diese mit den Bürger_innen, die faktisch die Ressourcen einer Pflichtübernahme bereitstellen, in eins fällt.

Da alle Staaten die durch eine Pflichtübernahme entstehenden Kosten auf ihre Bürger_innen umlegen, kann der Vergleich verschiedener Staatsformen bezüglich des Verhältnisses zwischen Kollektiv- und Mitgliederebene dazu beitragen, einige Staaten aufgrund der Fairness gegenüber ihren eigenen Bürger_innen als primär zuständige auszuschließen oder zu adressieren. Stehen Bürger_innen als Mitglieder im relevanten Sinne zu ihrem Staat, so erscheint eine interne Umlage entstehender Kosten legitim, sogar dann, wenn sich einige Bürger_innen gegen diese konkreten Maßnahmen aussprechen. Die stärkste Überschneidung des Demokratiediskurses zum Diskurs des Mitglieder-Staaten Verhältnisses findet sich in dem Verständnis

586 Pettit (2014).

von Entscheidungsfindung.⁵⁸⁷ Im Zentrum dieser Überlegungen stehen die prozeduralen Möglichkeiten der Bürger_innen, die Entscheidungen des Staates mitbestimmen zu können.⁵⁸⁸ Dies ist, was in der Theorie kollektiver moralischer Akteurschaft als Inputgebung beschrieben wurde.

Hier stellt sich nun die Frage, ob eine Kostenumlage grundsätzlich zulässig ist. Dieser Einwand gegen die *Zulässigkeit* darf nicht verwechselt werden mit der These, dass diese Kosten unzumutbar hoch sind. Diese Frage wird im Kapitel *Zumutbarkeit* eigens diskutiert. Hier geht es um die Frage, ob die Umlage dieser Kosten selbst eine zulässige Handlung ist, und zwar unabhängig von der tatsächlichen finanziellen Kostenlast. Dabei spielt es eine Rolle, inwiefern die Kosten der staatlichen Handlungen, die bezüglich der Flüchtenden gefordert sind, legitimer Weise auf die Bürger_innen umgelegt werden können, *weil* diese Mitglieder im Staat sind. Somit ergibt sich ein Unterschied zwischen der Forderung, die Bürger_innen würden gemeinsam zur Ausführung dieser Handlungen verpflichtet und der Forderung, Staaten sollten diese Pflichten haben und sind darüber hinaus legitimiert, die Kosten für ihre Handlungen auf ihre Bürger_innen umzulegen.

Idealerweise zeichnen sich liberale Demokratien auf der einen Seite dadurch aus, dass sie eine Mitbestimmung über die offiziellen Kanäle der staatlichen Institutionen zulassen, so bspw. über Wahlen, Aktivismus oder Lobbyarbeit. Auf der anderen Seite schützt der liberale Staat seine Bürger_innen aber auch vor demokratischer Willkürherrschaft durch seine Verfassung und ermöglicht Räume des Widerspruchs durch Bürger_innen gegenüber dem Staat. Diese Räume werden in liberalen Demokratien durch Grundrechte wie Meinungsfreiheit oder Versammlungsfreiheit abgedeckt.

Im Zusammenhang mit der Aufnahmepflicht werden vor allem finanzielle Kosten besprochen, die für den Unterhalt und den womöglich zusätzlich benötigten Aufbau und die Aufrechterhaltung der benötigten Infrastruktur anfallen. Das Argument lässt sich jedoch grundsätzlich auf verschiedene Arten von Kosten anwenden. Die Diskussion knüpft insofern an das Zumutbarkeitskriterium in Kapitel 13 an.

587 Ders. S. 145.

588 Empirisch lassen sich Demokratien danach überprüfen, wie viel Mitbestimmungsmöglichkeiten Bürger_innen bei den Entscheidungen von Staaten haben. Das bedeutet, dass bestehende Demokratien durchaus faktisch zu geringe Möglichkeiten der Mitbestimmung bieten können und dass daraus für diese Staaten ein Legitimitätsproblem erwachsen kann.

Die Frage einer legitimen Kostenumlage wird vor allem im Zusammenhang mit dem Problem der Kostenumlage durch schädigende Handlungen und deren Kompensation durch Staaten verhandelt, bspw. bei der Frage nach verpflichtender Kompensation für Kolonialisierung.⁵⁸⁹ Sie lässt sich aber auch auf entstehende Kosten ohne vorherige Schädigung überführen.⁵⁹⁰ Bei der Frage nach der legitimen Kostenumlage durch vorangegangene Schädigung treten mehrere Gründe in den Blick, aus denen Bürger_innen hinreichend verantwortlich für die Handlungen ihrer Staaten sind, um eine Umlage zu legitimieren. Diese Beziehungen zwischen den Bürger_innen und ihren Staaten lassen sich nun auch dafür heranziehen, die Kostenumlage im Falle der durch positive Pflichten entstehenden Kosten zu untersuchen.

So unterscheiden Collins und Lawford-Smith neben der Verantwortung durch Autorenschaft weitere Formen der Verantwortung.⁵⁹¹ Die Autorinnen nennen Kapazität, Autorisierung, Assoziative Pflichten sowie die primäre Begünstigung der Bürger_innen als mögliche Begründungen für die Legitimität einer Kostenumlage. Kapazität beschreibt schlicht, dass die Ressourcen, die ein Staat von der Gesamtheit seiner Bürger_innen bspw. durch die Steuern erhoben werden können, ausreichend sind, um das Zielproblem zu lösen. Im Gegensatz zur Autorenschaft spielt die Autorisierung darauf an, dass in Demokratien die Politiker_innen durch die Wählerschaft autorisiert werden, in ihrem Namen zu entscheiden, sodass durch diese Autorisierung eine indirekte Verantwortung für die Politiken seitens der Wähler_innen entsteht.

Es wird also angenommen, dass Bürger_innen die staatlichen Handlungen autorisieren, wenn sie sich als Mitglieder eines Staates qualifizieren, der solche Handlungen ausführt.⁵⁹² Zur Untersuchung relevanter Mitglied-

589 Die Frage danach, ob die deutsche Bevölkerung verantwortlich für den Holocaust war bzw. ist, ist somit naheliegender Weise Ausgangspunkt vieler Untersuchungen kollektiver moralischer Akteure und ihres Verhältnisses zu den Mitgliedern bzw. Bürger_innen. Siehe Pasternak (2013).

590 Collins & Lawford-Smith (2016); Pasternak (2011).

591 Da es im Fall positiver Pflichten nicht um Autorenschaft einer schädigenden Handlung geht, kann diese Verantwortungsform hier nur übertragen verstanden werden als direkte Verantwortung für die Ausführung der Hilfsaktionen. Eine direkte Verantwortung bzw. Pflichten der Bürger_innen wurde allerdings bereits in Teil III aufgrund des Koordinationsproblems abgelehnt, sodass auch hier andere Formen der Verantwortung betrachtet werden müssen, um die Frage nach der Legitimität der Kostenumlage zu klären.

592 Collins & Lawford-Smith (2019), S. 8.

schaft wurden in Kapitel 9.2 die Kriterien Kontrolle, Einheit und individueller Einfluss herangezogen. Bürger_innen, die durch die Politiken ihrer Staaten begünstigt werden, tragen des Weiteren eine Verantwortung als Profiteure der Politiken, weshalb eine Umlage der durch diese Politiken möglicherweise entstehenden (Kompensations-)Kosten gerechtfertigt werden kann. Es bestehen also eine Reihe Möglichkeiten, die Umlage von Kosten staatlicher Pflichten auf die Bürger_innen zu rechtfertigen.

Problematisch ist allerdings der Fall, in dem ein Teil der Bürger_innen aktiv gegen bestimmte Politiken des Staates aktiv wird. Zwar kann nicht jeder Bürger_innenprotest auch als Grund dafür herangezogen werden, auch nur theoretisch eine Kostenübernahme abzuweisen. Dies gilt bspw. dann nicht, wenn der Inhalt des Protestes selbst rassistische oder schädigende Forderungen enthält.⁵⁹³ Diese verletzen liberale demokratische Werte und stellen daher für den Staat keine legitimen Gründe dar, ihnen Folge zu leisten. Allerdings stellt sich dennoch, wenigstens nach dem Autorisierungsprinzip, das Problem, dass einige Bürger_innen die Handlungen des Staates gerade nicht zu autorisieren scheinen und diesen auch nicht stillschweigend zustimmen. Im Gegenteil nutzen sie die durch die Struktur demokratischer Staaten inkludierten Wege der Opposition, indem sie Campaigning⁵⁹⁴ betreiben und sich aktiv und inhaltlich sowie formell legitim gegen die konkreten Politiken aussprechen. Intuitiv scheint es aus diesem Grund unfair, auch ihnen einen Teil der Kosten zu übertragen, die durch die konkreten Politiken entstehen. Ein solches proportionales Verteilungsprinzip, welches individuelle kausale Verantwortung für das Zustandekommen einer bestimmten Politik bzw. für die Unterstützung einer bestimmten politischen Agenda zuweist, scheint vor diesem Hintergrund angemessener. Gegen eine solche Vorgehensweise sprechen jedoch ebenfalls überzeugende Gründe. Ein naheliegender Grund ist die mangelnde Praktikabilität des Proportionalitätsprinzips. Ein weiterer Grund ist die mögliche Schaffung von Anreizen, sich immer dann der Verantwortung zu entziehen, wenn diese womöglich Kosten beinhaltet. Insbesondere in strukturell komplexen Zusammenhängen kann dies dazu führen, dass einige Bürger_innen einen wesentlich höheren Kostenanteil tragen als andere, die es einfach besser verstehen, ihre Begünstigung oder ihre vormals gegebene Zustimmung zu einer Politik zu verschleiern. Dies kann in einem weiteren Schritt zu inter-

593 Siehe Kapitel 14.6.

594 Walzer (1999).

nen Zerwürfnissen zwischen den Bürger_innen führen, welche wiederum die interne Stabilität des Staates gefährden können.⁵⁹⁵ Aus diesen Gründen vertreten einige politische Theoretiker_innen⁵⁹⁶ ein Prinzip (relational) gleicher Verteilung unter den Bürger_innen, für welches auch in dieser Arbeit argumentiert werden soll. Doch wie kann ein solches Umlage- oder Verteilungsprinzip mit der aktiven Opposition der staatlichen Handlungen zusammengehen?

Neben der Praktikabilität spricht vor allem das Verhältnis der Bürger_innen als Mitglieder für ein solches Vorgehen. Dabei steht eine solidarische Verteilungsgerechtigkeit der Mitglieder untereinander im Zentrum ihres Arguments. Avia Pasternak entwickelt die These, dass zwischen Bürger_innen in liberalen Demokratien assoziative Pflichten bestehen, die dafür sprechen, Kosten, die vom Staat notwendigerweise auf seine Bürger_innen umgelegt werden müssen, unter allen Bürger_innen zu teilen: auch unter denen, die sich im Einzelfall gegen die konkreten politischen Akte des Staates aussprechen.⁵⁹⁷ Es handelt sich hierbei um ein zusätzliches Argument neben der Autorisierung, der einfachen Kapazität zur gemeinsamen Kostenübernahme und der Begünstigung der Bürger_innen durch staatliches Handeln. Sie argumentiert, dass zwischen Bürger_innen eines demokratischen Staates assoziative Solidaritätspflichten gegeneinander bestehen, die Kosten der staatlichen Handlungen fair untereinander zu verteilen.⁵⁹⁸ Assoziative Pflichten sind spezielle Pflichten, die sich aus der gemeinsamen sozialen Zielsetzung demokratischer Gesellschaften und der Ansicht, gleiche Teilnehmende in diese Gesellschaften zu sein, ergeben. Durch die regelmäßige Teilnahme an den Institutionen des Staates wird das gemeinsame Ziel, eine selbstbestimmte politische Gemeinschaft darzustellen und aufrecht zu erhalten, gewährleistet. Zudem sehen Bürger_innen ihren Input in demokratischen Institutionen in der Regel als den Input Gleicher unter Gleichen an. Pasternak argumentiert, dass zwar einzelne politische Entscheidungen Teilen der Bürger_innen missfallen können, dass diese aber wenigstens nicht zwangsläufig der Zustimmung zum demokratischen Staat und der politischen Selbstbestimmung in einem solchen Staat zuwiderläuft. Die Argumentation Pasternaks hängt natürlich empirisch daran, ob Solidarität tatsächlich als sozialer Wert bzw. soziales Gut in der konkreten

595 Pasternak (2011), S. 192.

596 Exemplarisch siehe Walzer (1992); Satz (2005).

597 Siehe Pasternak (2011).

598 Fair in diesem Sinne muss bedeuten, dass sich Fairness bspw. prozentual am Einkommen o.Ä. orientiert. Siehe dazu Kapitel 13.

demokratischen Gesellschaft vorliegt. Ist dies nicht der Fall, bspw. durch eine tiefe Spaltung innerhalb der Bevölkerung, kann eine Kostenumlage nicht mehr mit assoziativen Pflichten, wohl aber noch über die Kriterien Autorisierung, Kapazität und Begünstigung, gerechtfertigt werden. Folglich kann auch nach dem Solidaritätsargument eine Kostenumlage in einem konkreten demokratischen Staat mehr oder weniger gerechtfertigt werden; ein Ergebnis, welches anknüpft an die drei Desideraten Kontrolle, Einheit und individueller Einfluss. Aus der Auseinandersetzung folgt, dass gegenüber Mitgliedern des kollektiven Staatsakteurs eine Kostenumlage zulässig ist, selbst dann, wenn sie sich gegen konkrete Kosten im Rahmen demokratischer Aushandlungsprozesse aussprechen.

Unzulässig bleibt eine Kostenumlage entsprechend denen gegenüber, die die angesprochenen Kriterien nicht erfüllen. Da Legitimität von der Mitgliedschaft abhängt, soll abschließend auf eine Ausnahme legitimer Kostenumlage eingegangen werden, die für diejenigen zutrifft, die nicht als Mitglieder im relevanten Sinne angesehen werden können. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn ihre individuelle Stimme im kollektiven Deliberationsprozess grundsätzlich kein Gehör findet. Die Annahme ist hier, dass Ihnen gegenüber auch von Seiten der anderen Bürger_innen keine Solidarität zukommt. Das Problem des bereits angesprochenen strukturellen Rassismus, angewandt auf Bürger_innen, kann bspw. dazu führen, dass einige Bürger_innen nicht mehr hinreichend als Mitglieder der Staates betrachtet werden (können) und es aus diesem Grund schwer zu rechtfertigen wäre, Kosten auch auf sie umzulegen. Für den Ausschluss aus der Kostenumlage spricht mit dieser Beschreibung auch, dass sie keine Begünstigten der staatlichen Politiken sind und sie, wenn sie sich außerdem in einer finanziell schwachen Position befinden, nicht die Kapazität zur Kostenübernahme haben.⁵⁹⁹ Das kann bedeuten, dass solche Individuen in ihrem Zusammenschluss zu einer sozialen Bewegung ein eigenes Kollektiv bilden, sie jedoch nicht als Mitglieder des kollektiven Akteurs gezählt werden können und daher eine Umlage auf sie illegitim ist. Letztlich ist es empirisch äußerst schwierig nachzuweisen, inwiefern insbesondere Minderheiten, die von den (sozialen) Strukturen des Staates diskriminiert werden, den Mitgliedsstatus des Staates verlieren.

Es konnte gezeigt werden, dass die Legitimität einer solchen Umlage daran bemessen werden muss, in welchem Maß sich Bürger_innen als

599 Siehe zu einer proportional gerechten Verteilung Kapitel 13; 10.4.2.

Mitglieder qualifizieren. Eine solche legitime Umlage gilt entsprechend für alle diejenigen, die sich innerhalb dieser sozialen Strukturen als Mitglieder qualifizieren, sodass insgesamt eine breitere Möglichkeit der Kostenumlage gegeben ist, als es der Fall wäre, wenn nur einige Mitglieder, bspw. alle Staatsbediensteten, Mitglieder des kollektiven Akteurs wären.⁶⁰⁰ Eine abschließende Antwort auf das Legitimitätsproblem der Kostenumlage muss empirisch für einzelne Staaten getroffen und kann hier nicht geleistet werden.

12.4 Fazit

Im vorliegenden Kapitel wurde das Zulässigkeitskriterium der Hilfeleistung untersucht und um den Zusatz der internen Legitimität der Kostenumlage erweitert. Aufgrund der gütertheoretischen Voraussetzung wurde dabei nicht die Hilfe per se, sondern die Art der Umsetzung diskutiert. Es konnte gezeigt werden, dass die infrage stehenden Hilfshandlungen der Rettung, der (temporären) Aufnahme sowie der Unterstützung im Zugang zum Arbeitsmarkt und die weiteren mit der Aufnahme einhergehenden Sozialleistungen dann zulässig sind, wenn sie die Situation der Flüchtenden verbessern. Sie sind allesamt in der Lage, die Notsituation zu beenden und gleichzeitig nicht notwendig auf eine (langfristige) Schädigung der Empfänger_innen angewiesen. Weder müssen diese Handlungen mit Demütigungen, noch mit langfristigen Autonomieverlust einhergehen. Zudem wurde argumentiert, dass kurzfristige Beeinträchtigungen dann zulässig sind, wenn sie im Vergleich zu anderen Alternativen die geringsten Schädigungen beinhalten, sodass die Art der Hilfe qualifiziert werden konnte.

In einem weiteren Schritt wurde die *Zulässigkeit* der Hilfshandlungen unter Rückgriff auf mögliche Schädigungen Dritter untersucht. Zwar können durch diese Handlungen Schädigungen Dritter eintreten. Das Brain Drain Argument sowie das verwandte Argument der Verbündeten sind hier einschlägig. Diese Schädigungen können allerdings nicht dafür herangezogen werden, die *Zulässigkeit* der Hilfeleistungen infrage zu stellen. Vielmehr deuten sie darauf hin, dass in der strukturellen Komplexität möglicherweise noch zusätzliche Pflichten zu stabilisierenden Eingriffen in die Herkunftsstaaten bestehen könnten.

600 Zu diesem Schluss kommt Holly Lawford-Smith mit der Folge, dass die Erhebung von Steuergeldern ein Problem illegitimer Kostenumlage darstellt. Siehe Lawford-Smith (2019).

Zuletzt wurde das Zulässigkeitskriterium erweitert durch das Verständnis der internen Legitimität der Kostenumlage. Hierbei handelt es sich weder um eine mögliche Schädigung der Hilfspfänger_innen noch um eine Schädigung Dritter. Am Ehesten lässt sich dieses Argument verstehen als eine mögliche Schädigung des helfenden Akteurs selbst. Die Leitfrage war hier, ob die Umlage der entstehenden Kosten des Staates auf seine Bürger_innen eine illegitime Schädigung seiner Mitglieder darstellt, die unter Umständen gegen eine *Zulässigkeit* der Hilfeleistung sprechen könnte. Das Ergebnis dieser Untersuchung war, dass demokratische Staaten grundsätzlich darin legitimiert sind, entstehende Kosten umzulegen, wenn sich ihre Bürger_innen als Mitglieder aufgrund der Desiderate der Kontrolle, Einheit und individueller Einfluss qualifizieren.

Bisher kann angenommen werden, dass die Pflichten gegenüber Flüchtenden starke Gerechtigkeitspflichten liberaler Demokratien sind. Um diese These abschließend zu begründen, ist die Analyse des Zumutbarkeitskriteriums sowie der *Aussicht auf Erfolg* notwendig. Im Folgenden soll zunächst die *Zumutbarkeit* für Staaten untersucht werden.

13. Zumutbarkeit

Bevor nachfolgend das Zumutbarkeitskriterium inhaltlich qualifiziert werden soll, muss an dieser Stelle ein deutlicher Hinweis erfolgen. Grundsätzlich ist es problematisch, die Aufnahme von Flüchtenden als ein potenzielles Zumutbarkeitsproblem für Staaten und/oder die aufnehmenden Gesellschaften zu rahmen. Nicht nur kann eine solche Rahmung rechtspopulistischen Tendenzen Vorschub leisten, die sich bereits in der öffentlichen Debatte um Zuwanderung finden. Mit einer solchen Rahmung kann zudem eine Verletzung von Flüchtenden einhergehen, die darin besteht, sie als eine Bürde zu diskutieren, die für andere ein unzumutbares Maß annehmen kann, weswegen ihnen trotz ihrer gütertheoretisch begründete Ansprüche keine Aufnahme geschuldet sein könnte. Weil die Diskussion des Zumutbarkeitskriteriums diese Gefahr beinhaltet, soll vorab daran erinnert werden, was bereits in Kapitel 5 betont wurde: Flüchtende sind als gleiche Akteure anzuerkennen, denen gerade deshalb Pflichten geschuldet sind. *Zumutbarkeit* für den Adressaten dieser Pflichten muss entsprechend immer vor dem Hintergrund dieses Status der Flüchtenden als Gleiche behandelt werden, sodass Flüchtende nicht hinter einer Perspektive der reinen Belastung für die Pflichtadressaten verschwinden. Dennoch ist es,

gerade um positive Gerechtigkeitspflichten ihnen gegenüber zu betonen, geboten, auch das Zumutbarkeitskriterium im Detail zu untersuchen, um nicht auf der anderen Seite Gefahr zu laufen, auf eben jene vermeidlichen Zumutbarkeitseinwände gegen die Aufnahme von Flüchtenden keine Antwort zu haben, die ohnehin bereits öffentlich diskutiert werden. Die Untersuchung dieses Kriteriums erfordert insofern eine Sensibilität für die Notlagen der Flüchtenden, für ihre Bedürfnisse und vor allem für ihren Status, welche mit den möglichen handlungstheoretischen Zumutbarkeitsgrenzen der Adressaten zusammengebracht werden muss, ohne durch diese Untersuchung selbst eine verletzende Abwertung der Flüchtenden als Gleiche vorzunehmen. Insofern ist die Diskussion der Unzumutbarkeit als notwendige Diskussion zu verstehen, die mit der nötigen Sensibilität geführt werden soll, um legitime Zumutbarkeitseinwände zu diskutieren und illegitime Einwände abweisen zu können.

Das Zumutbarkeitskriterium ist moraltheoretisch und dient dazu, die gütertheoretisch begründete Pflicht bei vorliegenden Zumutbarkeitseinwänden ablehnen zu können. Einer konkreten Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenzen der behandelten Akteure kann sich nachfolgend nur angenähert werden.⁶⁰¹

Schon in der in Teil I entwickelten Gütertheorie wurden positive Pflichten nach Gewirth durch die Kosten für den Pflichtenadressaten eingeschränkt. Mit Singer und dem Überforderungseinwand wurde für diese Kosten einer solchen Pflicht bereits Spielraum eingeräumt. Die beiden Pole dieses Spielraums sollen nachfolgend knapp verdeutlicht werden. Singer vertritt ein starkes Konzept einer Zumutbarkeitsgrenze. Ihm zufolge liegt eine solche Grenze in einem Vergleich der konkreten betroffenen Güter. Insofern entfällt die Pflicht bei Singer erst dann aufgrund von *Zumutbarkeit*, wenn der Akteur etwas von *vergleichbarem* moralischen Wert aufgeben muss.⁶⁰² Doch Singer lässt auch ein abgeschwächtes Konzept

601 Mit der Festlegung auf eine solche Zumutbarkeitsgrenze tut sich nicht nur die Philosophie, sondern auch das Recht schwer – Zumutbarkeit muss immer situativ ausgehandelt werden. Denn auch, wenn bspw. im Deutschen StGB, §323c die unterlassene Hilfeleistung als Straftatbestand anerkannt wird, ist auch hier Spielraum in der Auslegung des Zumutbarkeitskriteriums gegeben. „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

602 Singer (1972), S. 231.

der Pflicht zu, wenn er sein Prinzip dahingehend einschränkt, dass die Hilfspflicht aufgrund moralischer Gründe, nicht wie im starken Prinzip aufgrund *vergleichbarer* moralischer Gründe, begrenzt ist.⁶⁰³ Auf der anderen Seite steht die starke These, dass alles, was wir geben müssten, unter Umständen überfordernd und daher zu viel verlangt ist. Positive Pflichten könnten so überhaupt niemals als Gerechtigkeitspflichten existieren. Diese These wurde jedoch mit dem Rettungsfall, bei dem die Hilfeleistung eine Gerechtigkeitspflicht darstellt, widerlegt. Denn auch wenn in Varianten des Teichbeispiels nicht immer klar sein mag, wie viel ein Akteur tun muss, so würden wir in keinem Fall sagen, dass er gerechtfertigt darin ist, nichts zu tun. Insofern kann angenommen werden, dass es zumutbar ist, gewisse Einschränkungen hinzunehmen, insbesondere, da die gütertheoretisch begründeten Ansprüche der Flüchtenden derart schwerwiegend sind.

„[D]as Zumutbarkeitskriterium [orientiert sich] primär am Helfenden [...] und nicht an der Hilfsbedürftigkeit.“⁶⁰⁴ Es lässt sich vor dem Hintergrund der in Teil III explizierten Theorie kollektiver Akteure vor allem so verstehen, dass gefragt werden muss, wann und unter welchen Umständen die geforderten Handlungen für einen *konkreten* Akteur unzumutbar sein können. Das Kriterium greift den im ersten Teil als Überforderungseinwand bei Individuen besprochenen Einwand gegen positive Gerechtigkeitspflichten auf. Alle Handlungen, die über das Maß der *Zumutbarkeit* hinausgehen, sind als supererogatorisch zu verstehen und können nicht eingefordert werden. Supererogation lässt sich in Heiligen- und Heldensupererogation unterscheiden.⁶⁰⁵ Man kann die Hilfe gegenüber Flüchtenden einerseits als unzumutbar im Sinne einer Heiligensupererogation verstehen, wenn durch die Hilfeleistungen die „eigenen Ziele und Interessen in einem unzumutbaren Maß“ geopfert werden würden. Andererseits kann die Hilfeleistungen aber auch als Heldensupererogation verstanden werden, wenn der Akteur mit der Ausführung der Handlungen seine eigene Existenz „aufs Spiel setzt“.⁶⁰⁶ Die Frage der *Zumutbarkeit* berührt in diesem Aspekt auch

603 Singer lehnt dieses schwache Hilfsprinzip ab, räumt aber ein, dass, selbst wenn sein starkes Prinzip keine Zustimmung fände, dem schwachen Prinzip zugestimmt werden muss, welches immer noch mehr fordert, als in seinem Anwendungsfall der Weltarmut gespendet wird. Singer (1972), S. 241.

604 Mieth (2012), S. 201.

605 Vgl. Urmson (1958); Mieth (2012), S. 25.

606 Mieth (2012), S. 25.

die Frage der Machbarkeit.⁶⁰⁷ Die folgende Diskussion nähert sich dem Zumutbarkeitskriterium, indem untersucht wird, wie die Überforderungsgrenze des kollektiven Staatsakteurs bestimmt werden kann. Zu diesem Zweck bezieht sich die Untersuchung noch einmal auf das Verhältnis zwischen Mitglieder- und Kollektivebene, denn hier deutet sich schon ein zentraler Unterschied zur Untersuchung der *Zumutbarkeit* in der Frage unserer individuellen Pflichten an.

Zwei Fragen müssen zur Bestimmung des Zumutbarkeitskriteriums für kollektive moralische Akteure getrennt werden. Zum einen stellt sich die Frage, wie die Grenzen des Zumutbaren bestimmt werden können. Zum anderen muss untersucht werden, in welchen Dimensionen solche Grenzen auftreten können. Im vorliegenden Kapitel wird zunächst die Grenzziehung der *Zumutbarkeit* allgemein für kollektive Akteure diskutiert. Anschließend werden die konkreten Dimensionen der *Zumutbarkeit* untersucht, die in der Migrationsdebatte eine Rolle spielen. Dabei werden als erstes finanzielle Kosten der Aufnahme behandelt. Anschließend folgen Argumente der sozialen bzw. politischen *Zumutbarkeit*. Diese theoretischen Dimensionen werden mithilfe empirischer Daten für den zum Entstehungszeitpunkt dieses Textes aktuellen Anwendungsfall aufbereitet.

13.1 Überforderungsgrenzen bei kollektiven Akteuren

Wie sich bereits in der vorangegangenen Auseinandersetzung mit dem Zulässigkeitskriterium gezeigt hat, ist es auch in der vorliegenden Diskussion zentral, die konkreten Akteure, für die eine Zumutbarkeitsgrenze festgestellt werden soll, genau zu benennen.

[E]in Ansatzpunkt für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze scheint, so unbestimmt das hier bleiben muss, dass die Akteurin für die Erfüllung vorverhaltensunabhängiger positiver Pflichten nicht ihren Lebensplan oder ihre langfristigen Interessen, und auch nicht ihren Lebensstil aufgeben muss. Es sei denn, dass dieser Lebensstil andere aktiv schädigt.⁶⁰⁸

607 Zur *feasibility* und der Wichtigkeit von Akteursrelativität in diesem Zusammenhang siehe Silva (2019). Zur Einführung siehe Kapitel 2.2.1, zur Anwendung siehe die Ausführungen zur *Aussicht auf Erfolg* in Kapitel 14.

608 Mieth (2012), S. 205.

Die Einschränkung der aktiven Schädigung anderer berührt jedoch nicht zwangsläufig eine Zumutbarkeitsgrenze, sondern vielmehr die Grenze dessen, was dem Akteur aus Zulässigkeitserwägungen noch gestattet ist. Für die Bestimmung der *Zumutbarkeit* können hier zunächst Zumutbarkeitsgrenzen herangezogen werden, die auch bei Individuen vorliegen. Auch dort ist die Bestimmung von *Zumutbarkeit* akteurssensitiv.

Vor dem Hintergrund der diskutierten *Zulässigkeit* einer Kostenumlage ist es zunächst naheliegend, *Zumutbarkeit* kollektiver Akteure an der *Zumutbarkeit* für ihre Mitglieder festzumachen. Da die Zumutbarkeitsgrenze nicht wie beim Zulässigkeitskriterium gleichbedeutend mit der Bestimmung einer Schädigung ist, kann die *Zumutbarkeit* nach Mieth entweder in den Kosten für eine Handlung bemessen werden, in der Art und Weise, wie diese Handlung die Ziele und Interessen des handelnden Akteurs beeinträchtigen oder dessen Existenz grundsätzlich gefährdet.

Verstehen wir Unzumutbarkeit für den kollektiven Akteurs nun als Unzumutbarkeit für dessen Mitglieder, so würde daraus folgen, dass ein Staat dann mit der Aufnahme von Flüchtenden unzumutbar belastet wäre, wenn diese Aufnahme für seine Mitglieder zu hohe Kosten, Einschränkungen in ihrer Lebensplanung oder in ihrer Existenz beinhalten würden. Alle drei Verständnisse einer Zumutbarkeitsgrenze für den kollektiven Akteur Staat sollen nachfolgend diskutiert und in dieser Form abgelehnt werden, denn es besteht ein Unterschied zwischen der *Zumutbarkeit* für den Staat als kollektiven Akteur und der *Zumutbarkeit* für dessen Bevölkerung.

Zunächst zeigte schon die theoretische Grundlage in Teil III, dass zwischen Mitgliedern und Staat ein komplexes Supervenienzverhältnis besteht, bei dem die Summe der Mitglieder nicht gleich dem Staatsakteur ist. Dieser ist ein eigenständiger Akteur mit eigenem rationalen Standpunkt und insofern zwar angewiesen auf Mitglieder, jedoch nicht auf diese reduzierbar.⁶⁰⁹ Die Überforderung eines oder mehrerer Mitglieder muss entsprechend nicht dazu führen, dass auch von diesem Akteur gesagt werden kann, er sei überfordert. Dies lässt sich anhand aller drei Zumutbarkeitsbereiche festmachen.

So ist die finanzielle Kapazität eines Mitgliedes weder notwendig noch hinreichend, um für die Finanzkraft des kollektiven Akteurs zu sprechen. Dies zeigt sich eindrucksvoll an Staaten, deren Bevölkerung unter Armut leidet, während der Staat zu großen militärischen Ausgaben in der Lage

609 French (1979); List & Pettit (2011); Rovane (1997).

ist. Da finanzielle Mittel im Staat gesammelt und verteilt werden, können Staaten entsprechend auch dann handlungsfähig sein, wenn es Teile ihrer Bevölkerung nicht sind. Dieses Konzept findet sich auch bei der Sozialstaatsidee wieder, bei der die Möglichkeit zur Umverteilung von Geldern von staatlicher Seite die finanziellen Nöte von Teilen der Bevölkerung kompensieren soll.⁶¹⁰

Zudem kann auch nicht von der Überforderung des Staates gesprochen werden, wenn aufgrund seiner Handlungen einzelne Mitglieder in ihren Zielen und Interessen eingeschränkt werden. Vielmehr lässt sich das Verhältnis zwischen Staatsakteur und seinen Mitgliedern so beschreiben, dass der Staat den von den Mitgliedern mitbestimmten Rahmen vorgibt, in dem diese ihre privaten Ziele und Interessen verfolgen können, die jedoch durch den Staat und dessen Gesetze eingeschränkt werden.⁶¹¹ Diese Einschränkung findet nicht nur in migrationspolitischen Entscheidungen statt, sondern bezieht sich auf alle möglichen legitimen Eingriffe des Staates in das Leben seiner Mitglieder. Gleichzeitig sind nicht alle Interessen und Ziele der Mitglieder auch Ziele und Interessen des Staatsakteurs, sodass eine Beeinträchtigung privater Ziele nicht auch eine Beeinträchtigung der staatlichen Ziele wäre. Bestimmte Gründe, wie kulturelle Ähnlichkeit oder die gleiche Sprache, die für die Bevölkerung für die Frage nach *Zumutbarkeit* des Zusammenlebens mit Flüchtenden eine Rolle spielen mögen, müssen für den Staat keine Rolle für die *Zumutbarkeit* der Aufnahmepflicht spielen. Private Vorlieben oder Lebenspläne einzelner Bürger_innen spielen für die Analyse staatlicher *Zumutbarkeit* keine oder, wie sich später zeigen wird, nur eine indirekte Rolle. So können sich die Mitglieder des Staates uneins über die tatsächlichen Ziele des kollektiven Akteurs sein, dem sie angehören, sie können aber keine privaten Überforderungsgründe gegen die Pflicht des Staates anführen, da diese dem kollektiven Akteur gewissermaßen extern⁶¹² sind und so wenigstens nicht als Überforderungsgründe *des Staates* anerkannt werden können.

610 „Die Sozialstaatlichkeit der Bundesrepublik wird in Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes festgelegt. Der Sozialstaat ist darauf gerichtet, soziale Sicherheit und Gerechtigkeit herzustellen und zu erhalten. Der Staat ist mitverantwortlich für den Ausgleich sozialer Unterschiede zwischen den Bürgerinnen und verpflichtet, in sozialen Notlagen Hilfe zu leisten.“ Deutscher Bundestag: Sozialstaat.

611 Dahinter steht eher eine Idee negativer Freiheit. Zur Unterscheidung positiver und negativer politischer Freiheit siehe klassisch: Berlin (1969).

612 Vgl. Collins (2020).

Zuletzt stellt auch die Gefährdung der eigenen Existenz auf Mitglieds-ebene nicht notwendigerweise eine staatliche Zumutbarkeitsgrenze dar. Im Gegenteil lässt sich erkennen, dass einige individuelle Mitglieder, bspw. im Militär, ihre Existenz durch riskante Handlungen aufs Spiel setzen, dies jedoch keine Zumutbarkeitsgrenze für den kollektiven Akteur darstellt, sondern vielmehr sogar dazu dient, dessen Existenz, auch im Kriegsfall, zu sichern.⁶¹³ Anhand der drei Verständnisse individueller Zumutbarkeitsgrenzen konnte in einem ersten Schritt cursorisch gezeigt werden, dass aufgrund der Theorie kollektiver Akteure die Zumutbarkeitsgrenze dieser Akteure nicht mit den Zumutbarkeitsgrenzen seiner Mitglieder gleichzusetzen ist.

Stellt es nun ein Problem dar, dass es nicht hinreichend zu sein scheint, wenn hohe Anforderungen auf einige, womöglich sogar auf alle Mitglieder entfallen? Dies kann für staatliche Überforderung gänzlich unerheblich sein, es bedeutet jedoch deshalb nicht, dass diese Überforderung der Vielen keinen Grund für den Staat darstellen kann, darauf zu reagieren, wenn er darauf Einfluss nehmen kann. Dies deutet die Zulässigkeitsgrenze bei Schädigung Dritter an. Das Leid bzw. die Überforderung der Mitglieder können Gründe für den Staat darstellen, eine stärkere Pflicht zu generieren, die eine pro tanto Pflicht zur Aufnahme trumpft. Hierbei handelt es sich dann aber um eine Güterabwägung des Staates gegenüber unterschiedlichen Anspruchsträger_innen unter Berücksichtigung der Bürger_innen als Mitglieder, nicht jedoch um eine Überforderung des Staates selbst. Somit kann es Berücksichtigung einer besonders großen Überforderung der Mitglieder

613 So liest sich das Selbstverständnis der Bundeswehr Deutschlands im Weißbuch 2016 entsprechend:

„5.2 Auftrag der Bundeswehr: Die Bundeswehr ist ein wesentliches Instrument unserer Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Ihr Auftrag leitet sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie aus Deutschlands Werten, Interessen und strategischen Prioritäten ab. Auftrag der Bundeswehr ist es, im Rahmen des gesamtstaatlichen Ansatzes Deutschlands Souveränität und territoriale Integrität zu verteidigen und seine Bürgerinnen und Bürger zu schützen; zur Resilienz von Staat und Gesellschaft gegen äußere Bedrohungen beizutragen; die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit Deutschlands abzustützen und zu sichern; gemeinsam mit Partnern und Verbündeten zur Abwehr sicherheitspolitischer Bedrohungen für unsere offene Gesellschaft und unsere freien und sicheren Welthandels- und Versorgungswege beizutragen; zur Verteidigung unserer Verbündeten und zum Schutz ihrer Staatsbürger beizutragen; Sicherheit und Stabilität im internationalen Rahmen zu fördern und europäische Integration, transatlantische Partnerschaft und multinationale Zusammenarbeit zu stärken.“ Bundesregierung (2016).

dazu kommen, dass die Güterabwägung zugunsten der Mitglieder ausfällt, eine staatliche Überforderung liegt unter diesen Umständen dennoch nicht vor. Es ist die Überforderung des Staatsakteurs selbst, die zur Debatte steht.⁶¹⁴

Eine zweite Möglichkeit der Festlegung einer kollektiven Überforderungsgrenze bietet nun, die individuellen Überforderungsgrenzen analog an kollektive Akteure anzulegen. Überforderung bestünde so nicht mehr für die Mitglieder und deshalb für den Staat, sondern Überforderungsgrenzen bestünden in denselben Dimensionen. Dieses Vorgehen scheint bereits plausibler, es muss jedoch noch weiter qualifiziert werden. Denn vergleichbare Grenzen lassen sich für Staaten nicht ohne weiteres feststellen.⁶¹⁵ So ist die Übertragung eines Lebensplans oder eines Lebensstils auf den Staatsakteur mindestens erklärungsbedürftig und auch die langfristigen Interessen dürften in wesentlichen Aspekten anders gelagert sowie vor allem anders durch Pflichtübernahme betroffen sein, wenn Staaten adressiert werden. So stellt sich die Frage, wie Kosten, Lebenspläne und Existenz als Äquivalente kollektiv verstanden werden können.

Der Vorschlag hier ist nun, *Zumutbarkeit* abhängig von der Struktur kollektiver Akteure und genauer, liberaler Demokratien, zu verstehen und so die Ziele und den Charakter der konkreten kollektiven Akteure mit einzubeziehen. Einen Vorschlag für ein solches Konzept legt Stephanie Collins vor.⁶¹⁶ Nach Collins müssen wir die Zumutbarkeitsgrenze kollektiver Akteure, die sie unter dem Begriff der Überforderung untersucht, als Grenze der Fähigkeit sehen, die sich durch die Struktur des Akteurs konstituiert. Ihr Vorschlag ist daher, kollektive Überforderung als „konstitutionelle Hindernisse“ zu verstehen. „I’ll use ‘constitutional constraints’ to refer to the aspects of a decision-making procedure’s *form* and *fundamental ends* that impose limits on the collective’s domain of agency within some time period.“⁶¹⁷ Da sich sowohl Form als auch fundamentale Ziele sehr langsam und durch die Inputs der Mitglieder verändern können, kann ein kollektiver Akteur zu einem späteren Zeitpunkt Handlungen ausführen, die er zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund bestehender Hindernisse nicht

614 Siehe Berkey (2019).

615 Zur Vergleichbarkeit von kollektiven Akteuren und Individuen hinsichtlich reaktiven Verhaltens und zu den Grenzen dieser Vergleichbarkeit siehe Björnsson & Hess (2016).

616 Collins (2020).

617 Dies. S. 826. [Hervorhebung FLP].

ausführen konnte und die aus diesem Grund für den Zeitpunkt einen Überforderungseinwand bzw. Zumutbarkeitseinwand darstellten.

Für liberale Demokratien, die im vorliegenden Fall die zu den Handlungen verpflichteten Akteure gegenüber Flüchtenden darstellen, muss entsprechend untersucht werden, wie Form und fundamentale Ziele demokratischer Staaten Gründe gegen die Aufnahme von Flüchtenden darstellen könnten. Auf der einen Seite sind Bürger_innen liberaler Demokratien, wie in Teil III gezeigt werden konnte, als Mitglieder des kollektiven Akteurs zu verstehen. Als solche können Sie Kritik als Inputs in den Entscheidungsprozess des liberalen Staates einbringen und somit die Form der Entscheidungsfindungsprozesse maßgeblich beeinflussen. Sie können auch mitgliederspezifische Überforderungsgründe in den Deliberationsprozess in Form von Inputs einbringen. Das bedeutet, dass sie keine privaten Überforderungseinwände zu staatlichen Überforderungseinwänden machen können, jedoch als Mitglieder und bezüglich der Ziele des kollektiven Akteurs Überforderung in bestimmten Sphären geltend machen. Dazu gehören die finanziellen, sozialen wie politischen Konsequenzen für Bürger_innen durch die Aufnahme Flüchtender. Gleichzeitig bergen die Ziele liberaler Demokratien eine weitere Facette des Zumutbarkeitseinwandes. Denn *ein* Kernziel liberaler Demokratien ist es, dass sie den Bürger_innen dienen sollen.⁶¹⁸ Dies kann als unvereinbar mit kostspieligen Pflichten gegenüber „Fremden“⁶¹⁹ verstanden werden, wenn die unter den Bürger_innen und Flüchtenden zu verteilenden Ressourcen begrenzt sind. Dieses Argument berührt die Frage danach, wie stark die gütertheoretische Abwägung des Staates zugunsten seiner eigenen Mitbürger_innen angesichts der starken gütertheoretisch begründeten Aufnahmeansprüche sein darf.⁶²⁰ Kritik der Bürger_innen an der Aufnahme wäre vor diesem Hintergrund als interne Kritik in ihrer Rolle als Mitglieder des Staates am Staat zu verstehen. Hinzu kommt die Frage der Veränderlichkeit fundamentaler Ziele bezüglich der Existenzsicherung, die ebenfalls eine Zumutbarkeitsgrenze darstellt. Hier ist besonders die Gefahr von Backlashes einschlägig, die noch im Zusammenhang mit dem Kriterium der Erfolgsaussicht behandelt werden wird.

618 Neben anderen Kernzielen, wie bspw. der Verwirklichung von Menschenrechten.

619 Miller (2016).

620 Etwas anders gelagert, nämlich ohne den Hintergrund der spezifischen kollektiven Akteursstruktur und ohne Einbezug der Entscheidungsfindungsprozesse findet sich diese Debatte in der politischen Philosophie in der Auseinandersetzung um Kosmopolitismus und Parteilichkeit. Siehe dazu: Miller (1995, 2013); Sangiovanni (2007); Pogge (1992); Caney (2001); Kymlicka (2007); Miscovic (2020).

Für eine genauere Betrachtung der konkreten *Zumutbarkeit* und eine stärker differenzierte Perspektive werden nachfolgend die finanzielle, soziale und politische Dimension der *Zumutbarkeit* voneinander unterschieden. Nachfolgend wird zunächst die finanzielle *Zumutbarkeit* untersucht, da finanzielle Kosten den vergleichsweise einfachen Fall darstellen. Der Großteil des Kapitels ist anschließend den sozialen und politischen Kosten gewidmet.

13.2 Finanzielle *Zumutbarkeit*

Die Frage der zumutbaren Kostenlast wird häufig zunächst als Frage der finanziellen Kostenlast verstanden. Dies liegt sicherlich nicht zuletzt daran, dass die Frage nach finanzieller Unterstützung bspw. in der Weltarmutsdebatte breit diskutiert wurde.⁶²¹ Auch in Bezug auf das durchaus etwas anders gelagerte Problem der Migration bzw. Flucht ist die Frage der Verteilung und *Zumutbarkeit* der finanziellen Kosten Bestandteil der Diskussion.⁶²² Die Kosten für die Aufnahme stehen vor allem in Sozialstaaten im Zentrum der Auseinandersetzung, wenn davon ausgegangen wird, dass soziale Zuwendungen aus öffentlichen Geldern auch für Flüchtlinge bereitgestellt werden müssen. Da dies auch die Bürger_innen der aufnehmenden Staaten betrifft, kann seitens der Bürger_innen als Mitglieder ein solcher finanzieller *Zumutbarkeitseinwand* für staatliche Aufnahme erhoben wer-

621 Mieth (2012); Pogge (2003, 2007, 2008); Singer (1972); Ashford (2013, 2018). In dieser Debatte stehen monetäre Zuwendungen im Zentrum der Untersuchung, da sie als klassische und direkte Antwort auf das Armutproblem verstanden werden. Gelder lassen sich einfach bemessen. Über ihre Vergleichbarkeit lässt sich schnell zeigen, ob jemand bspw. durch eine Spende selbst unter die Armutsgrenze bzw. unter die Möglichkeit, sich selbst versorgen zu können, fallen würde oder nicht. Außerdem lässt sich ebenfalls einfach vergleichen, welche Akteure mehr Gelder als andere zur Verfügung haben und aufgrund dessen womöglich mehr geben sollten als andere. Zuletzt wird Armut selbst häufig rein monetär bemessen, so anhand der täglichen Verfügbarkeit einer bestimmten festgelegten Summe von aktuell 1,90 \$. Siehe The World Bank. Diese Summe ist ihrerseits Kritik ausgesetzt. Siehe Pogge (2008). Ob insbesondere die Praxis, Armut fast ausschließlich als monetäres Problem zu behandeln, dem strukturellen Charakter der Situation gerecht wird, ist ebenfalls Gegenstand kritischer Untersuchung. Pogge (2008), besonders Kapitel 4 und 5; Risse (2005); Ronzoni (2009, 2012); Herzog (2017).

622 So steht infrage, ob armutsbedingte Flucht als Fluchtgrund anerkannt werden kann bzw. ob auf Armutsflucht mit Mitteln der Aufnahme reagiert werden sollte. Siehe Wellman (2008).

den. Nun ist die Frage, ob bzw. wann dieser Einwand hinreichend ist, die Aufnahmepflicht einzuschränken.

An dieser Stelle besteht eine starke potenzielle Überschneidung zur Diskussion der *Zulässigkeit* und der möglichen Schädigung Dritter bzw. der Legitimität der Umlage. Denn dadurch, dass die Kosten vor allem auf Seiten des Sozialstaates entstehen, so wenigstens zu Beginn der Aufnahme, besteht ein Einwand gegen die Übernahme dieser Kosten darin, dass die Mehrbelastung des Sozialstaates zu Lasten der gesellschaftlich Schlechtestgestellten gehen kann. Konrad Ott weist darauf hin, dass Flüchtlinge häufig dort untergebracht werden, wo sie mit denjenigen Teilen ansässiger Bevölkerung leben, die ihrerseits selbst zu den schlechter gestellten Personen des Staates gehören.⁶²³ Ott konstatiert „[d]ie Willkommenskultur könnte ihnen (denjenigen, die sich ohnehin und nun zusätzlich benachteiligt fühlen) als ein medial inszeniertes Elitenprojekt erscheinen, das mit ihrer Lebenswirklichkeit wenig zu tun hat.“⁶²⁴ Das Problem einer solchen Auslegung der „Willkommenskultur“ besteht dann darin, dass sie nicht nur zum Erstarken xenophober Ressentiments führen kann, wie im Kapitel 14.5 zu Backlashes besprochen wird, sondern dass dahinter ein Argument der innerstaatlichen Verteilungsgerechtigkeit steckt. Denn wenn es so ist, dass die ohnehin Schwächergestellten der aufnehmenden Gesellschaften die durch Aufnahme entstehenden Kosten dadurch tragen müssen, dass die Sozialleistungen insgesamt gekürzt werden und dass sie auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt noch stärkerem Konkurrenzdruck ausgesetzt sind, dann ist eine Aufnahme diesen Personen gemessen an ihrer ohnehin sehr prekären Lebensweise womöglich nicht zumutbar und aufgrund der Schädigung die sie erleiden auch nicht zulässig. Folglich fordert Ott: „[...] Landsleute und Menschen mit Migrationshintergrund, die im Niedriglohnssektor arbeiten, (sollten) angesichts der Kritik an diesem Sektor nicht einer ruinösen Konkurrenz durch Migranten ausgesetzt werden.“⁶²⁵ Das Zumutbarkeitsargument auf Seiten der Schlechtestgestellten ist zweischrittig. Auf der einen Seite wird befürchtet, dass durch Migration Arbeitsplätze im Niedriglohnssektor nicht mehr für die ansässige Bevölkerung zur Verfügung stehen oder diese im „ruinösen“ Konkurrenzkampf ihren Arbeitsplatz verlieren. Die dadurch entstehende Abhängigkeit von einem Sozialstaat ist dann irritierenderweise jedoch ebenfalls negativ durch Migration beeinträchtigt.

623 Ott (2016).

624 Ders. S. 66f.

625 Ders. S. 72.

Hier lautet das Argument im zweiten Schritt, dass der Sozialstaat durch die durchaus strittige Annahme, Migrant_innen würden in großer Anzahl reine Nutznießer_innen der Leistungen sein, weniger Mittel zur Verfügung hat, um die nun arbeitssuchenden Teile der ansässigen Bevölkerung so zu unterstützen, dass ihre Lage trotz Arbeitslosigkeit zumutbar ist. Beide Schritte des Arguments sollen im Folgenden knapp widerlegt werden.⁶²⁶

Zunächst lässt sich Otts Befürchtung an der empirischen Wahrheit darüber messen, ob eine Konkurrenz in diesen Sektoren tatsächlich derart stark ist, dass sie für die betreffenden Personen als „ruinös“ bezeichnet werden kann. Dies ist genau dann der Fall, wenn durch Migrant_innen bereits ansässige Personen aus dem Niedriglohnsektor und somit aus dem Arbeitsmarkt in die Arbeitslosigkeit gedrängt werden.⁶²⁷ Gegen diese Prämisse sprechen statistische Erkenntnisse zur tatsächlichen Konkurrenzsituation auch in Niedriglohnssektoren für dauerhaft anwesende Personen, also Bürger_innen mit und ohne Migrationshintergrund.⁶²⁸ Allerdings kann es zwischen Arbeitsmigrant_innen und Flüchtenden durchaus zu Konkurrenzsituationen kommen⁶²⁹, diese bezieht Ott jedoch nicht in seine Überlegungen ein. Die negativen Effekte auf Arbeitsmigrant_innen treten dann besonders stark zutage, wenn der Sozialstaat schwach ist.

Die Frage muss hier also lauten, ob die „ruinösen“ Folgen der Migration unvermeidbar sind. Um sich auf Unzumutbarkeit berufen zu können, müssen die verpflichteten Akteure zuvor versucht haben, diese „ruinösen“ Folgen zu vermeiden. Andernfalls wäre es für Unzumutbarkeit hinreichend, wenn sich der verpflichtete Akteur absichtlich ungeschickt anstellt, um die Pflicht nicht übernehmen zu müssen. Folglich muss ein Staat versuchen, die Aufnahme so zu gestalten, dass sie nicht erheblich zu Lasten nur eines

626 So auch Legrain: „Economic fears about immigration rest mainly on three common misconceptions: that there are only so many jobs to go round, so that every job an immigrant takes is one less for locals to do; that immigrants and locals are competing for the same jobs; and, somewhat contradictorily, that immigrants often come not to work but to live like parasites off the host country. In short, immigrants are damned if they work and damned if they don't.“ Legrain (2006), S. 66.

627 Angesichts eines Wechsels in einen anderen, wenn auch schlechter bezahlten Sektor, lässt sich m.E. nicht von Unzumutbarkeit sprechen, dies geht aus einem Gütervergleich selbst unter Berücksichtigung einer Priorisierung von Mitbürger_innen hervor. Ich werde nicht weiter für diese These argumentieren.

628 Constant (2014); Moreno-Galbis & Tritah (2014). Zur Ablehnung insbesondere von Arbeitsplätzen im Agrarsektor ansässiger und/oder arbeitssuchender Personen siehe International Migration Outlook (2020). Darin: Seasonal agriculture – Why is migration particularly important for this sector?

629 Hartnett (2019).

Teils der aufnehmenden Bevölkerung geht und diese dadurch schädigt. So darf es nicht zu einem Ausspielen der Schlechtgestellten, also Flüchtenden auf der einen und prekär lebenden Mitbürger_innen auf der anderen Seite, kommen, sondern die Kosten der Aufnahme müssen relational gerecht verteilt werden. Daraus folgt eine qualitative Einschränkung der Art der Aufnahme, nicht jedoch der Aufnahmepflicht als solcher. Selbst also, wenn wir Ott den empirisch strittigen Punkt schenken wollten, lässt sich entsprechend einwenden, dass die Aufnahme schlicht so qualifiziert werden muss, dass derartige Konkurrenzsituationen nicht oder nur in einem zumutbaren Maße zustande kommen. Die Kostengrenze muss also an den unvermeidbaren Kosten, nicht an den tatsächlichen Kosten normativ geprüft werden. An dieser Stelle knüpft diese Untersuchung des Zumutbarkeitskriteriums an die Untersuchung der *Zulässigkeit* und der Legitimität der Umlage an. In Bezug auf Einkommen bedeutet dies, dass Besserverdienende womöglich mehr in die Sozialkassen einzahlen müssen, als sie es momentan tun und auch mehr einzahlen müssen, als es Geringverdiener_innen tun. Bezüglich der noch zu diskutierenden sozialen Kosten bedeutet dies, dass, soweit möglich, Konkurrenzsituationen durch entsprechende Förderung der Sektoren, bspw. des Wohnungssektors, vermieden werden und sichergestellt wird, dass diejenigen, die durch Konkurrenz bspw. ihre Arbeit verlieren, auf ein funktionierendes soziales Sicherheitsnetz zurückfallen können. Eine gerechte Kostenverteilung beinhaltet also mehr als nur finanzielle Kosten. Sie muss auch dafür Sorge tragen, dass die aufnehmende Bevölkerung diese Kosten zu gleichen Teilen relational trägt, sodass es nicht zu internen Ungerechtigkeiten kommt, die Seitens der Schlechtgestellten einen Zumutbarkeitseinwand generieren könnten.

An diesen Punkt schließt sich nun der zweite Schritt des Argumentes an. Selbst wenn wir argumentieren können, dass es hinsichtlich der Arbeitsplatz- und Wohnungssektoren nicht zu einem unzumutbaren Konkurrenzkampf kommen muss, so stellt sich noch immer die Frage, ob durch Flüchtende eine unzumutbare Belastung des Sozialstaates entsteht.

Dies hängt von der empirisch nachweisbaren Belastung der Sozialstaaten durch Zuwanderung von Flüchtenden ab. Zu der Frage, wie groß diese Belastung für Staaten des Globalen Nordens vermutlich ist, sollen nachfolgend einige empirische Erkenntnisse diskutiert werden. Insbesondere zu Beginn der Aufnahme ist Migration und somit auch Flucht kostspielig

für die aufnehmenden Gesellschaften.⁶³⁰ Dies hängt maßgeblich mit den Möglichkeiten der Flüchtenden zusammen, eine Arbeit anzutreten und sich somit selbst versorgen zu können.⁶³¹ Empirisch zeigt sich allerdings wiederum, dass sich diese Kosten nach einigen Jahren amortisieren, wenn Geflüchtete⁶³² in Arbeitsverhältnisse kommen.⁶³³ Dieser Effekt lässt sich deutlich für Staaten des Globalen Nordens zeigen, so beispielsweise anhand eines Reports der USA. Dort gab Donald Trump bereits kurz nach seiner Amtseinführung 2016 in Auftrag, die durch Flüchtende entstandenen Kosten für die USA zwischen 2005 und 2014 zu beziffern. Entgegen seiner Hoffnung, einen Grund für die Zurückweisung Flüchtender in den hohen Kosten zu finden, zeigte der Report, dass in den untersuchten zehn Jahren ein finanzieller Zuwachs von 63 Milliarden Dollar durch Geflüchtete geleistet wurde.⁶³⁴ Im Schnitt, so ergab die Studie, amortisieren sich die Kosten nach sechs bis acht Jahren in den USA und führen zu einem Plus im Haushalt. Ähnliche Zahlen zeigen auch europäische Staaten, hier dauert die Amortisierung im Schnitt etwas länger.⁶³⁵

Es lässt sich also festhalten, dass die Aufnahme von Flüchtenden zunächst Kosten erzeugt, dass sich diese aber, abhängig davon, wie schnell die Geflüchteten in den Arbeitsmarkt integriert werden können, amortisieren und ab diesem Moment einen positiven Einfluss auf den Staatshaushalt und

630 Dabei scheint das Alter der Flüchtenden eine entscheidende Rolle zu spielen. Ältere Flüchtende haben tendenziell mehr Schwierigkeiten, in aufnehmenden Staaten besser bezahlte Arbeitsplätze zu bekommen und somit schneller und länger in die Sozialkassen einzuzahlen. Dies hängt sowohl mit dem Bildungsgrad der Flüchtenden, mit der noch ausstehenden und daher eher anerkannten Ausbildung im Aufnahme-land versus der Ausbildung im Herkunftsland als auch mit den Sprachkenntnissen zusammen.

631 „Newcomers [in Germany] receive financial assistance from the public employment agency until they get work or are enrolled in training. This amounts to 918 euros (\$1,048) per person per month, plus rent support and health insurance. Despite the political outcry, this means that refugees earn less than 60 percent of the average German income.“ Mehta (2018). [Anmerkung FLP].

632 An dieser Stelle ist von Geflüchteten die Rede, um anzuzeigen, dass sich diese Personen bereits niedergelassen haben.

633 William & Fitzgerald (2017).

634 Hirschfeld & Sengupta (2017); U.S. Ministerium für Gesundheitspflege und Soziale Dienste, (2017).

635 William & Fitzgerald (2017). In der Schweiz liegt die Zeit der vollständigen Amortisierung bei zwölf Jahren: Zahlen und Fakten zur Integrationsagenda Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (VA/FL) in der Schweiz. In Deutschland liegt die Amortisierung bei zehn Jahren für Geflüchtete seit 2015 in einem Zeitraum von 2015 bis 2030. Bach et al. (2017).

somit auch auf die Sozialkassen haben. Insofern zeigt sich, dass es um unvermeidbare Kosten der Aufnahme geht, nicht um tatsächliche, zeitlich und situativ stark kontingente Kosten. Insbesondere für europäische Staaten, die relational zu anderen Staaten weltweit wohlhabend sind, bedeutet dies, dass nur in den ersten Jahren der Aufnahme entstehenden Kosten erbracht werden müssen, welche von diesen wohlhabenden Staaten eher getragen werden können, als es relational ärmeren Staaten möglich ist. Es zeigt sich auch, dass Finanzen selbst abhängig von anderen Gütern sind, wie vom Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Bildungsinstitutionen, die Geflüchtete auf den Arbeitsmarkt vorbereiten können. Es lässt sich bezüglich einer finanziellen Zumutbarkeitsgrenze also festhalten, dass, umso schneller die Möglichkeit zur Arbeit gegeben wird, desto geringer fällt die initiale Kostenlast für den aufnehmenden Staat aus.

Momentan scheint es darüber hinaus Einigung darüber zu geben, dass sich westliche Staaten tendenziell „freikaufen“ können sollten, was wenigstens darauf hindeutet, dass Finanzen per se ohnehin nicht das Hauptproblem darstellen. Dies wird besonders im internationalen Vergleich zwischen den wohlhabenden Staaten des Globalen Nordens mit den Staaten des Globalen Südens deutlich, die gemessen an ihrem Bruttoinlandsprodukt deutlich weniger Flüchtlinge aufnehmen als finanzschwächere Staaten.⁶³⁶ Allerdings ist das Modell der sich freikaufenden Staaten selbst aus mehreren Gründen hochproblematisch. Zuerst, da es nicht die Interessen der Flüchtlinge einbezieht, die „als Personen zu respektieren sind, [weshalb] ihre Interessen und Präferenzen von Trägern politischer Entscheidungsgewalt immer ein Stück weit Berücksichtigung finden.“⁶³⁷ Zudem können solche Tauschverträge einen Anreiz für aufnehmende Staaten darstellen, mehr Flüchtlinge offiziell aufzunehmen, als sie tatsächlich zu schützen in der Lage sind. Damit zusammen hängt das Problem, dass einige Staaten auch deshalb in solche Verträge einwilligen, weil andere

636 „Comparing the number of people displaced across borders to national income levels according to World Bank classification, it is clear that in the last decade, high-income countries never hosted more than 19 per cent of this population. In 2019, they hosted 17 per cent. Low-income countries, on the other hand, consistently hosted around 20 per cent per year. In 2010, upper-middle income countries – including Turkey, Colombia, the Islamic Republic of Iran, Lebanon and Jordan – hosted 16 per cent of refugees. By the end of 2019, they hosted 44 per cent of refugees and Venezuelans displaced abroad. The share hosted by lower middle-income countries fell during the same period.“ UNHCR (2021), S. 25.

637 Vgl. Hoesch (2021), S. 83.

Gelder, wie Entwicklungshilfegelder, an die Migrationspolitik europäischer Staaten geknüpft sind. Zuletzt zeigt das in der Einleitung wiedergegebene Zitat Erdogans „We can open the doors to Greece and Bulgaria anytime and we can put the refugees on buses. [...] So how will you deal with refugees if you don't get a deal? Kill the refugees?“⁶³⁸ dass solche Verträge auch die gebenden Staaten erpressbar machen können.

Tatsächlich ist die Fokussierung auf den monetären Aspekt von Flucht grundsätzlich zu eng. Was finanzielle Gesichtspunkte angeht, so scheint es zwar eine theoretische Zumutbarkeitsgrenze geben zu können. Diese ist allerdings aufgrund der Amortisierung der durch Geflüchtete anfänglich entstehenden Kosten dynamisch und könnte, wenigstens theoretisch, durch Finanzhilfen anderer Staaten, durch Verschuldung o.Ä. überbrückt werden. Davon abgesehen trifft es empirisch für europäische Staaten bei weitem nicht zu, dass eine solche finanzielle Zumutbarkeitsgrenze in der Vergangenheit erreicht gewesen wäre. Zudem lenkt die Betrachtung einer finanziellen Zumutbarkeitsgrenze den Blick auf die drängendere Problematik, andere Kosten und deren *Zumutbarkeit* mit einzubeziehen, die im Folgenden als soziale und politische Kosten gefasst werden.

13.3 Soziale und politische *Zumutbarkeit*

Unter einer sozialen und/oder politischen Zumutbarkeitsgrenze wird hier untersucht, in welchen sozialen und/oder politischen Bereichen ein Staatsakteur durch Migration bedroht sein könnte. Ausgangspunkt dieser Überlegung ist ein in der Migrationsdebatte relativ breit akzeptiertes Argument, demzufolge Staaten ihre Grenzen gerechtfertigt für Migration schließen dürfen, wenn sie durch Migration eine starke Bedrohung erfahren. Dabei muss sensibel aber genau überprüft werden, inwiefern sich von einem Bedrohungsszenario sprechen lässt, wenn es um Zuwanderung geht, um nicht auf der einen Seite ein schädigendes Narrativ von Flüchtenden als Bedrohungsszenario zu entwerfen, gleichzeitig aber mögliche Zumutbarkeitsgrenzen diskussionslos auszuschließen. In diesem Zusammenhang wird auch überprüft, ob und wie sich dieses allgemeine Argument der Migrationsdebatte in Bezug auf Flüchtende im Besonderen anwenden lässt. Interessant ist anschließend an diese Diskussion außerdem das nicht-ideale

638 Tsourapas (2019).

Argument der Anti-Immigrationsbacklashes. Dieses wird im letzten Kapitel zur *Aussicht auf Erfolg* gesondert untersucht.⁶³⁹

Soziale bzw. politische Kosten spielen in der Migrationsdebatte bereits eine große Rolle, wenn es darum geht, unter welchen Voraussetzungen bzw. aufgrund welcher Gründe Staaten ihr Recht auf Ausschluss durchsetzen dürfen. David Miller scheint genau solche Kosten vor Augen zu haben, wenn er von der Veränderung der Gemeinschaft durch kulturell Andere spricht und vor diesem Hintergrund Möglichkeiten auf Ausschluss diskutiert.⁶⁴⁰ Miller nimmt bereits den strukturellen Charakter des Problems in den Blick, der bei der Betrachtung rein finanzieller Kosten in den Hintergrund geriet. Allerdings klammert er Flüchtende aus diesen Überlegungen systematisch aus, da diese, wie in Teil II besprochen, besondere Ansprüche auf die Aufnahme in einem anderen Staat geltend machen können.⁶⁴¹ Flüchtenden gegenüber, so scheinen sich die Teilnehmer_innen der Debatte einig, kann eine Grenzschießung kaum gerechtfertigt werden. Gerade weil der Anspruch auf Aufnahme von Flüchtenden so stark ist, lohnt es daher, bei denjenigen innerhalb der Migrationsdebatte nach Gründen für Ausschluss zu suchen, die grundsätzlich offene Grenzen vertreten und somit nicht nur Flüchtenden ein Recht auf Aufnahme zugestehen.⁶⁴² Da auch die Vertreter_innen offener Grenzen unter bestimmten Umständen ein Recht auf Ausschluss zulassen, sind gerade diese Umstände interessant, da durch sie eine besonders starke Position gegen die starke Position der Flüchtenden angebracht werden kann.

In der Debatte um offene Grenzen wird argumentiert, dass Staaten erst dann ein Recht darauf haben, ihre Grenzen zu schließen, wenn die öffentliche Ordnung des Staates durch die Migration entscheidend bedroht ist und daraufhin die Grundgüter der Bürger_innen aufnehmender Staaten ge-

639 Man könnte Backlashes auch als Zumutbarkeitsproblem diskutieren. So auf der einen Seite, ob es für den Staat als kollektiven Akteur ein Zumutbarkeitsproblem darstellt, wenn Teile seiner Mitglieder an Backlashes beteiligt sind, andererseits aber auch, ob es für die restliche Bevölkerung ein Zumutbarkeitsproblem ist, unter zunehmend radikaleren Formen von Backlashes zu leben. Beide Aspekte müssen im Rahmen dieser Arbeit ausgeklammert werden.

640 Miller (2016); Walzer (2006).

641 Auch die Annahme, gegenüber anderen Migrierenden wäre kulturelle Ähnlichkeit eine Voraussetzung für Aufnahme, ist heftig umstritten. Zentral ist hier, dass jemand wie Miller, der ein starkes Recht auf Ausschluss vertritt, Flüchtenden Sonderrechte einräumt und folglich Gründe wie kulturelle Ähnlichkeit für diese Gruppe ausklammert.

642 Carens (2013); Oberman (2016); Cassee (2017).

fährdet werden.⁶⁴³ Zwar geht es innerhalb der Debatte um offene Grenzen um Migration jeglicher Art und selten um Flüchtende. Allerdings ist nicht ersichtlich, wieso ein solches Argument *existenzieller* Bedrohung die Gruppe der Flüchtenden ausklammern sollte. Schließlich wäre ein Staat, dessen öffentliche Ordnung nicht mehr aufrechterhalten werden kann, nicht in der Lage, den Bedürfnissen von Flüchtenden oder seinen Bürger_innen gerecht zu werden. Die Maßgabe der Bedrohung öffentlicher Ordnung ist folglich ein erster Hinweis auf einen Zumutbarkeitseinwand auch bei der Aufnahme Flüchtender, gerade weil diese Kosten so besonders hoch und der Anspruch auf Grenzschließung damit besonders stark sind.

Nun ist es sinnvoll, zu untersuchen, in welchen Bereichen diese öffentliche Ordnung bei Demokratien existenziell bedroht sein könnte. Was also auf dem Spiel steht, scheint die Existenz einer funktionierenden liberalen Demokratie selbst zu sein. Anna Stolz stellt eine Reihe von Gründen auf, die potenziell in der Lage dazu sind, Migration zu beschränken. Sie unterscheidet dabei ideale von nicht-idealen Gründen sowie starke von schwachen Gründen. Als ideale Gründe stellt sie solche heraus, die trotz der vollen Einhaltung der Pflichten aller Beteiligten bestehen können. Als nicht-ideale Gründe identifiziert sie solche, die unter Umständen nur anteiliger Einhaltung und Motivation der beteiligten Akteure bestehen. Starke Gründe werden durch die Bereiche 1. bis 4. sowie 7. vertreten.

Ideal Reasons under full compliance

1. National Security
2. Institutional Threat
3. Public Services
4. Welfare State
5. Protection of Inhabitants' Ways of Life
6. Special Obligations to the Domestic Poor

Nonideal Reasons:

7. Backlash
8. Social Cohesion.⁶⁴⁴

Da es in der vorliegenden Arbeit darum geht, eine mögliche Zumutbarkeitsgrenze für die Aufnahme und Hilfe gegenüber Flüchtenden festzulegen, kommen nur diese besonders starken Gründe infrage, die Gerechtig-

643 Es findet sich hier also eine ganz ähnliche Figur der Überforderung bzw. *Zumutbarkeit*, wie Singer anhand seines Teichbeispiels für Individuen entwirft. Singer (1972).

644 Stolz (2019), S. 211f.

keitspflicht potenziell zu beschränken. Die These lautet, dass ein liberaler Staat dann einen starken Grund hat, Zuwanderung von Flüchtenden zu beschränken, wenn die nationale Sicherheit, die politischen Institutionen des Staates oder der Wohlfahrtsstaat bedroht ist oder zentrale Sozialleistungen nicht mehr ausgeführt werden können.⁶⁴⁵

Nachfolgend sollen die idealen Gründe 1. bis 4. Mit dem Ziel diskutiert werden, die Umstände zu überprüfen, unter denen sie die Pflichterfüllung gegenüber Flüchtenden als unzumutbar zurückweisen können und somit auch die Aufnahmepflicht als Gerechtigkeitspflicht beeinträchtigen. Mit dem nicht-idealen siebten Grund wird sich im Zusammenhang mit dem Erfolgskriterium eingehender auseinandergesetzt.

Stilz diskutiert ein Recht auf Ausschluss als eine Möglichkeit von Staaten, ihren Bürger_innen parteilich gegenüber zu sein. Dies gilt allerdings explizit nur, solange die fundamentalen Rechte der potentiellen Migrant_innen in den Herkunftsgesellschaften geschützt sind.⁶⁴⁶ Damit werden Flüchtenden Sonderrechte eingeräumt, die deutlich machen, dass im Vergleich zu ihren Interessen keine Parteilichkeit gegenüber den eigenen Bürger_innen ausgeführt werden darf, wenn es um eine Aufnahmepflicht geht. Im Fall der Aufnahme ist es vielmehr so, dass die Interessen beider Gruppen, die der Bürger_innen sowie die der Flüchtenden, gleich viel zählen. Dies ist der Fall, weil Flüchtende als Gleiche anerkannt werden müssen und ihr besonderer Status eine Parteilichkeit gegenüber den eigenen Bürger_innen ausgleicht. Flüchtende haben folglich keinen geringeren Anspruch auf Aufnahme, als es Bürger_innen haben. Dies kann allerdings immer noch bedeuten, dass unter gewissen Umständen die Interessen der Bürger_innen mehr wiegen als die der Flüchtenden. Dies ist der Fall, wenn durch Flüchtende die Bereiche der nationalen Sicherheit, der Wohlfahrtsstaat, öffentliche Dienstleistungen oder grundsätzlich politische Institutionen bedroht sind und wenn es andere potenzielle Aufnahmestaaten gibt, deren institutionelle Funktionalität nicht derart ernsthaft bedroht ist.⁶⁴⁷ Bei dieser einschränkenden Bedingung möglicher anderer aufnehmender Staaten ist es allerdings zentral, dass nicht nur eine potenzielle, sondern eine tatsächliche Aufnahme seitens dieser anderen stabileren Staaten stattfindet, damit ein Staat aus diesen Gründen Flüchtende ablehnen kann. Ein Argument der bloßen Potenzialität hingegen leistet dem Status Quo Vorschub, der Flücht-

645 Dies. S. 212.

646 Dies. S. 208f.

647 Dies. S. 212.

tende häufig in einer Art Limbus zurücklässt. Dieser kennzeichnet sich dadurch, die Flüchtenden faktisch staatenlos und damit einhergehend faktisch rechtslos in Lagern oder illegalisiert und außerhalb des Zugriffs internationaler Hilfsorganisationen in großen Ballungsräumen zurückzulassen. Durch die Umstände ihrer Unterbringung sind sie häufig in noch weiteren Gütern gefährdet, als sie es nach der in Teil II entwickelten Theorie ihrer Fluchtursache bereits waren. Hiermit stimmt wohl auch Stilz überein, wenn sie schreibt:

If the state's rights are justified by the role they play in securing the personal and political autonomy of its members, then the state's moral prerogative to exclude migrants is limited to those scenarios where migrants *actually do threaten* members' political autonomy. But this is very rarely the case. Most of the time, the admission of new migrants has no effect on members' ability to continue to be governed by institutions that reflect their shared commitments.⁶⁴⁸

Die Überlegungen aus Teil II dieser Arbeit lassen sich nun mit solchen Überlegungen in Rückbezug zu Stilz theoretischem Ansatz sinnvoll verbinden. So gilt nicht für alle Flüchtenden eine Notwendigkeit der langfristigen Umsiedlung in einen aufnehmenden Staat. Daraus folgt, dass die Güter von Flüchtenden, die langfristig in einem Land verbleiben und womöglich auch Staatsbürger_innen dieser Staaten werden, auf eine andere Art beeinflusst werden als von Personen, deren Aufenthalt nur von vergleichsweise kurzer Dauer ist. Mit der Aufenthaltsdauer hängen auch die Möglichkeiten für Flüchtende zusammen, sich aktiv in die Struktur des aufnehmenden Staates einzubringen. So können bspw. nur solche Flüchtende auch in das Sozialsystem einzahlen und somit den Wohlfahrtsstaat ihrerseits unterstützen, die eine Möglichkeit zur Arbeit haben. Für den Sozialstaat folgt daraus, dass er umso weniger bedroht wird, wenn Flüchtende aus allen drei Gruppen objektiver Notlagen möglichst schnell offizielle Arbeitsmöglichkeiten bekommen. Die politischen Institutionen werden wiederum nur diejenigen direkt beeinflussen, die Wahlrechte, entweder lokal oder auch überregional haben. Aufgrund des Hintergrundes der *objektiven Notlagen*, die in

648 Dies. S. 194. Hier zeigt sich, dass Stilz' Untersuchung ein anderer Ansatz kollektiver Handlungen zugrunde liegt, als es in dieser Arbeit der Fall ist. Sie nähert sich nicht über kollektive Akteure, sondern über geteilte Absichten der Selbstbestimmung als politischer Demos. Dieser Unterschied der Zugänge spielt jedoch für die Bereiche potenzieller Bedrohung und der daraufhin legitimen Grenzschließung von Staaten keine Rolle und wird daher außer Acht gelassen.

Teil II als fluchtursächlich untersucht wurden, kann angenommen werden, dass Möglichkeiten der Mitbestimmung und der sozialen sowie politischen Selbstbestimmung für viele Flüchtende einen hohen Wert darstellen. Dies gilt insbesondere für Asylsuchende, denen Mitbestimmung sowie eine bestimmte Art der Lebensführung in ihren Herkunftsstaaten nicht erlaubt war und womöglich bestraft wurde.

Nun stellt sich anschließend an diese Überlegungen zur politischen Teilhabe die Frage, inwiefern diese Teilhabe ein Zumutbarkeitsproblem für die aufnehmenden Staaten darstellt. Selbstverständlich kann und wird sich die Ausgestaltung der politischen Institutionen durch Flüchtende ändern. So bspw. in den Bereichen des Agendasettings, der Besetzung von Ämtern sowie im parlamentarischen Machtverhältnis der Parteien zueinander. Veränderungen an sich stellen jedoch keinen hinreichenden Grund dar, um von einer Bedrohung der Institutionen selbst zu sprechen. So wird bspw. die Veränderung durch einen Generationenwechsel nicht nur als unproblematisch, sondern als Teil des demokratischen Prozesses verstanden, auch wenn dadurch eine veränderte politische Schwerpunktsetzung innerhalb des demokratischen Staates erfolgt. Problematisch kann politische Teilhabe von Flüchtenden entsprechend nur sein, wenn dadurch die Demokratie gefährdet wird. Unter den Flüchtenden befinden sich ebenso wie in jeder anderen Gruppe Personen, deren Werte illiberal, antidemokratisch, sexistisch, rassistisch und schlicht verwerflich sind. Dies anzuerkennen ist Teil einer Perspektive, die Flüchtende nicht als homogene Menge notleidender und abhängiger Personen versteht, sondern sie als Gleiche anerkennt.⁶⁴⁹ Die Anerkennung all dieser subjektiven Eigenschaften und Einstellungen ist bereits Kernbestandteil einer Demokratie. Zum einen ist auch dieser Wertepluralismus bereits Teil der ansässigen Bevölkerung, mit dem eine Demokratie umgehen kann und muss. Zum anderen würde eine Bedrohung durch den Einbezug geflüchteter Personen erst dann hinreichend angenommen werden können, wenn es der Fall ist, dass sich das institutionelle Gefüge durch ihre Teilhabe derart verändern würde, dass dadurch seine demokratische Existenz gefährdet wäre. Um ein solches Bedrohungsszenario darzustellen muss es der Fall sein, dass alle Flüchtenden gemeinsam bestimmte, in diesem Fall undemokratische, Werte vertreten und diese darüber hinaus handelnd in den demokratischen Prozess einbringen würden. Insofern müsste diese Bedrohung von allen Flüchtenden gleichermaßen und nicht bloß von Einzelpersonen ausgehen, um ein allgemeines Recht

649 Siehe Kapitel 5.1.

auf Ausschluss gegenüber Flüchtenden mit dem Verweis auf Veränderung als Zumutbarkeitseinwand begründen zu können. Doch es ist insbesondere vor dem Hintergrund der Fluchtursachen hochgradig unplausibel, dass diejenigen, die vor politischer Unterdrückung fliehen, in den Zielstaaten versuchen sollten, Demokratie kollektiv abzubauen. Auch vor dem Hintergrund pluralistischer Werte der Flüchtenden lässt sich eine solche kollektive Zielsetzung nicht erkennen. Eine solche Zuschreibung ist entsprechend unplausibel und diskriminierend.

Ein Problem der nationalen Sicherheit läge wiederum dann vor, wenn durch die Flüchtenden selbst ein Risiko der Aufrechterhaltung dieser Sicherheit ausgehen würde. Hierbei kann keine klare Zumutbarkeitsgrenze gezogen werden. Ab wann bspw. eine drastische Zunahme von Gewaltverbrechen unzumutbar ist, kann nicht genau benannt werden. Klar ist jedoch, dass, wenn ein ernstzunehmendes Risiko der Aufrechterhaltung nationaler Sicherheit vorliegt, die Zumutbarkeitsgrenze erreicht ist. Dies wäre bspw. dann der Fall, wenn es sich bei den Flüchtenden besonders häufig um Terrorist_innen handeln würde. Auch diese These lässt sich empirisch nicht halten. Die Befürchtung, durch Migration einen Zuwachs terroristischer Handlungen zu erzeugen, ist potenziell besonders schädlich für Flüchtende, da sie einen Generalverdacht nahelegt. Besonders interessant ist im Zusammenhang mit dem vermeintlichen Flucht-Terror Nexus, dass Geflüchtete häufiger selbst Opfer terroristischer Anschläge in den Aufnahmestaaten werden.⁶⁵⁰ Dies spricht umso eher dafür, dass es sich bei der potenziellen Gefahr durch Flüchtende um ein fehlgeleitetes und Flüchtende schädigendes Narrativ handelt, welches dazu führt, dass die Verletzlichkeit von Flüchtenden in den aufnehmenden Staaten verkannt wird.

Aktuell ist es eine Tatsache, dass die Gefahr terroristischer Anschläge in den USA, Australien und der EU vorrangig intern ist, selbst dann, wenn nur islamistischer Terror betrachtet wird⁶⁵¹, der häufig im Rahmen rechter Narrative Migrierenden zugeschrieben wird.⁶⁵² Unter zusätzlichem Einbezug des rechten Terrors kann davon ausgegangen werden, dass eine noch größere Diskrepanz zwischen terroristischen Handlungen insgesamt und terroristischen Handlungen von Flüchtenden besteht. Bei islamistischem Terror ist zudem die Tatsache interessant, dass eher (jüngere) Bürger_in-

650 Polo & Wucherpennig (forthcoming 2021). Dies bezieht sich vor allem auf sog. ‚entwickelte‘ Staaten.

651 Vgl. Arena (2017).

652 Vgl. Jäger (2017), S. 89ff.

nen, die sich von den Geschehnissen bspw. in Syrien ermutigt fühlen, sowie Kinder von Einwander_innen in zweiter oder dritter Generation terroristische Handlungen ausführen. Dies deutet daraufhin, dass nicht diejenigen, die Notlagen entfliehen, diesen Weg einschlagen, sondern dass andere soziale Verhältnisse sowie internationale Konflikte einen größeren Einfluss darauf haben, wer und wieso jemand terroristisch handelt.⁶⁵³ Insofern ist das Problem der nationalen Sicherheit auch hier wesentlich komplexer und schließt womöglich Handlungen von staatlicher Seite ein, die mit der direkten Aufnahme von Flüchtenden kaum in Zusammenhang stehen und zumindest Indizien dafür bieten, das Verhältnis von aufnehmenden Staaten zu den langfristig Aufgenommenen kritischer zu untersuchen.

Daraus folgt auch, dass, wenn Migration grundsätzlich, bspw. aufgrund der schieren Zahl der Migrant_innen, zu einer Bedrohung der oben genannten Bereiche führt, zunächst andere Formen der Migration abgelehnt werden müssen, wenn diese auf dieselbe Weise die genannten Bereiche gefährden könnten und ihre Ablehnung keinen noch größeren Schaden darstellt.⁶⁵⁴ Auch Stilz erkennt an: „where harms to constituents are relatively minor and the benefits to would-be migrants very great, the state has a moral duty to admit the migrants“⁶⁵⁵ Dies folgt aus der gütertheoretischen Herleitung der Ansprüche von Flüchtenden gegenüber anderen Migrationsarten. Zudem kann das Problem der zeitweise besonders hohen Zahlen Flüchtender nur kurzfristige Verzögerungen der Aufnahme rechtfertigen, nicht aber eine allgemeine, langandauernde Ablehnung.

Die Bereiche 1. bis 4. sind prinzipiell dazu in der Lage, Pflichten gegenüber Migrierenden zu beschränken und einen Zumutbarkeitseinwand zu begründen. Jedoch muss in allen Bereichen eine tatsächliche Bedrohung nahgewiesen werden, um gerechtfertigt die Pflichten insbesondere gegenüber Flüchtenden einzuschränken. Abschließend lässt sich zu den Punkten 1. bis 4. sagen, dass sie in den seltensten Fällen auch für Flüchtende herangezogen werden dürfen, um einen Zumutbarkeitseinwand seitens potenziell aufnehmender Staaten zu generieren und ihre Aufnahme zu begrenzen, da die Ansprüche der Flüchtenden besonders hoch sind und ihr Einfluss auf die verschiedenen Bereiche empirisch kaum je eine tatsächliche Bedrohung darstellt.

653 Vgl. Arena (2017).

654 So ließe sich diskutieren, ob eine Ablehnung der Arbeitsmigration kurzfristig nicht eher dazu führt, dass bspw. die Sozialkassen ein größeres Defizit aufweisen, als sie es ohne die Ablehnung hätten.

655 Stilz (2019), S. 211.

13.4 Fazit

In diesem Kapitel wurde zunächst diskutiert, wie *Zumutbarkeit* für kollektive Akteure überhaupt verstanden werden kann. Zunächst wurde gegen ein Verständnis argumentiert, das *Zumutbarkeit* von Staaten an Zumutbarkeitsgrenzen der Mitglieder bindet. Anschließend wurde mit Stephanie Collins dafür argumentiert, staatliche Zumutbarkeitsgrenzen in den konstitutiven Hindernissen zu sehen. Dieses Verständnis fokussiert die Struktur des kollektiven Akteurs und dessen Überforderung – und damit auch *Zumutbarkeit* als eine Grenze des Einforderbaren. Für liberale Demokratien rückt damit das Verhältnis zwischen den Bürger_innen als Mitgliedern sowie die Konstitution des kollektiven Staatsakteurs als liberale Demokratie, wie es in Teil III entwickelt wurde, ins Zentrum des Zumutbarkeitseinwandes.

In einem weiteren Schritt wurden die unterschiedlichen Dimensionen der Zumutbarkeitseinwände untersucht und voneinander getrennt. Neben der empirischen Zurückweisung finanzieller Zumutbarkeitseinwände von Staaten des Globalen Nordens wurde die Tatsache, dass Flucht kein rein finanzielles Problem ist, fokussiert. Zwar erzeugt die Aufnahme von Flüchtenden zunächst Kosten, es zeigte sich aber, dass sich diese abhängig vom Arbeitsmarktzugang amortisieren und dann einen positiven Einfluss auf die Sozialkassen haben. Es zeigte sich, dass es um unvermeidbare Kosten der Aufnahme geht, nicht um tatsächliche, zeitlich und situativ stark kontingente Kosten. Daraus folgt, dass Finanzen selbst abhängig von anderen Gütern sind, wie der Zugang zum Arbeitsmarkt und Bildungsinstitutionen, die Flüchtende auf den Arbeitsmarkt vorbereiten können. Es lässt sich bezüglich einer finanziellen Zumutbarkeitsgrenze also festhalten, dass, umso schneller die Möglichkeit zur Arbeit gegeben wird, desto geringer fällt die initiale Kostenlast für den aufnehmenden Staat aus. Mit Ott wurde zudem dafür argumentiert, dass die Aufnahmekosten nicht zu Lasten der Schlechtestgestellten der ansässigen Bevölkerung gehen dürfen, gegen Ott folgt daraus jedoch keine Einschränkung der Aufnahmepflicht, sondern eine Qualifizierung der Art der Aufnahme.

Flucht als rein finanzielles Problem zu sehen verkennt zudem die Tragweite sowie den Inhalt der Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden und kann aus diesem Grund nur im Extremfall eine Zumutbarkeitsgrenze generieren, die darüber hinaus bei den Staaten des Globalen Nordens lange nicht erreicht ist. In diesem Zusammenhang wurde auch auf das Gerechtigkeitsproblem einer fairen Verteilung zwischen den Staaten hingewiesen,

welches sich durch die finanzielle Kompensation für soziale und politische Kosten durch Aufnahme ergibt. Diese sozialen und politischen Kosten wurden anschließend in Kapitel 13.3 diskutiert.

Ausgangspunkt der Auseinandersetzung mit sozialen und politischen Kosten war der Rückgriff auf Argumente innerhalb der Migrationsethik. Dort werden Flüchtende häufig als gesonderter Fall betrachtet, da sie stärkere Ansprüche auf Aufnahme geltend machen können als andere migrationswillige Personen. Bei Vertreter_innen offener Grenzen wurde daher nach Argumenten gesucht, unter denen Staaten ihre Grenzen gegenüber Migrationswilligen schließen können und die, so die in diesem Kapitel vertretene These, stark genug sind, auch Flüchtende ausschließen zu können. Da in der Debatte um offene Grenzen grundsätzlich für Bewegungsfreiheit argumentiert wird, ist die Schwelle, bei der Staaten ihre Grenzen schließen dürfen, besonders hoch. Die Existenzgefährdung des Staates liegt dem Argument geschlossener Grenzen in dieser Debatte zugrunde.

Mit Anna Stiliz wurden die Bereiche der nationalen Sicherheit, der Bedrohung politischer Institutionen des Staates und der öffentliche Dienste, die Bedrohung des Wohlfahrtsstaats sowie im Bereich der nicht idealen Gründe die Gefahr des Backlashes als starke existenzgefährdende Gründe identifiziert. Die Anwendbarkeit dieser Gründe wurde für Flüchtende insofern eingegrenzt, als dass diese Aufnahme nicht bloß potenziell sein darf, sondern mit einer hohen und verlässlichen Wahrscheinlichkeit ausgeführt werden muss, um die Aufnahmepflicht aussetzen zu können. Die idealen Gründe der Bedrohung der nationalen Sicherheit, der politischen Institutionen, des öffentlichen Diensts sowie des Wohlfahrtsstaats wurden mit dem Ergebnis diskutiert, dass sie unter empirisch gegebenen Voraussetzungen in der Lage sein können, auch für die positive Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme von Flüchtenden einen Zumutbarkeitseinwand zu generieren. Dass dies allerdings tatsächlich empirisch wahr ist, ist in allen Fällen höchst unwahrscheinlich. Die empirischen Daten deuten vielmehr darauf hin, dass Flüchtende in den aufnehmenden Staaten gerade durch das Narrativ der Bedrohung selbst häufiger Opfer von Gewalt und Terror werden. Durch die Rahmung von Flüchtenden als Bedrohung werden folglich nachweislich Schädigungen von Flüchtenden begünstigt.

Sind seine empirischen Voraussetzungen erfüllt, kann ein Zumutbarkeitseinwand allerdings nur temporäre Einschränkungen der Aufnahme rechtfertigen. Andere Pflichten, wie die negative Pflicht, die dem Abschiebungsverbot zugrunde liegt, werden von diesen Einwänden nicht berührt. Konkret bedeutet dies für die Frage der Zumutbarkeit, dass die positive Gerech-

tigkeitspflicht zur Aufnahme tatsächlich unter den behandelten Gründen eingeschränkt werden darf bzw. die Pflicht seitens dieser Staaten unter der empirisch zutreffenden Voraussetzung, dass ein oder mehrere der Gründe vorliegen, abgeschwächt wird.

Im nachfolgenden und letzten Kapitel dieser Arbeit soll abschließend das letzte noch ausstehende Kriterium für das Vorliegen einer positiven Gerechtigkeitspflicht untersucht werden: das Kriterium der *Aussicht auf Erfolg*. In diesem Zusammenhang wird auch das nicht-ideale Backlashkriterium diskutiert und überprüft, inwiefern das Vorliegen eines Backlashes nicht nur Einfluss auf die Umsetzbarkeit einer Pflicht haben kann, sondern inwiefern es für liberale Staaten auch moralisch gerechtfertigt ist, ihre Aufnahmepflicht auszusetzen oder zu beschränken, weil ein Backlash vorliegt.

14. *Aussicht auf Erfolg*

Das letzte noch ausstehende Kriterium, um die Pflichten gegenüber Flüchtenden als Gerechtigkeitspflichten auszuweisen, ist das der *Aussicht auf Erfolg*. Dieses Kriterium ist etwas anders gelagert als die rein moraltheoretischen Kriterien der *Zulässigkeit* und der *Zumutbarkeit*. Es ist im Vergleich zu ihnen politischer und nicht-idealer. Dennoch handelt es sich auch bei diesem Kriterium um ein die Gerechtigkeitspflicht einschränkendes Kriterium für die Geberseite. Mieth definiert dieses Kriterium zunächst wie folgt: „Aussicht auf Erfolg: Schließlich sollte versucht werden, die Hilfe effektiv zu gestalten, sodass, wenn möglich, eine Beseitigung der Ursachen, die zur objektiven Gefährdung von B [Flüchtenden] geführt haben, geleistet wird.“⁶⁵⁶ In der Diskussion des Kriteriums spricht sie später von *Aussicht auf Erfolg* als Effizienz bzw. Ineffizient, wenn eine Handlung nicht dafür geeignet ist, die Notlage zu beheben bzw. das Problem zu lösen.⁶⁵⁷ Ich verstehe Mieth hier so, dass *Aussicht auf Erfolg* als Effektivitätsbeurteilung der Hilfeleistung verstanden werden muss. Demnach geht es nicht darum, dass eine Handlung nur dann erfolgsversprechend ist, wenn sie im Vergleich zu alternativen möglichen und ebenfalls erfolgsversprechenden Handlungen effizienter ist, bspw. weil sie weniger Aufwand erfordert. Vielmehr geht es um die Frage einer Passung zwischen der Hilfshandlung und der zu behobenden Notlage. Aus diesem Grund wird die weitere Unterscheidung

656 Mieth (2012), S. 157. [Einschub FLP].

657 Dies. S. 219f.

zwischen Ursache der Notlage und Art der Notlage entscheidend, zu der die Hilfshandlung eine Passung aufweist. So kann *Aussicht auf Erfolg* als Effektivität bei der Behebung der Ursache der Notlage untersucht werden, wie Mieth es zu Anfang fordert, und bei der Behebung der Notlage selbst, wie die spätere Verwendung des Erfolgskriteriums naheulegen scheint. Erfolg kann auch im Sinne einer Linderung verstanden werden, dieses Verständnis ist allerdings ausschließlich bei der Behebung der Notlage Ausdruck von Erfolg, nicht jedoch bei der Ursachenbekämpfung. Eine weitere Dimension des Erfolgskriteriums ist stärker politisch. Dabei geht es weniger darum, das Erfolgskriterium als moralische Einschränkung der Pflicht zu verstehen, als es darum geht, die politische Wahrscheinlichkeit der Pflichtübernahme unter nicht-idealen Voraussetzungen als Erfolgsaussicht zu diskutieren.

Im vorliegenden Kapitel soll untersucht werden, inwiefern die *Aussicht auf Erfolg* die Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden seitens der Staaten als die in Teil III zuständig ausgemachten Akteure einschränken kann. Im Folgenden wird anhand des Vergleichs zu dem von Mieth untersuchten Weltarmutsfall gezeigt, dass Effektivität im Fluchtfall in der Behebung der Notlage, nicht in der Behebung der Ursache dieser Notlage liegt. Im Folgenden wird noch genauer darauf einzugehen sein, wie sich die Bekämpfung der Ursachen der Notlagen im Kontext der Flucht verstehen lässt. Zudem wird unter Rückgriff auf das Backlash-Problem die politische Dimension der Erfolgsaussicht diskutiert.

14.1 *Aussicht auf Erfolg* und die Art der Notlage

Im vorliegenden Kapitel geht es darum, zu überprüfen, inwiefern die in Teil II geforderten Handlungen der Aufnahme und deren Folgehandlungen, die in Teil III Staaten zugeschrieben wurden, erfolgsversprechend sind. In ihrer Auseinandersetzung legt Mieth den Fokus auf individuelle Pflichten im Kontext des Weltarmutproblems. *Aussicht auf Erfolg* wird in diesem Zusammenhang als Effektivität der Hilfeleistung zur Behebung der Ursachen der strukturellen Notlage verstanden, sodass die individuellen Hilfshandlungen als ineffektiv zurückgewiesen werden und individuelle Pflichten sich aufgrund des Kriteriums der Erfolgsaussicht nicht als positive Gerechtigkeitspflichten begründen lassen. Dies hängt entscheidend mit dem Fokus auf die Behebung der Armutursache zusammen, die als effektiv

bzw. ineffektiv untersucht wird. Welcher Zustand als erfolgreich betrachtet werden kann, hängt auch davon ab, welches Problem mit der Hilfshandlung anvisiert wird und gelöst werden soll. Naheliegend ist es, zunächst die Empfänger_innenseite der Handlungen in den Blick zu nehmen, also die Flüchtenden. Mieth diskutiert in diesem Zusammenhang ebenfalls die Empfänger_innenseite der Hilfshandlung und weist individuelle positive Pflichten als nicht erfolgsversprechend aus, da diese nicht in der Lage sind, die Ursache der Armut als strukturelles Problem zu bekämpfen.⁶⁵⁸ Sie unterscheidet die Art der Notlage in akute und strukturelle Notlagen und macht Armut als strukturelles Problem aus. Aufgrund der Erarbeitung ihrer Pflichtensystematik anhand des Teichbeispiels fasst sie Hilfe als erfolgreich genau dann auf, wenn diese in der Lage dazu ist, den Zustand quo ante der Notlage wiederherzustellen; im Teichbeispiel leistet die Rettung des Kindes diese Wiederherstellung. Individuelle Spenden können diesen Zustand quo ante laut Mieth im Armutsfall nicht gewährleisten, da die Ursache der Armut trotz Spenden weiterhin vorliegt und somit die Betroffenen auch dann strukturell bedroht, wenn diese akut, bspw. durch Spenden, nicht von Armut bedroht sind. Sie merkt allerdings an, dass individuelle Spenden sehr wohl als lindernd und somit in einem gewissen Grad ebenfalls als erfolgsversprechend angesehen werden können⁶⁵⁹, allerdings nicht in der Behebung der Ursache der Notlage; der strukturell bedingten Armut. Die Bewertung der Hilfshandlung als erfolgsversprechend hängt also eng damit zusammen, wie die Notlage gefasst wird und inwiefern die Hilfshandlung die Art der Notlage beheben kann. Zentral ist dabei auch die Vorstellung, durch die Hilfshandlung letztlich einen Zustand quo ante der Notlage wieder herstellen zu können. Im Folgenden soll untersucht werden, inwiefern gerade diese Vorstellung in Bezug auf Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden problematisch für die Beurteilung des Erfolgskriteriums ist.

14.2 Der Zustand quo ante und die Bekämpfung der Ursachen

Die Schwierigkeit, die Erfolgsaussicht im Fall der positiven Pflichten gegenüber Flüchtenden zu bemessen, ergibt sich durch die Vorstellung einer Herstellung des Zustandes quo ante der Flucht. Der Zustand quo ante

658 Mieth (2012). Zu Erfolgsaussicht weiterführend: Shue (2018); Southwood (2016, 2019); Estlund (2011).

659 Mieth (2012), S. 220.

beschreibt einen Zustand vor dem Eintreten einer Notlage, also einen Zustand ohne Hilfsbedürftigkeit. Anhand des Teichbeispiels lässt sich gut erkennen, dass die Rettung des Kindes den Status quo ante erfolgreich wiederherstellen kann, indem die akute Notlage des drohenden Ertrinkens behoben wird und somit der Not-freie Zustand vor der Notlage wieder hergestellt wird. Vor diesem Hintergrund unterscheidet Mieth im Weltarmutsfall nun akute Notlagen von strukturellen Notlagen wie Armut. Auf der Basis von Armut als struktureller Notlage argumentiert Mieth nun, dass Hilfe in der „Etablierung eines Status Quo ohne Notlage“⁶⁶⁰ bestehen muss. Individuelle Spenden sind jedoch nicht in der Lage, diesen Zustand ohne Notlage herzustellen, daher fordert sie die Institutionalisierung der Hilfe. Die *Aussicht auf Erfolg* schließt dann an die Bekämpfung der Ursachen an. Bei der Notlage der Flucht wurde in Teil II der Mangel an Grundgütern in den Herkunftsstaaten der Flüchtenden als fluchtursächlich ausgewiesen. Zudem wurde festgehalten, dass die zuständigen Akteure für das Beheben dieser Notlage andere Staaten sind, da die Herkunftsstaaten der Flüchtenden entweder nicht willens oder nicht in der Lage sind, diesen Grundgüter-schutz zu gewährleisten.

Analog zum Teichbeispiel würde ein Status quo ante im Fluchtfall so aussehen müssen, dass die fliehenden Menschen in ihrem Herkunftsstaat diesen Grundgüterschutz wieder genießen können. Es gibt also durchaus einen Zustand vor der Notlage, den Zustand der Sicherheit in den Herkunftsstaaten, der mit der Hilfshandlung angesteuert werden kann. Wenn Hilfshandlungen auf diesen Zustand zielen müssen, um als erfolgreich gelten zu können, so scheint die Handlung der temporären Aufnahme dieses Ziel zu verfehlen. Es stellt sich also die Frage, ob es überhaupt alternative Handlungen zur Aufnahme geben kann, die das Ziel der Wiederherstellung des Grundgütergenusses erreichen könnten. Solch eine naheliegende Handlung besteht darin, in dem Herkunftsstaat der Flüchtenden einen Regimewechsel vorzunehmen, sodass die Rechtssicherheit und die Subsistenz der Menschen vor Ort wieder gewährleistet werden. Einen solchen Regimewechsel könnten Staaten durch eine Intervention forcieren, sodass diese, analog zur strukturellen Ursachenbekämpfung im Armutsfall, die als erfolgsversprechend zu untersuchende Handlung wäre. Aufgrund des Fokus auf die Ursachenbekämpfung der Flucht und Erfolg als Wiederherstellung des Status quo ante müsste untersucht werden, ob für die Staaten folglich keine Aufnahmepflicht, sondern viel eher eine Interventionspflicht

660 Dies. S. 239.

begründet werden muss. Wäre dies der Fall, dann kann die Aufnahme nicht als erfolgsversprechend angesehen werden, da sie insbesondere zu diesen alternativen Handlungen der Zustandswiederherstellung als weniger effektiv angesehen werden müssen.

Dieser Vorschlag, *Aussicht auf Erfolg* nur anhand der Ursachenbekämpfung und der Wiederherstellung des Zustandes quo ante zu messen, stößt im Fall der Flucht auf mindestens vier Probleme.

1. Zum einen handelt es sich bei den meisten Staaten, denen Menschen entfliehen, nicht um vollumfänglich gescheiterte Staaten. Vielmehr ist es so, dass diese Staaten durchaus funktional sind, dass sie jedoch hinsichtlich eines Teiles ihrer Bürger_innen nicht willens oder in der Lage sind, diese adäquat zu schützen. Dennoch handelt es sich in den meisten Fällen um souveräne Staaten, die ein Recht auf Selbstbestimmung besitzen und dieses nicht automatisch durch die ungerechte Behandlung einiger ihrer Bürger_innen verirken. Eine Intervention zum Zweck des Regimewechsels ist in diesen Staaten daher normativ kaum zu rechtfertigen. Natürlich gibt es Härtefälle, in denen eine Intervention tatsächlich gerechtfertigt werden kann, bspw. bei Genoziden in den Herkunftsstaaten.⁶⁶¹ In diesen Fällen lässt sich argumentieren, dass die Herkunftsstaaten ihr Recht auf Selbstdetermination verwirkt haben, sodass sich durch eine Intervention kein normativer Widerspruch ergibt. Das Vorliegen eines Genozids trifft jedoch als Ursache auf einen Großteil der Herkunftsstaaten von Flüchtenden faktisch nicht zu.
2. Zum anderen lassen sich durch Interventionen selbst häufig nicht die dahinterstehenden moralischen Ziele verwirklichen.⁶⁶² Ein Blick in die Bilanz vergangener (humanitärer) Interventionen⁶⁶³ zeigt, dass die (Wie-

661 Einschlägig ist hier der Fall des Genozids in Ruanda 1994, bei dem tatsächlich keine Intervention durchgeführt wurde.

662 Dies zeigte kürzlich der Truppenabzug ausländischer Militärs in Afghanistan und das Wiedererstarken der Taliban. Überhaupt lassen sich Interventionen historisch betrachtet kaum als rein moralisch motivierte Handlungen untersuchen. In der Regel spielen auch andere ökonomische und weltpolitische Interessen der intervenierenden Staaten eine entscheidende Rolle für diese Handlungen. Insofern ist es bei Interventionen auch immer eine Frage, ob diese wirtschaftlichen oder politischen Ziele durch die Intervention erreicht wurden, die zudem vorgebrachten moralischen Ziele jedoch nicht.

663 Humanitäre Interventionen nach ihrem Erfolg zu bemessen ist auf der einen Seite Standard, auf der anderen Seite sind die Aussagen über den Erfolg von Interventionen strittig, da es bislang keine systematisch Aufarbeitung der humanitären Interventionen seit dem Zweiten Weltkrieg gab. Ein entsprechender Datenkorpus, um

der-) Herstellung von Rechtsschutz aller auf dem Territorium lebender Bürger_innen häufig mit großen finanziellen Kosten der intervenierenden Staaten⁶⁶⁴ sowie meist mit geringen Verbesserungen für die betroffenen Bevölkerungsgruppen⁶⁶⁵ einhergeht und darüber hinaus selten zu Stabilität führt.⁶⁶⁶ Insofern lässt sich gerade mit dem Kriterium der Erfolgsaussicht fragen, ob Interventionen mit dem Ziel, einen Regimewechsel herzustellen, ihrerseits überhaupt erfolgsversprechend sind.⁶⁶⁷ Diese Überlegungen gelten wenigstens für den Großteil der Staaten, aus denen Menschen aus den unterschiedlichen in Teil II dargelegten Ursachen fliehen.

3. Zudem entstehen durch Interventionen meist neue Notlagen, die ihrerseits Anlass zu positiven Pflichten geben. Insbesondere die auf eine Intervention folgende Instabilität in den betroffenen Regionen führt häufig zu immer wiederkehrenden Unruhen, welche die Sicherheit der ansässigen Bevölkerung gefährden. Diese Unruhen können dann ihrerseits Fluchtgründe darstellen.⁶⁶⁸
4. Die in der Folge einer Intervention auftretenden längerfristigen Verstrickungen zwischen den beteiligten Staaten führen zuletzt häufig zu dauerhaften Abhängigkeiten zwischen den Herkunftsstaaten und den intervenierenden Staaten, welches einer Souveränität und Stabilität in den Herkunftsstaaten prospektiv hinderlich ist. Diese Verstrickungen können wiederum auch für die intervenierenden Staaten kostspielig sein, sodass auch diese Kosten gegen die Kosten anderer Hilfen gegenüber Flüchtlingen bemessen werden müssen.

eine solche Studie durchzuführen, besteht im deutschen Raum seit 2017: Dembinski, & Gromes (2017).

664 So hat bspw. der Afghanistan Einsatz bislang zwischen 1.2 und 3 Billionen Euro gekostet, ohne dass sich die menschenrechtliche Lage im Land signifikant verbessert hätte. Siehe Erös (2021). Seit dem Abzug der ausländischen Truppen im August 2021 muss zudem das Ziel, eine Regierung unabhängig der Taliban zu etablieren, als gescheitert angesehen werden.

665 Zudem stehen Interventionen immer wieder in Kritik, Personen in den intervenierten Staaten zu schädigen. Dazu siehe Debiel & Goede (2011).

666 Gromes & Dembinski (2013), S. 29.

667 Diese Frage stellt sich ebenfalls beispielhaft für den Afghanistan-Fall.

668 Tatsächlich ist es empirisch schwierig, den kausalen Einfluss von Interventionen zu messen, da ihr Einfluss gegen ein Szenario ihrer Unterlassung bemessen werden muss. Insofern muss empirisch auf Daten vor der Notlage und somit vor und nach der Intervention zurückgegriffen werden, um mögliche Einflüsse der Intervention zu untersuchen. Inwiefern Interventionen selbst zu Flucht beitragen, ist daher bisher kaum untersucht. Siehe aber: Johannsen et al. (2016).

Letztlich ist nicht klar, ob Interventionen als Pflicht gegenüber Flüchtenden, in ihren Herkunftsstaaten die Ursachen ihrer Flucht zu beheben, die Notlagen tatsächlich beheben würden oder ob diese vielmehr bloß verschoben werden würden. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass im Fall der Flüchtenden nicht ohne weiteres auf eine machbare Wiederherstellungshandlung des Zustandes quo ante zurückgegriffen werden kann, wenn sich diese auf die Ursachen der Flucht bezieht. Denn durch den alternativen Vorschlag des Regimewechsels durch Intervention ergeben sich Probleme, mit denen der Parallelfall der Weltarmutsbekämpfung nicht konfrontiert ist. Im Fall der Weltarmut ist nicht davon auszugehen, dass es einer Intervention bedarf, um die Armut zu bekämpfen und einen Zustand quo, in dem keine strukturelle Bedrohung durch Armut vorliegt, herzustellen. Letztlich schlägt Mieth ein Solidaritätsmodell vor, in dem „die Lasten der Institutionalisierung der Hilfe gerecht verteilt werden müssen“⁶⁶⁹ um einen Status quo ohne Notlage herzustellen. Dies lässt eine kollektive Einigung der an der Aufrechterhaltung struktureller Armut beteiligten Akteure vermuten, die sich dann günstig auf die von Armut betroffenen Staaten auswirkt. Dieses Modell unterscheidet sich jedoch von der (Wieder-) Herstellung eines Zustandes quo ante.

Nun ließe sich einwenden, dass auch im Fall der Flucht eine Institutionalisierung der Hilfe gefordert ist, sodass nicht einzelne Staaten, sondern die bereits in Teil III adressierte Staatengemeinschaft in den Herkunftsstaaten intervenieren sollte. Dieser Einwand würde fordern, dass letztlich auch im Fall der Flucht ein neuer Status quo hergestellt werden sollte, in dem die fluchtursächlichen Notlagen direkt bekämpft werden können und nicht etwa ein Status quo ante. Eine solche Vorstellung liegt einem kosmopolitischen Asylsystem zugrunde, welches bspw. durch eine Art Weltpolizei fungieren könnte oder in welchem Staaten ohnehin kein Recht dazu hätten, ihre territorialen Grenzen zu schließen. Allerdings ist auch dieser kosmopolitische Vorschlag problematisch, da die Staatengemeinschaft wenigstens momentan auf der Souveränität einzelner Staaten aufgebaut ist. Würden sich einige dieser Staaten in einer Koalition zusammenschließen, um international für die Sicherheit aller Bürger_innen sorgen zu wollen, so müssten sie dennoch die Souveränität einer Mehrheit der Herkunftsstaaten der Flüchtenden anerkennen. Der Zustand quo ante bezieht sich folglich nicht auf die Herstellung eines internationalen Asylsystems, sondern zielt ab auf die Herstellung eines sicheren Zustandes vor dem Hintergrund

669 Mieth (2012), S. 239.

der anerkannten staatlichen Souveränität als Grundlage der Staatengemeinschaft.

Die Auseinandersetzung hat gezeigt, dass *Aussicht auf Erfolg* im Fall der Flucht nicht wie das Problem der Weltarmut behandelt werden sollte. Die (Wieder-) Herstellung eines Zustandes quo ante ist zwar theoretisch möglich, jedoch mit einigen schwerwiegenden praktischen, insbesondere für die Erfolgsaussicht grundlegenden, Problemen konfrontiert. Zudem ist der Vorschlag der Intervention als Herstellung eines neuen Status Quo nicht mit der zugrundeliegenden staatlichen Souveränität kompatibel, die hier angenommen werden muss. Somit kann Erfolg im Fluchtfall nicht daran bemessen werden, ob mit der Handlung die Ursache der Notlage bekämpft wird. Die Erfolgsaussicht bezieht sich folglich auf die Herstellung der Rechtssicherheit für die Flüchtenden und sollte, wie nachfolgend gezeigt wird, aus diesem Grund als Linderung verstanden werden.

14.3 *Aussicht auf Erfolg* als Linderung

Nachdem im vorangegangenen Teil gezeigt wurde, dass *Aussicht auf Erfolg* nicht als (Wieder-)Herstellung des Zustandes quo ante verstanden werden sollte, wird im Folgenden das Kriterium der Erfolgsaussicht als Linderung plausibilisiert. Angesichts der Probleme bei der Ursachenbekämpfung von Flucht muss die Hilfshandlung auf die Notlage selbst gerichtet sein. Eine solche Perspektive lässt ein graduelles Verständnis von Erfolgsaussicht zu, in welchem *Aussicht auf Erfolg* als Linderung der Notlage verstanden wird. Eine Handlung ist in der Lage eine Notlage zu lindern, wenn sie die Notlage signifikant abschwächt und deren akute Erscheinung behebt. Die Ursache der Notlage kann durch Linderung jedoch nicht bekämpft werden. Die Notlage bei allen Flüchtenden besteht im fehlenden Grundgüter- bzw. Rechtsschutz. Wenn der Zustand quo ante also nicht vollständig ohne weiteres wiederhergestellt werden kann und wenn das Ziel deshalb die (Wieder-) Herstellung der Rechtssicherheit ist, dann muss *Aussicht auf Erfolg* an Handlungen bemessen werden, die diese (Wieder-) Herstellung erreichen. Nun ist die Herstellung von Rechtssicherheit genau die Linderung, die durch die Aufnahme von Geflüchteten hergestellt wird.

Linderung ist angesichts der Bedingungen staatlicher Selbstdetermination und den damit verbundenen Problemen der Intervention die einzige Möglichkeit, die Notlage der Flüchtenden erfolgreich zu bekämpfen. Die

betroffenen Menschen befinden sich in einer akuten Notlage, auf welche Flucht für viele die einzige machbare Reaktion darstellt. Das bedeutet, dass ihnen ein temporärer Aufenthalt in einem anderen Staat gewährt werden muss, selbst wenn ein Regimewechsel ohne die oben dargestellten Probleme durchführbar wäre.⁶⁷⁰ Die (temporäre) Aufnahme von Flüchtenden ist in der Lage, diese Rechtssicherheit erfolgreich zu gewährleisten. Dabei muss *Aussicht auf Erfolg* deshalb als Linderung verstanden werden, weil der eigentliche Zustand quo ante, welcher im Genuss der Rechtssicherheit innerhalb des Herkunftsstaates besteht, durch Aufnahme nicht hergestellt werden kann. Der entscheidende Unterschied zum Weltarmutsproblem besteht darin, dass *Aussicht auf Erfolg* nicht bloß auch als Linderung verstanden werden kann, sondern tatsächlich ausschließlich in Linderung besteht.

Nun könnte die Herstellung von Rechtssicherheit durch Aufnahme als Linderung so verstanden werden, dass Flüchtende direkt Staatsbürger_innen des aufnehmenden Staates werden sollten, da Staatsbürgerschaft eine umfängliche Rechtssicherheit garantiert und der (Wieder-)Herstellung des Zustands quo ante somit am nächsten kommt. Dieser Vorschlag, jeder geflüchteten Person direkt die Staatsbürgerschaft zu geben, ist jedoch mit einem zentralen Problem verbunden. Denn die Aufnahme mit der Annahme der Staatsbürgerschaft zu verknüpfen würde Zwang auf die Flüchtenden ausüben, diese Staatsbürgerschaft auch annehmen zu müssen. Dies widerspricht allerdings der Autonomie der Flüchtenden, deren Notlage in der mangelnden Rechtssicherheit besteht, die aber darüber hinaus gute Gründe haben können, an der Staatsbürgerschaft ihrer Herkunftsstaaten festhalten zu wollen. Ein Zwang zur Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft würde diese Autonomie verletzen und würde gegen das Zulässigkeitskriterium verstoßen. Mit dem Verständnis der Erfolgsaussicht als größtmögliche Linderung der Notlage wird folglich auch anerkannt, dass einige Flüchtende aus ganz individuellen Gründen im Besitz ihrer Herkunftsstaatsbürgerschaft bleiben wollen und dennoch der Aufnahme in einen anderen Staat bedürfen. Ihr Aufenthalt in einem anderen Staat kann entsprechen zwar ihre Notlage lindern, ist jedoch nicht äquivalent zu der Herstellung des Zustandes quo ante, der ihnen ein Leben in ihrem Herkunftsstaat ohne Notlagen ermöglichen würde. Aus diesem Grund kann es sich bei der Staatsbürgerschaft nur um ein Angebot handeln, welches Staaten Flüchtende nach

670 Ein solcher Wechsel geschieht im besten Fall nicht durch einen Eingriff von außen, sondern durch einen Wandel von innen.

einer bestimmten Zeit machen sollten, bei dem sie jedoch die Wünsche der Flüchtenden individuell als gleichberechtigte Akteure anerkennen sollten.⁶⁷¹

Vor dem Hintergrund der mangelnden Alternativhandlungen sowie des Erfolgs von Aufnahme als Linderung ist die Notwendigkeit der Aufnahme von Flüchtenden evident. Die Aufnahmehandlung und die mit der Aufnahme verbundenen weiteren Hilfshandlungen sind es also, deren Erfolg bemessen werden muss.

14.4 *Aussicht auf Erfolg* der Aufnahme

Nachdem Aufnahme als aussichtsreiche Handlung zur Linderung der Notlage ausgewiesen wurde, muss nun überprüft werden, inwiefern Staaten durch Aufnahme tatsächlich lindern können. Historisch zeigt sich, dass Aufnahme bereits seit Jahrzehnten für Staaten machbar und für die Linderung der Notlage erfolgsversprechend ist. Zwar ist der aktuelle Trend im Umgang mit Flüchtenden auf der anderen Seite auch als besorgniserregend einzuschätzen, wenn Staaten versuchen, Flüchtende möglichst davon abzuhalten, überhaupt temporär in einem Staat aufgenommen werden zu können. Dennoch zeigt sich, dass die Aufnahme selbst, wenn sie ohne weitere negative Pflichtverletzungen vorgenommen wird, erfolgsversprechend ist.

In der Auseinandersetzung mit dem Zumutbarkeitskriterium hat sich gezeigt, dass Staaten nur in bestimmten Fällen darin gerechtfertigt sind, die Aufnahme von Flüchtenden auszusetzen und dass die aktuelle Migrationspolitik der EU, Australiens, den USA oder GB vor dem Hintergrund der besprochenen Kriterien nicht als gerechtfertigt angesehen werden kann. Ob ein Fall eines gerechtfertigten Aufnahmestopps vorliegt, muss empirisch sorgfältig geprüft werden, um nicht auf der einen Seite dort zu viel zu fordern, wo keine *Aussicht auf Erfolg* besteht und auf der anderen Seite

671 Nach wie viel Zeit dieses Angebot genau gemacht werden muss, ist Teil einer lebhaften Auseinandersetzung. Wichtig für die Festlegung eines Zeitpunktes ist jedoch vor allem das Verhältnis zwischen der geflohenen Person und ihres Herkunftsstaates. Wenn sich die geflohene Person eine lange Zeit in einem aufnehmenden Staat befindet, dort ihr Leben aufgebaut hat und die Verbindung zu ihrem Herkunftsstaat verliert, dann sollte ihr die Möglichkeit gegeben werden, auch in ihrem rechtlichen Status vollwertiges Mitglied der Gesellschaft und somit des Staates zu werden, in dem sie nun lebt. Woran diese Bindung zum aufnehmenden Staat und die Loslösung zum Herkunftsstaat festgemacht werden soll, ist umstritten. Siehe Goppel (2012).

dort Handlungen als erfolglos zurückzuweisen, die machbar und daher verpflichtend sind. Staaten sind die einzigen Akteure, die in der Position sind, Rechtssicherheit und effektiven Schutz der grundlegenden Bedürfnisse zu gewährleisten. Andere Akteure, wie Individuen oder zivilgesellschaftliche Organisationen, verfügen weder über vergleichbare Ressourcen, eine solche Prüfung vorzunehmen, noch über die juristischen Mittel, Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zudem können liberale Staaten gegenüber ihren Bürger_innen politische Entscheidungen durchsetzen, weil diese Staaten legitim sind. Sie sind daher darin gerechtfertigt, die für die Aufnahme notwendigen Ressourcen einzusetzen, sodass die Effizienz von Aufnahme und damit einhergehenden weiteren Hilfshandlungen gegenüber Handlungen alternativer Akteure besonders erfolgsversprechend sind. Aufgrund des strukturellen Charakters der Notlage Flucht kann keine andere Handlung alternativer Akteure die Rechtssicherheit der Flüchtenden effektiv herstellen und so die Notlagen der Menschen lindern.

Nun lässt sich weiter fragen, ob Staaten auch im Detail erfolgreich für den Rechtsschutz der Flüchtenden sorgen können. Die Aufnahme von Flüchtenden ist die Voraussetzung für die Sicherung weiterer Güter. Je nachdem, welchen Status die Flüchtenden haben und ob es für sie Möglichkeiten der Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten gibt, bedürfen einige Flüchtende weniger bzw. nur kurzfristige Unterstützung. Die Aufnahme sichert zunächst ihre Unversehrtheit, welche Voraussetzung für den Genuss weiterer gefährdeter Güter ist. Dasselbe gilt auch für die Rettung aus Notlagen während der Flucht. Zudem muss mit der Aufnahme die rechtliche Sicherheit gegen die unfreiwillige Rückführung in ihre Herkunftsstaaten gewährleistet werden, in denen die Betroffenen über Jahre hinweg nicht gelebt haben. Befinden sich Flüchtende innerhalb eines aufnehmenden Staates, muss ihnen zudem Zugang zu medizinischer Grundversorgung, Subsistenzsicherung in Form von Lebensmitteln und Unterkunft sowie letztlich Zugang zu Bildungsangeboten zur Verfügung gestellt werden, solange ihnen die Möglichkeit, für ihre eigene Subsistenz zu sorgen, nicht zur Verfügung steht.⁶⁷² Die dafür notwendigen Institutionen müssen nicht neu

672 Dabei ist es offenkundig, dass die Umstände der Unterbringung nicht selbst schädigend sein dürfen, wie es bspw. in den Lagern Moria und Moria II in Griechenland, aber auch in der Unterbringung in alten Militärkasernen neben aktiven Militärstützpunkten, wie den Napier Barracken in Großbritannien oder den *Immigration Detention Centers* der USA, in denen zeitweise Kinder von ihren Eltern getrennt wurden, der Fall ist.

erschaffen werden, da liberale Staaten bereits über sie verfügen. Insofern kann sich aus der Notwendigkeit der Institutionen für die Bereitstellung dieser Grundgüter kein Einwand gegen die Erfolgsaussicht der Aufnahme oder Rettung generieren lassen. Zudem lässt sich aufgrund des Vorhandenseins dieser Institutionen und vor dem Hintergrund der Diskussion um negative Pflichten argumentieren, dass es eine Schädigung der Flüchtenden darstellt, ihnen basale Grundgüter vorzuenthalten, wo diese vorhanden sind.⁶⁷³ Insofern lässt sich auch argumentieren, dass die Bereitstellung dieser Güter nicht bloß eine positive Gerechtigkeitspflicht ist, sondern dass die Unterlassung der Bereitstellung eine Schädigung darstellt, die auch aus der Perspektive rein negativer Gerechtigkeitspflichten nicht zu rechtfertigen ist.

14.5 Backlash

An dieser Stelle soll abschließend der bereits beim Zumutbarkeitskriterium angesprochene Backlash untersucht werden. Der von Stilz als siebter Grund für eine mögliche Einschränkung der Aufnahmepflicht angesprochene Backlash spielt eine besonders starke Rolle bei einer Diskussion um Erfolgsaussicht unter nicht-idealen Umständen.⁶⁷⁴ Als Backlash werden hier explizit „anti-immigration backlashes“⁶⁷⁵ verstanden. Dabei handelt es sich um Reaktionen von Teilen der Bevölkerung der aufnehmenden Staaten, die sich explizit gegen die Aufnahmepolitik ihrer Staaten bzw. deren Regierungen richten.⁶⁷⁶ Gefordert wird, die Aufnahme von Flüchtenden einzustellen. Diese Aufnahme wurde jedoch als verpflichtende Handlung in dieser Arbeit ausgewiesen, sodass die Forderungen eines Backlashes im direkten Widerspruch zu den Pflichten gegenüber Flüchtenden stehen, die gütertheoretisch begründet wurden. Backlashes werden hier als nicht-ideale Phänomene verstanden. Das bedeutet, dass sie aufgrund unzureichender Pflichtbefolgung seitens der beteiligten Akteure, in diesem Fall eines Teils der Bevölkerung, zustande kommen.⁶⁷⁷ In den vergangenen Jahren seit 2015

673 Vgl. Mieth (2012), S. 115.

674 Zu Stilz' Kriterien siehe Kapitel 13.3.

675 Del Savio (2020).

676 Dabei werden die tatsächlichen Zahlen der Aufnahme in der Regel weit überschätzt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Reaktionen auf Grundlage dieser Fehleinschätzung beruhen. Siehe Del Savio (2020).

677 Siehe Stilz (2019), S. 196. Zur allgemeinen Gebrauchsweise der Unterscheidung ideal vs. non-ideal siehe Valentini (2012).

hatte er Einfluss auf die Flüchtlendenpolitik in den europäischen Staaten. So bemerkt Carens

If that party (Alternative for Germany) had actually gained power, then we might have said that from a theoretical perspective concerned with choosing the morally best policy *among feasible alternatives*, Merkel had made an ethical error in opening the door so wide to refugees because this ultimately had led to a situation in which fewer refugees gained protection than would have been the case if she had been more cautious.⁶⁷⁸

Im Vergleich zu den bisher untersuchten Kriterien der *Zulässigkeit* und der *Zumutbarkeit* ist das Erfolgskriterium stärker politisch insofern wir mit ihm betrachten, welche Handlungen moralisch wünschenswert im Rahmen des politisch Umsetzbaren sind. Das Kriterium schafft somit Raum für nicht-ideale und von reinen Moralprinzipien abweichende Überlegungen der politischen Machbarkeit.⁶⁷⁹ Der Backlash spielt für die Pflichten gegenüber Flüchtenden eine besondere Rolle, da es nicht darum geht, das Zustandekommen eines Backlashes mit Zumutbarkeit zu rechtfertigen, sondern die moralisch geforderte Aufnahmehandlung unter den politisch machbaren Voraussetzungen eines Backlashes zu untersuchen. Backlashes sollen aus diesem Grund im Zusammenhang mit dem Erfolgskriterium besprochen werden. Dafür ist es notwendig, die Gefahr von Backlashes detailliert zu diskutieren, um ihre normative Kraft für den Umgang mit Flüchtenden zu untersuchen. Bei Backlashes handelt es sich um die Gefahr, dass anhand von Migration eine ablehnende Haltung innerhalb der Bevölkerung so stark wird, dass diese den Staat von innen bedroht. Es geht um die Kosten, die für den Staat durch diese ablehnende Haltung der Bevölkerung gegenüber einer inklusiveren Aufnahme politik entstehen.

If citizens do not share fundamental beliefs and values with the bodies that enact policy, they might stop complying with its decisions. Migration policy apparently involves such fundamental beliefs and values. Such a spillover is arguably what we are witnessing with the rise of anti-immigration parties in wealthy countries: the political agendas of these parties differ, but they share a broadly anti-elitist agenda that

678 Carens (2021). [Hervorhebung FLP].

679 Zu politischer Machbarkeit grundsätzlich siehe Lawford-Smith (2013).

targets the political system in its entirety. Anti-immigration backlashes have therefore *substantial costs* in terms of political stability.⁶⁸⁰

Im Extremfall kann es durch solche Backlashes dazu kommen, dass die Bürger_innen die Funktionalität ihrer Demokratie unterminieren und sich so der Staat, bspw. durch rechtsnationale Wahlen und schließlich durch die Möglichkeit eines Umsturzes, als Demokratie auflöst. Diese Backlashes bringen zusammen, was bisher bereits unter dem Kriterium der Zumutbarkeit besprochen wurde. Zum einen zeichnen sie anhand der Heldensupererogation eine Grenze der Zumutbarkeit bei der Gefährdung der Existenz des Akteurs. Zum anderen tritt hier der Charakter kollektiver Akteure in den Vordergrund, der die Besonderheit hat, durch seine Mitglieder qua Mitgliedschaft (nicht qua privater Akteure) überfordert zu werden. Diese Zumutbarkeitsgrenze steht nicht kausal und ausschließlich mit den Handlungen gegenüber Flüchtenden in Verbindung. Gerade dies macht die Gefahr der Backlashes so drängend.

Non-restrictive migration policy may be rejected by the populace or a part of it even if established through a political process whose output is generally accepted. Such rejection may also spill over. It may disseminate distrust towards the political system as a whole and lead to a generalised repudiation of policy outputs which have in principle nothing to do with immigration.⁶⁸¹

Die Frage lautet hier, wie mit diesem nicht idealen Argument umgegangen werden muss. Es bieten sich hier nur zwei Möglichkeiten des Umgangs an: a) Die Gefahr eines Backlashes kann tatsächlich dazu herangezogen werden, die Aufnahmepflicht des Staates abzuschwächen, oder b) sie kann nicht dazu herangezogen werden, weil in diesem Fall eine Nichteinhaltung bestehender Pflichten vorliegt und kein der Pflicht gewissermaßen vorgelagerter Grund. Im ersten Fall a) besteht dementsprechend eine schwächere Pflicht zur Hilfe als zunächst angenommen wurde. Im zweiten Fall b) besteht vor allem ein Problem in der Durchsetzung der weiterhin bestehenden Gerechtigkeitspflicht. Der verbleibende Teil dieses Kapitels wird sich damit auseinandersetzen, wie die Gefahr des Backlashes zu verstehen ist.

Die Leitfrage dieses Kapitels lautet, wann es für einen liberalen Staat *unzumutbar* angesichts eines Backlashes ist, weiterhin Flüchtende aufzunehmen, also seiner Pflicht nachzukommen. Hier geht es darum, zu unter-

680 Del Savio (2020), S. 202. [Hervorhebung FLP].

681 Ebd.

suchen, inwiefern Staaten mit einem Backlash umgehen können, der nicht selbst unter Rückgriff auf Zumutbarkeit der Aufnahmepflicht gerechtfertigt werden kann und somit die politische Handlungsfähigkeit des Staates unabhängig einer moralischen Begründung einschränken kann. Dabei ist zentral, dass diese Unzumutbarkeit nicht durch die Aufnahme selbst entsteht. Denn deren Zumutbarkeit wurde bereits im Rahmen der untersuchten Kriterien finanzieller, sozialer und politischer Kosten bestimmt. Hier geht es um die realpolitische Aussicht auf Erfolg von weiterer Aufnahme angesichts eines Backlashes.

Zu diesem Zweck wird zunächst das Phänomen des Backlashes definiert, um in einem weiteren Schritt das Problem von Backlashes für die staatliche Pflicht zur Aufnahme von Flüchtenden zu plausibilisieren. Im Folgenden wird besonders die Aufnahme von Flüchtenden fokussiert, da es insbesondere eine Ablehnung der Aufnahmepflicht ist, die Backlashes zugrunde liegt. Die relevante Handlung des liberalen Staates als Reaktion auf Backlashes ist, den Forderungen des Backlashes nachzugeben. Diese Handlung ist deshalb relevant, weil sie direkt der verpflichtenden Handlung zur Aufnahme widerspricht. Um die Frage zu beantworten, wann es unzumutbar für einen Staat ist, seiner Pflicht zur Aufnahme weiterhin nachzugehen, werden daher im zweiten Teil dieses Kapitels zwei Arten von Backlashes voneinander unterschieden: radikale und moderate Backlashes. Es wird sich zeigen, dass *Nachgeben* je nach Art des Backlashes leicht verschiedene Handlungen beinhaltet. Nur moderate Backlashes sind demnach in der Lage, einen Einwand gegen die Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme für liberale Staaten zu generieren und können dazu herangezogen werden, Aufnahme temporär einzuschränken.

14.5.1 Eine vermeintlich tragische Wahl

Die Frage ist nun, wieso das Phänomen des Backlashes ein nicht-ideales Problem für den Staat und dessen Aufnahmepflicht sein könnte. Die Antwort auf diese Frage hängt eng mit dem Verhältnis zwischen Bevölkerung und kollektivem Akteur liberale Demokratie zusammen. Zugrunde gelegt wird die Annahme, dass der liberale Staat seinen Pflichten gegenüber Flüchtenden nachkommen will und dies bereits durch Aufnahme tut. So unterscheidet sich die Gefahr des Backlashes von den Gründen 1. bis 4. vor allem dadurch, dass die Gefahr für den Staat in diesem Fall von seinen

eigenen Mitgliedern ausgeht.⁶⁸² Der Backlash entsteht durch die Annahme eines Bedrohungsszenarios von Seiten eines Teils der Bevölkerung. Dieser Annahme liegt in erster Linie eine falsche Einschätzung der Bedrohung durch Flüchtlinge zugrunde. Dabei ist das Problem nicht, dass es keine tatsächlichen Veränderungen durch Zuwanderung gäbe, sondern dass diese Veränderungen von Teilen der Bevölkerung als bedrohlicher wahrgenommen werden, als es die empirische Datenlage nahelegt. Weitere Aspekte von Backlashes sind die empfundene oder tatsächliche Bedrohung von Bereichen, auf deren Schutz die Bürger_innen ohnehin keinen Anspruch haben, so bspw. ihren way of life. Die Risikoabschätzung ist empirisch nicht evident, die Bevölkerung kann sich über das tatsächliche Risiko uneinig sein. Backlashes sind für liberale Demokratien aus zwei Gründen besonders problematisch.

Erstens, weil sie aufgrund ihrer Struktur mit den Forderungen ihrer Bürger_innen umgehen müssen, auch, wenn diese selbst nicht moralisch gerechtfertigt sein mögen. Die Forderungen eines Backlashes haben nur deshalb überhaupt Geltung für den kollektiven Akteur, weil dieser als liberaler Staat eine bestimmte Struktur hat, welche die Inputgebung der Bürger_innen erfordert und essenziell beinhaltet. Ein Backlash kann demnach zu einem Problem für den Staat werden, weil es sich bei dem kollektiven Akteur um einen liberalen Staat handelt und nicht, weil die Inputs bzw. die Forderungen des Backlashes selbst moralische Gründe beinhalten. Das spannende und problematische am Backlash ist nun, dass es sich zwar nicht um moralische Gründe handelt, dass aber der liberale Staat den Forderungen seiner Bürger_innen eine gewisse politische Relevanz beimessen muss. Dies ergibt sich aus der Struktur des liberalen Staates und seiner politischen Legitimität. Die Frage ist nun, wie der kollektive Staatsakteur mit dieser politischen Grundgewichtung umgehen kann und welches Gewicht er den Forderungen eines Backlashes geben muss. Die Entgegnung der fehlenden moralischen Legitimität des Backlashes lässt entsprechend außer Acht, dass ein Backlash der Bürger_innen bzw. eines hinreichend großen Teils der Bevölkerung für den Staat erhebliche Kosten der politischen Stabilität ent-

682 Um Backlashes gesondert betrachten zu können, werden sie hier theoretisch abgegrenzt von den anderen Bedrohungsformen behandelt, auch wenn sie praktisch zeitgleich mit ihnen oder durch diese beeinflusst auftreten können. Im Gegensatz zu der Bedrohung der Bereiche nationale Sicherheit, politischen Institutionen, Wohlfahrtsstaat und zentrale Sozialleistungen zeichnet sich der Inhalt von Backlashes nicht durch eine tatsächlich bestehende externe Bedrohung aus.

halten kann.⁶⁸³ Backlashes können entsprechend faktische Geltung sowohl politisch als auch pragmatisch begründen. Zum einen, weil Bürger_innen in liberalen Demokratien politisch in ihrer Selbstbestimmung gerechtfertigt sind, zum anderen, weil sie auch moralisch nicht zu rechtfertigende Haltungen faktisch in den demokratischen Prozess einbringen.

Zweitens führt die Uneinigkeit über das tatsächliche Bedrohungsszenario seitens der Bürger_innen zu dem Problem, dass die Uneinigkeit in Form eines Backlashes auf den liberalen Staat, auf dessen Institutionen und auf dessen gesamte Bevölkerung zurückschlagen kann, wenn ihm vom Staat nicht begegnet wird. Die Gefahr für den liberalen Staat ergibt sich durch die inhärente Möglichkeit seiner eigenen Abschaffung durch demokratische Mittel, indem durch politisch legitime Entscheidungsverfahren liberale demokratische Staaten sabotiert werden können. Die größte Gefahr dieses Mechanismus' besteht in der Wahl von Parteien, die illiberale Politik betreiben und den Staat in letzter Konsequenz zu einer faktisch illiberalen Demokratie bzw. in einen autoritären Staat umwandeln, selbst, wenn diese Konsequenz nicht von allen Wähler_innen dieser Parteien intendiert ist.⁶⁸⁴ Die Bedrohung liegt entsprechend in der Möglichkeit des Autoritarismus, hervorgerufen durch zunächst demokratische Prozesse. Die Folge davon ist, dass Pflichten gegenüber Flüchtenden, aber auch gegenüber Minderheiten innerhalb dieser Staaten,⁶⁸⁵ nicht mehr aufrechterhalten werden und somit das Vertrauen in die demokratischen Prozesse des Staates beständig schwindet.⁶⁸⁶ Die interne Verfasstheit liberaler Staaten schützt die Bürger_innen gegen eine solche demokratische Willkür und ist gerade deshalb zentraler Bestandteil der adressierten Staaten, die aufrecht zu erhalten im Eigeninteresse des Staates, aber auch im Interesse einer Mehrheit der Bürger_innen sowie der internationalen Staatengemeinschaft und der Flüchtenden ist. Der liberale Staat als liberaler Staat ist somit existenziell durch den Backlash bedroht.

Die Frage ist nun, inwiefern dieses Bedrohungsszenario der Backlashes für den Staat in der Lage ist, die Pflicht zur Aufnahme einzuschränken und

683 Siehe Del Savio (2020).

684 Zur Zusammensetzung der populistischen Partei AfD und der Rolle sogenannter Protestwähler_innen siehe Niedermayer & Hofrichter (2016).

685 Ein ähnliches Argument gegen die Schädigung bereits anwesender Personen findet sich bei Wellman (2008).

686 Auf diesen Nebeneffekt bestimmter Asylpolitiken weist auch Journalist Behrouz Boochani hin, der selbst auf Manus Island in einem Flüchtlingscamp leben musste. Siehe Doherty (2020).

wie mit dieser Bedrohung umgegangen werden sollte. Wichtig ist, dass es nicht darum geht, ob einzelnen Bürger_innen die staatliche Aufnahme von Flüchtenden zugemutet werden kann, sondern darum, ob es dem mit der Pflicht adressierten liberalen Staat angesichts eines Backlashes zugemutet werden kann, Flüchtende weiterhin aufzunehmen und unter welchen Umständen eine solche Aufnahme weiterhin erfolgversprechend sein kann. Es geht also nicht darum, ob die Handlung, Flüchtende aufzunehmen, *per se zumutbar* ist. Vielmehr muss die Frage lauten, ob es für einen liberalen Staat *unzumutbar* ist, Flüchtende weiterhin aufzunehmen, wenn sie sich damit durch einen Backlash in ihrer eigenen *Existenz als liberale Staaten* bedrohen würden. Diese Qualifikation der Frage verschiebt den Fokus auf die politische Machbarkeit unter den nicht-idealen Umständen eines Backlashes. Zentral ist, dass die Bedrohung im Fall von Backlashes nicht durch die Aufnahme von Flüchtenden besteht, sondern in der Reaktion auf die Aufnahme seitens der eigenen Bevölkerung.

Sowohl die tatsächliche Gefahr durch Backlashes, das Phänomen der Backlashes als auch die möglichen und gerechtfertigten Reaktionen von liberalen Staaten auf Backlashes werden in der Literatur unterschiedlich behandelt. So scheint es zunächst unklar, welche Rolle die Anzahl der Personen spielt, die sich an einem Backlash beteiligen. Zwar geht Blake davon aus, dass „The withdrawal of *even a few people's* labor can end up destroying the system, or at least its ability to adequately perform its job.“⁶⁸⁷ Von Bedeutung ist dabei aber wohl weniger der akute Backlash als vielmehr die Bedrohung bzw. tatsächliche Schädigung des liberalen Staates durch die Folgen von Backlashes. Blake hat also Effekte vor Augen, die durch den Backlash hervorgerufen werden, die mit Migrationspolitik selbst aber wenig zu tun haben. So weist er zwar auf die möglicherweise hohen Kosten durch nur einige wenige Personen hin, die tatsächliche Gefahr sieht aber auch er in der Einflussnahme eines Backlashes auf den Willen eines Großteils der Bevölkerung zum Erhalt der liberalen Demokratie.⁶⁸⁸

Auch Stilz spricht davon, dass der Backlash hinreichend weit verbreitet sein muss, um einen nicht idealen Grund der Migrationsbeschränkung darstellen zu können.⁶⁸⁹ Im Vergleich zu Blake scheint Stilz allerdings die einzelnen konkreten Backlash-Handlungen vor Augen zu haben, da sie die zeitliche Begrenztheit von Backlashes betont. Entsprechend räumt sie

687 Blake (2020), S. 139. [Hervorhebung FLP].

688 Ders. S. 140.

689 Stilz (2019), S. 201.

Backlashes einen normativen Platz innerhalb der nicht idealen Gründe ein, Migration gerechtfertigt beschränken zu können, ohne dass dies von ihr als ein wesentliches Problem liberaler Staaten verstanden wird. Entsprechend sind liberale Staaten bei Stilz nur solange darin gerechtfertigt, Migrationsbeschränkungen aufgrund von Backlashes zu installieren, wie diese benötigen, das Backlash-Problem zu bewältigen. Vor dem Hintergrund der von Blake identifizierten Gefahr der Backlashes und ihrer Folgeeffekte stellt sich das Problem jedoch umfangreicher dar, als Stilz es versteht. Denn bei Blake stellt sich die Frage, ob ein Backlash überhaupt bewältigt wird, indem man dessen Forderungen nachgibt und Migration, wenn auch nur kurzfristig, beschränkt. Das Problem scheint nach Balke vielmehr darin zu bestehen, dass bereits mit dieser Einschränkung ein signifikanter Schritt hinter die liberalen Grundwerte der Staaten getan ist. So kommt Blake dann auch zu dem Schluss, dass es sich angesichts eines Backlashes bei jeglichen staatlichen Reaktionen nur um eine tragische Wahl handeln kann, aus der es keinen moralisch zufriedenstellenden Ausweg gibt.

Angesichts dieser durchaus unterschiedlichen Bewertung von Backlashes und ihres normativen Einflusses auf die Pflicht zur Aufnahme soll im Folgenden untersucht werden, welche Reaktionsmöglichkeiten liberalen Staaten tatsächlich offenstehen. Weder Stilz noch Blake haben in diesem Zusammenhang eine systematische Unterscheidung unterschiedlicher Backlashformen vorgenommen. Eine solche Systematik soll im Folgenden vorgestellt werden. Zu diesem Zweck wird zwischen radikalen und moderaten Formen von Backlashes differenziert. Die Unterscheidung orientiert sich an den in ihnen vertretenen Forderungen in Bezug auf die Aufnahme von Flüchtenden und trägt dazu bei, den normativen Gehalt beider Formen für die Frage, wann es für einen liberalen Staat unzumutbar ist, Flüchtende weiterhin aufzunehmen, zu bestimmen.

Beide Formen werden anhand der staatlichen Reaktion, den Forderungen nachzugeben, untersucht. *Nachgeben* ist deshalb die relevante Handlung, weil durch *Nachgeben* die Pflicht zur Aufnahme verletzt wird. Zwar könnte eine liberale Demokratie einen Backlash auch ignorieren. Dieses würde sich darin äußern, dass der Staat keine Änderung seiner Politik aufgrund des Backlashes vornimmt und dem Backlash auch sonst keine bis kaum Aufmerksamkeit zukommen lässt. Das Hauptproblem bei dieser Reaktion ist allerdings, dass sie zeitlich nicht nachhaltig ist. Tatsächlich stellt das Ignorieren eines Backlashes keine zielführende und planbare Reaktion für einen Staat dar, außer, dass mit dieser Haltung womöglich

etwas Zeit geschaffen werden kann, um die tatsächliche Gefahr des Backlashes abschätzen zu können und eine der nachfolgenden anderen Reaktionen zu planen.⁶⁹⁰ Eine andere Reaktion, die eine liberale Demokratie auf einen Backlash zeigen könnte, ist, diesen aktiv zu bekämpfen. Dies kann Verschiedenes bedeuten. Hier werden sich vor allem Bemühungen finden, die versuchen, die Motive hinter dem Backlash zu verstehen und zu beseitigen, jedoch ohne dabei auf ihre Forderungen eingehen zu müssen. Doch diese Mechanismen können nur ein Teil der Antwort auf Backlashes sein. Denn es zeigt sich auch empirisch, dass die Gefahr eines Backlashes durch die Wahl zunehmend illiberaler Parteien häufig nicht durch Maßnahmen bekämpft werden kann, die den Bereich der Migration vollständig ausklammern, insbesondere, weil diese Parteien Migration häufig heranziehen, um Wähler_innenstimmen zu generieren. Allerdings können Verbote demokratischer Parteien oder Demonstrationsverbote wiederum nur dann erlaubt sein, wenn diese aufgrund eindeutiger staatsgefährdender Agenden begründet werden. Dies ist jedoch, wie die Wahl einer Reihe von Parteien in Europa zeigt, selten eindeutig nachweisbar. Zudem besteht bei dieser Reaktion die Gefahr, das Symptom zu bekämpfen, nicht jedoch die Ursache des Backlashes in der Bevölkerung. Diese könnte durch eine solche Bekämpfung weiter im Vertrauen in ihre politischen Mitbestimmungsmöglichkeiten destabilisiert werden, was wiederum demokratiegefährdend ist.⁶⁹¹

Das Problem der Backlashes ist also weder mit Ignorieren, noch mit einer Bekämpfung, welche Migrationspolitik systematisch ausschließt, zufriedenstellend gelöst. Der Staat muss also in seiner Reaktion auf einen Backlash direkt auf die Forderungen des Backlashes eingehen, die darin bestehen, die Aufnahme von Flüchtenden zu begrenzen. Nun lautet der hier vertretene Vorschlag, zwei Backlashformen anhand der Forderung nach Begrenzung der Aufnahme voneinander zu unterscheiden in radikale und moderate Backlashformen. Es wird sich zeigen, dass nur die moderaten Backlashes überhaupt dazu herangezogen werden können, die Pflicht gegenüber Flüchtenden temporär einzuschränken.

690 Falls der Backlash auf gerechtfertigte Motive zurückgeführt werden kann, dann ist der Staat angehalten, in diesen Bereichen Änderungen vorzunehmen, hinsichtlich der Migrationspolitik aber nichts zu verändern. Dass die Bedrohung durch den Backlash durch Ignorieren abnimmt, wäre reine Glückssache.

691 Zum Zusammenhang zwischen Migration im Allgemeinen, nationaler Identität und Vertrauen siehe McLaren (2016).

14.5.2 Radikale vs. Moderate Backlashes

Ein Backlash wird dann zu einem Zumutbarkeitsproblem, wenn dem Staat aufgrund eines Backlashes nicht zugemutet werden kann, Flüchtende weiterhin aufzunehmen. Es stellt sich jedoch die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen eine weitere Aufnahme von Flüchtenden aufgrund eines Backlashes unzumutbar ist. Einige Backlashes fordern, die Aufnahme von Flüchtenden gänzlich einzustellen. Es handelt sich dabei um eine Aberkennung der gütertheoretisch gerechtfertigten Ansprüche von Flüchtenden. Solche Backlashes werden im Folgenden radikale Backlashes genannt. Teilnehmer_innen radikaler Backlashes negieren den prinzipiellen Anspruch Flüchtender auf Aufnahme, hier liegen also keine nicht-ideale Güterabwägung und ein daraus resultierendes Gefühl der Überforderung oder Bedrohung vor, sondern die grundsätzliche Ablehnung einer Aufnahmepflicht. Beim radikalen Backlash handelt es sich entsprechend um eine kategorische Ablehnung der Pflicht. Die Forderung eines radikalen Backlashes ist, die Aufnahme Flüchtender grundsätzlich, vollständig und dauerhaft einzustellen.

Im Vergleich zu radikalen Backlashes lehnen moderate Backlashes die *weitere* Hilfe und Aufnahme von Flüchtenden ab. Allerdings ist diese Ablehnung nicht von prinzipieller Natur. Bei Forderungen moderater Backlashes wird nicht die allgemeine Pflicht, Flüchtenden zu helfen, abgelehnt, sondern die konkrete Aufnahme Flüchtender zu einem bestimmten Zeitpunkt. Ein moderater Backlash zeichnet sich dadurch aus, dass die teilnehmende Bevölkerung die gütertheoretische Pflicht gegenüber Flüchtenden grundsätzlich anerkennt, jedoch der Meinung ist, dass die weitere Aufnahme von Flüchtenden unzumutbar für den Staat bzw. für sie als Bürger_innen ist. Das bedeutet allerdings nicht, dass ein moderater Backlash moralisch begründet wäre, weil der Staat tatsächlich nicht in der Lage wäre, seinen Forderungen nachzukommen.⁶⁹² Beim Backlash handelt es sich nicht um ein Zumutbarkeitsproblem der Art, wie es finanzielle, soziale oder politische Zumutbarkeit generieren konnte. Wie schon bei radikalen Backlashes handelt es sich beim moderaten Backlash um eine nicht ideale Forderung der Bevölkerung, die aus einer strittigen und empirisch nicht begründeten Bedrohungsempfindung resultiert. Die Forderung des moderaten Backlashes besteht darin, die Aufnahme von Flüchtenden so lange

692 Für den Fall, dass ein Staat zur Aufnahme tatsächlich nicht in der Lage ist und durch den Versuch der Aufnahme die Flüchtenden sowie die eigene Bevölkerung schädigt, liegt eine Zulässigkeitsgrenze vor. Siehe Kapitel 12.

einzustellen oder zu begrenzen, bis die *empfundene* Bedrohungslage als aufgelöst betrachtet werden kann. Die Forderungen moderater Backlashes sind somit zwar nicht moralisch begründet, sie stehen allerdings auch nicht grundsätzlich im Konflikt mit den liberalen Werten des liberalen Staates, der zur Aufnahme Flüchtender verpflichtet ist.

Um die Frage zu beantworten, wann und unter welchen Voraussetzungen eine weitere Aufnahme von Flüchtenden aufgrund eines Backlashes unzumutbar ist, werden im Folgenden mögliche staatliche Reaktionen auf beide Formen des Backlashes untersucht. Bei beiden Formen sind die hinter den Backlashes stehenden Forderungen der am Backlash beteiligten Bevölkerungsanteile zentral. Sie grenzen sich von den Motiven für einen Backlash insofern ab, als sie konkret auf die Migrationspolitik bezogen sind. Voraussetzung der folgenden Auseinandersetzung ist die Annahme einer authentischen Sprecher_innesituation. Das bedeutet, dass die Forderungen radikaler und moderater Backlashes auch tatsächlich den Forderungen der beteiligten Personen entsprechen und sich nicht etwa andere Forderungen hinter den kommunizierten verstecken. Unter der Voraussetzung einer solchen authentischen Sprecher_innesituation muss angenommen werden, dass die geäußerten Forderungen mit den dahinterstehenden Motiven für diese Forderungen übereinstimmen. Die im Folgenden vertretene These lautet, dass die Forderungen moderater Backlashes kompatibel mit dem liberalen Staat und seinen Werten sind, die Forderungen des radikalen Backlashes jedoch nicht.

14.5.3 Schwierige Entscheidungen statt einer tragischen Wahl

Die relevante Reaktionsform einer liberalen Demokratie auf einen Backlash besteht darin, dem Backlash nachzugeben und dessen Forderungen zu erfüllen. Es ist diese Reaktion des Staates auf die Forderungen des Backlashes, welche ausschlaggebend für die normative Stellung des Backlashes ist. Hier stellt sich die Frage, ob es dem Staat angesichts eines radikalen bzw. moderaten Backlashs zumutbar ist, seine Unterstützung gegenüber Flüchtenden weiterhin aufrecht zu erhalten.

a) Radikaler Backlash

Den Forderungen eines radikalen Backlashes nachzugeben bedeutet, die Aufnahme von Flüchtenden langfristig und vollständig zu unterlassen. Da

die Forderungen eines radikalen Backlashes prinzipieller Natur sind, können sie nur erfüllt werden, wenn jegliche Hilfshandlungen dauerhaft unterlassen werden. Es scheint nun zunächst so, dass dem liberalen Staat bei einer derart starken Bedrohung durch den radikalen Backlash nicht zugemutet werden kann, weiterhin Flüchtende aufzunehmen. Demnach scheint der radikale Backlash auf den ersten Blick einen Zumutbarkeitseinwand zu generieren und die Pflicht zur Aufnahme dementsprechend eingeschränkt zu werden.

Doch tatsächlich ist diese Reaktion nicht gerechtfertigt. Eingangs wurde als zweite Gefahr durch Backlashes das Problem der Existenzbedrohung des liberalen Staates *als liberaler Staat* diskutiert. Ein radikaler Backlash fordert von dem liberalen Staat nun Handlungen, die nicht mit seinem Selbstverständnis vereinbar sind. Indem er auf die prinzipiellen Forderungen des radikalen Backlashes eingeht, untergräbt der Staat seine eigenen Ziele und Werte als rationaler liberaler Akteur. Auf die Forderungen einzugehen bedeutet für diesen Staatsakteur entsprechend, seine Existenz als ein liberaler Staat zu gefährden. Doch gerade diese Gefährdung der Existenz des Akteurs war es, die einem Staat nicht zugemutet werden kann und die bereits bei den idealen Gründen 1. bis 4. Ausgangspunkt für die Einschränkung von Pflichten war.

In diesem Fall besteht hinsichtlich der relevanten Handlung, Flüchtenden weiter zu helfen, also kein Einwand gegen die Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme. Vielmehr stellt die Reaktion des Staates, den Forderungen des radikalen Backlashes nachzugehen, selbst eine existenzielle Bedrohung des liberalen Staatsakteurs dar, da er sich mit der Handlung, den Forderungen radikaler Backlashes nachzugeben, bereits von seinen liberalen Grundwerten entfernt hätte und sie den radikalen Forderungen eines Teils seiner Bevölkerung preisgibt. Ein radikaler Backlash kann für einen solchen Staatsakteur also keinen Einwand gegen die Aufnahmepflicht generieren, weil die von ihm durch den Backlash geforderte Handlung selbst existenzgefährdend ist. Für die normative Beurteilung eines solchen Backlashes lässt sich festhalten, dass durch das Vorliegen eines radikalen Backlashes kein Zumutbarkeitsproblem für die Aufnahme von Flüchteten besteht, wohl aber ein zentrales Problem für den Umgang mit radikalen Backlashes, gerade weil ihnen nicht nachgegeben werden darf.

b) Moderater Backlash

Einem moderaten Backlash nachzugeben bedeutet für den liberalen Staat, die Aufnahme von Flüchtenden als Mittel gegen den Backlash zu reduzieren oder auszusetzen. Weil der moderate Backlash den gütertheoretischen Anspruch der Flüchtenden nicht prinzipiell ablehnt, handelt es sich um ein Mittel des Staates, durch die temporäre Einschränkung der Aufnahmen den Backlash erfolgreich zu bekämpfen. Dies ist genau dann der Fall, wenn durch das Nachgeben in Fragen der Migration erreicht wird, dass der Backlash abklingt und der Staat seine Existenz als liberale Demokratie aufrechterhalten kann. In diesem Fall ist der liberale Staatsakteur wenigstens in der Lage, den Großteil seiner Pflichten gegenüber seinen Bürger_innen sowie der internationalen Staatengemeinschaft und Flüchtenden in der Zukunft sowie bereits anwesenden Geflüchteten zu erfüllen. Ein Nachgeben kann hier nur bedeuten, Zuwanderung temporär einzuschränken, wenn und solange dadurch die Gefahr des moderaten Backlashes gebannt wird.

Die Annahme liegt nahe, dass radikale Backlashes vorrangig durch xenophobie und rassistische Motive bedingt sind, moderate Backlashes hingegen durch andere Ursachen. So wurden moderate Backlashes bereits dadurch definiert, dass der gütertheoretische Anspruch der Flüchtenden auf Aufnahme durchaus anerkannt wird. Daraus scheint zu folgen, dass der Staat nur aufgrund der zugrundeliegenden Motive nicht darin gerechtfertigt ist, dem radikalen Backlash nachzugeben. Allerdings sind es nicht die Motive, die Bürger_innen für einen Backlash vorbringen können, welche zentral für die Auseinandersetzung mit Backlashes sind. Dieser Punkt führt wieder zurück auf die Annahme einer authentischen Sprecher_innensituation, von der hier ausgegangen werden muss. Denn über Motive können sich ihre Träger_innen unklar sein. So ist es möglich, dass eine Person sich ihrer rassistischen Grundgesinnung nicht bewusst ist und daher einen moderaten Backlash verfolgt, eine rassistische Person sich ihrer Motive bewusst sein und dennoch aus anderen Gründen, wie bspw. aufgrund sozialer Erwünschtheit, einen moderaten Backlash vertritt (und keinen radikalen) oder sogar, dass eine Person einen radikalen Backlash vertritt, obwohl es tatsächlich nicht die Aufnahmepolitik, sondern andere Probleme sozialer Gerechtigkeit sind, die fälschlicherweise auf Migration zurückgeführt werden.⁶⁹³ Angesichts der Unklarheit über die Motive, die zu einem Backlash

693 Die empirische Sozialforschung zeigt, dass die Auswirkungen von Migration häufig besonders lokal stark ausgeprägt sind und in nationalen Untersuchungen ihre

führen, muss davon ausgegangen werden, dass die geforderten Handlungen der vollständigen Aufnahmeunterlassung bei radikalen Backlashes sowie die temporäre Einstellung der Aufnahme bei moderaten Backlashes auch dem entspricht, was die am Backlash beteiligte Bevölkerung erreichen möchte. Erst, wenn der Staat den Forderungen des moderaten Backlashes nachgegeben hat und die betreffende Person noch immer gegen die Aufnahme von Flüchtenden ist und den Backlash aufrecht erhält, muss von einer nicht authentischen Sprecher_innensituation ausgegangen werden. In diesem Fall vertritt die Person jedoch tatsächlich einen radikalen Backlash, sodass es wieder nicht die Motive, sondern die Form des Backlashes ist, die tatsächlich herangezogen werden muss, um den normativen Gehalt des Backlashes zu untersuchen.

Der liberale Staat muss auf diese Möglichkeit reagieren können, sodass es durchaus möglich ist, auf einen vermeintlichen moderaten Backlash zu reagieren und ihm nachzugeben, um die Aufnahme dann weiterzuführen, sobald der Backlash abklingt oder wenn sich herausstellen sollte, dass es sich nicht um einen moderaten, sondern um einen radikalen Backlash handelt, die Reaktionen entsprechend anzupassen.⁶⁹⁴ Im Zweifelsfall bedeutet, einem moderaten Backlash nachzugeben, Minderheitenforderungen mehr Gewicht zu geben als der geäußerten demokratischen Mehrheit, bspw. wenn den Forderungen kleiner Parteien stärker nachgegeben wird als es angesichts ihrer Wahlerfolge notwendig erscheint. Hierin allein besteht bereits ein demokratietheoretisches Problem. Allerdings deutet sich die Alternative, den Backlash zu bekämpfen oder zu ignorieren, ebenfalls als höchst problematisch an. Denn diese Reaktionen können zu einem Erstarren des Backlashes und zu der verstärkten Wahl von autoritären und illiberalen

Signifikanz verlieren. Besonders in Ballungsräumen kann Migration daher für die ärmere Bevölkerung zu echten Konkurrenzproblemen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt führen. Dieser sozio-ökonomische Aspekt der lokalen Bevölkerung ist von dem zu unterscheiden, der sich direkt auf Flüchtende auswirkt. Denn ist es der Fall, dass aufgrund der wirtschaftlichen Lage auch die Flüchtenden nicht würdig und ihren Grundgütern entsprechend aufgenommen und versorgt werden können, so spricht auch dies gegen eine Pflicht des betreffenden Staates. Allerdings nicht erst aufgrund der Zumutbarkeit für diesen Staat, sondern weil dieser Staat nicht mit der Pflichtübernahme adressiert werden könnte. Siehe Scarpetta (2017).

694 Ein solches Phänomen des behaupteten moderaten Backlashes lässt sich auch auf Parteiebene untersuchen, wenn bspw. die AfD weiterhin mit der Gefahr durch Flüchtende agitiert, wenn sich die empirische Aufnahmesituation seit dem Sommer 2015 massiv geändert hat und die Zahlen der aufgenommenen Geflüchteten seitdem bereits stark zurückgegangen sind. MIDEM (2018).

Parteien führen, sodass es zu weiteren existenzgefährdenden Folgen für den liberalen Staat kommt. Für den radikalen Backlash zeigt sich, was mit Blake eingangs als tragische Wahl beschrieben wurde. Denn obwohl der Backlash selbst empirisch und, angesichts der gütertheoretischen Gewichtung für die Hilfe gegenüber Flüchtenden, moralisch nicht haltbar ist, scheint sich doch im Nachgeben der Forderungen eines moderaten Backlashes eine im Vergleich zu den nicht-idealen Alternativen zumutbare Handlung abzuzeichnen, die in der Lage ist, die existenzielle Bedrohung durch den Backlash und seine Folgen abzuwenden.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sowie der impraktikablen Alternativen angesichts eines moderaten Backlashes erscheint der moderate Backlash dazu in der Lage, die Pflicht zur weiteren Aufnahme Flüchtender normativ einschränken zu können. Denn liegt ein moderater Backlash vor und kann diesen durch das Mittel der temporären Suspension der Aufnahme erfolgreich bekämpft werden, dann ist es für den Staat tatsächlich unzumutbar, seine Existenz durch die fortdauernde Aufnahme Flüchtender zu gefährden.

Ein Einwand gegen eine Gerechtigkeitspflicht kann nur dadurch generiert werden, dass die infrage kommende Handlung für den Akteur tatsächlich unzumutbar ist. Von Bedeutung ist also der Zusammenhang zwischen der verpflichtenden Handlung einerseits und der Unterlassung ebendieser Handlung als Mittel, um eine existenzielle Gefährdung abwenden zu können, andererseits. Ist es hingegen so, dass ein Backlash vollkommen unabhängig von der Ausführung oder Unterlassung der verpflichtenden Handlung bestehen bleibt, dann ist ihre Unterlassung nicht das geeignete Mittel, auf die Gefahr des Backlashes zu reagieren.⁶⁹⁵

Nur, wenn es einen direkten Zusammenhang zwischen der Unterlassung der verpflichtenden Handlung und der realen Möglichkeit gibt, den Backlash dadurch zu bekämpfen, kann das Fortführen der Handlung einen Einwand gegen die Aufnahmepflicht generieren. Insofern ist der Vorschlag, moderate Backlashes als normativ hinreichend für eine temporäre Aufnahmebeschränkung zu begreifen, nahe an Stilz' Vorschlag, Migration

695 Dies ist bspw. der Fall, wenn entgegen der konkreten Forderungen, zu viele Flüchtende seien aufgenommen worden oder es würden zu viele Flüchtende in zu kurzer Zeit aufgenommen werden, der Backlash auch nach einem Aufnahmestopp anhält. In diesem Fall handelt es sich um ein Problem der authentischen Sprecher_innensituation, wenn die Forderung tatsächlich nicht mit den Motiven und Ursachen des Backlashes in Zusammenhang steht und sich hinter den moderaten Forderungen ein radikaler Backlash verbirgt.

aufgrund eines Backlashes temporär beschränken zu dürfen. Allerdings lässt Stilz' Vorschlag zu, auch aufgrund radikaler Backlashes eine Pflichteinschränkung gelten zu lassen, da sie die im Backlash vorgebrachten Forderungen nicht systematisch voneinander unterscheidet. Vor dem Hintergrund der systematischen Trennung beider Arten des Backlashes muss der radikale Backlash als normativer Grund, die Pflicht temporär einzuschränken, zurückgewiesen werden. Zudem erscheint Blakes Unbehagen der tragischen Wahl nicht länger gerechtfertigt. Vielmehr lässt sich durch die Unterscheidung der beiden Backlashformen argumentieren und nachvollziehen, in welchen Fällen und wieso Backlashes in moderater Form eine Pflichteinschränkung begründen können, jedoch in ihrer radikalen Ausprägung nicht. Insofern ist die Wahl auch nicht tragisch, sondern nicht-ideal aufgrund der bloß theoretisch gegebenen Möglichkeit einer vollständigen Pflichtübernahme. Unter diesen Umständen ist sie allerdings sowohl normativ als auch politisch nachvollziehbar und lässt sich fallspezifisch begründen, wenn es sich um eine schwierige Entscheidung handelt.

Zuletzt ist der praktische Umfang der Pflichteinschränkung von Bedeutung. Ein moderater Backlash kann nur die Pflicht zur fortlaufenden Aufnahme begrenzen. Das bedeutet, dass sich die Einschränkung der Pflicht nicht auf Personen bezieht, die sich bereits innerhalb des Staatsterritoriums und somit unter der juristischen Hoheit dieses Staatsakteurs befinden. Da ein Backlash von der Prämisse ausgeht, es würden zu viele Flüchtende aufgenommen, liegt die Reaktion nahe, diesem Backlash begegnen zu wollen, indem stärker auf Abschiebungen bereits ansässiger Personen gesetzt wird. Insbesondere unter dem politischen Druck eines Backlashes erscheint die Maßnahme, bereits ansässige Personen ebenfalls zurückzuweisen, um die Gesamtanzahl im Staat anwesender Geflüchteter zu verringern und so den Forderungen des moderaten Backlashes zu entsprechen, politisch attraktiv. Die Praxis der Abschiebungen ist jedoch grundsätzlich problematisch, da sie die Möglichkeit der Verletzung von auf Grundgüter bezogenen Nichtminderungsgütern impliziert. Diese Gefahr ist stärker, umso höher der Druck auf die prüfenden Institutionen ausfällt, Abschiebungen voranzutreiben. Aufgrund dieser Gefahr ist es wichtig, den Umfang der Pflichteinschränkung durch Backlashes klar zu definieren.

So handelt es sich bei Abschiebungen nicht um die im Rahmen eines moderaten Backlashes gerechtfertigte Pflichteinschränkung, welche die Handlung der Aufnahme betrifft, sondern tatsächlich um eine Verletzung der negativen Pflicht, Personen nicht in ein Gebiet zurückzuweisen, in

dem sie Gefahr ausgesetzt sind. Insofern darf das Zugeständnis an eine Zumutbarkeitsgrenze bei einem moderaten Backlash nicht verstanden werden als Einschränkung dieser negativen Pflicht der Nichtzurückweisung. Für die konkrete Umsetzung der aus dem moderaten Backlash resultierenden Pflichteinschränkung bedeutet dies also, dass die Aufnahme von zusätzlichen Flüchtenden temporär eingeschränkt werden darf, dass allerdings die Geflüchteten, die vor dem Backlash in einen Staat gekommen sind, davon nicht betroffen sein dürfen.⁶⁹⁶

14.6 Fazit

Im vorliegenden Kapitel konnte zunächst gezeigt werden, dass Erfolg in Bezug zu Flucht ausschließlich an der Aufnahme- und den daran anschließenden Handlungen zur (Wieder-)Herstellung der notwendigen Grund- und Zuwachsgüter bemessen werden sollte. In Abgrenzung zum Vergleichsfall der Weltarmut kann mit diesen Handlungen jedoch nicht auf die Behebung der diversen Fluchtursachen zugegriffen werden. Eine solche Behebung der Fluchtursachen zur Wiederherstellung des Zustandes quo ante der Flucht würde bedeuten, ein sicheres Leben innerhalb der Herkunftsstaaten ermöglichen zu müssen. Es wurde zudem argumentiert, dass die Herstellung des Zustandes quo ante sowohl normativ, aufgrund der staatlichen Souveränität des Großteils der Herkunftsstaaten, als auch empirisch problematisch ist. Denn es ist unklar, inwiefern angesichts der Erfahrungen mit humanitären Interventionen in der Vergangenheit eine Intervention zum Zweck des Regimewechsels selbst in der Lage wäre, das Kriterium der Erfolgsaussicht zu erfüllen. Ein solcher Versuch würde zudem die Notlagen der Fliehenden außer Acht lassen, die einen temporären Aufenthalt benötigen, auch dann, wenn die Fluchtursache letztlich und nach einiger Zeit behoben werden könnte. Vor diesem Hintergrund konnte gezeigt werden, dass *Aussicht auf Erfolg* nicht als Herstellung des Zustandes quo ante, sondern als Linde-

696 Ebenfalls problematisch ist es, Einwanderung einzuschränken, weil Backlashes noch vor ihrer Entstehung antizipiert werden. In der Folge entschädigen diese Staaten andere Staaten für deren tatsächliche Aufnahme oder aber das Schützen ihrer Grenzen. Diese Maßnahme kann nur während einer temporären Einschränkung der Aufnahme durch einen Backlash gerechtfertigt werden und gilt auch bloß dann, wenn der Staat trotz des Backlashes finanzielle Mittel hat, um so seine Aufnahme teils zu kompensieren. Beiden finanziellen Kompensationsüberlegungen liegt ein Prinzip internationaler Fairness zwischen den Staaten zugrunde. Siehe Kapitel 10.4.

rung der Notlage verstanden werden sollte. Linderung, so wurde weiter argumentiert, besteht im an den betroffenen Gütern orientierten Schutz der Flüchtenden, welcher ausschließlich durch Aufnahme bereitgestellt werden kann. Aufnahme in einen anderen Staat ist in der Lage, die Notlage des mangelnden Grundgüterschutzes der Flüchtenden zu beheben, denn sie ist in der Lage, „permanente Notlagen [zu] kompensieren [...] sowie einen gewissen Schutz gegen das Auftreten von Notlagen bewerkstelligen zu können.“⁶⁹⁷ *Aussicht auf Erfolg* sollte also im Fluchtfall, ungleich zum Weltarmutsfall, in der Linderung bestehen. Zudem konnte gezeigt werden, dass das Angebot der Staatsbürgerschaft letztlich der Herstellung eines Zustandes quo ante entspricht, wenn Geflüchtete dauerhaft innerhalb des aufnehmenden Staates bleiben müssen.

Politische Mitbestimmung ist ein zentrales Gut, welches in der Regel abhängig von der Dauer des Aufenthaltes in einem aufnehmenden Staat ist.⁶⁹⁸ Staatsbürgerschaft sichert die umfangreichste Form politischer Mitbestimmung und kommt der Herstellung eines Zustandes quo ante letztlich am nächsten. Da *Aussicht auf Erfolg* als Linderung verstanden werden muss, muss Staatsbürgerschaft nicht direkt angeboten und darf nicht aufgezwungen werden. Allerdings muss ein Staat von Beginn der Aufnahme an Wege eröffnen, die es einer geflüchteten Person ermöglichen, letztlich das Angebot der Staatsbürgerschaft wahrnehmen zu können. Denn für die Geflüchteten, die nie in ihre Herkunftsländer zurückkehren können, ist die einzige Möglichkeit, einen Zustand quo ohne Notlage herzustellen, die Staatsbürgerschaft eines aufnehmenden Staates anzunehmen. Insofern muss der aufnehmende Staat Möglichkeiten bereitstellen, den Weg zur vollumfänglichen Teilhabe an der Gesellschaft beschreiten zu können. So ließe sich politische Mitgliedschaft bspw. staffeln, indem lokale Mitbestimmung ziemlich direkt ermöglicht wird und andere Mitbestimmungsmöglichkeiten auf Bundesebene im Verlauf der Aufenthaltsdauer hinzutreten.

Einzelfallbeispiele zeigen immer wieder, dass konkrete staatliche Maßnahmen zu einer effizienteren Aufnahme beitragen können. Ein schnellerer Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Möglichkeit für Geflüchtete, innerhalb der aufnehmenden Staaten frei reisen zu können, entsprechen der Autono-

697 Mieth (2012), S. 224.

698 Zu der Frage, ob ausländische Wohnbürger_innen Wahlrecht in den Staaten haben sollten, in denen sie leben und wenn ja, ab wann, siehe Goppel (2012). Zu der Frage, welche Dauer hinreichend ist, um Staatsbürgerschaft anbieten zu müssen und welche Kriterien erfüllt sein müssen, um Staatsbürgerschaft anbieten zu können, siehe Shachar (2012).

mie der Geflüchteten und führen zu mehr Eigenständigkeit, Zufriedenheit und sozialer Integration. Zudem tragen diese Handlungen auf Seiten der Staatsakteure zur Entlastung der Sozialprogramme bei und machen die Handlungen effizienter. All diese Handlungen sind in der Lage, die *objektiven Notlagen* effektiv zu beheben, aufgrund derer die Betroffenen geflohen sind. Zudem sind sie vom adressierten Akteur umsetzbar, da Staaten über die notwendigen finanziellen und vor allem infrastrukturellen sowie juristischen Mittel verfügen, um Geflüchtete in den genannten Hinsichten zu unterstützen.

Anschließend hat die Auseinandersetzung mit dem Problem der Backlashes als existenzbedrohende Gefahr für den liberalen Staat gezeigt, dass sich bei der Diskussion um Backlashes zwischen den Motiven und den konkreten Forderungen des Backlashes unterscheiden lässt. So sind es nicht die Motive für die Teilnahme an einem Backlash, die entscheidend für dessen normativen Status sind. Die Frage, wann und unter welchen Umständen ein Backlash einen Einwand gegen Aufnahmepflichten für den Staat generieren kann, entscheidet sich letztlich an den konkreten auf Migration bezogenen Forderungen von Backlashes. In diesem Zusammenhang wurde eine Systematik entwickelt, die zwischen moderaten und radikalen Backlashes unterscheidet.

Hier konnte gezeigt werden, dass ein *Nachgeben* der Forderungen radikaler Backlashes für den liberalen Staat ein Existenzproblem darstellt, sodass den radikalen Forderungen nicht nachgegeben werden kann. Einen Einwand gegen die Aufnahmepflicht kann allerdings die moderate Backlashform generieren, bei der die Einschränkung der Pflicht tatsächlich dazu führt, den Backlash abzuschwächen bzw. zu bekämpfen.

Zur Übersicht:

- Radikaler Backlash: Existenzproblem \neq Einwand gegen Aufnahmepflicht
- Moderater Backlash: Einwand gegen Aufnahmepflicht, wenn temporärer Aufnahmestopp zur Bekämpfung des Backlashes führt

Die Auseinandersetzung mit Backlashes hat gezeigt, dass auch dieses nicht ideale Phänomen unter der Voraussetzung moderater Backlashes zu einem normativ gehaltvollen Einwand gegen die Aufnahmepflicht führen kann. Abschließend wurden die praktischen Implikationen einer solchen Pflichteinschränkung diskutiert. Ein moderater Backlash kann entsprechend nur die Pflicht zur Aufnahme temporär einschränken. Geflüchtete, die sich

bereits auf dem Gebiet des betreffenden Staates befinden, dürfen aufgrund eines Backlashes nicht abgeschoben werden.

Letztlich deutet historisch und empirisch alles daraufhin, dass Staaten und insbesondere liberale Demokratien dazu in der Lage sind, die Aufnahme von Flüchtenden erfolgsversprechend umzusetzen. Trotz der teilweise mangelhaften Umsetzung dieser Aufnahmepflicht kann sie nicht als prinzipiell erfolglos zurückgewiesen werden. Entsprechend lässt sich festhalten, dass eine Pflicht zur Aufnahme als Gerechtigkeitspflicht durch das realpolitische Problem von Backlashes unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden kann, jedoch nicht grundsätzlich aufgrund mangelnder Erfolgsaussicht eingeschränkt werden muss.

15. Fazit Teil IV

In diesem Teil wurden die noch ausstehenden Kriterien *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg* besprochen. Diese Kriterien können auf Seiten der Pflichtadressaten dazu herangezogen werden, die gütertheoretisch begründete positive Gerechtigkeitspflicht abzuschwächen. *Zulässigkeit* und *Zumutbarkeit* fokussierten dabei moraltheoretische Aspekte, wohingegen das letzte Kriterium der Erfolgsaussicht die Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme stärker vor dem Hintergrund nicht-idealer politischer Machbarkeitserwägungen untersucht hat.

Die Diskussion aller drei Kriterien konnte zeigen, dass eine Einschränkung der Aufnahme- und/oder Rettungspflicht von Flüchtenden nur in empirisch äußerst seltenen Fällen gerechtfertigt werden kann. Im Zusammenhang mit dem Zulässigkeitskriterium wurden vor allem mögliche Schädigungen durch die Ausführung der Aufnahme besprochen. Die Untersuchung kam hier zu dem Schluss, dass die Rettungs- und Aufnahmehandlungen weder für die Flüchtenden noch für Dritte Schädigungen darstellen, wenn sie auf eine bestimmte Art vollzogen werden: aus diesem Grund darf Aufnahme nicht mit rassistischen oder autonomieverletzenden Praktiken vorgenommen werden. Zudem konnte das Verhältnis zwischen Bürger_innen und Staat hinsichtlich der Legitimität einer Kostenumlage in den Blick genommen und als mögliche Schädigung diskutiert werden. Doch auch hier wurde unter Rückgriff auf die Kriterien Kontrolle, Einheit und individueller Einfluss gezeigt: umso deliberativer die Staaten, desto weniger kann eine Kostenumlage als illegitim betrachtet werden.

Beim Zumutbarkeitskriterium wurde vorrangig untersucht, wie und wo Staaten eine Zumutbarkeitsgrenze vertreten können. Das Zumutbarkeitskriterium ist dem in Teil I eingeführten Einwand der Überforderung inhaltlich am ähnlichsten. Um es zu untersuchen, wurde zunächst handlungstheoretisch dafür argumentiert, eine Zumutbarkeitsgrenze kollektiver Akteure in konstitutionellen Hindernissen zu begreifen. Anschließend wurde staatliche Zumutbarkeit sowohl in ihrer finanziellen als auch in ihrer sozialen und politischen Dimension untersucht. Es konnte gezeigt werden, dass die empirisch bekannten Einflüsse auf diese Sektoren durch die Aufnahme Flüchtender nicht dazu in der Lage sind, einen Zumutbarkeitseinwand für Aufnahmepflichten zu generieren. Anschließend wurden Bedrohungen in den Sektoren der nationalen Sicherheit, der institutionellen Stabilität, des Wohlfahrtsstaates sowie zentraler Sozialleistungen als hinreichende Gründe für die Einschränkung einer Aufnahmepflicht unter den Bedingungen nahegelegt, dass eine solche Bedrohung tatsächlich vorliegt und andere Staaten den durch eine Aufnahmeeinschränkung entstehenden höheren Anteil Flüchtender tatsächlich aufnehmen. Wieder zeigte sich, dass die Bedrohung dieser Bereiche empirisch nicht vorliegt. Zudem wurde problematisiert, dass eine Einschränkung der allgemeinen Aufnahmepflicht denjenigen gegenüber ungerecht ist, von denen eine solche Bedrohung faktisch nicht ausgeht. Die Anwendung dieser einschränkenden Kriterien ist entsprechend praktisch mit einigen Problemen der Umsetzbarkeit konfrontiert.

Abschließend wurde unter dem Kriterium der *Aussicht auf Erfolg* zunächst untersucht, wie wir Erfolg im Vergleich zum Teichbeispiel und Weltarmutsfall begreifen sollten. Es wurde gezeigt, dass Aufnahme als einzige erfolgsversprechende Handlung gegenüber Flüchtenden infrage kommt und dass diese keiner Herstellung eines Zustandes vor der Notlage entspricht, sondern als Linderung verstanden werden sollte. Als eine solche ist sie jedoch erfolgsversprechend. Zuletzt wurde Erfolgsaussicht politischer verstanden. Unter dem Phänomen der Backlashes wurde diskutiert, inwiefern die Pflicht zwar nicht moraltheoretisch aber aufgrund politischer Machbarkeitserwägungen eingeschränkt werden sollte. Hier wurde eine neue Systematik entwickelt, der zufolge zwischen radikalen und moderaten Backlashes unterschieden werden kann. Es wurde gezeigt, dass beide ein zentrales Problem für liberale Demokratien darstellen, dass aber nur moderate Backlashes auch normativ in der Lage sind, eine Aufnahmepflicht temporär einzuschränken. Radikale Backlashes stellen im Gegensatz dazu ein Problem anderer Art dar. Ihnen gegenüber gilt, was mit Blake als tragische Wahl beschrieben wurde, da ihnen nachzugeben die Grundwerte liberaler

Demokratie unterläuft, nicht auf sie zu reagieren aber mit der realen Gefahr einhergeht, dass sich der liberale demokratische Staat von innen heraus zersetzt und autoritär wird. Da es sich um eine solche tragische Wahl handelt, wurde argumentiert, dass nicht mit dem Einschränken der Aufnahmespflicht reagiert werden sollte, sondern dass alle möglichen anderen Maßnahmen versucht werden sollten, den radikalen Backlash möglichst klein zu halten und somit unwirksam innerhalb des demokratischen Systems zu machen.

16. Schlussbemerkungen

Zu Beginn der vorliegenden Arbeit habe ich vorgeschlagen, Flucht im Rahmen eines positiven Gerechtigkeitsansatzes zu betrachten, da klassische philosophische sowie juristische Ansätze negativer Gerechtigkeitspflichten zentrale gerechtigkeitsrelevante Probleme mit Flucht nicht greifen können. Solche Probleme zeigten sich anhand des sogenannten „Asyl-Paradox“⁶⁹⁹, in dem Flüchtende zwar einen Anspruch auf Asylantragsstellung haben, jedoch gleichzeitig von der Möglichkeit zur Antragsstellung abgehalten werden können, aber auch bei Fragen der Verteilungsgerechtigkeit zwischen Staaten, die fast schon losgelöst von den Ansprüchen der Flüchtenden als Solidaritäts- und nicht als Gerechtigkeitsproblem diskutiert werden. Der bisher einschlägige negative Ansatz von Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden enthielt die unplausible Konklusion, dass sich Staaten weder falsch gegenüber Flüchtenden noch gegenüber anderen Staaten verhalten, wenn sie Flüchtende aktiv davon abhalten, Asyl bekommen zu können. Nachfolgend wurde die Gültigkeit der These nachgewiesen, dass ein Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten über diese Einschränkungen hinausgeht und die Frage, welche Pflichten gegenüber Flüchtenden bestehen, umfassend beantworten kann.

Wie sich gezeigt hat, sind positive Gerechtigkeitspflichten zwar häufig, jedoch längst nicht notwendig mit dem Überforderungs- sowie dem Unterbestimmtheitseinwand konfrontiert. Die Kriterien der *objektiven Notlage*, der *Zuständigkeit*, der *Zulässigkeit*, der *Zumutbarkeit* und der *Aussicht auf Erfolg* nach Corinna Mieth wurden der Untersuchung positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden zugrunde gelegt, um zu überprüfen, inwiefern die beiden Haupteinwände in diesem Anwendungsfall greifen.

699 Siehe Oliveira (2016), S. 171.

Mithilfe von gütertheoretischen Grundlagen nach Alan Gewirth wurde eine gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden entwickelt, anhand derer determiniert werden kann, wer sich als Anspruchsträger_in qualifiziert.

Anhand der fluchursächlich gefährdeten Güter lassen sich dieser Konzeption nach Flüchtende unterteilen in 1. Asylbedürftige Personen, 2. subsidiär Schutzbedürftige Personen und 3. wirtschaftlich bedürftige Personen. In Gruppe 3. wurde des Weiteren eine Binnendifferenzierung zwischen Gruppe 3a) und Gruppe 3b) vorgeschlagen, die sich im ersten Fall an den betroffenen Grundgütern und im zweiten Fall an Zuwachsgütern orientiert. Die Notlagen der Gruppen 1 bis 3a) können eine Aufnahmepflicht begründen. Die eine Gerechtigkeitspflicht begründenden Grundgüter dieser Gruppen sind u.a. politische Verfolgung, mangelnde Subsistenz oder starke Armut und können nur durch die Aufnahme in einen anderen Staat bereitgestellt werden. Sie alle erfüllen das Kriterium der *objektiven Notlage*. Da Gruppe 3b) in ihren Zuwachsgütern bedroht ist, lässt sich hier keine Aufnahmepflicht begründen. Ein Abschiebeverbot gilt dann für alle Gruppen 1 bis 3b), wenn die dadurch betroffenen Nichtminderungsgüter Grundgüter sind. Diese gütertheoretische Konzeption ist in der Lage, die in der Debatte bestehenden Konzeptionen – die politische und die humanitäre Konzeption – einander anzunähern. Sie weist über die politische sowie die humanitäre Konzeption hinaus und ist zudem in der Lage, die Agency der Flüchtenden selbst in die Auseinandersetzung um die ihnen geschuldeten Pflichten mit einzubeziehen, da Handlungsfähigkeit die Grundlage eines wechselseitigen Anerkennungsverhältnisses bildet, aus dem die Rechte und Pflichten abgeleitet werden. Flüchtende treten somit aus der Rolle bloßer Fürsorge-Objekte, welche die bisherige Debatte um Flüchtende maßgeblich kennzeichnet, heraus und werden als Subjekte, die ihre Ansprüche berechtigt einklagen und das bestehende staatliche Migrationssystem herausfordern, konzeptualisiert, ohne dabei zugleich rein aktivistisch verstanden werden zu müssen.

Zwei Pflichten gegenüber Flüchtenden wurden in dieser Arbeit expliziert und theoretisch voneinander getrennt, auch wenn beide faktisch meist gemeinsam vorliegen: Die Pflicht zur Rettung aus akuten Notlagen unabhängig des Flüchtendenstatus und die Pflicht zur Aufnahme, die sich direkt aus dem gütertheoretisch begründeten Status der Flüchtenden ergibt. Es wurde gezeigt, dass eine positive Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme eine Aufnahmepflicht unabhängig vom Aufenthaltsort der Flüchtenden beinhaltet, welche international aktive Maßnahmen zur Gewährleistung der Aufnahme erfordert. Es folgt zudem die Notwendigkeit zur gerechten Verteilung zwi-

schen den aufnehmenden Staaten sowie die aktive Bereitstellung der zur Aufnahme erforderlichen Güter in den aufnehmenden Zielstaaten.

Flüchtende adressieren mit ihrem Anspruch auf Aufnahme die Staatengemeinschaft als Gruppe, nicht aber einzelne Staaten, da Nähe und Distanz keine Rolle spielen, wenn geholfen werden kann, der Herkunftsstaat als einziger Verursacher nicht willens und/oder in der Lage ist, zu handeln und unter den anderen Staaten in der Regel keine Priorisierung aufgrund von Verursachung ausgemacht werden kann. Indem Flüchtende die Staatengemeinschaft adressieren, adressieren sie alle Staaten kollektiv in gleicher Weise, sodass dem Unterbestimmtheitseinwand begegnet werden kann. Durch diese Adressierung tritt vielmehr das Problem der Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Staaten als ein Problem in den Fokus, welches mit den positiven Gerechtigkeitspflichten zwar direkt verbunden ist, jedoch keinen Unterbestimmtheitseinwand gegen eine solche Pflicht darstellt. Der Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten kann dieses Problem direkt als Folge positiver Pflichten ausweisen und mit den Ansprüchen von Flüchtenden verbinden. Die Frage einer fairen Verteilung muss entsprechend im Zusammenhang der Ansprüche auf Aufnahme von Flüchtenden diskutiert werden und stellt sich nicht, wie unter der Perspektive rein negativer Pflichten, als ein von diesen Ansprüchen unabhängig begründetes Solidaritätsproblem zwischen Staaten dar. Im Zusammenhang mit diesem Begründungszusammenhang tritt auch die Agency der Flüchtenden stärker in den Fokus, die auch bei Fragen der Verteilungsgerechtigkeit nicht ausgeschlossen werden darf.

Unter Zuhilfenahme eines sozialontologischen Ansatzes kollektiver Akteure wurde argumentiert, liberale demokratische Staaten als kollektive moralische Akteure und folglich als zuständig für die Rettung und Aufnahme von Flüchtenden auszuweisen. Die Verwendung dieses Ansatzes ist dazu in der Lage, die Frage nach den Pflichten gegenüber Flüchtenden im Rahmen einer moraltheoretischen Untersuchung zu beantworten, die Zugriff auf die eingangs beschriebenen Intuitionen zu diesen Pflichten sowie ihren Grenzen hat. Damit grenzt sich der hier vertretene Ansatz von einem Institutionalisierungsansatz ab, demzufolge vor allem positive Pflichten in Bezug auf global-ethische Probleme zunächst institutionalisiert werden müssen, um internationale Geltung als Gerechtigkeitspflichten beanspruchen zu können.

Positive Pflichten waren innerhalb der globalen Ethik bisher vor allem in der Weltarmutsdebatte einschlägig, werden dort jedoch vor allem im Sinne von individuellen Spendenpflichten behandelt und gelten selten als

Gerechtigkeitspflichten. Im Vergleich zum Armutsfall ändern sich bei der Anwendung auf den Fluchtfall zum einen die Konsequenzen für den Adressaten der Pflicht. So geht es nicht nur um monetäre Kosten durch Spenden, vielmehr rücken vor allem soziale und politische Kosten durch Aufnahme ins Zentrum der Untersuchung. Zum anderen ändert sich aufgrund des Fokus' auf kollektive Akteure die Dimension der potenziellen Überforderung und mögliche sogenannte *trickle-down-Effekte* für die Mitglieder dieser Akteure.

Mithilfe der Kriterien der *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg* lassen sich diese Konsequenzen hinsichtlich der Verbindlichkeit der positiven Gerechtigkeitspflichten zur Rettung und Aufnahme diskutieren. Es wurde argumentiert, dass in den meisten Fällen keine Schädigung der Flüchtenden oder von Dritten vorliegt, die einen Zulässigkeitseinwand generieren könnten. Zumutbarkeitseinschränkungen können unter bestimmten Umständen vorliegen, allerdings können diese für Staaten des Globalen Nordens empirisch nicht nachgewiesen und folglich nicht gegen eine Aufnahmepflicht herangezogen werden. Zuletzt wurde das Kriterium der Erfolgsaussicht behandelt und dafür argumentiert, *Aussicht auf Erfolg* im Fall einer Aufnahmepflicht als Linderung zu verstehen. Diese kann zwar nicht den Status quo ante wiederherstellen, ist jedoch die Handlung, die sich diesem Zustand bestmöglich annähern kann und die sich angesichts der Erfolgseinwände gegen eine Wiederherstellung des Zustandes quo ante im Herkunftsstaat als praktikabel erweist. In diesem Sinne kann Aufnahme als erfolgsversprechend angesehen werden, sodass auch dieses Kriterium als erfüllt betrachtet werden kann. Für *Zulässigkeit* und *Zumutbarkeit* als stärker moraltheoretische Kriterien sowie für *Aussicht auf Erfolg* als Linderung können empirische Rahmenbedingungen ausgemacht werden, innerhalb derer die Kriterien als erfüllt gelten. Im Gegensatz zu diesen Kriterien enthält das Erfolgskriterium zudem stärker politische und nicht-ideale Faktoren.

Die Diskussion konnte bis zu diesem Punkt zeigen, dass Aufnahme und Rettung als starke positive Gerechtigkeitspflichten verstanden werden sollten. Die in dieser Arbeit entwickelte gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden kann nicht nur ihren Hilfsanspruch begründen, sondern auch ihre Agency gegen das humanitäre Bild von Flüchtenden betonen, welches klassischerweise mit positiven Pflichten gegenüber Flüchtenden verbunden ist. Zum anderen konnten mithilfe des Ansatzes kollektiver Pflichten auf Seiten der Adressaten vertiefende Erkenntnisse über Verteilungsgerechtig-

keit in der Staatengemeinschaft, innerhalb supranationaler Kollektive wie der EU sowie innerhalb von einzelnen Staaten und unterschiedlichen Staatsformen generiert werden. Diese Perspektive ermöglicht es, auf Probleme von Staaten mit Flucht zuzugreifen, die andernfalls nicht im Rahmen von Pflichten gegenüber Flüchtenden, sondern im Rahmen von davon fast unabhängigen Gerechtigkeits- und Solidaritätsüberlegungen angestellt werden oder aber gänzlich aus dem Zusammenhang mit Flucht genommen werden. Der hier ausgearbeitete Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden ermöglicht es, mithilfe des methodischen Zugangs über kollektive Akteurschaft den strukturellen Charakter der Fluchtsituation nachzuzeichnen und zwischen den damit zusammenhängenden gerechtigkeitsrelevanten Problemen Verbindungen herzustellen, die mit der Perspektive negativer Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden nicht in dieser Komplexität hergestellt werden können. Dadurch wird es möglich, die Ansprüche von Flüchtenden gegen die Ansprüche von Bürger_innen und anderen Staaten zu gewichten, ohne dabei die theoretische Rahmung verlassen zu müssen. Positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden können folglich moraltheoretisch begründet und anhand von empirischen Rahmungen bestimmt werden. Der Fall kollektiver positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden unterscheidet sich folglich in relevanten Hinsichten vom Fall individueller positiver Gerechtigkeitspflichten, wie er im Fall der Weltarmutsdebatte diskutiert wird. In diesem nimmt Mieth zuletzt aufgrund der mangelnden Bestimmtheit Wohltätigkeitspflichten an.⁷⁰⁰ Die Untersuchung der positiven Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden kommt hingegen zu einem anderen Ergebnis, hier liegen, wenigstens moraltheoretisch, kollektive positive Gerechtigkeitspflichten für Staaten gegenüber Flüchtenden vor.

Zuletzt problematisch bleibt jedoch von diesen moraltheoretischen Überlegungen unabhängig der in Kapitel 14.6 behandelte Fall der Backlashes. Die Frage lautet, wie umzugehen ist mit einer Entwicklung, in der ein Backlash dazu führt, dass Staaten sich faktisch in Richtung illiberaler und autoritärer Akteure entwickeln. Bei diesem Aspekt der Erfolgsaussicht handelt es sich um ein stärker politisches Kriterium, welches die Pflicht zur Aufnahme zwar nicht normativ einschränken kann, einer Aufnahmepflicht jedoch praktisch Grenzen setzt. Um einem Backlash zu begegnen, erfordert es Aufklärungsarbeit so gut es eben geht, es erfordert eine starke Opposition, es erfordert zivilen Aktivismus und impliziert somit auch das Engage-

700 Mieth (2012), S. 243.

ment von Bürger_innen gegen diese Backlashes. Die Bürger_innen, die an einem Backlash beteiligt sind, sind ihrerseits strukturell mit den Politiken des Staates verwoben. Ein Ressentiment gegenüber Flüchtenden entwickelt sich nicht im leeren Raum, sondern ist seinerseits beeinflusst von sozialen und politischen Umständen derjenigen, die sich an einem solchen Backlash beteiligen. Insbesondere aufgrund der innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten erstarkenden Anti-immigrationstendenzen stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten auch auf dieser Ebene bestehen, Backlashes einzuschränken und ihr Aufkommen präventiv zu verhindern. Leider scheint die aktuelle EU-Flüchtendenpolitik mit ihrem Fokus auf Abschreckung vor allem dazu beizutragen, Flüchtende als „Eindringlinge“ zu rahmen, die in Lager unterzubringen und an den EU-Außengrenzen verhungern zu lassen stillschweigend akzeptierte Praxis sein darf. Mit dieser fördern die Mitgliedsstaaten eine ablehnende und verachtende Haltung gegenüber Flüchtenden, die sich ihrerseits auf die Entstehung und Verstärkung von Backlashes auswirken kann. Aufgrund der starken Beeinträchtigung einer erfolgreichen Aufnahme von Flüchtenden durch Backlashes haben Staaten eine Pflicht, der Bildung von Backlashes vorzubeugen. Diese Vorbeugungspflicht ist wichtig, um beim Eintreten eines Fluchtfalles der Aufnahmepflicht nachkommen zu können und diese nicht unter dem Druck eines Backlashes nicht ausführen zu können oder vorschnell zurückweisen zu müssen.

An dieser Stelle weist die Diskussion über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus und zeigt Anschlussfragen auf.

Die Rolle von Individuen und der Zivilbevölkerung, insbesondere angesichts von Nichteinhaltungsproblemen, kann mithilfe des hier diskutierten Ansatzes kollektiver Handlungsfähigkeit in den Blick genommen werden. Somit treten auch andere kollektive Akteure wie NGOs, aber auch Unternehmen sowie andere Kollektivformen und damit die Bevölkerung und die Pflichten von „uns allen“ in den Fokus einer Untersuchung von Pflichten gegenüber Flüchtenden sowie angesichts weiterer Probleme globaler Ethik.

Die Rolle supranationaler Kollektive wie der EU konnte hier nur angeschnitten werden. Eine sich anschließende Frage in Bezug auf diese Kollektive lautet, inwiefern sich solche supranationalen Kollektive in Richtung vollumfänglicher kollektiver Akteurschaft entwickeln sollten und wie sich eine solche mögliche Entwicklung zu den liberalen Demokratien verhalten würde, die Mitglieder solcher Kollektive sind. Vor dem Hintergrund ihrer teils unklaren Akteurschaft sowie der aktuellen EU-Flüchtendenpolitik stellt sich zudem die Frage, welche konkreten Reformvorschläge bezüglich

einer erfolgsversprechenden Migrationspolitik an diese Kollektive und ihre Mitglieder gerichtet werden können.

Die sozialontologische Bestimmung der Überforderungsgrenze kollektiver Akteure ist besonders spannend für die konkreten behandelten politischen Akteure. Da insbesondere bei Problemen in der globalen Ethik Kollektive adressiert werden, ist die Frage nach ihrer Überforderungsgrenze relevant, da von ihr abhängt, wann die Nichteinhaltung einer Pflicht und wann ein Machbarkeitsproblem vorliegt. Die moralische Beurteilung der Handlungen dieser Kollektive sowie die Einschätzung unserer individuellen Anteilspflichten in solchen Kollektiven hängen daher auch von ihrer Überforderungsgrenze ab. In diesem Zusammenhang ist zudem eine umfangreichere Untersuchung konkreter liberaler Demokratien als kollektive moralische Akteure gefragt, um für konkrete Einzelstaaten sowohl Pflichten als auch Nichteinhaltungen von Pflichten zuschreiben und nachweisen zu können. Inwiefern andere Staatsformen mit dem Überforderungseinwand konfrontiert sind und wie sich dieser zu ihrer internen Legitimität verhält, ist ebenfalls ein spannendes Untersuchungsfeld für eine gerechte internationale Verteilung von Pflichtanteilen für globale Herausforderungen.

Zuletzt bedarf die Akteurschaft von Flüchtenden noch weiterer Analyse. Die Frage, ob, und wenn ja, wie Flüchtende sich selbst als Kollektive konstituieren und welchen Einfluss eine solche Konstitution auf ihre Rolle in der Aushandlung internationaler Grenzräume hat, verdient weitergehende Beachtung. Ansätze kollektiver Handlungen können hier dazu beitragen, auch unter den Flüchtenden auf unterschiedliche soziale Gruppen einzugehen und ihre Rolle gegenüber anderen sozialen Gruppen sowie anderen Kollektivformen herauszuarbeiten. Spannende Fragen im Anschluss an diese Überlegungen sind, wie und ob sich Flüchtende als Flüchtende selbst konstituieren, wie sich ethnische Gruppen unter den Flüchtenden konstituieren und wie eine solche Konstitution zu Allianzen und/oder Konflikten führen kann. Auch intersektionale Fragen schließen sich hier an, so beispielsweise inwiefern die Kategorisierung in unterschiedliche ethnische Gruppen flüchtende Frauen mit unterschiedlichen Möglichkeiten und Hindernissen konfrontiert.

Insgesamt hat die Auseinandersetzung um positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden gezeigt, dass die gütertheoretische Konzeption in Kombination mit dem sozialontologischen Ansatz kollektiver Akteure in Bezug auf die Kriterien für positive Gerechtigkeitspflichten einen breiten Analyserahmen für die Probleme mit Flucht bietet. Positive Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden haben sich moraltheoretisch – anders als

in der Weltarmutsdebatte – weitestgehend als starke Pflichten erwiesen, wobei auch Grenzen der Gerechtigkeitspflicht ausgemacht werden konnten. Die beiden faktischen Hauptprobleme der Verteilung der Pflichtanteile sowie der Backlashes stellen vor allem nicht-ideale Probleme dar, die zwar nicht moraltheoretisch, wohl aber faktisch die Pflichtübernahme von Staaten einschränken, sodass daran gearbeitet werden sollte, diese Hindernisse abzubauen, um eine erfolgreiche Pflichtübernahme zu gewährleisten und Flüchtenden zu ihrem Recht zu verhelfen.

Literaturverzeichnis

- Abizadeh, Arash (2017): Demokratiethoretische Argumente gegen die staatliche Grenzhoheit. In: Dietrich, Frank (Hg.): Ethik der Migration. Berlin: Suhrkamp, S. 98–120.
- Albertzart, Maike (2017): Monsters and Their Makers: Group Agency without Moral Agency. In: Goldberg, Zachary J. (Hg.): Reflections on ethics and responsibility. Essays in honor of Peter A. French. Basel: Springer, S. 21–36.
- African Commission on Human and Peoples' Rights: AU Convention Governing Specific Aspects of Refugee Problems in Africa: Artikel 1.2: DEFINITION OF THE TERM "REFUGEE". <https://www.achpr.org/legalinstruments/detail?id=50> [Abgerufen am 07.10.2021].
- Amayo-Castro, Juan (2015): Undocumented migrant activism and the political economy of visibility: We are here! In: Jansen, Yolande; Celikates, Robin; de Bloois, Joost (Hg.) The Irregularization of Migration in Contemporary Europe: Detention, Deportation, Drowning. London: Rowman & Littlefield, pp. 153–171.
- Amnesty International Ltd (Hg.) (2015): Libya is full of cruelty. Stories of abductions, sexual violence and abductions from migrants and refugees. London. Amnesty International Ltd.
- Amnesty International Pressemitteilungen: Illegale Pushbacks: Frontex-Rückzug aus Ungarn war überfällig. <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/push-backs-schutzsuchende-frontex-ungarn> [Abgerufen am 25.08.2021].
- Amnesty International: The World's Refugees in Numbers. <https://www.amnesty.org/en/what-we-do/refugees-asylum-seekers-and-migrants/global-refugee-crisis-statistics-and-facts/> [Abgerufen am 21.09.2021].
- Angeloni, Silvia (2019): Improving the distribution of asylum-seekers through a multi-criteria index. In: *European Union Politics* 20 (2), S. 328–337.
- Arena, Maria do Céu Pinto (2017): Islamic Terrorism in the West and International Migrations: The "Far" or "Near" Enemy Within? What is the Evidence. In: *EUI Working Papers* (28).
- Armstrong, Chris (2020): Dealing with Dictators. In: *Journal of Political Philosophy* 28 (3), S. 307–331.
- Ashford, Elizabeth (2006): The Inadequacy of our Traditional Conception of the Duties Imposed by Human Rights. In: *Canadian Journal of Law and Jurisprudence* XIX (2), S. 217–235.
- Ashford, Elizabeth (2007): Duties Imposed by the Human Right to Basic Necessities. In: Pogge, Thomas (Hg.): Freedom from poverty as a human right. Who owes what to the very poor? Oxford, New York: Oxford University Press, S. 183–218.
- Ashford, Elizabeth (2009): In What Sense Is the Right to Subsistence a Basic Right? In: *Journal of Social Philosophy* 40 (4), S. 488–503.

- Ashford, Elizabeth (2011): The Alleged Dichotomy Between Positive and Negative Rights and Duties. In: Beitz, Charles R.; Goodin, Robert E. (Hg.): *Global basic rights*. Oxford: Oxford University Press, S. 92–112.
- Ashford, Elizabeth (op. 2013): Severe Poverty as a Systemic Human Rights Violation. In: Brock, Gillian (Hg.): *Cosmopolitanism versus non-cosmopolitanism. Critiques, defenses, reconceptualizations*. Oxford: Oxford University Press, S. 129–155.
- Ashford, Elizabeth (2015): A Moral Inconsistency Argument for a Basic Human Right to Subsistence. In: Cruft, Rowan; Liao, Matthew S.; Renzo, Massimo (Hg.): *Philosophical foundations of human rights*. New York: Oxford University Press, S. 515–534.
- Ashford, Elizabeth (2018): The Infliction of Subsistence Deprivations as a Perfect Crime. In: *Proceedings of the Aristotelian Society* 118 (1), S. 83–106.
- Asthana, Anushka (27.09.2021): Today in Focus: Behind Closed Doors – Filipina Workers Trapped by the Pandemic. <https://www.theguardian.com/news/audio/2021/jan/27/behind-closed-doors-filipina-workers-trapped-by-the-pandemic> [Abgerufen am 18.05.2021].
- Bacharach, Michael (1999): Interactive team reasoning: A contribution to the theory of co-operation. In: *Research in Economics* 53, S. 117–147.
- Bach, Stefan; Peter Haan; Kristina van Deuverden; Fischer, Björn; Brücker, Herbert; Romiti, Agnese; Weber, Enzo (2017): Abschätzung von Effekten der Integration von Flüchtlingen. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.550297.de/diwkompakt_2017-117.pdf [Abgerufen am 08.10.2021].
- Balboa, Christina M. (2015): The accountability and legitimacy of international NGOs. In: DeMars, William E.; Dijkzeul, Dennis (Hg.): *The NGO Challenge for International Relations Theory*. New York: Routledge, S. 159–185.
- Balibar, Etienne (1996): What we owe to the Sans-Papiers. <https://transversal.at/transversal/0313/balibar/en> [Abgerufen am 11.10.2021].
- Bauböck, Rainer (2018): Refugee Protection and Burden-Sharing in the European Union. In: *Journal of Common Market Studies* 56 (1), S. 141–156.
- Bauböck, Rainer (2019): Mare nostrum: the political ethics of migration in the Mediterranean. In: *CMS* 7 (1), S. 1–15.
- Bauböck, Rainer; Džankić, Jelena (2021): Mobility without membership: Do we need special passports for vulnerable groups? <https://globalcit.eu/mobility-without-membership-do-we-need-special-passports-for-vulnerable-groups/> [Abgerufen am 18.05.2021].
- Beck, Valentin (2016): *Eine Theorie der globalen Verantwortung. Was wir Menschen in extremer Armut schulden*. Berlin: Suhrkamp.
- Benli, Ali Emre (2018): March of refugees: an act of civil disobedience. In: *Journal of Global Ethics* 14 (3), S. 315–331.
- Berkey, Brian (2019): Collective Obligations and Demandingness Complaints. In: *Moral Philosophy and Politics* 6 (1), S. 113–132.
- Berlin, Isaiah (1969): Two Concepts of Liberty. In: Berlin, I.: *Four Essays on Liberty*. London: Oxford University Press. Neuaufgabe in Berlin 2002.

- Bermúdez, José, Luis; Millar, Alan (2002): *Reason and Nature: Essays in the Theory of Rationality*. Oxford, New York: Oxford University Press.
- Bewarder, Manuel; Flade, Florian; Lutz, Martin (2015): Flüchtlingskrise deckt Schwächen des deutschen Staates auf. WELT, 20.09.2015. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article146598658/Fluechtlingskrise-deckt-Schwachen-des-deutschen-Staates-auf.html> [Abgerufen am 25.08.2021].
- Biermann, Kai; Polke-Majewski, Karsten (2018): Ungerechtfertigte Abschiebungen: Abschiebungen um jeden Preis. ZEIT Online, 16.08.2018. <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-08/abschiebung-ungerechtfertigt-afghanistan-fehler-bamf> [Abgerufen am 07.10.2021].
- Birnbacher, Dieter (2014): *Tun und Unterlassen*. 2., Durchgesehene Neuauflage. Aschaffenburg: Alibri.
- Björnsson, Gunnar; Hess, Kendy M. (2016): Corporate Crocodile Tears? On the Reactive Attitudes of Corporate Agents. In: *Philosophy and Phenomenological Research* 94 (2), S. 273–298.
- Bjurström, Lena (2019): Gefangen in Nauru. Australien umgeht die Genfer Flüchtlingskonvention und hält Asylsuchende auf Inseln im Pazifik fest. In: *Le Monde diplomatique* 2019, 11.04.2019.
- Blake, Michael (2013): Immigration, Jurisdiction, and Exclusion. In: *Philosophy & Public Affairs* 41 (2), S. 103–130.
- Blake, Michael (2020): *Justice, Migration, and Mercy*. Oxford: Oxford University Press.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1991): Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes. Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts. Frankfurt am Main: Metzner.
- Bratman, Michael E. (2004): *Faces of intention. Selected essays on intention and agency*. Cambridge, MA.: Cambridge University Press (Cambridge studies in philosophy).
- Brock, Gillian (2005). Needs and Global Justice. In: *Royal Institute of Philosophy Supplement* 57, 51–72.
- Brock, Gillian (2020): *Justice for people on the move. Migration in challenging times*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Buchanan, Allen (1996): Perfecting Imperfect Duties: Collective Action to Create Moral Obligations. In: *Business Ethics Quarterly* 6 (1), S. 27–42.
- Buckel, Sonja (2018): Winter is coming. Der Wiederaufbau des europäischen Grenzregimes nach dem „Sommer der Migration“. In: *PROKLA. Verlag Westfälisches Dampfboot* 48 (3), S. 437–457.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Schutzformen. <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingschutz/AblaufAsylverfahrens/Schutzformen/schutzformen-node.html> [Abgerufen am 08.10.2021].
- Bundesgesetzblatt (1990): Gesetz zu dem VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 06. April 1990 (BGBl. 1990 II S. 246).
- Bundesregierung Deutschland (2016): *Weißbuch 2016 – Zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr*.

- Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (2021): 70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention. <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/337209/genfer-fluechtlingskonvention> [Abgerufen am 21.10.2021].
- Carens, Joseph (2021): Politics, Principles, and open borders. 30.03.2021. <http://blogs.law.columbia.edu/abolition1313/joseph-carens-politics-principles-and-open-borders/> [Abgerufen am 25.08.2021].
- Caritasverband Brilon e.V.: Flucht im Fokus – Argumentationshilfe gegen Vorurteile. Caritasverband Brilon e.V. Brilon.
- Caney, Simon (2001): Review Article: International Distributive Justice. In: *Political Studies* 49 (5), S. 974–997.
- Caney, Simon (2014): Two Kinds of Climate Justice: Avoiding Harm and Sharing Burdens. In: *Journal of Political Philosophy* 22 (2), S. 125–149.
- Carens, Joseph H. (2012): Fremde und Bürger: Weshalb Grenzen offen sein sollten. In: Cassee, Andreas; Goppel, Anna (Hg.): *Migration und Ethik (Ethica, Band 20)*, S. 23–46.
- Carens, Joseph H. (2013): *The ethics of immigration*. New York: Oxford University Press.
- Cassee, Andreas (2016): *Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*. Berlin: Suhrkamp.
- Cassee, Andreas (2017): Zur Verteidigung der globalen Bewegungsfreiheit: Eine Replik auf Johanna Gördemann, Susanne Mantel, Andreas Niederberger und Oliver Flügel-Martinsen. In: *Zeitschrift für philosophische Literatur* 5 (2), S. 39–53.
- Chant, Sara Rachel; Hindriks, Frank; Preyer, Gerhard (Hg.) (2014): *From individual to collective intentionality. New essays*. Oxford, New York: Oxford University Press.
- Celikates, Robin (2019): Constituent power beyond exceptionalism: Irregular migration, disobedience, and (re-)constitution. In: *Journal of International Political Theory* 15 (1), S. 67–81.
- Cherem, Max (2016): Refugee Rights: Against Expanding the Definition of a “Refugee” and Unilateral Protection Elsewhere. In: *Journal of Political Philosophy* 24 (2), S. 183–205.
- Chetail, Vincent (2014): Are Refugee Rights Human Rights? An Unorthodox Questioning of the Relations between Refugee Law and Human Rights Law. In: Rubio-Marín, Ruth (Hg.): *Human Rights and Immigration*. Oxford: Oxford University Press, S. 19–72.
- Clemens, Michael (2017): The Real Economic Cost of Accepting Refugees. <https://deeply.thenewhumanitarian.org/refugees/community/2017/08/08/the-real-economic-cost-of-accepting-refugees> [Abgerufen am 08.10.2021].
- Collins, Stephanie (2017): Duties of Group Agents and Group Members. In: *Journal of Social Philosophy* 48 (1), S. 38–57.
- Collins, Stephanie (2018): Collective Responsibility Gaps. In: *Journal of Business Ethics* 154 (4), S. 943–954.
- Collins, Stephanie (2019): *Group duties. Their Existence and Their Implications for Individuals*. First edition. USA – OSO: Oxford University Press.

- Collins, Stephanie (2020): How Much Can We Ask of Collective Agents. In: *Canadian Journal of Philosophy* 50 (7), S. 815–831.
- Collins, Stephanie; Lawford-Smith, Holly (2016): Collectives' and individuals' obligations: a parity argument. In: *Canadian Journal of Philosophy* 46 (1), S. 38–58.
- Collins, Stephanie; Lawford-Smith, Holly (10.01.2019): We the People. Is the Polity the State?
- Constant, Amelie (2014): Do migrants take the jobs of native workers? IZA World of Labor.
- Crenshaw, Kimberlé (2018): On intersectionality. Essential writings. New York: New Press.
- Crisp, Jeff; Long, Katy (2016): 'Safe and Voluntary Refugee Repatriation: From Principle to Practice'. In: *Journal on Migration and Human Security* 4 (3). S. 141–514.
- Christiano, Thomas (1997): The Significance of Public Deliberation. In: J. Bohman and W. Rehg (Hg.): *Deliberative Democracy: Essays on Reason and Politics*. Cambridge, MA: MIT Press, S. 243–78.
- Cullity, Garrett (2004). *The Moral Demands of Affluence*. Oxford: Oxford University Press UK.
- Dastyari, Azadeh; Ghezelbash, Daniel (2020): Asylum at Sea: The Legality of Shipboard Refugee Status Determination Procedures. In: *International Journal of Refugee Law* 32 (1), S. 1–27.
- Davidson, Donald (1980): *Essays on Actions and Events*, Oxford: Oxford University Press.
- Debiel, Tobias; Goede, Niels (2011): Militärinterventionen und Stabilisierungseinsätze – eine kritische Zwischenbilanz. In: Johannsen, Margaret; Schoch, Bruno; Hansweddell, Corinna; Debiel, Tobias; Fröhlich, Christiane (Hg.): *Friedensgutachten 2011*. Berlin: LIT Verlag, S. 194–207.
- Deitelhoff, Nicole (2006): *Überzeugung in der Politik. Grundzüge einer Diskurstheorie internationalen Regierens*. Frankfurt am Main, Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1821).
- Del Savio, Lorenzo (2020): Anti-Immigration Backlashes as Constraints. In: *Ethical Theory & Moral Practice* 23 (1), S. 201–222.
- Dembinski, Matthias; Gromes, Thorsten (2017): Ein Datensatz der humanitären militärischen Interventionen nach dem Zweiten Weltkrieg. Hg. v. Deutsche Stiftung Friedensforschung.
- Deutscher Bundestag: Sozialstaat. <https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/S/sozialstaat-245542> [Abgerufen am 25.09.2021].
- Deutscher Bundestag (2017): Kurzinformationen: Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Seenotrettung. <https://www.bundestag.de/resource/blob/535236/262c8b171d4d88f9710a25df757194b5/wd-2-106-17-pdf-data.pdf> [Abgerufen am 17.05.2021].
- Devictor, Xavier (2019): Update: How long do refugees stay in exile? To find out, beware of averages. <https://blogs.worldbank.org/dev4peace/2019-update-how-long-do-refugees-stay-exile-find-out-beware-averages#:~:text=%22The%20average%20length%20of%20time,are%20spinning%20out%20of%20control> [Abgerufen am 17.05.2021].

- Doherty, Ben (21.10.2020): Today in Focus: Inside Australia's asylum system – a possible model for the UK. <https://www.theguardian.com/news/audio/2020/oct/21/inside-australias-asylum-system-a-possible-model-for-the-uk> [Abgerufen am 21.10.2020].
- dpa (2017): Kapitän der ‚Costa Concordia‘ muss ins Gefängnis. Abgerufen unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-05/francesco-schettino-costa-concordia-urteil-gefaengnis-italien> [Abgerufen am 25.05.2021].
- DW (2020): UNHCR beklagt Pushbacks in Griechenland. 22.08.2020. <https://www.dw.com/de/unhcr-beklagt-pushbacks-in-griechenland/a-54655964> [Abgerufen am 30.09.2020].
- Dworkin, Ronald (1981): What is Equality? Part 2: Equality of Resources. In: *Philosophy and Public Affairs* 10 (4), S. 283–345.
- Epstein, Brian (2015): *The Ant Trap. Rebuilding the Foundations of the Social Sciences*. New York: Oxford University Press.
- Erös, Reinhard im Gespräch mit Dirk Müller (2021): Diskussion über Bundeswehr-Abzug. https://www.deutschlandfunk.de/diskussion-ueber-bundeswehr-abzug-in-afghanistan-hungern-so.694.de.html?dram:article_id=492677 [Abgerufen am 20.02.2021].
- Erskine, Toni (2001): Assigning Responsibilities to Institutional Moral Agents: The Case of States and Quasi-States. In: *Ethics and International Affairs* 15 (2), S. 67–85.
- Erskine, Toni (2002): Making Sense of 'Responsibility' in International Relations: Key Questions and Concepts. In: Toni Erskine (Hg.): *Can institutions have responsibilities? Collective moral agency and international relations*. Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 1–18.
- Estlund, David (2011): Human Nature and the Limits (If Any) of Political Philosophy. In: *Philosophy & Public Affairs* 39 (3), S. 207–237.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1950): Die Europäische Menschenrechtskonvention.
- Europäische Kommission (2016): Communication from the Commission to the European Parliament, the European Council, the Council and the European Investment Bank on establishing a new partnership framework with third countries under the European Agenda on Migration, 7 Juni, Straßburg.
- Europäisches Parlament: Fact Sheets on the European Union: Asylum Policy. <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/en/sheet/151/asylum-policy#:~:text=The%20aim%20of%20the%20EU's,a%20Common%20European%20Asylum%20System> [Abgerufen am 30.09.2020].
- Europäischer Rat (2016): Pressemitteilung: EU-Türkei Erklärung vom 18. März 2016. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18/eu-turkey-statement/> [Abgerufen am 05.09.2021].
- Europäischer Rat (2019): Eine neue Strategische Agenda 2019–2024 Consilium. <https://www.consilium.europa.eu/en/eu-strategic-agenda-2019-2024/> [Abgerufen am 10.09.2021].
- EU (2013): Verordnung 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (Dublin III Verordnung).

- EU (2018): Verordnung 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Amtsblatt der Europäischen Union L 303/39.
- Evans, William N.; Fitzgerald, Daniel (2017): *The Economic and Social Outcomes of Refugees in the United States. Evidence From the Facts*. National Bureau of Economic Research (NBER Working Paper Series, 23498). <https://www.nber.org/papers/w23498> [Abgerufen am 08.10.2021].
- Eyal, Nir (2019): Informed Consent. In: Zalta, Edward N. (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. <https://plato.stanford.edu/archives/spr2019/entries/informed-consent/> [Abgerufen am 01.09.2021].
- Feinberg, Joel (1992): *The Moral and Legal Responsibility of the Bad Samaritan. In: Freedom and Fulfillment*. Princeton N.J.: Princeton University Press. S. 175–196.
- Fenner, Dagmar (2007): *Das gute Leben*. Berlin, New York: De Gruyter.
- Ferracioli, Luara (2014): The Appeal and Danger of a New Refugee Convention. In: *Social Theory and Practice* 40 (1), S. 123–144.
- Ferracioli, Luara (2019). Refugees, Rescue, and Choice. In: Miller, David; Straehle, Christine (Hg.): *The Political Philosophy of Refuge*. Cambridge: Cambridge University Press. S. 193–210.
- FitzGerald, David Scott (2020): Remote control of migration: theorising territoriality, shared coercion, and deterrence. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 46 (1), S. 4–22.
- Fletcher, Guy (2013): A Fresh Start for the Objective-List Theory of Well-Being. In: *Utilitas* 25 (2), S. 206–220.
- Fletcher, Guy (Hg.) (2016): *Objective list theories*. In: *The Routledge Handbook of Philosophy of Well-Being*. London: Routledge. S. 148–160.
- Foot, Philippa (1978): The Problem of Abortion and the Doctrine of the Double Effect. In: *Virtues and Vices and Other Essays*. Berkeley: University of California Press, S. 19–33.
- Foot, Philippa (1984): Killing and Letting Die. In: Garfield, Jay L.; Hennessey, Patricia (Hg.): *Abortion: Moral and Legal Perspectives*. Amherst: University of Amherst Press, Nachdruck in Steinbock and Norcross 1994, S. 355–382.
- Foot, Philippa (1985): Morality, Action and Outcome. In: Honderich, Ted (Hg.): *Morality and Objectivity*, London: Routledge and Kegan Paul, S. 23–38.
- Forensic Oceanography: Death by Rescue. <https://deathbyrescue.org/report/narrative/> [Abgerufen am 26.05.2021].
- Forst, Rainer (2007): *Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- French, Peter A. (1979): The Corporation as a Moral Person. In: *American Philosophical Quarterly* 16 (3), S. 207–215.
- French, Peter A. (1984): *Collective and Corporate Moral Responsibility*. New York: Columbia University Press.

- French, Peter A.; Wettstein, Howard K. (Hg.) (2014): *Forward-Looking Collective Responsibility*. University of California, Riverside. Boston: Wiley Periodicals (XXXVI-II).
- Frontex (2017). Risk analysis for 2017. http://frontex.europa.eu/assets/Publications/Risk_Analysis/Annual_Risk_Analysis_2017.pdf [Abgerufen am 21.09.2021].
- Frontier, Juliette (2020): 'Boat People': A Tale of Two Seas. In: *Refugee History Blog* <http://refugeehistory.org/blog/2020/8/24/boat-people-a-tale-of-two-seas> [Abgerufen am 07.09.2020].
- Gantenberg, Véronique; López, Sarah Schröer (15.03.2021): Illegale Pushbacks – Was macht die EU? In: *Tagesschau*. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eukommission-frontex-pushbacks-101.html> [Abgerufen am 25.05.2021].
- Garelli, Glenda; Martina Tazzioli (2019): *The Humanitarian Battlefield in the Mediterranean Sea: Moving Beyond Rescuing and Letting Die*. <https://www.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/centre-criminology/centreborder-criminologies/blog/2019/04/humanitarian> [Abgerufen am 21.10.2020].
- Gerber, Doris (2008): *Kollektive Verantwortung*. In: *Sektions – CD zum XXI. Deutschen Kongress für Philosophie*, Sektion: Ethik, Universität Duisburg-Essen 2008.
- Gewirth, Alan (1978): *Reason and Morality*. Chicago: University of Chicago Press.
- Gewirth, Alan (2007): *Duties to Fulfill the Human Rights of the Poor*. In: Pogge, Thomas (Hg.): *Freedom from poverty as a human right. Who owes what to the very poor?* New York: Oxford University Press, S. 219–236.
- Gibney, Matthew J. (2015): *Refugees and justice between states*. In: *European Journal of Political Theory* 14 (4) S. 448–463.
- Gibney, Matthew J. (2018): *The ethics of refugees*. In: *Philosophy Compass* 13 (10), S. 1–9.
- Gibney, Matthew J. (2020): *The Duties of Refugees*. In: Miller, David; Straehle, Christine (Hg.) (2020): *The political philosophy of refuge*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Gilabert, Pablo; Lawford-Smith, Holly (2012): *Political Feasibility: A Conceptual Exploration*. In: *Political Studies* 60 (4), S. 809–825.
- Gilbert, Margaret (1989): *On Social Facts*. London, New York: Routledge.
- Gilbert, Margaret (1990): *Walking Together: A Paradigmatic Social Phenomenon*. In: *Midwest Studies in Philosophy* XV, S. 1–14.
- Gilbert, Margaret (2015): *Joint Commitment: What it is and why it matters*. In: *Phenomenology and Mind* 9, S. 18–26.
- Gold, Natalie; Sugden, Robert (2007): *Collective Intentions and Team Agency*. In: *The Journal of Philosophy* 104 (3), S. 109–137.
- Gold, Natalie; Colman, Andrew M. (2020): *Team Reasoning and the Rational Choice of Payoff-Dominant Outcomes in Games*. In: *Topoi* 39 (2), S. 305–316.
- Goodin, Robert (1985): *Protecting the Vulnerable: A Reanalysis of Our Social Responsibilities*. Chicago: University of Chicago Press.
- Goodin, Robert (2007): *Enfranchising all Affected Interests, and its Alternatives*. In: *Philosophy and Public Affairs* 35, S. 40–68.

- Goodin, Robert E. (2009): Demandingness as a Virtue. In: *The Journal of Ethics* 13 (1), S. 1–13.
- Goodin, Robert E. (2017): Duties of Charity, Duties of Justice. In: *Political Studies* 65 (2), S. 268–283.
- Goodin, Robert E.; Pettit, Philip; Pogge, Thomas (Hg.) (2007): *A Companion to Contemporary Political Philosophy*. Erstausgabe. Blackwell Publishers.
- Goppel, Anna (2012): Wahlrecht für Ausländer? In: Cassee, Andreas; Goppel, Anna (Hg.): *Migration und Ethik*. Mentis (Ethica, Band 20), S. 255–274.
- Gorriahn, Laura (2020): Vortrag „Was ist das Problem mit der ‚Willkommenskultur‘? Zur Ambivalenz eines umkämpften Diskurses“, Workshop Zwischen Willkommenskultur und Restriktion: Migrationsdiskurse im und nach dem langen Sommer der Migration, FU Berlin, 07/2020 (zusammen mit Julia Glathe).
- Gromes, Thorsten; Dembinski, Matthias (2013): Bestandsaufnahme der humanitären militärischen Interventionen zwischen 1947 und 2005. Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK-Report, 2).
- Halwani, Raja (2020): Sex and Sexuality. In: Zalta, Edward N. (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. <https://plato.stanford.edu/archives/spr2020/entries/sex-sexuality/> [Abgerufen am 01.09.2021].
- Hansson, Sven Ove (2018): Risk. In: Zalta, Edward N. (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2018 Edition). <https://plato.stanford.edu/archives/fall2018/entries/risk/> [Abgerufen am 12.10.2021].
- Hartnett, Allison Spencer (2019): Reflections on the Geopolitics of Refugees and Displaced Persons. The Effect of Refugee Integration on Migrant Labor in Jordan. In: *Review of Middle East Studies* 52 (2), S. 263–282.
- Held, Virginia (1970): Can a Random Collection of Individuals be Morally Responsible? In: *The Journal of Philosophy* 67 (14), S. 471–481.
- Heller, Charles; Pezzani, Lorenzo (2017): Blaming the Rescuers. <https://blamingtherescuers.org/> [Abgerufen am 08.10.2021].
- Herzog, Lisa (2017): What Could Be Wrong with a Mortgage? Private Debt Markets from a Perspective of Structural Injustice. In: *Journal of Political Philosophy* 25 (4), S. 411–434.
- Hess, Kendy M. (2013a): “If You Tickle Us...”: How Corporations Can Be Moral Agents Without Being Persons. In: *Journal of Value Inquiry* 47 (3), S. 319–335.
- Hess, Kendy M. (2013b): The free will of corporations (and other collectives). In: *Philosophical Studies* 168 (1), S. 241–260.
- Hess, Kendy M. (2014): Because They Can: The Basis for the Moral Obligations of (Certain) Collectives. In: *Midwest Studies in Philosophy* XXXVIII, S. 203–221.
- Hess, Kendy M. (2018a): Fractured Wholes: Corporate Agents and Their Members. In: Ivanhoe, Philip; Flanagan, Owen; Harrison, Victoria (Hg.): *The Oneness Hypothesis: Beyond the Bounds of the Self*. New York: Columbia University Press, S. 192–211.
- Hess, Kendy M. (2018b): Who is Responsible? (It’s complicated.) – Assigning Blame in the Wake of the Financial Crisis. In: *Midwest Studies in Philosophy* 42 (1), S. 133–155.

- Hess, Kendy M.; Igeneski, Violetta; Isaacs, Tracy L. (Hg.) (2018): *Collectivity: Ontology, Ethics and Social Justice*. London: Rowman & Littlefield International.
- Hess, Kendy M. (2020): *Assembling the Elephant. Attending to the Metaphysics of Corporate Agents*. In: Bazargan-Forward, Saba; Tollefsen, Deborah (Hg.): *The Routledge handbook of collective responsibility*. New York: Routledge, S. 113–126.
- Hess, Sabine (2017). *Border Crossing as Act of Resistance. The Autonomy of Migration as Theoretical Intervention into Border Studies*. In: Mecheril, Paul (Hg.): *Resistance*. Bielefeld: transcript Verlag, S. 87–100.
- Hess, Sabine; Kasperek, Bernd; Kron, Stefanie; Rodatz, Mathias; Schwertl, Maria; Sontowski, Simon (Hg.) (2017): *Der lange Sommer der Migration*. 2. korrigierte Auflage: Assoziation A (Grenzregime, 3).
- Heyd, David (2019): *Supererogation*. In: Zalta, Edward N. (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2019 Edition). <https://plato.stanford.edu/archives/win2019/entries/supererogation/> [Abgerufen am 05.10.2021].
- Hidalgo, Javier S. (2016): *The Duty to Disobey Immigration Law*. In: *Moral Philosophy and Politics* 3 (2), S. 165–186.
- Hindriks, Frank (2019): *The Duty to Join Forces: When Individuals Lack Control*. In: *The Monist* 102 (2), S. 204–220.
- Hirschfeld, Julie; Sengupta, Somini (2017): *Trump Administration Rejects Study Showing Positive Impact of Refugees*. In: *The New York Times*. 18.09.2017. <https://www.nytimes.com/2017/09/18/us/politics/refugees-revenue-cost-report-trump.html> [Abgerufen am 25.09.2020].
- Hoesch Matthias (2016): *Allgemeine Hilfspflicht, territoriale Gerechtigkeit und Wiedergutmachung: Drei Kriterien für eine faire Verteilung von Flüchtlingen – und wann sie irrelevant werden*. In: Grundmann Thomas; Stephan, Achim (Hg.): *Welche und wie viele Flüchtlinge sollen wir aufnehmen?* Stuttgart: Reclam, S. 15–29.
- Hoesch, Matthias (2021): *Ein Markt für Geflüchtete? Bedingungen für die Zulässigkeit des Handels mit Flüchtlingskontingenten*. In: *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 8 (1), S. 61–88.
- Hollenbach, David (2016): *Borders and Duties to the Displaced: Ethical Perspectives on the Refugee Protection System*. In: *JMHS* 4 (3), S. 148–165.
- Holtug, Nils (2016): *A fair distribution of refugees in the European Union*. In: *Journal of Global Ethics* 12 (3), S. 279–288.
- Hovil, Lucy (2018): *We Need a More Honest Discussion of Uganda’s ‘Model’ Refugee Policies*. <https://deeply.thenewhumanitarian.org/refugees/community/2018/10/22/we-need-a-more-honest-discussion-of-ugandas-model-refugee-policies> [Abgerufen am 26.05.2021].
- Howden, Daniel; Zandonini, Giacomo (2018): *Niger: Europe’s Migration Laboratory*. <https://deeply.thenewhumanitarian.org/refugees/articles/2018/05/22/niger-europes-migration-laboratory> [Abgerufen am 26.05.2021].
- Human Rights Watch (2020): *Seven Years of Suffering for Australia’s Asylum Seekers, Refugees*. <https://www.hrw.org/news/2020/07/16/seven-years-suffering-australias-asylum-seekers-refugees> [Abgerufen am 25.05.2021].

- Ignesi, Violetta (2001): Distance, Determinacy and the Duty to Aid: A Reply to Kamm. In: *Law and Philosophy* 20 (6), S. 605–616.
- Ignesi, Violetta (2006): Perfect and Imperfect Duties to Aid. In: *Social Theory and Practice* 32 (3), S. 439–466.
- IMO (2004): Resolution MSC.167(78) 'Guidelines on the Treatment of Persons Rescued at Sea' (20 May 2004) (IMO Guidelines). <https://www.refworld.org/docid/432acb464.html> [Abgerufen am 25.08.2021].
- IOM: Gender, Migration and Remittances <https://www.iom.int> [Abgerufen am 08.08.2021].
- Izuzquiza, Luisa; Silva, Margarida; Douo, Myriam; „Frag den Staat“; ZDF Magazin Royale (2021): Frontex Files. <https://frontexfiles.eu/> [Abgerufen am 07.10.2021].
- Jaggar, Alison M. (2009): Transnational Cycles of Gendered Vulnerability. A Prologue to a Theory of Global Gender Justice. In: *Philosophical Topics* 37 (2), S. 33–52.
- Jäger, Margarete (2017): Skandal und doch normal. Verschiebungen und Kontinuitäten rassistischer Deutungsmuster im deutschen Einwanderungsdiskurs. In: Milbradt, Björn; Biskamp, Floris; Albrecht, Yvonne; Kiepe, Lukas (Hg.): Ruck nach rechts? Rechtspopulismus, Rechtsextremismus und die Frage nach Gegenstrategien. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich. S. 73–98.
- Johannsen, Margaret; Schoch, Bruno; Hanswedell, Corinna; Debiel, Tobias; Fröhlich, Christiane (Hg.) (2011): Friedensgutachten 2011. Berlin: LIT Verlag.
- Johnson, Heather (2014): Moments of solidarity, migrant activism and (non)citizens at global borders: political agency at Tanzanian refugee camps, Australian detention centres and European borders. In: Nyers, Peter; Rygiel, Kim (Hg.): Citizenship, migrant activism and the politics of movement. London, New York: Routledge.
- Kagan, Shelly (2011): Do I Make a Difference? In: *Philosophy & Public Affairs* 39 (2), S. 105–141.
- Kamm, F. (2000): Does Distance Matter Morally to the Duty to Rescue? In: *Law and Philosophy* 19, S. 655–681.
- Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten, hrsg. v. d. Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. VI, Berlin 1911.
- Kapur, Devesh; McHale, John (2006): Should a Cosmopolitan Worry about the 'Brain Drain'? In: *Ethics and International Affairs* 20, S. 305–20.
- Karnein, Anja (2014): Putting Fairness in its Place: Why there is a Duty to take up the Slack. In: *The Journal of Philosophy* 111 (11), S. 593–607.
- Kersting, D. (2020): ‚Flüchtling‘-Einführung in einen umkämpften Begriff. In: Kersting, Daniel; Leuoth, Marcus (Hg.): Der Begriff des Flüchtlings. Rechtliche, moralische und politische Kontroversen. Berlin: J.B. Metzler.
- Kersting, Wolfgang (1983): Der kategorische Imperativ, die vollkommenen und die unvollkommenen Pflichten. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 37 (3), S. 404–421.
- Kimminich, Otto (1982): 'Die Entwicklung des internationalen Flüchtlingsrechts—faktischer und rechtsdogmatischer Rahmen', Archiv des Völkerrechts- In: *Internationales Flüchtlingsrecht/International Refugee Law* 20 (4), S. 369–410.

- Korab-Karpowicz, W. Julian (2017): Political Realism in International Relations. In: Zalta, Edward N. (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Summer 2018 Edition). <https://plato.stanford.edu/archives/sum2018/entries/realism-intl-relations/> [Abgerufen am 08.06.2021].
- Kornhauser, Lewis A.; Sager, Lawrence G. (1986): Unpacking the Court. In: *Yale Law Journal* 96 (1), S. 82–117.
- Krause, Ulrike; Schmidt, Hannah (2020): Refugees as Actors? Critical Reflections on Global Refugee Policies on Self-reliance and Resilience. In: *Journal of Refugee Studies* 33 (1), S. 22–41.
- Krennerich, Michael (2007): Soziale Menschenrechte sind Freiheitsrechte! Plädoyer für ein freiheitliches Verständnis wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. In: *Jahrbuch Menschenrechte*, S. 57–66.
- Kuosmanen, Jaakko (2013): Perfecting Imperfect Duties: The Institutionalisation of a Universal Right to Asylum. In: *Journal of Political Philosophy* 21 (1), S. 24–43.
- Kymlicka, Will (2007): Community and Multiculturalism. In: Goodin, Robert E.; Pettit, Philip; Pogge, Thomas (Hg.): *A Companion to Contemporary Political Philosophy*. Oxford: Blackwell, S. 463–477.
- Lau, Mariam; Lobenstein, Caterina (2018): Oder soll man es lassen? In: ZEIT, 11.07.2018. <https://www.zeit.de/zustimmung?url=https%3A%2F%2Fwww.zeit.de%2F2018%2F29%2Fseenotrettung-fluechtlinge-privat-mittelmeer-pro-contra> [Abgerufen am 17.05.2021].
- Lauterpacht, Elihu; Bethlehem, Daniel (2003): The scope and content of the principle of nonrefoulement: opinion. In: Feller, Erika; Türk, Volker; Nicholson, Frances (Hg.): *Refugee protection in international law: UNHCR's Global Consultations on International Protection*. Cambridge: Cambridge University Press. S. 87–177.
- Lawford-Smith, Holly (2013): Understanding Political Feasibility. In: *Journal of Political Philosophy* 21 (3), S. 243–259.
- Lawford-Smith, Holly (2015): What 'We'? In: *Journal of Social Ontology* 1 (2), S. 225–249.
- Lawford-Smith, Holly (2019): *Not in Their Name. Are citizens culpable for their states' actions?* Oxford: Oxford University Press.
- Lee, Everett S. (1972): Eine Theorie der Wanderung, in: Széll, György (Hg.): *Regionale Mobilität*. München: Nymphenburger Verlagshandlung.
- Legrain, Philippe (2006). *Immigrants: Your Country Needs Them*. Princeton, N.J.: Princeton University Press.
- Leitner, Robert C. (2004): A Flawed System Exposed: The Immigration Adjudicatory System and Asylum for Sexual Minorities. In: *University of Miami Law Review* 58 (2), S. 679–699.
- Lenard, P.T. (2020): Refugees as (Political) Agents: A Review of Three Recent Books in the Political Theory of Refugees. In: *Res Publica* 26, 451–459.
- Lenhart, M. (2018). *Pflegekräftemigration nach Österreich. Darin Kapitel 2: Theorien der Migration*. Bern, Schweiz: Peter Lang D., S. 33–70.
- Lewis, David (1973): Causation. In: *The Journal of Philosophy* 70 (17), S. 556–567.

- Lichtenberg, Judith (2011): Are There Any Basic Rights? In: Beitz, Charles R.; Goodin, Robert E. (Hg.): *Global basic rights*. Oxford: Oxford University Press, S. 71–91.
- Limpert, Christian (2020): Rumänien und Bulgarien. Wenn die Ärzte im Westen sind. <https://www.tagesschau.de/ausland/rumaenien-bulgarien-aerzte-101.html> [Abgerufen am 07.10.2021].
- List, Christian; Pettit, Philip (2011): *Group agency. The possibility, design, and status of corporate agents*. Oxford: Oxford University Press.
- Lister, Matthew (2013): Who are Refugees? In: *Law and Philosophy* 32 (5), S. 645–671.
- Lister, Matthew (2014): Climate change refugees. In: *Critical Review of International Social and Political Philosophy* 17 (5), S. 618–634.
- Longo, Matthew (2018): *The politics of borders. Sovereignty, security, and the citizen after 9/11*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Luftbrücke Kabul. <https://www.kabulluftbruecke.de/> [Abgerufen am 07.10.2021].
- Maffei, Stefania (2019): Migration als Menschenrecht? Theoretische und Politische Debatten in Europa. In: *ANALYSEN* (56).
- Marinov, Nikolay; Nili, Shmuel (2015): Sanctions and Democracy. In: *International Interactions* 41 (4), S. 765–778.
- McElwee, Brian (2017): Demandingness Objections in Ethics. In: *The Philosophical Quarterly* 67 (266), S. 84–105.
- McLaren, Lauren (2016): Immigration, national identity and political trust in European democracies. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 43 (3), S. 379–399.
- MEDAM (Mercator Dialogue on Asylum and Migration) (2020): *2020 MEDAM Assessment Report on Asylum and Migration Policies in Europe*, Kiel: IfW.
- Mehta, Swati (2018): How Integration Is Actually Working in Germany. <https://deeply.tenewhumanitarian.org/refugees/community/2018/10/24/how-integration-is-actually-working-in-germany> [Abgerufen am 25.08.2021].
- Menzies, Peter; Beebe, Helen (2019): Counterfactual Theories of Causation. In Zalta, Edward N. (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2020 Edition). <https://plato.stanford.edu/archives/win2020/entries/causation-counterfactual/> [Abgerufen am: 15.04.2021].
- MIDEM (2018): *Migration und Populismus. Jahresbericht 2018*, Dresden.
- Mieth, Corinna (2012): *Positive Pflichten. Über das Verhältnis von Hilfe und Gerechtigkeit in Bezug auf das Weltarmutsproblem*. Berlin: De Gruyter (Ideen & Argumente).
- Mieth, Corinna; Williams, Garrath (forthcoming): *Beyond (Non)-Instrumentalization. Migration, Poverty and Dignity within a Kantian Framework*.
- Migration Policy Institute tabulations of U.S. Department of Homeland Security, Office of Immigration Statistics, *Yearbook of Immigration Statistics* (various years). www.dhs.gov/files/statistics/publications/yearbook.shtm [Abgerufen am 08.07.2021].
- Miller, David (1995): *On Nationality*. Oxford: Oxford University Press.
- Miller, David (2007a): *National Responsibility and Global Justice*. Oxford: Oxford University Press.

- Miller, David (2007b): Wer ist für globale Armut verantwortlich? In: Bleisch, Barbara; Schaber, Peter (Hg.): Weltarmut und Ethik. Paderborn: Mentis (Ethica, Bd. 13), S. 153–170.
- Miller, David (2013): Justice for earthlings: essays in political philosophy. Cambridge: Cambridge University Press.
- Miller, David (2015): The duty to rescue boat people. European Consortium for Political Research General Conference. Université de Montréal. Montréal, 26.08.2015.
- Miller, David (2016): Strangers in Our Midst. The Political Philosophy of Immigration. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Miller, David (2019): Our Responsibilities to Refugees. In: Hoesch, Matthias; Laube, Lena (Hg.): „Studying Migration Policies at the Interface between Empirical Research and Normative Analysis“. Proceedings of the 2018 ZiF Workshop. Münster: ULB, S. 37–49.
- Miller, David (2020): Selecting Refugees. In: Miller, David; Straehle, Christine (Hg.): The political philosophy of refuge. Cambridge: Cambridge University Press, S. 97–113.
- Miller, Richard W. (2004): Beneficence, Duty and Distance. *Philosophy and Public Affairs* 32 (4), S. 357–383.
- Miller, Seumas (1997): Individualism, Collective Responsibility and Corporate Crime. In: *Business & Professional Ethics Journal* 16 (4), S. 19–46.
- Miller, Seumas (2006): Collective Moral Responsibility: An Individualist Account. In: *Midwest Studies in Philosophy* XXX, S. 176–193.
- Miscevic, Nenad (2020): Nationalism. In: Zalta, Edward N. (Hg.): The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Fall 2020 Edition). <https://plato.stanford.edu/archives/fall2020/entries/nationalism/> [Abgerufen am 03.06.2021].
- Moreno-Galbis, Eva; Tritah, Ahmed (2014): Effects of immigration in frictional labor markets: theory and empirical evidence from EU countries. TEPP Working Paper No 9.
- Moreno-Lax, Violeta; Ghezelbash, Daniel; Klein, Nathalie (2019): Between Life, Security and Rights. Framing the Interdiction of ‘Boat Migrants’ in the Central Mediterranean and Australia. In: *Leiden Journal of International Law* 32 (4), S. 715–740.
- Morgan, Deborah A. (2006): Not Gay Enough for the Government: Racial and Sexual Stereotypes in Sexual Orientation Asylum Cases. In: *Tulane Journal of Law and Sexuality* 15, S. 135–160.
- Motomura, Hiroshi (2020): The New Migration Law: Migrants, Refugees, and Citizens in an Anxious Age. 105 Cornell Law Review 457. UCLA School of Law, Public Law Research Paper Nr. 20–06.
- Murphy, Liam B. (2003): Moral demands in nonideal theory. Oxford: Oxford University Press.
- Murray, Adrienne (2021): Denmark asylum: The Syrian refugees no longer welcome to stay. 19.05.2021. <https://www.bbc.com/news/world-europe-57156835> [Abgerufen am 06.07.2021].
- Narveson, Jan (2003): We Don’t Owe Them a Thing! A Tough-minded but Soft-hearted View of Aid to the Faraway Needy. In: *The Monist* 86 (3), S. 419–433.

- Näsström, Sofia (2007): The Legitimacy of the People. *Political Theory* 35 (5), S. 624–58.
- Näsström, Sofia (2011): The Challenge of the all-affected Principle. *Political Studies* 59, S. 116–134.
- Neuhann, Florian (2019): Faktencheck. 23 Milliarden für Flüchtlinge? Die Geschichte einer Zahl. ZDF. <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/regierungsbericht-23-milliarden-fuer-fluechtlinge-die-geschichte-einer-zahl-100.html> [Abgerufen am 31.10.2021].
- Nicholson, Frances; Judith Kumin (2017): A guide to international refugee protection and building state asylum systems. UNHCR. <https://www.unhcr.org/publications/legal/3d4aba564/refugee-protection-guide-international-refugee-law-handbook-parliamentarians.html> [Abgerufen am 25.05.2021].
- Niedermayer, Oskar; Hofrichter, Jürgen (2016): Die Wählerschaft der AfD: Wer ist sie, woher kommt sie und wie weit rechts steht sie? In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 47 (2), S. 267–284.
- Noll, G. (2003) 'Risky Games? A Theoretical Approach to Burden-Sharing in the Asylum Field'. *Journal of Refugee Studies*, 16 (3), S. 236–252.
- Noll, G. (2015): Why the EU Gets in the Way of Refugee Solidarity. Open Democracy, 22 September. <https://www.opendemocracy.net/en/can-europe-make-it/why-eu-gets-in-way-of-refugee-solidarity> [Abgerufen am 06.07.2021].
- Now_You_See_Me_Moria. https://www.instagram.com/now_you_see_me_moria/?hl=de [Abgerufen am 11.10.2021].
- Nussbaum, Martha C. (1998): Menschliches Tun und soziale Gerechtigkeit. In: Steinfath, Holmer (Hg.): Was ist ein gutes Leben? Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 196–234.
- Nussbaum, Martha C. (1999): Gerechtigkeit oder das gute Leben. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Oberman, Kieran (2013): Can Brain Drain Justify Immigration Restrictions? In: *Ethics* 123 (3), S. 427–455.
- Oberman, Kieran (2016): Immigration as a Human Right. In: Fine, Sarah; Ypi, Lea (Hg.): Migration in political theory. The ethics of movement and membership. First edition. Oxford: Oxford University Press, S. 32–56.
- Oberman, Kieran (2020): Border Rescue. In: Miller, David; Straehle, Christine (Hg.): The political philosophy of refuge. Cambridge: Cambridge University Press, S. 78–96.
- OECD: International Migration Outlook 2020 Darin: Seasonal agriculture – Why is migration particularly important for this sector? <https://www.oecd.org/migration/international-migration-outlook-1999124x.htm> [Abgerufen am 07.10.2021].
- Oliveira, Pauline Endres de (2016): Legaler Zugang zu internationalem Schutz – zur Gretchenfrage im Flüchtlingsrecht. In: KJ 49 (2), S. 167–179.
- Oltmer, Jochen (2016): Deutschland in Daten – Migration. <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/deutschland-in-daten/219998/migration> [Abgerufen am 08.07.2021].
- O'Neill, Onora (1996): Towards justice and virtue. A constructive account of practical reasoning. Cambridge: Cambridge University Press.

- O'Neill, Onora (2005): The Dark Side of Human Rights. In: *International Affairs* (81), S. 427–439.
- O'Neill, Onora (2016): Justice across boundaries. Whose obligations? Cambridge: Cambridge University Press.
- Ott, Konrad (2016): *Zuwanderung und Moral*. Stuttgart: Reclam.
- Owen, David (2016a): Refugees, Fairness and Taking up the Slack. On Justice and the International Refugee Regime. In: *Moral Philosophy and Politics* 3 (2), S. 141–164.
- Owen, David (2016b): In Loco Civitatis. In: Fine, Sarah; Ypi, Lea (Hg.): *Migration in political theory. The ethics of movement and membership*. Oxford: Oxford University Press, S. 269–290.
- Owen, David (2020a): Differentiating Refugees: Asylum, Sanctuary and Refuge. In: Miller, David; Straehle, Christine (Hg.): *The political philosophy of refuge*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 19–38.
- Owen, David (2020b): *What Do We Owe to Refugees?* Cambridge (UK), Medford (MA): Polity Press.
- Parekh, Serena (2020): *No Refuge. Ethics and the Global Refugee Crisis*. New York: Oxford University Press.
- Pasternak, Avia (2011): Sharing the costs of political injustices. In: *Politics, Philosophy & Economics* 10 (2), S. 188–210.
- Pasternak, Avia (2013): Limiting States' Corporate Responsibility. In: *The Journal of Political Philosophy* 21 (4), S. 361–381.
- Patterson, Orlando; Zhuo, Xiaolin (2018): Modern Trafficking, Slavery, and Other Forms of Servitude. In: *Annual Review of Sociology* 44, S. 407–439.
- Paulmann, Franziska (2020): Kollektive Hilfspflichten gegenüber Flüchtenden. Eine Frage der (fairen) Verteilung? In: Julia Druschel, Nikolaus Goldbach, Franziska Paulmann und Carolina Alves Vestena (Hg.): *Interdisziplinäre Perspektiven auf soziale Menschenrechte. Fachtagung des Promotionskollegs Soziale Menschenrechte am 11./12. April 2019*. Baden-Baden: Nomos (Arbeits- und Sozialrecht, Band 160), S. 391–414.
- Pettersson, Björn (2016): Team Reasoning and Collective Intentionality. In: *Review of Philosophy and Psychology* 8 (2), S. 199–218.
- Pettit, Philip (2007): Rationality, Reasoning and Group Agency. In: *Dialectica* 61 (4), S. 495–519.
- Pettit, Philip (2014): *On the people's terms. A republican theory and model of democracy*. Dritte Auflage. Cambridge: Cambridge University Press.
- Pettit, Philip (2017): The Conversable, Responsible Corporation. In: Orts, Eric W.; Smith, N. Craig (Hg.): *The moral responsibility of firms*. First edition. Oxford: Oxford University Press, S. 15–35.
- Pettit, Philip; Schweikard, David P. (2016): Joint Actions and Group Agents. In: *Philosophy of the Social Sciences* 36 (1), S. 18–39.
- Pevnick, Ryan (2009): Social Trust and the Ethics of Immigration Policy. In: *Journal of Political Philosophy* 17 (2), S. 146–167.

- Pinkert, Felix (2015): What If I Cannot Make a Difference (and Know It). In: *Ethics* 125 (4), S. 971–998.
- Pinkert, Felix (2018): When Are Collective Obligations Too Demanding? In: Hess, Kendy; Ignieski, Violetta; Isaacs, Tracy Lynn (Hg.): *Collectivity: Ontology, Ethics and Social Justice*. London: Rowman & Littlefield International, S. 175–196.
- Platon: *Politeia*. Griechisch und deutsch. Hrsg. v. Gunther Eigler, übers. v. Friedrich Schleiermacher, überarbeitet v. Dietrich Kurz, Darmstadt 1990.
- Plickert, Philip (2018): Zu viel Einwanderung beschädigt den Sozialstaat. In: FAZ, 15.11.2018. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/zu-viel-einwanderung-beschaedigt-den-sozialstaat-15885515.html> [Abgerufen am 25.05.2021].
- Pogge, Thomas (1992): “Cosmopolitanism and Sovereignty,” In: *Ethics* 103, S. 48–75.
- Pogge, Thomas W. (2003): „Armenhilfe“ ins Ausland. In: *Analyse & Kritik* 25, S. 220–247.
- Pogge, Thomas (2007): Anerkannt und doch verletzt durch internationales Recht. In: Bleisch, Barbara; Schaber, Peter (Hg.): *Weltarmut und Ethik*. Paderborn: Mentis (Ethica, Bd. 13), S. 95–138.
- Pogge, Thomas (2008): *World poverty and human rights. Cosmopolitan responsibilities and reforms*. 2te Ausgabe. Cambridge: Polity.
- Pogge, Thomas (2009): Shue on Rights and Duties. In: Beitz, Charles R.; Goodin, Robert E. (Hg.): *Global Basic Rights*. New York, Oxford: Oxford University Press. S. 113–130.
- Polo, Sara M.T.; Wucherpennig, Julian (forthcoming 2021): Trojan Horse, Copycat, or Scapegoat? Unpacking the Refugees-Terrorism Nexus. In: *The Journal of Politics*.
- Pro Asyl Pressemitteilung: Kroatien: EU muss Push-Backs an der Außengrenze stoppen. <https://www.proasyl.de/pressemitteilung/kroatien-eu-muss-push-backs-an-der-aussengrenze-stoppen/> [Abgerufen am 30.09.2020].
- Pro Asyl (2011): Kinderrechte für Flüchtlingskinder ernst nehmen! Gesetzlicher Änderungsbedarf aufgrund der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention.
- Pro Asyl (2016): Asyl in Zahlen 2015. <https://www.proasyl.de/hintergrund/zahlen-und-fakten-2015/> [Abgerufen am 25.05.2021].
- Quinn, Warren S. (1989): Actions, Intentions, and Consequences: The Doctrine of Doing and Allowing. *Philosophical Review*, 98 (3), S. 287–312; Nachdruck in Steinbock and Norcross (1994), S. 355–382.
- Rachels, James (1975): Active and Passive Euthanasia. In: *New England Journal of Medicine* 292, S. 78–80.
- Rah, Sicco (2009): *Asylsuchende und Migranten auf See. Staatliche Rechte und Pflichten aus völkerrechtlicher Sicht*. Berlin: Springer (Hamburg studies on maritime affairs, 15).
- Rankin, Jennifer (2020): EU official says asylum policy impasse ‘part of the problem’ at Moria. The Guardian. <https://www.theguardian.com/world/2020/sep/10/eu-official-says-asylum-policy-impasse-part-of-the-problem-at-moria> [Abgerufen am 30.09.2020].

- Raters, Marie-Luise (2017): Jenseits der Pflicht? Einleitende Reflexionen zur Supererogation. In: *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 4 (2), S. 105–113.
- Rawls, John (1997): The Idea of Public Reason. In: Bohman, James; Rehg, William (Hg.): *Deliberative Democracy: Essays on Reason and Politics*, Cambridge, MA: MIT Press, S. 93–130.
- Rawls, John (1999): *The Law of Peoples*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Rechtssache Hirsi Jamaa u. a. gegen Italien, Nr. 27765/09. <http://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-109230> [Abgerufen am 01.08.2021].
- Refugee Council of Australia: Fast tracking and ‘Legacy Caseload’ statistics. <https://www.refugeecouncil.org.au/fast-tracking-statistics/78> Abgerufen am 20.09.2021.
- Reiners, Nina; Liese, Andrea (2015): Nichtstaatliche Akteure in der Menschenrechtspolitik: von Normanwälfen über Komplizen zu Infragestellern und Herausforderern. In: *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik* 8 (S2), S. 651–676.
- Rice, C.M. (2013): Defending the Objective List Theory of Well-Being. *Ratio*, 26. S. 196–211.
- Risse, Mathias (2005): How Does the Global Order Harm the Poor? In: *Philosophy & Public Affairs* 33 (4), S. 349–376.
- Rönnegard, David (2013): How Autonomy Alone Debunks Corporate Moral Agency. In: *Business and Professional Ethics Journal* 32 (2), S. 77–107.
- Rönnegard, David; Velasquez, Manuel (2017): On (Not) Attributing Moral Responsibility to Organizations. In: Orts, Eric W.; Smith, N. Craig (Hg.): *The moral responsibility of firms*. First edition. Oxford: Oxford University Press, S. 123–142.
- Ronzoni, Miriam (2009): The Global Order: A Case of Background Injustice? A Practice-Dependent Account. In: *Philosophy & Public Affairs* 37 (3), S. 229–256.
- Ronzoni, Miriam (2012): Two conceptions of state sovereignty and their implications for global institutional design. In: *Critical Review of International Social and Political Philosophy* 15 (5), S. 573–591.
- Rosenberger, Sieglinde; Ataç, Ilker; Schütze, Theresa; Reitter, Victoria; Koppes, Sabine: INSIDE the Deportation Gap – Social Membership for Non-Deported Persons. <https://inex.univie.ac.at/previous-projects/inside-the-deportation-gap/> [Abgerufen am 01.06.2021.]
- Roth, Julia; Boatcă, Manuela (2016): Staatsbürgerschaft, Gender und globale Ungleichheiten. In: *Feministische Studien* 34 (2), S. 189–206.
- Rovane, Carol (1998): *The Bounds of Agency. An Essay in Revisionary Metaphysics*. Princeton, N.J.: Princeton Univ. Press.
- Rovane, Carol (2014): Forward-Looking Collective Responsibility. A Metaphysical Reframing of the Issue. In: *Midwest Studies in Philosophy* XXXVIII, S. 12–25.
- Sale, Chris (1993): Acting Commissioner, Immigration and Naturalization Service, et al. v. Haitian Centers Council, Inc., et al., 509 U.S. 155; 113 S. Ct. 2549; 125 L.Ed. 2d 128; 61 U.S.L.W. 4684; 93 Cal. Daily Op. Service 4576; 93 Daily Journal DAR 7794; 7 Fla. Law W. Fed. S 481, United States Supreme Court, 21 June 1993.
- Sangiovanni, Andrea (2007): Global Justice, Reciprocity, and the State. In: *Philosophy & Public Affairs* 35 (1), S. 3–39.

- Sartorio, Carolina (2007): Causation and Responsibility. In: *Philosophy Compass* 2 (5), S. 749–765.
- Satz, Debra (2005): What do we owe the global poor? *Ethics and International Affairs* 19 (1), S. 47–54.
- Scarpetta, Stefano (2017): We need to address the migration backlash. https://oecdobse.rver.org/news/fullstory.php/aid/5680/We_need_to_address_the_migration_backlash.html [Abgerufen am 07.10.2021].
- Schaber, Peter (2014): Human Rights and Basic Needs. In: Albers, Marion; Hoffmann, Thomas; Reinhardt, Jörn (Hg.): *Human Rights and Human Nature. Ius Gentium: Comparative Perspectives on Law and Justice*, 35. Springer: Dordrecht, S. 109–120.
- Schlosser, Markus (2019): Agency. In: Zalta, Edward N. (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Winter 2019 Edition). <https://plato.stanford.edu/archives/win2019/entries/agency/> [Abgerufen am 5.10.2021].
- Schmalz, Dana (2020): Der Flüchtlingsbegriff – Eine rechtstheoretische Betrachtung. In: Kersting, Daniel; Leuoth, Marcus (Hg.): *Der Begriff des Flüchtlings. Rechtliche, moralische und politische Kontroversen*. Berlin: J.B. Metzler, S. 61–79.
- Schulze Wessel, Julia (Hg.) (2017): *Grenzfiguren – Zur politischen Theorie des Flüchtlings*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Schulze Wessel, Julia (2020): Flüchtlinge als Grenzfiguren. In: Kersting, Daniel; Leuoth, Marcus (Hg.): *Der Begriff des Flüchtlings. Rechtliche, moralische und politische Kontroversen*. Berlin: J.B. Metzler, S. 209–214.
- Schweikard, David P. (2011): *Der Mythos des Singulären. Eine Untersuchung zur Struktur kollektiven Handelns*. Paderborn: Mentis.
- Schmid, Hans Bernhard; Schweikard, David P. (Hg.) (2009): *Kollektive Intentionalität. Eine Debatte über die Grundlagen des Sozialen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schwenkenbecher, Anne (2011): Moral Obligations of States. In: Center for Applied Ethics and Philosophy (Hg.): *Applied ethics. Old wine in new bottles?* Sapporo: Center for Applied Ethics and Philosophy, Hokkaido University, S. 86–93.
- Schwenkenbecher, Anne (2019): Collective Moral Obligations: ‘We-Reasoning’ and the Perspective of the Deliberating Agent. In: *The Monist* 102 (2), S. 151–171.
- Schwenkenbecher, Anne (2020): Structural Injustice and Massively Shared Obligations. In: *Journal of Applied Philosophy* 38 (1), S. 23–39.
- Searle, John R. (2009): Kollektive Absichten und Handlungen. In: Schmid, Hans Bernhard; Schweikard, David P. (Hg.): *Kollektive Intentionalität. Eine Debatte über die Grundlagen des Sozialen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 99–118.
- Seebrücke: Es Reicht, wir haben Platz! <https://seebruecke.org/events/moria-brennt-gr-ossdemo/> [Abgerufen am 07.10.2021].
- Shachar, Ayelet (2012): Citizenship. In: Rosenfeld, Michel; Sajó András (Hg.): *The Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law*. Oxford: Oxford University Press, S. 1002–1019.
- Shacknové, Andrew E. (1985): Who Is a Refugee? In: *Ethics* 95 (2), S. 274–284.
- Shue, Henry (1988): Mediating Duties. In: *Ethics* 98 (4), S. 687–704.

- Shue, Henry (1996): Basic rights. Subsistence, affluence, and U.S. foreign policy. 2te Auflage. Princeton N.J.: Princeton University Press.
- Shue, Henry (2018): Last Resort and Proportionality. In: Lazar, Seth; Frowe, Helen (Hg.): The Oxford Handbook of Ethics of War. Oxford University Press. Oxford. S. 260–276.
- Silva, Renan (2019): The Two-Dimensional Analysis of Feasibility: A Restatement. In: *Moral Philosophy and Politics* 6 (2), S. 357–378.
- Singer, Peter (1972): Famine, Affluence, and Morality. In: *Philosophy & Public Affairs* 1 (3), S. 229–243.
- Skran, Claudena; Easton-Calabria, Evan (2020): Old Concepts Making New History: Refugee Self-reliance, Livelihoods and the ‘Refugee Entrepreneur’. In: *Journal of Refugee Studies* 33 (1). S. 1–21.
- Smith, Patricia (2005): Bad Samaritans, Acts, and Omissions. In: Frey, R. G.; Wellman, Christopher Heath (Hg.): A companion to applied ethics. Malden, MA: Blackwell, S. 475–486.
- Song, Sarah (2012): The boundary problem in democratic theory: why the demos should be bounded by the state. In: *International Theory* 4 (1), S. 39–68.
- Southwood, Nicholas (2016): Does “Ought” Imply “Feasible”? In: *Philosophy and Public Affairs* 44 (1), S. 7–45.
- Southwood, Nicholas (2018): The feasibility issue. In: *Philosophy Compass* 13 (8), S. 1–13.
- Southwood, Nicholas (2019): Feasibility as a constraint on ‘ought-all-things-considered’, but not on ‘ought as a matter of justice’? In: *The Philosophical Quarterly* 69 (276), S. 598–616.
- Steigleder, Klaus (1997): Gewirth und die Begründung der normativen Ethik. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 51 (2), S. 251–267.
- Steigleder, Klaus (1999): Grundlegung der normativen Ethik. Der Ansatz von Alan Gewirth. Freiburg (Breisgau), München: Alber (Alber Thesen Philosophie, Bd. 1).
- Steinhilper, Elias; Gruijters, Rob J. (2018): A Contested Crisis: Policy Narratives and Empirical Evidence on Border Deaths in the Mediterranean. In: *Sociology* 52 (3), S. 515–533.
- Stemplowska, Zofia (2009): On the Real World Duties Imposed on Us by Human Rights. In: *Journal of Social Philosophy* 40 (4), S. 466–487.
- Stemplowska, Zofia (2016): Doing more than one’s fair share. In: *Critical Review of International Social and Political Philosophy* 19 (5), S. 591–608.
- Stilz, Anna (2019): Territorial Sovereignty. Oxford: Oxford University Press.
- Strafgesetzbuch Deutschland (StGB), §323c (1): Unterlassene Hilfeleistung.
- Sugden, Robert (2015): Team Reasoning and Intentional Cooperation for Mutual Benefit. In: *Journal of Social Ontology* 1 (1), S. 143–166.
- Reuters (2017): BND sieht Seerettung im mittelmehr als Anreiz zur Flucht: <https://www.reuters.com/article/deutschland-fl-chtlinge-mittelmeer-idDEKBN14PIV3> [Abgerufen am 01.08.2019].

- Talbert, Matthew (2019): Moral Responsibility. In: Zalta, Edward N. (Hg.): The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Winter 2019 Edition). <https://plato.stanford.edu/archives/win2019/entries/moral-responsibility/> [Abgerufen am 15.09.2021].
- The World Bank: Poverty headcount ratio at \$1.90 a day (2011 PPP) (% of population). <https://data.worldbank.org/indicator/SI.POV.DDAY>.
- Thomson, Judith Jarvis (1986): Imposing Risk. In: Rights, Restitutions, and Risk – Essays in Moral Theory. Cambridge, MA: Harvard University Press, S. 173–191.
- Tsourapas, Gerasimos (2019): How Migration Deals Lead to Refugee Commodification. <https://deeply.thenewhumanitarian.org/refugees/community/2019/02/13/how-migration-deals-lead-to-refugee-commodification> [Abgerufen am 07.10.2021].
- Ulbert, Cornelia; Finkenbusch, Peter; Sondermann, Elena; Debiel, Tobias (Hg.) (2018): Moral Agency and the Politics of Responsibility. New York: Routledge.
- UN (1951, 1967): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sowie das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (GFK).
- UN (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC).
- UN (2016): New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten.
- UN Human Rights: What are Human Rights? <https://www.ohchr.org/en/issues/pages/whatarehumanrights.aspx> Abgerufen am 02.09.2021.
- UN Human Rights: International Human Rights Law. <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/internationallaw.aspx> [Abgerufen am 01.06.2021].
- Unger, Peter K. (1996): Living high and letting die. Our illusion of innocence. New York: Oxford University Press.
- UNHCR (2015): Eine Million Schutzsuchende flohen 2015 nach Europa. <https://www.unhcr.org/dach/de/8036-eine-million-schutzsuchende-flohen-2015-nach-europa.html> [Abgerufen am 29.05.2021].
- UNHCR (2021): Global Trends Report – Forced Displacement in 2019. <https://www.unhcr.org/flagship-reports/globaltrends/globaltrends2019/> [Angerufen am 07.10.2021].
- UNHCR: Refugee Data Finder. <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/> [Abgerufen am 01.09.2021].
- UNHCR: Figures at a Glance. <https://www.unhcr.org/figures-at-a-glance.html> [Abgerufen am 15.05.2021].
- UNHCR: Executive Committee of the High Commissioner’s Programme. Standing Committee 77th meeting. <https://www.unhcr.org/77th-meeting-of-the-standing-committee.html> [Abgerufen am 25.08.2021].
- UNHCR EXCOM (2017): Resilience and Self-reliance from a Protection and Solutions Perspective, EC/68/SC/CRP.4. Geneva: UNHCR. <https://www.unhcr.org/excom/standcom/58ca4f827/resilience-self-reliance-protection-solutions-perspective.html> [Abgerufen am 20.09.2021].
- UNHCR: Refugee Fact: Camps. <https://www.unrefugees.org/refugee-facts/camps/> [Abgerufen am 17.05.2021].

- Unmüßig, Barbara (2017): Wohlwollende Alleinherrscher? <https://www.boell.de/de/2017/11/20/milliardaere-bestimmen-globale-agenda> [Abgerufen am 21.10.2020].
- UNO Flüchtlingshilfe: Beihilfe zur illegalen Einwanderung, Widerstand gegen die Staatsgewalt oder eine Notlage? <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/hilfe-weltweit/fluechtlingschutz/seenotrettung> [Abgerufen 26.06.2021].
- UNO Flüchtlingshilfe Faktencheck: „Wer soll denn die Herkunftsländer aufbauen, wenn die alle hierherkommen?“ <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/faktencheck> [Abgerufen am 21.09.2021].
- Urmson, J. O. (1958): Saints and heroes. In: Melden, A. I. (Hg.): *Essays in Moral Philosophy*. Seattle: University of Washington Press.
- U.S. Department of Homeland Security (2019): Migrant Protection Protocols: <https://www.dhs.gov/news/2019/01/24/migrant-protection-protocols> [Abgerufen am 05.09.2021].
- U.S. Ministerium für Gesundheitspflege und Soziale Dienste, (2017): „The Fiscal Costs of the U.S. Refugee Admissions Program at the Federal, State, and Local Levels, from 2005–2014“, Entwurf. Abrufbar unter: www.nytimes.com/2017/09/19/us/politics/documents-Refugee-Report.html [Abgerufen am 25.09.2020].
- Valentini, Laura (2012): Ideal vs. Non-ideal Theory: A Conceptual Map. In: *Philosophy Compass* 7 (9), S. 654–664.
- Von Marschall, Christoph (2020): Die Koalition der Unwilligen ist stärker. In: *Tagespiegel*, 09.03.2020. <https://www.tagesspiegel.de/politik/aufnahme-minderjaehriger-fluechtlings-die-koalition-der-unwilligen-ist-staerker/25625896.html> [Abgerufen am 07.10.2021].
- Walzer, Michael (1992): *Just and Unjust Wars: A Moral Argument with Historical Illustrations*. 2te Auflage, New York: Basic Books.
- Walzer, Michael (1999): Deliberation, and what else? In: Macedo, Stephen (Hg.): *Deliberative Politics: Essays on Democracy and Disagreement*. New York: Oxford University Press. S. 58–69.
- Walzer, Michael (2006): *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*. Neuaufl. Frankfurt, New York: Campus.
- Walzer, Michael (2012): Mitgliedschaft und Zugehörigkeit. In: Cassee, Andreas; Goppel, Anna (Hg.): *Migration und Ethik (Ethica, Band 20)*, S. 107–145.
- Warmt, M. (2013): Konsequentialistische Theorien und der Besondere-Pflichten-Einwand. In: Hoeltje, Miguel; Spitzley, Thomas; Spohn, Wolfgang (Hg.). *Was dürfen wir glauben? Was sollen wir tun? – Sektionsbeiträge des achten internationalen Kongresses der Gesellschaft für Analytische Philosophie e.V.*, S. 690–702.
- Wellman, Christopher Heath (2002): Introduction. In: *The Moral and Legal Limits of Samaritan Duties. Law and Philosophy* 19 (6), S. 649–653.
- Wellman, Christopher Heath (2008): Immigration and Freedom of Association. In: *Ethics* 119 (1), S. 109–141.
- Wertheimer, Alan (1989): *Coercion. Part Two: Philosophy*. Princeton, N.J.: Princeton University Press, S. 179–310.
- Wessels, Ulla (2002): *Die gute Samariterin. Zur Struktur der Supererogation*. Berlin: De Gruyter.

- Weßels, Jana (2011): Sexual Orientation in Refugee Status Determination. In: Refugee Studies Centre, Working Paper Series 74. Oxford.
- World Bank (2021): Poverty. <https://www.worldbank.org/en/topic/poverty/overview#1> [Abgerufen am 09.10.2021].
- Wündisch, Joachim (2019): Towards a non-ideal theory of climate migration. In: *Critical Review of International Social and Political Philosophy*, S. 1–32.
- Wyss, Anna (2019): Stuck in Mobility? Interrupted Journeys of Migrants With Precarious Legal Status in Europe. In: *Journal of Immigrant & Refugee Studies* 17 (1), S. 77–93.
- Young, Iris Marion (2006): Responsibility and Global Justice: A Social Connection Model. In: *Social Philosophy and Policy* 23 (1), S. 102–130.
- Young, Iris Marion (2001): Activist Challenges to Deliberative Democracy. In: *Political Theory* 29 (5), S. 670–690.
- Zahlen und Fakten zur Integrationsagenda Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (VA/FL) in der Schweiz. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html> [Abgerufen am 25.09.2021].

